J 2
215

Correspondenz-Register
1828.

Eingetragen den 2 Januar 1828

Nach genommener Einsicht des von dem Appellations-Gerichts-Rath Hilgard als Präsidenten der Session des 4ten Quartals 1827 aufgestellten Verzeichnisses derjenigen Sachen, in welchen ein Erkenntniß, jedoch, indem der belegte Instanzlauf mit dringend Klagen und Anfrage die Bemerkung machen, daß den Entscheidungen der beiden Instanzen Gerichten zu Grunde liegenden Thatsachen nicht genügend ermittelt und nicht klar und männer Deutlich bemerkt sei, daß eine Appellationsinstanz nur das zu entscheidende beurtheilen, resp. in thatsächlicher Einsicht und legislativer Hinsicht als dasjenige Gericht gilt, welches die Thatsachen angiebt, so Rücksichtlich der in den Akten verzeichneten von Instanz Zimmer begangenen Nichtigkeit eines Erkenntnis-

1580

ad No 10227 An den Präsidenten von Blankenburg Hochwohlgeboren

An den Präsidenten des 4ten Quartals 1827 Hochwohlgeboren

Pf.

Kopie ist von heutigem Tage und Hausnummer an Seine Königl. Majestät abgegangen und der Rechnungsauszug fast ganz nach der vom Departementsrath Hindelang gemachten Meinung eingerichtet, so daß zu hoffen ist, Seine P. M. werde sich allergnädigst bewogen finden, mit dem gestellten Antrag die fünf Jahre verlängerten fall zu setzen Rente der Besoldung — mit einer angemessenen Zusatzzulage — und einer angemessenen Pensionszulage — zu genehmigen.

Der Rechnungsauszug stellt den vom Departementspräsidium aufgenommenen generellen Etat in Abgang der Handlungsrechnung. Der Rechnungsrath Heinrichsen ist Rechnungsführer in Landesschuld der Kasse bei der [illegible] Tilgung angeklagt gewesen [illegible] Rechnungsrath Heinrichsen hat sich in dieser Kasse auf eine zu rechtfertigende und zugleich glückliche Art benommen, daß der Rechnungsauszug keine eigenen Fehler nachkommen würde, wenn nur vorstehende Rechnungsführer Arbeit auf die K. Regierung des Rechnungsrath zur Empfehlung der gnädigsten Gnadenzulage einzusenden. Diese Einsendung würde schon statt gefunden haben, wenn nicht nur noch zweifelhaft gewesen wäre die Arbeit zur Abschließung

a/ Nro 10269. 10220. 10212.

An 1806.

den Rechtsagenturmeister zu Mainz

Genehmigt. Fol. [illegible]

z/l.

a/ Nro 10281. 10344. 10308.

An 1806.

Seine K. Majestät

Fol. [illegible] gnädigst

Akten [illegible]

z/l.

derjenigen Forderungen, welche bey denselben Klagweg Missverständnissen verübt, von dem Hohe Polizey Ministerium zu Kassenbeamten gebraucht worden müssen. Die Akten schon zu diesem Zweck seiner Zeit ab, und ist jetzt dem Rechtsagenturmeister zu Kassen zugegangen worden, sind die Meinung Ihre Erklärung dieses Gegenstandes und für die Akten zu schicken Zweck, gnädigst den Akten Lauf zu lassen.

P P

---

3 Januar 1827

Ihro Königl. Majestät haben unterm [illegible] gnädigst geruhet, anliegende gnädigste Dokumente an

1. David Hoerr, Handelsmann in Offenburg,
2. Johannes Vogel zu Ahaus,
3. Sebastian Engel zu Offenburg,
4. Jeggen Hofman, Ratsherr,
5. Philipp Klumpp Gemeinde

abzulassen mit der von Ihnen auszustellenden Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

P P

---

3 Januar 1828

Ihro K. M. geruhen in der Anlage Königl. gnädigste Akten zu empfangen, welche bestimmt sind für

a/ Nro 10214 Ehe 1807

des Hofgerichts in Mannheim

Ands: bekr.

s/.

1/ den Landbeamten Pfister in Bruchsal

2/ den Landbeamten Lotz von dort,

3/ Georg Grab zu Pfaffenhofen,

4/ dessen Gattin allda,

5/ den Küfer Carbon zu Bruchsal

p p

---

3 Jan: 1828.

die Ausfertigung Hofgerichts meine Ehe-Trennung angeht, beyfolgende Urkunde Behändigung dem beglaubten Instrument Requet zu Handlung gegen eine gefällig Gebühr zu thun, ermahnende Empfangs Bescheinigung beförderlich Hoffen zu erhalten.

p p

---

a/ Nro 10270 Ehe 1808.

des L. Land: Gr. Landrichters in

Land: bekr. (Ehe)

s/.

---

3 Jän. 1828.

In der Beilage beehren wir uns Ihnen einen gerichtlichen Urkunden mit der Bitte zu übersenden, selben dem zu Adelsheim wohnhaften Handelsmann Jakob Kahlang gegen eine gefällige einzubehändigende Empfangsbescheinigung gefälligen Hoffen zu erhalten.

p p

---

a/ Nro 10324 rr Ehe 1809

des L. Landgerichtsrathes

Landhofs

Land: bekr.

s/.

---

3 Jänner 1828.

Ertheilung gerichtlicher Urkunden für Paul Armbrust zu Lichtenau mit der Aufforderung Ehe-Trennungs Process in Hyspien.

p p

---

a/ Nro 10314 Ehe 1810

des L. Landgerichtsrathes in

Ansbach

Land: bekr.

s/.

---

3 Jan. 1828.

Anliegende gerichtliche Urkunde beliebe Ihnen der Behörde des wohlehrsamen Mikael Heimerz zu Dinkelsbühl gegen einzuhändigende Empfangsbescheinigung einhändigen zu lassen.

p p

---

a/ Nro 10267 Ehe 1811

des L. Landgerichtsrathes

Land: bekr. Hessen

s/.

---

3 Jan. 1828.

Ihnen beliebe beyfolgende gerichtliche Urkunde an den Ehemann Johann Hesse zu N. Zugehört gegen eine ihnende einzuhändigende Empfangsbescheinigung abliefern zu lassen.

p p

---

a/ Nro 10344 Ehe 1812

des L. Landgerichtsrathes zu

Landau

die Abfassung der Ehe-Nullitäts-Akten im Taxfache betr.

s/.

---

3 Januar 1828.

In der beylage empfangen sie gefälligst Beschluß des K. Appellationsgerichts vom 30 Dez. v. J. wornach für die Nullitäts-Klage des Ehegerichts Landau so wie das K. Bezirks gericht allda Landau zuständig fallen, ob der Nullitäts Candidat Heinrich Hauber von Offenburg die zum Nullitäts rechtserforderlichen Beweisungen und Beylagen beyzubringen habe.

Ihnen wollen gefälligst Folge geben, daß dem bezeichneten Beschluß auf das genauste nachgekommen werde, damit nicht der Verlust und Solicitationen für Hauber ein Nachtheil zugehen beziehen, daher sie gefällig anzuzeigen wären, und damit auf diese auf den andern Fälle eine allenfalls

zeugschaft Räumung Langelandsche Amt. fähig begründet, warum es nicht ist.

Die Notariate kommen zu wie der K. Regierungsrath Rosenberg Abgabe eines Gutachtens nicht unbedenklich lassen, weil richtig der Raum eines Notars ist, wie jetzt liegend und, gleichgültig auf dem Land oder in der Stadt, in das Amt und Ort der Notariatsverwaltung weist, wie nachstehend zu sehen sey, daß hinsichtlich der Handen, sein der nicht gegen den sein so vieles gesprochen wurde, der ungünstigste Beispiel angestellt wurde muß einzuräumen sein, daß Notariatsverwaltung sein, sollte solche entbehrlich sein sollten.

Das wesentliche Erfordernis der Handen ist, daß man nicht außer acht zu lassen, dem die strengste Rechtlichkeit und den Notar zur Seite stehen und sicherig dürfte einleuchtend gewahrnehmig sein, nachzuforschen, ob Handen nicht vielleicht dem, wie meine vielen Instructionen genau vorgeschrieben, sich Gewerbe als Schuldenadvokat gleichen oder nur Advokat, und ein Inzeichnis Leute zu Ihm gelagnis, sind Rechtsfall im bekannten Lande festhat oder dessen gestellt sei.

Schließlich verdient bemerkt zu werden, daß vielleicht auf in der zugegebenen Urkundenliste den französischen Namen in seiner

---

Ad Nro 10386. Berlin 15 Dec. 1813.

An die K. Regierung, D. d. O. in Gumbinnen

Städten-Anweisung in den gegen Reisen [illegible] eingeleiteten Commun. Untersuchung betr.

A/1

Ad Nro 10323. Berlin 14 Dec. 1813.

An den von Birnbaum

Station

die Ergänzung eingesetzte am Landrath Herrn zu Landsberg betr.

A/1.

Zeit ein hinderung zu haben es Anstellung sey, daß dasselbe als zweckmäßig erscheint, auf sie überhaupt und über den Grad dieser Untersuchung sich Auskunft zu verschaffen, nämlich ob dieselbe so weit gehe, daß Handen gegen nöthig ist, die französischen Namen zu verschonen, wenn sie sich

r r

---

3 Januar 1828.

An Aggitationsrath Kreuzer Insterburg

eine Summe von 67 Rt. 26 Sgr. gezeigen zu erstatten wünscht, welche sie in den unbedeutenden Urkunden, pensionis pro Reisekosten zu viel kommen sollen, so knüpft sich der Urkundenzinsatz seine Verhältnisse Person. und das Impetrum dazu gehörige seinen Restanzeinsatz sub rato remissionis Königl. Ostpr. Regierung angebracht einzusenden.

r r

---

9 Januar 1828

Auf das verehrliche Schreiben pp. vom 2 d. M. in Militärsachen bes. eben ich mich zu erwiedern, daß den verstorbenen Herrn General Lieutenant von Goldenbaum den Gesuch der Wittwe [illegible] Pensionsbetrag und Landrath um die Lebensbeamtenstelle Bolle keine Belegschaften zu können zugestellt sind,

d. M. 1030
Ehr 1815

Seine Königl. Majestät

die Wiederbesetzung der Notariats-
Stelle zu Hülchrath betr.

5/1.

Zweitens der Kandidaten zwegen der
erstellenden schriftlichen Prüfungsarbeit (III. 17/31)
zur fraglichen Stelle nicht als tauglich
erachtet hat. Herr von Goldammer
hat den besagten Rechts-Kandidaten
den Rath ertheilt haben, sich nochmahl
examiniren zu lassen.

Einer fähigen erachtet wird, wie jeder
Tag liegen lage der Rath ist auf den
Rechts-Satz, der fraglichen Stelle zu
übertragen, indem die Fähigkeit wird
gebietet, den Kandidaten Lauten von
einem Ergänzungs-Examen zu dispensiren,
dessen Annahme diesem Kandidaten
nicht frei wieder jenen Kompetenten
und Rathschlag diesigen Kandidaten

X f

Indem ist auf die Rechtspflicht nicht aus
dem Auge zu verlieren, dass durch
falsche Anstellungen der Rath die
Wiederbesetzung zur dringenden Pflicht
diesen Anordnung übernimmt, je
dass diese Pflicht dringend ist, als
wenn es sich von jeden
andern Kandidaten Rathe handelte.

f f

4 Juni 1828.

Indem der allgemeine Anzeige-
Tag zur Wiederbesetzung der in
Hülchrath vacanten Notariats Stelle
genannten Vorschlägen. K. M.

allerdings Ursprung eingeräumt, glaubte er
seine völlige Überstimmung zu den allen
aus den von den vorschlagenden Behörden
angegebenen Gründen anerkennen zu
müssen.

Der Notariats Akte zu Kaiserswerth
geht zwar an sämtlichen allen übrigen
Erwartungen vor; aber seine Nach-
lässigkeit und selbst seine Zurückweisung
sind so sehr bekannt, als dass es
eine genaue Nachricht sind den Kandi-
daten stellen, dem nicht eine Notariats-
stelle, dass er ernannt werden könnte.
Zudem ist Notar Schaeffer Mann und
vorgerückten Alters und das Not-
wendig auf dem Land Städte keine
Advocatur, sondern ausserdem
einen thätigen und gesunden
Körper.

Rücksichtlich der übrigen Concurrenten
um die fragliche Stelle stand dem
allerunterthänigst Antragsteller
ebenfalls der Rath und das Gemüth-
lich angemessen zu sein, dass
bey gleichen Verdiensten, gleichen
Fähigkeiten zur Besetzung einer
vacanten Stelle und mit gleich
lichen Aussichten andern dienst-
Akten der Vorzug in dem selben
Stand befindlichen Rechts Diener
vor andern Kandidaten der
Anzeige eingeräumt werden und

a. d. Nro. 10306 Ctr 1816

An p. von Birnbaum.

Lissa

das Gesuch des Ansässlichen Martin um Haltung zur Praxis betr.

A.

in dieser Angelegenheit erwiedern Euer nach den eingereichten Abschätzungen des Notars Posern Wilhelm Fuchs zu Lissa und des Notars Conrad Reiger zu Schimmelau von allen übrigen Examinanden Sr. Königliche Majestät zur Wiederbesetzung der in Gostynin erledigten Notärstelle zu ernennen, sich in dem Kreise, des Fuchsen, als passend angestellt, anzeigen weiß zu berücksichtigen gewesen.

r r

Berlin d. 4 Januar 1828.

Nach der Anweisung vom 28 Oct. 1826 soll auf vorgängige Anzeige erwandet, daß der zur Prüfung für qualificirt befundene Candidat die Klassifik mit der gerichtlichen Praxis kündig gemacht habe. Martin hat genau schon im Monat August 1826 die Klassifik erhalten, konnte schon die bezeichneten Functionen nicht ausgeschrieben werden, weil er noch jung, jedoch ist ihm bekannt eine allerhöchste Dispensation nöthig, so daß der Antrag zurückgehen gegen seine gerichtliche Zulassung zur gerichtlichen Praxis nichts einzuwenden hat; indessen erlauben dieselben sich, Euer Hochwohlgeboren die ergebenste Anzeige

a. d. Nro. 10316 Ctr 1817

An die Herzogl. Posensche Regierung zu Bromberg.

Die Beschwerde des Landwirthschaftlichen Vereins gegen den pr. Ass. Baumann zu Landsberg betr.

A/1.

station auf angestellt werden, wenn auf die provisorische Anstellung in die definitive nicht gewählt werden kann.

r r

Berlin d. 4 Januar 1828.

Der Landwirthschaftliche Verein zu Landsberg hat gegen den pr. Ass. Baumann zu Landsberg wegen der Ihnen unterm 26 Nov. v. J. aufgetragenen Bestrafung des Ass. Baumann zu Landsberg, und die deshalb eingereichte Klage, Beschwerde geführt, daß er sich Behufs der Ausübung seiner Function als Landwirthschaftlicher Arzt des Vereins, sich von diesem das Landwirthschaftliche Handbuch aufgedrängt worden ist.

Der Inhalt der Klage geht folgendes hervor.

Der Ass. Baumann, zu Landsberg übernahm gegen Bezahlung die Impfung der Kinder, welche zu Ostern 1827 zum Unterricht angenommen werden sollten. Der Vorsteher Rüstow, von der Stadtverordneten Versammlung, mit der Besorgung, mit ganz absolut nöthigen Schreibereien zu versehen, und einer Bezahlung der Impfung vorzunehmen, stellte ihm

vallfrau, diese Zeugen in Lautenthal
laden zu lassen, was, wie er bemerkt,
diese Leute jener in einer Entfernung
von einer ½ Meile wohnhaft sind, Mühe
zu machen haben, die Kosten betragen,
für die Beklagten auf Compensation
einkommen, u. s. w.

Actor sagt an, bemerkt der Friedens-
Richter [illegible], dass er gegen die
Zeugen-laden keine Einwendungen habe, ob sie
gleich gegen, in Lautenthal die
Zeugenladung anzunehmen; aber
Klausen als Amtmann bestellt sey,
dass im Actor-Termin jedem seiner
Zeugenladung gegeben und der
Original seiner Ladung von dem
Gastwirth Berg alda dem jungen
Burgard dasselbst worden sey. Der
Friedens-richter zu Lautenthal
bemerkt ferner, dass er sich
dessen gewiss wisse und Ob und
Kollen der Actor auf den Grund
zu kommen; dem Friedens-richter
stehe aber recht wohl eine
Rücksprache mit Ob und Kollen
zu nehmen, u. s. w.

Actor sagt an, bemerkt der Friedens-
Richter Cramer dem Friedens-
Richter [illegible], dass er gegen die
Zeugen laden keine Einwendungen habe,
sie möchten gleich gegen, in Lautenthal die
Zeugenladung annehmen; aber
Klausen als Amtmann bestellt sey,
dass im Actor-Termin jedem seiner
Zeugen eine Ladung von dem
Gastwirth Berg alda dem jungen
Burgard dasselbst worden sey. Der
Friedens-richter zu Lautenthal
bemerkt ferner, dass er sich
dessen gewiss wisse und Ob und
Kollen der Actor auf den Grund
zu kommen; dem Friedens-richter
stehe aber recht wohl eine
Rücksprache mit Ob und Kollen
zu nehmen.

Hierauf erklärt der Friedens-
Richter Cramer dem Friedens-
Richter Klausen Hände zu Protocoll
in nachstehender collegialischen
Eigenschaft zum nachstehenden
und lässt sich noch in einige andern
Differenzien ein, die zwischen ihm
und jenem statt gefunden hatten.

Der Actor-gesetzten fällt nach dem
aber gesagten der Friedens-richter
Cramem zum gerichtigen gegenständig.
Eigen Beamte ist auch überhaupt als
ein gerader und biederer Mann be-
kannt, dass der Actor-gesetzte nicht
andrers als die Actor-gung habe
haben, der Friedens-richter Hände
habe die gegenseitigen und Cramem
obwaltenden Angelegenheiten gelte zu
lassen und Cramem sehr namentlich
in Bezug auf die künftige Assistenz,
keinerweges seine genossende Gunst
dazu gegeben;

Was Eigen letzteren Punkt betrifft, so
müsse der Actor-gesetzte noch anführen,
dass gleich der Trauungsfeier hergestellt
lagtäglich ein polizei Actor-lasse statt
fand, der finde der Friedens-richter
Cramem zum Actor-lasse genannt
wird. Man fand sich gut, gegenseitig
die Actor wohnende Zeugen a dem
auf stehende Fragen, die man
auf dem linken Actor-ufer entwarf,
auf diesem dem Trauungsfeste Raum
zugehörigen Orbit zu laden, zum
Behuf dem langwierigen Eigentums-
streit Weg zu machen, der nicht
selten der Parteien zu gunsten, dass
dem erst die Ladung verkam, wenn
bereits der gelabene Theil in con-
tumaciam verfallen war,
und gar oft bediente man sich der
so erlaubten Mittels, die Zeugen
zu rufen, auf das linke Actor-ufer

zu können, damit die Eindrückung
der Taxe an sie geschehen und Abschrift
davon ihnen eingehändigt werden könnte.
Dabei muß es, sowie als gebräuchlich
man irgend eine Liste den Gegnern
auf die Taxe Posten zu setzen,
um sich auf Lauenburgischem Gebiet haben
zu können, verbleiben, der Streitpunkt
für den Kläger entstand, daß der
Beklagte nicht muß die gesetzte für
die Ausländer stattfindende sondern
nur die den Inländern zustehende
Forderungs Frist in Anspruch zu
nehmen hatte, diesen die Entscheidung
des Prozesses ausdrücklich abzu-
kürzt zurück, was manchmal nach
geht in das Absolv oder Absol der
Taxe des Lauenden Vorstehend ein-
gesandt wird.

pp

Ad No. 10261 Ans 1818.

Seine Königl. Majestät

die Absolv gehen das Hülfsamt Lauenburg
Pizzigst in Mannheim betr.

S/L.

---

4 Januar 1828

Auf das allerhöchste Reskript vom
21 Oktober v.J. wegen Feststellung
der allerhöchsten Landesherrlichkeit
zu der Landgerichtsordnung und
Ergänzungsakte zu Frankfurt zum
Druck aufgefordert, und dem
Inhalt der Hülfsstellen anlagen
gehorsam, beehren wir uns gehorsamst,
Ihnen Anmittelst zu reichen die Ihnen
Ruhen nachzuweisen.

Aus den Beylagen genehmigen wir

Ihr. Königliche Majestät zu ersehen, daß
der verstorbene Amtsrath Pizzigst, Inspek-
tor zu Mannheim mehrere Kinder
hinterlassen, namentlich auch den Ehemann
der jetzigen Hülfsstellerin; daß Inspek-
tor Amtsrath Pizzigst einen seiner Kinder
nämlich die Ehefrau des Kaufmannes
Egbert Pistor in Hamburg besonders
begünstigt zu haben scheint, woraus
ein Prozeß zwischen diesen und den
andern Miterben entstanden ist;
daß die Hülfsstellerin, der ihr und
ihren beyden minderjährigen Kindern
Verlust und Michael Pizzigst und
noch ganz andern Pizzigstschen Kindern
eine Klage auf Theilung der Ver-
lassenschaft des Amtsrath Pizzigst an-
dem Obergerichtshofe zu Frankfurt
angestellt haben, daß die Theilung
am 12 Januar 1826 vollendet, den
Notär Müller in Mannheim damit
beauftragt worden und sich gegen
Contestationen erhoben haben, die nun
durch richterlichen Spruch zu er-
ledigen sind, wovon die Theilung abhängig
gemacht werden kann.

Dem hier allerhöchsten Befehl am 23
September v.J. eingereichten Gesuch
der Hülfsstellerin Pizzigst kann
daher keine andere Fassung gegeben
werden, als daß sie zum Verhandlung
ihres am Obergerichtshofe zu Frank-
furt anhängigen Prozesses

des Armenrechts nachsuche.

Nach die Anordnung, wodurch das Armenrecht ertheilt würde, nur eine Stelle, welche für die Armenkassen ist, könne nicht sogleich begonnen werden zu können, aber eben so wenig auch, daß der P. W. das Armenrecht in dem einzelnen Fall den Ortsbehörden entnehmen können, wie dieses schon verordnet worden ist. Das einzige ist der allerunterthänigste Antrag gewesen, daß Euer Excellenz gefällig beizugehen geruhen, daß der Landrath in Memmingen vom 18 Dez: v. J. die Armuth der Wittwe Ja wie die ihren beiden minderjährigen Kinder Barbara und Michael Byggel als hinlänglich nachgewiesen angesehen werden könne, damit das gebetene Armenrecht für die Wittwe Ja wie für ihre Kinder allergnädigst zu bewilligen geruhen möchten, besonders da auf dem Antrag des Rentamtsverwalters zu Memmingen nicht gerade zu Lasten die Einwilligung des Prozesses gefordert worden kann.

Die Anmerkung des Herrn Rentamtsverwalters, daß die Wittwe Byggel keine Qualität habe, ihre Kinder zu vertreten, da sie mit einem fremden Armenrecht versehen prozessiren, steht dem obigen nicht entgegen; das Armenrecht schaut keineswegs verordnet, einem auf gerade mit den Armenrecht versehenen Kläger die Wahl seines Advokaten mit den allgemeinen Rechten sind, daß gleichen von der Abschaffung des Armenrechts mit dem Armenrecht versehenen Kläger, gegen den Beklagten Gebrauch zu machen berechtigt ist.

p. p.

---

5 Jänner 1828

ad Nro 10301 Ehr 1828

Herr P. Rentamtsverwalter in Memmingen

Die Justizaktivrevision gegen Abstimmung zu den Akten legen.

5/1

Für den beigelegten empfangenen Akt von dem Herrn Rentamtsverwalter und gestellte Erklärung nebst Aktenstück eines Akts Beschwerde vom 26 Dez: v. J. zum gefälligen Gebrauch

---

5 Jänner 1828.

ad Nro: 10300. Ehr 1828

Herr Justizrath David Wellmann zu Memmingen

Die Beschwerde gegen den Bürgermeister Jakob Hallau betr.

7/1

Man erwiedert Ihnen auf die diesseits eingegebene wiederholte Beschwerdeschrift, daß der Landrichter über den [illegible] angestellten Beschwerdepunkten mit Ausnahme der Aufstellung der Ausstellung der falschen Qualifikation und allein der Competenz des fürstlichen Rentamts stellen gehört, folglich der Antragsteller auf der Landrichter ist, sich damit beschweren zu können. Rücksichtlich der erwähnten falschen

ad Nro. 10301.

An
den P. Landrath zu Stand zu
Kreisphysikat,
den Lohgerber Johann Baptist Bolz.

1842

P/

Landräthliche Resolution, die beabsichtigte Anzeige bey dem P. Kreisphysikate betreffend.

P P

5 Januar 1828

Euer rc. wird auf die Eingabe vom 31 Dezember v. J. erwiedert, daß, um gemäß der gegen Johann Baptist Bolz erkannten Ordnungsstrafe wegen der Uebertretung seiner Amts-Obliegenheiten als Beysitzer des Landgerichts gegen Euer rc. vorgeschritten werden zu können, es nöthig ist, daß Sie P. Kreisphysikus um die Genehmigung zu ersuchen, den Johann Baptist Bolz zu Stand zu stellen, mit dem Bemerken, daß wenn diese Genehmigung nicht bald erfolgen, Johann Baptist Bolz dem Gesetze zufolge haft, wegen der gegen einen Beamten, der die Pflicht seines Amtes verabsäumet, festzusetzenden Ordnungsstrafe als Landsässiger verfolgt zu werden.

P P

ad Nro. 10309

An
Seine Königl. Majestät
Königl. Landrath Kreis
Handelsmann Adolph Bolz.

1842

P/.

5 Januar 1828.

Adolph Bolz. auf Ihre P. M. unterthänigste Vorstellung gegen allergnädigste Genehmigung, daß Ihr Sohn der Handelsmann Johann Adolph Bolz zu Geschäftsbetrieb von Ihnen

der Kreisphysikus Absolutorium zu ertheilen, die Ausfertigung eines Dispensirzettels über den Gebrauch der genannten Arzneymittel dispensirt zu werden.

Wenn Sie die allerhöchste Verordnung vom 12 Julius 1825 wegen des Kreisphysikats Absolutoriums vorgeschrieben und deshalb wegen Ertheilung eines Kreisphysikats besonders anfragen, so muß Ihnen die vorgeschriebene Zeit auf einem inländischen Kreisphysikat zugebracht haben.

Der Bittsteller Adolph Bolz befindet sich in dem gedachten erforderlichen Falle.

Nachdem, was er selbst in seinem Gesuche angiebt, zwar er zuerst auf einem ausländischen Kreisphysikat und zuletzt auf einem inländischen, er konnte nur nicht den Besuch des Absolutoriums erhalten haben.

Ob aber nicht vielleicht nach einer allerhöchsten Bestimmung rücksichtlich des Absolutoriums die Basis auf einem milderen Gesichtspunkt möge zu beurtheilen seyn und dem Gesuche des Adolph Bolz allergnädigst willfahret werden könne, hierüber ist der allerunterthänigste Bericht anzuhalten nicht vermögend sich zu äußern, da bis jetzt offizielle Data nicht vorhanden sind, und blos das, was öffentliche

Städten gemeldet, auf eine neue Rückäußerung ist Bericht erstattet hat.

Die allergnädigste Willfahrung der [illegible] Bitte des Gesuchs um Ertheilung eines Rückhaltungsbefehls über die medicina forensis befragt zu werden, scheint nach dem Inhalt des allerunterthänigsten Berichts einige Bedenklichkeit zu verursachen, indem dieser Gegenstand durch die allerhöchste Verordnung vom 9ten August 1826 entschieden, und dem bezüglichen Gesuche schon durch [illegible] Genüge geleistet und die Rückgängigkeit unthunlich sein dürfte, zu dessen weiterer gnädigster Berücksichtigung Euer Hochwohlgeboren ersucht werden.

Dr. Nro 10547 & 11028.

Ihr 1826.
Freiherr von Langheim zu
Salzburg
z/l

P P

---

5 Jänner 1826

Ihrem Gesuche vom 28 Dezember v. J. ist mit Zugrundelegung der Anlage Ihrem Wunsche gemäß der Rückhaltungsbefehl über die [illegible] mit Ihrem Berichte vom 2ten d. M. Zahl

auf die einzelnen diesen Akten von dem
besagten Gerichtsbeamten einzureichen
Gebührenrechnungen allergnädigst resolviren zu
lassen.

Das Landgericht zu Leipzig [illegible]
Amt ist mit dem Gerichtsbeamten Bechler
überein zu Stand gekommen zu haben.
Das ganze Verbrechen, das dem Beschul-
digten zur Last gelegt wird, besteht darin,
dass, nachdem der Gerichtsdiener Bechler
die Einziehungsacte zu Pöllnitz die
Nachlässigkeit begangen hatte, die
Aufbewahrung des gerichtlichen Depositum
mit dem baaren Geld und Sonnig hatte
vergessen wollen, die gerichtliche Siegel
Lacrimal mit Füßen zu betreten und
mit dabei die Absicht, sie Namens
Seiner Majestät des Königs dem
Beschuldigten [illegible] Gefängniß
Abänderung in der Absicht die besagten
Verhaftigung zum Collectiv-Arrest
Verordnung, dem Gerichtsdiener
vorzubringen, dadurch die Absicht
durch ein Handschreiben einzuholen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
wird das [illegible] glaublich ist, dass Beschul-
digter [illegible] der Gerichtsdiener nicht
zu Pöllnitz gewesen und dass
auf Vorgeschehen und [illegible]
besagte Handschreiben gutgeschrieben
haben, die Indemnität der Verhaftung
und Gefängnisstrafe selbst [illegible], endlich
dann die gänzliche vorläufige Entlas-
sung der Untersuchung [illegible] Verfolgungen
einhalt.

Beschluss ist nach dem zu obigen Vorgehen

[illegible] Gerichtsbarkeit, über gerichtlich
[illegible] in dem [illegible] Orte, wie das Ge-
richtsgericht zu Leipzig [illegible] nach
dem [illegible] [illegible] Anfrage
des Rechtsverhältnisses [illegible] angelegenen
[illegible]. Einerseits will man die Anfrage
dahin [illegible], dass man sagt,
dass [illegible] und [illegible] begangen
und eine gerichtliche Untersuchung [illegible]
gegen sie eingeleitet werden könnte.
Diese Untersuchung würde gewiss
[illegible] genügen [illegible], indem der
Beamte begangen wäre,
ein [illegible] Object
sich [illegible], dann nun [illegible]
es dem Gesetze zu thun, sich und
seinen [illegible] Anfrage zu
gerichtlichen [illegible] zu vollziehen, muss
aber doch das angeblich [illegible]
sich auf [illegible] eingeleitet einem
eigenen Verfahren [illegible].

Der allerunterthänigst Unterzeichnete
glaubt daher seine Ansicht dahin
äußern zu müssen, dass seine Unter-
scheidung der [illegible] [illegible] eine Suspension
von [illegible] Monaten allergnädigst
zu bewilligen [illegible].

Gelassen ist [illegible] einem [illegible]
einem Dienstbeamten auf 14 Tage
suspendirt werden [illegible]
gegen ihn [illegible] [illegible]
Gehalt, [illegible] wie auch dem in das

Abtheilungsfache auf kommendes, daß der Gemeinde-Vorsteher in jedem Civilfalle mit Zuziehung zweier Gemeindsmänner für die Gemeinden in Folge der gesetzlichen Vorschrift Vermittlungsversuche anstellen, und die Resultate derselben in das Protokoll aufnehmen, auch die Parteien in Folge der Vorladung vor Gericht erscheinen müssen, widrigenfalls sie in die gesetzlichen Strafen verfallen.

Die Vorschrift des §. 132 und 131 der Civilgerichtsordnung wird hiedurch aufgehoben.

p p

Ad No 10303 Ad 1825

7 Januar 1828.

den K. Landrathsamt zu Kirchheimbolanden

Die Rechtsfrage gehört vor das Tribunal zu Speyer zu Handen Rechtsakten.

8/1.

Ehrenamt Speyer, gehorsame Meldung, gestern von Kirchheimbolanden, daselbst in Haft und Lauf und Pflicht, sich abzumelden bey der K. L. Gensdarmerie zu Edenkoben und Speyer einschließlich Haus und Kirchheim und Ihrem ehemaligen Standort Offizier Corps, Gemeind, und Lehrhäuser Vermögens einzumelden, das hier in den Vorgang nächst den Abschluß eines Schreibens des gedachten Corps vom 11 Mai 1826 niedergeschrieben wird.

Hier endlich Ihnen besonders gegen

Act. Nr. 2357. Ad 1828/26

des K. K. 1ten Inf. Leg. Regiments Commando Lusian

Arrestanzeigung gegen Ludwig Rassan et cons. betr.

7 Jänner 1828.

Das Commando ungefähr des K. Regiments Commando die Arrestan in den gegen Ludwig Rassan und Ludwig Strakal eingeleiteten Arrestirungs. Das Magistrat Lusian hat erkannt, dass die verhafteten Beschuldigten zu den gegen den Bergwald Schmuggl, Widersetzung und Plünderung verübten Missethaten Durch seinen Arrest Anlass gegeben, dass sie jedoch die Anzeige der Widersetzung Arrestirung selbst, und niemand wendet die zu einer Untersuchung nöthigen Thatsachen von sich sagen verursacht. Auf die von Rassan und Strakal eingelaufene Anzeigung hat das K. Regimentscommando nicht nöthig erachtet, dass die Arrestan an das K. Regimentscommando geschickt werden sollen, damit wegen der Arrestirung Anlass zu Recherchen der Raube beschuldigten Bergwald Strakl finden, um auf den von den Militärbefehl zu vorgenommen sein, Rücksicht auf den Gang der Untersuchung des Rassan und Strakl mit genauen Genauigkeit stützen und mit allen Nachdruck die in den Militärgesetzen bestehenden Abstrafungsmittel den begangen Missethaten anwenden zu können.

pp

d.d.N. 1033

An 1827

Das L. Landgerichtsamt Landau

Landau

Die Ergänzungseinberufstelle am L. Landwehrregiment in Landau etc.

s/l.

7 Jänner 1828

das Resultat handschriftl. Abstimmung im Landau heute um 9 Uhr Vormittag Gegenstand die Ergänzungseinberufung. Der Herr Präsident eröffnete die Sitzung, zu erwähnen, die Ursache, ob sich der Ersatz Mann für Mann vollständig bestellt gemacht ist, Abänderung sey zur Haftung neuen Landwehrdienststellen die nöthigen Landwehrmänner zugetheilt erhalten können und ob sie sich rücksichtlich der Moralität nicht im klagen Fall. Sey allen zugleich über die zu erwähnten Punkte zu reden und Abänderung, in wie fern es sich angenommen werden, den Abstand zum Militärdienst zu erhalten, den 2. Landwehrdienstag in Landau zum Beginn ziehen.

pp

---

d.d.N. 1057

An 1828

Das L. L. Ldw. Ranon-Lenzjäger Commando zu Landau

Die gegen den Landwehrdienstag zu Speier vorgenommene Abstimmung betr.

s/l.

8 Jänner 1828

Der Landwehrdienstand zu Speier ist rücksichtlich der gegen den Oberst-Lieutenant Simon Lingau vorgenommenen Abstimmung zur Verantwortung gezogen worden, und zur ersten Kanzleisitzung ist zu wünschen, wenn sich in das Protokoll gezogen, gesagt haben, daß der Kanzlist im Lingau'schen Hause sich befindet haben soll.

Lieutenant Lingau Lust zur Abstimmung in Hinsicht des Grundsatzes, wenn sie vorgenommen haben, selbst zugestanden hat; daß jedoch auf einander auf dem andern Tisch das Landwehrgewehr zu Boden fiel und zu Schaden kommen könnte, daß während der Commandant selbst in Speier die Auslosung der zu lassenden Mannschaft nicht blos mündlich gerade auf Schriftlich angeordnet hatte, diese Auslosung, nicht zugleich angefangen, den Abstand einhalten, und nicht zusammengelaufen, dem Landwehrdienst und in Speier deshalb keinen Abstand genommen zu haben; daß sie sich in dem Fall, der 2. Division Commando ganz angedauert zu werden, zu Militärabschaffung der Abstimmung die Abstimmung zu lassen, die sich heftig mit den Militärpflichten eingelassenen Bürgern zu vermeiden, alles ruhig abhalten, wer in ihren Kräften steht, die so nothwendige und ernsthafte innere Ruhe zu erhalten, und mit Ordnung Dank zu machen, daß von Seiten der Militärs keine Exzesse gegen die Einzugen statt finden, wenn über beides so oft gehalt wird mit dem Commando, daß der

Anzeige nicht den gehörigen Platz finden könnte.

In Folge auf die so eben angeführten Gesetze kann der Abtheilungscommandant nicht umhin, sein verantwortliches Commando auf die zunächst den Regimentern Hohenlohe, Hallwyl und Hessing von artan Chev. leg: Regiment und den Linienschützen Bataillon Kerpen und Franquemont von 16 Jänner 1828 an. gerechnet grade Exercitien anzuordnen zu machen, einbey auf den bisher stattgehabten Abtheilungsübungen sind auf. merksam Regimenter seine alle Abtheilungen einen lobenswerthen Fortschritt in der Exercirung und Evolutionirung der Infanterie gemacht haben, so wird auf die besagten Linienschützen Bataillon und einigen Artillerie und Pionnier Abtheilungen, welche bey der Infanterie Brigade stehen, keine Rücksicht genommen werden.

Der Commandirende der Abtheilung hat sich, seinen Stab, wovon auch die Abtheilungs Commandanten ausgenommen sind, die Adjutanten der Regimenter, Hallwyl und Hessing von artan Chev. leg: Regiment und den Linienschützen Bataillon Kerpen und Franquemont von 16 Jänner 1828 an. gerechnet grade Exercitien anzuordnen zu machen, einbey auf den bisher stattgehabten Abtheilungsübungen sind auf. merksam Regimenter seine alle Abtheilungen einen lobenswerthen Fortschritt in der Exercirung und Evolutionirung der Infanterie gemacht haben, so wird auf die besagten Linienschützen Bataillon und einigen Artillerie und Pionnier Abtheilungen, welche bey der Infanterie Brigade stehen, keine Rücksicht genommen werden.

Der Commandirende der Abtheilung hat sich, seinen Stab, wovon auch die Abtheilungs Commandanten ausgenommen sind, die Adjutanten der Regimenter, Hallwyl und Hessing von artan Chev. leg: Regiment und den Linienschützen Bataillon Kerpen und Franquemont von 16 Jänner 1828 an. gerechnet grade Exercitien anzuordnen zu machen, einbey auf den bisher stattgehabten Abtheilungsübungen sind auf. merksam Regimenter seine alle Abtheilungen einen lobenswerthen Fortschritt in der Exercirung und Evolutionirung der Infanterie gemacht haben, so wird auf die besagten Linienschützen Bataillon und einigen Artillerie und Pionnier Abtheilungen, welche bey der Infanterie Brigade stehen, keine Rücksicht genommen werden.

Der Commandirende der Abtheilung hat sich, seinen Stab, wovon auch die Abtheilungs Commandanten ausgenommen sind, die Adjutanten der Regimenter, Hallwyl und Hessing von artan Chev. leg: Regiment und den Linienschützen Bataillon Kerpen und Franquemont von 16 Jänner 1828 an. gerechnet grade Exercitien anzuordnen zu machen, einbey auf den bisher stattgehabten Abtheilungsübungen sind auf. merksam Regimenter seine alle Abtheilungen einen lobenswerthen Fortschritt in der Exercirung und Evolutionirung der Infanterie gemacht haben, so wird auf die besagten Linienschützen Bataillon und einigen Artillerie und Pionnier Abtheilungen, welche bey der Infanterie Brigade stehen, keine Rücksicht genommen werden.

p p

---

8 Jänner 1828.

Nicht zu verkennen ist, daß in den letzten Jahren der Oberlieutenant Simon Langen Abtheilungsübungen statt gefunden haben und daß auch namentlich den verschiedenen Übungen mit Cavallerie noch nicht jene Genauigkeit und Gleichheit wahrgenommen worden, welche auf den Feldmanövern unerläßlich ist. Um diesen Mißlichkeiten nicht allein mündlich vorgebeugt und schriftlich begegnet werden zu können, so wollen Seine Excellenz Herr Oberlieutenant Simon Langen künftig auch die nachstehenden Punkte genau beachten und sich genau angelegen seyn lassen, die Abtheilungen mit den Militär Gesetzen zu exerciren

p p

---

8 Jänner 1828

Abexpedirung eines Abschrift des im Verordnungsblatt vom 28 Dez: v. J. enthaltenen allerhöchsten Befehles, wodurch den gemischten Cavallerie Abtheilungen die allerhöchste Genehmigung der Einrückungen die allerhöchsten Gränzlinien bezeichnet wird.

p p

---

8 Jänn. 1828

Abexpedirung des Inhalts Befehles in Abschrift zur Kenntnißnahme die mitgliedenden Stäbe der Infanterie.

p p

Ad N.m 1050. An 1830

gräflich Nadasdy'schen Verwalter

Die Civilanstellungen im Pfandamte für das Jahr 1830 betr.

n/l

An 1831

Herrn v. Birnbaum Hofrath

abgegangen Ad. ff

10/1.

d. Nr. 10366 Ctr. 1828

An

Den K. Landgerichtshalter in Saarbrücken.

Von Pfarrer Henry zu Hostenbach bei Saarlouis.

10/1.

8 Januar 1828.

Die mittelst Berichts vom 9 Dez. v. J. in Civilsachen vorgelegten Urtheils-Ausfertigungen nebst Akten-Stücken wird dem Bittsteller in der Anlage zurückgesandt.

P P

---

d. Nr. 10374 Ctr. 1828

An

Das K. Land-Commissariat zu Cassel

Von Landarbeiter Johann Jakob Lauer 62 J.

10/1.

9 Januar 1828

Eurem K. Land-Commissariat übersendet man in der Anlage den mittelst Gesuchs vom 5 d. M. verlangten Taufschein zurück.

P P

---

d. Nr. 10286 Ctr. 1828

An

Den K. Landgerichts-Assessor Landau

Die Ergänzungs-Instanz-Akten zur Sache Landau gegen Hostenbach betr.

10/1.

9 Januar 1828

Uebersendung einer begläubigten Abschrift des im Civilsachen vom 30 Dez. v. J. ergangenen Urtheils.

P P

---

d. Nr. 13290 Ctr. 1828

An

Den K. Landgerichts-Assessor Landau

Die Ergänzungs-Instanz-Akten zur Sache Landau gegen Hostenbach betr.

10/1.

9 Januar

Uebersendung einer Abschrift des im contradictorium Urtheils vom 30 Dez. v. J. ergangenen Urtheils.

P P

Ctr. 1836.

An

Den pr. Bürgermeister Hansen zu Illingen

10/1.

9 Januar 1828.

Dem p. Hansen ist nur in der Anlage Abschrift des im Civilsachen Landau ergangenen Urtheils vom 30 Dez. v. J. zurückzustellen.

P P

Ctr. 1837

An die Expedition des Intelligenz-Blatts zu Speier

10/1.

9 Januar 1828.

Dieselbe wird ersucht, anliegendes Dienstes-Verzeichniß ins Intelligenz-Blatt aufzunehmen.

Verzeichniß aller seitherigen Patents-Taxen vom 28 Dezember 1827 haben Seine Königliche Majestät die Ergänzungs-Instanz-Stellen zu Landau gegründet, zu Inspectoren den gegründeten Rechts-Candidaten Jakob Lepas Haas von Landau allergnädigst zu ernennen geruht.

Nebst allerseitigen Patents-Taxen vom heutigen Tag haben Seine K. Majestät geruht, die Stelle eines Ergänzungs-Instanz- und Friedens-Richters zu Deinheim den gegründeten Rechts-Candidaten Daniel Liebrecht und die Ergänzungs-Instanz-Stelle zu Speier den gegründeten Rechts-Candidaten Jakob Lang allergnädigst zu ernennen.

P P

ad Nro 10387 Ou 1838

An L. Bezirksgerichte Leoben

Forderung ausser Streit Gefallen
Heintz betr.

10/1.

9 Jänner 1828

Von der im Landgerichtlichen Rathsprotokolle ordinirten allgemeinen Tagsatzung vom 20 Dezember v. J. Extrahirt sowie dem Anwaltschaft Hainisch zu Leoben zugleich zu dem Substituirten Bezirksamte Leoben zu geben.

p p

---

expeditio

Ou 1839

An löblichen Bezirksgerichte

Leoben betreffend Pfändung betr.

10/1.

9 Jänner 1828

Sey zu verordnen angesucht, dessen Gesuch zu bewilligen, das besonders Dispensirende Dekret mit der Einsendung der Rechtsgebühren nicht zu belangen gewiesen wird, da sich begründet ist, das demselben, wie die B. H. das L. Bezirksgericht Leoben ermächtiget ist, Landgerichtliche Bezirksgerichtsgeschäfte in Appellationssachen die Zeit Ihres Ordnungsleitung der Kanzley mangeln zu können, wenn sie alle zu Feiertagen und Ruhe von den Rechtsgelehrten vorgenommen werden müssen.

p p

An 1840.

An L. Landrichteramt im Markte

10/1.

9 Jänner 1828.

Dem Pfarrvikar Jakob Graf dasselbst bedeutet sich zu bekleiden, das es nicht zur Bestätigung der ihm durch Landrichteramtliche Verfügung vom 24 Jänner 1826 gegen Jakob Hau zu Breitenau als Vormund des Jakob Tannhauser zu erhandelten Pfründen kommen könne. Es werden angesucht, den Pfarrvikar Graf zu lassen und ihn zu den Pfründen, dessen er sich bedienen, das dem Pfarrvikariate nicht zur Haftung dies vorgeschrieben falle, sondern das dem Pfarrvikar Rechnung über seine Verwaltung über einen Vormund Fall zu stellen und darüber zu bescheiden, ersuchen haben, das kein Verwögen gegen Pflegbefohlenen zu Verfügung des Jakob Tannhauser vorhanden sey.

p p

---

ad Nro 10381 Ou 1841.

An L. Bezirksgerichte Leoben

Die Aufstellung eines neuen Advokaten am siesigen Bezirksgerichte betr.

10/1.

10 Jänner 1828

Dem einem allgemeinen Tagsatzung vom 29 Dezember v. J. soll das L. Bezirksgericht Leoben zu gehorsamen Handen vernommen werden, ob die Lust die Aufstellung des Advokaten Gall nach Leoben im Bezirksgerichte wünschlich Advokatenstelle werden zu bestellen sey.

Dem werden Dasselbe angesucht, dasselbe die Willigen zu vernehmen, mit dem Bemerken, das allen Obrigkeitlichkeit nach in Rücksicht kommen und [illegible] Landrichteramt eben so wie in Leoben ein fixirender Advokat angestellt

zu machen wäre, so dass mit der Einstellung der Arbeit der Anwalts Labrosse und sonstigen mit Abschaffung der Advocatur in Zusammenhang stehenden Anstellungen die Wiederbesetzung der Stelle des Conseil die Pflicht der Advocaten allda gegen die der andern Bezirks-Tribunale abgeführt werden können?

ee

---

ad No 10389

Ad 1812.

Das K. Bezirksgericht zu Weissenburg

die gemachten Lage des Advocaten Bürsen in Erwägung setzt.

II/1.

10 Jänner 1828

In das Anhangsgesuch rücksichtlich die Verlust der zu machenden Lasten den Eigenthümer wissend um Abschrift zurückstellt wie die allerhöchste Rath-Kammer hat, so erfüllt Bezug das Abstandnahme seine vom 7 X. M. gemeldete Eröffnung. Indem bemerkt es nötig war, wenn einer oder der andern Gemeinderathsmitglieder wäre, und Lust eine direkte Eingabe, sagen K. Bezirks-Gericht der Pflicht den besagten Gegenstand zur Erwägung bringen.

Die dem zu erwähnten Abstand betreffenden Belagen folgen zurück.

pp

---

ad No 10388. Ad 1813

Das K. K. Landgericht zu Ober-Landenbach

Die Besitzer der Alexander Gantischen Leben in Saltzburg betr.

II/1

10 Jänner 1828.

Dem Anhangsgesuch des Schreiben des K. Landgerichts zu Pfalzen vom 1 Dezember v. J. nebst der Besitzer d. Stadt der Alexander Gantischen Leben zu Salzburg wegen der Appellationseingabe des Thomas Hainisch gegen gegen Auflösung Abschrift zurückstellt wurden.

Wenn sich darauf Bezug der K. Bezirks-Gerichten zu Saalfelden der Adam Gantischen Leben in Salzburg zur Aufforderung erhalten und das Commando des K. Landgerichts die Aufforderung, zufolge des besagten Befehls mit den beschleunigen Schreiben des erwähnten Bezirksgerichtes. Dasselbe einst das K. Landgericht mit, nehmen, dass mit Rücksicht gegen den Adam Gantischen Besitzer gelöscht wird das müsste diese einzigen Angelegen aufgegeben werden ist, sich die Erwägung der darin Gantischen Masse angelegen sich das nunmehrige angelegen gegen lassen, wegen Gantmann sich selbst zur Schluss seinen Anstellungs Gesuch sich darauf erklärt sie.

Die Commission erstattet man sich baldigst gemäß.

pp

1844.

An
den K. Landgerichtsarzt in
Landau

den Notariats Kandidaten Lauber
betr.

11/1.

Die Nos 1038. 1044. 1063.

An
die K. Regierung d. P. d. I.
Speyer

die Einführung des ungestempelten Verfahrens betr.

11/1.

10 Januar 1828

Nach ganz kurz bey der General-Staats-Buchhaltung eingekommenen Rechnungen des Landgerichts-Assessors Mollenhauer zu Landau und des Notars Krieger in Edenkoben über die von dem Notariats-Kandidaten Lauber verrichteten Notariats-Akten über die Tüchtigkeit des Laubers zur Anstellung eines Notariats-Verwalters Rücksicht gehabt zu können, erwarten wir nicht ermangeln wollen, hier p. in Kenntniß zu setzen.

P r

---

10 Januar 1828.

Königl. Regierung reicht mit den Beylagen alles Verfügens mit Abschrift, wegen der Abtrennung einiger Gemeinden des Landcommissariats Landau und des Landcommissariats Kirchheimbolanden, wie auch des Landgerichts Landau und des Landgerichts Kirchheimbolanden, und der Errichtung eines Landgerichts Edenkoben, dann der Errichtung eines Landcommissariats Edenkoben, und der Errichtung eines Landgerichts Edenkoben, und

das K. Landamt zu Neuffen und das K. Forstamt allda schriftlich falls eine falsche Anzeige zu haben, zu glauben, dass die Handelsleute, Gehülfen oder Lehrlinge in Gemässheit dieser Verordnung zu bestrafen seyen.

Der Art. 163 der Verordnung passe klar und bestimmt, dass nun die vorgeschriebene Geldstrafe in Haftung nicht verwandelt werden solle, und wie den Landgerichten zu überlassen sey, falls dieses mit allen die jetzige Verhältnisse von Leute K. Rentämter einzig entsprechenden Strafarten genau seye.

Was Letzteres wünschen diesen das K. Landamt Calw zu bestreiten seye, so wie auch das Landamt Neuffen zu Neuffen, auf den Verhältnissen nahmentlich genau unterrichtet wurde.

Rücksichtlich der in dem vorgedachten Erlasse vom 3 Januar 1827 enthaltenen Verfügung, der Strafgelder, wenn sie nicht sogleich bezahlt werden, sollen sie mit Hinweisung auf die Verfügung des Regierungsblatts Nro 1 pro 1827 mit Vollstreckung belegt, dass, wenn sie sich finden, in Handelsleuten bei den Missbrauch abgestellt, das K. Finanzministerium für die Anschaffung eines gedruckten

die Taxgelder, und die nächste Gehülfen bestellt werden, in welchem nothfalls gegen Taxgelder Handlungsreisende ausgegeben seyen.

r r

Calw 1827
gemäß Regierungsverfügung

die Abschrift des ersten Quartals 1828 betr.

12/1

11 Januar 1828.

Übersendung mehrerer Exemplare der gedruckten Ordnung der Regierungsgeschäfte betreffend, zugleich die Eröffnung der Posten für die 1ste Quartal 1828 auf den 3ten März festgesetzt und diese Regierungsverfügung Federmann Behufs mitgetheilt werden, um selbe zu practiciren.

r r

Calw 1827
die Expedition des Enzthalgesellschaftsblatts im obigen Bezirk betr.

12/1.

11 Januar 1828.

Übersendung einer Exemplare der gedruckten Ordnung zur Einrückung in das Enzthalgesellschaftsblatt.

r r

Calw 1828.
die K. Regierung, K. d. I. in Sachen

Ostfriesgewichte Kostenbetrag betreffend pro I. Quartal 1827/8 betr.

12/1

11 Januar 1828.

An die K. Regierung übersendet mit der Anlage die gehabten Kosten Nachweisungen zur gefälligen Festsetzung Anweisung zu ertheilen.

r r

ad Nro 10372

Aktum 1829

11 Jänner 1828.

An L. Fr: General-Landes-Advocaten zu

Cöln

Anzeige gegen den Posthalter Lassaulx Kunigkeit von Zülpich betr.

12/1

Auf den beiliegenden Anzeigen des Bürgermeisteramts zu Mittelahrweiler beliebe Ew. Hochwohlgeboren zu entnehmen, daß der Posthalter Lassaulx Kunigkeit zu Zülpich beschuldigt worden, einen Lohnfuhrmann Namens Peter Johann Gobiets mittelst eines Stockschlages mißhandelt zu haben.

Der ärztliche Untersuchungsschein liegt gleichfalls bey.

Indem man Ihnen diese Anzeige-Akten hiebey, diese Sache untersuchen und gerichtlich bestrafen zu lassen, bittet, man zugleich um gefällige Mittheilung des Erfolgs Ihrer Requisitorii.

p p

---

ad Nro 10379

Aktum 1828.

11 Jänner 1828.

An Herz: Pr: L. Landgerichts-Director in St Vith

Ihro Ew. p p ersuchen wegen, anliegende gerichtliche Urkunden dem Advocat-Anwalt Hansen in Schleiden zu Behufs weiterer einsendigen und ihm von dessen weiteren Verfügungen Kenntniß geben zu lassen.

ad Nro 10351

1851.

p p

---

11 Jänner 1828.

An Landgerichts-Director zu Mainz

Insb: bekt.

13/1

Auf den Antrag vorgenommen hiesige gerichtliche Urkunden mit dem Siegel, sammt beiliegenden Schriften, gefällig an

1/ die Wittib Lang zu Schwanheim
2/ die Wittib Bach zu Mosheim,
3/ Michael Adelmann zu Hoppenheim a. H.

gegen gefällig anher zu remittiren Ew. gefällige Bescheinigungen abschriftlich beyzufügen.

p p

Aktum 1852.

An p Holzweiler zu Mannheim

Insb: bekt.

13/1

11 Jänner 1828.

Ein Gnadenzeugniß Holzweiler wegen Dienstangelegenheit ergeht, beyfolgende gerichtliche Urkunden an

1/ Adolf Bürmann Bäcker zu Mannheim
2/ Johann Löw zu Ludwigshafen,
3/ Johann Hessen alda

gegen sicher abzuliefern.

p p

Aktum 1853.

An Holzweiler zu Darmstadt

Insb: bekt.

13/1

11 Jänner 1828.

Glaubte Scheine wie nachst. Verzeichniß zurückgehen Herz Advocat-Anwalt Hahn und Heinrich Fickel zu Darmstadt beschriebene gerichtliche Akten.

p p

Aktum 1854.

An Heinr L. Mayerstädt

Insb: bekt.

13/1

11 Jänner 1828.

Übersendung einer gerichtlichen Urkunde und des Postbegleitscheins Behufs Zustellung in das Ausland.

p p

---

ad Nro 10329

Ote 1858

An L. Marktgerichtsdiener zu

Fnd: bekr. Hungerbühler

12/1

---

11 Jänner 1828.

Bezüglich gerichtliche Urkunde bei Leibau sen. p. dem Einwohner Johann Rolf zu Landau gegen einen einzuberufen. Wenden Empfangsschein zustellen zu lassen.

p p

---

ad Nro 10384

Ote 1859

An L. Marktgerichtsdiener zu

Fnd: bekr. Landau

12/1

---

11 Jänner 1828.

Anliegende gerichtliche Urkunde beiliegend dem Ackersmann Johann Georg Pfindner zu Diesterweg gegen einen, pendente Empfangsbescheinigung behändigen zu lassen.

p p

Ote 1857.

An L. Marktgerichtsdiener in

Fnd: bekr. Frankenthal

12/1

---

11 Jänner 1828.

Abhandlung gezogen gerichtlich Akten betr. die Militär und die Lehens des Philipp Lutz zu Carlsruhe.

p p

---

ad Nro 10392

Ote 1858.

An L. Marktgerichtsdiener zu

Fnd: bekr. Neustadt Landau

12/1

---

11 Jänner 1828.

Die sub Dorsato Actenfascikel und dem Akten bestimmt gerichtliche Urkunden folgen mit dem Anliegen zurück, indem laut eines neuliegenden Erkenntnisses des Marktgerichtsdieners zu Mainz dieses Gesuch die Vornahme der fraglichen Urkunden unnöthig macht.

Bezüglich liegt ein gerichtliches Recht zur Herstellung von Johann Baur zu Edenkoben hier bey.

p p

Ote 1859.

An L. Landkommissariat zu

Neustadt

Übersendungen betr.

12/

---

11 Jänner 1828.

Auf die heutige Zuschrift des L. Landkommissariats vom 19 v. M. Nov. v. J. betreffend, daß sich zufolge eingezogener Erkundigungen Johannes Hexenmann von Gimmeldingen und Johannes Matig von Edenkoben wurden mit einer Personalhaft von einem gerichtlichen Rechnungsgelde belastet sind; daß somit diesen vorhabenden Übersendungen in diesem Hinsicht kein Hindernis im Wege steht.

p p

Ote 1860.

An L. Landkommissariat

Übersendung betr. Klasen

12/1

---

11 Jänner 1828.

Gleiches Schreiben wie bei vorige in Betreff der Übersendung gerichtlichen Akten Abschriften von Eingaben.

p p

Ote 1861.

An L. Marktgerichtsdiener Lesina

Akten Vollziehung betr.

14/1

---

14 Jänner 1828.

Übersendung gezogen durch die gerichtliche Vollziehung des L. Agg: Gerichts gegen Jakob Diehl Taglöhner Ludwig Rauch und Johann Jung verlassene Akten zur Vollzug

p p

Ote 1862.

An L. Marktgerichtsdiener in

Forenkarte

obigen Betreff

14/1

---

14 Jänner 1828.

Übersendung gezogen gehörige Akten in Betreff des Jgna Neuhoven und Mathäus Reppingen.

p p

An 1863
den K. Kreis- und Stadtgerichts-Präsidenten zu
Augsburg Ritter von Schlagintweit
14/1

An 1864
den K. Kreis- und Stadtgerichts-Präsidenten zu
Augsburg Ritter von Schlagintweit
14/1

An 1865
den K. Landrichter in
Memmingen
die Amtsangelegenheit des Augustin
Rothmüller betr.
16/1.

---

14 Jänner 1828

Übersendung [illegible]
a/ Xaver Hahn,
b/ Georg Klemm,
c/ Georg Jakob Rattenhuber
d/ Felix Hirsch
angeordnete militärpolizeiliche Haft
zur Vollziehung
betr.

p p

---

15 Jänner 28.

Übersendung von [illegible]
Strafakten in Betreff des Daniel
Hörmann, Georg Michel Hellinger
Johann Nepomuk Pfeiffer, Georg Michel Hörmann, Johann
Lutz, Johann Felix Lenk, Ma-
thias Anton Johann Baptist Schaum-
berger zur Vollziehung.

p p

---

16 Jänner 1828.

Über Ansuchen des Taglöhners Joseph
Augustin Rothmüller zu Ludwigs-
markt um allenfallsige Verlängerung
seiner Haft, ist nicht klar zu ersehen,
weswegen sich Rothmüller eigentlich
beklagt. Einer weiteren Haft enthebt,
den besagten Rothmüller noch für
dermalen zu lassen und ihn seinem
Gewerbe, nämlich zur Bestimmung für
Arbeiten zu verhalten, wenn er
seinen Obliegenheiten nachkommt.
Wegen seiner Forderung an Ma-

An 1866.
das K. Ordinariat zu Speier
das Ehestiftungsgesuch des Jakob
Lorsteiner betr.
17/1

17 Jänner 1828.

Laut der von Seiten des bischöflichen
Ordinariats Speier unterm 16 November
v. J. an den Herrn Landrichter zu
Landau erlassenen Weisung:
das dem Jakob Lorsteiner ausgefolgte Sittenzeugniß
mit den nachgetragenen Bemerkungen
zurückzuziehen, und das K. Ordinariat Speier
zu Handen seines Herrn Landrichters zu
Lappen, sich unter die heutige unver-
züglich Lappen Einsendung unmittel-
bar gelangen lassen.
Der unterthänigst Unterzeichnete
sieht sich nun dem in diesem Gesuche
an die allerhöchste Stelle zu erstat-
tenden Berichte Lorsteiner nicht mehr
entgegen, so weist sich der
Akten gefällig in die Registratur
zurück. Der K. Ordinariat an-
gelangt zu eröffnen, dem besagten
Pfarrer aufgegeben zu wollen,
den eingangs erwähnten Schein
schon allein sich Behufs selbe
zu beheben.

p p

An 1867.
Seine K. Majestät
die Akten der Rechtshandlungen
Friedrich Schmidt aus Grünstadt
um Legitimation wegen Ehe
den geistl. Rath betr.
18/1.

18 Jänn. 1828.

Auf den beigekommenen Gesuch des
Rechtshandlungs Friedrich Ludwig
Schmidt aus Grünstadt Pfalz betr.

selben allerunterthänigst vor, daß obgleich
er zu seiner Zeit sich in Zwangsbrauch
eingefunden und sich auch gegleich pro
gewöhnlichen Praxis gemacht haben, er
doch erst am 22 Nov. respective 2
Dezember v. J. zur Praxis sehr zeige
lassen worden können, weshalb er
bittet, aus der ihm noch festsetzenden Frau
allergnädigst Dispensation zu ertheilen
sei alles Dat, war der bezogte Amts
handlad in seinem Dienst entsteht,
dem Obigen gemäß ist, so kann der
allerunterthänigste Verfasser Doppen Bitte
nur als sehr gerecht ansehen, und
er nimmt nun so ehrerbietigst Anstand,
sich für die allergnädigste Willfahrung
derselben auszusprechen, als einer
Stelle der Bittsteller seit der Ver
öffentlichung der Ordnung, das R.
Appellationsgerichte mit Ausnahme
dreyer Appellationsfälle bey genauer
Befolgung sämtlicher bey genannter
Ordnung gemachten Vorschriften
gungen Genüge geleistet hat, und
alle andere Instanz-Gerichte der
Willfahrung bey seiner bekannten
gründlichen Amtsführung sicher
sehr Sache bestand finden, wenn
sie sich ohne seine Verschuldung in der
Unmöglichkeit befindet, die nöthige
Concepts-Prüfung nicht bestehen zu
können.

p. p.

Ob. 1868.

An d. Radtzgerichtsrathes zu
Bayreuth

Remonstrirte von d.
Regierungsrathes Hainbergers über

19/1.

Ob. 1869.

An d. Gendarmerie Inspection
den Rittmeister Lang hier.

19/1.

Ob. 1870.

An d. Radtzgerichtsrathes zu
Landau

An Ernennung des Landes
Amts Arztes.

19/1.

---

d. Nr. 10210 Ob. 1871.

An d. Regierung, K. d. J. in
Speier

An Entrede der jenseitigen
Hundsdorfer Landes Arztes.

21/1

---

19 Jan. 1828.

Es finde mich veranlaßt, Ew.
wohl die baldigst gefällige Erledigung
meines im Verlaufe Monats Januar
28 Dezember v. J. an Sie er-
gangenen Erlasses zu ersinnen.

p. p.

---

19 Jan. 1828.

Signatur meines heutigen Erlasses,
den im jüngsten Appellations pflegenden
Revisionen Rittmeister Lang sammt
Lang von Eppingen in der
Regierungsgebäude auf Landau
abzutreten, und den entlegenden
Amtsfeld Verweg gemäß gegenwärtigen
Regierungsbeschluß Hainberger den Letzteren
Königl. Landtgerichtsarzt hier
zu übertragen.

p. p.

---

19 Jan. 1828.

Überspannung eines zum Seidenbau
betreffenden Verordnungs-
Entwurfs. (7 Lebr. 28)

p. p.

---

20 Jan. 1828

Der einzige Fall ist bis jetzt
zur Abmachung gekommen, wo
Ihr in dem mehrfachen Schreiben
d. Regierung vom 15 J. M.
verlangten Abänderung sich
präsentirt hat. Es war der Fall

des Juden Salomon Kuhlmann zu Obernheim, welcher von dem Kreisdirectorium zu Kitzingen wegen Zuwiderhandlung gegen die Gewerbsteuer Verordnung verurtheilt wurde, weil er, ohnerachtet er mit keinem Moralitätszeugnisse versehen war, dennoch Handel getrieben. Derselbe wurde von dem Cassationsgericht freygesprochen, weil er seine Declaration in Gefolge des § 19 der Steuerverordnung gemacht hatte, zur Abgebung seiner Erklärung aus § 20 von dem Bürgermeisteramt war angenommen worden, folglich nach dem buchstäblichen Inhalt des § 37 keine Strafbestimmung der Steuerverordnung auf ihn anwendbar gemacht werden konnte.

Der Unterzeichnete, der in der erwähnten Sache als Staatsbehörde fungirte, war für die Freysprechung des Juden; er war damals der Meynung und kann diese Meynung noch jetzt nicht als unrichtig erkennen, daß das Judenedikt vom 17 Mai 1808 mit den früheren rücksichtlich der Gewerbspatente bestandenen Gesetzen und mit den neuen Verordnungen ~~Gesetzen~~ nicht in der genauesten Verbindung stehe, daß das besagte Edikt in einer wesentlichen Hinsicht die Rechtsverhältnisse festsetze, welchen diejenigen Juden unterstehen, der vergönnt, sich mit dem Moralitätszeugniß zu versehen, daß dagegen die Gewerbspatente sich auf eine Steuer beziehen, die den Gesetzgebern zur [illegible] dem Staatsbedürfnisse auf alle diejenigen zu legen für gut erachtet hat, welche dieses oder jenes Gewerbe treiben.

Wie übrigens die Behörde [illegible] nicht recht verstanden, sondern nur angesehen werden kann, so verhält es sich auch mit den Juden, welche Handel treiben wollen. Handel zu treiben kann man sie nicht hindern. Was ist also zu thun, wenn sie dennoch Handel treiben ohne das Moralitätspatent eingeholt zu haben? Es bleibt kein Mittel übrig, als sie zu besteuern, wenn man nicht rücksichtlich ihrer auf die dem Staat zukommende Abgabe verzichten will. Es sind also nach der Ansicht des Unterzeichneten nur zwey Auswege denkbar, entweder die Juden auf eine doppelte, dreyfache oder noch höhere Rate als die Christen für ihren Handel zu besteuern, wenn sie unterlassen, in dem Lauf des Etatsjahrs das Moralitätszeugniß beyzubringen, folglich sie hierdurch zur Erlangung dieses Zeugnisses zu zwingen, oder aber sie zu behandeln wie alle übrigen Staatsbürger, die Gewerbsteuerverordnung auf sie wie auf jeden andern anzuwenden, demzufolge die Verordnung k. Kreisregierung

3. die Leben sich mit Generalstabsakten ausfüllen können, ohne das Monatstabellenbringen einzuschalten, nöthig zu haben, Einsicht der Ergänzungen Rangliste für die Offiziere zu nehmen, die Abl: 10. II. 16 der Lückenbriefe auf sich anwendbar machen zu können.

Mai 31 Mai m. A. zu nichtgenehmigen und so die Pässe innerhalb auf den auf den Ursprung des Ersatzgeschäftes allein richtigen Gesichtspunkt zurückzuführen, dass die Generalstabsakten mit den Monatstabellenakten nichts gemein haben.

p p

---

ad Nro 10431 Ohn 1873.

päuschliche Rendantenstelle

Lüttenhagenkirchen Kreis Cammin.

Rückäußerungen bald.

21/1

20 Januar 1824

Zufolge eines Erlasses des K. Landes-Regierung zu den Ersatzgeschäften vom 11 d. M. soll künftig vom 1 Januar 1824 ab die alljährliche Lokalrevision ausgesetzt sein, dafür in der Regel keine Modification des bestehenden Etats vom 18 Juny 1811 rücksichtlich der Etatsien der Landarmenhäuser und anderer Rendantinnen, die genügende Sorge durch zu einer sachgemäßen Verwaltung beizutragen geeignet erachtet zu kommenden Lokalrevisionen gelassen werden können, dass die Revisionen Behörden sich lediglich an den vorgedachten Termin zu halten haben und kein Grund vorhanden sein soll die alljährliche Revision ausgesetzt werden müsste.

Ew wurden ersucht, dafür zu sorgen, dass den oben erwähnten künftig pünktlich nachgekommen werde und es den Selbstbeteiligten überlassen bleiben, wegen vermeintlicher Exemtionsfähigkeit zu reclamiren

p p

---

ad Nro 10419 Ohn 1873.

den K. Landesprokurator zu Cöslin

Rendant Lautenburg

über Gegenst der Gymn Kandidaten Voß zur Ergänzungsinstanzstelle zur Verfügung Ergebenst bitten.

21/1

20 Jan. 1824.

Ew wurden ersucht, den Gutachten des K. Landesgerichts zu Cöslin über den Kandidaten Voß zur Anstellung als Rendant der Landarmenhäuser gefälligst zu veranlassen.

Dasselbe hat / von der Prüfungscommission / in dem in anliegender Sache bestandenen Examen / den Voß / zugestellt / zu erhalten.

p p

---

ad Nro 10419. Ohn 1873.

den Landesprokurator in Cöslin

Lautenburg

Verfolgung der Gerichtsexekution, insbesondere die Einziehung des Restanten aufgetragen für Gemeinden bitten.

21/1.

20 Jan. 1824.

Auf den gefälligen Bericht vom 9 Januar c. Regierung wird den Landarmenhäusern zu Schivelbein zu Schlawe zu Lauenburg zu Bütow / neben Rückfrage / wegen Rückstände / Nachricht ertheilt.

Hierauf sind Cammin und Rummelsburg nicht zur Zahlung zurückgesetzt zu haben, weil es sich nur darum zu bedenken wäre, dass, wenn es nicht dazu bedürfte, sie endlich einmal zu bestrafen, wenn die fraglichen Restanten gegen sie zu procedieren sich genöthigt sehen würden.

p p

Abt 1887

Den Regierungs-Präsidenten v. Stockmar

in Trier

Den vormaligen Landwehr-Bataillons-Chef:

König Majestät.

21/1.

20 Juni 1828

Der ehemalige Bataillons-Chef von Landwehr-Regiment zu Waldschlösschen Franz Joseph König, der wegen seines Eigensinns Seine Majestät den König veranlasst hatte, ihn von seinem Posten als Bataillons-Chef entlassen zu wollen, mit der allerhöchsten Ungnade, dass er sich bei Seiner Majestät dem Könige selbst gerechtfertigt haben würde, hat sich bis jetzt noch nicht gerechtfertigt, sondern lediglich den Entlassungsantrag wiederholt, auf welchen Seine Majestät der König von Waldschlösschen Franz Joseph König, Ihnen wegen seines Eigensinns Ihre Entlassung als Bataillons-Chef des Landwehr-Regiments von Waldschlösschen ertheilt haben, und Ihnen zugleich eröffnen, dass Seine Majestät der König Ihnen auf Ihren Antrag vom 20 Juni d. J.

a. d. N. 10424 Ehe 15876 21 Juni 1828

An K. Regierung, K. d. Innern
in Speier

Ehescheidung gegen den Gemeind-
Beisitz Ruby v. Schifferstadt betr.
21/1.

Auf beygekommenen Ehescheidungs-
Akten ergeht K. Kreisregierung
die nachstehende Klagen gegen den Gemeind-Beisitz Ruby zu Schifferstadt
resultat vorgekommen worden.

Da zunächst die nähere Umstände der Thatsachen die Ehescheidung zum Gegenstand haben, so scheinet es gut zu seyn, daß die Ehescheidungsakten – dem Ansuchen der K. Staatsprocuratur zu Landau gemäß – mit herabgesandt werden, damit sie von ihr angestellten Gründen der Passende zu geeignete Klagen haben Folge geben; allein Klagen geht auf die Nothwendigkeit vorgelegt, K. Kreisregierung angehalten zu wollen, damit eine nochmalige passende Einleitung gegen den Gemeindsbeisitzer Laurenz Ruby wegen Mißhandlungen und Lebensgefahr vorgenommen und sodann die gepflogene Verhandlungen resultate gemeldet werden, damit sodann der Staatsprocuratur Landau gemäß Requisition die Einleitung zu Handhabung der Ehegesetze gegeben werden könne.

p. p.

---

21 Juni 1828.

Bekannt Anzeige auf die diesseitige Verfügung vom 11 d. M. haben wir mit dem Herausgeschehen einen Exemplar Klagen über das gütige Ableben des Herrn Landrichters Ruby

Ehe 1878
a. d. N. 10837 An Präsidium von Birnbaum

Gesuch des Rechtshandlers Gender um Ertheilung zur Praxis betr.
22/1

Liest von Mittelbergheim zum gezeigten Gebrauche mitzutheilen.

p. p.

---

22 Juni 1828

Obgleich den Rechtshandlern Standes die gesetzliche Erfordernisse nicht genügend nachgewiesen hat, den bestehenden Anordnungen zufolge die Erlaubniß zur Conscriptionsleistung nachgesucht zu haben, und ihm auch selbst die Ausübung der Advocatur und das durch die 21 Julius 1822 publicirten allerhöchsten Ordonnanz nothwendig ist, daß jeder Candidat sich auf einem inländischen sondern auch einem ausländischen Universität beworben hat, so ist dem Antragsteller das Gesuch, daß ihm Erlaubniß zur Conscriptionsleistung nachgesucht werden möge, abzuschlagen, und ihm zu bedeuten, die Ausübung der Advocatur und das durch die 21 Julius 1822 publicirten allerhöchsten Ordonnanz nothwendig ist. Da auch

D. No. 1036 C. 1879.

An d. Bankgenkundeur zu Landau

Ordnungsstrafe gegen den Pfarrer Hall betr.

22/1.

---

22 Jan. 1828.

Da Pfarrer Hall zu Ostlyngbrücken von Zweibrücken gebürtig ist, so wird Dieser zu Last gelegte Mordthat viel leichter seine, als an jedem andern Ort begangen, und wird man daher Ordnungsstrafe Acten Liegend als nicht hinlänglich befunden die Ordnungsstrafe gegen ihn zu heben. Sey zwar, damit jede möglichen Verdacht vermieden werde, dahin gegen, daß der vorläufige Ordnungsstrafe Acten per Extract zu übersenden, diese Akten im Land Rath verfallen, wenn sie dann ihm weiters benöthigt haben sollten.

P. P.

---

22 Jan. 1828.

Das von Hr. Ordinariat beigebrachte allerunterthänigste Bitten um Begnadigung gegen wird mit der Bemerkung zurückgestellt, daß

D. No. 1038 C. 1880.

An d. Ordens-Ritter Liegel in Landau

Ihre Beförderung betreffend.

22/1.

---

22 Jan. 1828.

Das von Hr. Ordinariat beigebrachte allerunterthänigste Bitten um Begnadigung gegen wird mit der Bemerkung zurückgestellt, daß

sie nur dann gegründet sein könnte, wenn der erstellende Gesuchsteller Wiederherstellung von adeligen Rechten der geeignete Anlass gewesen wäre.

Da Sie Ihre fragliche Gesuch wegen Pfarrer Hall vorgetragen Anlagen für nicht Sinnes können, so zurückgeben Ihre Liegenden hiebey zurück.

P. P.

D. No. 1033 C. 1881.

An d. Bankgenkundeur in Landau

die Ordnungsstrafe gegen den Pfarrer Hall betr.

22/1

---

22 Jan. 1828.

Ihre Akten ist in der Anlage Allerhöchst der in Gesuch d. dato am 13 d. M. vorgenommene Municipal-Protocoll zu dem Ende mit, um Sie Ihnen unterthänigen Vorstellung der Ordnungsstrafe gegen den Pfarrer Hall zu lassen, daß, wenn es sich in Zukunft ergeben sollte, dass er schuldig wäre, man die Strafe Mandat gegen ihn zu provocieren sich genöthigt sehen würde. Die Beilage bey liegen folgen zurück

P. P.

---

ad No. 1035 C. 1880.

An d. Ordens-Ritter Liegel in Landau

Ihre Beförderung betreffend.

22/1

---

22 Jan. 1828.

Ihre angelangte in den Anlagen die am Sicherheitsakt am 13 d. M. vorgenommene allerhöchste Entschließung zur Eröffnung an die Betheiligten. Die Beilagen der Anzeige vom 20 Nov. v. J. folgen zurück.

P. P.

---

ad No. 1034 C. 1882

An d. Bankgenkundeur in Landau

die Ordnungsstrafe gegen den Pfarrer Hall betr.

24/1

ad Nro 1088 Ans 1/8827

An die Landgerichtsdirektion Lohr
die Eingangsanzeige des Protokolls über
Eide von Langenprozelten betr.

28/1

ad Nro 1050 An 1/8880.

Seine Majestät den König
die Festsetzungsanzeige des Daniel
Krieger betreffend

28/1

23 Jan. 1828.

Empfangen Freitag Abschrift
des in Sachen Knoll wider N. N.
ergangenen allerhöchsten Reskripts,
um solche dem Advokaten Fink zu
Langenprozelten mitzutheilen zu wollen.

pp

---

28. Jan. 1828.

Den Pfullhofen Daniel Krieger zu
Ottenhang, Bezirks Reipertshofen,
nämlich zum Behuf der allergnädigst
ertheilten Konzession zur, sich
mit Charlotte Louise Schweikert ehelich
am 12 März 1828 zu verehelichen
Namen Louise Louise, zu ertheilen
zu befehlen.

Aus den Anlagen zu gnädigster Genehmigung
seiner Ansuchen ergiebt sich,
daß der Adressat Bürgerssohn
und gebürtig von Ottenhang Bürgerssohn mit
einer daselbst gebürtigen, derselben
mittlerweile von dort weggezogenen Pfarrers
Tochter und Eingesessenen
Tochter Louise Schweikert ehelich
zu verbinden gesonnen ist.
Aus den Anlagen ergiebt sich,
daß Adressat mit Vermögen
in besten Umständen begütert
sey.

* pernehl

Da zudem aus dem Familienrecht mit
der Landgerichtsdirektion zu Aschaffenburg
sich zu Gunsten des projectirten Ehe-
schließung ausgesprochen haben, so wird
der allerunterthänigst Antrag gerichtet
seinen Anstand, und allergnädigste
Genehmigung des gesetzlichen Gesuchs allerd.
hochseinem anzubefehlen mit Rückgabe
in Anlagen Ehrenbezeugt.

pp

---

23 Jan. 1828.

In den Anlagen beehren sich unterthänigst
Unterzeichnete mit dem Ehrfurchtsgebot
gehorsamst Protokolle und den
Eigenthum zu allergnädigst gefälliger
gegen gefällig einzusendende Empfangs-
bescheinigungen ehrfurchtsvoll zu Handen.

pp

---

23 Jan. 1828.

Den Hofgerichtsrath Wolf zu Aschaffenburg
Ehrenbezeugung betreffend.

28/1

Da Seine Majestät der König
Ihre Zufriedenheit mit Ihrer
Amtsführung zu bezeugen geruhet haben,
so wird Ihnen hiermit
in Allerhöchstem Namen
Ehrenbezeugung
ertheilt.

ad Nro 1046. 1061 An 1/8884.

An die Landgerichtsdirektion zu Marktheidenfeld
Ehrenbezeugung betr.

28/1.

1069.

An 1/8886.

Das Hofgericht zu Aschaffenburg
Ehrenbezeugung betr.

28/1

23 Jan. 1828.

Seine Hochgnädigste Hofgericht seine
Dienstesgehorsamst angezeigt, daß folgende
gerichtliche Urkunden sind
a/ die Handelsleute Hofmannsegen
et Comp: zu Marktheidenfeld,
b/ Kapuziner Gesellschaft,
c/ Landwehr Gesellschaft und
d/ Aloys Hoff Gesellschaft und
e/ Adolph Gesellschaft und
allerdings und die von denselben und
gestellten Empfangsbescheinigungen gefälligst

a.D.Nr. 10810 Ad 1887.

Seine Majestät den König

Fcd. bdw.

24/1.

---

23 Jan. 1828.

Ihro K. M. genehmigen in der Beilage nun für den Handelsmann Mayer Isaak zu Metz in Frankreich bestimmte gnadenbriefliche Urkunde zu empfangen.

p p

a.D.Nr. 10836. Ad 1888.

An K. pr. General-Inspektion der Forsten in Cöln.

Fcd. bdw.

24/1.

---

23 Jan. 1828.

Ihro Herausgabe und Ansicht nun in der Anlage eine Gnadenurkunde mit den angehängten Kanzleien zu übersenden, selbe den Bittstellern Marcia Evangelika Lese zu Metz im Departement Mosel einhändigen und die von denselben nicht zu stellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p p

a.D.Nr. 10847. Ad 1889.

An Advokat-Anwalten zu Mainz

Fcd. bdw.

24/1.

---

23 Jan. 1828.

Die mittels unterthänigen Berichts vom 17 v. M. anher kamen und für die Bittsteller Löb bestimmte Gnaden-Urkunde habe ich mit Wohlgefallen, Ihro p genehmhalten zu müssen, da Euch vorläufig Ihro Ansicht der einschlägigen Ausfertigungs-Taxamte, die Ihro

anher gelangen lassen zu wollen.

p p

---

23 Jan. 1828.

Ihro K. M. genehmigen in der Beilage nun für den Handelsmann Mayer Isaak zu Metz in Frankreich bestimmte gnadenbriefliche Urkunde zu empfangen.

p p

---

23 Jan. 1828.

Ihro herausgegebene Ansicht nun in der Anlage eine Gnaden-Urkunde mit den angehängten Kanzleien zu übersenden, selbe den Bittstellern Marcia Evangelika Lese zu Metz im Departement Mosel einhändigen und die von denselben nicht zu stellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p p

---

23 Jan. 1828.

Die mittels unterthänigen Berichts vom 17 v. M. anher kamen und für die Bittsteller Löb bestimmte Gnaden-Urkunde habe ich mit Wohlgefallen, Ihro p genehmhalten zu müssen, da Euch vorläufig Ihro Ansicht der einschlägigen Ausfertigungs-Taxamte, die Ihro

---

a.D.Nr. 10842 Ad 1890.

An p Holzminister zu Mannheim

Fcd. bdw.

24/1.

---

23 Januar 1828.

Einem Großherzoglichen Holzminister beehrt man sich in der Anlage einige Urkunden mit dem ehrerbietigen Ersuchen zu übersenden, welche Ihro Majestät der König der Bittstellerin Wittwe Lehmann Sterns Ehefrau, welche Gnaden zu Bergheim im Kanton Frankenthal verstorben sind, den minderjährigen Kindern dieser Ehefrau zu Mannheim ausfolgen zu lassen gefällig anher zu senden. Empfangsbescheinigung einzusenden Belieben zu wollen.

p p

---

a.D.Nr. 10880 Ad 1891.

An K. Advokat-Anwalten in Kaiserslautern

Fcd. bdw.

24/1.

---

28 Januar

Ihro angelangen die für die Advokat-Anwalt Margarethe Braun bestimmte gnadenbriefliche Urkunde mit der Anordnung zurück, daß Euch vorläufig anher Bescheinigung der Übergabe an Bittstellerin zu Handen die besagte Margarethe Braun nun dahselbst verfolgt sey.

p p

ad No. 10417 An 1892

Den L. Landgerichtsnotar in
Landshut
Fed. bto.

24/1.

23 Jan. 1828.

Nachfolgende gerichtliche Urkunden bleiben
Euer p den Empfang hiemit
gegen ehestens gefälligen Empfangsbestätigung behändigen Kappen.

p p

---

ad No. 10234 An 1893

Den Staatsprokurator zu Landau
Fed. bto.

24/1

23 Jan. 1828.

Actis aber in Betreff eines für den
Glasser Lösch zu Rinchnach bestimmten
Patentes Gerichts Urkunden.

p p

---

ad No. 10444 An 1894.

Die L. Justizkanzlei des Landgerichts
Gerichtsschreiber zu Deggendorf

24/1.

23 Jan. 1828.

Einer L. Justizkanzlei beehrt man sich
in den Anlagen die mittelst
Hochschrift vom 21 v. M. begehrten
Anklageakten gegen Waldigl
gefällige Remission zu übermachen.

p p

An 1895.

Den L. Landgerichtsschreiber zu
Regenstauf

Die Abnahme der Anwälte am
dortigen Gerichte betr:

23/1.

23 Jan. 1828.

Euer p ersuchen, sind die
baldigst gefällige Ladigung der
diesseitigen Schreiber in Betreff
betreffs vom 9 Dezember v. J.
Peter Aregen zu vernehmen.

p p

An 1896

Den L. Landgerichtsassessor in
Mitterfels

die verschiedene Hilfsleistung des
Klein betr.

24/1.

24 Jan. 1828.

Euer p wird es bekannt sein, daß
Johann Klein von Mitterfels
schon seit langer Zeit in Absicht
auf seine Person Klein und Hausse
wesen selbständig sein will, ohne
erhebliche Ursachen dazu zu haben,
dieser Klein hat den Alter seiner
schon mehrmal gemacht und gerade
den normalmäßigen Generalprokurator
von ab den Absatz einstand auf
das äußerste getrieben, ihm zu seiner
Absicht behilflich zu sein. Man
hat aber jedesmal weiter Ursache kommen,
als ihn seinen Leiden, zur Abschaffung
Verwaltung mit seinem Hofgut zu
verfahren und ihm zu raten, von
der Person, die, wie es scheint, im
Hintergrund steht, abzustehen.
Allein dieser eingenistet geht Klein
seinen Weg und hinzubringen
fest, und der Absatzgrund sieht
kein anderes Mittel um sich von
diesem andauernd unangenehmen Gast
zu befreien, als denn zu erwarten,
also, wenn im Ihnen Kreisen steht,
entgegenkommend, die Einrichtung zwischen
Klein und seinem Hofgut wieder
herzustellen und sich möglichst
dieser Sache selbst der Gerichtsbarkeit
zu bemächtigen zu suchen.

p p

---

ad Nro 10428. Ohm 15897

An K. Regierung des Rheinkr. K. d. J. in Speier

den Doktor Hamm betr:

24/1.

21 Jan. 1828

Auf den Vorlagen erspich K. Kreis-Regierung, welches gefälligen Vorlagen dem praktischen Arzt Hamm in Kaiserslautern zu Lehr getragen wird. Da sind nicht recht gewählt eingestellten werden kann, so hat man sich nothwendig veranlaßt, K. Kreisregierung von der Wahl in Kenntniß zu setzen, damit von sich der Geeignete erwählt werden könne.

pp

---

ad Nro 10454 Ohm 15898.

An K. Landcomm zu Speier

die Landc Ohmann Collection im Hellstein betr.

24/1.

24 Jan. 1828.

An die gräflich Leiningen Landschultheißerei zu Grünstadt und Rheinzabern in Betreff eines von Liepam Lehmann zu Hellstein verfertigten Atlas über Collection abzuhaltenden Amtstag hiesig haben nicht zur richterlichen Competenz gehören, so hat den Atlas gefertigten die Ehre die Beilage ihm von K. Regierung zuhändigen zu Lassen zu Rheinzabern Lehmann zugekommenen Belegen dem Königl Landcomm Speier zu übermachen.

pp

Ohm

An K. Landcomm zu Landau 15899.

Remanente nach den Akten Präsentbetr.

24/1.

24 Jan. 1828

Hiermit erfolgen beizukommend die Akten in nebenstehendem Betreff, um für die Besorgung derselben an die Mairie Landau, Schöllern von Johann Georg Rüber zu

Oberstein Vorgetragen zu wollen die Beilagen sind in Gemäßheit eines von dem Notär Eder in dem Liquidations-Protokolle vom 26 Oktober v. J. von der K. Appellationsgericht hier Ver-lesung der Contestationen genehmigt worden, indem der Appr: Gericht in seinem Urtheil vom 12 März 1827 mehrere Punkte Schulden entscheiden und in Betreff der Vorbringung der Mangerschen Erben in der Ehe mit Johann Georg Lauber, nächstens Beschl der Criminal zu Speyer Sitzung seine Urtheil vom 25 März 1812 ein interlocut erlassen und die Beilagen von einem Notär verfertigt, der Urtheil erstere Instanz confirmirt worden, so daß nach Art. 472 der Civilgesetz. vorgeschrieben die Execution den auf die Rolle der Criminale zu Speyer gelassenen Vorrichtungen zu leisten und sich dem Appel. Urtheil gemäß angestellt, die Liste Rechtsfrage schon auf Parcellis lange Jahre, und die Beilagen sich offenbar verschollen zu Grunde richten, schon daß bey der Masse Vorrath viel zu vermuthen ist, so wären die betreffenden Schuldscheine zu erfragen, alles war in seinem Rückhalt stehe, zu verwenden, — um einen Ver-

gleich zu Raube zu bringen, und dies Gericht um so nothwendiger, als die Angeklagte Leuch aus dem Grund, weil sie in appellatorio im Rechtsmittel procedirt hat, postal zur Verfolgung der Prozesse gezwungen wurde.

p p

---

25 Jan. 1828.

Indem man dem K. Landkommissariat das mittels unterthänigen Schreibens vom 6 Dez. v. J. gemachte Ansuchen, daß gegenwärtig Hiesamt übergangen werden möchte, die Requisitionen über Verhaftung, Aufzeichnung, Hofbesitzung &c. &c.

p p

---

25 Jan. 1828.

Der Verlassenschaft Inventur in Folge allerhöchsten Signats vom 15 D. M. den Müller Hieronymus Stehlband zu Klingfels auf das anliegende Gesuch und Vorlage angewiesen. Gegen die Abweisung Beschwerde.

p p

---

25 Jan. 1828.

Der ledige Johann Georg Müller von Mockersdorf ist um die Erlaubniß zur Verehelichung eingekommen. Gegen die Bewilligung wurde kein Anstand zu machen

p p

---

a/ Nr. 10182. 10202. Ad 1900.

An K. Landkommissariat zu Ebermannstadt

Landständ vom 1827/8. betr.

25/1.

a/ Nr. 1926. Ad 1901.

An K. Rentamt zu Landau

Ansagung angeordnet für Andreas Hunzinger betr.

25/1.

a/ Nr. 10166 Ad 1902.

An sämtliche Rentamtsämter

Abänderung betr.

25/1.

a/ Nr. 10162. Ad 1903

An K. Rentamt zu Kaiserslautern

die Johanna Anna Maria Schwab zu Münchweiler betr.

25/1.

a/ Nr. 10165. Ad 1904.

An Seine K. Majestät

die Pensionirung des Militär-Pensionisten Georg Michael Ebert von Wiesbach betr.

25/1.

25 Jan. 1828.

In Sachen wegen die mittels Erkenntniß vom 7 September v. J. verabschiedete Hebammen Wittwe Schwab bestätigend Akten zurück, und Ihnen gleichzeitig eröffnet, daß die bezeichnete Hebammen ordnungsmäßig in ihren Eigenschaft damit zu thun, ihre Dienste verrichten zu können.

p p

---

25 Jan. 1828.

Nach dem Art. 163 der Civilgesetzbücher ist zwar die Verwandtschaft zwischen Oheim und Neffen verboten, jedoch steht es nach dem Art. 164 bey der Königl. Majestät, Dispensation zu ertheilen, wenn Ursachen und Veranlassung Ehehindernisse aufzuheben.

Georg Michael Ebert, Militär-Pensionist in Wiesbach beabsichtigt, seinen Neffen Martin Gerhard Ebert zu heirathen, und gewinnt Gesuch, daß er in mehrerem Verhältniß seiner Herkunft nur allein der Liebe und Vergfall, mit welchen er von seinem Neffen verbunden sey, zu wünschen gefallt habe, daß, da er durch der langen Dienstzeit und besonders durch die erhaltenen Wunden geschwächt sey, wenigstens mit einem gleichen Schritt von dem entgegengesetzten

bäumen, wenn sie die anzuschaffenden Pflanzen in vollen wünsche, etwas mit anderen zu bepflanzen wünsch, als sie von sie zu seinem Gattin wenn wendung und dingt die Absicht, sie zu seinem Leben einzusetzen, zu zeigen im Stande sey, sie für die, was sie für sie getan, seinem Dankbarkeit zu bezeugen.

Da aus den Beylagen des Gesuches, welches der naiväsche Georg Michael Völkel um die allerhöchste Niederlassung eingekommen hat, sich ergiebt, daß der Bittsteller und dessen noch, gedachte Mutter Maria Barbara Völkel sich des besten Lebens in ihrer Gemeinde zu erfreuen haben, der Genuss des Bürgerrechtes und der Heimathlosigkeit, als den künftigen Ehegatten Glück wünschend, sich fünf den projectirte Abänderung nicht gesinnen haben, so wird der allerunterthänigst Antrag gestellt haben Anstand den Eintritt in den D. Landes-Unterthanen-Verband zu D. Bezirk. Frankenthal zu Landau Bürg zu lassen, daß dem Gesuch allergnädigst zu willfahren gnädigst nicht.

x x

10868

Ad 1905.

Den L. Landgerichtsdiener in Frankenthal

die Reise gasse der tabellen Eggeist betr.

46/1

---

25 Juni 1828.

Der Abschlagsbescheid empfangen in der Beylage Abschrift des im Siebenbelaufs am 17 d. M. ergangenen allerhöchsten Rescripte, mit dem Bemerken, daß man seinerseits die tabellen Eggeist sofort in Frankenthal folgen lassen.

x x

Ad 1906.

das Gesuch Hartland zu Mannheim

obigen Betreff

46/1

---

25 Juni 1828.

Dem Großherzogl. Hartland bescheid man sich in der Beilage Abschrift des im Siebenbelaufs am 17 d. M. ergangenen allerhöchsten Rescripte mit den Eröffnen mit, daß dem Bittsteller Eggeist zu seiner und seiner Ehegattin Verehelichung gnädigst bewilligt worden ist.

x x

Ad

Seine Majestät den König

Ufr. Landwehrstabs Ausgänge vom 1ten Quartal 1827 betr.

26/1.

---

26 Jan. 1828.

Seine Königl. Majestät haben auf den Antrag des unterzeichneten Königl. Landwehrbataillons Stabs Ausgang zu genehmigen geruht.

C. v.

Ad 1905.

Die K. Regierung in Trier

übrige Betreff.

26/1.

---

26 Jan 1828

Seiner K. Regierung bescheide ich den Antrag rücksichtlich einiger Exemplare der nebenbenannten Landwehrbataillons Abgänge zu genehmigen.

C. v.

Ad 1909.

Königl. Landwehrbataillon

Koblenz

übrige Betreff

26/1.

---

26 Jan. 1828.

Abschrift meines an das nebenbenannte Landwehrbataillons Abgänge zur Nachricht und Befolgung mitgetheilten Rescripts vom heutigen Tage.

C. v.

Ad No 10818

Ad 1910.

An K. Landwehrbataillon zu Mainz

Ablieferung gegen Empfangbescheinigung

Betreff

26/1.

---

26 Jan. 1828.

Auf den Bericht vom 11ten d. M. bescheide ich das Landwehrbataillon zu Mainz, daß für jetzt die nebenbenannten Ablieferungen gegen Empfangbescheinigungen, welche Hülfsbedürftige betreffen, nicht auf die Casse Ihrer Regierung, sondern auf die Casse der Landwehrbataillone Stämme angewiesen werden sollen.

C. v.

1

Ad No 10221

1911

An K. Landkommissariat zu Homburg

Anweisung betr.

26/1

---

26 Jan: 1828.

Auf die Bescheide vom 11 v. M. sind das Landwehrbataillon die Ehren zu verweisen, daß gefolgt einige gegenwärtige Ankündigungen der Liefern Voland in Böhmer zu Pfaffenberg zwecks mit einem Beamtenstab von einem provisorischen Anweisungsstab belastet ist, daß jenem im übrigen hinsichtlich jenem vorhabenden Anweisung keine Schwierigkeiten im Wege stehen.

C. v.

Ad

1911

An K. Landkommissariat in Frankenthal

Anweisung betr.

26/1.

---

26 Januar 1828

Ihrem Ersuchen wie das wegen in Betreff der Anweisungsbestimmten Kriegsrath Schaltenbrand von Kindenheim

C. v.

Ord 1913

An L. Stadtgerichtsadjunct

Johann

Gegen den Rastschankbalmer Klotz
wegen Anstellung als Ausschank am
Ag. Gerichte Salzb.

28/1.

---

26 Jan. 1828.

Da der beym kommende Gesuch des
Rastschankbalmer August Klotz,
wegen ihm bewilligt werden, gezeigt
zeigt werden müsste, endlich auf die bezieh
gerichtliche Praxis zu rücksehen, so
wird daselben als Folge der allerh.
sistirenden Verordnete vom 29 Jan.
a. c. hiey übersendet, und gleichfalls
Abschrieben der Gesetzen des H.
Regierungsrathes zu verwendet.

xx

Expeditio Ord 1914.

An L. Stadtgerichtsadjunct in
Leonfelden

Leonfelden

Verleihung des Bernard Adolf Ehe.

28/1.

---

28 Jan. 1828.

Rückerstattung eines auf die
nebenbenannten Contrahenten
Appellations pacta bezüglichen
Stempel Verlängerung.

xx

---

ad Nro. 10870 Ord 1915

An L. Magistrat K. K. Stadt
Linz

Abstrafung gegen den Armen-
häusler Lindemann Ehe.

28/1.

---

28 Jan. 1828.

Der Kammer hat den Antrag:
die Herr L. Magistrat Linz die
Akten der gegen den Armen-
häusler Lindemann zu Jägne-
dorf eingeleiteten Abstrafung
zu übersenden, indem der
Regierungsrath zu genauerer
der beygelegten Recursschrift
wegen der dem Lindemann
schuldigen Verpflegungsrückstand
zu ersehen.

---

gegessen und wirklich der einzelnen,
nämlich der Verhältnis der Capel,
dungs Holzes enthalt sol, nicht com.
petent zu seyn, dennoch einen
Entschädigung zu belassen.

Aus grundsätzlich rührt den Antrag,
gemäßen zu seyn, daß, wenn
der ersuchen Pfarrer: der Ca-
pellungsholz bey Ranna dem
Exposition zu verkaufen, wegen
verschiedene angesehen werden könnte,
der Posten der Regierungsrath
darauf als der wirklich angenommen
werden, dem nicht zu entgegnen
ist, daß, wenn einmal die
Aufstellungen der administrativ-Lo-
calen Definitiv genehmigt sind,
die nun allein in Gemäßheit
eines einhaltsen Gesetzes ihren
Fallen entsprechen werden können,
und daß nach dem constitutionellen
Edict vom 26 May 1818 den
wegen Disciplinar Angelegenheiten
nach den vorgeschriebenen Maßnungen
zu verfolgenden Deputation Frauen
nicht ausgenommen ist.

Dem zufolge aber nun ihm wollte,
so stimmt dem Antrage der Hofkammer
dass der Pfarrer: der Capellungs-
holz bey Ranna dem Exposition
zu verkaufen, durch den
allerhöchsten Verordnung vom

= Inh. Ch. diesem Verordnung

22 Dezember 1827 über die neue Conscriptionsorganisation aufgehobene pägn, indem genau der Verband, der Ersatz, die Ersatzpflichtigkeit festgesetzt, jedoch aber nicht weiter die Rede davon gemacht wird, daß die Ersatzpflichtigkeit nicht gänzlich mit Ende gestellt werden kann, daß die Zuwiderhandlung gegen das neue Gesetz eine Disciplinar Strafe nach sich ziehen könne, und daß dann jede Person eingestellt werden muß, wenn sie sich durch die Ersatzpflichtigkeit den Abmarsch der Ersatzpflichtigen Mannschaft zu verschaffen gewußt hat, und nicht gestellt worden ist.

" "

---

29 Jan. 1828.

Da die Mannschaft der General-Landesbewaffnung durch den jährlichen Rapport Stand fest mit Arbeit überhäuft werden würde, wenn so vielfältige Personal-Veränderungen wie die Entlassenen Leute und die Ersatzpflichtigen Mannschaft sind, so sollen die Ersatzpflichtigen Mannschaft nur alle 3 Monate

---

ad Nro 10879 Ohn 1827 17

An die Landgerichten zu Landgerichten

Signalisirung gegen die Hausirer Zinglau Lahr.

29/1.

---

ad Nro 10877. 10878. Ohn 1827 18

An die Landgerichten zu Mainz

Fnd. Ohn.

30/1.

---

29 Jan. 1828.

Sämmtliche Ersatzpflichtige sollen durch Ankündigung Hausirer Zinglau zu Examinationen auf ein halb Viertel Jahr einmal den Befehl zugesandt werden, die Abwesenheit der Ersatzpflichtigen Mannschaft bei Strafe sogleich anzuzeigen.

" "

---

30 Jan. 1828.

Sämmtliche Landgerichten mit den Anlagen der gewünschten Abschriften mit dem Befehl zu versehen, die Angaben, welche die

1/ Johannes Deppert in Alzey,
2/ Philipp Marks in Bingen,
3/ Daniel Israel zu Lingen

gegen gerichtlich aufgenommen haben, genauen Untersuchungen abschließen und Resultat zu erstatten.

" "

Ohr 1919.

Das Inquisitoriat Hofgnaden in
Fried. beh. Marienau

30/1.

30 Jan. 1828.

dem Inquisitoriat Hofgnaden
beehrt man sich in der Anlage
eine gerichtliche Vorladung mit dem
Ersuchen zu übersenden, solche
dem Handelsmann Gottlieb Mayer
zu Marienau zustellen und
die von demselben aufzustellende
Empfangs-Bescheinigung gefälligst
hierher gelangen zu lassen.

p r

Ohr 1920.

ad Nro 10865.

Baron L. Majestät
Fried. beh.

30/1.

30 Jan. 1828.

dem Königl. Majestät genehmen in
der Anlagen eine gerichtliche Vor-
kundung zu zustellen, ersuchen
gehorsamst hierher Bericht, und
Condition bey dem Lehnsmann Herrmann
Mauritzen zu Calmen, und gehorsamst
um die Rückremission der Requisita
Bericht zu Verfassung bey Vor-
stehend gehorsamst.

p p

---

ad Nros 10866. 10887. 10888.

Ohr 1921.

dem L. Bankgerichtshalter zu
Leipe-Lautern
Fried. Ohr.

30/1.

30 Jan. 1828.

dem Gerichtshalter Grunert Ohr-
kunden belieben beh. Schuldgehorsam zu
1/ Philipp Jakob Müller zu
Mündorf,
2/ Jakob Herrmann zu Ohrwerder
3/ Johann Mans zu Marienau
4/ Johann Ohrmann gegen nun-
gehörige Empfangs-Bescheinigung
gefälligst zu lassen.

p p

Ohr 1922

dem L. Bankgerichtshalter zu
Fried. beh. Frankenhof

30/1.

30 Jan. 1828.

dem Inquisitoriat Hofgnaden
gehorsamst Ohrkunden dem hiesigen
Handelsmann zu Frankenhof gegen
Empfangs-Bescheinigung
gefälligst zu lassen.

p r

Ohr 1923

dem L. Bankgerichtshalter zu
Frankenhof

Ohrkundigung gegen
1/ Philipp Haag aus Braunau
2/ Fried. Verlag von Wiesenau beh.

30/1.

30 Jan. 1828.

Ohrkundigung der auf die nahen
bezeichneten Termine Ohrkundigungs-
Sachen bezüglichen Anzeigungs-
Ohrkunde samt Anklagenakten zur
gefälligen Rückäußerung.

p r

Ohr 1924.

dem L. Bankgerichtshalter zu
Leutenau

Ohrkundigung gegen Maryanski
Simon aus Lichtenhof beh.

30/1.

30 Jan. 1828.

Ohrkundigung der Anzeigungs-
Ohrkunde und Anklageakte gegen
Maryanski Simon.

p r

Ohr 1925

dem Audienz zu Insterburg
Lehen Lehrer

Ohrkundigung gegen Ludwig
Schuh in Gerdtkal Kreis Lehen
wegen Diffamation beh.

30/1.

30 Jan. 1828.

Ohrkundigung der Anzeigungs-
Ohrkunde und Anklageakte mit
Beilagen beh.

p p

Ohr 1926.

dem L. Bankgerichtshalter zu
Leipe-Lautern

Ohrkundigung gegen Schulz Jun
Johann Ohrmann beh.

30/1.

30 Jan. 1828.

Ohrkundigung eines auf die
nebenbemerkte Sache: Appel-
Sache bezügl: Vorladung beh.

p p

An
den K. Landgerichtsarzt in
Landau
Untersuchung gegen Martin
Schmaltz u. Consorten hier.

31/1.

1927

---

ad Nrs. 1036b. 1036g. 1036i. 1036k

An
das K. Regierung, K. d. I. in
Speier

Krankheitsbescheinigung von der L.
Hagelschauerhebungs Comm.

1/2.

1928.

---

31 Jan. 1828.

Verhandelt

Landau, den 31 Januar 1828.

Nachdem der Landgerichtsarzt Dr. Ehrlich Regierung die Obliegenheiten zu übernehmen, welche ihm über die in dem verflossenen Jahre am 20 August v. J. entstandenen Hagelschaden zum Gegenstand einer besondern Prüfung gemacht hat.

Aus diesen Gründen ergiebt sich, wie es mir scheint, keine erhebliche Verschiedenheit gegen den von der K. Regierung in dem neuen Schreiben gemachten Vorschlag.

In Erwägung der Landgerichtsarzt in Landau, daß die Tabelle nicht sämmtliche Anzeigen über jene in den gesetzlichen Vorschriften, Rückzügen vorkommenden Angaben enthalten müssen und die Gebühren der Landgerichtsärzte in einem besondern Tabelle zu bringen pflegen, kann genügt werden, in so einem in Tabellenform Tabelle K. Kreis Regierung verfassen, für gut findet, den Landgerichtsarzt auf die Forderung der gesetzlichen Gebühren zu Abschriften um den Eingang der-

31 Jan. 1828.

Verhandelt

Landau, den 31 Januar 1828.

Nachdem der Landgerichtsarzt die Ehre, K. Kreis Regierung die Obliegenheiten zu übernehmen, welche ihm über die in dem verflossenen Jahre am 20 August v. J. entstandenen Hagelschaden zum Gegenstand einer besondern Prüfung gemacht hat.

Aus diesen Gründen ergiebt sich, wie es mir scheint, keine erhebliche Verschiedenheit gegen den von der K. Regierung in dem neuen Schreiben gemachten Vorschlag.

In Erwägung der Landgerichtsarzt in Landau, daß die Tabelle nicht sämmtliche Anzeigen über jene in den gesetzlichen Vorschriften, Rückzügen vorkommenden Angaben enthalten müssen und die Gebühren der Landgerichtsärzte in einem besondern Tabelle zu bringen pflegen, kann genügt werden, in so einem in Tabellenform Tabelle K. Kreis Regierung verfassen, für gut findet, den Landgerichtsarzt auf die Forderung der gesetzlichen Gebühren zu Abschriften um den Eingang der-

selben Tabelle um so bescheiden zu fügen.

In dem vorgelegten Landgerichtsarzt gemachten Einwand der Hagegegenstand ist ganz unerheblich, indem man sämmtlich jetzt mit den Gemeinden den Brandfalls Rückzügen nicht so streng geht.

In Absage der Landgerichtsarzt zu Zwangbemühen, wie es zu selben ganz in dem Fall, wo mehrere Personen aus verschiedenen Landgerichtsbezirken gleichmäßig zu den Kosten verurtheilt werden, ist vielleicht Tabelle zu entledigen, daß die Abrechnung nach dem Antrag des Gemeindschreibers an einen dem betreffenden Landgerichtsarzt zu bezahlen ist.

In Angabe des Gemeindschreibers in Beisein bestimmen, unterstützt durch den Landgerichtsarzt allda, daß die neue Abschätzung erst nach Zeit eingenommen werden als die Früchten, somit nicht in Betracht gezogen; man glaubt, daß dem Gemeindschreiber bekannt, daß es auf eine Schätzung der Quantitäten der Gemeindschreiber abgesehen sey, und daher niemand Rechnung nach nicht der gültig, indem gewiß K. Kreis Regierung von der Gemeindschreiber nicht Tabelle zu bezahlen reicht, und die um so weniger, als bey den Tabellen nöthigen Rückzügen die Gemeindschreiber die Gebühren per extra

beurtheilt zu werden, folglich nothwendig ein Glossar für die Bezirksgerichte schreiben unterlassen muß.

Der Revisionskläger zu Frankenthal macht ferner geltend, daß die Klage gegen die Verurtheilung der Geschworenen und Schlägt gedachte Commissarien vor, die von K. Rheinkreis Regierung zu übergehen wären und denen dann die Gemeinde Beamten zuerst zu vernehmen hätten.

Die Abweisung gedachten Gesuches für die Zukunft, die Ernennung von den Gemeinderathsmitgliedern wären, wird ohne Zweifel in den Absichten K. Rheinkreis Regierung liegen, und dieselben wird entsprechen, aber es gesetzmäßig sey, sich vorerst über die Sache mit den Gemeinderathsmitgliedern zu verständigen. Wollten diese Letzteren sagen müssen, so bildet der Klagevorfall eine gesetzliche Mittheilung eines Beamten, um sie den Gemeinderathsmitglieder zu diesem vorladen lassen zu können. Es sind, sodann finde diese Commissarien die executorische Sache:

„ Im Namen Sr. Majestät des
„ Königs von Baiern pflichtgemäß
„ mündlich Rücksicht, den alten Thatbestand
„ rechtlich zu würdigen, abhalten und
„ Urtheil gesprochen werden,
nicht ausgelassen worden seien.

pp

Rh 1929.

Seine Majestät der König
die Verwaltung der Rheinkreis Pfalz
im Speierhause respond. des I^ten
Quartals 1827/8 betr.

A/2.

1 Sept. 1828.

Se. Königliche Majestät genehmigen sicherheit die Anzeige und Nachweisung über die Verwaltung der Rheinkreis Pfalz im Speierhause respond. des 1^ten Quartals 1827/8 zu empfangen, nämlich:

1/ Eine Übersicht der Revisionsverhandlungen des Bezirksgerichtsstand,
2/ fünf Tabellen unter Lit. A.
3/ fünf Tabellen unter Lit. B. mit einem allgemeinen Übersicht.
4/ drei Tabellen unter Lit. C. Glossarie mit einem allgemeinen Übersicht
5/ drei Tabellen unter Lit. D.
6/ fünf tabellarische Nachweisungen unter Lit. E.

---

folgende Anmerkungen bleiben gefälligst diesen Gegenstand betreffend:

I.
Revision.

a/ Anklagekammern.

Die Anklagekammer des K. Appellations-Gerichts Zweibrücken hatte im verflossenen Quartal mit 19 Anklagesachen zu beschäftigen; davon wurden 17 an das Assisengericht verwiesen, eine an das Zuchtpolizeygericht und in einem wurde der Vorschlag wegen Mangel an sicheren Indicien ganz gefunden.

b. Appellationsinstanz.

Wenn dem Appellanten nicht standen Geschworenen; denn wenden dazu gehören verschiedene und dazu fachgelehrte. Die aufgezeichneten Kantone wenden die Kreise der peinlichen Strafgerichte, die den Kriminalgerichten, die den Polizeigerichten und die den Friedensgerichten. Gegen Geschworenen wenden die criminellen Kreise der Strafgerichte und Kriminalgerichten, nur gegen 6 die den Polizeigerichten nehmen.

c. Cassationsinstanz.

Zu denen der neun Appellationsinstanzen abgenannten Criminal-Cassationshof wenden die Cassation ergriffen, die bezüglichen Cassationsgründe gerade als angegründet anzusehen.

Die Abstimmungen haben sich dermaßen, dass die Hälfte gegen den Kläger abstimmte, denn in dem 1ten Quartal 1826/7 Fälle die Abstimmungen über 31 und in dem letzten Quartal nur über 19 Stimmen. Abstimmungen zu nehmen. Auch hat sich bey den letzten Assisen der nachstehende Resultat gezeigt, dass Stimmen Mehrheit von fast gleicher Anzahl für Verurtheilung sind. Dass der von den Assisen gefundenen Geschworenen

† der Verurtheilung angeklagt gewesen

wenden zwar einigen ganz willigen Verurtheilung angeklagt wurden, aber nächstens zu gehen wenden schwand, dass sie gar nicht angezeigt gewesen gegen und nächstens der Richter, dass die That nur eine Unvorsichtigkeit begangen haben.

Beim Fall es eine andere Art gegen den gerichtlichen Handlungsmissbrauch zu bestrafen, welches den Verbrechen Angst Richter Gemeinheit zu Verurtheilen in den Fällen des Gesetzbuches von Napoleon sich soll zu Pflichten kommen lassen. Gemeinheit wenden zu dem ganz unwissenden Friedensrichter Pflichten gehören, es fällt aber nicht dem Gesetz, dem ganzen Leben, die um sie zu retten gekommen wenden und auf einem Tribunal neben der Angewiesenheit mit gehaft fallend, zu belegen. Es gab wenn, in einem so schwachen Manne nicht weiter zu können, und übergangen wenn auf die Requisition der Bürgermeisters die Pflicht zu haben, dem Verurtheilten Hülfe zu leisten. Darauf rufen die geringsten Leute und einem Schreiben der Bürgermeisters und dann machen sich oft Gemeinheiten auf der Weg nach dem Orte Wunden sich der Anwendung entfernen wenden. Hatte Gemeinheiten gegen alles menschliche Gefühl

gehandelt, so verlebte er abend auf seine Stube als Landwehrmann auf das genaueste oder entbehrte die Anordnung seiner Vorgesetzten. Am Morgen fühlte einen Riß in den Unterleib entstehen und die Gedärme traten ihm fast stark zum Leib heraus. Auf Befehl die Gedärme ganz wieder in die Bauchhöhle gänzlich schaffen, war, wie später durch drei geschickte Ärzte bekannt wurde, möglich war, sondern die Gedärme wie Heilmittel, mit der Hand und schnell den Rest der zerissenen Bälten war die Wunde wieder heile heilen lassen. Der allgemeine Landwehrmann hat bis jetzt die Achtung zu † hegen nach nicht D. Vorschriften verschonen können, weil auch noch mehrere zu diesen, die in diesen Pflegung verbunden sind, von dem Hospitalgeschäft zu Kaiserslautern abgeben, statt werden müssen; sie sind aber mit der Einsendung der Akten keinen Augenblick gegangen, sobald dieselben von Landau zurückgekommen sein werden. Hierauf hat der allgemeine Landwehrmann Antrag, gehabt, so wie auch über in seinen Bemerkungen zu dem neuen Abschnitte, betreffen das letzten Gesuche an, selbigen Bericht gethan hat, Ew. K. M.

† Vergrößerung des

† zu Krieg stark

ganz gehorsamst mit der gehorsamsten Bemerkung das Landwehrmann Vorschlag gehorsamst zu machen.

Es ist dem allgemeinen allgemeinen Landwehrmann lieb, daß diese Gelegenheit [illegible] die Allerhöchste Genehmigung Ihrer großherzlichen Majestät. Geschichte, worüber schon [illegible] berichtet worden ist, noch einige zu können. Diese Person hat so viele Verunreinigungen, einen [illegible] Menge Zeugen sind dazu zu vernehmen, und [illegible] die [illegible] gänzliche Schwierigkeit von vielen Zeugen stark gefunden haben Zeugnisse. Hat diese Person einen [illegible] Notar angenommen, [illegible] bis jetzt den Verhandlungen diesen zu Kaiserslautern möglich war, dieselbe zu beendigen, ist Landwehrmann, wie Ew. K. M. aus den hierunterigen Gnadenbericht der Landgerichtsdirektion zu Kaiserslautern [illegible] noch gewesen, sich nicht lange entfernen, indem die Ankunft der Akten mit Bestimmtheit von den nächsten Tagen angekündigt worden ist.

Was [illegible] mit den Gerichtsdienern und den Landwehrmann Bürgermeister in Landgerichtsbezirk zu Kaiserslautern. Diese Person ist mehr [illegible], weil sie gänzlich [illegible] ihrem Antrag die

künftige Ordnung, Küche und Speisesaal der bayerischen Krankenanstalt abhängig so daß auf die neuen größeren Säle, Räumen und ein jede andere angeordnete Expenditure wird der Krankenpflegeanstalt aufgebürdet sein, damit die Kranke in dem geräumigen Maße nicht zu [illegible] anbefohlenden Krankenhaus zu Theil werden. Aber haben Menschen zu verpflegen, die essen zu haben. Hingegen sind Arbeiten verrichtet pflegt sind? – Nicht! Hingegen kann die Sache jede neue Mißstand verursachen. Die Todesstrafe ist für [illegible] aufstand, wenn sie sie verdient haben.

t scheint schon also wurde für müsse

Es ist vielleicht nothwendig, daß die königliche Majestät [illegible] geruhen, eine absprechende Weisung zu geben. Man sagt allgemein die Abneigung, daß die Aufnahme meist einzigen Krankenkommunikanten, daß die Todesstrafe ausgesetzt, und ausdrücklich festgesetzt Aufnahme zur Aufnahme des Kranken ins Krankenhaus [illegible] müsste.

Dringend ist noch zu Verbesserung und Verbesserung zu bemerken, daß die Krankenpflegeanstalt, so nothwendig sie wirklich für [illegible] ist, auf der andern Seite den Nachtheil zu bringen anfängt, daß die Krankenpflegen sich vermehren, und daß selbst die eigentlichen

für kein Gewissen darauf machen, die Leute an ihre eigenen Gebäude [illegible] zu lassen. Das Verbot der Krankenpflegeanstalt [illegible] zu Krankenpflegen zu [illegible] und Ablehnung zu Verbesserung und Ablehnung. In dringenden Fällen Krankenpflegeanstalt [illegible] Gemeinde sollte [illegible] im Regierungsbezirk der ewigen Hause eine [illegible] Krankenpflegeanstalt [illegible] werden. Die jetzige Art der Krankenpflegeanstalt der Leute Anlegung nicht genügend, aber unbegreiflich [illegible] es immerhin, wie der ganze [illegible] auf einmal eine Verbesserung und alle [illegible] Stellung [illegible]. Besonders nachtheilig [illegible] die in Krankheit befindlichen Krankenpflegeanstalt [illegible] Krankenpflegeanstalt [illegible] Mobilien und auf die Mannschaft in Krankheit zu wirken, wo diese Krankenpflegeanstalt, so sind in mehreren andern Länder viele Abonnenten gefunden haben. Die [illegible] nothwendig der Krankenpflegeanstalt [illegible] ist [illegible] Klein gemacht, aber so kann die [illegible] Krankenpflegeanstalt [illegible] Hülfsleistung kann Krankheit und endlich aber so [illegible] die Gemeinschaftlichkeit bei den Augen der [illegible] zu Krankheit [illegible] eine [illegible]

† Abs. ist hier einzuschalten

strenge Zuziehung in Anlegung der Art: 1274 des Strafgesetzbuches wünschen den Brandstiftung gebildet; auf den wird als Brandstifter bestraft, der in seinem eigenen Gebäude, Gebäude die Brand Absicht anzulegt hat, gelegt, Feuer anlegt. Diese Zuziehung bezieht sich zwar auf den Inhalt des allerunterth. Strafgesetzbuches vorher mit dem Geist wesentlich dem Buchstaben des Gesetzes, aber sie zeigt doch, wie sehr man darauf bedacht ist, die in dem Art: 134 verordneten Lücken auszufüllen, so hat der allerunterthänigste Strafgesetzbuch den Schutz der Königl. Majestät angerufen zu Allerhöchst, dass der Weg eines in dem [illegible] vorgeschlagenen Verfahren beseitigen (Mangelhaftigkeit auch bald möge abgeholfen werden. Es ist gewiss, dass das K. Appellationsgericht auf allerhöchsten Befehl zu einem gesetzlichen Verfahren sind gesetzlich des Art: 134 des Strafgesetzbuches aufgefordert worden, ob aber seine Ansicht Beyfall finde, ist abzuwarten, sie ist ignorial der allerunterthänigste Strafgesetzbuch der an keine Gesetzgebung gebunden, sondern lediglich zu erfüllen.

† Wenn [illegible] der Strafgesetzbuch [illegible] [illegible] [illegible]

IV Stellvertretung der Staatsämter

V Stellvertretung der Gemeindeämter.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

VI Allgemeine Bemerkungen

Den Realgerichtsbarkeiten zu Zwangsbürken
hängt einem Gegenstand in Anregung,
in Bezug auf den die Absätze zweckdienlich
scheinen dürfte, nämlich die Ent-
scheidung einer Rechtsfrage für
den Fall, wo den gepfändeten Pferd
die ihm gepfändeten Gegenstände mit
Gewalt oder feindlicherweise dem
Gerichtsvollzieher abgenommen werden.
Das gesetzbuch über die Strafgesetze
im Königreich Sachsen vom 30
Art. 600.

Celui qui, par voie de fait, empêche, arrête
l'établissement du gardien, ou qui
enlève ou détourne des
effets saisis, devant pourvoir
conformément au Code criminel.

Dieser Fall sollte also einer Rechts-
anfügung in der Gestalt einer Rechts-
vorschrift einverleibt werden,
wobei allenfalls eine Abgrenzung
zwischen leichten, so daß der
Pfändung Widerstand gemeinen und
demjenigen, der seine eigene obrigkeit
mit Gewalt belagte Pfändung ver-
wandelt, nicht mehr als leicht be-
straft werden kann und keine
weitere Rechtsbestimmung auf ihn
anwendbar genannt werden
kann. Ebenso ist es, daß die

Regierungsrath und namentlich das zu Vernehmen vorkommt in einem solchen Fall - um den zu verhaftenden sicher aufzufinden - Thüren, neue gewinnen Gefängnißstrafe zu, gesprochen haben, ohne diese Vorschrift durch Verhaftung zu wenden jedesmal genügt, so ist die Aggelthüren, geöffnet werden. Dennoch ist sinnwidrig der Fall einer Vorschrift auszudehnen, und die bisherige Praxis beizubehalten, die Thüren nicht öffnen zu lassen, sondern eine gute Gelegenheit zum Verhaftung dieses mit Recht als sehr dringend vorgestellten Gegenstandes darbieten.

Der Regierungsrath zu Potsdam Lüttken macht in seinem Berichte wiederholt auf die precäre Lage der Friedensrichter im Bezirke aufmerksam. Der allerunterthänigst Unterzeichnete hat bereits unter dem 8 September v. J. Gelegenheit gehabt, vorstellig über die Anzahl der Friedensrichter im Bezirke des Königlichen Vorschläge zu machen, über die wünschenswerthe Vermehrung der Anzahl der Friedensrichter, über die Anzahl, welche in seinem Bezirke wohnen, und über die Anzahl, welche in seinem Bezirke wohnen, in wie fern es gerathen sein

ferner, künftig wo sich Gelegenheit finden oder sie durch den Monarchen vorkommen zu lassen und die Damen, folgen in die Dienstes zugewiesen sind, zusammen, einen Vorschlag einreichen, auf den er sich lediglich zu beziehen erbittet.

Der Regierungsrath zu Landau beantragt vorerst, die Congruenz betreffend, die Congruenz betreffend, nächstens den immerhin effektive ständig bewaffneten Soldaten und zwar die Mannschaften der Garnison Gefängnisse zu Landau.

Der vorerwähnte Regierungsrath stützt sich auf den § 17 tit. IX der Instruction Verbrechen, um zu begründen, daß im Betreff der erwähnten Soldaten die Jurisdiction in Bezug auf Verbrechen und Vergehen der Militär- Personen zustehend, eine Strafe, wie er angibt, verdienen, und einen Unterschied aufstellen wollte zwischen bewaffneten Soldaten im Allgemeinen und den immerhin effektive ständig bewaffneten, welche letzteren auf Wache und Vorposten einen wegen Entfernung der Militärgerichtsbarkeit entgegen sagen. Ihr. König. Majestät wollen allergnädigst genehmigen

zeugen sein von dem Landgerichtsarzte zu Landau vernommen, dringlichst diese Gegenstände über die excessive Raumungs-Verschiedenheit auf's bald eine allerhöchste Entscheidung zu erlangen, falls nicht, wie von dem hiesigen Regierungs-Medicinal-Comité angegeben wird, schon eine solche Entscheidung unterm 10 Februar 1827 ergangen wäre, um deren Mittheilung man im diesem Falle ganz unterthänigst bittet.

Abgang der von dem Landgerichtsarzte in Landau vorläufig in Anregung gebrachten obwaltenden Zustände des Landgerichts-Gefängnisses allda, somit der allerunterthänigsten Vorlegung des unterthänigsten Berichts-Erstattung mit der K. Kreis-Regierung in Einvernehmen gepflogen, so wird sich auf schon früher von dem besagten obigen Zustand berücksichtiget werden.

Wenn es nunmehr sich mit dem Gefängnisse zu Landau in Betreff dessen der hiesige Landgerichtsarzt sich auf gründlichen Berichte bezogen, dann solches hiesige Gefängniß nicht zum vorschriftsmäßigen geschildert worden ist, der allerunterthänigste Vorlegungs-Antrag nicht genehmiget auf die diesen Hinsicht die K. Kreis-Regierung um Abstand zu nehmen.

Uebrigens ist dem Vorlegungs-

† die pfalzische und strenge
~~alte~~ ältere

nicht unterlassen zu bemerken, daß man sich Gewißheit mit der Verwaltung des Landgerichtes Lichtenberg zu Rockenhausen zu setzen, zu diesem Zwecke Amtsarzt Lichtenberg gemäßigte Besichtigung des Gefängnisses daselbst nochmals vornehmen, und das Resultat hierher einsenden.

p p

---

ad Nro 10694 Ctw 1930. 1 febr. 1828.

An den K. Landgerichtsarzt zu Rockenhausen

die Vorlegung zu Gefängnisse betr.

8/2

Hiemit angefangen sind vorläufig beigefügte Abschrift des im Vorlegungsakt am 22 v. M. ergangenen allerhöchsten Reskripts, wonach dem Vorlegungs-Antrag zum Neubau im Gefängnisse allergnädigst nicht entsprochen worden ist, sie zu belieben demselben Kenntniß hievon zu geben.

p p

Ctw 1931 1 febr. 1828.

An den Präsidenten von Birnbaum.

obigen Betreff

2/2.

Sie haben sich gefälligst anher zu äußern, ob Mittelst zu oben angeführten allerhöchsten Reskripts der Neubau [illegible] zu Lingel zum Neubau in Gelsheim genehmigt worden ist.

p p

An 1932 1 Febr. 1828.

Seine Excellenz
den Präsidenten des Justiz-Collegii
Herrn
Hochwohlgeboren
zu
Königsberg in Pr.

Seiner Königlichen Majestät haben gnädigst geruhet, die zur Gültigkeit erforderliche Notariats-Kaution des bestätigten Notarii Herrn Johann Christian Friedrich Schultz zu Pillau allergnädigst zu reduciren.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierdurch, in Folge des gefälligen Rescripts vom 22 January c. J. dem Notario Schultz zu Pillau die Hälfte seiner Kaution mit 50 Rthlr. in Courant hierdurch zurückzugeben, und Dieselben zu ersuchen, Sich wegen Empfangnahme dieser Summe an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse gefälligst zu adressiren.

Königsberg den 1 Febr. 1828.

Der Königl. Preuß. General-Fiscal
v. Schmidt, Dr.

---

1 Febr. 1828.

Dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Pillau.

Auf den gefälligen Bericht vom 22 v. M. wird dem Notario Schultz zu Pillau die Hälfte seiner Kaution mit 50 Rthlr. in Courant hierdurch zurückgegeben, und Sie werden ersucht, Sich wegen Empfangnahme dieser Summe an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse gefälligst zu adressiren.

Königsberg den 1 Febr. 1828.

Der Königl. Preuß. General-Fiscal
v. Schmidt, Dr.

---

1 Febr. 1828.

Dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Pillau.

Auf den gefälligen Bericht vom 22 v. M. wird dem Notario Schultz zu Pillau die Hälfte seiner Kaution mit 50 Rthlr. in Courant hierdurch zurückgegeben, und Sie werden ersucht, Sich wegen Empfangnahme dieser Summe an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse gefälligst zu adressiren.

Königsberg den 1 Febr. 1828.

Der Königl. Preuß. General-Fiscal
v. Schmidt, Dr.

---

a. N. 10492 An 1933.

Den Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Hochwohlgeboren zu Pillau.

Betreffend die Kaution des Notarii Herrn Johann Christian Friedrich Schultz zu Pillau.

2/2

---

a. N. 10493 An 1934

Den Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Hochwohlgeboren zu Pillau.

Betreffend die Kaution des Notarii Herrn Johann Christian Friedrich Schultz zu Pillau.

2/2

---

a. N. 10494. An 1935.

Den Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor zu Fischhausen

Die Cession des Notarii Schultz gegen Joseph Hansen wegen einer Obligation betr.

2/2.

An 1936.

Seine Majestät den König

Die Notariats-Kaution zu Pillau betr.

2/2

† einer hierüber ausgefertigten Notarius

---

1 Febr. 1828.

Dem anher unterm 22 v. M. eingegangenen allerhöchsten Rescripte gemäß ertheile ich dem Notario Schultz zu Pillau die Genehmigung zu der Cession der Obligation des Joseph Hansen, Ackermann in Kraftshagen, mittelst Vollmacht, mich solche dem Joseph Hansen, Ackermann in Kraftshagen, ausgestellt, mittelst zu cediren.

p p

---

1 Febr. 1828.

Dem anher unterm 22 v. M. eingegangenen allerhöchsten Rescripte gemäß ertheile ich dem Notario Schultz zu Pillau die Genehmigung zu der Cession der Obligation des Joseph Hansen, Ackermann in Kraftshagen, mittelst Vollmacht, mich solche dem Joseph Hansen, Ackermann in Kraftshagen, ausgestellt, mittelst zu cediren.

p p

---

1 Febr. 1828.

Auf den gefälligen Bericht vom 22 v. M. sind 31 Rthlr. für Copialien und Stempelbogen angewandt, welche der auf Pillau angesetzte Notarius Schultz bezahlen soll.

Da er sich jetzt auf einer Reise befindet, so ist die Anweisung dieser Summe an einen andern Gerichtsort nöthig, und Anstellung einer Notariats-Handlung verhindert, so ersuchet sich allergehorsamst Land- und Stadtgericht hierauf alle erforderliche Instructionen zu machen, und solche dem

ad Nr. 10222. 10506 An 1937.

die k. Regierung K. d. J.(?) in Speier

Diätenvergütung in der gegen Petzer(?) Schundvolk(?) geflogenen Untersuchung betr. 2/2

Es ist mit der auf Beschluß der erwähnten Vorstellung gemachten Angabe seine Richtigkeit zu haben scheint, indem wirklich in Zweybrücken gewöhnlich eine Chaise mit 2 Pferden per Tag mit 5 fl. bezahlt wird, ohne das dem Kutscher zu entrichtende Trinkgeld mit in Anrechnung zu bringen, und wahrscheinlich in Landau das Gleiche sich noch höher belaufe, da bekanntlich die Zweybrücker Kutscher als sehr billig angesehen werden.

ex officio

An 1938.

den k. Staatsprokurator in Frankenthal,

Untersuchung gegen Ludwig(?) Morgenstern betr.

6/2

dieselbe(?) [illegible] allerhöchsten Befehlen gehorsamst wieder entgegen.

p.p.

2 Febr. 1828.

Zur Erledigung der verehrlichen Zuschrift königl. Kreisregierung vom 11 praesentat 18 l. M. übersendet man in der Anlage die von dem k. Appellationsgerichtsrath [illegible] diesorts übergebene und auf die [illegible] Untersuchungssache bezügliche Vorstellung samt Beilagen zurück und fügt zugleich den gewünschten Tagebuchsextrakt hier an, mit dem Bemerken, #

p.p.

2 Febr. 1828.

Der Allerhöchsten(?) [illegible] empfangen in der Beylage ein von dem Untersuchungsrichter des k. Appellationsgerichts [illegible] erlassenes Urtheil, mit dem Auftrag, die hierdurch verordnete Entlassung der in Untersuchung zu Frankenthal sitzenden Ludwig(?) Morgenstern dem Betreffenden(?) unverzüglich zu veranlassen, in so ferne nicht die Beschuldigte noch anderer Verbrechen wegen verhaftet ist.

Die Akten folgen zurück.

ad Nr. 10503 An 1939.

den k. Staatsprokurator dahier

Anzeige gegen den [illegible] Rademann(?) betr.

2/2

2 Febr. 1828.

Unter Bezug auf Ihren [illegible] Bericht im [illegible] vom 30 vorigen Monats theile ich Ihnen eine Eingabe des [illegible] mit dem Ersuchen mit, mir dieselbe mit Ihren allenfalls darüber zu machenden Bemerkungen wieder remittiren zu wollen.

p.p.

ad Nr. 10226. 10249. 10219. 10271. 10270. An 1940.

Seine k. Majestät

das Notariatsgesetz vom 25 Ventôse Jahr XI betr.

8/2

5 Febr. 1828.

In dem beykommenden Gesuch der Notarien des Bayr. Rheinkreises bitten dieselben um [illegible] einer Verminderung der Geldstrafen in den von den Artikeln 12. 13. 16. 17. 23 u. 57 des Gesetzes über die Organisation des Notariats vom 25 Ventôse 11 vorgesehenen Fällen, und gründen darauf, daß nicht wegen der geringsten Versehen in den erwähnten Fällen die Notare wegen Verurtheilung der verwirkten Geldstrafen sogleich vor Gericht gestellt, sondern daß ihnen vielmehr gestattet werden möchte, die Strafe freywillig zu erlegen.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete hat das Gesuch [illegible] dem k. Staatsprokuratoren sowie der k. Kreisregierung das besagte Gesuch mitzutheilen und

nach Einsicht der Acten eingereichten Bemerkungen und genauester Prüfung des fraglichen Gegenstandes zu Tage der allerunterthänigst Antrag einzureichen folgendes ganz gehorsamst beantworten zu müssen.

ad 1. pro. Die Sammlung der Gesetzbücher betreffend.

Wenn gleich die in den Artikeln 12, 13. 15. u. 16 der Gesetze vom 24 Ventose II enthaltenen Anordnungen, den gemeinnützigen Zweck haben, zu verhüten, daß die Notaren von den vorgeschriebenen Formen der Akten abweichen, und zugleich sich neue corrective, präventiv und besondere Absperrung derselben bestimmen, zweckmäßig und zu besorgen einstellig praeberen Handlungen und einschneidenden Geldstrafen verhängt werden soll, so ist doch nicht zu verkennen, daß die in Art. 12. 13 und 16 angedrohten Geldstrafen in manchen Fällen als zu hart betrachtet werden müssen, weil gar kein Verhältniß zwischen einem Notär, der sonst exact und brauchbar ist, und dessen blos aus Versehen fehlt, und Inconsequenz, daß der die Verbindlichkeit und Nothwendigkeit übersehen genommen haben, und dem vielleicht nun noch durch die öffentliche Ahndung großer Schaden

werden kann. Es scheint dem allerunterthänigst Antrag einzuschalten, daß man die in den besagten Artikeln angesetzten Beträge als Maximum bestimmen lassen könnte, daß jedem Richter die Befugniß zu verstatten wäre, bey verschuldeten mildernden Umständen die Strafe noch kleiner als bis auf ein Quart herabzusetzen. Die in dem Art. 17 verordnete Geldstrafe wegen Nichtbeobachtung der beschreibenden Verhältnisse scheint mir gar Maaße und Gewichte nicht zu treffen, denn die Gleichheit der Uniformität der Maaße und Gewichte kann nur durch Strafe erzielt werden, daß es aber Fälle, wo wirklich Irrung statt hat, die Maaßen ihren Verhältnissen zu entziehen und ihnen den bequemsten neuen Stand dem alten Maaß und Gewicht zu benehmen. Wenn dem Decimalfuß hinsichtlich der Gelder und den andern, auf die Abschaffung der Feudallasten und der Adels sich beziehenden Anordnungen der neuen Art. 17 kann suche nicht mehr die Hände gezogen, und eine weitere Modification in diesen Beziehungen scheint keinesweges nöthig.

Der Art. 20 der besagten Gesetze enthält eine Bestimmung, die glücklich zu maintenieren wäre, nämlich daß den

Notär gemachte Anzeige, wegen jemand anderes als den contrahirenden Theilen ihren Namen und repräsentirten Charakter und Eigenschaft den vorher aufgenommenen Akten zu gestatten. Die gerichtlich gefertigte Urkunde muß spätig pagirt und die Bogen dessen mit Faden geheftet werden, und wenn sie gesiegelt gefunden wird, so ist der Notar und nicht blos mehr ein Notarius anzunehmen. Auch wird in nöthig-nothwendigen Fällen der Interessen der Theilen durch die Art. 816 u. f. der Civilprozeßordnung gesorgt, welche nachzusehen, wenn man sich zu verfallen habe, wenn man absolut in den Tag pagirt hatte, oder einen Akt Gebrauch machen müssen, zu dem man nicht als Partey concurriren soll.

Von der Anfertigung der Urk: 25 scheint nun so wenig auf dem Hand abgegangen werden zu können, weil den Gesetzgeber gnädigen Stellen zur Erlangung der Absicht dargethan durch Andern zu verkommen gegeben soll, daß er in Abschreibungsfall die gerichtshandlung mit einer Suspension von drey Monaten zu beschweren befindet.

Endlich ist noch von dem Art: 27 dieses abzuweichen, welches den

Grundsatz, die ungepräsentirte Urkunden den Akten von den Successor ins Notariatsamt zu setzen, Gegenstand von besonderer Achtsamkeit, wie die K. Kreis-Regierung nöthig bemerkt, indem gänzlich von dem Notär einzig allein mit Ausnahm von den wenigen im Art: 20 verwiesenen, bey dem Notär deponirt bleiben, folglich die conservation und Urkunden-Lieferung derselben von den gesetzlichen und verantwortlichen Absicht dergestalt sind Gegenstand der dringendsten Nachfrage sind machen.

ad 2. Die Stellung des Notariats von Gemüth zur Praxisleistung in die von ihnen praxisirenden Gerichtsorten betreffend.

Diese Stellung von Gemüth ist bei der gegenwärtig so strengen Gesetzgebung sehr schwer, bei dem Notär, der annehmt, gesetzt zu haben, und die ihm angesetzte Rente abzahlen will, auf andere seine Besitz öffentlich eingestehen, und sich dann die verurtheilenden Kosten sogleich bestreiten lassen muß.

Nämmt eine Aenderung getroffen wird wünschlich der in den Art. 12. 13 u. 16 des Notariatsgesetzes aufgestellten Anordnungen, so wird die Abänderung der Contravention, fällend die zuwiderhandelnde Notäre

† sind die oben angeführten Briefe.

nicht grundsätzlich neue belasten, womit sie gewisse selten unterlassen werden, das Verfahren mit denen bisher Rechte anzuerkennen, und dafür weitere wichtige Dinge der endgültigen Auseinandersetzung unterworfen werden.

Allein jedoch die Verfahrensätze des Art. 12. 15 und 16 keine Abänderung erleiden, so glaubt der unterzeichnete Ausschuß die rücksichtlich der Ablösung neuer Zinse vorgebrachten Wünsche theilweise gewähren zu müssen durch den schon oben angeführten Grund der zu strengen Gesetzgebung.

Ferner ist es gewiß, daß die, obgleich Geldsumme verfügenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23 Februar 11 über das Ablösungsrecht keinen fiscalischen Maaßregeln sich unterwerfen, sondern im Interesse der öffentlichen Ordnung eingeführt wurden; aber zweifelhaft ist die absolute Nothwendigkeit der Ablösung neuer Zinse nach wie vor, indem sich ein anderes gleich gelinde und Mittel vorfinden ließe, den Ablösungsbegehren rücksichtlich der unzulänglichen oder gar gewissenlosen Abschätzung der Ablösungen in Schranken zu halten, nämlich die Mitwirkung des von dem verificirenden Domainen-Inspektor gegen den zu widersprechenden Ablösen zu ernennenden Sachverständigen an den Abschätzungsacten, wodurch der gesetzliche Zweck vollkommen erreichet und die Ablösungen in den Rang gehalten würden, zu einem andern Zweck als der Entrichtung der Geldsumme gegen Ablösung neuer Zinse Geld aufzunehmen.

Auch scheint es wenig zu bezweifeln, wie man glaubt, daß der Art. 13 des Gesetzes über das Ablösungsrecht die Anzeigepflichtung dergestalt verschärfen, daß der Ablösungsbegehrende, bevor er sich an den Abschätzungsacten, wodurch der gesetzliche Zweck vollkommen erreichet und die Ablösungen in den Rang gehalten würden, zu einem andern Zweck als der Entrichtung der Geldsumme gegen Ablösung neuer Zinse Geld aufzunehmen

hinaus läßt sich ersehen, daß zu
entnehmen ist gemäß der Anordnung
des Gesetzes über die enregistrement vom
22 frimaire 7, welche die zweite Lie-
ferung der Registrierungsgebühren
begreifen und Bezeichnungen, welche
eben so gut wie die Rubrikbezeichnungen
des Gesetzes über das Notariat zu
und allein im Interesse der öffentl.
Ordnung erlassen worden. Diese
letzteren sind die Art. 29. 30. 31. 32.
33 und 34 des erwähnten Gesetzes
vom 22 frimaire 7, worüber den
Notarien und andern mit Parteien
Geschäften zu thun pflegt gemäß wird
Repertorien zu halten, sie zum Visa
und zum wiederholten Abschluß
und selbst die von ihnen aufgenommenen
Akten zur Partieschaft mehrere zu.
welchen zugehörigen Gebührenbeträge,
zählen, wonach also erhellt, daß
diese Bezeichnungen ihren Nutzen
nur von den Rubrikbestimmungen des
Gesetzes über das Notariat empfangen
und allein im Interesse der öffentl.
Ordnung erlassen worden. Diese
letzteren sind die Art. 29. 30. 31. 32.
33 und 34 des erwähnten Gesetzes
vom 22 frimaire 7, worüber den
Notarien und andern mit Parteien
Geschäften zu thun pflegt gemäß wird,

im Sinne der gerichtlichen Gesetzgebung
und zur Anwendung der in Rauch's
Archiv Band 6 Heft 1 Abth. 605 u. f.
der Gesetzrevision eingeführten Fassung
nicht die Rede gewesen könnte, und
in der That, wenn bereits über bei-
marth, die Gebührensätze der Gesetze
über das Notariat sind von ganz
eigener Natur; sie sollen den
Notarien, denen so gerade Gebühren
angewiesen werden, in der Bil-
dung erhalten und der Stoff der
Urkunden sind. Sie sind also,
wie der Gesetzgeber gesetzt zu haben
scheint, eingeschränkt, keinen eigentlichen
Rang, und sie unterscheiden sich
nicht von den Taxen in fiscalischer
Hinsicht ungewöhnlich Gebühren,
über welche in der Einregistrirungs-
Gesetz vom 22 Februar 7 einer
Abänderung auch gerade gesetzt und
gesetzt wurde. Den strengen
Rechtsprincipien nach könnte dennoch
nicht andere entschieden werden,
als wenn es der Gesetzgeber gerade
gesetzt hat, und die von dem Rechts-
Instrumentator zu verzeichnenden
vorgeschlagene Abänderung müsste
dem Sinne Gesetz nicht zu be-
rücksichtigen pflegt, und sind
zu verneinen sind, als die Verificator
den Pflichtgebühren der Notarien

zu geben Gebührenbetrag an-
gemessen, dass es den einen Nominal-
Zugehörigen des Rechtes nicht möglich
ist, Liegenden in kurzen Frist zu bau-
digen, und oft gerade dringend, bis sie
damit fertig werden, so dass eine
lange Anzeigungs-Frist auf jedes Fall
nachtheilige Folgen nach sich ziehen
müsste.

Allein ohne Gegenstand nach ist dem
alten und anfänglich Verhältniss der
Gebührensatz, dass den von den Notarien
der Gegenstand sondern eingeschränkt
Gesetz in den hinsicht allerdings
zu reichlichen zeigt müsste.

Daß die in den Artikeln 12. 13 u. 16
der Gesetze vom 25 Pentose 11
verfügten Gebührensätze gerade als
Maximum bestehen bleiben, jedoch
dem einzelnen kommissen überlassen
bleiben, bey vorfindenden
mildernden Umständen diese Taxen
tief auf den niedern Theil herab-
zusetzen zu setzen, und dass in allen
Übrigen es bey dem damals
bestehenden Gesetzgebung zu
belassen wäre.

x y

---

6 Abth. 1828.

Übergabe eines auf die neben-
bemerkten Verfügung gehe bezüglich
Berichtes ersuche y.

e r

---

ex officio

Ou 1834.

Auf P. Rechtsgutachten Lesen

die Bemerkung des Referenten
Hoffmann Ab.

b/2.

ad No 10522 An 1594?

Die K. Regierung, K. d. I. in Gumbinnen

Anzeige gegen den Amtsassessor Liebmann und Consorten betr.

7/2.

An 1594?

Den Landrath Pillau hiesigen Kreises

hierdurch übersandt.

6/2.

ad No 10529. An 1594?

Den K. Bank-Buchhalter Hesse hierselbst

Anzeige gegen den Kämmerer Hasemann hierselbst betr.

9/2.

Im beygekommenden besonderen Anzeige gegen den Assessor Liebmann, Actuarius Lessen in Allenburg, d. d. Lasdehnen d. Januar d. J. zur Sache gemachten Acten und Belege wird der Klägerin Seite vom Gericht zu Allenburg hierdurch Gelegenheit gegeben, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, die Replik einzureichen, und sich über die Einrede der Incompetenz des Gerichts zu erklären.

Königsberg, den 6 Februar 1828.

Königliches Hofgericht.

v. v.

Königsberg, den 6 Februar 1828.

Demnächst wird Termin zur mündlichen Verhandlung dieser Sache auf den 15 März d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Referenten Herrn Hofgerichts-Rath Schmidt hierselbst angesetzt, wozu die Parteien hiermit vorgeladen werden.

Königsberg, den 6 Februar 1828.

Königliches Hofgericht.

v. v.

Königsberg, den 6 Februar 1828.

Nachdem die Klägerin in dem Rescripte vom 5 d. M. gehörig belehrt worden ist, daß nach den vorliegenden Acten und Belegen die Klage nicht gehörig begründet sey, und daß sie binnen 4 Wochen präclusivischer Frist eine Replik einzureichen habe, so ist dieselbe nicht in der Lage, die Abweisung der Klage zu verhindern.

Königliches Hofgericht.

v. v.

Königsberg, den 6 Februar 1828.

Da der Beklagte in seinem Schreiben vom 5 d. M. gehörig belehrt worden ist, daß nach den vorliegenden Acten und Belegen die Klage nicht gehörig begründet sey, und daß sie binnen 4 Wochen präclusivischer Frist eine Replik einzureichen habe, so ist derselbe nicht in der Lage, die Abweisung der Klage zu verhindern.

Königliches Hofgericht.

v. v.

An 1594?

Den K. Friedensrichter pp Landen

Klagesache gegen den p Klimmann betr.

8/2

Königsberg, den 6 Februar 1828.

Gottfried Klimmann zu Dirschkeiten producirt im Namen der Wittwe gegen seinen Bruder Gottfried Klimmann alldort in Betreff der angeblichen Erbauszahlung seines vom väterlichen Gute übernommenen Antheils.

Da dieser Prozeß nicht allein wegen der Zuständigkeit zu Landen zum Vortheile des beklagten Gottfried Klimmann, der Person entscheidet, sondern auch die Akten zunächst dahin zu prüfen scheinen, ob nicht auf eine Chicanöse und nicht rechtlich bestehende Klage von dessen Seite erkannt worden ist, so ist dem Beklagten aufzugeben, den Klimmann, Person, auf ihr appellatorium in Anspruch nimmt, Kompetenz entgegen zu setzen, wenn mit allem obigen sich auch nach der Klagebeantwortung verbindet, daß der mehrgedachte Klimmann sich nicht der besseren Rechte in seiner

Gemeinde zu erforschen haben und
auf die öffentliche Stimme sich gegen
sie aussprechen sollte.
Diese wollen demnach sämmtliche bald-
mögliche Erkundigungen einziehen
und diejenigen ehrwürdigen Geist-
lichen ersuchen, sich darüber die neu
Ehemänner aufgestellte Erklärung ab-
geben zu lassen, daß nimand Anger
als an obenbenannten gegangen, wenn
sein Fall oder sein Kommando erlöse
sein und sie mit Gewalt 616 Rth
Frankenthaler genommen haben, so
daß diese Zahlung, die man ihm
abgezwungen, nicht sein die Ver-
fassung seines Hofes gefolgert
werden könne, daß den Landgut
der abgezwungene Hausse auf die
Summe von 2000 fl. und nicht, wie
er angebe, auf den Wert Betrag
auf 7/16 fl. 20 kr. festgesetzt worden
sey.

p r

---

ad Nro. 1048. Ans 1828.

An d. Appellationsgericht des Rheinkreises

Ladung gegen die Gebrüder Hoffmann betreffend.

7/2

ad Nro. 1026. Ans 1828.

An d. Appellationsgericht des Rheinkreises

Ladung gegen die Gebrüder Hoffmann betreffend.

7/2

ad Nro. 1048. Ans 1828.

An d. Appellationsgericht des Rheinkreises

Ladung gegen die Gebrüder Hoffmann betreffend.

7/2

ob Hoffnung vorhanden sey, daß dieser Gegenstand gütlich beigelegt werden könnte.

Der gleichfalls anliegende Bericht des Landcommissärs in Landau über diese Angelegenheit wollen Wir Euch zur Kenntnißnahme mittheilen.

p r

---

6 Bl. 1828.

Euer Hochgeboren wollen dem Königl. Hofgerichte Rechtsmittelungen zu Protokoll geben, in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 29 v. M. erklären lassen, daß auf Genehmigung seiner Appellation und Nachsuchung des Instituts gegen ihn vorhandene Klagen mit aufgelegen werden können.

Ebenso belieben Sie dem Königlichen Tribunal zu Frankenthal auf das ihm Ihre allerhöchsten Orts eingereichte Gnadengesuch zu bedeuten, daß Ihnen günstigen Falls zu einer gnädigen Milderung der Ihnen durch allerhöchste allergnädigste Entschließung vom 30 July v. J. nur noch die fälligen Frankenthaler Kosten ihres Hofes Johann Hermann Peibel vorliegt.

p r

---

6 Bl. 1828.

Euer Hochgeboren in der heutigen Beylage Abschrift des im Polizeiblatt vom 28 v. M. enthaltenen allerhöchsten Reskripts zu Ihrer Kenntniß, um den Gemeinde-

ad Nro. 1026. Ans 1828.

An d. Appellationsgericht des Rheinkreises

Ladung gegen die Gebrüder Hoffmann betreffend.

7/2

ad Nro. 1046. Ans 1828.

An d. Appellationsgericht des Rheinkreises

Ladung gegen die Gebrüder Hoffmann betreffend.

7/2

Gemeinde zu erforschen haben und
auf die öffentliche Stimme sich gegen
sie aussprechen sollte.
Diese wollen demnach sämmtliche bald-
mögliche Erkundigungen einziehen
und diejenigen ehrwürdigen Geist-
lichen ersuchen, sich darüber die neu
Ehemänner aufgestellte Erklärung ab-
geben zu lassen, daß nimand Anger
als an obenbenannten gegangen, wenn
sein Fall oder sein Kommando erlöse
sein und sie mit Gewalt 616 Rth
Frankenthaler genommen haben, so
daß diese Zahlung, die man ihm
abgezwungen, nicht sein die Ver-
fassung seines Hofes gefolgert
werden könne, daß den Landgut
der abgezwungene Hausse auf die
Summe von 2000 fl. und nicht, wie
er angebe, auf den Wert Betrag
auf 7/16 fl. 20 kr. festgesetzt worden
sey.

p r

---

6 Bl. 1828.

Euer Hochgeboren in der heutigen Beylage Abschrift des im Polizeiblatt vom 28 v. M. enthaltenen allerhöchsten Reskripts zu Ihrer Kenntniß, um den Gemeinde-

ad Nro. 1026. Ans 1828.

An d. Appellationsgericht des Rheinkreises

Ladung gegen die Gebrüder Hoffmann betreffend.

7/2

ad Nro. 1046. Ans 1828.

An d. Appellationsgericht des Rheinkreises

Ladung gegen die Gebrüder Hoffmann betreffend.

7/2

Ad
Nr. 1049.

An d. Kreis-Gerichts-Commission in
Lemberg wegen Einleitung des Unter-
suchungs wider Daniel Lewandowski
etc.

7/2.

Ad
Nr. 1050.

An d. Kreis-Gerichts-Commission in Lemberg
wegen Einleitung der Untersuchung gegen Nikolaus
Pschenazmillan wegen Brandstiftung
etc.

7/2.

Ad Nr. 1038 ex Ad Nr. 1051.

An das Kreis-Gerichts-Commission in Lemberg
wegen Einleitung der Untersuchung etc.

11/2

Lemberg am 7 Februar 1828.

Von Seiten Seiner Majestät des Kaisers, Königs Apostolischer Majestät ist um die Einleitung der Untersuchung, und Bestrafung des Verbrechens: Raubes, und Mordes, und zwar um die Einleitung der Untersuchung wider Daniel Lewandowski, Nikolaus Pschenazmillan, und Stanislaus Kowalski, wegen des Verbrechens des Raubes, und Mordes, dann wegen des Verbrechens der Brandlegung wider Nikolaus Pschenazmillan, und Stanislaus Kowalski, wegen des Verbrechens der Brandlegung, und wegen des Verbrechens der Beförderung des Raubes, und Mordes wider Stanislaus Kowalski, und Nikolaus Pschenazmillan, wegen des Verbrechens der Beförderung des Raubes, und Mordes, dann wegen des Verbrechens der Brandlegung wider Stanislaus Kowalski, und Nikolaus Pschenazmillan, wegen des Verbrechens der Brandlegung, und wegen des Verbrechens der Beförderung des Raubes, und Mordes wider Daniel Lewandowski, und Nikolaus Pschenazmillan, wegen des Verbrechens der Beförderung des Raubes, und Mordes, dann wegen des Verbrechens der Brandlegung wider Daniel Lewandowski, und Nikolaus Pschenazmillan, wegen des Verbrechens der Brandlegung, und wegen des Verbrechens der Beförderung des Raubes, und Mordes wider Daniel Lewandowski, und Stanislaus Kowalski, wegen des Verbrechens der Beförderung des Raubes, und Mordes, dann wegen des Verbrechens der Brandlegung wider Daniel Lewandowski, und Stanislaus Kowalski, wegen des Verbrechens der Brandlegung, und wegen des Verbrechens der Beförderung des Raubes, und Mordes wider Daniel Lewandowski, Stanislaus Kowalski, und Nikolaus Pschenazmillan, wegen des Verbrechens der Beförderung des Raubes, und Mordes, dann wegen des Verbrechens der Brandlegung wider Daniel Lewandowski, Stanislaus Kowalski, und Nikolaus Pschenazmillan

An
Seine Majestät den König

Gesuch um Bestellung des Ufr. Jac. Jakob Bürster mit der Abtheilung seines Landwehr Bats.:

g/z

† Lebw: 1828.

Nikolaus Bürster, Maurer zu Adelhausen, hat Ihro seinen Sohn Jakob Bürster, 23 Jahre alt, ebenfalls Maurer in Adelhausen, bey dem Königl. Main. sich allda unterm 12 Julij 1827 um Gesuch seine eingereicht, daß dem vorgenannten seinem Sohne allergnädigst gestattet werden möchte, mit der Abtheilung seines Landwehr Bats. Nro. 8 Namens Maria Schütz von Adelhausen sich verehelichen zu dürfen. Dieses Gesuch ist durch allerhöchste Resolution vom 6ten August v. J. dem allerunterth. Ablieferungsamte übergeben worden mit der Auflage, Nachforschungen darüber anzustellen, ob Jakob Bürster Vermögen genug besitze, um eine Familie ernähren zu können.

Nach den deßfalls stattgehabten Nachforschungen, sind Erhebungen dahin ergangen, daß Jakob Bürster mit der Abtheilung seines Landwehr Bats. sich zum katholischen Religion bekennen, daß diese Abtheilung mit ihrem vorigen Ehemann in kirchlicher Ehe gelebt und mit diesem Manne, ihrem jetzigen Verlobten keinen Verwandtschafts Grad gemein hat.

Der Bürgermeisteramt besitzt die Zeugnisse der Verlobten zu Adelhausen und bestätigt das einem Ehemann zu Erlangen, dem Kirchen Orden Lamm, am 20 August 1827 ausgestellten Zeugniß entnommen: bestätigen die vorgenannten Verlobten, daß sie sich ehelichen versprochen haben, daß sie sich gegenseitig ehelichen wollen, daß sie sich nicht verwandt sind, daß sie sich nicht verheirathet haben, daß sie sich nicht verlobt haben

und Bezirksgericht zu Herzogenbusch aufzugeben, sich von dem Pfarrer von Udelberg über den Grund seiner Weigerung, die heil. Sakramente anzunehmen, mündlich die Erklärung geben zu lassen, daß seine Weigerung, wenn sie nicht gehoben würde, nicht genügend sei, um diesem Ansinnen zu widerstehen, das Kirchenkollegium Herrn Pfarrer Schelle unter dem 9 Okt: v. J. an den Kirchenvorstand in Hohenbusch und diesen Herrn unterm 13 m. J. 30 Tage Monate und Namens des Pfarrers zu Udelberg, ohne daß dieser sich gut fand, eine Antwort zu geben. Der alten Ordnung gemäß, Ordnungsmäßig geschieht dieses genügt, und 21 November bey dem bischöflichen Ordinariat in Brüssel wegen dem Benehmen des Pfarrers Lauen beschwerend wird, zu bestimmen, wonach sich der Bischof des erwähnten Ordinariats vom 26 November erhielt, worin gesagt wurde, daß man nicht genügend fand, den Pfarrer von Udelberg wegen seiner standhaften Weigerung alle Sakrate zu spenden zuzweisen, und man in solchem Sinne, die begehrte Erklärung schon allen Ernstes zu erhalten. Dieses benachrichtigen die bischöflichen Ordinariat bleib jedoch schon Tatsache, so daß der allerunterthänigst Unterzeichnete unter dem 17 m. M. der besagte Ordinariat nochmals dringend ersuchte, den Pfarrer von Udelberg zur Erstattung der gewünschten Aufklärung anzuhalten! Hierauf ein Schreiben des Ordinariats vom 21 Januar, worauf die baldige Erledigung dem dann angestellten Ermahnungen Erklärung gestellt werden sollte, aber auf diesmal wurde die Fortsetzung des alten unbestimmten Ordnung: gebräuchlich, den Pfarrer dann Christus, als der Tausch vom 30 August sub dato A. angestellten Zeugnis den Pfarrer Jacobs in Hamburg einzuschicken mit mündlichen Bemerkungen, sich Jakob dem Kirchenvorstand zu Hohenbusch, wenn dann Schreiben vom 30 m. M. mitbringen.

Aus diesen Bemerkungen schien sich vorzugehen, daß der Pfarrer von Udelberg, dem Jakob Corsten und den Hilfeleid seines Landes nicht, gültig ihren gültigen Aufklärung nicht vorgenommen sei, und daß aber über einfachen Hinweis die von ihnen beigebrachten Gründe zur Entlassung der Dispensation als nicht hinreichend erachtet und ein es schien bestimmt, sich weiteres zu neuen neuen Gründen ihre Hilfe rufen müssen.

Dieses Schreiben der von Jakob Corsten und den Hilfeleid seines Landes in Einzelnheiten hinsicht war dem

Militairbeamten abzuhelfen suchen
sie müsse im Stande gesetzt werden, sich selbst
mit Rath zu helfen, und selbst
mit Gewißheit zu wissen, ob sie schuldig
seien, auf die richterliche Vorladung zu
erscheinen.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete
muß anfangs Stillschweigen, nachmals der
Ehrfurcht zu Rücksicht und Vertrauen
gegen Euer Excellenz und Hochlöbl.
Commission zu Berlin und so lange
zu respectiren; bis aber diese Sache
schon so viele lange Zeit suspendirt
worden ist, und nun sich die Unterzeichnete
keine klare und positive Erklärung
von dem eigentlichen, was soll
begonnen gegen, Landesgesetzlichen Strafen
denen zu setzen seien, so sah der
Unterzeichnete geglaubt, die nachstehende
Zeilen einreichen zu müssen und der
geneigten Ueberlegung Euer
Excellenz Sr. Königl. Majestät mit den
selben ehrfurchtsvollen Anlagen
empfehlen zu müssen und sich ganz
gehorsamst Dahin auszusprechen zu
dürfen, daß Euer Excellenz Befehl alsdann,
gnädigst zu verlassen gegen
wärtig.

Pflichtschuldigst sah der allerunterthänigst:
Unterzeichnete sich veranlassen zu
bemerken, daß man sich gerne über
die Frage: Gerichtlich zu belangen
sah, die in der Anzeige strafbare
Handlungen dazu zu enthaltenden
Gesetzen eben Strafbestimmungen
wissen.

p p

Ad No. 1828.

Die Abgabe der Anzeige gegen
den Ex-Kaplan Hügelin und den
Zuchthäusler Lang wegen Absendung
zur Verantwortung an die K. Regie-
rung müssen nothwendig ein
Resultat haben, denn was soll die
K. Regierung thun, um Denunciation
Absendungen zu verfügen?
Gesetzbestimmungen zu vollziehen ist
sie nicht befugt. Es scheint mir,
man müsse in Gemäßheit des §. 10
der Verordnung der Landesdirection
vom 17 Juny 1816
(Amtsblatt 1816 pag: 78) gegen die
Beschuldigten einschreiten, aber zugleich
auf Grund einer Untersuchung
nämlich der Anzeige dem
corpus delicti verbinden. Sollten sich
die Merkmale des corpus delicti
nicht finden, so würden sämtliche
die Beschuldigten mit dem Frey-
gegeben werden müssen; allein
die stattgehabte Untersuchung und
Verhaftung müssen vielleicht
den geneigten Folgen nach sich zu ziehen.

p p

Ad No. 1828.

Wegen Jakob Klein von Schlunden
verhaftete Soldat der 15ten
K. b. Linien-Infanterie-Regte

Ad No. 1828.

Die Anzeige gegen Hügelin u. Lang
Copia lit. A.

9/d.

Ad No. 1828.

Der K. Majestät
der Untersuchungscommission des Obrist
Jakob Klein von Schlunden lit. B.

11/d

bittet [illegible] Königliche Majestät um die allergnädigste Dispensation wegen [illegible] seines Halbspänners, seines Schwagers Simon Peter Müllers, Schiffers zu [illegible] Tochter Maria Louise, seine [illegible] Stiefkinder, Johann Klein, bey Lebzeiten seines Vaters im Landau, zu schließen.

Wie das stattgefundene Aufgebot ausweiset, hat sich gegen diese Ehe kein Hinderniß ergeben, daß der Bittsteller jederzeit einen ehrbaren und sittsamen Lebens-Wandel geführet, daß derselbe und die zu seiner Tochter mit der verwittibten Maria Louise Müllard, wo mit derselben seinen verstorbenen Ehegatten gepflogen, daß dieser in gute Freundschaft und mit ihren Kindern gelebt, und daß die gegenseitige Haushalt der Bittsteller und seiner Schwägerin gerade diese ehe [illegible] den Kindern wegen [illegible] Glück verschaffen würde.

Nun nun einzige Schwierigkeit bey der allerunterthänigst Bitte einzig in der gegenwärtigen Person zu finden kommen, Klein besteht, daß der verstorbene Johann Klein, noch ehe er mit der [illegible] Maria Louise Müllard verehelicht war, mit Kind mit der selben ausgezogen hat, war sich aus dem Gebäude als seiner Kinder vom 7 July 1825 ergiebt.

Ferner aber daß sich [illegible]

des Johann Klein und Maria Louise Müllard ehe vom 31 Januar 1826 dass ihre nachgelassene Verlassenschaft diesen Inventarium wieder gut zu machen, daß Johann Klein zu sich das Gebäude der besagten Kinder als ihres Vaters Eigenthum behauptet, und daß der Kind bey der vom 8 Januar 1826 stattgefundene Verlassenschaft nachmals nicht berücksichtigt von Johann Klein und Maria Louise Müllard erscheinen wären, worüber nach dem Art. 331 der Civilgesetzbuche die Legitimation der Kinder nur statt finde.

Der allerunterthänigst Bittsteller ist nach allen obigen mit dem Kinder-Inventarium und Kinderexistenz im Landau der Verlassenschaft, daß dem Hochdispensations Gesuch des Philipp Jakob Klein allergnädigst möchten zu willfahren fügen.

ad No. 1996.

Hochlöbl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut

die Einsendung Akten wegen Anordnung neuen Rechts obligationen betr.

11/2.

70 Rec. 1826.

Dem k. Appellationsgericht beehrt man sich in der Anlage das mittels nachstehen Schreiben vom 28 Juny a.c. 13 July m.J. angelangene Anordnungsbericht samt den dazu gehörigen Beilagen mit dem Ersuchen zu übersenden, dem die baldige Beantwortung der in dem beziehenden Erlasse des Indiziums gewünschten Daten angeben

a D Nro 10/44. Ctr 1957.

An den Präsidenten von Birnbaum
daselbst

die Ergänzungs-Akte Acta am Civil-Ausgange-Amt zu senden bitte.

11/2

Ctr 1958.

An d. K. Pr. Ober-Landesgerichts-Präsidenten in Posen Ctr

Insb. 1 Akten.

11/2

Ihren gefälligen Bericht Anzeige zu erstatten.

p p

---

10 Ctbr. 1828

Auf Ihre Anfrage vom 8ten d. M. in der Anlage die Akte des Land- und Stadtgerichts Herrn Assessor Ihnen nochmals die Ergänzungs-Akte Acta mit der Bitte zu übersenden, sich gefälligst darüber gutachtlich äußern zu wollen.

Indem ich zugleich ganz ergebenst Ihrer gefälligen Antwort des Ihnen Land- und Stadtgerichts Assessor zu senden ersuche, verharre ich mit aller ausgezeichneten Hochachtung

p p

---

10 Ctbr. 1828.

Ew. p haben sich mit Ihrem gefälligen Berichte vom 8ten d. M. die Ergänzungs-Akte Acta zu übersenden, gefällig zu äußern

1/ Ob Christian Hentschel, auf dem Mühlen-Etablissement Lissa ansässig,
2/ Friedrich Ruf und Hofbauer Stefan zu Samter ehelichen und die zur Vollziehung der gerichtlichen Ehepakten gehörigen Anzeigen gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p p

---

10 Ctbr. 1828.

Ew. p haben sich mit Ihrem gefälligen Berichte vom 8ten d. M. die Ergänzungs-Akte Acta zu übersenden, gefällig zu äußern

1/ Ob Christian Hentschel, auf dem Mühlen-Etablissement Lissa ansässig,
2/ Friedrich Ruf und Hofbauer Stefan zu Samter ehelichen und die zur Vollziehung der gerichtlichen Ehepakten gehörigen Anzeigen gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p p

Ctr 1959.

An Ihre K. Majestät
Insb. Akten.

11/2.

---

10 Ctbr. 1828

Ausfertigung eines gerichtlichen Instruments für den Müller Joseph Lettowitz zu Lubi-Plateau in Lissa.

p p

1960.

a D Nro 10/32 Ctr

An Land- und Stadtgerichts-Assessor in Meseritz
Insb. Akten.

11/2.

---

10 Ctbr. 1828.

Ausfertigung genügend sind die hierüber Seine Ehefrau Stefan Hofbauer zu Samter bestimmten Dokumente Akten.

p p

---

a D Nro 10/30 Ctr 1961.

An Hofgerichts-Assessor zu Meseritz
Insb. Akten.

12/2

---

10 Ctbr. 1828

Ausfertigung eines Gerichts-Instruments für Verstellung an den zu Heirathenden Tagelöhner Christian Hentschel Bergen

p p

1962

a D Nro 10/30 Ctr

An d. K. Land- und Stadtgerichts-Assessor Lissa
Insb. Akten.

11/12.

---

10 Ctbr. 1828

Anliegend zurück Instrument bestätigend dem Tagelöhner Christian Hentschel zu Lissa gegen eingezahlte Empfangsbescheinigung Behändigung zu lassen.

p p

1963.

An d. K. Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Samter
Insb. Akten.

11/2.

---

10 Ctbr. 1828.

Ausfertigung resp. genügend gerichtlicher Instrumente für
1/ Tagelöhner Christian Hentschel zu Lissa,
2/ Einl. Inst. Friedrich Ruf zu Samter,
3/ Jungfr. Inst. Stefan Hofbauer zu Obornikerfeld

p p

---

ad No. 10/12 Ch 1964

An d. Kreisgerichtsassessor zu Kreisgerichtsrath

fid: bln.

15/11

10 Dec. 1828.

Anliegend gehorsamst Verfügung des Herrn Justiz Ministers vom 4ten d. M. wegen Verhaftung des Schuhmachergesellen Carl Heinrich Hermann zu Lissa, wegen eines ihm zur Last gelegten Diebstahls, mit dem ergebensten Ersuchen, die Verhaftung gefälligst veranlassen zu wollen, ganz gehorsamst zurück.

p p

---

ad No. 10/07. Ch 1965.

An d. Kreis-Justiz-Commissarius Landsberg

fid: bln.

15/2.

10 Dec. 1828.

Ew. Hochwohlgeboren gefällige Requisition vom 4ten d. M. wegen Verhaftung des Schuhmachergesellen Carl Gottlieb Hermann zu Lissa, ist mir zugegangen. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst, die Verhaftung des Hermann gefälligst veranlassen zu wollen.

p p

---

expeditio. Ch 1966.

An d. Kreis-Physikus Dr. Bimbaum

Posen

die Ihnen Präsidialseits unterm 8ten d. M. aufgetragene Untersuchung des Schuhmachergesellen Hermann betreffend.

11/2.

11 Dec. 1828.

Auf die gefällige Requisition vom 8ten d. M. habe ich Ihnen Ew. Hochwohlgeboren zu erwiedern, daß ich Anstand nehme, dem Ansinnen des Herrn Präsidenten Beseler auf Veranlassung einer Denunciation Folge zu leisten, da im Falle der Ungefährlichkeit der Krankheit des Inquisiten, eine Communication mit den Gefangenen, mit Recht Allarm erregen, das Publikum aber durch den verstorbenen General Arzt-Landarzten von Wildenowsky genau unterrichtet worden, daß die gedachte Krankheit ansteckend sey, und

Ausfertigung

dass die Mittheilung jeder Krankheit nur Beschränkungen jener Entfernung zeigen würde, welche, wenn sie auf gesetzlich festgesetzt würde, dennoch dann zulässig zeigen könnte, wenn sich nicht bestehende Verhältnisse oder neue Verhältnisse gründende Veranlassungen finden sollten, etwas mehr oder weniger als eine oder die andere dar festsetzt.

Dagegen sind wir nicht verpflichtet und genöthigt, zu gerichtlichen Zeugen, in wegen Verletzung der Körper Verletzungen dem König alle auf diese Sache sich beziehenden Verhandlungen mit der zulässigen Entscheidung, und mit einem motivirten Gutachten über den wahren Hergang der Sache und über die vorwaltenden Umstände zu gefälligen Einsicht vorzulegen. Sollten Ew. mit diesen Ansichten einverstanden sein, so bitten wir Hochwohlgeboren Sie gefälligst auf diesen Gegenstand bezügliche mit in dem Besitz befindliche Verhandlungen entweder im Original oder Abschrift zu dem unterzeichneten Gericht mittheilend zu wollen. Wir gewärtigen gefälligst, wenn, zur vollständigen Beleuchtung der Sache in dem gegenwärtigen Lage, Ew. zu gleicher Zeit mit Ihren Ansichten darüber mittheilen. Nach den bestehenden Vorschriften sollen in den Collegien,

in welchen Disciplinarstrafen erkannt worden sind, die Erkenntnisse der Ehrengerichte der Justiz-Ministerium vorgelegt werden. Dies ist durch den verstorbenen General-Auditeur von Waldenburg nicht geschehen, weil dessen Tod schon einige Tage nach Erlassung des Befehls erfolgt ist. Ich bitte daher die gefällige Veranlassung zu treffen, ob jene Vorlage der Akten, oder wenigstens die Einsendung der vorgedachten Erkenntnisse Behufs der Revision gefällig erfolgen wird.

Die Akten-Fälle, welche sich vom hiesigen Land- und Stadtgericht Schlawe und Lauenburg im Besitze des Maurer Pallasch'schen Ehepaars, Arbeiter von Rathsow'schen Eheleuten und Cassirer in der Pfändung des K. Appellations-Gerichts gegen den Justiz-Rath Lenbe rückständig sind, und die rückständigen Akten, welche sich sämtlich bei dem Land- und Stadtgerichte als auch bei dem K. Appellations-Gerichte gegen, gegen selbige, stehen nun in Zusammenhang mit dem nächtlichen Anfalle gegen denselben, welcher nämlich im Hesperus aufgefallen ist, zu stehen. Deshalb halte ich es für nothwendig, in nimmer deren von jenem Vorfalle rückständigen

Verfügung zu machen, und erspare Ew. nun, eine möglich, den Inhalt der die erbetenen Akten-Einsendung und Anzeige mittheilenden zu wollen.

Sie wird übrigens Gegen der Justiz-Beamten Lenbe selbst anbei zu-rück und die gänzl. Disciplin-Sachen betreffenden Akten sogleich zu gefälligen Gebrauch Ew. Sub rota remittirend ebenfalls Ew.

ergebenst

Ew. 1968.
Dem L. Land- und Stadtgericht. Lessin
resp. Schlawe
11/2.

11 Jan. 1828.

Ew. ergebenst ist, mir baldmöglichst einen Abschluß auf Ew. Bericht vom 2ten in Betreff der Maurer Pallasch'schen Ehegatten und Consorten durch die K. Regierung gerichtet Lessin erbetene Akten, durch welche veranlaßt worden, daß die Anwälte Lieben und Burg keine Vorlage Ew. Lessin in Anwendung bringen sollen, zu übersenden.

ergebenst

Ew. 1968
Seiner K. Majestät
allerg. Lessin.
11/2.

11 Januar 1828.

Der allerunterthänigst Unterz: fühlt sich für seinen Theil, Ew. K. M. Lasen in Unterthänigkeit zu folgen, daß den nächtlichen Hesperus-Anfall gegen den Vorstand einer Gerichts-Person und zu Ihrem Schutz-Befohlenen und Vorstand Auftrag, den wir zu

dahin einen Gerichtsgerichtsdirektor in einem nach unten französischen Besitzung stehenden Lande bezeichnet, den jetzigen Gerichtsgerichtsgerichtsdirektor Hansard Lobau angesetzt; daß Lobau den seinen eine förmliche Urkundsperson und ausdrückliche Zustellung wünschte, der vorzüglichen Bestätigungen bezeugt sei, und vorzüglich einander, um eine solche Urkundsperson und Zustellung anstelle; daß die von einigen Tagen die beyden Rechtsgerichtsgerichtsdirektor Appellationsgerichts zu völligen Urkundsperson dessen ernannt, und in Betreff der vorgenannten Bestätigungen seinen zwischen dem vorsitzenden Generals-Procurator von Voldersdorff und dem Appellationsgerichtspräsidenten von Birnbaum verhandelt und von dem Letzten diese Schriften in der Sache entstanden wären, aber der Präsident Lobau völlig schuldlos befunden oder ob dergleichen in Gemäßheit des Art. 29 des Gesetzes vom 20 April 1810 eine Haussuchung vorgenommen ist, worauf dann der oben angeführten Art. 19 in der Verfügung des Appellationsgerichtspräsidenten liegt, falls der wirkliche Staatsrath einen Rückstand seines Amtes compromittirt; daß auf die vorzeitige Eingabe des Gerichtsgerichts-Präsidenten Lobau der Präsident des General-Rechts-Hofs

vorzufügen vor dem Appellations-Gerichtsgerichtsdirektor endlich Mittheilung allein sich auf diese Punkte beziehenden und in seinen Händen befindlichen Belegen und namentlich der von ihm abgegebenen, auf seinen mündlichen Anführungen einen Thatsachen enthaltenden Zustellung vorbringt, um, falls, wenn sich durch diese Zustellung noch nicht der Kaiserl. Majestät eingegangenen Verdacht gänzlich beseitigende Aufklärungen allenfalls ertheilen, allenfalls ertheilt vorzulegen, und ferner der allerhöchsten Entscheidung darüber, was seinerseits gethan sei, oder der allerhöchsten Entscheidung auf die gegenwärtige, gegen den Präsidenten Lobau in Gemäßheit des Art. 56 des vorerwähnten Gesetzes vom 20 April 1810 und des Art. 82 des Senatus-Consult vom 16 Thermidor X eingeschränkten, daß endlich der allerunterthänigsten Bitte: zugelassen sei, die Entscheidung dieser Sache dem gegenwärtigen Rechts-Procurator Merchal übertragen zu müssen, weil der Bitte: ein Verdacht des Präsidenten Lobau ist, und sich diesen Tages Art. Fallruppes wegen nicht genau mit der Sache befasst, und weil ferner der allerunterthänigsten Bitte: vorfinge von dem Gen. Procu-

v. Feldern dasselbe beauftragt werden, wenn die gegen Recht vorgebrachten Entschuldigungen dagegen nicht gültig genug sind sich mündlich zu rechtfertigen und seine Rechtfertigung einzusenden, und sich dann, Endesgefertigter, indem der Rechtsanwalt v. F. gestorben ist, zu Handen nicht mehr bekümmert hat, und zu wenig als Vormund nicht entsiehlt, die dann Ihrerseits noch zu geschehende Verfügung auf gerade Wege Ihrem Auftrage nicht zuwiderlaufend nicht treffen können.

p p

---

11 Dec. 1828.

Ihro Hochwohlgeboren von Feldern zu Düsseldorf

Ihro Hochwohlgeboren haben auf Ihren Bericht vom 2 d. M. wegen der gegen Recht vorgebrachten Entschuldigungen des Vormundes Ihrer Pflegebefohlenen Johann Peter Düsen zu Crefeld, daß er bey der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22 July v. J. zum Erscheinen vorgeladen worden, und zu wenig als Vormund nicht entsiehlt, die dann Ihrerseits noch zu geschehende Verfügung auf gerade Wege Ihrem Auftrage nicht zuwiderlaufend nicht treffen können.

p p

A. 1969

An d. Rechtsanwalt Kaiserslautern

den Straßling Peter Düsen betr.

12/d.

A. 1970.

An d. K. Rechtsanwalt zu Frankenthal

Ausfertigung für Johann Lauk betr.

12/d.

A. 1971.

An die Expedition des Intelligenzblatts zu Speyer

Anzeige betr.

12/d.

A. 1972.

An d. Regierung, d. d. S. in Speyer

die Ernennung des Rechtsanwalts v. Koch zum General-Prokurator betr.

13/d.

---

11 Dec. 1828.

Ihro Hochwohlgeboren von Koch zu Speyer

Ihro Hochwohlgeboren haben auf Ihren Bericht vom 2 d. M. wegen der gegen Recht vorgebrachten Entschuldigungen des Vormundes Ihrer Pflegebefohlenen Johann Peter Lauk zu Frankenthal unter Hinweisung auf die Entschließung vom 6 März v. J. zu bedeuten, daß auf Begnadigung diese Gesuche nicht angenommen werden können.

p p

---

12 Dec. 1828

Intelligenzblatt angewiesen, Inhaltsanzeige wegen der Ernennung des Rechtsanwalts v. Koch zum Advokat-Anwalt bey dem Appellationsgerichte der Pfalz anzuzeigen, Kosten hiesiger Generalprokuratur dem Rechtsanwalt v. Koch zu Speyer zu Handen Ihro Hochwohlgeboren des Herrn Landrichters Freyherrn von Hoch mit Belegung seiner diesseitigen Rechnung mit Liebe allenfallsig gefälligst zu realisiren.

p p

---

12 Dec. 1828

Ihrer K. Regierung beehre ich mich in der Anlage abschriftlich die mir Endesunterschrift am 18 d. v. M. zugekommene allerhöchste Resolution mitzutheilen.

Der Oberstlandesgerichts-Präsident 13 fl. —
Der Kanzleydirektor — 86 fl.

ad N.ro 10/67 Ao 1827 13 Xbr. 1828.

Das bischöfliche Ordinariat zu Speier

das Ableugnungsgesuch des Pfleger Speisser

betr.

15/2

Dem katholischen Pfarramt Engelsdorf in Münchsmünster soll auf das Gesuch des Pfleger Speisser von Hambach um allerhöchste Niederlegung wünschlich zu erscheinen sind mit gnädigster Entschließung, daß Anna Maria Michel von Lellfeld unter dem 11ten Januar 11 Januar n. J. genug Zeugniß und, gestellt, die gemacht mit einander in Ehesachen stehen und Taufe und Trauschein beizugeben zu verschaffen, weil der Ungenannte Adelheid die verwittwete Speisser und Anna Maria Michel benannte gebraucht sei und sie ohne Ursache eingesperrt zu haben, mit einander leben. Diesen Stand, der dem Ansuchen auf Entlassung des Pfleger Speisser von Hambach Gesetze von Baiern der Ungenannte Fall gründend sei, wiederum gut zu machen, wurde der obige Zeugniß daß allerhöchste Rollen eingereicht und auf dem günstigen Gutachten der Landesstelle und dem ehemäßigen günstigen Zeugniß der Ungenannte, daß von der pfälzischen Behörden eine Bestimmung die allerhöchste Niederlassung Pfarrgehalt erhalten, wenn sie ehemaligen festen und wiederspenstenden Zeugnisse der Pfarrämter von Münchsmünster vorgelegen sollten, die man sie

sub rato remittiamus ergehorsamst gebeten.

Diese hochgnädigst verordneten Ihro Königliche Majestät unter dem 6ten d. M. zu rescribiren, daß der Pfarramt zu Münchsmünster am 11 Jan. n. J. ganz generell hochgnädigst daß Pfleger Speisser und Anna Maria Michel, seit dem sie dem Pfarramt bekannt gegeben, daß man sich wünschen bekannt wurde getrennt sich gegen den Pfarramt aufzuführen, offenbar und bestimmte Aufklärung darüber zu geben:

a) auf welche Zeit Pfarramt diese Zeugniß gemeint, ob diese Leute insbesondere Pfarrgehalten das, wegen Pfarramt der Anna Maria Michel oder auf sich gezogen der Ungenannte. Auch ohne vorgängig die genaue Untersuchung eine katholische Ehe gegen gestellt sollen,

b) die Pfarrämter genau zu beizeichnen, auf welche die Pfarramtliche Zeugniß vom 11 Januar zu gemacht wurde.

Das Pfarramt zeichnete wurde damit über dieß die ausführliche Anzeige Ihro Königliche Hochwürden Landesregierung des Zeugnisses vom 11 Jan. vom Pfarramt eingelaufen haben, wenn auf sich Ihro Königliche Hochwürden Landesregierung gnädigst gefallen lassen, zu wenn genügenden

und erfolgende Requisition zu gelangen
den Ausgang nehmen [illegible] jedes
Fremden aus dem Land, und der Pfl
Zugehörd geht in Ihrer Sache fort
eigentümlich und man kann sagen, sind
Pflichten [illegible] nicht [illegible] und [illegible]
mit Mühe und Not durch Verwendung
der katholischen Pfarrer Ordnung und
Zwangsbräuchen der gemeinen Landes
man [illegible] Regierung und [illegible] zu
wenden [illegible].

Man sah demnach geglaubt, sich die Ehre
sich nehmen zu dürfen, eine ehrerbietige
Anlage [illegible] ergebenst zu unterbreiten, den
Pfarrer Zugehörd in Wiesbaden
[illegible] zu geben, in der Hoffnung Gleichheit
sie in dem anzuhaltenden allerhöchsten
Reskripte gebrauchten Ausdrücken zu
verfassen und die Adresse an Sie
K. General-Landesregierung oder an das
K. Landgericht daselbst gelangen zu
lassen.

Ehrfurchtsvoll Gelegenheit kann der Unterz
nicht umhin, einmal ehrfurchtsvoll Anzeige zu machen, dass der Pfr
dann in Erledigung der [illegible] in der
Pfarrergehaltsprüfung der Jahre Lasten
zugegangenen Leistung abzumachte
nicht vollständig Genüge geleistet
und noch [illegible] [illegible] die
noch [illegible] Interpretation
der [illegible] [illegible] 30 August v. J.
und gestellten Bitten zugegeben
[illegible] zu [illegible], sich damit begnügt
[illegible] [illegible] Erklärungen

in Ihrer Beziehung den Pfarrer
Jakob in Hambach nebst Zurückstellung
der beigelegten Anlagen zu machen,
welches Letzteres dem Pfr Lang
dagegen dem K. Landgericht zu
Landau mitgeteilt hat, so dass
allein Ihnen noch [illegible] ist,
ob nicht auf in Regard Sache weiter
noch vor allerhöchster Stelle eine
nochmalige Erklärung des Pfarrers
Lang gefordert werden und dadurch
eine neue Verzögerung der Erledigung
der ganzen Angelegenheit entstehen wird.

ergebenst

Ad [illegible] 1828. Ohn 1897a

Der Oberschulrat Gheorghe Lazarus

Prozesspapiere des Pfarrers Lang

14/2.

Ad Nro 10558. Ohn 1897a.

Seiner Majestät dem König

Verfassung der neuen Friedensrichter

Eide.

15/2.

---

14 Febr. 1828.

Mary Stella von Hochstätten
ist bey dem Landgerichte Kusel
[illegible] angestellt, hat seinen
Prozesspapieren gegen den Pfarrer Lang
in Blieschbach, die schon seit langer
anhängig sey, heimgehen zu
nehmen [illegible]. Ihre Hochgeboren
werden demnach ersucht, für die
baldige Erledigung dieser Sache
angelegen sey zu lassen.

ergebenst

---

14 Febr. 1828.

Die Friedensrichter der Bezirke
Bergzabern, Landau, Germersheim,
Annweiler, Kaiserslautern, Kusel und
Pirmasens sind ernannt, und
[illegible] mitgetheilt, und sind

ad No. 10540 — An — 1976

die k. Regierung, K. d. J.

Beschwerden gegen den Adjunkten Hoffmann betr.

15/2.

den bereits unter dem 3 dz: M. J. bey Gelegenheit der Vorschläge für die Ergänzungs ... an den Rheinkreis ... zu Hochspeier und Kaiserslautern ... kann der allerunterthänigst Unterzeichnete nicht anders als sich mit voller Überzeugung dahin ganz gehorsamst auszusprechen, daß der vorwürfigen Bitte allerhuldvollst zu willfahren seyn möchte.

p p

---

14 Febr. 1828.

Königliche Kreisregierung belieben aus den Beylagen zu ersehen, welche Beschwerden gegen den Adjunkten Paul Hoffmann in Waldmohr vorgebracht worden und darnach zu ermessen, ob ~~...~~ derselbe noch länger auf seinem Posten als Adjunkt und Polizeybeamter belassen werden könne.

p p

An — 1977.

den k. Staatsprokurator in Kaiserslautern

Begnadigungsgesuch des Züchtlers Kellner betr.

[illegible]

14 Febr. 1828.

Von der in Abschrift anliegenden Allerhöchsten Entschließung, wonach das von dem Criminal-[illegible] Kellner zu Kaiserslautern eingereichte Begnadigungsgesuch abschlägig beschieden wurde, wollen Ew. p denselben in Kenntniß setzen. Zugleich schließe ich den den besagten Kellner betreffenden Akt: Notizen zum [illegible] Vollzug hier an.

p p

An — 1978.

den k. Staatsprokurator in Landau

das Armenrechtsgesuch der Wittwe Regler betr.

15/2. # Gesuch d[illegible]

14 Febr. 1828.

Mittelst des anliegenden Beschlusses des k. Appellationsgerichts wurde das Maria Katharina Huber, Wittwe des verstorbenen Andreas Regler zu Oggersheim um Bewilligung des Armenrechts behufs des [illegible] in einer zwischen ihr [illegible] zu [illegible] und Jakob [illegible] zu [illegible] anhängigen Appellationsinstanz abschlägig beschieden, Ew. p wollen hievon der Bittstellerin unter Rückgabe der beygeschlossenen Akten Kenntniß geben lassen.

p p

---

ad No. 10550. 10558 — An — 1979

den k. Staatsprokurator zu Kaiserslautern

Untersuchung gegen den Forstverwalt [illegible] betr.

15/2.

14 Febr. 1828

Aus der anliegenden Abschrift eines Schreibens k. Kreisregierung vom 31 vorigen Monats belieben Ew. p zu ersehen, daß dieselbe [illegible] die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung des [illegible] Forstverwalters [illegible] zu ertheilen gegründet hat. Hinsichtlich der dem besagten Forstbeamten zu Last gelegten ~~[illegible]~~ Beleidigungen gegen den k. Land[illegible] zu [illegible] bleibt es übrigens dem Letzteren ~~...~~ anheimgestellt, ob er deshalb ~~[illegible]~~ [illegible] gerichtlich belangen wolle oder nicht.

p p

Ch. 15980

An d. Landgerichtsrath in Landau

Vorladung gegen Johann Haarey Tagnaisius v. Landau betr.

15/4.

---

15 Febr. 1828.

Ertheilung der Verweisungs-Erkenntniß an Untersuchungs- & Anklage-Akten gegen Joh. Haarey Tagnaisius v. Landau betr. Verfahren.

P P

---

a) No. 10586 Ch. 15981

An d. Landgerichtsrath in Landau (Pfalz)

Fol. 1 Bd.

15/4.

---

15 Febr. 1828

In Gefolge der unterthänigsten Schreiben vom 11 des laufenden Monats übersende ich Ew. Hochwohlgeboren hier beiliegend die von Ihnen Laut Ihres gefälligen Zuschrift vom 11 des laufenden Monats eingeforderte Tagfahrts-Bestimmung, Tagfahrt betreffend die für den Mallmann Lang Landg. bestimmte gerichtliche Urkunden zustellt, der demselben gemäß Requisite der K. Landgerichtsrath zu Landau sich zu Lande der ernannten Commissarius nach Landau hat zu begeben ist

P P

Ch. 15982.

An Königl. Majestät

Die Tagfahrt zugestellter Urkunden betr. Verordnung gemäß zu Landau

16/4.

---

15 Febr. 1828.

Ihro Königliche Majestät gnädigst in den Anlagen zwey gerichtliche Urkunden zu empfangen für

1) Joseph Brunel, Handelsmann und Banquier,
2) Johann Conrad Langenmantel,
3) Karl von Leuchsenring,
4) Lang Simonis,

sämtlich Handelsleute,

a) Ludwig Peter Rebaud,
b) Ludwig Hanfelt, Bankier,

alle zu Paris wohnhaft.

---

a) No. 10590. Ch. 15983.

An d. Hofgerichts zu Mannheim Fol. 1 Bd.

15/4.

---

19 Febr. 1828

In der Anlage befindet sich der Akten, betreffend den Prozeß zwischen Hofgerichts zwey gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übergeben, welche dem Philipp Schmitz und dessen Ehefrau Maria Elisabetha geborene Klee zu Mannheim gegen gefällige Empfangs-Bescheinigung zu behändigen Lasse zu stellen.

P P

Ch. 15984.

An d. Prinz K. Majestät

Die Tagfahrt zugestellter Urkunden betr. Verordnung gemäß zu Landau

16/4.

---

16 Febr. 1828.

Der Posthandelsmann Georg Hoffmann in Landau stellt einen Entgegnungs-Urtheilsantrag auf dem Vorliegenden gemäß nach. In dem Civil-Prozeß des Entgegnungs-Antrag vom Jahre 1819, Civil gehaltenen Prüfung. Die Hoffmann'schen Urkunden III 17/25 enthalten nur partikulare nicht genügend sind - wie andere Urkunden beibehalten gelten, die einer neuen Prüfung zu unterwerfen sind, so muß der vorstehende Gerichtsvollzieher Hoffmann's gegen die Appellation Gründe gemäß Ansicht der Meinung, daß dem vorstehenden Gesuch der Hoffmann'schen keine Folge zu geben sey.

Nachdem seit dem Tod der Johanna v. Wild verflossen das gesetzliche Zeitraum ungenutzt im Anspruch genommen sind, so glaubte den allerunterthänigsten Antrag: - um den Civilstand

nicht im mindesten zu analogisiren, den Raubgesellschaften mit gewaltsamer Absicht in fremden Gebäuden gleichgenommen zu werden.

Auf den allerunterthänigst anliegenden Gesetzentwurf Eurer Majestät, wegen Bestrafung der Brandstiftung, haben Seine Majestät der König mir zu befehlen geruht, Ihnen zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben mit dem Inhalte desselben sich einverstanden erklärt haben, und daß Sie mir Ihre Meinung darüber, ob und wie dieses Gesetz in Ihrem Departement eingeführt werden könne, binnen sechs Wochen einzureichen haben.

Berlin, den 20 Februar 1828.

Der Minister des Innern
Graf zu Stolberg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
Herren.

20/2

10578. 10579 An 1985.

Die K. Regierung, Abtheilung des Innern.

Sämmtliche Königliche Regierungen.

Herren.

20/2

Berlin, den 18. April 1828.

Durch den §. 87 der Verordnung vom 17 Januar 1816 ist verordnet worden, daß eine Abänderung, welche über erhaltene Einwilligung vorgenommen werden, dem Ermessen der Regierung überlassen bleiben soll, wenn nach der allerhöchsten Verordnung vom 12 November 1817 §. 2 die Einwilligung der Stände nicht erforderlich ist.

Da demnach dem Ermessen der provinzialen Behörden auch die zweite Anzeige in Betreff zu nehmen und zu beurtheilen gemäß der Bestimmungen der allerhöchsten Edikts vom 29 August 1808 der Landgemeinden Einrichtung, des Edikts vom 27 Januar 1811 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und §. 1 der angezogenen Edikts vom 29 August 1808 die Bestimmung, daß bey einer wesentlichen Abänderung ohne Verwilligung gewisser Interessenten, die Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern entscheiden könne, daß jedoch diejenigen, deren gesetzmäßige Rechte durch die Abänderung gekränkt werden, auf ihren Antrag zu gerichtlicher Entscheidung gezogen werden sollen.

Endlich gedenke der allerhöchste Befehl vom 27 Januar 1818, publicirt durch Regierungsverordnung vom 18 ejusd: Appellationsfristen, daß die Einsendung der Verhandlungen der Separationsrecesse, wegen der Local-Kommissarien des Edikts, wo das Rechtsmittel nicht Statt findet, gleichzeitig zu verfügen sein möchte.

Durch die Zusammenstellung aller einschlagenden Bestimmungen geht hervor, daß die Basis der Publication der Abänderung, welche die Verordnung vom 17 Januar 1816 in §. 9 vorschreibt, nicht mehr besteht, daß daher alle eine Separation

~~Einziehung~~ Confiscation des Vermögens der sämtlich Ausgewanderten tritt nicht bei jenen Fällen, wo der Tod Appellanten aufhebt. Hier die Kosten des Lebens auf das Sequestrirte Vermögen offen zu machen.

Das Wesen der Sequestration des Vermögens eines Auswärtigen, die der Auswanderung nicht, ist recht nicht zu verkennen; denn ist diese bloß eine administrative Maßregel? – Und ist eine andere Frage.

Offenbar gegen ist es, daß nach den Gesetzen mit Declaration vom Januar 1792 vom Auswanderungsrecht die gegen die Auswanderung gerichtete Confiscation des Vermögens mit der Androhung der Todesstrafe, wenn Merlin repräsentirend [illegible] emigration 81 [illegible] etwas auf, daß das Gesetz vom 12 Ventose VIII als [illegible] der Emigration und Todesstrafe und der Vermögens-Confiscation abgeschafft hatte mit dem Gesetzesvorschrift die Verfolgung der Auswanderer aufgehoben; wenn auf andere, daß die Art. 75. 76. 77. 80. 81. 82. 86. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 132 u. 133 des Strafgesetzbuches die Confiscation des Vermögens als Criminal-Strafe anordnen. Aber auch

aller Hinsicht ist es nicht angemessen, daß nach den im Widerspruch bestehenden Gesetzgebung die gänzliche Auswanderung als eine Maßregel oder Strafe angesehen werden könne, obgleich die Auswanderer ~~Confiscation~~ des Auswanderungs Vermögens verbunden ist, und diese Sequestration als Maßbestimmung Zusätze mit den verschiedenen Gesetzgebung nicht in Einklang gebracht werden kann, indem die Auswanderungsfreiheit der Maßgesetzbücher die Confiscation des Vermögens nicht als eine Strafe, sondern bloß als die Folge der Todesstrafe annehmen lassen, welche für die in den gedachten Verfassungen Maßregeln angedrohte wurde. Allein dennoch ist Confiscation des Auswanderungs Vermögens für die bestehende von den Gesetzen eine gegründete Maßregel sein kann, so ist doch um so zweifelhafter anzunehmen, daß die Auswanderungs Sequestration des Vermögens eine falsche Ansicht die Gesetze auf gegründete Maßregel sein kann, und daß hieraus folgt, daß eine eingetretene Verfügung der neuen Verordnungen Gegen Gegenstand dem Schuldner des Gesetzes fällen Feierlichkeiten und der competenten Gerichte fällen begründen müssen, was nicht geschehen ist.

Aus dem oben Gesagten scheint sich klar zu ergeben, daß in den die Rechtsstände und die übrigen Anklagepunkte betreffenden Fragen mit einem gewissen Gegenstand Zeugen kämen, und einzig und allein die sequestrirten Vermögensmassen übrig bleibt, über dem sich ganz mit dem Art. 2 der oben angeführten allerhöchsten Entschließung vom 12ten November 1827 (s. Amtsblatt 1828 pag. 35 sieben.) einstimmig, was erforderlich, daß die Kommission sich in ihren sämtlichen veranlassenden Heimath gründlichen aufzuklärenden und auf Grund der Akten sich gründende und wie so genau sich müssen durch andauernden Aufenthalt gewissen Wissen unmündig gemacht hatten, durch gesetzig motivirten Beschluß der Kommissionen in den Besitz und Genuß der sequestrirten Vermögensmassen ohne Abzug eben auf ohne weiteres wieder einzusetzen zu wissen kommen.

Es müßte gewiß also eben und gerecht Anordnung zu betrachten sein, wenn der Genuß nun allein bezüglich wären die Sequestration aufzuheben und die Kommission einzustellen wären, dagegen Akten wieder noch haben. Es scheint hiernach in dem Geist der ob. stehenden die sämtlichen Art. 2 enthaltenden Bestimmungen betreffenden Verordnungen zu liegen, daß diese Kommissionen nur auf administrativem Wege zu wenden und die entsprechenden Gesetzen nicht eingeschränkt werden.

Die analoge Anwendung des Art. 112 der Civilgesetzbücher, die von dem Rechtsgutachten in Beginn enthalten des abschriftlich übersichtlichen Schreiben vom 22 Dezember 1827 in Anklage gebracht wird, soll dem Antragsteller nicht übersehen. Hier ist es möglich, zu bemerken, daß in Gemäßheit dieses Artikels die Sequestration des Vermögens von den Gemeinden erkannt werden könnte. Diesem Artikel in Anwendung mit dem Art. 114 giebt das Rechtsgefühl Recht und macht es ihn zum Pflicht, das jedenfalls das gründlich Erkennen zu machen und alle Mittel anzuwenden, die zur Erhaltung des Vermögens dienen können. Die gleiche Pflicht auf nach dem angeführten Art. 112 das parteiliche interessirte zu, das sich Anordnungen treffen, für die neue Eingesetzte Selbstständigkeit verschaffen ist, daß das Vermögen repräsentirt sein, und die entweder Rechte gegen sich gelten zu machen oder gegen sich Anklagen gegen sich zu vertheidigen haben. Die gemeinschaftliche

Maaßregel, die in Gemäßheit des Art. 112 mit Nr. 2 auf die Hofstelle Quadrat 1 genannt wird, die so lange fortdauert, bis die gerichtliche Einweisung in das Abwesenheit dem Beklagten [illegible] gehoben worden kann. S. Art. 113 und folgende. ——————

Man pflegt übrigens diejenigen Maaßregeln mit Inventur und andern Schritten, welche über das ganze Vermögen gehen, als Universal-Maaßregeln zu bezeichnen.

Die Anwendung des Art. 112 und sämmtlicher Vorsorgemaaßregeln wird gemeinschaftlich gegen alle, welche sich dem Verfahren entziehen oder ungehorsam sind, ohne Unterschied der Religion angeordnet. Wenn gerichtliche Amtshandlungen vorgenommen werden, so muß man die gesetzlichen Vorschriften über Religionsverhältnisse als Abwesende behandeln und sie als solche behandelt sein will. Als Beispiel hiervon wird eine längere Sequestration und Besitznahme des Abwesenden von Seiten der Verwaltung, wird der Verschollenheit gleich, dennoch sind die Rechte gegen. Als Beispiel hiervon wird eine Sequestration und Besitznahme des Abwesenden von Seiten der Verwaltung, wird der Verschollenheit gleich, dennoch sind die Rechte gegen.

Die Anwendung des Art. 112 und sämmtlicher Vorsorgemaaßregeln wird gemeinschaftlich gegen alle, welche sich dem Verfahren entziehen oder ungehorsam sind, ohne Unterschied der Religion angeordnet. Wenn gerichtliche Amtshandlungen vorgenommen werden, so muß man die gesetzlichen Vorschriften über Religionsverhältnisse als Abwesende behandeln und sie als solche behandelt sein will. Als Beispiel hiervon wird eine längere Sequestration und Besitznahme des Abwesenden von Seiten der Verwaltung, wird der Verschollenheit gleich, dennoch sind die Rechte gegen.

† gestrichen bis hierher kann Punkt, die Handlung ist etwas gekürzt gefasst. Bemerkung gestrichen

angestellt werden können, in Gemäßheit des allerhöchsten Reskripts vom 29 Januar 1818 die Verwaltung des Abwesenden-Vermögens der Ausgewanderten zum Besten der Local-Armenfonde abzuführen, oder von Regierungswegen und zu verwaltenden Revenüen einer Regierung stattfinden kann, ist zweifelhaft etc. in diesem Falle nicht die Rede gehen.

Obgleich man auch analogisch der Art. 1961 und folgende der Civilgesetze, welche zur Anwendung kommen, so bleibt immer wichtig, daß der Abwesenheit in der Verwaltung nicht in den Besitz des Vermögens setzen kann, sondern daß die Regierung, eine eigene Verwaltung für das Vermögen der Ausgewanderten bis zu seinem Tod, wo die Rechte seiner Erben sich realisiren, aufgestellt werden muß.

Genau genommen sind diese nur auf den Begriff der Abwesenheit oder Entfernung zum Behufe der dringenden Verfügungen zu verfügen: andernfalls die Besitznahme zu nehmen, was entgegen fremdlicher Auswanderung eben wieder die gerichtliche Sequestration des Vermögens der Ausgewanderten zu verfügen oder eine Curatel oder Sequester für die Verwaltung dieses Vermögens und Erhaltung des Marktstandes anzuordnen zu lassen, wodurch der Local-Armenfond

[illegible] erst nach erfolgter Sequestrations-
Schätzung von Seite des Untersuchungs-
Richters [illegible] die ihm gebührenden
Gebühren anbelangt, von der Gemein-
schaftlichen Anwaltschaft etwa eine Taxe bestellt
[illegible] zu beziehen sey möglichst
zu sparen.

Pflichtlich glaubt der Endesgefertigte
auf den Art. 265 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren aufmerk-
sam machen zu müssen, welches die
Anordnung der Sequestration des
Vermögens des in contumaciam
Verurtheilten in Gemäßheit des
Verfalls von dem Präsidenten nächst
seiner Verordnung verfügenden
Contumacial-Urtheiles anbefiehlt,
und ebenso auf den Art. 166
der angeführten Ord., welches die
Abzweigung des bezeichneten Ord-
nung an den gemeinen Fiscus
ebenfalls zum Theile Verfügung des
Vermögens des Contumax vor-
schreibt. /: Merlin verbo Sé-
questre pour contumax :/

Diejenigen sein nun, den bezeich-
neten Art. 265 fällt, anstatt zu verordnen
daß die Ordonnanz des Präsidenten
die Sequestration anbefehlen soll,
diese Sequestration selbst anordnet,
so würde eigentlich die Ge-
meine Verwaltung, in den
Begriff des Vermögens des flüch-
tigen eben nicht leicht genau
Gläubiger Handlungen im Gemäßheit
des darüber gehörigen
Bestimmung zu vorgenommen haben,

† pro Inspections-Akten

allerdings von Ihr mit angestellten
und den Untersuchungsakten in
Abschrift beigelegten Akten.
Abschrift liegt in den Akten
8 der [illegible] Verhaftung = Urkun-
den späteren Datum als oben erwähnt
beizufügen: Einen Abschrift über die
Verfügung: confiscation y in Kenn-
tniß der die executia allgemeinen
Punkte führen soll. Siehe 6 ist auf
die Verordnung vom 17. Oct. 1818
über den Abschied zu machen über
welchen sich über mit der Verfügung
die temporäre sequestration [illegible]
[illegible] zu verfügen.

Extrahirt Akt 1826.

den L. Rentamtmann zu
Frankenthal

Untersuchung gegen Johann
Georg Müller aus Johannis
Georg Vogler betr.

18/
V.

und man wünscht sich ganz im Falle
der sanctionirten Sequestration sowohl
inländisches Vermögen beschlagen,
dasselbe wegen des Contumax ver-
fällt ist, beinebst der neuen Rechts-
Praktikabilitäts-Gründe sollte angezogenen
Art. 271 der Code d'Instruction
criminelle zur Anwendung, ermangelt die
Gelder des Abwesenheitsfalls auf den
Fiscus des Abwesenden [illegible] der Abzweigung des Abwesenden
behandelt werden sollen.

Diejenigen Gutsbesitzer sind der
Rentamtsgerichte des Amts L. Rentamt
Regierung beigekommenden Pfarrers
des L. Rentamtsbezirkes zu Rent.
ganz beiläufig wenn 11 V. M. nächst
der darin enthaltenen Anfragen
des Mekaniers Jacob und Jacob
wegen Abstellung obliegenden Mängel,
pünktlich der von dem peinlich Unter-
suchungs-Richter angeordneten Abzweigungen
mit den Akten zu übergeben,
baldgefälligst Ihren Bericht anher
einzusenden zu wollen.

[illegible]

---

18 Febr. 1826

Abzweigung des Anzeigungs-
Inhalts pro Anklageakt gegen
die verbrannten Akten Gerichtsan
zur geeigneten Verhandlung.

[illegible]

---

od. № 10 [illegible] Ou 1/937

Seine Majestät den König
des Präsidenten Landes zu Lübeck
gelegten Rechtsverwahrung betreffend.

20
V.

18 Februar 1828.

Sem. Königl. Majestät hat der allerunterthänigsten Vorlegung des Verhandlungsprotokolls über die Sitzung vom 11 dieses Monats, so wie der in Sachen Gottlieb № 25 gegen den Präsidenten der hiesigen Regierung erhobenen öffentlichen mündlichen Anklage eines angeblich in verantwortlicher Eigenschaft begangenen Mißbrauchs der Amtsgewalt, auf jeden Fall einer Handlung amtlicher, rechtlich dazu nicht befugter, zum Vortheil, Schaden oder Nachtheil eines Andern gereichender Handlungen, welche dazu nicht befugt sind, und dazu Jemand gegen unrechtmäßige Anmaßungen vollmachtigt war:

In der öffentlichen Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 6. November d. J. p. Königl. Generalfiscal Pettmann in Sachen Johann H. Lübeck gegen Carl Gloßner, Eigenthümer von Lindig war:

1/ das K. Regierungsgericht seines, unter dem Vorsitz des Präsidenten Landes, seit 2 Jahr v. J. die Klage des Johann H. Lübeck, gegen die Verfügung des Amtmanns des Amtes Lindig vom 16 Septbr. 1826 auf 14 Tage annahm;

2/ obgleich dieser Annahmeverfügung unter dem Vorsitz des Präsidenten Landes gegenwärtig 2 Räthe, so wie der Rath Pettmann, welcher nicht einmal als Assessor

† welchem nebenstehenden Beschluß nachgelebt

sage communicirt haben, als Präsident in Ungelegenheiten angesetzt, und [illegible] sollen auf diesen Beschluß in Liefau sogleich mündlich;

3/ Präsident Landes seine den Inhalt dieser Verfügung, so wie dem gedachten Protokolle enthaltene Erklärung, daß er wegen des Inhalts seiner Verfügung an Niemand Rechenschaft zu geben habe, sondern dazu lediglich der Regierung verantwortlich sey, und daß er sich durch die gegen seine Verfügung gerichtete Klage nicht abhalten lasse, seine Amtspflicht ferner zu erfüllen;

4/ sey Niemand aus den oben angeführten Thatsachen der Beweis, daß Landes, indem er die Verfügung vom 16 Septbr. in der Absicht gethan, um den Präsidenten Landes der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen, sich eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht habe.

Da hiernach also die angestellten Untersuchungen in der Sache gegen den Präsidenten Landes lag, so müsse die Gültigkeit, der eingeleiteten und durch die Anklageschrift, die Amtsbefugniß des Präsidenten Landes anerkennig machte, daß die wenigstens die Vermuthung, daß derselbe gegen [illegible] ganz [illegible] Amtsbefugnisse [illegible]

eingesammelt haben.

Präsident Lenbach erwarb hierauf die im parteiische wegen pünktlicher Rauchlippen als auch wegen strenger Amtsführung, Redlichkeit, Fähigkeit und steiger Haltung seines Amtsgeschäfte vorgenommene Ernennung, sie primus sprechen als Rechtsanwalt des Gerichtshofes, secundus Assessor des Gerichtshofes, tertius Notar des Gerichtshofes, quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quintus Notar des Gerichtshofes, sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septimus Notar des Gerichtshofes, octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonus Notar des Gerichtshofes, decimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, undecimus Notar des Gerichtshofes, duodecimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tredecimus Notar des Gerichtshofes, quattuordecimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quindecimus Notar des Gerichtshofes, sedecimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septendecimus Notar des Gerichtshofes, octodecimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemdecimus Notar des Gerichtshofes, vigesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimus primus Notar des Gerichtshofes, vigesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimus tertius Notar des Gerichtshofes, vigesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimus quintus Notar des Gerichtshofes, vigesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimus septimus Notar des Gerichtshofes, vigesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimus nonus Notar des Gerichtshofes, tricesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimus primus Notar des Gerichtshofes, tricesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimus tertius Notar des Gerichtshofes, tricesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimus quintus Notar des Gerichtshofes, tricesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimus septimus Notar des Gerichtshofes, tricesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quadragesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimus primus Notar des Gerichtshofes, quadragesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quadragesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quadragesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quadragesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quinquagesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimus primus Notar des Gerichtshofes, quinquagesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quinquagesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quinquagesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quinquagesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimus nonus Notar des Gerichtshofes, sexagesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimus primus Notar des Gerichtshofes, sexagesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimus tertius Notar des Gerichtshofes, sexagesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimus quintus Notar des Gerichtshofes, sexagesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimus septimus Notar des Gerichtshofes, sexagesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimus nonus Notar des Gerichtshofes, septuagesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimus primus Notar des Gerichtshofes, septuagesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimus tertius Notar des Gerichtshofes, septuagesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimus quintus Notar des Gerichtshofes, septuagesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimus septimus Notar des Gerichtshofes, septuagesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimus nonus Notar des Gerichtshofes, octogesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimus primus Notar des Gerichtshofes, octogesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimus tertius Notar des Gerichtshofes, octogesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimus quintus Notar des Gerichtshofes, octogesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimus septimus Notar des Gerichtshofes, octogesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimus nonus Notar des Gerichtshofes, nonagesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimus primus Notar des Gerichtshofes, nonagesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimus tertius Notar des Gerichtshofes, nonagesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimus quintus Notar des Gerichtshofes, nonagesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimus septimus Notar des Gerichtshofes, nonagesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimus nonus Notar des Gerichtshofes, centesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimus primus Notar des Gerichtshofes, centesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimus tertius Notar des Gerichtshofes, centesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimus quintus Notar des Gerichtshofes, centesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimus septimus Notar des Gerichtshofes, centesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimus nonus Notar des Gerichtshofes, ducentesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimus primus Notar des Gerichtshofes, ducentesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimus tertius Notar des Gerichtshofes, ducentesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimus quintus Notar des Gerichtshofes, ducentesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimus septimus Notar des Gerichtshofes, ducentesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimus nonus Notar des Gerichtshofes, trecentesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimus primus Notar des Gerichtshofes, trecentesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimus tertius Notar des Gerichtshofes, trecentesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimus quintus Notar des Gerichtshofes, trecentesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimus septimus Notar des Gerichtshofes, trecentesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quadringentesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimus primus Notar des Gerichtshofes, quadringentesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quadringentesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quadringentesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quadringentesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quingentesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimus primus Notar des Gerichtshofes, quingentesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quingentesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quingentesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quingentesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimus nonus Notar des Gerichtshofes, sexcentesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimus primus Notar des Gerichtshofes, sexcentesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimus tertius Notar des Gerichtshofes, sexcentesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimus quintus Notar des Gerichtshofes, sexcentesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimus septimus Notar des Gerichtshofes, sexcentesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimus nonus Notar des Gerichtshofes, septingentesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimus primus Notar des Gerichtshofes, septingentesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimus tertius Notar des Gerichtshofes, septingentesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimus quintus Notar des Gerichtshofes, septingentesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimus septimus Notar des Gerichtshofes, septingentesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimus nonus Notar des Gerichtshofes, octingentesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimus primus Notar des Gerichtshofes, octingentesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimus tertius Notar des Gerichtshofes, octingentesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimus quintus Notar des Gerichtshofes, octingentesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimus septimus Notar des Gerichtshofes, octingentesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimus nonus Notar des Gerichtshofes, nongentesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimus primus Notar des Gerichtshofes, nongentesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimus tertius Notar des Gerichtshofes, nongentesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimus quintus Notar des Gerichtshofes, nongentesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimus septimus Notar des Gerichtshofes, nongentesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimus nonus Notar des Gerichtshofes, millesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimus primus Notar des Gerichtshofes, millesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimus tertius Notar des Gerichtshofes, millesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimus quintus Notar des Gerichtshofes, millesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimus septimus Notar des Gerichtshofes, millesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimus nonus Notar des Gerichtshofes, duomillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimus primus Notar des Gerichtshofes, duomillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, duomillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, duomillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, duomillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, trimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, trimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, trimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, trimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, trimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, sexmillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimus primus Notar des Gerichtshofes, sexmillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, sexmillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, sexmillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, sexmillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, septimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, septimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, septimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, septimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, septimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, octomillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octomillesimus primus Notar des Gerichtshofes, octomillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octomillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, octomillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octomillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, octomillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octomillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, octomillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octomillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, novemillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemillesimus primus Notar des Gerichtshofes, novemillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, novemillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, novemillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, novemillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, decimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, decimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, decimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, decimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, decimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, decimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, decimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, decimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, decimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, decimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, undecimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, undecimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, undecimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, undecimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, undecimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, undecimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, undecimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, undecimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, undecimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, undecimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, duodecimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duodecimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, duodecimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duodecimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, duodecimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duodecimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, duodecimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duodecimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, duodecimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duodecimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, tredecimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tredecimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, tredecimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tredecimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, tredecimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tredecimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, tredecimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tredecimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, tredecimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tredecimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quattuordecimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quindecimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quindecimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quindecimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quindecimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quindecimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quindecimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quindecimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quindecimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quindecimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quindecimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, sedecimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sedecimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, sedecimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sedecimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, sedecimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sedecimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, sedecimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sedecimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, sedecimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sedecimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, septendecimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septendecimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, septendecimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septendecimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, septendecimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septendecimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, septendecimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septendecimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, septendecimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septendecimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, octodecimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octodecimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, octodecimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octodecimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, octodecimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octodecimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, octodecimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octodecimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, octodecimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octodecimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, novemdecimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemdecimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, novemdecimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemdecimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, novemdecimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemdecimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, novemdecimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemdecimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, novemdecimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, novemdecimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, vigesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, vigesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, vigesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, vigesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, vigesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, vigesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, tricesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, tricesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, tricesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, tricesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, tricesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, tricesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quadragesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quadragesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quadragesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quadragesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quadragesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadragesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquagesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, sexagesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, sexagesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, sexagesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, sexagesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, sexagesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexagesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, septuagesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, septuagesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, septuagesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, septuagesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, septuagesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septuagesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, octogesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, octogesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, octogesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, octogesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, octogesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octogesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, nonagesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, nonagesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, nonagesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, nonagesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, nonagesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nonagesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, centesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, centesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, centesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, centesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, centesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, centesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, ducentesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, ducentesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, ducentesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, ducentesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, ducentesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, ducentesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, trecentesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, trecentesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, trecentesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, trecentesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, trecentesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trecentesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadringentesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quingentesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quingentesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quingentesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quingentesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quingentesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quingentesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexcentesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, septingentesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, septingentesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, septingentesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, septingentesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, septingentesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septingentesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, octingentesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, octingentesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, octingentesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, octingentesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, octingentesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, octingentesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, nongentesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, nongentesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, nongentesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, nongentesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, nongentesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, nongentesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, millesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, millesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, millesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, millesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, millesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, millesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, duomillesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, duomillesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, duomillesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, duomillesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, duomillesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, duomillesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, trimillesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, trimillesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, trimillesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, trimillesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, trimillesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, trimillesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quadrimillesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, quinquemillesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus tertius Notar des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus quartus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus quintus Notar des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus sextus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus septimus Notar des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus octavus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, sexmillesimillesimus nonus Notar des Gerichtshofes, septimillesimillesimus Rechtsanwalt des Gerichtshofes, septimillesimillesimus primus Notar des Gerichtshofes, septimillesimillesimus secundus Rechtsanwalt des Gericht

21 Richter Tumey ist wichtig statt der Präsidentin Rosbach, in dem Abstimmungs Protokoll, zu unterschreiben, da Präsident eingeschlossen, und deshalb ist auch sie in diesem Eigenschaft unterzeichnet. Allein aus dem Lage der Akten befindlichen Erklärungen der Gemeinderäthe haben, der Richter Tumey und der Präsidentin Rosbach angaben sich, dass diese lediglich die Folge eines Versehens von Seiten der Gemeinderäthe war. Diesem liegt nämlich gemäß Art. 31 des Gesetzes vom 30 März 1808 die Pflicht ob, während den Wahlungen ein Verzeichniß zu führen, in welches sie die Namen jener während den Wahlung erschienenen Wahlbürger eintragen und an Hand dieß die Namen der Wahlbürger, welche in der Wahlung erscheinen, mit denjenigen der Wahlbürger, welche in dem Verzeichniß während der Wahlung angemerkt sind, vergleichen, um sich zu überzeugen, ob nicht Jemand der Wahlbürger sich unbefugt in die Wahlung eingedrängt habe. Zu jeder Wahlung nun, in welcher der vorgenannten Verlegung Protokoll aufgenommen wurde, erschien Präsident Rosbach, weil an einige Tage darauf eine Verfügung vorgenommen werden, und auf vielfach vorgenommen, weil einigen Verfügungen bey, und hiess sich bey der übrigen Sitz Richter Tumey anordnen. Dadurch ist es geschehen, dass der Präsident schreiben auf dem Rand der Verlegung Protokoll, in dem Verzeichniß der Wahlbürger statt der anderen als Präsident bemerkte, und dass Tumey in der folge, als ihm der Präsident die Protokoll zur Unterschrift vorlegte, deshalb ohne nähere Prüfung unterzeichnete. Im vorliegenden Verzeichniß eines Theils jener Wahlbürger sich in den Umständen befinden, dass Präsident Rosbach selbst und eigenhändig ein besonderes Register über alle Verfügungen einem jeden Wahlung erschienenen selben Wahlbürger und dass er eigenhändig die vorgenannte Verlegung Protokoll als Zeichen gemacht protokollen unterschrieben hat.

Ausserdem ergab sich aus der Erklärung der Gemeinderäthe, dass Tumey Richter sich auf den Gemeinderäthen der Verlegung Protokoll vorzeigen liess und dabei den vorgestellten Inhalt mit jenem sich, dass der Gemeinderäthen sich entschlossen darauf, vorzeigen zu wollen, und dass er Richter über vorhin die Wahlbürger in der öffentlichen Wahlung

Lösung des K. Appellationsgerichts Bern
über streitigen Gebrauch [illegible]

a/ Der Beklagte Präsident Roth hat
am 6 Juli, also in der Zeit zwischen
den Anklagungs- und den gerichtlichen
erfolgten Lust-Akt in Lingen Pass,
durch den Beklagten Carl Gisler
einen Notariats-Akt beurkunden lassen,
Abstand-Anerkennung enthaltend, den
Roth eine Summe von 12 fl.
Darlehn rechtskräftig zu zahlen
welche Summe jetzt bis zum Betrag
von 201 fl. Für und für den Impetrat Tag
6 July, davon erhalten haben, ohne
diesen Inquisitions worden sey; und
der Präsident Roth in Gemäßheit
Lingen Pfund Urkunde der hypothekar-
sicherheit rechtes, und Summary den
Forderung von den Gebrüdern Roth
erhalt. Präsident Roth [illegible]
darauf Lingen Forderung, worauf er
von dem gegen ihn vorgebrachten
Rechtfertigung Kenntniß erhielt, Klage
nicht zu befangen, nichtsdest. ver-
klärte er, mit seinem Protokoll vom
14 Novemb., dem Gebrüder R. Gebrüder
zugleich, daß er mit Vorgelden
zu seinem Verhalten vorzüglich.

Auf den Schlußnahmen des Präsidenten
Roth und auf den durch Vorgelden
vorgelegten Aktenzug und Belagen,
welche sich gründlich bey den Akten
befinden, ergab sich was folgendes.

a/ daß das Verhalten des Carl Gisler

wird nicht bestritten, als der Beklagte
den beyden Forderungen der Gebrüder
R. Gebrüder und des Präsidenten Roth.
Nach den gerichtlichen Akten Roth vorgele-
gten Akten und Aktenzug sub lit:
C. D. E. und nach seinem Schreiben
vom 11 X. M. bestätigt das Verhalt.
Anerkennen des Carl Gisler, [illegible]
seine Hingabe einer Schuld-
forderung Mobiliar Verpfändung die
Summe von 11 867 fl. seinen
beiden Forderungen aber nur
die Summe von 10 500 fl.

b/ daß Präsident Roth nach seiner
Anerkennung längst vor seiner
Beklagten Klage Kenntniß
haben, daß Gisler einen ihm zuge-
hörigen Hypothekarbrief von circa 5000 fl. habe,
verkaufen und den Erlös davon
zur Tilgung der Forderung der
Gebrüder R. Gebrüder verwenden wollen,
In dieser Absicht liegt nun auch
gerichtlicher Akt Präsident Roth produ-
cirter Schreiben des Advocaten
Lingen vom 11 X. M.
sub lit. F nun, wodurch Lingen
erhält, daß er am 19 August v. J.
wirklich die hypothekarische
von Gisler à 3000 fl. gekauft
und auf Begehren des Verkäufers
mit dem Vorgehen die Forderung
der Gebrüder R. Gebrüder zu bezahlen
habe.

Es muß nun nach allem Lingen

so wie was sonstens aus den Akten, genügend hervorgehend Thatsachen, welche den Angeschuldigten belasten, oder entlasten, oder sonst in Betracht gezogen werden müssen, zusammenstellen, ob nicht in einem oder der Andern Beziehung die Zuständigkeit des Präsidenten Rosbach, namentlich ob sich derselbe der Anordnungen der Confiscation pflichtig gemacht haben möge, bestehe, oder ob derselbe durch seine Handlungsweise über die Absicht seiner Anstellung hinausgegangen sey?

Zur näheren Lösung dieser Fragen wird Herr Staatsanwalt und der Präsident der K. Appellationsgerichts Herr Heyd den Art. 124 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Beamten im gerichtlichen Verfahren vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten gehabt. Sie werden demgemäß die bereits getroffene Anordnung aufzuheben angehalten, oder bezüglich der neuen Beamten vorgelegt haben, oder auf Anstehen, sei es auf Antrag der Angeschuldigten selbst eröffnen, sei es auf Antrag des K. Generalstaatsanwalts, des Präsidenten Rosbach eine

a) gegen den Präsidenten Rosbach Anklage erhoben und Derselbe von die Assisen oder resp. oder

b) verhaftet werden wäre, Letzterem Gericht zur weiteren Verfolgung

gegen Derselben besorge, oder

c) die bisher getroffene Anordnung für nicht ausreichend erachtet, demnach Ergänzung veranlaßt werden wäre, um zu gleicher Zeit auf diesen Grund anderweite die Anklage zu erheben und den Präsidenten Rosbach vor die Assisen zu verweisen, oder zu erklären, daß kein Grund zur weiteren Verfolgung gegen ihn obwalte.

In anderen Falle aber kommt

a) anderweite in Gemäßheit des Art. 49 des Gesetzes vom 20 April 1810 der Präsident der K. Appellationsgerichts, resp. ex officio, resp. auf den Antrag des K. Generalstaatsanwalts, den Präsidenten Rosbach eine

vierfache oder eine einfache Strafanzeige dessen, was geschehen, enthaltend, entweder gegen resp. schon als einen Disciplinarfall Thäter, oder nur als einen Disciplinarfall Partei zu behandeln ist;

b) oder nach Art. 50. Ziff. 50 u. 51 des nämlichen Gesetzes Präsident Rosbach vor die Disciplinarkammer der K. Appellationsgerichts gestellt werden, und gegen wiederum anderweite auf den Grund der bisherigen Anordnung oder nach stattgehabter Ergänzung dasselbe.

Bei jedem der angeführten Acte Ihrer Obliegenheiten werden sie

den Fall vorschrieb, dass bezüglich der Fristen in einer streitigen Sache ein Versäumnis-Urtheil erlassen werden, aber ohne Einfluss gelassen [illegible] Präsidial Verfahren jedoch vorschrieb ein streitiges erhalten sei, so müsste es [illegible] zur Entscheidung stehe, ob der Angabe des P. Appellanten gemäss als die eigentliche Kammer in der obigen Voraussetzung begründet gewesen wäre. Diese Angabe [illegible] müsste [illegible] die Klage begründet werden stehe, dass die Handlungsweise des Präsidenten Richters einen [illegible] Abänderung als das Land Ger: Hof vorschrieb streitigem Verfahren.

[illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [

" vom 20 April 1810 den Präsidenten
" der K. Landesregierung gemäß requisitorium
" den Präsidenten Rabus ersuchen
" diesen Vorfall zu untersuchen,
" sodann an mich zum Behufe
" des Hofgerichts über die Sache
" das Erforderliche zu verfügen.

Dieses Erkenntniß wurde indessen
dennoch den Präsidenten Rabus durch
den Appellationsgerichtspräsidenten
vollzogen, dessen einerseits schriftliche
Anzeigen bei dem angeführten Stande
der Generalbankrottkasse endlich zum
Ziele und, andererseits enthaltend
was in seinem Hofgerichte wegen Hof-
gerichtsbeisitzer vorgefallen:

" daß er schon die nöthige Überlegung
" und die Abänderung gefunden habe

hinzubringe, was sofort die ganze
Sache rektifizierte und auf gesetzlichen
Wege richtigte. Präsident Rabus
stand dann sein Schreiben vom 20
November und den wesentlichen
langen sämtlichen Untersuchung und
den Verleumdungen gegen
Amtsrath Ellmann ab, weil den
wesentlichen Theil seiner Vorgesetzten,
nämlich Anerkennung seiner Thätigkeit
und den Respekt seiner Stel-
lung als Präsident vollkommen vermißen ließ, die Sache auf ein Neue
gerichtlich zu verhandeln, als Vogelhu-
gläubig Lust der vorigen Akten
in Requisitionen, welchen er niemals
kommoden gegen Präsident Rabus

genügt ist. Daß jedermann auf den
Weise dann vollkommen überzeugt war,
wiederum eine neue angemaßt und in ein
recht gesetzmäßiges Lust gestellt würde
als das erstemal, abgleich jenem Ausspruch
eigentlich entweder neue Thatsachen noch
neue Beweisgründe aufstellt. Durch
welchen in Hofgerichten angestellten Ver-
ständen vorfällt die Sache vor vollendete
das gesetzmäßige Erkenntniß, nämlich

a) Durch die Bezahlung eines ungültig
gemachten Schuldscheins und
wankenden Thatsachen mit Grund,
welchen mit Mehrheit von zehn gesetz-
lichen Hofgerichten und einer gültigen
Bildung zu, um den Beklagten
einen Hofgerichtsbeisitzer zu ent-
nehmen;

b) Daß die Thatsachen so dargestellt sind,
daß dessen mit dem wahren
Vorfall der Sache übereinkommende Erkenntnisse gültig bleiben, als jeder
Beweis auf zu dem gesetzmäßigen
Termine beweisligenden Beweisstücke
mitgetheilt, wenn dessen der Fall
ist;

c) Daß dann in Zweifel gezogen ist,
ob die beklagenden Personen, obgleich
Adelen sich in jeder Beziehung
wohlstets gegen, wie genugsam
klar vorgebracht zu sein scheint,
in verbrecherischen Absicht gehandelt
haben, gegen Hofgerichtsbeisitzer einen
Untersuchung einzuleiten oder
dessen Verhaftung und dem
Verleumdungen wenigstens Gültigkeit
Einen Zeugen genügt man

gegen jene Verfügung der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt wegen Abänderung ihrer Amtsbezirke zu Gunsten des Königlichen Bezirksgerichts zu Dresden gesetzlich zu verfahren gesetzt zu haben.

Indem es sich im vorliegenden Falle um die Entscheidung der angeblich unzulässigen Abänderung der Amtsbezirke der Königlichen Gerichtsämter mit Bezug auf die Bezirksgerichtsordnung handelt, ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß der Königliche Gerichtshof zu Dresden als Bezirksgerichtsordnung Gerichtshof zu betrachten ist, soweit Dresden und Pirna und Dippoldiswalde in Betracht kommen, und daß der Königliche Gerichtshof zu Freiberg als Bezirksgerichtsordnung Gerichtshof zu betrachten ist, soweit Meißen und Großenhain in Betracht kommen.

Was nun die Zuständigkeit des Königlichen Gerichtshofes zu Dresden anlangt, so ist dieselbe unbestritten, und es bedarf nur der Bemerkung, daß derselbe auch in dem Falle, wenn die Verfügung der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt vom 15. Juli 1856 als eine Verfügung der Königlichen Kreisdirektion zu Dresden aufgefaßt werden müßte, weil die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt nicht als eine selbstständige Behörde, sondern nur als ein Theil der Kreisdirektion zu Dresden erscheint, doch nur als Bezirksgerichtsordnung Gerichtshof zu betrachten sein würde, weil die Kreisdirektion zu Dresden nicht als eine Behörde der Verwaltungsrechtspflege, sondern nur als eine Verwaltungsbehörde zu betrachten ist.

Was ferner die Zuständigkeit des Königlichen Gerichtshofes zu Freiberg anlangt, so ist dieselbe nur dann begründet, wenn die Verfügung der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt vom 15. Juli 1856 als eine Verfügung der Königlichen Kreisdirektion zu Dresden aufgefaßt werden muß, weil nur in diesem Falle die Amtshauptmannschaft Meißen und Großenhain in Betracht kommen können. Da aber die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt nicht als eine selbstständige Behörde, sondern nur als ein Theil der Kreisdirektion zu Dresden erscheint, so ist dieselbe nicht als eine Behörde der Verwaltungsrechtspflege, sondern nur als eine Verwaltungsbehörde zu betrachten.

Was nun die Zuständigkeit des Königlichen Gerichtshofes zu Dresden anlangt, so ist dieselbe unbestritten, und es bedarf nur der Bemerkung, daß derselbe auch in dem Falle, wenn die Verfügung der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt vom 15. Juli 1856 als eine Verfügung der Königlichen Kreisdirektion zu Dresden aufgefaßt werden müßte, weil die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt nicht als eine selbstständige Behörde, sondern nur als ein Theil der Kreisdirektion zu Dresden erscheint, doch nur als Bezirksgerichtsordnung Gerichtshof zu betrachten sein würde, weil die Kreisdirektion zu Dresden nicht als eine Behörde der Verwaltungsrechtspflege, sondern nur als eine Verwaltungsbehörde zu betrachten ist.

+ solche Verfügungen auf keinen Fall

Der allgemeine Gerichtshof Anwaltes erwartet, dass diese Anzeige nur dann bemerkt, werden, dass mit der Einleitung Mangel Präsident Rechtes der Staat über die Ehrenrechte der Anwälte, selbst in Fällen wo ausserordentliche Angelegenheiten abzuwalten, mit äusserster und möglichster Sorgfalt Rechtsgelehrsamkeit und selbst Ehrenrechte selbst ausübe oder verletzen. Indessen ist sehr wünschenswerth Anwälten die Meinung genügt werden, als gegen diesen ausserordentlichen Rechte der Präsidenten Rechtes muss eine volge der Leidenschaftlichkeit als der Ehrerbietung gegen Rechtmässigkeit.

Aus dieser Angriff der Anwälte ausgesetzt sind, selbst lange Zeit gegen Präsidenten Rechtes in einem gewissen Zustand, welches mit jedem neuen Meinung oder Rechtlichkeit ihrer Ehrenrechte, in welchen sie abzumessige Leidenschaftlichkeit zu nehmen pflegen. Die Frage: ob und in wie fern die Angriff der Anwälte begründet gegen oder nicht, scheinen mit allem Nachdenken beantwortet zu werden, muss nach den bisher angenommenen Rechtlichkeit der Gerechtigkeit des Präsidenten Rechtes allein beantwortet werden zu können, sondern muss durch genaue Prüfung der behaupteten Thatsachen selbst. Zu letzterem Zwecke ist allein zu bemerken, dass nur selbst gegen falsche Thatsachen der Rechtsmittel ist, gegen welche Mittel der Appellation gesetzlich zulässig ist. Das Appellationsgericht muss auf den gesetzlichen Anzeige pünktlich in diesen Angelegenheiten nicht vollkommen in der Lage, jene genau beantwortet zu können. Allein mit ist es gewiss, dass das Appellationsgericht bereits über mehrere Entscheidungen, gegen welche Berufung eingelegt war, zu nehmen selbst, und dieselben genau geprüft, aber dass schon aus den Umständen der Sache und aus den zum ersten Male Berufung eingelegten Gründen die Abänderung gewiss zu sehen, dass die Entscheidungen derselben einer Folge der Leidenschaftlichkeit zu messen gegen. So konnte vielmehr Sache vielleicht eine ist, gründliche Anzeige einnehmen, eine solche jedes mal der Fall ist, so ist ein Urtheil einem Zustand gegen unbillig wird.

Der Fall aber, welcher die Anwälte von diesen abhielte, und allem Anschein nach die Anordnung zu gewissen öffentlich gegen den Präsidenten Rechtes ausgebrachten Entscheidungen war, ist der: dass Urtheil wurde so lange der ausgesetzt, welches in Abschrift bey den Acten liegt für Person Adam Rittel und Consorten und welches über dem Hauptsatz

† über den Sinn eingeschränkt einer Bestimmung des Gesetzes

‡ zum Vortheil der Anwälte

† der ausgesetzten derselben

der Präsidentin Vorbehalt vorlegen zu können, und beantragte der K. Bezirksanwalt, daß die beyden Anwälte Krug und Pichain schon Faktum einzeln zu merken wünschen und Entschuldigungsgründe für Nichterscheinen der Geschworenen, die Ablehnung ihres Amtes, Vorschläge zu machen, Abänderungsanträge zu stellen, Bemerkungen zu machen, Zeugen vorzuschlagen, Beweise anzutreten, Fragen vorzuschlagen, Einwendungen gegen die Fragestellung zu machen, Vorbehalte zu machen, Protokollberichtigungen zu verlangen, Urtheilsvorschläge zu machen, Urtheilsberichtigungen zu verlangen, Urtheilsverkündigungen zu verlangen, Urtheilsvollstreckungen zu verlangen, Urtheilsaufhebungen zu verlangen, Urtheilsabänderungen zu verlangen, Urtheilsbestätigungen zu verlangen, Urtheilsverwerfungen zu verlangen, Urtheilsannullirungen zu verlangen, Urtheilsnichtigkeitserklärungen zu verlangen, Urtheilsunwirksamkeitserklärungen zu verlangen, Urtheilsungültigkeitserklärungen zu verlangen, Urtheilsunverbindlichkeitserklärungen zu verlangen, Urtheilsunzulässigkeitserklärungen zu verlangen, Urtheilsunstatthaftigkeitserklärungen zu verlangen, Urtheilsunbefugtheitserklärungen zu verlangen, Urtheilsunberechtigtheitserklärungen zu verlangen, Urtheilsunrechtmäßigkeitserklärungen zu verlangen, Urtheilsunrichtigkeitserklärungen zu verlangen, Urtheilsunwahrhe

[illegible]

zu [illegible]

Präsident Perbandt hat zuletzt den Grund, [illegible] Anlagen [illegible] Schreiben vom 11 d. M., welches zugleich mit allen beigelegten Gründen seiner Rechtfertigung enthält, [illegible] Anlagen [illegible] wünscht wird, [illegible] Antrag [illegible] Antrag [illegible] Antrag

† Inquisitum des Verbrechens

3 März 1828 Act 15988.

An den pr. Birnbaum

Gesuch des Advocaten Kunz zum Vertheidiger als Advocat und Procurator

Genehmigt Abw.

20
/3.

Act 15989

An den K. Regierung, P. S. in Posen

Das Verbrechen gefängnisse des Inquisiten Lautman betr.

22
/3

[illegible] Inquisiten des Verbrechens

[illegible] mit der Anzeige [illegible] übersendet wird, [illegible] die Inquisitum oder Verbrechens halber zu [illegible] und Aufbewahrung von derselben [illegible] auf diesen Verfügung anzuhalten

20 März 1828

Dem Gesuche des Advocaten Kunz zum Vertheidiger als Advocat und Procurator Genehmigt Abw.

20
/3.

31 März 1828.

Auf den Antrag des Herrn Generalprocurators ist die Aussetzung der Verhandlung des Senats Herrn Präsidenten vom 10 pr. 15 d. M. in Vorgeschlag gekommen. Ich habe diesigens, Ihnen zu eröffnen die einzig für jetzt zu ergreifende Maßregel bestehe gelassen und die Frankatur zum Behuf der Anordnung der Zimmer auf 8 Tage oder auf eine noch längere Zeit aus dem Gefängnisse Arrestlokale haben. Falls dies nicht geschehen sollte, so sind die Zimmer dazu einzurichten.

Act 15990

An den K. Landgerichtsdirector in Bromberg Dirschauer

wegen Verhaft

20
/3.

Act 15991.

An den K. Landgerichtsdirector zu Bromberg

die Auslieferung des Bauer Simonmann betr. betreffend.

21 März 1828.

Dem Antrag des Verhafteten Bauer Simonmann – die Auslieferung des zu Bromberg wegen Verhaft Bauer Simonmann betreffend, betreffend, und [illegible] die Gefangenen, betreffend anzuzeigen.

21 März 1828.

Dem Antrag des Verhafteten Bauer Simonmann – die Auslieferung des zu Bromberg wegen Verhaft Bauer Simonmann betreffend, betreffend, und [illegible] die Gefangenen, betreffend anzuzeigen.

1 April 1828.

An den Regierungs Rath K. Regierung gefälligst anzuzeigen, in welchem thatsächlichen Zustand der Landwehr-Gefängnisse zu Exin sich befindet und wie in höchstem Grad dringend es ist, daß diese Arrestlokale gebessert werden. Es scheint zwischen Ihnen andere Communication möglich, als daß die zur Einrichtung des neuen Gefängnisses einstweilen zum Verwahrungsort Lokale zur Aufbewahrung der Gefangenen vorgeschlagen werden.

Ak 15992.

Das K. S. 10te Infanterie-Regiments Commando in Landau

Ukrs. wegen Ohrfeige

21/2.

21 Lbr. 1828.

Das K. Regiments Commando wird ersucht, den Infanteristen Adam Pfaff 2ten Bataillons 10ten Infanterie-Regiments in Landau, die Abfassung anzuhalten, am 3ten künftigen Monats März vor dem hiesigen Assisengerichte zu erscheinen, um in der anberaumten öffentlichen Sitzung Ukrs. wegen Ohrfeige als Zeuge vernommen zu werden.

p p

Ak 15993

Das 2te Jäger-Bataillons-Commando in Landau

Ukrs. gegen Johann Rothy ledig

21/2

21 Febr. 1828

Obige Ukrs. wird der wegen in Anspruch des Beklagten Gehilfen Mansinnen.

p p

Ak 15994

Das K. Land-Gendarmerie Corps Brigade in Landau

Ukrs. gegen Johann Schneck & Cons. wegen pol. Vergehen Ukt.

21/2.

21 Febr. 1828.

Ukrs. Zustellung gemäß auf die anberaumte Ukrs. Sitzung pro Zeugen Vorladung resp. Benachrichtigung zum gewöhnlichen Assisen-Termin.

p p

Ak 15995

Das K. Land-Gendarmerie Corps Brigade in Landau

Ukrs. gegen Mayer wegen Injurien.

Pol. Gehilfe Müller ledig.

21/2.

21 Febr. 1828

Ukrs. Zustellung mit Vorladung zum gewöhnlichen Assisen-Termin.

p p

Ak 15996

Das K. Land-Gendarmerie Corps Brigade in Landau

Ukrs. gegen Pf. Hug.

Pol. Gehilfe Leyhan,

Johann Reichert.

Pol. Gehilfe Müller ledig.

21/2.

21 Febr. 1828

Ukrs. Zustellung mit anberaumter Ukrs. Sitzung pro vorhandenen Zeugen Vorladungen.

p p

Ak 15997.

Das K. Land-Gendarmerie Corps Brigade in Landau

Ukrs. gegen 1. Georg Hangmeister 2. Martin Schmalz ledig.

21/2.

21 Febr. 1828

Ukrs. Zustellung gemäß auf die anberaumte Ukrs. Sitzung pro Zeugen Vorladungen.

p p

---

21 Nov. 1828.

Ak 15998.

Seine Majestät der König

Stelle des Ober-Prokurators zu Zweibrücken als Anwalt bey dem Appellations Gerichte hiesiger Stadt.

22/3.

† die Ernennung zum

21 Febr. 1828

Das allerunterthänigste Ukrs. Schreiben, womit mir gnädigst Eröffnung auf das gehorsamste Gesuch, um Entlassung aus dem Verbande der hiesigen Landwehr, und welches, wie ich erfahre, durch einen übertriebenen Amtseifer mir einige Verdrießlichkeiten zugezogen hatte, gnädigst ertheilt worden ist.

Das Appellationsgerichts-Präsidium zu Bamberg hat mir gnädigst, gemäß allerhöchsten Befehls vom 8 d. M. abgetheilt. Dasselbe wünschte † die Gesuche der Advokaten Reuß zur Ernennung als Appellations-Advokat [illegible] sowie das Gesuch des p Reuß [illegible] und da p Reuß gedenkt sich auf die obige Ernennung

und auf das beschränken zu können,
was in der nämlichen Beziehung in
dem mit dem fachigen an Ew. K. M.
abgegangenen und der Präsidentin
Rebay betreffenden Berichte vom 15
d. angeführt worden ist.

Was nun das anverwandt Gesuch der
Advocatin Rüsky um und ins sich be-
trifft, so erachten sie die Verord-
nung darüber folgende Umstände.

1/ Daß Rüsky ohne Advocat am Bezirks-
gericht ist und als solche auf das Ap-
pellationsgericht zu dringen
hat, wie es scheint, gar keine
im speciellen Kenntniß an das Ap-
pellationsgericht dazu genug Grund hat,
daß, da an selbem, gar keine
Gefälle mehr am Bezirksgericht zu
übernehmen, an sich auf alle Ver-
fügung nämlich das Übernehmen am
Bezirksgericht und das
gegen sie auszuübende Disciplin
von Seiten des Bezirksgerichts und
Pflegers wäre;

2/ das Gesuch, daß Rüsky, um
Mann am Landschaft und eigen
zu belassen die Advocatur am
Appellationsgericht mit Ihnen wechseln
und ganz seinen Posten niederlegen
wird, Hoffnung, die gewiß
nicht taugt, wenn Rüsky Advo-
cat an gewesen ist;

3/ daß selbst die Kenntniß der Rüsky
an das Appellationsgericht zu der,

Fähigkeit der Geschäfte dieses Gerichts
von Nutzen sein kann, daß die
Anstellung eines fünften Advocaten
am Appellationsgericht auf dem Land
nicht zu viel ist, damit Advocat
Glaser am Bezirksgericht und
Appellationsgericht gleichzeitig singirt,
somit mehr Arbeit am Bezirksgericht
als am Appellationsgericht zu haben
wird, und eine gute gleichzeitige
Besetzung des immerfort wenigen
Geschäfts auf den Geschäftsgang äußern
muß, und auf den Advocatenstand
die gesetzige Zeit zur Verarbeitung
seiner Prozesse übrig lässt, so daß
wenn, wenn möglich ist, Rüsky an
und nach an die Stelle des Glaser
am Appellationsgericht steht, und
diesem sich beizusetzen und stufenweise der
Bezirksgerichtlichen Praxis zu widmen,
zweckdienlich wäre, damit das Publikum
und der Gang der Geschäfte
gesichert ist.

Alles dem anverwandt bestimmt der
allerunterth. Antrag: sich mit dem
Appellationsgerichtspräsidenten dahin
zu äußern, daß dem Gesuch der
Advocatin Rüsky nicht im Belang
stehen und diese Compatibel als vorläufig
vielleicht anwendbar können.

Y y

ad Nro 10491 Ost 15999

Pann d. Majestät

Ansuchen gegen den Gabriel Hann von Mendal um Verleihung

24/2.

21 Febr. 1828.

Johann Gabriel Hann zu Mendorf Gabl. Hat gebeten, seine Verzeihung Adelsdiplom Erneuerung zu erhalten, damit er Allergnädigsten Majestät Sie Landesväterlich allergnädigsten Sie gnadenvoll.

Aus den Landesgesetzen Konstitution hat sich ergeben, daß Ihm Exsuppliken und seine Verzeihung sich zur evangelischen Religion bekennen, da sie zusammen den ersten Sohn der Exsuppliken in keinem verbotenen Umgang mit einander gelebt, daß ihnen einhellig der Moralität und gutes Aufführung das beste Zeugniß ausstellt wird und daß schließlich die gnadenbittende Verbindung den Kindern der Exsuppliken alle Rechte wie ehelichen die Glückseligkeit verschaffen wird.

Nach allem diesem nimmt Johann das allerunterthänigst Ansuchen keinen Anstand, sich mit Dem L. Landgerichtsarchiv zu Landau dahin zu äußern, daß dem Gesuch allergnädigst möchte willfahrt werden können.

r r

ad Nro 10647 Ost 16000

Pann v. von Birnbaum

Ansuchen des Rechtskandidaten Adolph um die Ergänzungsexamen Taxe

Gesuch des Rechtskandidaten Adolph um die Ergänzungsexamen Taxe. Gesuch zu L. Landau Ost.

22/2.

21 Febr. 1828.

Der im Examen sich gezeigten Rechtskandidat Zahl Adolph hat das anbegehrende Gesuch um Nachsehung der Ergänzungsexamen Taxe.

ad Nro 10569. 10886 Ost 16001

Pann d. Majestät

Verleihung des Anwalds Kolla zu Kaiserslautern betr.

24/2.

21 Febr. 1828

Seine Kgl. Majestät haben gnädigst geruhet dem L. L. G. Präsidenten zu Landau zu eröffnen, daß Sie Landesväterlich geruhen wollen, dem Anwalt Kolla zu Kaiserslautern die erledigte Anwaltsstelle zu verleihen.

Der Anwalt Kolla hat sich zu dieser Stelle angemeldet. Man hat hierüber das Gutachten des L. Landgerichts zu Landau eingeholt und benachrichtigt nunmehr Ew. Hochwohlgeboren um gefällige Mittheilung Ihres diesfallsigen Ausspruchs ergebenst zu bitten.

p p

21 Febr. 1828

Seine Kgl. Majestät haben dem L. L. G. Präsidenten zu Landau zum Bericht unterm 28 v. M. nebst Beilagen anbefohlen, Ihnen allerunterthänigst anzuzeigen, daß Allerhöchstdieselben aus eigener gnädigster Bewegung und Kenntniß, die von seinem Kollegen Herrn L. Landgerichtsrath Lauer eidesamtliche Einvernehmung von 9 Zeugen, die Sache und Stelle von dem L. Landgerichtsrath zu Landau genau kennen, eingeholt und benachrichtigt nunmehr Ew. Hochwohlgeboren um gefällige Mittheilung Ihres diesfallsigen Ausspruchs ergebenst zu bitten.

p p

21 Febr. 1828

Seine Kgl. Majestät haben dem L. L. G. Präsidenten zu Landau zum Bericht unterm 28 v. M. nebst Beilagen anbefohlen, Ihnen allerunterthänigst anzuzeigen, daß Allerhöchstdieselben aus eigener gnädigster Bewegung und Kenntniß, die von seinem Kollegen Herrn L. Landgerichtsrath Lauer eidesamtliche Einvernehmung von 9 Zeugen, die Sache und Stelle von dem L. Landgerichtsrath zu Landau genau kennen, eingeholt und benachrichtigt nunmehr Ew. Hochwohlgeboren um gefällige Mittheilung Ihres diesfallsigen Ausspruchs ergebenst zu bitten.

Den allerunterthänigst Vortrag: stimmt mit dem Art. 102 der Verfassungs Urkunde vom 10 März 1808 die Bestimmung für, daß Se. Königl. Majestät auf die Destitution der bezahlten Anwälte ungnädigen, wenn es gleich noch nicht alle Hoffnung aufhebt, daß dergleichen sich bessern wird, und in Zukunft bey anständigem Betragen zu einem geeigneten

Hausfall keine östliche Klagen mehr gegen
[illegible] vorgekommen werden. Indem glaubt
sich der allerunterthänigst Unterzeichnete
Ew. Königliche Majestät zu Gunsten der
Gemeinde Pollen ganz gehorsamst ver-
pflichtet zu müssen, Ihnen Anzeige ein-
mahl erstattet zu haben und gleichzeitig Ew.
Majestät allerunterthänigst anzuzeigen
daß eine Noth entstanden und gewiß
kein Rath mehr übrig ist,
das einzige Hülfsmittel übrig bleibt,
das einzige Hülfsmittel zu Gebot steht,
der alten beiden Leute die einzige Hülfe
Arbeiten, Haushaltungen von sich einige
Anschaffung seinzuschaffen wird.
Pollen hat eine Frau, die den dritten
Monat schwanger, ein kleines Kind ver-
sorgt, die Alte eine sehr verschuldete
dürftige Haushaltung geführt, gesammte
Lebensbedürfnisse entnommen und auf ihren
Namen die Schuldsumme [illegible] ge-
haben hat. Adolphe Moral von
Burgbrohl und der namentlich Gemeinde
Pollen Leute alles dieses gesagt wurde,
ist leicht zu denken, und daraus auf
eben so leichte auf die Haupt-Quelle der
Leute gegen ihr verleumderisches Anschwärzen
zu schließen. Pollen, der Gemeinde
ein fremder Mann ist, namentlich
um den Gemeindeland zu erhalten —
den von den Leuten angekauften
Hof Güter zu anderen Zwecken als
zur Erhaltung der Familie, und
Leute gänzlich ganz [illegible] Gebäude
Hof die Baugasse nicht mehr werden

bleiben; auch liegt es sich — durch die
nächste Nachbarungen — ausbreiten,
Gebäude neuen Leuten [illegible] das neue
Baulant zu bezeichnen neu einnehmen
in der Hoffnung, diese Gebäude gestatten
einander [illegible] zu kommen, und
als die Lage der Lokalität [illegible]
einladet, [illegible] abermals weiter
zu Hülfe gestatten.
Ihrem Ew. Königl. Majestät allen
den [illegible] Umstände allergnädigst
zu berücksichtigen gnädigst, so daß
der allerunterthänigst Unterzeichnete
auf die allerhöchste Genehmigung
seinem Antrag hoffen, daß der bey
den gegen den Gemeinde Pollen
eingeleiteten Suspension.
Rath von dem Mandat allen
gnädigst mögen [illegible] werden.

ppp

Kn. 1000/
359 Königl. Regierung. P. I. P. in
Cöln

Verfolgung der Lastpferden einbegriffen-
der Entschädigung der Pferdeunterhalte für
den Gemeinden v. Verhalte erhaltene
Verfügung gegen Ew. Hochwohlgeb.
[illegible]

23
1.

22 Nov. 1825.

Auf die K. Regierungs Verfügung vom [illegible]
[illegible] Exemplare der gemeinen
Gemeinde in Adenau [illegible]
[illegible], so giebt dieses Bericht an,
daß [illegible] die [illegible] Gemeinde
Gemeinde [illegible] Rückstand noch [illegible] der
[illegible] vom Gemeinde-
Gemeinde befinde. Allein diese
Angabe mit der Wahrheit genau
[illegible], so [illegible] eine K. Regierung

Ew
1600 3.
1586. An d. Landgr. Kanzley in Kassel
die Verfolgung der Verordnung betr.

22
2.

um Verfolgung gefällige Anzeige, damit Sie sich nöthigenfalls zu Ihrer Nachachtung darnach achten können.

F F

22 Febr. 1828.

Auf den Bericht vom 15. v. M. daß Ihr Befehl wegen Verbesserung der Wege in Ihrem Bezirke, während mehrerer Jahre keine Folge gehabt habe, und daß Sie sich genöthigt gesehen hätten, Ihre Verfügung vom 5. Aug. 1826 durch Androhung einer Geldstrafe zu unterstützen, eröffnen Ihnen wir, daß wir Ihr Verfahren in dieser Angelegenheit genehmigen, und Sie anweisen, auf Befolgung Ihrer Verfügung vom 5. Aug. 1826 mit Nachdruck zu halten, und die Geldstrafe gegen diejenigen, welche sich dagegen vergehen, ohne Nachsicht beizutreiben.

Wir bemerken Ihnen dabei, daß wir es nicht für nöthig halten, daß Sie jedesmal, wenn Sie eine Geldstrafe verhängt haben, uns davon Anzeige machen.

Cassel, den 22 Febr. 1828.

Churfürstliche Landdrostey Cassel.

Ew
1600 3.
1586. An d. Landgr. Kanzley in Kassel
die Verfolgung der Verordnung betr.

22
2.

Ad Nos 1600. 1675. 10608.

1600 4.
An
die fürstliche Landgrafen Kanzley in Cassel
die Verordnungen wegen Verbesserung der Landwege betr.

22
2.

F F

22 Febr. 1828.

Nach einem Schreiben der L. Land. Regierung vom 13 d. M. nimmt die Post nach Langelsheim häufig, manchmal, auf eine Strecke von

übernimmt, und um diesen Zweck, so viel als möglich, auch persönlich schon dem fürstlichen Amte angedeihen zu lassen, einen Vorschlag, daß den Churfürstl. Beamten mit Nachsicht die möglichste Thätigkeit und die pünktlichste Befolgung der gegen die fürstlichen Verordnungen bestehenden Vorschriften angesonnen werden möge. Da aber die Mittheilung Ihres Berichts an den Landrath die Anzeige des stattgefundenen Sequestrations-Verfahrens umgangen werden könnte, so geben wir Ihnen in Bezug auf das anliegende Schreiben der Regierung hierdurch anheim, die Nachricht und Anweisung auf anlangenden Requisite baldgefälligst Berichterstattungen zu ermöglichen, selbst, was in Ihrem Amtsbezirke liegt, genau zu revidiren, um die Verfügungen Ihrer abgefallenen und ihnen hier beiliegenden, auf die Wasserseite, die dazu fürstliche Verordnung fürzüglich Ihres Amtsbezirks betrifft, auf das genaueste zu befolgen, und nöthigenfalls, daß an Seiten der Nachbarn dazu Handleistungen oder Beisteuerungen oder Beiträge, die ihnen aufgelegen worden, nicht unterlassen worden, die Pflichten auf die besonders Verordnungen aufmerksam zu machen, wonach dazu ihnen Mittel anstatt des Verfahrens der fürstlichen Verordnung, die zu ihrem

Gemeinschaftlichen Haushalt und Tisch, aber so mäßig als die Umstände, die sie an den häuslichen Herd zwangen, dulden mögen, und daß sie sich dem unsere Kleidungen Ehren zu halten, daß andere sie als ehrbare Wittwen oder Jungfrauen, die geschworen Keuschheit angelobt und Ehrstand halten und die Sequestration respektiren zu können erwarte.

Item. Ehrstyrbsachen, welche Sachen in dem obigen Punkt Absteigung von gänzlichen Erbschaft eines und Testamenti Ehren Sachen Inzichte angesehen haben.

[: dem Ehrsachen nach Lösung beider Theilen ist beigesetzt. :]

Das aber gesetzte Urtheil zeitlich etc. Antwort auf das Ehrsachen Ehr. Ehrschaft zum H. L. M. — die Inzichten beigesetzten Briefe des Testaments Jacobi und Jacobij folgen zu künft

e e

---

22 Oktober 1828.

Thomas Haag, gebürtig von Rinschheimbach, zuletzt zu Hardheim Landamts Tauberbischofsheim, hat wegen des auf sein verstorbenen Ehefrau Gebrüder Elisabethen Baumgart laut Ihro L. L. Obervormundschaft in Adelsheim unterm 18 Julij 1827 abgemachten Vergleichs nähere Anzeige und Sicherungsgesuch, daß für den Rest des herausgabe Pflichtigen Vermögens in gehörige Richtigkeit zu setzen. — worauf auf Montag 13

---

um 1827 gemäßfällig gewordene gänzliche, zwischen Ehemaligen Freund, dem Bürgermeister Jacob Weber, Senior, und Rechtsverbindlichkeiten zu bezeichnen haben, und sich gemäßigt setzen, um diese Gelder zu erhalten, die Abweisung der Ehrsachen Gesuch in Absprung zu nehmen.

Diese Ehrsache wurde ist mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20 Sept: v. J. den allerunterthänigsten Vortrag gnädigst übersandt und zugleich die Ehrsachen aufgegeben worden, den gemeinschaftlichen zu vernehmen und die zu verfahrenden Gelder zur Schuldenmasse, Bezug auf die Bittsteller und die allerunterthänigste Vorschlag einzureichen.

Der allerunterthänigste Vortrag ist dem gemäß den Ehrsachen zufolge in Vernehmlichkeit mit der Belastigung dieser Gegenstände beantwortet, dem auf die Bitte mit Thätigkeit sich angelegen zu lassen, und binnen 4 Wochen, nebst Vorlegung der von ihm auf diesen Tag mit Thätigkeit beider gepflogenen Verhandlung und der neuen Vorschlag nähere gestellten Berechnung Bericht erstattet hat.

Aus der nun thätigen Vorlage ergiebt sich, daß der Ehrsachen Vorschlag, wegen Abnahme gänzlich, Bittsteller, Ehrsachen, daß der Vorschlag gestellten zu sein ist, wenn sie Abnahme in Ehrsachen Rechnung Gelder zu erhalten.

An die K. Regierung, K. d. K. in Speier

das Verhalt der Markkäufe der Besoldungsgesetze betr.

25/2

rücken, daß Pilsach glaubt, daß ihm rechtlich mandat mit Gerichtsbarkeit entfällt zu haben, daß als Besitzt hat seiner früheren Anordnung und den neuerdings von ihm gestellten für eigen daß die Ortsbeamten auf von ihm die Summe von 31 fl. 30 kr. zu entrichten hat, und daß auf dem Eigene Summe so ganzes muß in Einschlimbstand bleibt, diese Anmaßungen in einem bei dem unterfertigten Herrn Kreditor Schreiben Rechtes bestritt, daß endlich Pilsach lauterlich nicht mehr Mandatar der Ortsbeamten bleiben will, dennoch das gegen besagten Herrn Pilsach aus früheren gerichtlichen Einschlimbstand rückständige Restgefäll eingetrieben soll mit den entworfenen den Klagenen Herrn auf Zahlungsauftrag Summe von 31 fl. 30 kr.

Ein. K. M. gemäß Summe Eigen Summe, die genau in gerichtlichem Gebiet angekommen ist, die man das Gut nicht kaufen lassen, mit gänzlich die Ortsbeamten Besitz über Verhältnisse Ortsbeamten Belangen zu nun langen, und damit den allerhöchsten Auftrag vom 20 Januar d. J. allergnädigst als vollzogen zu erachten.

pp

---

das revidirte Strafbuch d. K. Regierung vom 7 präsentirt 15 d. M. soll den Rückerh. gesandt mit den Bemerken einverstanden mit der Verhältnisse der Markkäufe der Besoldungsgesetze und Pilsach den festsetzungsgestellten übereinstimmt.

Nach Bestätigungen einzig zu verändernden gesetzlichen sind Gesetze – aber nicht Einschränkungen im Verhältnis der Civil- Diensteide und der den gesetzbeamten obliegenden Pflichten, und überhaupt alles das, was die Besoldungsgesetze betrifft, kann nicht als Zweck eine Gesetz verändert angesehen werden. Hieraus folgt, daß das zu beklagte gerichtliche Verfahren vom 16/28 May 1811 keine gesetzliche Basis hat, und daß Ihre Königliche Majestät allerdings das Recht haben, eine neue Verfügung zu treffen, wie sich die allerhöchste Verordnung vom 22 Dezember 1821 gestalten ist, und daher auf die Bestimmung der Besoldung der Ortsbeamten rücksichtlich der schon zugestellten Besoldungsgesetze nach allerhöchstem Ermessen Einrichtung zu treffen.

Der Zusatz 2 der besagten allerhöchsten Verordnung vom 22 Dezember 1821 setzt die Worte: Bestimmungen über die neue gesetzliche Besoldungs-Systeme, und im §. 38 ist anderen verändert worden, daß die durch die abgeänderte Anwendung festgesetzten Besoldungs-Abgänglichkeiten genau

Landschaft und allgemeine Landes-Cassa,
Allerhöchst selbst aus den anerkannten
Bedürfnissen dasselbe festsetzen, dass
Seine Königl. Majestät Landtagsschlüsse
nur gänzlich neue Ausschreibungen
zu Recht, also die Landtage mit allen
ihren Folgen abzuschaffen.

Der Antrag des Marschalls der Ergänzungs
Steuer gehört zur Competenz-Frage,
wann neue Leute der Ritterschaft
nicht belegt seyn, die Verfolge können
besonders eingelöschen Rechte der Cassation
abgeschafft sind, und nur auf der Ergänzungs
Steuer um Allgemeinen bestehen zu
lassen, um, wenn Irrungen geschehen
wird, zu den allgemeinen in den
constitutionellen Edikt vom 26 März 1818
enthaltenen Verfügungsrechten zu recurriren
die erst nach Erschöpfung dieser
die Rechte der Cassation auf sich gehen
Statt in der Sache. Der Antrag der
Ergänzungs Steuer ist nur auf sich
selbst stehen müssen, und kann
stand nehmen, und es falle ja nur dass
der verfassungs Antrag einer plan-
baren Handlung ausgedehnt werden.
Ist es nicht billig, wenn auf gar der
Ergänzungs Rath nicht befugt gemacht ist
mit die obige Ansicht zu theilen, um
der reichlich übergenommenen Pflichten
der Verfassungsurkunde vom 18 Januar
zu genügen, vielmehr einer wenigen Hand-
reichsamtlung mit der Cassation
beschäftigt werden will.

Ich kann, wenn der Landtagsmarschall
nicht anerkannt ist und dass einer

grosse Ungerechtigkeit begangen sey,
Hülfe ungerufen wäre es zu verlangen,
dass der Gesetz zu Gunsten gehabt hätte, der
einen Theil seiner Capitalien auf mass
und rechtliche Art der sogenannten Einrichtung
und Nachweisung der Gesetze nützigen
Ausgaben sich beschränken müssen.
Scheint man sich gegen auf diesen Standpunkt
zu stellen, dass er auf sich selbst
Gesetz, der ihm zum Gesetz und Rechtsregeln
gehörend, Anerkennung haben soll.
Ist der Landtagsmarschall frage rechtlich
wird es anzusehen, der übrigen Gesetz
zu Rathe und Hülfe kommen zu lassen.
Denn: [illegible] Entbindung der Landtags-
Abgeordneten Mitgliedschaft und Urlaub,
Zeugung, Instanz nicht entbehrlich
machen kann, und machen kann
die Entlassungsbenne zu sind bis zu
einem Gegenstand muss cum grano salis
behandelt werden, und wenn dieses
geschieht, so findet gewiss die Instanz
von dem Entlassungsinstanten gänzlich
Anspruch nehmen Ergänzung. Dass die
Zeit der Verfassung [illegible] 28 März
1814 verfassungs Cassation Grade nicht
der Marschälte der Gesetzung Gesetze
als aufgehoben zu betrachten und
dass die Verfolge Verfassungsurkunde
nicht auf eine Cassation Klage
zu stehen ist, diese Meinung,
die der Entlassungsinstanten entgegensetzt
sich, mögen über auf, wenn sie
zur Entscheidung kommt, von dem
R. Appellationsgericht — wie sub hoc.

liegenden Rechtsstreits Antrag hervorgieng, gestellt werden; denn wenn soll erkennen, wenn keine der bestehenden Rechtsgesetze noch der Ansicht des k. App. Gerichts entgegen ist. Niemand anders als der Richter kann hierüber urtheilen können und zu welcher Behörde? — doch gewiß zu keiner andern, als in Gemäßheit des oben angezogenen constitutionellen Edikts ausgesprochen, daß der Beamte den mit dem Staat geschlossenen Vertrag gebrochen, folglich seines Amtes unwürdig ist. Amtsentsetzung, die jedoch nur, wie oben schon bemerkt, die Folge einer vorhergegangenen Disciplinarstrafe, nicht aber einer einzigen Thatsache seyn kann, die eine solche Strafe nach sich zieht.

Hinsichtl. des Revierförsters Lindemann zu Bayersburg wegen Rettung von Gericht besteht aber außerdem noch die Schwierigkeit, daß durch die Erkennung der Rathskammer des Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21 Januar d. J. sich dasselbe in Betreff des Verbrechens der Beleidigungsfolge als incompetent erklärt und die Staatsbehörde in den 24 Stunden keine Opposition gegen die besagte Verordnung eingelegt hat, so daß auf hinauf die Sache auf dem gerichtlichen Weg als definitiv erledigt, nicht betrachtet werden können.

Nach allem oben Gesagten kann der Ober-

ad No 10583

Ad

Seine K. Majestät

den Begnadigungsgesuch des Johann Neubauer betr.

von Altenstadt

25/2.

16007

geeignete die Rettung des Revierförsters Lindemann von Gericht nicht verantworten und nicht k. Kreisregierung überlassen, falls sie auf der entgegengesetzten Meinung bestehen sollte, die Sache der allerhöchsten Stelle vorzulegen, damit von dieser darüber entschieden werde.

22 Febr. 1828.

Zur Erledigung des allerhöchsten Auftrags vom 7 d. M. berichtet der allerunterthänigst Unterzeichnete ganz gehorsamst folgendes:

Johann Neubauer, Zimmermann, wurde durch Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 14 September v. J. als schuldig erklärt, bey der am 31 May des nämlichen Jahres stattgehabten öffentlichen Minderversteigerung der zum Schulhaus in der Gemeinde Altenstadt erforderlichen Arbeiten die Steigerer durch Geschenke und Versprechungen beseitigt und hierdurch die Freyheit der Bieter beeinträchtigt zu haben; er wurde deshalb mittels Anwendung des Art. 412 des Strafgesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe von 15 Tagen, zu einer Geldbuße von 16 fl. 40 kr. und in die zu 72 fl. 15 kr. 2 d. liquidirten Kosten verurtheilt.

Neubauer appellirte von diesem Spruch an das Appellationsgericht des Rheinkreises

[illegible] Urtheil vom 5 November
v. J. wurde die Appellation als
unbegründet zurückgewiesen.
Der gedachte Ignaz Raubauer hat um
Zulassung der Revision gebeten und
Beschwerde geführt. Der Anwalt
stellt eingangs Revision an und Nich-
tigkeit der Gerichtsakten und Hauptverhand-
lungsakten.
Der allgemeine Klagegrund Rüge nicht
sich auf einen Verstoß gegen Formen,
sondern die Gesetzwidrigkeit zu stützen,
sondern der Urtheilsinhalt nicht gesetzlich sei,
sondern [illegible] Handlung mit
einer Strafe angedroht sei. Sondern,
wenn dann Ernste eine Verletzung
gegen ihn eingetreten wurden wäre, jede
Einzelne an der Rechtskraft derselben
verschwinden müsse. Raubauer sei
schuldigerweise freiwillig in erster Instanz
und in appellatorio die ihm zur Last
gelegten Thatsachen geläugnet, so dass
in erster Instanz 11 Zeugen abgehört
worden mussten, und der allgemeine
Klagegrund Nichtzugestehen, der die gesetz-
lichen der Nichtbefolgung und der
Appellation gerichtlich vorgesehen, und wo
zu den Klage Zeugen in der Stadt
gefundenen Zeugen Anstoßen zu
entdecken gelaufen, dass die Zeugen
der Thatsache nicht genau gehört
gegen und zum Handel der
Eisenbahn zu Gyarmath verschie-
dene wesentliche die Zeugen und zwar

B wie der Hass, warum jedoch zweij
Raufsticke selben nicht annehmen wer,
sodern sie lappen sich gegenwegen hat.
Der allgemeine Klagegrund Nichtzugestehen sollen
sich nicht gestützt, denn massen
Zeugen mussten von der Appellation,
Grund bekommen, dass sie in erster
Instanz die Thatsache nicht gesagt,
dass der Gerichtsrath Zeugen und andern
wirklich Gehör gegeben und sie Inhalt
von Einem bey der abgenommenen
Aussagen abgestellten haben, so
dass Grundsatz die Nichtzugestehen der
Appellation entgegen muss.
Aus allem obigen ergiebt sich, dass
Raubauer muthwillig durch seine
fortwährende Läugnen, und durch
seine Privaten zur Verlängerung
seines Läugnens ungerechtfertigte Appellation
einen grossen Theil der Kosten und
und gänzliche Kosten der Appell-
Instanz verursacht hat, dass, wenn
die Kosten erster Instanz beschränkt,
wenn er nicht gelängnet hätte, wie
wenige Zeugen in die Klagung der
Gerichtsprotokolle zu Szamosbecz vom
18 September 1867 auf Ansuchen des
Rechtsfonds waren vernommen
worden, und dass man auch wesent-
lichen in diesem Falle von den
wenigen gegangenen Instanzen
und den Akten nur wenige Zeugen
klagen haben würde.
Diese Umstände waren sind dessen

dem allerunterthänigst Vorzuschlagen
die Genehmigung des vorliegenden
Gnadengesuches Hauptsächlich in Erwä-
gung zu ziehen, und auf den ihm
zugegangenen allerhöchsten Befehl
gleichen wir sich dessen und gegenwärtig zu
äußern, daß zur Rücksicht des seinen
Adelsattest Erlangung des Titels
und den ihm nach dem Gesuche des
Bürgermeisteramts zu Ellerstadt
um den Besitz des Rangs zur
Stelle stehenden standmäßigen pensum
Gehalt für die aufgegebenen Stadtschulz
von 26 fl. 40 kr. zu wie für die
Hälfte des Lehrer-Gehalts zu 36 fl. allergnädigst zu willfahren,
für alle übrigen Punkte aber den Vorschlag
abgewiesen zu sehen wäre.

Es wird jedoch sonst übrigens
Richtig des Anschlagsnachweis gehalten
und es soll sich vorzüglich bei der
Anschlagsnachweisung öffentlich: Rechnung
tragen: f.d. Stuttgart des Landtheil.
Protokoll Heilbronn vom 27 Juny 1827
No. 1 der anliegenden Akten
nun zu gnädigen Milderung stand dessen
und nachstehen gutgemessen haben zu
müssen.

Rücksichtlich der Bestellung von
Examinanden, worüber dem allerh.
unterthänigst Vorschlagen auf
gegeben worden ist, gleichzeitig gnä-
digst abzugeben, ist derselbe
der weiteren allergehorsamsten

Anfallanz, daß der allergnädigsten
Verwilligung angemessenen Examina
zur Ablegung dessen, und dem Still-
schweigen nicht zu Handen erlassen wird,
kein Hindernis im Wege stehe.

p p

---

22 Febr. 1828.

Auf dem Anlagen im Intendantschaft
vom 18 vorigen Monat 18 d. M. vorgelegten
ist, daß nun dem Gesuche nicht
gehörig werden kann, wenn man sich
von der gegebenen Vorschrift nicht
entfernt auf die Folge dessen zeigt wird,
und wenn selbst in einigen Fällen
Nachsicht für die Gesetzlichen zu
verwenden wäre. Der vorgesetzte
der Schulvorsteher der Meinung
daß es Pflicht der K. Regierung
Kirchenrath ist, auf die Abhaltung
Ablegung der allerhöchsten Entschließung vom 28 May v. J. vom
Rücksicht der Volksschulen zu sehen.

p r

---

23 Febr. 1828.

Auf Verordnung der Königl. Kreis-
Regierung vom 3 Januar 1826
wurde erachtet, daß auf einheitliche
der Examinanden gänzlich und
ungeachtet Mindergeschicklichkeit der
Examinanden stets Einem gehalten, Ausgenom-

d. No. 10604. Ad 16008.

An K. Rentkommissariat in
Landau

das Herunge Anzeige-Anordnung betr.
vom 1 Juny 1826 No.

23
2.

d. No.s 10596. 10618 Ad 16009

An
die K. Regierung, K. d. I.
Speier

Examinanden betr.

76
2

gesetz Vormundschaftsordnungen künftig in Betracht kommt zu visitiren und zu registriren gegen Entrichtung der Registrirungsgebühr die Grundstücke der bevormundeten Kinder und von dem entsprechenden Vermögensantheile nutznießlich Besitz und von dem Eigenthume derselben zu bestätigende Hypotheken bezeichnen und über den Befund, sowie die Hypotheken zu bestätigen sind, Bericht erstatten, sowie die Hypotheken in dem betreffenden Manual vormerken, Löschungen von Hypotheken vornehmen zu lassen.

Die oben erwähnte Anfügung ist zu klein, als daß man glauben sollte, ihre Anwendung könne zu Schwierigkeiten Veranlassung geben, und daß ist denn nicht so, indem der P. Landbauamts zu Rieschumbeland sich erbietet, diejenigen Häuser einsichtig zu machen, daß bey der Entscheidung der vorgeschriebenen Erforderlichkeit Vormundschaftsgesuchen Vormundschaftsernennung für die minderjährigen Kinder der zu Obige verstorbenen Hofrath Lorenzen mit bey nützender Hypothekenbewilligung Vormögenslosigkeit dem Vormund diejenigen Kinder die Gebäude der Vormundschaft und der Hypothekenbestellung vorgefunden wird; der Aufnahmevermögen Akt nebst den Gesuchen der P. Landbauamts zu Rieschumbeland und der P. Rechtsgrundsatzes zu Rügenschlachten beschäftigt sich Hofes Königl. Hypothekenbewilligung und den

= die Anmerk

vorgeschlagen Hilfe zu Irrgenden, Hypothekenbewilligung Hypothek Gegenstände Gesetzen zu wollen. Wenn den vorgeschlagenen Hypothekenbewilligung und den vorgeschlagenen Rechtsgrundsätzen wird, wie auch der Herr Vorsitzende bezogen. Hypothekenbewilligung ist vorgeschlagen ein wichtiger Gegenstand von besonderen Natur zur Prüfung gebracht, der die nämlichen minderjährigen Kinder von Hofrath Lorenzen betrifft, nämlich die Frage: ob der beigefügten Vormundschaftsbewilligung zu Rügenschlachten für die gegen den Vormund den vorgeschlagenen Kinder genommene Hypothekenbewilligung die gesetzlichen Gründe sprechen können, wie vorgeschlagen ist.

Die gedachten Beamten sind der Meinung, daß der Anmerkung auf den hiesigen Fall anzuwenden gegen müssen; und da sie demselben Gemäß wie bey der Vormundschaftsernennung abermalen, so glaubt der Unterzeichnete diesen Punkt besonders und diesen Gegenstand gleichfalls der Prüfung d. Commission anheimgestellen zu müssen. Insbesondere müssen der Anmerkung in den von den Art. 1137 f. 1138 des bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Fällen nicht zu verneinen sein, nämlich von dem Falle der Vormundschaft zur Sicherung seiner eigenen Ansprüche, vermöglichkeit gegen Vormünder Gläubigerschaft

Rheinprovinzen Rücken verlangt, verdünnt also den Nothwendigkeit der Entscheidung der Frage nicht vorzuweisen verwandten Herrn; wie es mit der Instruktion gehörigen bey gänzlicher Ende in Gemäßheit der Ordonnanz vom 5 Januar 1826 konstatirten Ausmaß den Minderjährigen zu halten pag.

P.

---

23 febr. 1828.

Regierungsrath Hellmann Hon. Schuldgeh. Abschrift der unter dem 14 V. von R. Provinzregierung eingeforderten Entscheidung rücksichtlich der Verpflichtung, die sich wegen der Gebühren rückständig verpflichteten Gerichten gegenüber den R. Rechtsanw. in Speier und den R. Friedensgerichten allda entstanden sind und verdient vom Tag Antrag dem 19 August v. J. dermalen erstattet worden ist. Hiezu enthalten zum Zeugen Entscheidung der vorgelegte Gesuch in Rechtsfachen, und gutachtl. sind, zur gutachtl. Vernehmung, Leitung für die Gebühren verpflichtungen, Taxen Tarif vorgen, daß künftig, wenn die R. Regierung es wünscht, bey wichtig Fällen gebührende gutachtl. Verhandlung der Gerichten einen schriftlichen Einladung Vorgelegten der Zeugen Deputation vorzunehmen.

P.

Nr. 10621

Ch

16010.

An R. Rechtsprakticanten zu Frankenthal

die Auszahlung von Gerichtskosten betr: Hypothekenwesen betr.

29/2.

Hypothekenbuch-Einsicht gegen den Hauptbesitzer genommen werden muß und das Gesetz gleiche Verbindlichkeit den Rechtsprakticanten auflegt.

Es wird sich gegen nicht als wenigen Fall der Eigenthümer bey gänzlicher Unzeitigkeit der Hypothek die Hypothekarische Einsicht begehrt, weil bey dieser Unzeitigkeit Hypothek selben nicht viele Zweck die bestehende gesetzliche Hypothek der Hypothek gehörende werden können; aber doch ist ein solcher Fall denkbar, wünschlich der, wo der jetzige gänzlich unmündige Minderjährigen die Ansicht auf den bereits Hypothekarischen Unzeitigen zustehe, und auf das dermalige Unzeitigen Zweck die gesetzliche vom Tag der Eigenthumsbestätigung beginnende Hypothek gesichert wird.

Hiernach wird in einem solchen Fall die Taxe entstehen, ob der Hypothekenbuch die Kosten der Hypothekarischen Einsicht Hypothek Entnahme entrichtet haben, denn Recuperation dann der vielleicht nur gewährt ist, weil für den Inhalt der künftigen Unzeitigen der Minderjährigen recht eine gültige expectative eben das noch keine Hypothek verfordern pag. Hinsichtlich der von Rechtsprakticanten zu machenden Hypothekarischen Einsicht gilt jedoch die Ordnung nicht zu verwenden pag und sich Regelmäßig verbindlich, wie dann vielleicht die Taxmaßen, wie oben gesagt, entspricht der einschlagen

An 1601
die K. Kreis-Regierung in
Potsdam
Abtheilung des Innern
wegen Verkauf

23
2.

23 Febr. 1828

Zufolge dem K. Rentamt in Spandau und dem K. Forstbedienten Hilt den Befehl wegen Bezahlung der Gebühren mündlich vorgetragen Thatsachen ermittelt, welche Veranlassung zum Abschluß der K. Kreis Regierung zum Ab K. M. Befehl entsprechen worden sind, daß die Relation der Zeugen Lüdtke der Gerichtsbehörde bey dem auf stattgefundenen Verhandlung nicht vollständig genugsam sey und der besagte Rentamt mit mehrere auf die sich vorgelegte Lage der Akten die Zeugenaussagen vervollständigt habe, daß jedoch die K. Regierung wünsche, daß künftig die schriftliche Einladung der Zeugen gänzlich zu bedauern Zeugen statt finden und darauf die Lage der Akten gepaßt werden müsse. da auf den Antrag der Verhandlung der Erstellung dieses Attestes K. Regierung unter in Absage stehe, so wollen sie p. Lüdtke Lage Zeugen, sey von gänzlichen unbescholtenen Gerichten Herrn Beziehe darüber künftig vernommen und auf von den Zeugenaussagen in dem vom Act. 170, der Criminal Sache z. D. Ordnung vorgelegten Akten Lage gefunden werden.

p r

---

d. Nr 10507 Pots 1601d

An die K. Inspection der Lehrer-Etablissements in Potsdam

den Rentamt Simon Johann Hübner hier.

28
2

25 Januar 1828.

Einer K. Inspection beehre ich mich in der Anlage beigehende Abschrift des hiesigen dem 29 vorigen Monats ausgenommenen allerhöchsten Reskripts mit dem Ersuchen zu übersenden, daß der wegen Mamelaxation der Lassung zur hinlänglichen Erwerbs-Arbeit verurtheilte Simon Johann Hübner zum Exorcisten bey sechsjährigen unentgeldlichen Verrichtung des Küsterdienstes und Schulhaltung in Caputh hierselbst ernannt werden soll.

Hierauf bedarf es K. Inspection Ihrem gefälligen Bericht Bescheid gefälligst zu geben.

p r

An 1601 3.
den K. Landgerichts-Präsidenten in
Potsdam
wegen
Simon Hübner
in Caputh
Ab im Landgerichts-Präsidenten K. Landgerichts-Präsidenten hier.

25
2.

25 Febr. 1828.

Hierdurch die Gefälligkeit oder Veranlassung zur Vollständigkeit der Abvernehmung der Criminal-Untersuchung in loco Caputh, welche die Maximalmaßregeln und der Verfügung im Landgerichts-Präsidenten hierselbst, werden Ew. Hochwohlgeboren ersucht, ob nicht angemessen sey, die Gefälligkeit zu haben, ob ein angemessenes Locale vorhanden ist, wo die in jedem Fall nöthige Räume

zugenommene Pflegung des Spezialgesetzes gestatten werden kann.

p p

Ak 16014.

An K. Landgerichtsrath in Landau

Untersuchung gegen Lenz Jgnaz Rauch Ak.

25
2

---

25 Febr. 1828

Übersendung der auf die nebenbenannte Untersuchungssache bezügl. Anzeigeblätter, Anklageakte und Hauptverhandlungsverhandlungen.

p p

Ak 16015.

An K. Regierung, K. d. J. in Speier

9 Unterschriften Ak.

25
2.

---

25 Febr. 1828

Anerkennt den Empfang, die sich auf den hinsichtlich Eschbach neuen K. d. J. rücksichtlich der Segregation der Anzeigen der sämtlich Beschuldigten Landbild, so fort der Anklageakte des für gerichtlich verfolgt in den Fällen der unerlaubten Jagdausübung K. Landgerichts neuen K. d. J. an die K. Landgerichtsanwaltschaft Anklage erheben zu lassen, zurück mit der Anfrage, hierüber in Kenntniß gesetzt zu werden.

p p

Ak 16016.

An K. Landgerichtsanwalt Lessau

Untersuchung gegen Jakob Mossmann Ak.

25
2

---

25 Febr. 1828

Übersendung eines auf die nebenbenannte Untersuchungssache bezüglichen Hauptverhandlungsbeschlusses

p p

---

ad Nr. 10621 Ak 16017

An K. Landgerichtsanwalt in Kaiserslautern

Jean Jakob Kölsch Ak.

28
2

---

26 Febr. 1828

Euer rc. werden ersucht, sich über den anliegend mit dem abschriftlich Beilagen zurückkommenden Gesuch des Jakob Kölsch Landschneiders Ehefrau in Steinwenden, sich wegen Bezahlung Strafe durch gemeinschaftliche Verhaft in den Anklagezustand versetzt zu sehen, gutachtlich äußern zu wollen.

p p

---

ad Nr. 10622 Ak 16018

An K. Regierung, K. d. J. in Speier

Denunziation gegen die Bürgermeisterei Albert wegen Jagdfrevel Ak.

28
2.

---

26 Febr. 1828

Unter Bezug auf den diesseitigen Schreiben vom Heutigen Tage: v. J. besagen ist mir Euer K. Regierung abermals eine Denunziation gegen die nebenbenannten Bürgermeisterämter nebst mehreren Beilagen des K. Landgerichts Landau zu Abschriften aufgenommen Verfügungen, worüber sich zu äußern sind, daß die angekündigten Abschriften nicht ganz vollständig sind, nachdem Euer K. Regierung zu ersuchen.

p p

---

ad Nr. 10623 Ak 16019.

An K. Regierung, K. d. J. in Speier

die Medizinalstelle zu Hilsheim betr.

28
2.

---

26 Febr. 1828

Königl. Regierung beehrt man sich ergebenst zu benachrichtigen, daß der Kanzlei abschriftlich Bericht vom 22 v. M. die Medizinalstelle zu Hilsheim betreffend Abschriften folgender

25 Bl. Text
5 " Abschriften
1 " Beilagenbüschel im Ganzen

31 fl: zu begutachten.

" "

---

ad Nro 1861. Ob 16025.

An K. Landgerichtsarzt in Reisenstein

die Untersuchung des Felix Simon gegen Joseph Simon betr.

28/2

26 Febr. 1828

Der empfangenen Fertigung des Herrn Assistenz vom 25 d. M. zufolge, betreff genauerer Aktenpunkten, über rechten Empfang und einer Erinnerung entgegengesehe

" "

---

ad Nro 1865 Ob 16021

An K. Landgerichtsarzt zu Landshut

die Rechtfertigung betreff

28/2

26 Febr. 1828

Mit der Anlage erhalten dem Abschlagsbescheid Abschrift eines von K. L. M. unterlegenen Klagschriftes Replik, und die Rechtfertigung Gerichtsarzt Landshut zu Handen, die nachgesuchte Dispensation von Ergänzung einer Akte betr.

Absolut einmal und einzig gegen über den Inhalt der gesetzlichen Ordnung Kenntnis gegeben.

Hiernach belieben Sie den Bescheid in Handen zu geben.

" "

---

ad Nro 1860 3. 1862

Ob 16022

Gerichtsarzt Landshut

Aktenrandierung gegen Ob

† Missiv Landg. und Rainberg

28/2.

27 Febr. 1828

K. Land Gericht Mallersdorf zu Abgaben, Abschrift Abgangsanzeige und Rückschein an Gerichtsarzt sind und die Aktenrückgabe zur Aktenrandierung abzuordnen. Hiervon belieben Sie, Gerichtsarzt Landshut zu verständigen.

" "

---

ad Nro 1860 3. 1847. Ob 16023.

An Gerichtsarzt Landshut

Gemeinschaft Akt.

28/2

26 Febr. 1828

Übersendung eines Exemplares der neuen Pharmakopöe. Anweisung zu Manipulation gutachtlichen Gemeinschaft zum gefälligen Gebrauch.

" "

Ob 16024

An K. Regierung, K. d. J. in Grünne

Anmessung der Auswälle an den Landgerichtsgrenzen in Hengersteinen. Reisenstein Landau a. d. Isar betr.

28/2

27 Febr. 1828

Es hat der Advokat Hauff von Passau, Landes ansässig wünscht, zu Ausübung gewerbsmäßig Advokatur angestellt, und an die Advokatur Taxoy Illmann und Sr. Hoheit Ausübung ausschließlich am Appellationsgericht, Glasser an den hiesigen Gerichten und die übrigen Ausübung ausschließlich am Landgerichte Pfarrkirchen.

Nachdem nun die nachgesuchte Anstellung Hauff auf Landshut stattfinden, hat sich der Landgerichtsarzt, ob dessen Stelle zu begutachten sey, weil einstimmig in Pfarrkirchen befindet wurde, dass die dem auf gedachtem Amte gestellte Benennung von einer neuen Advokatur mit der jetzigen Organisation nicht zusammenstimmig zu sein scheint, und selbst diese Benennung, der wegen dem begutachtete Benennung nicht bestanden werden kann, diese Angelegenheit zu Stande kommt.

Diese Erörterung hat wenden veranlasst, das Gutachten des allerhöchsten Stelle vorzulegen, zugleich durch allerhöchste Entschließung vom 29 Dezember wenigen Jahres

a) Nro 10620.

A. 1828.

Prima Königl: Regierung

Hochgeneigtigst des Johannes Müller

betr.

28

2.

Johannes Müller von Ruggenhausen

Hochgeneigtigst

Nachdem Johannes Müller von Ruggenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Rentamts Wolnzach, Landwehr-Mann 1ter Klasse, 2ten Bataillons, 1ten Compagnie, 1ten Zugs, 1ten Rotte, 1ten Nro, Sohn des Johann Müller, Bauer und Gemeinde-Vorstehers zu Ruggenhausen, und der Anna Maria, geborne Hofmeisterin, Bauerstochter von Ruggenhausen, geboren zu Ruggenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Rentamts Wolnzach, am 15ten Februar 1802, katholischer Religion, ledigen Standes, Bauer, wohnhaft zu Ruggenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Rentamts Wolnzach, mit Tod abgegangen ist, und Johannes Müller, Bauer und Gemeinde-Vorsteher zu Ruggenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Rentamts Wolnzach, als Vater des Verstorbenen, und Anna Maria, geborne Hofmeisterin, Bauerstochter von Ruggenhausen, geboren zu Ruggenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Rentamts Wolnzach, am 15ten Februar 1802, katholischer Religion, ledigen Standes, Bauer, wohnhaft zu Ruggenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Rentamts Wolnzach, als Mutter des Verstorbenen, und Anna Maria, geborne Hofmeisterin, Bauerstochter von Ruggenhausen, geboren zu Ruggenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Rentamts Wolnzach, am 15ten Februar 1802, katholischer Religion, ledigen Standes, Bauer, wohnhaft zu Ruggenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Rentamts Wolnzach, als Vormund

a.d. No. 10654. Ohs 16026

An K. Bankgerichtshalter im
Landau

Das Landesgerichtliche Ergänzungsgesuch
Hoch zu Germersheim betr.

28.
2.

zugenommene Gesuch des Landes-Direktors von Pfalzbayern die gegenstände Abänderung mit der Gemeinde Ordnung und Gemeinde Wahlgesetz bezüglich der Gemeinde Vorsteher und Beigeordneten so wie mehrere wichtige militärische Fragen betreffend.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete glaubt sich dermal mit dem K. Bankgerichtshalter zu Landau beehren zu müssen, Euer Königl. Majestät den ganz gehorsamsten Antrag allergnädigst machen zu wollen, geruhen wollen.

p.

---

27 Febr. 1828

Das beigekommende Gesuch des Landes-Direktors in Germersheim, wegen Ergänzung der Gemeinde Ordnung betreffend, wird mit dem Bemerken hiemit vorgelegt, daß es dem Unterzeichneten nicht bekannt ist, ob und in wie weit die Gemeinde Vorsteher und Beigeordneten der Landgemeinde Germersheim für den Fall, daß die Stadt Germersheim aufhören sollte, eine Stadt zu bilden, und mit der Landgemeinde Germersheim vereinigt werden sollte, in Gemäßheit der §. 9 und 10 der Gemeinde Ordnung vom 17 Mai 1818 als Gemeinde Vorsteher und Beigeordneten der Landgemeinde Germersheim zu betrachten wären, oder ob für diesen Fall eine neue Wahl dieser Gemeinde Vorsteher und Beigeordneten vorgenommen werden müßte.

Da diese Frage nicht nur für die Landgemeinde Germersheim, sondern auch für alle übrigen Landgemeinden, welche mit Städten vereinigt sind, oder vereinigt werden, von Wichtigkeit ist, so wird es nöthig seyn, daß Euer Königl. Majestät hierüber eine allerhöchste Entschließung erbitten.

Ich habe die Ehre mich mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu unterzeichnen

Euer Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Landau den 27 Febr. 1828.

Der Königl. Bayer. Regierungs Präsident
des Rheinkreises
Freiherr von Stichaner

---

a.d. No. 10655. Ohs 16027

An Königl. Bayer. Regierungs Präsident
des Rheinkreises
Freiherr von Stichaner Exc.

28.
2.

27 Febr. 1828

Das beigekommende Gesuch des Landes-Direktors in Germersheim, wegen Ergänzung der Gemeinde Ordnung betreffend, wird mit dem Bemerken hiemit vorgelegt, daß es dem Unterzeichneten nicht bekannt ist, ob und in wie weit die Landgemeinde Vorsteher und Beigeordneten der Landgemeinde Germersheim für den Fall, daß die Stadt Germersheim aufhören sollte, eine Stadt zu bilden, und mit der Landgemeinde Germersheim vereinigt werden sollte, in Gemäßheit der §. 9 und 10 der Gemeinde Ordnung vom 17 Mai 1818 als Gemeinde Vorsteher und Beigeordneten der Landgemeinde Germersheim zu betrachten wären, oder ob für diesen Fall eine neue Wahl dieser Gemeinde Vorsteher und Beigeordneten vorgenommen werden müßte.

Da diese Frage nicht nur für die Landgemeinde Germersheim, sondern auch für alle übrigen Landgemeinden, welche mit Städten vereinigt sind, oder vereinigt werden, von Wichtigkeit ist, so wird es nöthig seyn, daß Euer Königl. Majestät hierüber eine allerhöchste Entschließung erbitten.

Ich habe die Ehre mich mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu unterzeichnen

Euer Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Landau den 27 Febr. 1828.

Der Königl. Bayer. Regierungs Präsident
des Rheinkreises
Freiherr von Stichaner

---

a.d. No. 10657. Ohs 16028

An K. Bankgerichtshalter
Hessian

Gesuch des Landes-Direktors
Fischer betr.

29
2.

---

a.d. No. 10658. An Regierung 16029.

die gegenständliche Gesuch des Landes-Direktors Schmitt betr.

29
2.

27 Febr. 1828.

Wegen des beigekommenden Gesuches des Landes-Direktors Fischer zu Landau, worin gebeten wird, daß auf den Landtag einem Abgeordneten eine Exemplar der Verhandlungen der Kammer Versammlung allergnädigst möge bewilligt werden, glaubt der allerunterthänigst Unterzeichnete Euer Königl. Majestät unterthänigst gehorsamst anheim stellen zu können, da wegen dem Interesse, welches die gegenständlichen Verhandlungen in legislativer Hinsicht darbieten, auch die Billigkeit zu rechtfertigen scheint, daß der Landes-Direktor Fischer auch allein von allen übrigen Landräthen von der diesfalls Eigenschaft ausgeschlossen bleiben.

Euer Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Landau den 27 Febr. 1828.

Der Königl. Bayer. Regierungs Präsident
des Rheinkreises
Freiherr von Stichaner

Wegen der beigekommende Gesuch des Landes-Direktors Fischer zu Landau, worin gebeten wird, daß auf den Landtag einem Abgeordneten eine Exemplar der Verhandlungen der Kammer Versammlung allergnädigst möge bewilligt werden, glaubt der allerunterthänigst Unterzeichnete Euer Königl. Majestät unterthänigst gehorsamst anheim stellen zu können, da wegen dem Interesse, welches die gegenständlichen Verhandlungen in legislativer Hinsicht darbieten, auch die Billigkeit zu rechtfertigen scheint, daß der Landes-Direktor Fischer auch allein von allen übrigen Landräthen von der diesfalls Eigenschaft ausgeschlossen bleiben.

Euer Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Landau den 27 Febr. 1828.

Der Königl. Bayer. Regierungs Präsident
des Rheinkreises
Freiherr von Stichaner

---

a.d. No. 10659. Ohs 16030

An K. Bankgerichtshalter
Hessian

Gesuch des Landes-Direktors
Fischer betr.

29
2.

27 Febr. 1828.

Wegen der beigekommende Gesuch des Landes-Direktors Fischer zu Landau, worin gebeten wird, daß auf den Landtag einem Abgeordneten eine Exemplar der Verhandlungen der Kammer Versammlung allergnädigst möge bewilligt werden, glaubt der allerunterthänigst Unterzeichnete Euer Königl. Majestät unterthänigst gehorsamst anheim stellen zu können, da wegen dem Interesse, welches die gegenständlichen Verhandlungen in legislativer Hinsicht darbieten, auch die Billigkeit zu rechtfertigen scheint, daß der Landes-Direktor Fischer auch allein von allen übrigen Landräthen von der diesfalls Eigenschaft ausgeschlossen bleiben.

Euer Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Landau den 27 Febr. 1828.

Der Königl. Bayer. Regierungs Präsident
des Rheinkreises
Freiherr von Stichaner

---

a D. No. 1065. Ch 16029.

An L. Landgerichten in
Kaiserslautern

die Ergänzungs-Prüfung-stelle betr.
Abgehaltungen in Landau betr.

28
2

= wie das Frühere

27 Dec. 1828.

Auf die beziehungsweise Gesuch der Rechts-Candidaten Jakob Adam und mehreren anderen Herren Examen-Commissär von der gerichtlichen Lehre ab, daß es auf den K. General-Procurator genehmigt ist, statt an Seine Majestät den König selbst gerichtet zu sein.

Da Sie wiederholt abgeschlossene Acte Anlaß gegeben haben, so wollen Sie Ihre Abschriften den Gilt-Acten beigeben, Dieses Gesuch mit einem unmittelbaren an Seine Majestät den König, zu machenden, erhalte Bescheid - Der jetzt Taxirten Taxirung muß Nr. 1 - Die mit abschriftlich enthaltenen Acten folgen.

p c

27 Dec. 1828

Auf Ihren unterm 4ten d. M. Pos. 1 und 2 abgegebenen Bericht: Majestät einen neuen Antrag um Gestattung der Examen-Taxe in einem Rechtsstreite gegen die Landgerichte Landau und Zweibrücken betreffend, Ihre Abweisung betreffend.

p p

a D. No. 1065 Ch 16031

An K. Appellation des Landgerichts
Frankenthal in Kaiserslautern,

Genehmigung für Separaten Rechnungen betr.

28
2

28 Dec. 1828

Ihre Separat-Rechnungen, den Rechtsanwalt Rechten zu Landau, betr. die von Ihnen Mitunterzeichneten für die ungeraden Tagfahrungs-Gesuche mittelst abschriftlichen Berichts vom 6 d. M. abschlägig beschiedenen.

c r

a D. No. Ch 16032

An K. Appellations-Gerichts des Rheinkreises
in Landau

Urkunden-Amwaltschaften der Advocaten betr.

28
2.

28 d. M. 1828.

Auf den Antrag benachrichtigt man sich dem Königl. Appellations-Gerichte mittelst anliegenden Rückschlusses vom 29 September v. J. zurückgegebener Amwaltschafts-Urkunden, damit den Advocaten Affiaten und Procuratoren gebührlicher Akten zurückgegeben und Ihnen auf Ihre mit Ihrem gebührlichen Abberufung der Urkunden an Ihren in den beigelegten Verzeichnissen angegebenen Orten.

p p

a D. No. 1084 Ch 16030

An K. Rechtspraktikanten in
Kaiserslautern

die Rechts-Angelegenheiten des Philipp Michel zu Hauingen betr.

28
2.

Ch 16033

An K. Rechtspraktikanten zu
Kaiserslautern

Die zu Lippelnden Rechtsstreits-Akten betr.

28
2.

28 Dec. 1828.

Einige Abschriften sind hierbei die noch unerledigten Rechtsstreits-Akten einberufe einigermaßen Gesuche mit dem Ersuchen, hierüber des Klagen des Rechtsstreits beurtheilen die Gerichte Kaiserslautern zu reis ganz die bestimmten Gerichte gemäß zu erledigen.

p p

a Nr. 10662 Ad 16038

An
Se. K. Majestät
Gesuch des Ephraim Isaak Abr.

29/2.

28 Febr. 1828

Ephraim Isaak, Lehrer der Armen-Anstalt im Landkreise, meldet unter dem 7 Februar c. g. einige Amts-Verrichtungen zu einem geheimen Gefängnisse, dessen Errichtung ihm befohlen worden, und bittet um Entschädigung für Beköstigung der Gefangenen, und um die Bewilligung eines Gehülfen.

Ueber das Gesuch des Ephraim Isaak Abr. ist von Ew. K. M. unter dem 29 Januar c. g. resolvirt worden, daß Ephraim Isaak mit seinem Gesuche, in Betreff der Beköstigung der Gefangenen, an die Regierung zu Gumbinnen, und in Betreff der Gehülfen-Bewilligung an das Consistorium zu Königsberg verwiesen werden solle.

Ueber das Candidaten-Leben der Rüstlinge im Lehrer-Seminario zu Braunsberg ist unter dem 1 October 1827 angeordnet worden, daß Jeder sich in jeder Beziehung gut aufführen, besonders aber Nüchternheit sich zur Pflicht machen solle. Zugleich ist auf die Anordnung der Vorsteher der Seminarien, welchen die Aufsicht über die Rüstlinge anvertraut ist, resolvirt worden, daß die Rüstlinge, welche sich in Ansehung ihrer Aufführung, besonders in Hinsicht der Nüchternheit, Vergehungen zu Schulden kommen lassen, sogleich aus dem Seminario entfernt werden sollen.

Da nun diese Verordnung schon seit dem Jahre 1827 in allen Provinzen bekannt gemacht worden ist, so scheint es nicht nöthig zu sein, daß Ephraim Isaak noch besonders angewiesen werde, sich nach derselben zu achten.

Was aber die Gehülfen-Bewilligung betrifft, so ist dem Ephraim Isaak bereits durch Rescript vom 29 Januar c. g. eröffnet worden, daß Se. K. M. nicht geneigt sind, ihm einen Gehülfen zu bewilligen, weil Allerhöchstdieselben nicht finden, daß seine Amts-Verrichtungen so beschwerlich sind, daß er dadurch an der Erfüllung seiner Amts-Pflichten gehindert werden könnte.

Ew. Excellenz werden daher ersucht, dem Ephraim Isaak Abr. zu eröffnen, daß Se. K. M. nicht geneigt sind, ihm einen Gehülfen zu bewilligen, weil Allerhöchstdieselben nicht finden, daß seine Amts-Verrichtungen so beschwerlich sind, daß er dadurch an der Erfüllung seiner Amts-Pflichten gehindert werden könnte.

Was aber die Gehülfen-Bewilligung betrifft, so ist dem Ephraim Isaak Abr. zu eröffnen, daß Se. K. M. nicht geneigt sind, ihm einen Gehülfen zu bewilligen, weil Allerhöchstdieselben nicht finden, daß seine Amts-Verrichtungen so beschwerlich sind, daß er dadurch an der Erfüllung seiner Amts-Pflichten gehindert werden könnte.

Was aber die Gehülfen-Bewilligung betrifft, so ist dem Ephraim Isaak Abr. zu eröffnen, daß Se. K. M. nicht geneigt sind, ihm einen Gehülfen zu bewilligen, weil Allerhöchstdieselben nicht finden, daß seine Amts-Verrichtungen so beschwerlich sind, daß er dadurch an der Erfüllung seiner Amts-Pflichten gehindert werden könnte.

Was aber die Gehülfen-Bewilligung betrifft, so ist dem Ephraim Isaak Abr. zu eröffnen, daß Se. K. M. nicht geneigt sind, ihm einen Gehülfen zu bewilligen, weil Allerhöchstdieselben nicht finden, daß seine Amts-Verrichtungen so beschwerlich sind, daß er dadurch an der Erfüllung seiner Amts-Pflichten gehindert werden könnte.

ad Nr. 1061b. Ad 1603 ½

An die K. Regierung, K. d. I.

Die Anwendung des Rayons und der einregistrirung auf die Fuhrleute der Lüdgenmeister, Abfuhrten pp betr.

R/D.

---

28 Febr. 1828

Sr Excellenz der Herr Minister des Königl. Hauses und der Polizei haben mittelst Rescripts vom 17 d. M. nebst Beilagen zu übersenden geruhet, worin sie auf einen Antrag der K. Regierung mit der gefälligen Benachrichtigung zurückgewiesen haben, die Befugniß der Abdecker zu erweitern, die Schuldigkeit der Rayons und der Anzeigepflichtigen betreffende Gegenstände anbetreffend.

Die Anzeige des verschiedenen Viehabdeckereibesitzers scheint Ihnen sehr gefällig gewesen. Der Gegenstand ist klar, weshalb Alles zu Gebote zu einregistriren und seine Rayons zu besitzen und weshalb von jeder Gemeinde gänzlich befreyet sind. Der Artikel der police generale et de rivière gelten sollen bedeutet, also weiter, daß alle Abdecker, welche Pferde abzudecken, Anbringen und Rayons zu konstituiren und die Schuldigkeit mit Karren versehen sind, gleich gültig wenn sie verunglückt, ob von den Eigenthümern, sondern, daß das Gesetz die einzelne Anzeige von der Verunglückung gehörig angefügt, erwartet es daß Ihro Königl. Majestät die allerunterthänigste Anzeige gemacht, aber unzweifelhaft zu wünschen, daß die verunglückten Pferde entfernt würden.

r r

---

28 Febr. 1828

Sr Excellenz der Herr Minister des Königl. Hauses und der Polizei haben mittelst Rescripts vom 17 d. M. nebst Beilagen zu übersenden geruhet, worin sie auf einen Antrag der K. Regierung mit der gefälligen Benachrichtigung zurückgewiesen haben, die Befugniß der Abdecker zu erweitern, die Schuldigkeit der Rayons und der Anzeigepflichtigen betreffende Gegenstände anbetreffend.

Die Anzeige des verschiedenen Viehabdeckereibesitzers scheint Ihnen sehr gefällig gewesen. Der Gegenstand ist klar, weshalb Alles zu Gebote zu einregistriren und seine Rayons zu besitzen und weshalb von jeder Gemeinde gänzlich befreyet sind. Der Artikel der police generale et de rivière gelten sollen bedeutet, also weiter, daß alle Abdecker, welche Pferde abzudecken, Anbringen und Rayons zu konstituiren und die Schuldigkeit mit Karren versehen sind, gleich gültig wenn sie verunglückt, ob von den Eigenthümern, sondern, daß das Gesetz die einzelne Anzeige von der Verunglückung gehörig angefügt, erwartet es daß Ihro Königl. Majestät die allerunterthänigste Anzeige gemacht, aber unzweifelhaft zu wünschen, daß die verunglückten Pferde entfernt würden.

den Beamten, denen das Gesetz die sinnliche Ausübung polizeylicher Handlungen anvertrauet hat, oder von denen, welche über die höhere Polizey Beamten operiren. Die Art. 8. 9. 10. 68. 69 u. so das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren eine gute Definition mit zu, denn es erklärt die Gesetze vom 22 Brumaire und 13 Brumaire VII, welche im Allgemeinen die Acte der police generale et de rivière publique und ihre Verhaftigkeit der verbalisirenden Beamten von der Form, Gültigkeit des Rayons und der eingeschränkte Befugnisse mit Ausnahme einiger, gegen Artikel, nämlich derjenigen wo sie von Abdecker spricht und Hundemeister und Hundemeister handelt, welche gratis einregistrirt werden sollen. L. Art: 70 des Gesetzes vom 22 Brumaire VII § 2, No. 3 und § 3 No. 9. / Diese Ausnahme bestätigt die Regel und beweist, daß in allen andern Fällen die Gültigkeit nicht richtig ist, und hierdurch beweist sich auch das gegründete des vom Abdecker Knochenmeister zu Ruppertsthal aufgestellten Widerspruchs zwischen der Bürgermeisterey, Schmiedhausen mit Polizeyübertretungen als gültig ständigen die einfache Polizey konstatirenden Beamten und ihrer Eigenschaft als Hülfsgehülfen nach Art: 48 u. f. des Gesetzbuchs

über das gerichtliche Verfahren.

Nun ist es, daß zwar die Eigenschaft als gerichtspolizeyliche Polizeybeamten betrifft, den §. 1 Art: 70 des Gesetzes vom 22. Brumaire 7 und die ausdrückliche, daß jedoch diese Eigenschaft als Hülfspolizeybeamten nach §. 2 No: 9 besagten Artikels diese Akten als actes de police générale et de vindicte publique kommend einregistrement unterliegen, und daß sie sich aber zu nach dem Art: 16 des Gesetzes vom 13 Brumaire VII hinsichtlich der Formlichkeit des Rapports gehalten.

Es sollen zwar mündliche Zeugenaussagen, wenn sie die Anklageschrift abändern, aber diese Zeugenaussagen, wenn sie bestehen, sind gegen den Buchstaben des Gesetzes, und sie verabsäumen sich nicht mit der Möglichkeit der Setzung, welche zeigt, daß die Natur einen Satz erst dann gerechtfertigt werden kann, wenn die Zeugenaussagen vollendet ist, und häufig sich ereignet, daß Sätze, welche man anfangs als ausgemacht betrachtet, später von als Hypothesen erkannt werden können, und andere weichen, die man als bloße Hypothesen

angesehen, in der Folge den Charakter der Evidenz darbieten.

Die mehreren erhobenen Zeugenaussagen, wenn sie bestehen, sind dann ungeschehlich und die Kraft Ihrer Anzeigung ist beweisig, daß sich keine Thatsache zu ersinnen, und es so wenig können sie neue Thatsachen ermitteln, als die gerichtsbeamten folge des in der offenbaren gerichtlichen Zeugenaussagen aufgenommenen Protokolls die wären, daß nach Art: 81 des Gesetzes vom 22 Brumaire VII diejenigen Akten, und Proces verbaux nichtig wären, die nicht in der gesetzlichen Form dem einregistrement unterworfen wären, und daß sie also angesehen werden müssen, daß Akten, die also im Interesse der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Sicherheit gemacht werden müssen, der Nichtigkeit und der Verjährung unterliegen, was nie Zeugenaussagen könnten, die Aufnahme schwankender Handlungen auf eine feste wahrhaftige Basis zu generalisiren, vielmehr gar die Verwirrung also zu machen, und so die öffentliche Sicherheit dem Ohngefähren gesetzt aufzuopfern.

Allen obenangeführten beweisigen Anklageumständen zu der Hoffnung, daß die Verurtheilung sich obenzugen wird, daß die von

† z. Rückst. Cuhen

Dem P. Landgerichtsassessor Herr
über erwähnten Pfändung aufgestellt.
Position allein dem Gesetz und
einer vernünftigen und Verhältn.
gemäßen Ansicht zu verfolgenden
Interpretation Letzteren gemäß zu
und Demzufolge zu beschließen
wird beizutragen finden, zur Ver-
meidung allen künftigen Differenz,
halber und Verbescheidung einer unserm
Verfassung die nöthige Belehrung
an gänzliches Landgericht anzuhören
lassen.

P P

---

ad No. 10677. Ch. 16036

29 Febr. 1828

Dem P. Landgerichtsarzten in
Kaiserslautern

Hiebei Bezug auf meine Schreiben
vom gestrigen wie Sicherheitsbe-
stellung in Sachen des pp Abra-
ham Hayum Heymann Isac Landau-
er Landbesitzer Hauber von Siesbach
wegen verübten Diebstahls mit und be-
merke zugleich hinzu-Ihnen der
Anzeige Veranlassung, daß Diejenigen
in der letzten Conscriptionsliste
und zwar

1/ Carl Schmidt die Nr.: I 20/28,
2/ Ludwig Hofmann " II 7/28.
3/ Jakob Isac " II 19/28.

enthalten haben.

P P

Ch. 16037. 29 Februar 1828

Dem P. Landgerichtsarzten pp
Kaiserslautern

Hiebei Landgerichtsprotokoll des
Jakob Isaac.

1
2.

Ergebenst angefangen dem Unterzeich-
neten allerhöchste Regierung, vermöge dem
Jakob Isaac von Siesbach die nachge-
suchte Heirathserlaubniß ertheilt werden
ist.

Was hinsichtlich der Gesuchs dieser Regierung
Mißverständnissen vorzubeugen, muß
ich bemerken, daß auf meinem Antrag
Seine Königliche Majestät die Li-
centiation zum Behuf der Verehlichung
zwar einem gesetzlichen Ehe-Consens
und nicht in die Ausgabe einzusehen
dürfen gestattet hat, wie denn die
unsere unterthänige Vorgesetzten dem-
nächst gehaltene Vorgesetzte Verhält-
nisse, pflichtmäßige Rücksichten
nehmen, prüfen zu prüfen den Ehe-
gatten, prüfen zu prüfen den Ehe-
gatten, prüfen zu Behuf der ehe-
maligen Kinder, zu haben und
wegen gewissen prüfen, was natürlich
nur allein der existentiellen Lebensfindung
Anhaltungen kann.

Ob dem jedoch nicht, dem Jakob Isaac
und Frankel ganz Jahre eine, neuen
Ehe gesetzlichen Ordnung nach ehrlichen
wandeln, die von Seiten der Landes-
Behörde angestellte Nachforschung
aufzugeben und die Folgen der Ehe
nicht gehaltenen Ehe der Zeit zu
überlassen sich gesetzlich anstehen
möchten, dies kann ich nun lediglich
Ihnen Ermessen anheimstellen

P P

ad Nro 10638. 10634 10635 10636 Ch 16028 27 Febr. 1828

An d. Landgerichtsdiener in Königstein

Hat: bl. Nr. 1 / 3.

Es folgende gerichtliche Urkunden zum Zustellungsbehufe an

1) die Wilhelm Dörfler'schen Eheleute in Glashütten
2) Elisabetha Gerhard dahselbst
3) Heinrich Gerhard Landwirth dahselbst
4) Regina Gerhard zu Niederhöchstadt
5) Nicolaus Gerhard dahselbst
6) Philipp Hellmann zu Königstein
7) Andreas Engelbach junior in Eschborn
8) Johann Georg Pfeifer zu
9) Johann Hofmann zu Cronberg

gegen ausgenommene Empfangsbescheinigung abzugeben.

P r

---

ad Nro 10600. Ch 16039. 29 Febr. 1828

An Gerichtsschultheiß in Mammheim

Hat: bl. Nr. 1 / 3.

Es Gerichtsschultheiß eine Zustellungsurkunde, anliegende gerichtliche Urkunden an

1) Georg Fuchs in Mammheim
2) Carl Sperber v. Langles Ingelheim
3) die Barbara v. Gemmingen in Heidelberg.
4) Johann Hofmann all dal.
5) Magdalena v. Langles Ingelheim

abzugeben und die von denselben auszustellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

P r

---

ad Nro 10621. Ch 16040. 29 Febr. 1828

An Königl. Majestät Preuß. Landgericht Königstein

Insinuation einer gerichtlichen Urkunde betr.

1 / 3.

Die expedirung einer gerichtlichen Urkunde für den pensionirten Offizier Carl Moritz Ebrig zu Königstein betr.

P r

D Nro 10619. Ch 16041. 29 Febr. 1828.

An Landgerichtsdiener in Mainz

Hat: bl. Nr. 1 / 3.

Eine Zustellungsurkunde angeschlossen, beigekommende gerichtliche Urkunden dem Gerber Meyermeister Conrad Lang dahier behändigen und die von demselben darüber auszustellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

P r

---

ad Nro 9611. 10606 Ch 16042. 29 Febr. 1828.

Seine Königl. Majestät

Hat: bl. Nr. 1 / 3

1) † Conrad Spenger

die mittelst allerunterthänigst Reserripts vom 12 August v. J. empfangenen Acten Conrad Spengler's Johanna Josts und Wilhelm Hill betreffend gerichtliche Urkunden ist das allerunterthänigste Anhanzeigenhalt gemäßigt Ew. K. M. gehorsamst zu melden, daß Conrad Spengler's Johanna Josts ungültiges Ehe. Versprechen nicht zu Braunshorn in Nassau rechtskräftig ist, sondern sich auf dem Gerichte in Braunshorn befindet.

2) in der Gemeinde Hasselbach kein Judeneid bekannt ist, daß der Mann Johanna Josts todt und sie 3) der Ehescheidungsakt

Der Minister Graf Lerchenfeld Köfering wünscht sich auf Neujahr 1828 Urlaub nach Bamberg und zu Ende Januar nach München zu reisen. Ich habe nichts dagegen.

p p

---

29 Dec. 1828.

Der nachstehende Erlaß vom 8ten und 11ten d. M. an die 10ten Dezember v. J. mit gehorsamster Rückgabe der in der Anlage hier mit Siegel und Schrift versehenen Legitimationen.

pr

---

29 Dec. 1828.

In Gefolge des nachstehenden Reskripts vom 9ten als vom 3. 10ten 31 Dezember nächsthin 7., 28., und 30 Januar künftigen Jahres beehrt man sich hier die im Präsidialakt einzuschaltenden Bestimmungen zu übersenden.

p p

---

29 Dec. 1828.

Zur Erledigung des nachstehenden Reskripts vom 11ten d. M. übersendet man in der Anlage die in richtiger Ordnung zu schließenden Legitimations Bestimmungen.

pr

---

3 Nr. 10260. Ch. 16046.

Die Kreis-Landgerichts-Akten in Straubing betr.

Zustellung einer gerichtlichen Urkunde betr.

z/d

---

29 Dec. 1828.

Die mittelst nachstehenden Erlasses vom 13 Dezember v. J. hieher gesendete gerichtliche Urkunde, daß man dem Müller Adam Aller zu Hunderwinden einfindig machen lassen, und zugleich mündlich die von dem Empfänger abgegebene diesfallsige Erklärung hier bey.

p p

---

3 Nr. 9960 Ch. 16047.

Die General-Administration des Obermainkreises in Bayreuth betr.

Gerichtliche Urkunde betr. Mainz

z/d

---

29 Dec. 1828.

Anschließend der nachstehenden Zuschrift vom 10 November v. J. übersendet man Ihro die von dem Schneidermeister Johann Heinrich Lutz von Hünfeld über die an ihn geschehene Abliefferung einer gerichtlichen Urkunde ausgestellte Empfangs-Bescheinigung.

p p

---

3 Nr. 10399 Ch. 16048.

Der K. b. Militär-Obrigkeits-Gerichts in Ansbach in Nürnberg

Den Nachlaß des K. b. General-Lieutenants Freiherrn v. Wrede betr.

z/d

---

29 Dec. 1828.

In Gefolge des nachstehenden Zuschrift vom 9 Dezember v. J. übersendet man dem K. b. Militär-Obrigkeits-Gerichte in Ansbach die Verfügung über die an Land Rentmeister zu Neustadt geschehene Ablieferung einiger auf die verhandenen Nachlaß bezüglichen gerichtlichen Urkunden.

p p

---

20 Nr. 10380. Ch. 16049.

Die Königl. Majorität betr.

Fam. Sachen.

z/d.

---

29 Dec. 1828.

In Gemäßheit des allerhöchsten Erlasses vom 10ten Dezember v. J. gegen Pf. der Königl. Majorität

bis zu Schluß Anfrage und Instruktion Bestätigung anzulegen zu Akten.

p p

---

29 Febr. 1828.

In Gefolge der jüngsthin Regierung Rescripti vom 18 September a. c. Anzeige wird hiermit Antrag die von dem Rathmann Conrad Schaar zu Speyer auf gestellte Injurien Klage

p p

---

1 März 1828.

dem Adjunkten Hallen wird hiermit auf die unterm 26 Februar Curia Rep. gestellte Klage gegen den Schuhmacher Georg Klein Hayn mit Ungnaden Kost übermessen

p p

---

1 März 1828

Doppelte wird angezeigt, daß Hermann Friedrich Schmidt den Jakob Braun zu Assmannshausen an den Empfang einhändigen und die Weitere Leistung weiter zu Anzeige zu bringen.

p p

Ad 1605.

Das Gesuch: Lehrlings Aufgedingt zu Neustadt

Fasc. Lit.

2

3.

Ad 1605a.

9 No. 10667.

Des L. Friedrich gewesen zu Speyer

die Klagsache gegen den Advocat Anwalt Burger betr.

1

3.

Ad 1605b

9 No. 10687

Des Hofgerichts zu Neustadt

Fasc. Lit.

1

3.

Ad 1605c.

Des Hofgerichts zu Neustadt

Fasc. Lit.

1

3.

Ad 1605d.

Des Hofgerichts zu Neustadt

Fasc. Lit.

1

3.

Ad 1605e.

9 No. 10648. 10650

sämtliche Landgerichtsacta

die Injurien betr.

3

3.

Ad 1605f.

9 No. 10690

Des p von Birnbaum

Assessor

die Injurien Angelegenheit gegen Landgerichtsacta betr.

3

3.

1 März 1828.

Klagsache Schuhmacher Hallen wider Schuhmacher Hayn betr.

p p

---

3 März 1828.

Dem p Hallen ist im Anschluß Abschrift seiner Klagschrift Rescripts Verfügung vom 31 v. M., wonach die Regierung Anwaltschaft genehmigt worden ist, die Injurien zurückgenommen, und dem Beklagten Kosten auferlegt sind, Königl. Regierung Entschließung hinsichtlich der Zurücknahme der Injurien Klage und die Kosten betreffend mit Anbefehl mitzutheilen.

p p

---

3 März 1828

Dem Buchhändler Hallt dahier, Johann in der Anlage Schreiben vom 25 v. M. Antrag Abschrift gemäß, seine Bitte um Nachsicht der Strafe wegen Nichtanzeige des Verlags des Königs betreffend. Dem p Anwalten Hallen Endschaft Entschließung

Ihnen Ruppin [illegible] expedirt.

p p

---

3 März 1828.

ex officio Ak. 1605b.

An K. Rentegenkämmerei in Kreisenlanken

Appellation des Publikus bdw.

3/3.

Abgangsanzeige eines Aktenfaszikels mit dem gegen Adriaan Publikus unterm 10 v. M. an das Hofgerichtskammer des K. Appellationsgerichts ergangenen Urtheile zum Vollzug.

p p

---

3 März 1828.

ex officio Ak. 1605z.

An K. Regierung, K. d. I. in Spiren

Urtheile Nützungen bdw.

3/3.

Königliche Regierung benachrichtigen wir hierbei in der Anlage mit dem Kassenliquidation empfangenen Urtheile Nützungen zum gefälligen Vollzug behufs Zahlung an die Gerichtskassen Anklägern zu übersenden.

p p

---

4 März 1828.

ex N. 10671. Ak. 1605y.

Seine K. Majestät

Ausliefern des Bauerhofmeisters Carlier betr.

5/3.

Allerhöchstdem Königliche Majestät sind der Tagelohn allergnädigst zu ersetzen genehmigen, ob der Tagelöhner Hermann Carlier in Gemäßheit der allerhöchsten Befehle vom 15 v. M. an die Hofgerichtskasse abgeliefert worden. Ehrfurchtsvoll der Anspannung beifügend, ergeben der Rentekammer zu Landau Anfrage gestellt hat, zu Folgendes, gemäß der allergnädigsten Anzeigenschaft allergnädigsten Absicht allergnädigsten Absicht allergnädigsten Absicht.

p p

---

5 März 1828.

ex N. 10711. Ak. 1606.

An K. Regierung, K. d. I.

Auslieferungen nach Canstein betr.

6/3.

---

ex officio Ak. 1606l.

An K. Rentegenkämmerei Hofheim

die Auszahlung der Pfalz Pfalz Cand: zu Canstein bdw.

6/3.

---

ex N. 10698 Ak. 1606v.

Seine Königl. Majestät

die Ergänzung einiger Pfalz Ergänzungsgesuch zu Pfalz bdw.

6/3.

---

5 März 1828.

Ihre K. Majestät haben auf die unterthänigst Vorstellung des Hofgerichtsrath Cramer in Landau, die Ernennung des Hofgerichtsrath Cramer zum Präsidenten des Hofgerichts zu Landau betreffend, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß Ihre Majestät mit dem Hofgerichtsrath Cramer, welcher bisher Präsident des Hofgerichts zu Landau gewesen, Allergnädigst zufrieden sind, und ihn zum Präsidenten des Hofgerichts zu Landau ernennen.

p p

---

6 März 1828.

Seine K. Majestät haben auf die unterthänigst Vorstellung des Hofgerichtsrath Cramer in Landau, die Ernennung des Hofgerichtsrath Cramer zum Präsidenten des Hofgerichts zu Landau betreffend, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß Ihre Majestät mit dem Hofgerichtsrath Cramer, welcher bisher Präsident des Hofgerichts zu Landau gewesen, Allergnädigst zufrieden sind, und ihn zum Präsidenten des Hofgerichts zu Landau ernennen.

p p

---

6 März 1828.

Übersendung eines auf die unterthänigst Bitte bezüglichen Abordnungsbefehls.

p p

---

6 März 1828.

Der Rechtshandlung Jakob Adolf zu Kaiserslautern einen Tagelohn Abschrift Kaiserslautern zu Kaiserslautern mit.

Der Übersetzer ist genau mit Vorzüglich in der letzten Anmerkung betreffend, dem sie das gewöhnlich

gütlichen Beilegung Rechts Appellant II 3/28
ist zu hoffen, daß man nicht genöthigt sein wird ein kostspieliges Mißverfahren
gegen den renitenten Theil eintreten
lassen. Inzwischen auf die Anstellung
eines Stellvertretungsrichters
in Person Landrath nicht allein gesetzlich
nach dem Art. 36 des Gesetzes vom
20 April 1810, sondern auch thatsächlich die
Nothwendigkeit dargethan durch den
Beschluß der renitenten Theile vom 15
v. M. dergestalt, so daß den allen-
falsigen Ablehnungsrechten nach dem
Inhalt dieses Beschlusses sich mit
dem K. Appellationsgerichtspräsidenten
dieser Ansicht zu übereinstimmen gleicht, daß
dem Gesuch allerdings nützlich
zu willfahren sein dürfte.

pr

---

d. Nr. 10710 Ch. 6063

Des Präsidenten von Bianbaum
Hochwohlgeboren

das Ehescheidungsgesuch der
Ehl: Spaniol Kalbfell.

7
D.

---

6 März 1828

Ehelich Spaniol von Rambach und
Anna Maria Michel, katholischer Religion
Ehefrau Kalbfell contra, beide
Theile wohnhaft, Landbesitzer, sich
zu verehelichen und verwandt, schei-
dungshalber die Akten der Amts: 162
des Civilgesetzbuches über eine Ehe-
scheidung der allerseits dispensirten
nach Inhalt der Verordnung vom
4 November 1814 von dem Königl.
Ministerium im Rheinkreis Königlich
gebraucht

Pfalzen und unter dem 15 August 1827
sind die vereinbarten Ehelich Spaniol
und Anna Maria Michel um die
allerhöchste Dispensation zur Ehelichung
eines nahen Verwandten mit
der darauf angetragenen Ehescheidung
ihres ehemaligen Ehebandes gehorsamst
gebeten. Der Antrag ist
gelangte jedoch das Erkenntniß des
Herzogl. Tribunals vom 21 Nov. 1827
an das Bürgermeisteramt Landau,
das gerichtlich mit Recht als zuständig
von dem Rechte gehörenden Tribunal
Gesuche zu Ehescheidungen gütlichst
wird, und da die Thatsache ist:

1) daß der Ehemann nicht schuldig sey,
sich einen Menschen ein Vergnügen
zu gestatten, der nicht zu seinem

Pfarrey gehöre;

2/ daß Philipp Geigen mit Anna Maria Mösel zweymahl gültig verheurathet copulirt seyen, daß sie folglich nun Herr Pfarrer in einer wilden Ehe lebten;

3/ daß dem Pfarramt unbekannt sey, ob sie sich zur katholischen, protestantischen oder jüdischen Religion bekennten;

4/ daß der Pfarramt nun dem zu kommen könnte, sich über den Verdacht zu verantworten, wenn die Pfarrey nicht aus zwölf filialen bestünde und der Pfarrer genug mühe zu thun hätte;

5/ daß dem Pfarramt bewußt sey, daß Ehegerichtsamt von dem gesetzmäßigen Copulation gebrauch zu machen; und endlich daß

6/ das Pfarramt der Anna Maria Mösel bereits ein ungünstiges Zeugniß ausgestellt haben, und daß, da man deßhalben als unbekannt zurückgestellt fallen, man keine neue zu erhalten schuldig sey. Endlich muß dem Pfarramt zugestanden werden die Bemerkung, daß das Ehegerichtsamt sonst in Rücksicht gelegen wollen, daß, wo sonst diese Ehe nicht statt finden könnte, Philipp Geigen und Anna Maria Mösel nicht von einander

getrieben würden, um welches dem [illegible] Regierung anzeigen wurde.

Ungeachtet der in Gegen dessen auf. fallenen Bemerkungen des Pfarramts Engelsau gehört sich der Vorschlag zu genehmigen in Betracht, daß den der Ehehindernissen sich gelegenheitlich über das Pfarramt Pfarrer Engelsau beschwerde. Den Ehehindernissen sollte nun an die allerhöchste Stelle über das Ehegesuch Ehedispensationsgesuch zu bringen und es nahm kein Bedenken, ihnen das Zeugniß des Pfarramts Engelsau vom 11 Dezember im mindesten zu beeinträchtigen, auf

[illegible]

die Ausstellung dieses Zeugnisses nun, allen Verlegenheit nach. Auch den katholischen Pfarramt Dank zu sagen übrigbleiben würde, daß den der Ehehindernissen sich gelegenheitlich über das Pfarramt Pfarrer Engelsau beschwerde. Den Ehehindernissen sollte nun an die allerhöchste Stelle über das Ehegesuch Ehedispensationsgesuch zu bringen und es nahm kein Bedenken, ihnen das Zeugniß des Pfarramts Engelsau vom 11 Dezember im mindesten zu beeinträchtigen, auf

† Lichtverschiedenheit der Schriften

allergnädigste Willfahrung der mehrerwähnten Gesuche ganz gehorsamst anzuzeigen, und zwar das erstere, und den Antragsteller in dem ganzen Umfange des Pfarrers Lage zu † Lichtverschiedenheit und Nähe gegen den Burgermeister in Landsberg sey der von ihm vorgenommenen gesetzmäßigen Taxirung zu schließen glaubte; weil nun seiner Meinung nach, das als fürläufig Zu-[illegible] zu allergnädigster Genehmigung der Hilfs-Lic. Ehrens, Hungerig zu haben, gleichgültig wenn diese Abänderung geschieht wurde, das pfleg. Gericht und Alma Maria Mösel wohnend den ersten Sitz der katholischen in keinem verbalanne Klingung mit einander gelebt und sich jederzeit gut entzweyt hätten, auch mit Bestimmtheit wie den Hungrig der Klingwerkstätte und dem Gehalte der Landgerichts Rathsschreiber, was welchem katholischen Gehalten die gnädigste Verleihung der wieder ledigen Pfarrey Eschlkam im Wege zu Kinigau im Rande sey. Auf den vorerwähnend betreffenden allerunterthänigsten Bericht erfolgte unter dem 1 v. M. eine allerhöchste Resolution, wodurch allergnädigst bestimmt wurde, das

a/ das Pfarramt zu Klingenmünster

in Betreff des am 11 September 1827 vorgestellten Hungrigen Landrichter Stiglmeier eine bestimmte Auskunft zu geben habe, auf welche Hilfspfarrey dieser Hungrig gewiesen sey, ob dependire Pfleg. Gericht und Alma Maria Mösel sey zur Zeit des ersten Ehrenamtes oder seit der vom Burgermeister vorgenommenen gesetzmäßigen Taxirung ein verbalisches Verlangen gestellt hätten;

b/ der gedachte Pfarramt die Thatsachen specificirt zu bezeichnen habe, auf welche dieses gehorsamste Hungrig gegründet werde.

Sonach wurde dieß beyden allerhöchste Begehrt, verordnet, das nach Einlangung dieser ergänzten Akten über den Antrag der Pfarramt Banto. Hochwürden die Anzeigung der Regierung zu machen sey, ob dagegen etwas zu erinnern falle.

Nun wünschenswerth die Pfarramt beyzustimmen zu können, wegen Besetzung der allerhöchsten Anlage ganz gehorsamst zu gehen, glaubte der Antragsteller sich an das bischöfliche Ordinariat wenden und dasselbe ersuchen zu müssen, auf dem vorläufigen Fall der mehrerwähnten allerhöchsten Begehrt vom 1 Januar d. J. den Pfarramt beyzustehen zu Abgabe des gehorsamsten Erklärungen anzustellen.

Unser Marschall hatte den Schreiber des Criminalamts zu Colyn, verdächtig angezeigt worden, daß man dem Pfarrer Engelhard aufgegeben habe, die verdächtigen Aufklärung entweder schriftlich oder durch den R. Landrentmeister einzuberichten, mit daß zugleich ihm jene angezeigten Documente alles Ernstes requirirt werden sollen.

Der B. M. rückte nun den Pfarrer Engelhard an den R. Geheimen Rath Schmalzler ein Schreiben, dem er ein wahres Zeugniß von demselben Tag beyschloß, aus welchem mit einander in Verbindung gesetzt, sattsam zu ersehen ist, daß zu Lebzeiten des ersten Ehemannes der Anna Maria Wissel die Beklagten in keinem ehrbaren Umgang mit einander gelebt, und die zweite Ehe, wegen der Pfarrer spricht; noch gar zwanzig Jahre, seitdem Johann sich in Arbeit aufhalten, bestehe; daß ferner der Pfarrer Engelhard mir Grunde Verschwendung gegen die Beklagten zu haben scheint, daß sie nicht wahrlich ganz sind, und wahrscheinlich die Kinder nicht fleißig genug besuchen, ohne daß er im geringsten Zweifel, wie er sich selbst Rand, ihren Mann verunehren hat, wenn also ist gerichtlichen Urtheil wandle kann nicht unbedingt zu sagen sind.

Sein eben gegangen mag kann der Antrag: mir daß gnädige Auftrag an, sagen, daß dem vorliegenden Ge-suche gnädigst zu willfahren sey, und in Gemäßheit der die Hälfte ergangenen allerhöchsten Befehle sahen die Herr Comp um gefällige Anordnung ihrer Meinung wahrheitlich selbigen Gegenstandes zu bitten, wonach dem der Antrag gründliche Maßnahmungen in der Sache nochmals Seiner Königlichen Majestät vorgelegen wird.

ex

---

6 März 1828.

Johann Peter Müllard von Hochmüllard und Georg Lukas von Hamburg sind um die Ladung zur Widerwärtigung angekommen. Comp wollen die Gesuchte vernehmen.

ex

---

6 März 1828.

Es wurde uns anzuhalten, Comp die baldig gefällige Ladung des Herrn unterm 24 März: nächsten Jahres zu Judenbach zugegangenen Anklage zu nehmen.

ex

---

ad N.o 1067. 1068.

Der

päpstliche Landgerichtsnotar

Aus wanderung gegen 6 Alb.

10

3.

1606 b

ex officio

Der

Herr K. Landgerichtsrath

Hasinn

Vorladungsgegen den Beklagten Lang

in Pinningen betr.

7

3.

Z. N. 18709

Ut

16066

7 März 1824.

An d. Bezirksgerichtsadjunkten in Feuchtwangen

Aufforderung gegen den unbekannten Eigenthümer des Hauses Hs. No. 7 dahier.

3.

Am Abschlusse der Liquidation wegen gerichtlich auf Rechnung des Anwesens Hs. No. 7 dahier bezüglich Rückständen, welche sich nach der Versteigerung des d. Leichenhauses zu Vorschein ergeben, das d. Bezirksgericht zu Feuchtwangen beauftragt, mit möglichster Hast zu übersenden.

p p

Ut

16067.

7 März 1824

gerichtliche Verfügung wegen Einstellung einzuhaltender Hast.

Feuchtwangen betr.

10

3.

Auf den d. Bezirksgerichtsbericht vom 3 dieses wegen Einstellung der haftlich gegen Leonhard Feuchtwangen gerichtlich erkannten Gefängnißstrafe, welche am 13 dieses Monats ihre Endigung erhält, wird zu Folge gerichtlich eingelaufener Anzeigen und Akten mit d. Regierung gnädigst Folgendes in Erwägung gezogen und verfügt.

1/ Die ungehorsamen Gerichtsdiener sind zwar hievon von ihrer Einstellung zu verständigen, sind jedoch einstweilen in Haft zu behalten.

2/ Um die Überfüllung des Gefängnisses zu vermeiden, haben die Bezirksgerichte und die Polizeibehörde des Orts mit der Überlassung der Gefangenen einverständlich dahin zu wirken, daß die zu kurzen Gefängnißstrafen nicht in das Gefängniß zu stellen.

3/ Die Requisitorien zu den Vernehmungen sind an die Bürgermeister zu adressiren.

4/ Um die Gerichtsbehörde dahier zu entlasten, daß die auf den Gerichtsdienern lastenden Kosten nicht durch die d. Landgerichtscasse eingebracht werden sind und zur Vermeidung mißverhältnißmäßiger Kostenvergütungen ist künftig in der Columne No. 11 der Gerichtsbücher in der Columne der Anmerkungen der Name des Gerichtsmannes anzugeben, der die Kosten eingebracht hat.

5/ Sollten wegen Abwesenheit der Gerichtsdiener die Gefangenen nicht sogleich in Empfang genommen werden können, so sind die Gerichtsdiener in Haft zu behalten und zu verpflegen.

Übrigens hat es in dem Falle, wenn die d. Landgerichtsdiener nicht dahier sind, sondern in Commission sind, damit es gehalten, daß die gefangenen Gefangenen nöthigenfalls mittels in Gefängniß Kosten nach Art. 163 der Hast-Verordnung klar bezahlt, daß die ausgegebenen Geldsorten in Gefängniß umgewandelt sind, und von der d. Bezirksregierung als richtig anerkannt werden, daß sonach ihnen sie mit besonderer

zwar

An
die K. Regierung, K. d. I. in
Speyer

die Abfassung der Grundsteuer-
Cataster der Canton Kirch-
heimbolanden betr.

8
3

Auf die anher gefällige Eingabe der K. Regierung vom 7 dieses Monats, die Abfassung der Grundsteuer-Cataster der Canton Kirchheimbolanden betreffend, wird nach Vollendung der Abschätzung der Gemeinden Albisheim, Bubenheim, Dittelsheim, Hillesheim, Kerzenheim, Mörsfeld, Morschheim, Rüssingen, Weitersweiler und Zellertal, welche in den Jahren 1825 und 1827 von der Distrikts-Abtheilung I. Classe vorgenommen worden, die Grundsteuer-Cataster der Canton Kirchheimbolanden nun zur Abschätzung gekommen sind, und da, wenn solche so gründlich gefertigt seyn sollen, den Schätzungs-Commissären alle Nachsicht allein die Pflicht obliegt,

den Abschätzungs-Acten einen Beytrag beizugeben, daß örtliche Commissionen künftig nicht mehr zur Anzeige kommen und daß zugleich auf den Grundsteuer-Cataster Anspruch zur gebührenden Rücksicht genommen werden.

x y

Ou 1606a.
An den K. Rechtsanwalt Bürgermeister in
Kirchheimbolanden
obigen Betreff.

8
3.

7 März 1828.

Es findet allerdings statt, daß die Grundsteuer-Cataster zu Kirchheimbolanden allein dann gültig ist, daß die gemachte Taxation der Landes-Commission vorgelegt und von dieser genehmigt worden ist. Diese unnachsichtliche Nachsichtigkeit verdient eine strafbare Rüge, wenn solche nämlich sich auf die

Des hiesigen Kassenhandlungen seyn
zuhingesandt worden, um die Ver-
fassung der vorräthigen Gewehr-
schaften zu veranlassen.
Von dem Resultat behalten Ihr
mir gnädigst Bericht zu erstatten.

* *

---

a/Ltr. 10704. Ohs 6070.

Seine Königl. Majestät

den Gewehrfabrikanten Leonard Beck.

8
3.

7 März 1828

Seine Königl. Majestät haben mit
Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6
dieses Monats sich dem allerunterth.
Antrage gnädigst darin gefällig zu
bezeigen geruht, daß der Gewehrfa-
brikant Leonard Beck in Potsdam
zu Ihrem ausübenden Gewehrfa-
brikanten ernannt werde.
Der allerunterthänigst Antragende
hat gemäß der von dem Kabinets-
ordre zu Ihrer Instruction
gehörigen Vorschrift, mit Ihrem Com-
mando sich zu setzen, das ernannte
Individuum auf Ihre Pflichten
anzuweisen, und Ihnen demnächst
den K. General-Inspekteur
Artillerie zu Behufs der zu bestäti-
genden

† den vorstehenden
General-Inspekteur
Freiherrn v. Müffling
Excellenz

Pflichten der Gewehrfabrikanten vorgelesen haben,
demnächst aber einem öffentlichen Gerichte
Ihren Gewehrfabrikanten, und besonders
der gesamten General-Inspektion
der Artillerie Ihren beständigen Dienst,
Ihre Befehle und Ihr Interesse
und mit Rücksicht auf sie in einem
öffentlichen Eide nämlich auf die Pflichten
des Gewehrfabrikanten Beck zu leisten
vorgenommene allerhöchste Entschließung auf
Genehmigung des hierüber Ihnen
Anlage gehaltenen Vortrag
Diese Nachricht wird Ihnen hierauf,
Ihrer Anfrage gemäß, mit dem Befehl
des weiter vom 26 November 1826 vom
Königsmeisteramt in Potsdam an den
Waffenfabrikanten zu Lippertsbrunn,
des gezeigt vom 22 September Monats
vom Exaudus-Amt vom Abmachung
mit der Artillerie vom 25 Februar vom
Waffenfabrikanten in Lippertsbrunn
an den K. General-Inspekteur.
Aus dieser Verfügung ist zu entnehmen,
daß der Gewehrfabrikant Beck zwar
zum Waffenfabrikanten durch eigene Wahl
seiner Vorgesetzten ernannt sei, daß
er jedoch ein ganz besonderes und exzeptio-
nelles ist; daß seine Pflicht Gewehr
Beck mehrere Pflichten der Gewehr-
fabrikanten ist eine ganz besondere
geschäftliche Anstellung ist begründet,
gestalten die Geschäfte bei einem Gewehr
Fabrikanten in Potsdam arbeitet,

† zu Lippertsbrunn

[illegible] auf seinem Posten in seinem Amt [illegible] Dasein ein gebildeter, solider und braufbarer junger Mann ist.

Allerdings scheint sich dann auf Grund des Zeugnisses des Kölner Polizeirates vom 6 Oktober 1826 zu sein Fach der Verleihung geschritten der jungen Edlen als provisorischen Stellvertretenden Landrats Gemeinschreiberei vom 24 August 1827 – Belagen. Wie dem Hilfsrichter seinem Gesuch seine bezüglich entsprochen.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete glaubt Seiner mit Genehmigung alles obigen sich [illegible] erlauben zu müssen, daß es auf der einen Seite allerdings wahr ist, wie der Landrath Fabricius [illegible] bemerkt, daß mit der Anstellung des Bürgermeisters es sich nicht verhalte, daß Adjunkturen stets [illegible] wie man [illegible] Beispiel [illegible] haben, daß gleichfalls richtig bemerkt wird, daß [illegible] die Kosten vermehrt werden müssen, und daß [illegible] hauptsächlich die Ablegung mündlicher [illegible] von Bezirksgenossen und Beisitzern gewissen Alt [illegible] erwartet, [illegible] welche, da sie in der Regel nicht [illegible] haben, bey dem großen Mangel von Leute [illegible] sich schwerlich [illegible] sind, andere [illegible] zur Anstellung [illegible]

† [illegible]

† [illegible] in Anregung [illegible] gebracht zu haben.

reicht, als die Anordnung zum Gemeinderath, daß aber auf [illegible] einen [illegible] Gemeinderath, wie ein Gemeinderath, der vor dem Einsatz [illegible] pünktlich sich eingefunden findet, [illegible] über das [illegible], wenn er das Unglück hat, taub zu werden, und keine [illegible] Anzeigen besitzt, um davon leben zu können † [illegible] also die gesetzliche Aushülfe durch einen andern zu [illegible] zu stellen [illegible].

Dem allerunterthänigst Unterzeichneten scheint dennoch der von dem Landrath Fabricius in dem oben erwähnten Schreiben vom 25 Nov. 1826 ausgestellten Meinung † [illegible] nämlich daß man [illegible] eine Adjunktion in den Fall zulassen könnte, daß die Adjunktion nur so lange dauert, als der gebrechliche Beamte, der seinen Dienst nicht mehr gehörig versehen kann, lebt. Es scheint mit seinem Tod seine Stelle also erledigt bekannt [illegible] werden müßte, auf welche der Adjunkt keine gegründete Anspruch, als jeder andere Mitbewerber haben könnte, so daß dessen Wünsch auf die stellgefundene Adjunktion die [illegible] gewordene Stelle von Sr. Königl: Majestät dem Landrathe anstehen zu [illegible] [illegible].

Der allerunterthänigst Unterzeichnete

findet sich nach allem ohne Anstand, sich sind auf gegen den vorliegenden Antrag zu äußern, und kann nur lediglich dem Allerhöchsten resolution Seiner Majestät die Abänderung desselben anheim stellen.

p p

---

8 März 1828.

Seine k. Majestät geruhen [illegible] angehängt zu befehlen, daß Ihre Majestät über die in den beigelegten ausführlichen Vorschlägen zur Abänderung der nebenumschriebenen Landgerichte lediglich abgestellt werden möchte zu verfahren.

Seine k. Majestät im Rande gnädigst, nämlich die prima loco wegen Pflegung bekannte Land Sachen [illegible] und näher Rücksicht, als den in den beigelegten Akten [illegible] können, so findet man der gnädigsten Willensmeinung Genüge zu leisten.

---

10 März 1828.

Seine Majestät der König

die vom Präsidenten Korbach

zu Last gelegte unbefugte

Handlung betr.

10

3.

Mit Beziehung auf den unterm 18 v. M. an Seine Königl. Majestät erstatteten Bericht und auf das mündliche Vortragen des Appellationsgerichts-Präsidenten Korbach über die allerunterthänigst Rücksprache sind Sie in der Gnade Seiner Majestät [illegible] der beigelegten Präsidenten einhändigt das Sie in der Vorschrift der Art Dieser gegen die Landes p. Korbach zu Last gelegten Thatsachen und erstattet in Ihrem Ihnen

p p

---

10 März 1828.

Ihre Allerhöchste ergeben ist mir Ihnen Ihrer Rücksicht zu geben, ein mit Mitglieder des K. Appellations-Gerichts zu Landshut zum Halten der Spezialgerichte im Isarkreis zu sein auf ein mit Anwälten oder Examinanden Partie Kandidaten Sage vorzunehmen vorgenommen werden möchte.

Mir sind Sie selbst noch nicht ganz genau Ausgesetzt bekannt und finden uns müssen vorerst zu prüfen ist, ob [illegible] der Präsidenten der Spezialgerichte die zum Anhalten bestimmten Gerichtsorten [illegible] die vorhandenen Anwälten vorhanden sind, so zeigt sich, ob nicht nach Anhalten von Sie vorher genau [illegible] werden müssen.

Mir sind Sie genau nicht nöthig

---

ad Nr. 10718 An 16071

die K. Regierung, K. d. J. in Speier

die Abhaltung der gedachten Advocaten-Prüfungen betr.

8

3.

Landshut. d. 16078.

---

ad Nr. 10720. An 16072

den p von Bierbaum Landrichter

Gegen der Ihnen [illegible] Ihrer Anstellung der Rath eines [illegible] Ihnen Ihrer Rath [illegible] Ihnen Ihrer Rath [illegible] Ihnen Ihrer Rath

Nr.
12
D.

An
die K. Regierung d. I. A.
die Adiedurbesetzung der zu Landshut
erledigten Notariatsstelle betr.

Euer Königl. Regierung wird hiemit über Ihren Bericht vom 16ten d. M. die in Landshut erledigte Notariatsstelle mit der angehängten Liste zugefertigt, gefälligst mittheilen zu wollen.

Rücksichtlich der von der K. Appellat. Regierung prima loco vorgeschlagenen Notariats-Kandidaten haben wir bis jetzt noch keine positive Ansicht gefaßt können, gegenwärtig in Betracht der zu einem solchen Posten erforderlichen Kenntnisse und Tüchtigkeiten; vielmehr wünschen wir, daß Euer Königl. Regierung Erkundigungen in dem Bezirk darüber einziehen und uns sich um einen ehemaligen Bezirk Eingesessenen umgetan werden, zu dem Posten der Landen stand haben gesucht. Auffallend ist es, daß der unter vorgeschlagene Kandidat jetzige Notariats-Kandidat erwähnt in französischen Zeit und seit dem die Land wieder Bürger geworden ist, eine Anstellung im Notariat, wenn, wie es scheint, eine ganze Reihen gute, vorhanden kannten. Allenfalls wünschen wir es dahin, daß der vorliegenden Liste von Königl. Regierung eine besondere Rücksichtnahme gewidmet werden.

p. p.

zu prüfen, in jedem Fall aber ist auf
Bedacht zu nehmen, auf welche Anwälte
oder Rechts-Kandidaten in Landshut
gewählt werden könnten.

Was das Local betrifft, so kommt es
uns vor, daß die in Vorschlag gebrachte
Gnadenbuchische Behausung so wie das Haus
des Weinwirths Hofer gleich gut wären,
wenigen Lärmen, ja wenn selbe
glauben, das Haus des Weinwirths
Hofer vorzüglich wegen Einrichtung als die
Buchische, weil welchem das Notariats-Bureau
verbunden ist, daß Verhaftungen,
und Zeugen-Einvernahmen daselbst, und die
Abhörten Leute einen nahe gelegenen Abtritt
erhalten haben und gelegenen Abtritt
haben nicht gut ist, und so
dann sich uns prinzipiell mit dem
Anstand vereinbart, abgesehen davon,
daß jene Buchische, die gerichtlich wieder
zum Verkauf kommen soll,
zum Notariats-Bureau benützt werden soll,
zum uns das zunächst Ob. Thürlichung polizeiliche Abänderungen und
Hallen wenig polizeiliche Gründe zu prüfen
scheint.

Sollte dann uns etwa das Buchische
Gnaden, uns weiß zum Gefängniß,
ein passendes Local zeigen.

Zu Schluß dieses Gegenstandes finden wir uns noch den Weg zu machen
zu prüfen, daß die Haltung der
Protokollen in Latein Deutsch
Lärm die Akte gebuden, denn Schaden
abgeben und uns dazu Einem soll,
die Regierung aus der gedachten
Gegend hinzuziehen, so daß Dem
Uns in den Land suchen kann,
wissen Bericht.

p. p.

Z. No. 10769. An

Den K. Bezirksgerichtsrath in Bayreuth.

Die Stellvertretung des zu Pegnitz notariatlich aufgestellten Notariatsverwesers betr.

12/3.

Da der Landes Regierung eine genaue Kenntniß sowohl von der Person selbst, als auch von dem Orte selbst, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, sehr wichtig ist, so sind die Notäre gesetzlich verpflichtet, die Notariatsverweser, die auf einen Monat, gültig, bey welchen Notäre es auch sey, für das Publikum aufzustellen, sind, dem Gesetze gemäß, dem Gerichte jedesmal, wenn sie zu viel als möglich Abstellungen zu machen gesucht, und besonders wenn solche Abstellungen nothwendig wären, und die Notäre selbst einer Abstellung manchmal nur zu persönlichen Zwecken gerne hätten, zu bezeichnen. Zudem steht es ja wohl bey dem Notäre selbst die Aufstellung eines Gehilfen zu verlangen, wenn er seine Verrichtungen gehabt haben will.

Ferner ist es auch allein Absicht der Gesetze, die Notäre Sitze dergestalt einzurichten, daß sie in der Nähe ihrer Wohnsitze, wo sie ihre Verrichtungen gehabt haben wollen, sich befinden, so ist das beigekommene Gesuch des Notäre [illegible] in der That auffallend. Die Aufstellung eines Mannes, gleichgültig, bey welchem Notäre es auch sey, für das Publikum verwenden, sind sehr gefährlich zu Gunsten gekommen, wenn sie so viel als möglich Abstellungen zu machen gesucht, und besonders solche Abstellungen nothwendig wären und die Notäre selbst dieselben manchmal nur zu persönlichen Zwecken gerne hätten. Zudem steht es ja wohl bey dem Notäre selbst die Aufstellung eines Gehilfen zu verlangen, wenn er seine Verrichtungen gehabt haben will.

Ferner ist es auch allein Absicht der Gesetze

Ankauf: Se. König. Majestät den Beschluß zu machen geruht, die beygehenden Requisitorien lediglich zur Vollziehung einer neuen Ihr allergnädigst Verordnung zu Handen.

p. p.

---

12 März 1828.

Der Kommando steht das Ansuchen des Herrn Königl. Landgerichts Lichtenfels um gefällige Zusendung zweyer Exemplare des Intelligenzblatts von 1827 mit dem Bemerken zu eröffnen, daß die Zusendung der Exemplare gegen Ersatz der Kosten erfolgen werde.

p. p.

---

12 März 1828.

Auf den beygekommenen Anzeige des Herrn Landgerichts Lichtenfels wird demselben eröffnet, daß die Zusendung der Exemplare gegen Ersatz der Kosten erfolgen werde.

p. p.

---

a. N. 10740 Ch. 16078

An K. L. Landgerichts-Verwaltungs-Commissär in Münchaurach

Erfolg des Gutsabtretungsgesuches des Johann Wo.

13
3

a. N. 10746. Ch. 16079

An K. Franz. Gr. Forst: in Cöln

Anzeige gegen einen gewesenen Unteroffizier betr.

13
3.

a. N. 16068. Ch. 16080

An K. Landgerichts-Verwaltungs-Commissär in Neustadt

die Erfolgung des Johann Bischof betr.

13
3.

---

21 März 1828

wegen

Der ... in der beigelegten mit den Requisitionen Rollen mit gefällige Verstellung des Johann Nigel zu Kirchenlaibach, wegen welches über die Ihm unterm 6 d. M. ertheilte Belehrung zur Kenntniß, um seine Aufgabe an den Unterzeichneten Landgerichts-Verwaltungs-Commissär gelangen zu machen, beförderlich zu Handen Ihrer Kenntniß, hierüber Ihre gefällige Aufklärung ehestens zu verfassen.

p. p.

---

a. N. 10704. 10740. Ch. 16080.½

sämtliche Landgerichts-Verwaltungs-Commissäre

Ausschreibung gegen 6 Ochs.

17
3.

---

16 März 1828.

Der Gutsbesitzer Ulrich in Leutzsch, die Ausschreibung gegen den Gottfried Ochsenkehrer von Neuschau und Johann Jakob Lutz von Hagenbach betr.

p. p.

Ch. 16081.

Seine Majestät den König

Gnadengesuch für Ludwig Schaber betr.

15
3.

† wurde in der gnädigsten Zufriedenheit Sr. Majestät

---

15 März 1828

Ludwig Schaber, geboren am 15 May 1809 zu Hagenbach ist am 25 September 1826 von dem Assisenhofe zu fünfjähriger Zuchthausstrafe, wegen eines als Gehilfe ausgeführten Diebstahls verurtheilt worden. Da nun Maximilian Schaber seinen einzigen und allgemeinen Ernährer, seine Mutter, durch seine Abwesenheit, und Unvermögenheit Ihr allenfallsiges Brod zu verdienen, Ihr allein

Der allerunterthänigst Unterzeichnete

[illegible] in Lingen Esch sol Amt Lan Rent-
Lösende [illegible], und es [illegible]
[illegible] auf [illegible] und die Akten [illegible]
es [illegible] auf, daß das gedachten Akten
zum Benutzung des Esch eine beson-
dere Quantität Leinen zu [illegible] ge-
nommen sollen, so daß dieselben Esche
lingen Umstand, Esche dem jugendlichen
Einsichtnehmer zugeschrieben werden,
wenn sich gerade auf einen gänzlichen
Wandelbarkeit zu Esch [illegible], die
gemeine lang dem jugendlichen Alter
das Akten nicht recht angenommen
werden kann.

Zu dem Obigen kommt [illegible] noch,
daß nach der Constitution der im Canton
Lingen befindlichen Behörden.
Akten sich gut [illegible] Ordnung
[illegible] und [illegible] befindet.
Akten sind [illegible] einer beson-
dern Handlung sinlänglich gedient
zu haben, und dem auf den alten
Einrichtung [illegible] Antrag einstehen bestimmt
sich ganz gehorsamst dahin auszusprechen,
daß den [illegible] Anordnung
allergnädigst möchten zu willfahren
gnädigst

[illegible]

---

11 März 1828.

Allerunterthänigst gehorsamste Vorstellung
Akten sind

1) Georg Adam Kirchhoff zu
Esborn, Bezirk Lingen
2) Georg Theodor Kirchhoff auf dem

Militärischen Gebiete, Bezirks
Lingen,
3) Carl Wilhelm [illegible], Eigenthümer
auf dem Gute Meinen bey Bonn,
4) Jacques Nicolas Aubert zu Metz,
5) Johann Ludwig Aubert zu Boulai
6) Johann Lubin, Notair au moulin
neuf, rue et barrière St. Martyres
in Mont-Martre bey Paris

[illegible]

---

11 März 1828.

Die Vorstehenden Gesuche sind
Einsendung [illegible], nöthigenfalls
gründliche Urkunden an

1) Conrad [illegible] in Mannheim
2) Christian Hüffinger, allda,
3) Salomon Löb Bonfinant allda,

gegen gefällig [illegible] zu übersendende
Empfangs-Bescheinigung alleinsam
sogleich zu [illegible].

[illegible]

---

11 März 1828.

Einsendung [illegible] nöthigenfalls gründliche
Urkunden an

1) Joseph Richard zu Nienstein,
2) Heinrich Bund in Lollenscheid
3) Johann Stephan Imgalt,
4) Leonhard Adolphi in Hengstenberg
5) Johann Lenz allda

allerseits und die [illegible] nöthige
[illegible] Empfangs bescheinigungen
gefälligst [illegible] gelangen zu lassen.

[illegible]

Mannheim 1718. 10716.

Ad 16083.

Das Hauptzoll-Hafenamt in
Fol: 6 Kr. Mannheim

15
3.

---

ad Nro 10767. 10721

Ad 16084.

Das Rentämter-Kommissariat in Mainz
Fol: 6 Kr.

15
3.

---

ad Nro 10722. 10687.
10756. 10761.

Ad 16082

Seine Königl. Majestät
Fol: 6 Kr.

11
3.

ad No. 10751 Ot 16085 14 März 1828.

An
das K. Kreis- Ober-Landesgericht
in Cöln

Rad: beda.

14
3.

Exc. haben unterm ausgehändigt erfolgt
beygekommende gerichtliche Urkunden an
1/ Johannes Bongard zu Steinheim,
2/ Georg Scheuren zu Hillesheim,
3/ Jakob Scheuren zu Hillesheim,
gegen gefällige Empfangsbescheinigungen
abliefern zu lassen.

pp

---

ad No. 10716. Ot 16086.

An
den K. Landgerichts-Präsidenten
Herrn
Trier

Rad: beda.

14
3

14 März 1828.

Folgende gerichtliche Urkunden beliebe
Exc. p an
1/ den Bürgermeister der Gemeinde
Gebrasheim,
2/ den Bürgermeister der Gemeinde Berscheim
3/ den Bürgermeister der Gemeinde
Rheinbrohl
4/ den Bürgermeister der Gemeinde Rheinbrohl
5/ den Bürgermeister der Gemeinde
Leubesdorf
6/

pp

D. No. 10681. 10716 Ot 16087.

An den K. Landgerichts-Präsidenten in
Trier

Rad: beda. 1828.

14
3.

14 März 1828

Folgende gerichtliche Urkunden erhalten
Exc. an 1/ Adam Pelman und
Johann Hoffmann zu Oberwesterheim,
2/ Heinrich Bongard, 3/ Jakob Lambert
4/ Jakob Bongard und Jakob Carl
die einen Lehrbegnadigten zu Brockscheid,
gegen eingehende Empfangsbe-
scheinigung abliefern lassen

pp

12/ Ot 16088. 14 März 1828.

An
den K. Landgerichts-Präsidenten in
Trier

Rad: beda.

14
3.

Folgende gerichtliche Urkunden
erhalten Exc. an
1/ den Gastwirth w. Sr. Georg zu
Niederstadtfeldenden
2/ Johann Georg und seine Frau
zu Hillesheim,
3/ Philipp Lehnen zu Daspelt-Lauden,
4/ Paul Müllard und Johann Hoffmann
zu Lommersdorf,
5/ Jakob Pitzmann und Johann
Jakobs zu Berlingen,
6/ Lazarus Lamm und seine Frau
zu Alendorf,
7/ Johann Pottmann in Lommersdorf
8/ Johann Schneider und Johann
Hoffmann zu Berlingen,
gegen eine Empfangsbescheinigung
abliefern lassen.

pp

---

ad No. 10766 Ot 16089

An den Ackerknecht Lehmann
Johann
dem neu Exp: Gemäß ausfolgenden Acker-
gerichtl. den Gastwirth Hoffmann Ehe.

14
3.

14 März 1828.

Exp. übersende ihm den Empfangs-
schein von dem Gastwirth Hoffmann
Dillingheim seinerseits ausgestellt
Bescheinigung und dem Ersuchen
für die baldmöglichste Beantwortung
der unterzeichneten Exp. Gefälligst
besorgt gefällig zu erstatten.
Exp. Lagen Gelegenheit heimlich
nicht missen, Exp. an die gefällige
Erledigung der diesseitigen Gesuch

† auf den Anordnung des H. Examinators zu einem Krankheit in Dessau Pass Thun Fassung verfahrt.

ad Nro 1078. Ohr 1609

Der Lt 1 Chev. leg: Regiments Commando

Dessau

Die Aktenaufnahme gegen den nicht activen Oberleutnant Krüger betr.

17
3.

15 März 1824

In Folge des verfolgten Schreibens vom 26 ten jetzigen Monats, übersendet man dem K. Regiments Commando gefällige in diesseitigen Archiv befindliche, die nebenbemerkten Rekrutirungs pflichtigen betreffenden Akten mit dem Bemerken, daß das hiesige Landrathsamt dem Sanitäts Rath Dr. Hecker zu Roßlau, Kreises Bernburg Fassung zu Kenntniß gebracht worden.

p p

---

ad Nro 1076 Ohr 1609

Seine Königl. Majestät

Das Gesuch des Kaufmannslehrlings Lilienau um Anstellung als Fünfkleinmeister Ehrfurcht des Rekrutirungsgeschäfts betr.

17
3.

15 März 1824

Der allerunterthänigst Unterzeichnete kann nicht umhin, Ew. Königl. Majestät die Bezirksgränze zu Genehmigung vorzulegen, welche der Regierungs Präsident bei Gelegenheit des Gesuchs des Kaufmannslehrlings Georg Lilienau als Fünfkleinmeister Ehrfurcht des Rekrutirungsgeschäfts im Bezirksgrenze in Vorschlag gebracht hatten zu können, allerunterthänigst zu vermuthen gegen müssen, da der erwähnte Kaufmannslehrling

---

wenn 6 jetzigen Monats in Betreff des Lieutenants Hennigs zu nehmen, mit den Bemerken, daß

p p

---

15 März 1824

In Folge des verfolgten Schreibens vom 26 ten jetzigen Monats, übersendet man dem K. Regiments Commando gefällige in diesseitigen Archiv befindliche, die nebenbemerkten Rekrutirungs pflichtigen betreffenden Akten mit dem Bemerken, daß das hiesige Landrathsamt dem Sanitäts Rath Dr. Hecker zu Roßlau, Kreises Bernburg Fassung zu Kenntniß gebracht worden.

p p

---

15 März 1824

Der allerunterthänigst Unterzeichnete kann nicht umhin, Ew. Königl. Majestät die Bezirksgränze zu Genehmigung vorzulegen, welche der Regierungs Präsident bei Gelegenheit des Gesuchs des Kaufmannslehrlings Georg Lilienau als Fünfkleinmeister Ehrfurcht des Rekrutirungsgeschäfts im Bezirksgrenze in Vorschlag gebracht hatten zu können, allerunterthänigst zu vermuthen gegen müssen, da der erwähnte Kaufmannslehrling

---

persönlich ein gesetzlich junger Mann ist, und weiter einige Beschäftigungen besitzt, was er auf in den letzten Rekrutirungsprüfung gezeigt hat, in welchen er die zur Gesetzgebung Noten I $\frac{26}{28}$. erhielt.

Aber jedoch die Anordnung des Rekrutirungs Instruktions Angelegenheit mit der Appellationsgerichts Präsidenten betrifft, daß auf dem Willkühren der Eingesessenen der Aushebungsbezirk zu gestalten sey, so muß sich der allerunterthänigst Unterzeichnete über die entgegengesetzte Ansicht erklären, indem die Aushebung, wie schon oft, nur mit einer schleunigen und nicht precären Aufstellung verbunden sein kann, auf die jetzt vorhandenen Einrichtungen eingestellt ist, ein gesetzliches Vorgehen zu stellen und der Aufgehandelte Lilienau es selbst zu nicht verlangt. Es ist allerdings eine Missstand, daß man einen jungen Mann, den der Rekrutirungsbezirk nicht Aufstellen lässt, dessen Amt durch die Verlassung des Geschäftes nicht vorgegangen, schon gesagt, nicht precär ist, in den Aushebungsbezirk verbleibt, während den die Eingesessenen an den Bezirksgrenzen, die einen gesetzlichen Vocation haben, und eben so richtige Einrichtungen sind, und ganz in Hinsicht auf Lage der Ortschaften gleich gestellt sind, sie auch in den Vorgangen

klärt werden.

Zudem wenn man die Amtsdauer der functionirenden Beisitzer als Wesen ansehen wollte, so würde sich gewiß manches dafür anführen lassen, daß derselbe schon dem Rang durch den mündlichen Vortrag, den er im Hofe zu halten hat, einige Verbindlichkeit bringt.

Die Amtsdauer wird nämlich auf 3 Jahre ad libitum festgestellt, somit kein schädliches Präjudiz entstehen, indem bey abgehender Dienstunfähigkeit die Stelle des Amts leicht ersetzt werden könnte.

Zu allen übrigen Rücksichten kommt dem zuletzt noch die Bezeugniß, daß die Verwilligung der Amtsdauer bey den functionirenden Beisitzern gleiche Anspruche zu erregen, als sie zweckdienlich zu machen beauftragt sind, und daß durch nachstehig auf ihr künftiges Pflichtfach einzuwirken, dem Journal den man einmal so fest in den Augen des Publikums gestellt hat, wird nicht genau zu einem geringen Ansehen herabsteigen wollen, und das müßte es für diese gefallen lassen, wenn man sich in eine der Gesetze nicht gehörig richten will, Klagen anzubringen, die Zeugen nicht oder nicht vollständig vernehmen, falsche Protokolle aufnehmen, falsche Urtheile Entscheidungen zu beurtheilungen, zu machen sind, daß für den Rang seines mündlichen Dienstes keinen Nutzen, und ihre Leistung

nachgesungen auf einen Assessor oder Practicus Tauglichkeit prüfen müssen, und daher in ihrer Anmuth kein hinlängliches zu ihrer Anstellung finden dürfen.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete ist nach allen Obigen der Meinung, daß bey allenfallsiger Abstellung des vorliegenden Gesuches der Antrag der Landesgerichtsräthe zu Herzogenbaumen rücksichtlich der Amtsdauer nicht zu berücksichtigen sey.

F 7

---

a/ No. 10763. Ofen 16092

Seine Königl. Majestät

Vorlegung des Gesuches des Landgerichts Hofsbach betr.:

17/3.

15 März 1828.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete legt Sr. Königl. Majestät ganz gehorsamst die Vorlagsurkunden nebst Beilagen vor, welche von dem K. Landgerichte zu Herzogenbaumen gegen das Gesuch des Landgerichts Hofsbach über eine Gefängniß Verlegung erlassen worden ist, und worüber ein rasches Urtheil erwartet werden muß.

Die Hauptmotive, die vorgebrachten Vorlagsgründe, sind rücksichtlich mehrerer in einander greifender Akten Stücke und enthaltenden Papieren weitläufig auf Ansuchen des Landgerichts Hofsbach, die Einsendung Akten zusammenstellen zu lassen, ein Original gefordert worden, so daß gleichzeitig die Zusendung an meinem Tag statt fand, daher das

man vorfindenden Originalien massen und die Indemnisation von verschiedenen Vorschriften, nach denen nothwendigerweise sämtliche Kosten entstehen müssen.

Obgleich die bestehende Taxregulation einer solchen Handlungsweise nicht entschieden widerstreben, so existirt sie doch der Natur der Sache nach eine Abänderung der Anklagen und gewissen festen Pflichterfüllung, so dass der Exzipient gewiss zu Recht annehmen sich für befugt achten dürfte, einen solchen Missbrauch zu rügen und auf dem disciplinarwege einzuschreiten.

Gegen den Beschwerdeführer Rosenberg sind übrigens gerade nur keine Klagen anzustellen, und demnach ist zu vergleichen, dass an die Lieferung Zurechtweisung wird zur Warnung dienen können und künftig keine Veranlassung mehr zur Beschwerde geben wird.

p p

---

15 März 1828.

Johann Müller, Gemeindeschreiber in Mühlbach, pfalz, wird Fem. R. M. wird der anliegenden Vorstellung zu entnehmen gewesen, ein altes pfälzisches Siegel habe, sich mit seinem Wappen, einem Mondes Mondes von der Umschrift zu umgeben pflegt, dem stellvorgeladen pfarrbücher

a. d. N.o 10759. Ch. 1809 3

Seiner Königl. Majestät

die Siegelangelegenheit des Johann Müller betr.

17
3.

sind die bayern evangelischen protestantischen Religion; sie haben während dem Besitz der ersten Ehe des Johann Müller in keinem verbotenen Umgang mit einander gelebt, und überhaupt wird ihnen von allen Seiten ein so untadelhaftes gutes Lob ertheilt, und die gegenwärtige Verbindung wird so billigenswürdig ihnen mit den minderjährigen Kindern erster Ehe als Glück und Segen wünschend angesehen, dass der allerunterthänigst Unterzeichnete sich den gnädigsten Consens erbeten hat, sich zum die allergnädigste Vollziehung des ehegattlichen Gelübdes bitten.

p p

---

15 März 1828.

Rücksichtlich der von der Regierung des Rheinkreises zu fertigenden Heirathsbewilligungen hat man der von Seiten K. Regierung gemachten Vorschlag genehmigt, dass künftig diese Gesuche in Tabellarischer Form Statt finden sollen. Auch ist der Hauptzweck, den die Regierung des Rheinkreises zu Bayern dadurch in Absicht gehabt hat, damit sie von K. Regierung gegebene Verfügung bezeichnet, dass dann diese Tabellen nun Anordnung der Regierung

a. d. N.o 10768. Ch. 1809 5

die K. Staatsprocuratur zu Frankenthal, zu Landau (Landkreis)

die Heirathsbewilligungen von der Regierungsseite betr.

17
3.

Gemeinschaften in ihren gesetzlichen Rechtsverhältnissen nicht geschmälert werden sollen.

b. Ehescheidungen sind nun ein Gegenstand zum Examinum rigorosum machen, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, künftig zu handlichen Exemplaren an die Bezirks-Gerichte gemeinschaftlich gegeben werden sollen, die, wenn dann Zeit erübrigt, das begehrte für Ehescheidung mit den Gemeinschaften ihre Gründe einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und darüber zu berichten ist, ob sie in der Sache, in welcher sie angebracht ist, selbe ist, selbe ist zu gegebenen Entscheidung geeignet sind, oder ob sie von dem Bezirksgerichte selbst Erhebungen zu pflegen haben.

Von der hiesigen Rechtsprocuratur zur Einsicht eingeschickt ist die Eingabe zurückzustellen.

x x

Wien 1809

Der L. Land Commissair zu

Herzogenburg

der Local der Abfindungs-Sache Johann

Bato.

17
3.

17 März 1848.

Den Ehescheidungs-Gesuchen wegen Ehebruch und Lebensnachstellung und Mißhandlung

Einsetzung der Abfindungs-Gründe

nicht ihre rechtliche Begründung und auch nicht zu der der Rechtsbeistand gehört, so hat eben so mit der Entscheidung der Abfindungs-Gründe verfahren.

der Rechtsbeistand gegen Ehescheidungs-Gesuche sind, die besonders von den Abfindungs-Gründen betrifft, in der Report der Land-Verwaltung einzuführen, weil für die Übernahme der Abfindungs-Gründe keine besondere Belohnung angestellt ist.

Als Anmerkung bey dem vorgenommenden Gesetzlichen Vorzeigung der Anwalt Gutachten der Rechtsbeistand gelegentlich mündlich hören, ob er nichts beizufügen habe, daß die Endliche Abstellung in den Abfindungs-Gründen gestellen werden, wahrnehmen sei, daß er nicht widersetze, wenn es die Erfordernisse der Rechts-Verwaltungs-Gründe haben.

Auch aus der genauesten Gefälligkeiten nachstehen Mißhandlungen, und so viele es auf seine gegenüber zeigen. Ausfall ist die nähere Ursache zu bestimmen, was nur in der gegebenen Erklärung liegen könnte, und der gegenüber Rechtsbeistand sein nicht hinreichend, falls man sich der Tiefe und Größe der Abfindungs-Gründe bekannt haben.

Der Rechtsbeistand sollte zu nicht zu sein, um sich von die Gesetzlichen Abfindungen bestimmen zu können, und so kann es, daß er von den obigen Mißbrauch erfährt und nicht lange von Erhebung der letzten Abfindungs-Gründe. Dann Bezug wenn zugleich Gründen der Polizey-Commissair Stadt und den Herr Ordinarius Cultusam

[illegible] Executoren und Exekutionen zu [illegible]. Dann [illegible] exequirenden Gläubiger [illegible] Pfändung der Exekut exekutiren zu [illegible] und dann Termin zur Versteigerung einmal mündlich und einmal schriftlich, der gerichtliche [illegible] werden sollte in Ordnung gebracht [illegible] separirt werden, was dann auf dem Anschlag nach geschehen ist. Sollten die in dem Versteigerungs-Verzeichniß befindlichen Mobilien irgend einen Anstand erhalten haben, so entscheidet es sich von selbst, daß die Pfändlichen Exekuten [illegible] sind; nur muß der Gläubiger sich [illegible] Kosten Mittheilung abschaffen, dann auf einmal, die Schätzung der Pfändlichen Exekuten und die Abweisung Appellaten gehört nicht in die Administration der Rechtspflege. Die General-Rechts-Fachmänner übernehmen die Handlungen der Menschen in Exekutionen hinsichtlich, und alle gerichtliche und Polizeibeamten; mit Pfändungsgegenständen aber, wenn exekutiren Rathen die uns gegeben, soll sie nicht die Pflicht [illegible] abzugeben. Sonach der Gläubiger-Antrag Exekuten, daß [illegible] nicht [illegible] gehabt soll, auf die Vollziehung der [illegible] Pfändlichen Exekuten von den Rechts-[illegible]

exekutirenden gegebenen Gelegenheit zu widersprechen, worüber an den gerichtlichen Pfändungsbeschluß auch [illegible] gegeben werden, über den [illegible] Gegenstand noch gehört zu [illegible], als nothwendig sein, zu [illegible], daß gegen den 3. Januar Beginnung der Pfändung zur Anzeige genommen ist, und nun glaubhaft sich in einer Versteigerung einlassen zu müssen.

p. p.

---

ad No. 10628. An 1609b. 17 März 1828.

Den [illegible] Rechtsprokurator in [illegible] Landes.

Die Ankündigung gegen das Verfassung angeklagten Urtheils Inglaw bekr:

17
3.

Für den Anlage exekutiven Herr den [illegible] Pfändung vom 18 v. M. genommenen Verhalt, um welchen den Einsassen Hans Braun gegen seine eingespendete Exekutionsbestätigung bescheiden zu lassen. Ob dieser Appellat Recht ist, entscheiden den gedachten Braun selbst, sind sich aus den Inhalt der Klagenschrift mit Billigkeit, worauf sich Appellat beruft, ergeben.

p. p.

---

ad No. 10771. An 1609?. 17 März 1828.

[illegible] Rechtsprokurator [illegible] Gegen das Jakob Dorf, sein Exekuten Jakob Konrad wegen, wegen Pfändung bekr.

17
3.

Gerichtliche Antwort an Hippolyt

ad Nro 10170

16098.

Ad

Das Großherzogl: Hofgericht in Mannheim

Insb: betr.

17
9.

17 März 1828

Ein Großherzogliches Hofgericht wird Lieferungsgabe ersucht, beigelegende gerichtliche Urkunden dem zu Mannheim wohnhaften Cessionar Johann Georg Braun gefällig einhändigen lassen zu wollen.

p p

---

ad Nro 10709

Ad 16099

die neue Landgerichtseinrichtung betreffend die Anstellung der Gerichtsnotare, insbesondere die Einrichtung des Pfandbuchs-Repertoriums für die Gemeinde betr.

18
9.

17 März 1828

Von der K. Kreis Regierung ist Unterm Heutigen verfügt worden, daß die Installation der neuen Gerichtsnotare, behufs Einrichtung des Pfandbuchs und anderen damit zusammenhängenden Pfandbuchs-Angelegenheiten nicht vor Ende des Monats April d. J. stattfinden könne, und daß demnach auch die Einrichtung des Pfandbuchs-Repertoriums für die Gemeinde Mannheim nicht vor Ende des Monats April d. J. vollendet werden könne, wovon Euer Hochwohlgeboren hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

p p

---

ad Nro 10712. 10707. 10717. 10772

Ad 16100.

das K. Land Commissariat in Homburg.

Insb betr.

19
9.

17 März 1828.

Dem K. Landcommissariat beehrt man sich das Pfandbuch von 1 Theil Ladenburg zu remittiren, daß zu folge einige Cessions Verkündigungen das Hofgericht selben Orts von Liebenauer wurden mit einer Pfandurkunde von einer Forderung gültig belastet ist, daß gemäß seiner angehaltenen Auszugsertheilung im diesen Hinsicht kein Hinderniß im Wege steht.

p p

---

ad Nro 10709. 10770. 10786. 10763.

Ad 16101

das K. Land Commissariat in Landau

Insb betr.

19
9.

17 März 1828.

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff der Auszugsertheilung Christian Johann Schuhmacher von Mußbach.

p p

---

expeditus

Ad 16102

die K. Gendarmerie Division Landgericht von Ostargau

betr.

18
9.

18 März 1828

Hierüber einen günstigen Erfolg betreffend, folgende Bezeichnung etc

1/ Johannes Roth von Böchingen
2/ Martin Schmidt von Ingenheim
3/ Johannes Schaad von Edenkoben
4/ die Landesgefängniß zu Zweibrücken abzuführen und die beigegebene Kostenbetrag-Rechnung der K. Inspection zu übermachen.

p p

expediert.
Pr.

16103.

An d. Bezirksgericht in Landau

Untersuchung gegen Anton Pfeiffer
Ldw.

19
3

19 März 1828.

Anton Pfeiffer von Pirk, Appellant gegen ein Urtheil des Friedensgerichts zu Landau vom 8ten Febr. l. J. befindet sich gegen den Inhalt des Art. 207 der peinlichen Prozeßordnung auf minimal im Arrestlokale in Landau. Da diese Person benutzt zum Abhaltung auf dem D. L. M. sitzend ist, so wollen sämtliche für die nothwendige Abhaltung des vorgesetzten Gerichtes Tages Anzeigen, wie auch Datum, des Tages deren Urtheilsfällung hier zur Anzeigung sind, der Geschäfts Gang und Appellations Gericht zu sammen, künftig nicht mehr verfallen.

P r

---

19 März 1828.

ad Nro 10787 Pr 16104.

An d. Bezirksgerichtsrath in Kaiserslautern

Die Verlängerungsbestimmung des Verhaftsbefehls des Daniel Bangen zu Otterberg betr.

19
3

Herr p. Bangen ist in der Anlage des an 10 d. M. im Verhaftsbefehl Bangen allerhöchst Reskripts zur Eröffnung an den Verhafteten. Die Klagtagung Ihres dienstl. vom 19 d. M. Tages folgen zusammen.

P r

---

19 März 1828.

ad Nro 10785. Pr 16105.

An d. Landrath Pistorius in Edenkoben

Die Verlängerung des Verhaftsbefehls gegen Martin Doll zu Hahnenbach betr.

19
3

Herr p. Doll ist in der Anlage Abschrift eines im Verhaftsbefehl vom 4ten d. Monats an die Verhaftsbehörde zu Hahnenbach, um Verhaftung des Martin Doll zu Hahnenbach, wegen Diebstahls und Betrugs, erlassen.

---

ad Nro 10796 Pr 16106.

An d. Bezirksgerichtsrath in Frankenthal

Das Namens Namensänderung Eggemann betr.

20
3.

20 März 1828

Der Verfügung wollen in der Anlage Verlangen nebenbenanntes Gesuch, um die allenfallsige verfügende Einwilligung des Verhaftsbefehls Ihrem Namen Eckert und Eggemann künftig den Namen Eckert annehmen, zu Protokoll nehmen zu lassen und baldigst als Anzeige mit Ihrem Gutachten begleitet an mich einzusenden.

Da die angeschuldigten Verhaftsbefehl des Müllers Pfeiffer Ihrem Verhaftsbefehl und Eingesessen Ihrem Ehemann mit Ihrer Verhaftung zu verfügen sind, mangelhaft sind an selbe.

P r

---

ad Nro 10803 Pr 16107.

An d. Notär Damm in Hermersheim

Die Anordnung einiger Ergänzungen Ihres Protokolls betr.

21
2

21 März 1828.

Ich benachrichtige Ew. Hochwohlgeboren, daß der nach dem an den d. Bezirksgerichtsrath zu Landau erstatteten Anzeige, die Entscheidung in Ihrer Person und Verhaftsbefehl gesetzlichen Anstand ist, in Ihrer

a/ No 10802.

An 16108

den K. Landrath Freiherrn v.

Klettenberg

in Saarbrücken

die Ernennung des Schiffers Michael

zum Schöffen in Ottweiler betr.

21

3.

---

21 März 1828

Der Schiffer und Fischereibesitzer Michael Jakob Michael in Saarhölzbach hat, wie Euer pp aus der Beilage ersehen, um die Ernennung desselben zum Schöffen in Ottweiler nachgesucht, weil er 88 Jahre 67 Jahre alt, 46 Jahre Schiffer und 18 Jahre Fischer gewesen und sich durch seine gute Führung und gesetzliche Amtsverwaltung das Zutrauen seiner Mitbürger erworben hat.

Da nun, wie die anliegende Bescheinigung des Landrathsamts Saarlouis ergiebt, der Michael Jakob Michael in Saarhölzbach ein ordentlicher Mann ist und seine Amtsführung zu Zufriedenheit gereicht hat, so sind Wir damit einverstanden, daß derselbe zum Schöffen in Ottweiler ernannt werde.

Euer pp wollen demnach die Expedition des Ernennungs-Patents an den Herrn Regierungs-Präsidenten v. Roch zu Trier veranlassen.

p p

---

a/ No 10781

An 16109

Seine Königl. Majestät

pto. Ernennung.

21

3.

Seine Königliche Majestät genehmigen in der Anlage eines von den Schiffsbesitzern Christian Pfeiffer zu Saarbrücken, dem Antrage des Rheinschiffers in Trarbach, Johann Peter Hoffmann, die Schiffahrt auf der Mosel mit einem Nachen betreiben zu dürfen, die nachgesuchte Verleihung des Gnadenpatents.

p p

---

21 März 1828.

Euer königliche Majestät genehmigen in der Anlage eines von den Schiffsbesitzern Christian Pfeiffer zu Saarbrücken, dem Antrage des Rheinschiffers in Trarbach, Johann Peter Hoffmann, die Schiffahrt auf der Mosel mit einem Nachen betreiben zu dürfen, die nachgesuchte Verleihung des Gnadenpatents.

a/ Nos 10784. 10785 16110

An

den Regierungs-Präsidenten in Trier

pto. Ertheilung

21

3.

Euer pp werden ersucht, Unterzeichnete gewerbliche Urkunden an

1/ Christian Pfeiffer zu Saarbrücken

2/ Abraham Opp zu Saarmannsberg

3/ Johann Hoffmann Vorgenannt,

gegen gefällige Rückgabe der über die ertheilten Empfangsbescheinigungen abgelieferten Taxen zu senden.

p p

ad No. 10791 Ow 1611.

Der Gefängniß in Hanau

Jud. Akten.

21/3

21 März 1828

Sappelten reicht angeblich beglaubigte gerichtliche Urkunden des Klara Faubrunn zu Hanau einfindigen und die von Sappelten aufgestellte Empfangs-Bescheinigung gefälligst ausfüllen gefälligen Lassen zu wollen.

p p

---

ad No. 10798.

Ow 1612

Den L. Landgerichtsnotar in Bergen-Enkheim

Jud. Akten.

21/3.

21 März 1828.

Anliegende gerichtliche Urkunde beliebe Ew. p. dem Adressaten Empfang zu bescheinigen gegen anliegenden Empfangs-Bescheinigung gefällig ausstellen zu lassen.

p p

---

ad No. 10799.

Ow 1613.

Den L. Landgerichtsnotar Hessen

den Beschluß des Landgerichts Hanau zu Lasten gegen den Beklagten Landbereuter Jeremias Sc. Ehemann Gastwirth zu Hanau betr.

22/3.

Hanau gegen Heinrichs, 21 März 1828

Nach Anzeige anliegenden Schreiben der Frau Ehefrau Entgegenkunft Hanau vom 17/3 c. M. sind Sie wohl. beauftragt Beschluß des Landgerichts Hanau in Sachen als erledigt angesehen werden zu können. Allein selbst jeden Einstellungsgrund zu beseitigen, habe ich als gerichtlich erachtet, Ihnen hiermit des anliegenden Schreiben der Ehefrau Gastwirth Heinrichs mit Akten und zugleich Anzeige hierdurch anzeigen zu lassen, ob gerichtlich jeden Anstand in wohl

beigehende Sache zu gerichtlichen Zustellung geeignet sein, oder wenn dieses nicht der Fall wären, in welchen Beziehung wir noch erwähnen, dass beg. L. Kanzleiordnung eine Abschrift angefertigen werden.

p p

---

ad No. 10790 Ow 1611h

Den L. Landgerichtsnotar in Bergen-Enkheim

Amtsanwaltschaft des Jakob Leib Jud.

23/3

22 März 1828

Ew. Abschrift anbei Jakob Leib, Acten wegen zu Abschrift, Jakob Zurückgabe des beziehenden Akten bedeuten lassen, dass gegen Gesuch um Belangung des Amtsanwalts in gerichtlichen Gesuch gegen Lassen, und Leibes des Landbereuters keine Folge gegeben werden können, indem gerichtlich durch die beigebrachten Zeugnisse keineswegs dargethan sein und die von ihm vorgeschützte Verletzung des Zeugnisses durch Landgerichtsrath Abschrift gegen Zeugen muss invalidirt, dass sie als neue Beweis des Amtsanwalts Anwendung angesehen werden können, da ein falsches Zeugniss mit Rücksicht der Fälle, dass der Gesuch gegen die Eigenschaft des Zeugen sich befindenden Zeugen zu stützen wären, vollkommig den gesetzlichen Missbrauch des Amtsanwalts, der ebenfalls schon genug ist, was sich gegen

ad No. 10794. Aw 1811

An K. Stadtgerichtsadvokaten in
Landshut

Insinuando die Acta betr.

22
3.

---

22 März 1828

Actis Lem. Schultheissen aus dem Anlage ersehen, ist gehorsamst Diener von Lemmenhofen unterthänigst bey Königlichen Majestät Insinuant das, Lemmenhofen eingekommen, dass er sich zum Ehemanne in den Ehestand Benissen Mariahausstatte passe zugelassen wurde. Nun, wenn sich in vorgeschriebener Ordnung unter den Insinuanten dem Communal Stadtmagistrat bekannt soll, finde die von diesen benachrichtigten Klagen der Gerichtsbürgen Schuld in Landshut zu behandeln, und aus benicht allen der Ehemannschaft Ursprung entstanden wurden zu Königl. Lem. Schultheissen erstatten, um der Ehelustigen in den Stand zu setzen in seiner Pass ganz klar zu sehen, und dem allerhöchsten Befehl: auf die eingenommen Insinuanten der Ehemänner zu verfügen, gemessen soll entsprechen zu können, dem. Lemmen Insinuanten Ehemänner aufstellen

Aw

An K. Regierung, K. d. J. 1811b.

die Abhandlung der den Ehemann
betreffenden Communal Anklagen betr.

23
3.

---

23 März 1828

die Abhandlung der den Ehemann aus der Mannschaft Benissen betreffenden Gerichtsbürgen im Landgerichte Landshut zu Beischaffung pflegenden Anklagen und nachher wenn K. Stadtgerichtsadvokat alle eingelaufenen seine beigelegenden Einsichten ist es nicht allein zweckdienlich sondern auch höchst nothwendig, dass der Gerichtsbürgen Vorzeigungsniss in Beischaffung gebracht werde, indem hiernach der ganze Ehevorhalt der Abhandlung der Landgerichtsbürgen zu einer und einer passe genauen Anzahl von Beobachtungen als Zeugnen zu nehmen sind, so dass nicht allein der Ehemann der sieben vorhabenden wahrscheinlich gute Anklagen kommenden, zu jeden Ehevorhalt aufgelagten Gerichtsbürgen und den Zeugen als Zeugnen zu schwörenden Beobachtungen Fragen als schriftlich verfasst werden kann, sondern auch eben so schriftlich existieren mag, und nach gehörigen Zeugenvernehmungen sich ziehen muss, der Landgerichtsbürgen neue beizuschaffen

sämtlichen als Zeugen zu fordernden
Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden
zu entbinden.
Der Unterzeichnete ist demnach willens
in Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes
vom 20 April 1810 eine außeror-
dentliche Sitzung des Spezialgerichts
zur Aburtheilung der eingangs-
erwähnten Sache in loco Kaiserslautern
durch das Plenum des k. Appellations-
gerichts bestimmen zu lassen.
Ehe er jedoch hiezu schreitet,
glaubt er k. Kreisregierung von
seinem Vorhaben in Kenntniß setzen
zu müssen, und indem er zugleich
die sub roto remissionis mittheilt,
was zwischen ihm und dem Rechts-
Prokurator zu Kaiserslautern
rücksichtlich des allda für das
Spezialgericht auszusehenden Locals
bereits verhandelt worden ist,
bittet er um baldmöglichste gefällige
Eröffnung darüber, ob nach der
Ansicht k. Regierung dem erwähnten
seinem Vorhaben
kein Hinderniß im Wege steht.

An 16117.
Den k. Friedensrichter in
[illegible]
Armenanstaltsrechnung des Colonnenweg? Akten.
23
3.

24 März 1828.
Beykommendes Papier, dem
Daniel Colonnenweg? von [illegible]
gehörig, ist bey Gelegenheit der
Überweisung einer Armenanstalts-
geschäfts aus Versehen auf meinem
Schreibtisch liegen geblieben. Ich
ersuche daher dasselbe dem er-
wähnten Daniel Colonnenweg? einhän-
digen lassen.

An 16118.
Den k. Rechtsprokurator in
Lautern.
Betreffung des Diebstahls Akten.
24
3.

J.Nr. 10826. An 16119.
Den Herrn Bürgermeister? dieser?
die Abänderung der Gesetze über
die Ehe im Rheinkreise betr.
26
3.

24 März 1828
Übersendung eines auf die
nebenbemerkte Sache bezüglichen
Vorladungsbefehls zur geeigneten
Signification.

26 März 1828
Mit dem beykommenden Abschrift eines
allerhöchsten Reskripts vom 18 dieses
Monats, das erst heute eingetroffen
ist, ersehen Sie, daß Seine
Königliche Majestät unter dem 3ten
März rücksichtlich einer vorhabenden
Abänderung der Gesetze über die
Ehe im Rheinkreise zu verordnen geruht
haben.
Ich ersuche [illegible] in
Betracht der außerordentlichen Dring-
lichkeit des Gegenstandes ohne allen
Verzug eine Versammlung der [illegible]
[illegible] der Königl. Appel-
lationsgerichts veranlassen und das
Resultat derselben dem Unterzeichneten
übersenden zu wollen.

An
die K. Regierung, K. d. J. in
Speier

wegen Schuldt

27
3.

16120

26 März 1828

Königl. Preis-Regierung eröffnet auf den hierkommenden Abschluß eines von Peter des K. Bezirks-Münsteinmet den Fürsitz unterm 18 dieses Monats ausgegangenen und nach seiner eingeholtenen allerhöchsten Resolution, laut Seiner Königlichen Majestät auf den Antrag des Bezirks-Münsteinmet des Inneren wünschenswerthen einen Theils hierüber gefallenden Abänderung der Ihnen gegeben im Benehmen angeordnet gewesen, und daß der Gehalten Bezirks nicht allein in den Akten der Regierung und den K. Preis-Regierung und dem K. Appellationsgericht existiren, sondern auch in diesem Orte von den Bezirks-Gerichten nebst einer eigenen Bekanntmachung über diese Gehalten den allerhöchsten Orten zugelegt werden sollen.

Königl. Preis-Regierung setzt Ihnen hiernach, auf den Planmäßigen Lokalisirung dieses Gegenstandes mitzuwirken zu wollen.

x x

---

26 März 1828.

Der Landwehrmann Lukas Heinrich zu Landau hat sich auf die von Zweibrücken nach Landau zu Fuß gehende Estafette Peter Friedrich Pillau von der Linie einen Mantelsack in den Estafettenlokal Landau abgeben lassen, gestohlen Stunde um 10 Minuten früher und zugleich gestiefelt Eingang zu Pillau Namen lassen, und daß die größte Wahrscheinlichkeit liegt vor, daß der auf die besagte Beraubung verdächtige Peter Friedrich Pillau einzig und allein dem Lukas Heinrich zugeschrieben ist, daß der Inculpat gegen seine ersten Geständnisse handelte, wenn er nicht K. Preis-Regierung Ihnen in Landau gestellt, es wäre es auf seine Geständnisse genau ankommt hat, in dem von Ihnen an die allerhöchsten Orten eingegangenen Quartalberichte über die peinliche Rechtspflege Ihres Bezirks enthaltenen Berichte des Heinrich Königl. Majestät zu belieben.

Zur Begründung des oben gesagten fällt den Inculpaten die Thatsachen bei, daß gegen Lukas Heinrich und Corporal Stelle gehabten Untersuchung sich voto remissorio zu übergeben,

Auftrag mittel, bey K. Preis Regierung die Anzeigen dahin zu stellen, daß dem. selben die erwähnte fünftägige Gefängnißstrafe erlassen werden möge.

p r

---

26 März 1828.

Der Landwehrmann Lukas Heinrich zu Landau hat sich auf die von Zweibrücken nach Landau zu Fuß gehende Estafette Peter Friedrich Pillau von der Linie einen Mantelsack in den Estafettenlokal Landau abgeben lassen, gestohlen Stunde um 10 Minuten früher und zugleich gestiefelt Eingang zu Pillau Namen lassen, und daß die größte Wahrscheinlichkeit liegt vor, daß der auf die besagte Beraubung verdächtige Peter Friedrich Pillau einzig und allein dem Lukas Heinrich zugeschrieben ist, daß der Inculpat gegen seine ersten Geständnisse handelte, wenn er nicht K. Preis-Regierung Ihnen in Landau gestellt, es wäre es auf seine Geständnisse genau ankommt hat, in dem von Ihnen an die allerhöchsten Orten eingegangenen Quartalberichte über die peinliche Rechtspflege Ihres Bezirks enthaltenen Berichte des Heinrich Königl. Majestät zu belieben.

Zur Begründung des oben gesagten fällt den Inculpaten die Thatsachen bei, daß gegen Lukas Heinrich und Corporal Stelle gehabten Untersuchung sich voto remissorio zu übergeben,

---

ad Nr. 10828 An 16122
die K. Regierung, K. d. J. in
Speier

das gefängnißmäßige Benehmen des Landwehrmanns Lukas Heinrich in Landau betr.

27
3.

---

ad Nr. 10830 An 16121.
die K. Regierung, K. d. J.

das Rechnungsloß für das Landestrafen Leistung betr.

27
3.

---

26 März 1828

den Gegenstand des gefängnißmäßigen Gefängnißstrafe Landwehrmann Lukas Heinrich zu Landau betreffend

Ihnen Ihrem Ansuchen vom 18 dieses Monats eröffnen wir Ihnen, daß wir nach

mit den Examinanden, deß diese Akten
spätestens auf den 25sten des Monats
Januar zweigen Exemplare überschickt
werden müssen, damit sich die
Mitglieder der Sektion Zeit
die über den einzelnen Abschnitt
sich selbig aussprechen müssen, erst
mit den Hauptprüfungsgegenstände
Reigner Examen Akten abgemacht
werden müssen, und nicht zugleich
die Akten von 2 verschiedenen gemacht
werden müssen.

p p

---

26 März 1828.

Da die Ernennung des Herrn Assistenz
von Koch zum Lehrer der Anatomie
Assistenz examiniren lässt, deß er
selbst auf nicht gern Willen als Examinat
Assistenten weiter verwendet können,
und in die Länge dem gegenwärtigen
Zustand der Dinge nicht so fort
dauern kann, indem die beiden Assist.
Assistenten allein Aufforderung ge-
genstand nicht recht jeden Augenblick
werden verfügen können, den sich
auf Examinat Assistenten Dienst
Reigner Examen Assistenten abgemacht
werden müssen, und nicht zugleich
die Akten von 2 verschiedenen gemacht
werden müssen.

p p

---

26 März 1828.

Nach den vorliegenden allerhöchsten
Vorschriften im Falle Assistenz fall
genaue über die Nothwendigkeit der
Assistenzbestellung der Zweck die Anstel-
lung der Assistenten Assistenz auf
Assistenten in genauer und
Assistenten zu stellen Assistenten
Assistenten Assistenten Assistenten
Assistenten Assistenten Assistenten
Assistenten Assistenten

Verfallsfrist Abschrift beyzulegen pp.

pp

---

26 März 1828

Herr. p contra den Johann Haagl in Hainz wegen bedungen Lohn, Diesen Herr. Schuldschrift gegen den Anwalt Hans in Landau wegen der k. Bank-Quittungen allda zur Abschrift abgegangen pag. und daß die Verfallsfrist zu Hagen Klagen zu rechnen sey.

pp

---

26 März 1828.

Der Ratsgerichtsdiener erscheint Herr. Adelgundis der hochkommende Pfarrer der Herr, sprengelich Landshuter Hofgerichts zu Neumarkt 15 V. M. mit rasch zum gütlichen Beweis, sondern zeigt zur Ladigung Klagende Sache, wenn mit Diesen Ladigung, in der Art, wie sie bestellt wird, mit mannhaftig Pfändigung Verbund zu sagen stehen, die aus dem im Pfandrecht üblichen Verfassung in Beilagen Klarheiten und der Rechtsvogel annehmen werden mögen, daß jeder Akt, sein gültig zu sagen, mit den gesetzlichen Fristen, wie selbe, wo er abgestellt wird, verfassen sagen müsse. Die regelmäßige Verfassung der Hofgerichts selben kann beschafft müssen von der Hofgerichtsanwalt zu Landshut zu Regensburg zur Abfassung der Zeugen-

ad Nr. 10821 Ex 16126.

Herr k. Bankgenkunden in Landshut

die Klage der Frau Wittwe Ex Nr.

27
3.

Ex 16125½

Herr k. Landes-Anwalt in Hainz

wegen Schuld.

27
3.

Ex 16127.

Herr k. Bankgenkunden in Reisersdorf

die Verfassung der Akten betreffend.

27
3.

ad Nr. 1825

Ex 16128.

Herr k. Bankgenkunden Johann

Akten: gegen Bernhard Hainberger

Ex.

27
3.

Akten gebraucht, erwarten nach der Natur der Sache den Beweis in der Klagung oder von einem zu ernennenden Richter Commissar zu Hofen gewogen seien. Sonnen somit sie, daß alles dieses dem einen Anwalt fällt beschieden werden müsse, daß im Anmerkung dieselbe Klagung fällt begründet werden könnt, so sein es obsonsts die Anmerkung bestimmt fällt, und alle Klagen Hofen, namentlich die der Angestellung und der Rangelt zu nennen.

Herr rechten mir unsere Rücksendung der Anmerkung Ihre Anzeige in den Akten mitfolgend.

pp

---

26 März 1828.

Herr Akten ist in der Klage begründete Abfrist der im Landbezirk festen eingelangten allerhöchsten Reskripte mit. Die benannte beylagen folgen pp

---

27 März 1828.

Übersprechung einander die nebenbemerkte Übersprechung Person betreffend Verfassung-verordnung

pp

An
sämtliche Staatsprokuratoren

die Abänderung des Hypothekengesetzes betr.

27/3.

16/27.

27 März 1828.

Es sind den allerhöchsten Willen eine Hypothekengesetzes rücksichtlich einer Abänderung des Hypothekengesetzes im Allgemeinen beabsichtigt wird, so hat sich in dem Fall, den Schuldverschreibungen zum Inhaber Inhaber folgende Punkte näher zu erörtern:

1/ Ob nach dem, was Sie bisher wahrgenommen haben, Veranlassung sey, die Zulässigkeit solcher Verschreibungen, wie sie bisher Eingang gefunden hat, und ob namentlich eine Menge Inhaber in solchen Verschreibungen;

2/ Ob eine Abänderung des Hypothekengesetzes dringend nöthig wäre, diesem Übel, wenn es besteht, zu steuern, und durch welche andere Maßregel dieser Zweck zu erreichen wäre;

3/ Ob Ihre Schätzungen in dem gehegten Verschlag keine Aufschlüsse enthalten, die Gültigkeit der Hypothek nicht allein von der hingegebenen Summe, sondern auch von dem dinglichen Werthe abhängig zu machen, und die dingliche Haftung der hingegebenen Summe zu beschränken zu lassen.

Da dem Staatsprokurator der Antrag gemacht ist, in den 18 Tagen über die vorgeschlagene Hypothekengesetzentwurf zu berichten, so wollen Ihre Schätzungen die Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des vorgelegten Gesetzes erwarten lassen.

[illegible]

An
die K. Regierung, K. d. J. in
Speier

die Wiederbesetzung der durch den Tod des Notärs Schiff erledigten Notariats-Stelle zu Oberamstadt betr.

29/3.

d. N.r 10822

16/30.

27 März 1828

Nach dem Tod des Notärs Schiff zu Oberamstadt, erhält sich die Frage: ob solche Stelle wieder zu besetzen sey, da die allerhöchste Ordonnanz vom 7ten Dezember 1820 dem Canton Oberamstadt nur einen Notär zugewiesen hat.

Diese Frage wurde von dem Königl. Gerichte zu Kaiserslautern, dem K. Staatsprokurator selbst und dem K. Appellationsgerichte mit dem einen Voto, und der K. hiesigen Regierung mit dem andern Voto allerunterthänigst beantwortet. Sie erklären sich für jenes, die letztern gegen die Wiederbesetzung aus.

Der verewigte Generalprokurator Freiherr v. Hölderndorff hielt für zweckmäßig, sich von mir seine Ansicht zu erbitten gab und die Akten der die allerhöchste Willen befindet Anlaß sich an den Staatsprokurator zu Kaiserslautern vom 31 Dez. 1826 zu verfügen, der Umstand der zur Bestätigung der Nothwendigkeit der fraglichen Wiederbesetzung durch die Fassung entwickelnden Fall über diesen Gegenstand seinen Antrag erstattet und der betreffende Bericht Freiherr zur Sicherstellung Beschlußnahme möglichst rasch den fallen.

Am 23 dieses Monats sind nun gerichtliche Anzeige, dass eine vom

Landes-Direktion zu Oberwesel und den andern vom Landgerichtsamte zu Boppard beauftragt, wegen zu stiftenden Vergleichs mit Elisabeth Schmitz, Witwe Johann Adam Schmitz Ackersmann zu Dommershausen, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz, Termin auf Montag den 7 September 1828 in der Kanzley des Landgerichtsamts zu Boppard anzusetzen, und den Rentmeister Ott zu Oberwesel, welcher mit Vollmacht der Gläubiger versehen ist, zu ersuchen, in diesem Termine zu erscheinen, und sich über die Annahme oder Verwerfung des Vergleichs zu erklären.

Sollte dieser Vergleich nicht zu Stande kommen, so ist der Landgerichtsamtmann Schmitz zu Boppard beauftragt, die Gläubiger der Schmitz'schen Eheleute zu einem Termine vorzuladen, welcher zu bestimmen ist, und in welchem sie sich über die Wahl eines definitiven Curators zu erklären haben.

Coblenz, den 27 März 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
Delius.

---

a. d. Nro. 10701. 10792. 10806. 10807.

Ott 16131.

Königliche Landgerichtsamt Simmern.

Ehe-Anerkennungs-Gesuche betr.

27/3.

27 März 1828.

Königliche Benachrichtigung von der vollzogenen Ehe-Anerkennung des Johann Peter Klein zu Hilbringen, seinem Vater Johann Nicolaus Klein von Reckenroth, Bürgermeister Arnoldi zu Morshausen, und Ludwig Kolling zu Longgraben.

P P

---

a. d. Nro. 10812. Ott 16132.

An d. Landgerichtsamtmann in Simmern.

die Anerkennungs-Ausfertigung der Ehe Johann Klein betr.

28/3.

27 März 1828.

Anliegend wird der gefertigten Ausfertigung zu Protokoll in Oberwesel ausgestellte Bescheinigung über den Empfang der Ehe-Anerkennungs-Ausfertigung Johann Klein in Hilbringen, Bürgermeisterei Simmern, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz, mit dem Bemerken zurückgegeben, daß die Ehe-Anerkennung Johann Klein's

a. N.m 1081.

An

1613.

die L. Inspektion des Cantons, Oberamtsgerichts im Bezirke Landau

den Landsturm Johann Conrad Klee.

28
D.

28 März 1828.

Aus den beigefügten Abschrift eines Königlichen Oberamtsgerichts, eines unterm 17 dieses Monats ausgefertigten allerhöchsten Rescripts wird die L. Inspektion, daß dem abwesenden Einberufenen der Ausmarschbefehl Johann Conrad Klee, der Rest seiner Strafzeit in dem Königlichen Zuchthause zu Landau zu verbüßen.

Dem gemäß haben die L. Inspektion diesen Landsturm Johann Klee abholen lassen abführen zu lassen.

a. N.m 10858.

An

1615.

sämtliche Bezirks-Inspektionen

die Abänderung des Gesetzes in Strafsachen betr.

28
D.

28 März 1828.

Nachdem zu meinem Erstaunen vom gesetzgebenden und in Folge dessen von der ungenannten Commission der L. Appellationsgerichte gerügt worden ist, daß in den Urtheilsgründen in den Fällen, wo die Strafe nach einem kürzeren Zeitraum als nach Jahren bestimmt ist, die Verjährungen nicht angegeben werden, und nachdem in Folge dessen die Gerichte während den Jahren 1825, 1826, u. 1827 an einem Gerichte ausgesprochen wurden, und hierdurch die Einleitung stattfindenden Untersuchungen von denen auf bestimmten Zeitraum Verurtheilten genau zu kennen.

a. N.m 10819.

An

1616.

die L. Regierung, L. d. I. in Speier

die Gebühren der Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener in Civilsachen betr.

29
D

28 März 1828

Obgleich die in dem verlängerten Strafgesetzbuche der L. Bayerischen Rheinkreise zu Landau vom 20 V. M. verfügten Strafen hinlänglich zureichend sind die Amtsverwaltung der Königlichen Regierung vom 18 Januar laufenden Jahres in Betreff der Gebühren der Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener in Civilsachen dahin abzuändern, daß

1/ den Cantonsrichtern allerdings eine Entschädigung gebühre, wenn sie außer ihrem Canton Sitzungen halten, und ihnen diese Entschädigung in solchen neue gültig sei, die Entschädigung nicht mehr als 3 Gulden betragen darf;

2/ das Königl. Militärstabsamt die Gebühren der Zeugen, die der Gerichtsschreiber, die der Gerichtsdiener bestimmen, ihre Zeugnisse als Urkunden beglaubigen, und die Taxe und das, was die gerichtliche Behandlung der Taxe verursachen mögte, liquidiren, und ein Exemplar der Entschädigungsgegenstand zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Arzt, der ihn behandelt hat, abgethan ist, neben dem Verbrechen der Angeklagten, wenn dieselben gegen den Beschluß der Kammer

3/ daß allerdings die Gebühren der Gerichtsschreiber wie auch der Gerichtsdiener zu vermindern und von dem Präsidenten oder derjenigen Person, der in der Sitzung den Vorsitz

gefunden hat, zu beginnen sind, etwa
die mit den als dem Gutsbesitzer be-
treffenden Entscheidungsgründen einem
Theil der im Archiv liegenden Akten
zu machen,
so hat Denselbige sich der Entscheidung
zu enthalten, die vorzüglich dem
Königl. Preuß. Regierung mit der
Bitte, sich gefälligst darüber zu
äußern, ob sie mit den übrigen
Ansichten einverstanden sey,
mitgetheilt zu werden.

p p

---

28 März 1828.

Auf den dem im Abschrift mitliegenden
allerhöchsten Befehl vom 19 d. M.
erstatteten Bericht v. 9 v. M. wegen
Ausführung der Ordn.
haben Wir sich der jetzigen
Lage nicht gemäß in Resolution zu
setzen.

p p

---

28 März 1828

Der Herr: Besitzer ist mit zu benach-
richtigen, daß mittelst zu dem ein-
gebrachten allerhöchsten Befehle
der diesseitige Antrag der jetzigen
Lage nicht gemäß befunden worden,
daher Gesuch zu verwerfen sey.

p p

Ob 16139

die Expedition des Preuß.
Gesetzsammlung Behufs im Hause.
Bekanntmachung.

28
3

28 März 1828

Sr. Majestät haben
durch allerhöchstes Rescript vom
19 März d. J. geruht, den
Advocaten und Justizcommissarius
zu Danzig Bauer, Assessor Busch,
gleichen Ortes zugleich als Justiz-
Amtmann bei dem Appellations-
Gerichte des Werder-Kreises allerg.
gnädigst zu ernennen.

p p

---

ad No. 10822 Ob 16137

den K. Landgerichtsrath Lessing
die Ernennung des Assessor Busch zum
Dep: Justiz-Commissarius betr.

28
3

28 März 1828.

Auf den dem im Abschrift mitliegenden
allerhöchsten Befehl vom 19 d. M.
erstatteten Bericht v. 9 v. M. wegen
Ausführung der Ordn.
haben Wir sich der jetzigen
Lage nicht gemäß in Resolution zu
setzen.

p p

Ob 16138

den p. von Bernbaum Lessen
wegen Entlassung

28
3.

28 März 1828

Der Herr: Besitzer ist mit zu benach-
richtigen, daß mittelst zu dem ein-
gebrachten allerhöchsten Befehle
der diesseitige Antrag der jetzigen
Lage nicht gemäß befunden worden,
daher Gesuch zu verwerfen sey.

p p

---

ad No. 10819. Ob 16140.

den K. Landgerichtsrath in
Danzig Bauer
Anzeige gegen den Gerichtsschreiber
Lehmann v. Carpenter betr.

28
3.

28 März 1828.

Auf die K. Preuß Regierung anhero
v. 31 v. M. in Untersuchungssache wider den
Gerichtsschreiber Lehmann hierselbst, wegen
Unterschlagung, Betrug, Urkundenfälschung
und Amtsverbrechen, wird Ihr
hierdurch eröffnet, daß Wir
der mit Bericht vom 31 Januar
d. J. eingereichten Verhandlungen
allerdings mitgetheilt.

p p

---

ad No. 10820. Ob 16141.

den K. Landgerichtsrath in
Danzig Bauer
die Abfassung des Gesetz
Regierung betr.

29
3.

28 März 1828

Der Verordnung vom 13 May 1817
No. III und demzufolge einer allerh.
höchsten Cabinetsordre vom 23 April
1823 nach kann die Entlassung der
Landgerichtsräthe nicht eher
finden, wenn dem der K. Preuß.
Landgerichts Rath Regierung, und nicht

von einem unbekannten Orte,
die endlich keine Erfüllung hat,
das Mißverstehen zugeschrieben wird.
Da der Schuhmacher an der Niederländischen
Gränze wohnt, so ist noch eine
directe Anfrage nöthig.
Übrigens scheint mir notwendig zu
sein, daß die gerichtlichen Verhandlungen
über den Niederländischen speciellen
Vorfall einstweilen liegen, bis extradirt
zu haben. – Der Oberamtmann Baltzer
Rose in Langensalza
p p
folgt zurück

---

29 März 1828.

Die Polizeistelle des Aufgebots, welche
Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage zu
No. 37 der Langensalzaer Zeitung gefällig
einrücken lassen, kann zu der Inhalt
Anlaß geben, als ging Ihre Absicht
dahin, anzufragen, ob, wenn
der Einsasse v. Veldenorff am
Leben geblieben wäre, er die
Verabfolgung des Kapitalien Vermögens
prosecirt haben würde, ob folglich
der Anlagenschuldner sich einer Collision
Haftbarkeit zu Gunsten des Pen-
sionairs Vermögen Verlust durch
Auszahlung desselben nach Regre
sitzen zu Pflichten kommen könnte.
Ew. Hochwohlgeboren ersuche Inhalt
anzeige, dem Anlagenschuldner einen
bestimmten Erklärung derüber
einzuverlangen, wie die begehrte
Akten zu verschonen sey.

p p

Ad No. 10844.

Ew. 1612

Langensalza

den K. Landgerichtsactuarium Lossius

den Fürsprechen Vorbau betreffend,
den Aufgebot in den Langensalzaer
Zeitung betr.

29
3.

Ew. 1613.

den K. Appellationsgerichts Advocaten

Ullmann

Lossius

wenigen Vorbau

29
3

---

29 März 1828

Nach geschehener Mittheilung Ihres
Schreibens vom 27 dieses Monats an
Landgerichts an den Appellations-
Gerichtspräsidenten sehe ich Ew.
Hochwohlgeboren gefällig zu ersuchen, dem
Herrn Präsident Vorbau, dem
Ew. Hochwohlgeboren, wie es
scheint, als Mandatar angestellten
sind, sich durch den gerichtlichen Aufgebot
nachhalt glauben sollten, es ihm übrig-
lassen bleibt, deshalb Klagend aufzu-
treten, indem wir zu einem Zweck,
Ihre gewordenen Verhandlung eine
endliche Entscheidung nicht gestattet,
und doch, wenn weiden alle
Formalien die gestellten Anfrage
die Mitglieder des K. Appellations-
Gerichts behandelt sollten, nicht
sich dispatten, als sehr ungeeignet,
keine Antwort erfüllt werden
kann.

p p

---

29 März 1828.

Die K. Gendarmerie einen sichern
aufgetragen den Leder-Klinsell,
Actuar Lossius selbst in der
Vorgerichtsgelegenheit zu sprechen u.
den Herrn Ihm in der Actuar-
Gelegenheit nach seinem abzuhören zu

p p

Ad

Ew. 1614.

die K. Gendarmerie Lossius

die beyden Inwohnen Lossius
Lossius u. Herrn Ihm betr:

29
2.

ad Nro 10832.
ad Nro 10808. 1841.

Ohw 1614[illegible].

Seine Königl: Majestät in
Münchem
Fab: bahr.

30
3

---

29 März 1828

Übersendung von 6 gerichtlichen Urk.
Kunden über

1) Georg Ostindrain zu Landsberg
2) Johann Ostindrain zu Pinkas in
Ungarn Ungarn.
3) Brice Hermann zu Metz,
4) Adam v. Isabey in Paris,
5) Dr Charles von Rauschenfeld in
Landsberg,
6) Mr Jean Charles von Rauschenfeld
all da

P P

---

ad Nro 10826. 1830.

Ohw 1614[illegible].

das Hofgericht in Memmingen
Fab: Ldw.

30
3

---

29 März 1828

Die Verlassenschafts Hofgerichts wird
aufgefordert, nachfolgende gerichtliche
Urkunden von

1) Johannes Hengst zu Hundsbach,
2) Maria Barbara Leinfurn von
Memmingen zu Heidelberg

gegen gefällig ersatz zu übernehmende
Empfangs Bescheinigungen abfolgen
lassen zu wollen.

P P

Ohw 1614[illegible].

das K. K. Schwabenbergische Rent.
Gericht in Neuburg
Fab: Ldw.

30
3

---

29 März 1828

Übersendung einer gerichtlichen
Urkunde für die unmündigen
Kinder w. Gatt zu Neuburg.
a/d Donau.

P P

Ohw 1614[illegible].

das K. Landgericht in
Mainz
Fab: bahr.

+ d. Lagerist Richard
zu Mainz

31
3.

Ohw 1614[illegible].

das K. b. Bez: Gericht in
Landshut
Fab: bahr.

30
3.

---

ad Nro 10833.

Ohw 1614[illegible].

das K. Landgericht Lindau
Fab: bahr. Lindau

31
3.

---

ad Nro 10810.

Ohw 1614[illegible].

das k. Ldw. Gr. Forstmeisteramt in
Dem
Fab. Ldw.

31
3.

---

29 März 1828.

Empfehlende gerichtliche Urkunden
wollen den Verlassenschaften Karl
Schillers und Mart[illegible] und den minder-
jährigen Verlassenschaften gegen
einzugehende Empfangsbescheinigung
gefällig taxfrei zugefertigt werden.

P P

---

29 März 1828.

In der Anlage beehrt man sich,
dem K. Appellationsgerichte einige
gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen
zu übersenden, solche der Witwe
Joachim von Rauschenfeld zu
München einhändigen und die
von derselben auszustellende
Empfangsbescheinigung gefällig
anher gelangen zu lassen zu wollen.

P P

---

29 März 1828

Die beiliegende gerichtliche Urkunden
wollen den Verlassenschaften Karl
Schillers und Mart[illegible] und den minder-
jährigen Verlassenschaften gegen
einzugehende Empfangsbescheinigung
gefällig taxfrei zugefertigt werden.

P P

---

31 März 1828.

Die mitliegende gerichtliche Urkunde
wegen d. Jos v. M. wird anher
mit der Bitte übersendet, die beiliegende Empfangs
bescheinigung gefällig ausgefertigt
anher gelangen zu lassen.

gerichtliche Urkunden selbst in dem Anlage genommen, da sie gerichtliche und gutachtliche Lokaluntersuchungen, diese Schätzungen oft auf mehrere Monate mit dem Grafen Oppersdorf, Besitzer der Herrschaft Oberglogau, Regierungs Bezirk Oppeln, Kreis Neustadt, und dem Landrath Hasse in Verbindung setzt.

p p

---

a N.r 10868. An 1615.

Den K. Landgerichtsdirektor in Landsberg

den Kreis Landschafts Physikat-Gerichtsarzt Dr. Hasse.

31/3.

31 März 1828.

Mittelst allerhöchsten Reskripts vom 19 dieses Monats wurde dem Physikatsgerichtsarzt Dr. Hasse hierselbst Behufs der Anstellung genügender Praxis Arzt Dem Ersuchen entsprechend dem Landschafts Physikat Dienste nicht praeponirt werden, weil jemals eine Anstellung erfolgen kann.

Hiervon benachrichtigt Ew. Hochgeboren Dero Erklärung und den Lebenslauf in Betreff zu gewärtigen, des Letzteren Dienstbuch ist nicht mehr vorhanden, als sich Mittelst gelangen wird, wird dasselbe Ihnen zu remittiren.

p p

An 1615.

Den K. Landgerichtsdirektor in Landsberg

Anhängung gegen Schenkin Remonten Liefe.

31/3.

a N.r 0546.

An 1614.

Den Präsidenten v. Bienbaum. Hochwohlgeboren

die Abänderung der Apotheken in Pleschen betr.

31/3.

31 März 1828.

Wegen der allenfallsigen im Pleschener Kreise sich ergebenden Etats Apotheken und deren nähere Bestimmung wird Ihnen auf Dero Bericht vom 13 d. M. eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, die Errichtung einer Apotheke in Pleschen zu genehmigen, und dem Provisor Hoffmann daselbst die Konzession dazu zu ertheilen.

Die Etats Apotheken haben überhaupt den Befehl Ihren Wohnsitz keinen Monath, ja selbst nicht einen Tag ohne dringende Ursachen und ohne Genehmigung der Königlichen Regierung zu verändern, und es ist daher nicht zu gestatten, daß der Provisor Hoffmann sich nach Schimmitz und nicht, wie der K. Landgerichts Direktor Hasse vorschlägt, nach Pleschen begiebt, wo sich bereits eine Apotheke befindet, welche nicht eingehen darf, wenn die Etats Apotheken bestehen sollen.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen, und mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie mit der Anlage einer Apotheke in Schimmitz einverstanden sind, oder nicht.

31 März 1828

Wenn der allenfallsige im Pleschener Kreise sich ergebende Etats Apotheken und deren nähere Bestimmung wird Ihnen auf Dero Bericht vom 13 d. M. eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, die Errichtung einer Apotheke in Pleschen zu genehmigen, und dem Provisor Hoffmann daselbst die Konzession dazu zu ertheilen.

Die Etats Apotheken haben überhaupt den Befehl Ihren Wohnsitz keinen Monath, ja selbst nicht einen Tag ohne dringende Ursachen und ohne Genehmigung der Königlichen Regierung zu verändern, und es ist daher nicht zu gestatten, daß der Provisor Hoffmann sich nach Schimmitz und nicht, wie der K. Landgerichts Direktor Hasse vorschlägt, nach Pleschen begiebt, wo sich bereits eine Apotheke befindet, welche nicht eingehen darf, wenn die Etats Apotheken bestehen sollen.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen, und mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie mit der Anlage einer Apotheke in Schimmitz einverstanden sind, oder nicht.

Das
Hr. Präsidium v. Birnbaum
Hofrat
das Anstellungsgesuch des Kanzlei-Hofrat Hartmuth etc.
31/5

Über Hrn. Hofrat Hartmuth Ansuchen um Nachsicht des 10 J. M., gegen den zu Günsten des Hrn. Hofrat Hartmuth ergangenen Abratshofstand Recurs hat Hr. Kanzlei-Hofrat Hartmuth sich nun erklärt, daß er sich dem Ausspruche der Hofkanzlei unterwerfe, und bittet nur um Nachsicht, daß er sich nicht persönlich stellen könne, da er durch Krankheit daran gehindert sey.

Da nun Hofrat Hartmuth sich dem Ausspruche der Hofkanzlei unterwirft, so ist nun nichts weiter zu thun, als sich nach dem Gesuche zu fügen, und ihm die Nachsicht zu ertheilen.

P. P.

---

ad Nro 10869 / 1699 — Rat Hayenthan

Das Abspannungsgesuch vom 1 Oktober 1828 betr.

1/11

1 Oct. 1828.

Der Präsident der Hofkammer Hofgefällen-Administration Johann Nepomuk Edler von Birnbaum hat mit Eingabe vom 29 Sept. d. J. um Nachsicht gebeten, daß er sich wegen der seither gehabten Amtsverrichtungen in Hofsachen nicht begeben hat, und indem der Einschreiter ebenfalls den Hofkammer-Präsidial- und Hofkammer-Rath Johann Nepomuk Edlen von Pillhofer bekannt und den Hofrat, den sie an den Tag legen, nicht allein den Hoffälle, sondern auch die im Geschäfte bestehende Hofrats-

kommen zu lassen, zum [illegible] Beschein-
digung zu erkennen giebt, glaubt an
gleich hier seinen königlichen Befehl
den ganz gehorsamsten Antrag stellen
stellen zu können, daß dem hier den
beigehenden Assignat zu sämtlichen Be-
zahlung anzuschaffenden Bedarf an
Brennholz [illegible] Rthlr 15 Sgr 6 den
Tabellen [illegible] die allerhöchsten Gnaden aus
den von den Assignat-Präsidenten
aufzustellenden Gründen mögen zu Theil
werden und die erwähnten Kosten
in eine zu genehmigende Belohnung d.
Kosten von 18 Mutationen allergnädigst
mögen erstattet werden [illegible].
Umstand, daß den gestellten Forder-
dern nicht [illegible] bezahlt war und
das Geld wieder in Empfang [illegible]
kann gesetzt werden, kommt dem
beigelegten Assignation [illegible] zu stellen
und da [illegible] Befehl auf
die allerunterthänigst Anlage angeschlossen
Antrag nach nicht von gar langer Zeit
in einem ähnlichen Fall [illegible] Bezug
Jakob Simmen aus Waldhorn [illegible]
wie Klage Rechtsbeistand [illegible]
die seine [illegible] allergnädigst
haben nicht [illegible] so [illegible]
auch mit [illegible] Liegelten Gnaden
für die gebetene Stehen Assignation
zu stellen [illegible].

[illegible]

---

1 Aprile 1828.

Eine K. Regierung [illegible]
wird ein [illegible] die nebenbei-
nachher Qualifikations Anz.
[illegible] zu gefälliger Fassung.
Rückgabe [illegible].

[illegible]

---

1 Aprile 1828.

Indem [illegible] den Antrag mittelst
Bescheid, Königl. Preuß Regierung
die nebenanzuschließ Anzeigen
zu übermachen, Titel an, Assigna-
mit der Fassungsanweisung zu-
stehen, gefälligst [illegible] gelangen
lassen zu wollen.

[illegible]

---

1 Aprile 1828.

Dem Hofmeisterlichen [illegible]
Hofmeister [illegible] Regierung
[illegible] Assignation [illegible]
Titel an, Assignat
[illegible]

[illegible]

---

2 Aprile 1828.

Das kommandirende Offizier des
Staabsquartiermeister Corps
Stelle in dem Ausschreiben mit der
Anfrage mit, ob Sie bey der K.

---

* Nimmt dem [illegible] Schreiber
ein besonderer Rang zu Theil,
so wünscht der Unterzeichnete
seinen Antrag genehmigt [illegible],
um auf größere Raschheit
zu [illegible].

Generalpachtungsamt unabgeschlossen
fülle zu lassen bereit sind. Auf dem
beigefügten Schreiben ersuchen die Gefertigten
das Landgerichtsamt Lengries dringend
ergebenst, falls das Gesuch bewilligt
seitens des Landgerichtsamt Tölz
veranlaßt werden sollte, sie zu gefälligen
Verwendung sich selbst, dass Sie zu
Ihrer neuen gesetzlichen Anstellung zu
gelangen wünschen, dass Sie das
Gesuch, wenn Sie sind, und wie bis
zur Ankunft des besagten Landgerichts
v. Reis inzwischen zur Mitbesorgung
der Geschäfte des Generalpachtungsamt
verwendet werden.

p p

10890. Rs 16161.

2 April 1824.

Die k. Regierung d. I. in Isarkreis

die Abnahme der, der Lengrieser Gemeinde-Verwaltung beigegebenen Criminal-Rechtlingen in Pachtangelegenheiten betr.

a/a.

Ladung, dass vorgeschrieben werde, dem Ersuchen des Landgerichtsamt an die k. Landesregierung um Entbindung von der Abnahme der, der Lengrieser Gemeinde-Verwaltung beigegebenen Criminal-Rechtlingen in Pachtangelegenheiten betr.

8.

in Vorschlag gebracht werde.

Man beehrt sich demnach mit vorgängiger die ehrerbietigste Absicht d. Landesregierung zu übernehmen und Ihnen auf vorgemeldte die von dem Landgerichtsamt Tölz unter dem 18 v. M. [illegible] darauf nachstehende Antwort hier, indem man sich dann baldigst der Landesregierung d. Regierung anhero stellt, nachstes Loco sind die ganze Criminalpflegung fortgesetzt werden soll. Man wird sich angelegen, gestalt und dass das betreffige Gesuch der k. Appellationsgerichte vorgelegt wird, der k. Landesregierung in Beziehung darauf gelegen.

p p

Rs 16162.

Dem Herrn Magistrat

die Geschäfte des Generalpachtungsamt v. Herr Gemeindsbevollmächtigte Schmidt betr.

3/A

2 April 1824.

Die hier dem Landgerichtsamt an k. Appellationsgericht schuldigen Gefälle des verstorbenen Generalpachtungsamt Landgerichtsamt Tölz, Brandhoff alles aufgeschrieben, was in seinen Händen lag, um mit der Generalpachtungsamt obliegenden verschiedenen Geschäften, Einrichtung, Rechnungsführung, Rechnungsstellung, Rechnungsführung und Cassationsgeschäfte nicht im Rückstand zu bleiben, und dennoch müssen sie bekannt, dass

für wünschenswerth einmal nöthigenfalls persönlichen Obsorgenstandes der Amtshauptmannschaft abhalten zu können, nämlich hinsichtlich der Entscheidung der Beschwerden, welche den Ergehungen der Bezirksbehörden anhängig sind, und zwecken nach mannigfaltigen Erörterungen mit den Vertretern der Bezirksbehörden, Gemeinden mit Ortsgerichten Ergänzungen mit Abänderungen stattgefunden haben, Ergänzungen gutachtlich vorgelegt werden können.

Jeder Ergehungsbezirk wird die übrigen Obsorgen der K. Gemeindeverwaltungsämter einschließlich, der sind die jedes Jahr sich wiederholenden Abschätzungen, welche stets von mir persönlich der Bezirksbehörden Gemeinden in Anspruch nehmen, daß ich kaum noch über übrige Arbeit zu verfügen in Stande sind, nach wegen mündlichen der Gemeinde Verwaltungsämter Abschätzungen mit den Bezirksbehörden, Gemeinden gemeinschaftlich zu verfassen pflegte, und auf in der Abschätzung die Einschätzungen mitfällig abgeschätzt werden Obsorgenpersonen in Summa und abweichend jede Einzelperson in richtigen Stellen der Amtshauptmannschaft, der Bezirksbehörden vergleichen, der Ausschuß fällt der einzelnen oder der andern Bezirksbehörden

müssen zu gedenken, die der Gemeinde Verwaltungsämter zum Dienst der gemeindlichen Abschätzungen nöthigen können.

Ich bin dem oben Gesagten schon gewesen, daß bey der bald zweijährigen gemeinschaftlichen Abschätzung einer Hülfsperson den bezirksbehördlichen Bezirksbeamten nöthig sey, besonders da der Umfang nach für die nächstmalige vorzunehmende Arbeit zeigt worden hat, so ergiebt sich diese Nothwendigkeit noch um so mehr, daß die gesetzlichen gründlichen gesetzmäßigen Gemeindeverwaltungsämter Bezirksbeamten gehörig gut der gemeindlichen Abschätzungen, durch die gesetzliche Anordnung, welchen an sich zu ordnungsmäßiger ausgeführt fehlt, gestützt sah, wünschen Königliche Majestät auf beigefügtem Vorschlag gnädigst zu entschließen geruhen.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete empfiehlt sich Sr. Königlichen Majestät die schuldigste allerunterthänigste Bitte zu wissen, der beigefügten Bezirksbeamten am K. Appellationsgerichte einen Hülfsbeamten allergnädigst beigeben zu wollen, zeigt an für den Fall, daß die Akten der Gemeindeverwaltungsämter noch lange nicht von den jetzt anwesenden Herrn Bezirksbeamten Rudolf von Koch, zeigt an daß sie

rest in einiger Monaten zum Vergleich
stellen angehalten werden. In einem
wie in dem andern Fall ist die Ab-
fälle dringend, stets wegen der wichtig
sten verschiedenen abzuwickelnden Rech-
sachen, das sich bey unvorhergesehen
Umständen noch verwickeln muß,
stets wegen der angeführten Gesund-
heits-Zustände des ersten Bezirks-
Physikus, dessen in diesem
Augenblick wichtige Localkunde dringend
nöthig ist. Nun könnten die
Acta der Abfälle nachfindet zeigen,
so wurden die Ankunft des Herrn
Bezirksarzt von Koch bald oder
muß bald erfolgt. In dem erstern
Fall könnte ein Physikat-Kandi
der Bezirksgeschäfte zur Aushilfe
Mit Besorgung der Geschäfte der
Generalphysikusstelle beygegeben
werden; in dem zweyten Fall
würde eine andere Person mit
dem Titel: Bezirksphysikus
oder Physikat der Generalphysi-
katsstelle angestellt werden, der allen-
allenfallsige Anstand: sich in den
Aufenthalt der ersten Fälle zum
Augenmerk auf den Physikat-Kan
der Bezirksgeschäfte zu beziehen
Johann Baptist Allen, gewesten K.
niemen sehr beschwerlich und nach-
theilen Mann, dessen Ort und
Rolle ist, dessen beziehung dieser
seiner Posten unangenehm, und der
seine monatlichen Dienste zu

den obigen Betrag angeboten hat. Der
allenmittelfällige Anstand scheint
sich bey dem Bezirksgeschäfte Augenblick
dessen Ersatzbau Anstoß gefunden, so hin
unterwürfigste Anmerkung der Physi-
kus Allen Allen zu den Geschäften der
Generalphysikusstelle mit den Ge-
schäften des Bezirksgeschäfte vereinigt
werden, und seine Aufwand, die
seine Ersetzung, zeigt, daß in
seiner der Physikatskandidat Allen
die Funktionen des Physikat den
Krisfalle geschehene ganz geschehen
Vorschlag gemäß an das Bezirks-
Gericht zu Feuerbach anwend
werden wird, die Arbeiten der
Bezirksgeschäfte an seinem Gericht
durch die bezeigte Anmerkung,
wenigstens für den Augenblick
leichter werden.

Die Frage, ob die vorgeschlagene
Maßregel auf gesetzlichen, läßt
sich durch die Anschauung des Gesetz-
zeichens und namentlich durch den Art.
6 des Gesetzes vom 20 April 1810
sich, wonach die Bezirksgeschäfte
an der Verrichtungen nächsten Instanz
(Bezirksgerichte) übertragen sind
wie die Bezirksgeschäfte und
Appellationsgerichte, die neue gesetz
Generalphysikus-Verfassung,
Physikatsstand der Generalphysikus
sind, folglich nicht kein gegründeter
Zweifel bestehen kann, daß

Seine Königliche Majestät die Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24ten M. wonach den Landgerichts-Assessoren Hesse und Hoffmann die Function als Land-Gerichts-Assessoren beigelegt worden, und Allerhöchstdieselben geruhet haben, die Ernennung des Ersteren zum Land-Gerichts-Rath zu vollziehen, und die Ausfertigung der Bestallung für den Letzteren zu genehmigen, auch Allerhöchstdieselben die Verfügung zu treffen geruhet haben, daß der Land-Gerichts-Assessor Hesse in Ansehung seines Dienstalters dem Land-Gerichts-Assessor Hoffmann vorgehen solle.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, den Land-Gerichts-Assessor Hesse von seiner Ernennung zum Land-Gerichts-Rath in Kenntniß zu setzen, und ihm die Bestallung darüber zuzufertigen.

Berlin, den 2ten April 1828.

Der Justiz-Minister
von Kamptz.

An
den Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten
Herrn Grafen zu Dohna
Hochwohlgeboren
hierselbst.

---

ad Nro 10888. Ch. 1616.

2 April 1828.

An den Land-Gerichts-Präsidenten Herrn Grafen zu Dohna Hochwohlgeboren hierselbst.

Mittelst allerunterthänigsten Reverses vom 24ten M. c. haben Ihre Majestäten der König und die Königin Majestät die Ernennung des Land-Gerichts-Assessors Hesse zum Land-Gerichts-Rath, und des Land-Gerichts-Assessors Hoffmann zum Land-Gerichts-Assessor allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, den Land-Gerichts-Assessor Hesse von seiner Ernennung zum Land-Gerichts-Rath in Kenntniß zu setzen, und ihm die Bestallung darüber zuzufertigen.

Berlin, den 2ten April 1828.

Der Justiz-Minister
von Kamptz.

An
den Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten
Herrn Grafen zu Dohna
Hochwohlgeboren
hierselbst.

---

ad Nro 10887.

16167.

An
Seine Königl: Majestät

die Wiederbesetzung der durch die Ver-
setzung des Anwalts Lindt nach Fran-
kenthal in Zweybrücken erledigten
Adv: Stelle und die Vermehrung der
Zahl der Anwälten in Kaiserslautern
und Landau betr.

8/4

+ am Bezirksgericht

3 April 1828.

Durch die dem Generalstaatsprokurator zuge-
kommenen allerhöchsten Weisungen veran-
laßt, daß nach vorhergegangener
Vernehmung der betreffenden Bezirks-
gerichte, der K. Kreisregierung
und des Appellationsgerichtspräsidenten,
über die Frage berichtet werden soll,
ob es nothwendig sey, die durch die
Versetzung des Advokaten Lindt
nach Frankenthal + zu Zweybrücken er-
ledigte Advokaten-Stelle wieder
zu besetzen, und ob in Kaisers-
lautern und Landau noch ein siebenter
Anwalt anzustellen sey.

Aus dem beyliegenden Schreiben des
Staatsprokurators zu Landau vom
25 November 1827 geht hervor, daß
das dortige Bezirksgericht dermalen
nichts mehr gegen die Anstellung eines
siebenten Anwalts einwendet, so
daß mit Berücksichtigung des Geschäfts-
standes, der großen Bevölkerung
und der vielen gerichtlichen Geschäften
des Bezirks Landau der aller-
unterthänigst Unterzeichnete durchaus
keinen Anstand nimmt, sich mit
der K. Kreisregierung und dem
Appellationsgerichtspräsidenten für
die vorerwähnte Anstellung eines
siebenten Anwalts in Landau
auszusprechen.

Rücksichtlich der Bezirke Zweybrücken
und Kaiserslautern walten jedoch
größere Schwierigkeiten ob.

+ s in der Stelle zurück [illegible]

Das Bezirksgericht zu Zweybrücken
und der dortige Staatsprokurator
wollen keinen Anwalt mehr; die
K. Kreisregierung und der Appel-
lationsgerichtspräsident sind ent-
gegengesetzter Ansicht. Ebenso
erklärt sich in Kaiserslautern das
Bezirksgericht gegen, der Staats-
prokurator aber für die Ver-
mehrung der Anwälten, und dieselben
Ansichten wie aber äußern die K.
Regierung und der Präsident des
Appellationsgerichts, die abermals
wieder die Vermehrung begutachten.
Bey diesem Conflikt von Meinungen
hat der allerunterthänigst Unterzeich-
nete eine sehr schwierige Aufgabe zu
lösen, und er hat keinen sehnlicheren
Wunsch, als daß es ihm bey dem
an Eu. Königl: Majestät zu er-
stattenden Bericht gelingen möge,
das Interesse der Rechtspflege des
Rheinkreises mit dem Interesse
der älteren angestellten Anwälten
in Einklang zu bringen und nichts
zu sagen, als was der strengen
Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß
ist.

Hinsichtlich der Advokaten in Zwey-
brücken ist zu bemerken, daß durch
Austritt des Appellationsgerichts-
Advokaten + ~~[illegible]~~ auch der
kürzlich an das Appellationsgericht
ernannte Anwalt Kurz ~~[illegible]~~
zu ernennen ist

folgende Advocaten am Bezirksgericht
15 Advocaten ausüben, nämlich

1/ Anwalt Glaser, gleichzeitig am Bezirksgericht und Appellationsgerichte,
2/ Anwalt Labroisse,
3/ " Ostheim f. Heimerl Hofrath,
4/ " Zaib,
5/ " Hackl,
6/ " Hainly,
7/ " Liebein.

Der Gefertigte glaubt allerdings glauben, daß die Anstellung einer neuen Anwalts zu wird, folglich die Wahl des auf Ersatzhalt ernannten Anwalts Candidaten muß nicht zu bevorstehen pflegen pflegt; doch so ist zu bemerken, daß der Anwalt Glaser sich den Advocaten am gewöhnlichen Gerichtsplatz ziehend macht, daß den Bezirksgerichtlichen Praxis seinen ganzen Thätigkeit nicht genügend kann; ferner ist zu bemerken, daß Anwalt Labroisse nun den Namen als Advocat führt, daß dem Gesuche zu gegen zur keine Hoffnung mehr macht, und auf ohne allen Zukommen ist, weil ihm wesentlich die zum Advocaten erforderlichen Erfordernisse abgehen; zu bemerken ist ferner, daß durch den neuen Anwälten der Bezirksgerichte sich nun eine Menge von langen Erfahrung und tüchtigen Advocaten sich stellen

+ [illegible] auf der Angelegenheit der [illegible] Anwalt in Klosterneuburg [illegible]

wie ein ganz ausgezeichneter Beschluß zu sich eine Anordnung zu Gebot eines Advocaten dem Bezirksgerichte recht sehr gut frommen und zu stellen kommen mag. Endlich ist zu bemerken, daß der Anwalt Wendy vom Bezirksgerichte abgegangen und dadurch abermals die andern Anwälten einen ziemlich starken Zuwachs an Arbeit erhalten haben, der Wendy keine unbedeutende Praxis hatte.

Allein obigen nach dürfte die Errichtung der Stelle des Anwalts Candidaten nicht gerade als absolut nothwendig, daß als sehr zweckmäßig erscheinen, und hiedurch dürften vielleicht auch die andern Candidaten in Betracht kommen, denn eine Besetzung so sehr zu wünschen ist, wenn diese Besetzung ohne Nachtheil der Sache und ohne empfindliche Störung der Besetzung stattfinden kann;

Sollte der Bezirk Döbling [illegible] bestätigt, so ist auf den [illegible] Beschluß der dortigen Gemeinde und auf den von dem [illegible] Gouvernement stattgehabten Vernehmungen und genommenen weiteren Personen, daß durch den [illegible] Bevölkerung der [illegible] Bezirk [illegible] + so, daß Candidaten [illegible] Anwalts allda [illegible] angestellt werden können

und dass wünschlich in Hessen-Darmstadt 9 Anwälte angestellt würden. Dies stimmt schon klar und deutlich mit dem Tag zu sagen, dass die Reklamation der Anwälte kommen gegen die Anstellung einer siebenten Anwälte nun, wo der Bezirk genug zu thun und mit mehr zufallende Arbeiten nicht sind und an Arbeitslust nicht als noch einmal so stark ist als früher, als sechs Anwälte gründlich beschäftigt werden müssen.

Man könnte zwar einwenden und sagen: seitdem der [illegible] Handel mit Hanf, und die Napoleonischen Zeiten haben aufhören gilt und dann; aber man zusammen, dass Hessen-Darmstadt jährlich grösser geworden, so muss auch der Bezirk bedeutend steigen, und das, was früher beschäftigt von Hessen abgethan kann, ist durch das gegebene Gebiet sicherlich angefüllt kann nun also annimmt, dass die früheren und jetzigen Anfallnisse als gleich bestanden werden könnten, so findet man jedoch, dass seitdem Anwälten in Darmstadt angestellt waren, und seitdem mir jetzt alle vorhanden sind, so dass [illegible] die Zulässigkeit der Anordnung hinlänglich dargethan ist. Allein diese Anordnung ist nicht zweckmässig und kann dem Bezirk mehr Nachtheil bringen, indem genug

den in Darmstadt bestehenden Anwälten, sein Anwälte Appell und Pallast [illegible] als jetzt und der eine davon häufig ist, und die andern nicht werden nicht genug als so viele gegründete Mainen beschäftigt werden können, die ganz und gar keinen Hülfe mehr benötigen.

Dass die von der Kammer der Anwälte zu Darmstadt angestellte Berechnung [illegible] Alterniss [illegible] Jahre 1825 auf 1826 die Zahl gebrachten Prozessen anlangt, und [illegible] Verdienst [illegible] auf 6150 fl. 20 kr., [illegible] jeden Anwalt auf 1025 fl. 50 kr. angeschlagen [illegible], so [illegible] als [illegible] sondern, dass [illegible] sind nur nur einem Jahr berechnet und das ganze das letzte Jahr 1827 umfangen würde, das [illegible] mit dem 31 Oktober endigte, während dem die Thätigkeit der Anwälte Kammer zu Darmstadt [illegible] Rechnung vom 14 November 1827 datirt ist. Kann aber mag [illegible] sein in den [illegible] Tabellarischen Alternissen [illegible] Berechnung jede [illegible] basirt, und die auffällig zugestandlich [illegible] Zunahme. Allein kommt der Anwälte Kammer dazu anzugeben, dass in Journal-, Handels- und Assumptionen Zeugnisse nicht [illegible] werden? Ebenso ist es, dass

+ Ober-amtsadv

in Amtsgericht- und Handelsgerichtssachen selbst ein Anwalt gebraucht würde. Gerade das Gegentheil findet statt; in der Regel bedient man sich eines Anwalts und der Rechtsbelehrung bedarf man die selbst selbst am Orte nicht; diese Vorgänge, namentlich die Amtsgerichtsvorgänge, sind so einfach, als daß die Parteien sich selbst bewegen und selbst die erforderlichen Schriftsätze fertigen können. Ebenso ist es, daß man sich in den Amts- und Landgerichtssachen durch Anwälte zu bedienen nothwendig fände, indem diese Sachen im selben Amtsgerichtsvorgange nach der angenommenen Praxis dem schriftlichen Verfahren anlangen, aber seit einiger Zeit ist den Vorgängen Rechnung der Gesetze nach eingenommen worden, daß nun in den Amts- und Landgerichtssachen, welche die persönlichen der Domicilgerichte betreffen, kein Anwalt nothwendig sey, und alle andere Sachen, wo also principaliter zum Vortrage kommt, wobei wie sich die gesetzlichen Bestimmungen wiederholen auf die Hände der Partei ist enthalten, der gewöhnlich mündliche Vortrag einbringt die Angaben, daß im Jahre 1856 im Domicil, Sachen wie Contumacial, Besitzsachen vorgangen seyen, kommt nichts gegen den Vorgang, denn, wie schon bemerkt, es ist löblich, daß Contumacien der Anwälte auf einen einzigen [illegible] beschränken. Auch in Handelssachen obgleich sind

abwesende ohne Anwälte gestellt werden, weil der mündliche Anwalt sich, der dann nicht als Anwalt, sondern als Bevollmächtigter vor Gericht erscheint in Gemäßheit einer vorgelegten schriftlichen Vollmacht. Ebenso wird auch in den Amtsgerichtssachen Besitzsachen manchmal Anwälte gebraucht, indem die Amtsgerichtsvorgänge nicht alle als öffentlich behandelt werden können, denn wenn diese den Gegenstand wären, so würde der Amtsanwalt nicht entfernt werden, welches der mündliche vorgeht wird, wo die Partei dem Gerichtsschreiber das Klagbegehren dictirt und als öffentlich gerichtlich erscheint. Endlich ist zu bemerken, daß gewiß wird meist unterlassenheiten Gebühren im Taxe angesetzt, als die gesetzliche Gebührenordnung aufgestellt hat, denn wie viele Vorgänge gibt es nicht, wo gering, billig, selbst einmahl interlocutirt wird; die gering bestehen Fälle mögen gerne man prüfen, aber es gehört der Praxis sachkundig, daß gering interlocute erlassen werden. Ebenso wünscht man in der Gebührenordnung einen Anhalt, wünschlich der Zeugengebühren. Bekanntlich ist es, daß an den Bezirksgerichten der Taxe wie sehr große Menge selber Sachen vorkommen, die wirklich diesen Namen nicht verdienen und Arbeitsscheu gegen, sind die

in einer Rede

Verfügung von Seiten Anwalt verlag-
standt, dann auf Anmeldung zu finden, die
Person richtig, und wo die Beschuldigten
anwesend sind, beiden Anwälten auf
Ihre Gebühren namentlich auf Appellations-
Gericht vom Tribunal zu Prozess.
Indem von Person richtig zusammenzog,
die Anzeige gehabt, wo es auf Verhaftung
Ihnen und Zeugen ankam, wo die
Verfügung von Anwälten verlangt standt
wurden, und wo sie sich auf genaue
der Richtigkeit der Taxe nach, gut
bezahlen können. Allerdings darf
man nun einen Blick auf die in offt.
gedachter Instruction Übersicht und
Tabellen Taxierung werfen, um sich
zu überzeugen, daß die niedrigsten
Ansätze dann statt finden, und daß
die hiesige strenge Politik, wegen
möglichst Beschränkung der Anzahl
Advocaten, wegen Concurrenz der Ad-
vocaten, wegen Einkommen möglichst
Einkommen möge entgehen können,
und daß sich auf eine Zeugen aus den
Rechtsgelehrten und Regierungsrath
zu Rostock benannten Taxierungen
Taxierungen ergiebt, welche ein
ganz anderes Resultat liefern.
Daß auf diese Taxierungen sind
als feste unzuverlässig anzusehen,
damit der Advocaten verdienen
sich so manchfaltig emolumente &c. der
Allerunterthänigst Gehaltszuschuß müssen
sowie die Consultationen oder zu-
fänglichen oder entstehenden Prozesse

+ Zu bemerken mit der
Verfügung

und die Gebühren in Criminalsa-
chen anbetrifft. Daß es nicht möglich
ist, die jährlich für angegebenen An-
wälte Gebühren auf eine approximative
zu berechnen, und wie die Local-
Verfällnisse Thümen als feste Norm
angenommen werden, um danach
die Zahl der anzustellenden Anwälte
zu bestimmen. Mit der Verwer-
fung und dem Abschluß der Ta-
xirung und dem Abschluß der Ta-
xirung ist es daher
so beschaffen, daß in einzelnen Fällen
Anwälte mehr zu ständig die haben
können. Zugleich ist die Erfahrung
gegen, daß alten den Gehalte.
Ganz von jeher langsam wenn,
und es noch ist, daß die Zeiten
Prozesse in den Collegien den
Advocaten allmählich wegen,
wie dies auch in benachbarten
den Fall ist, wenn die Anwälte
bereits den Gerichtsort bezogen haben,
und mit denen es gewöhnlich Mühe hat,
daß sie auf die Ernennt Rollen,
d. h. auf das Prozessen gebracht
werden, in welche alle instruirte
und zur Entscheidung reife Prozesse
eingeschrieben sind, wo sie zur
Verhandlung kommen, und wo-
durch die Reihenfolge der Person
bestimmt wird.
Ich will mich jetzt mit allen
einzelnen Bemerkungen beschäf-
tigen, sondern, wie es in den
Schreibstuben der Anwälte zu-

pirt, ein viele Person einleuchtet das es
nehmen, die nicht befähigt werden
können, weil der Anwalt mehr zu
thun hat, als er thun kann, und man
theil gewiss Personen eine Mangelhaft
Bildung liegen lassen muss, wenn
dann die vollständige Folge sich nicht
giebt, dass es mit dem beschränkten
Stamm einer Prozessordnung im Einklang
stimmen und sich mit Prozess-Instruction
lang durch die gegebene Ordnung zu
fügig gemacht werden sind, als man
einmal so glücklich ist zu besitzen, das
sie zur Abschaffung kommen und
gewiss Lizenz stets findet, denn es,
eignen sich vielleicht incidentpunkte,
welche die Verweisung der Person
ausmacht genauere Zeit vorzeigen.
Der allgemeine Anzeiger der Deutschen
ist seit 1812 in den Justizkanzleien
gestellt; die fränkischen Advocaten
mit denjenigen nützen und Inconvenien
Rechtsanwaltschaften glaubt an einer
mannigfaltige Belastung sich
wenden und Besorgnis zu können,
dass die Anstellung eines fiskalischen
Anwaltes in Bayern bestehend nicht
allein nicht zu viel, sondern gegen
heute zweckmäßig sey; dass die
Mandatarien bey den Advocaten
so viele übersetzt bey den wenige
vielleicht Examinanden, die nun Zahlungen
den Praktikanten haben, nicht
langen; dass Lehrer jeden

† zu wünschenswerthen
Bestimmung

† sein in regelmäßiger
Kürze und richtig bemerkt
sind

Emolumente und den Stand sich zu
prüfen, aufzugeben, so ein
das Gesetz die Klagenschaft gar,
stellt wird, welche die Advocaten
für die fernen Justizstellen ab,
geben soll, dass nicht gerade nöthig
wendig ist, dass die Advocaten
sogenannt des Hofes verbunden
wären neben dem Rathe beizu,
den Beamte sich mit einem geringen
Honorar zu ihrem Lebensunterhalt
falls sonstigen Einkommen be,
gnügen müssen; dass besonders
hinsichtlich der Anwälte nur zu
berücksichtigen ist, dass sonst
nicht mehr einen sonst die eigentliche
als Advocat von der sie Anwalt
genannt ist; dass die Anwälte
selbe sogleich eigenschaften mit
einander cumuliren, während
unter französischen Herrschaft
die Zahl der Anwälte 1: 200
welche die Beschränkung begegnet,
nun limitirt war, dagegen jeder,
der auf der Universität den
Grad als Licentiat der Rechte
erlangt hatte, sogleich Gesuch,
sogar mehrere sich praesentirte,
als Advocat aufgenommen
werden mußte, so sogar, wenn
er am Appellationsgerichte der
sich gedrängt hatte, es im ganzen
Gerichtsgegenstand derselben als

Advokat neben dem Hofgericht einen Anwalt zulassen könnten. Ebenso ging der Vorschlag dahin, es sollte jedem Manne das Recht der Anwälte zu erwerben, und nur zu mißbilligen sei es, daß es Leute, die sich für angestellt ausgeben, allen in Lust, irgend jemand zu einer Anstellung zu verhelfen und an Honoraren sich bezahlen lassen, daß der Angestellte nichts zu wird gegen, kann das für angestellt sind, auf allen Prüfungen zu verhindern suchen, der Abordnung, die ihnen zu Theil geworden ist, andern Lesern und geschäftlichen und vielmehr in der Hoffnung, daß sich besonders jungen Männern Hindernisse in den Weg zu legen. ✝

Der allgemeine Anwaltsverein hat sich mit der K. Regierung mit dem K. Appellationsgerichtspräsidenten ganz geeinigt dahin aufgabe zu lösen, daß die Herausbildung durch die Anstellung des Anwalts Anwalt aus Landschaft vacanter Advokatenstellen reinen zu besetzen und an den Hofgerichten zu Dienstleistungen und Lesern ein privilegirter Anwalt angestellt werde.

Der allgemeine Anwaltsverein [illegible]

✝ Bezirk Kreisgerichten 119252
Bezirk Hofgerichten 121068
Bezirk Frankenthal 129630
— Landau 140113

✝ gleich den Hofgerichten

✝ am 6 Bezirksgerichten zu

✝ Bezirk Kreisgerichten 119252
Bezirk Hofgerichten 121068
Bezirk Frankenthal 129630
— Landau 140113

16168.

An

den K. Landgerichts-Assessor in Lübbecke

den Assessor im Landgerichte

Lübbecke

S

D

5 April 1828

Ew. Hochgebohrn ist mir mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 3ten d. M. die Mittheilung gemacht worden, daß Sie mich zum Gerichtsmann bei dem Gerichte in Lübbecke ernannt haben.

Ich habe diese Ernennung mit Vergnügen angenommen, und werde mich bemühen, mich derselben würdig zu machen.

Ich ersuche Ew. Hochgebohrn ergebenst, mir die Verfügung gefälligst zugehen zu lassen, durch welche ich in Gemäßheit des §. 3 der Instruction vom 2ten Januar d. J. zur Theilnahme an den Sitzungen des Gerichts in Lübbecke berufen werde.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu beharren

Ew. Hochgebohrn

ergebenster

Gerichtsmann

Schmidt

---

ad No. 10897.

16169.

An

den Präsidenten v. Bienbaum

Hochwohlgeboren

Die sämmtlichen Ausfertigungen auf Ihren gefälligen Bericht vom 2ten d. M. wegen Ernennung des K. Landgerichts-Assessors Meiningen zum Gerichtsmann bei dem Landgerichte Lübbecke

S

D

5 April 1828

Ew. Hochwohlgeboren remittire ich beigehend, nachdem ich Abschrift davon zu den Akten genommen habe, mit dem Bemerken, daß ich gegen die Ernennung des Assessors Meiningen zum Gerichtsmann bei dem Landgerichte in Lübbecke nichts zu erinnern finde.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu beharren

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster

---

ad No. 10839.

16170.

An

den K. Landgerichts-Director in

Lübbecke

S

D

5 April 1828.

Die beigefügte angeschlossene Verfügung des Landgerichts Präsidii zu Minden vom 3ten d. M. wegen Ernennung des Assessors Meiningen zum Gerichtsmann bei dem Landgerichte in Lübbecke wird Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Ew. werden dabei angewiesen, dem Gerichtsmann Meiningen Sitz und Stimme im Collegio anzuweisen, ihn zu den Sitzungen, worin Ew. ihn zu beschäftigen gedenken, gehörig einzuberufen, und ihm die Akten, welche Sie ihm zur Vorbereitung zu den Vorträgen in den Sitzungen zustellen werden, zu communiciren.

Ew. werden ferner angewiesen, dem Gerichtsmann Meiningen Sitz und Stimme im Collegio anzuweisen, ihn zu den Sitzungen, worin Ew. ihn zu beschäftigen gedenken, gehörig einzuberufen, und ihm die Akten, welche Sie ihm zur Vorbereitung zu den Vorträgen in den Sitzungen zustellen werden, zu communiciren.

d. No. 1781. 1778.

Appellations-Beschwerden.

P P

---

5 Aprile 1828.

Es haben sich in dem hiesigen Archiv der K. Appellationsgerichts-Acten gegen Akten-Collationirung, welche sich, wenn nicht alles trügt, auf das Jahr 1809 auf den Fall des Abscheidens der Appellations-Beschwerden zu beziehen scheinen, das nachstehende Acten gefunden:

Bülff contra Pittingen.

Das zwischen Christoph Bülff, Johann Jakob und Johann Adam Bülff, Wagner contra die Gebrüder von Pittingen und Consorten, Holzlager. Den Akten-Inhalt nämlich, Ob Klage für fiscum kommen müsse, um Lieferung Akten-Auszugs, die wegen Akten pure ausgesetzt; vielleicht gemäß auf die Hiesigen Acten den Akten-Fall, das auch manches auf die Sache Bezug habende aufgefunden wird, was bis jetzt bey den Mangel der in dem Archiv vorfindlichen Akten nicht entdeckt werden, dem Beschwerdeführer aufgegeben wäre, was einem andern Vorfinden aufgegeben ist.

Das fernere wird die Schreiben Herr Landrichter Abt wird, wegen Dessen, das Er nun erst von einigen Tagen von der Hiesigen Abberufung des Appellations-Gerichts-Vorstands erfahren, das Er einstweilen gelesen Akten, sowie für

Ehe. Beschwerden hängig sind, vorfinden zeigen.

P P

---

5 Aprile 1828

Des Königl. Majestät im Münster
Die Appellation Gegens. des Archiv. Candidaten Martini betr.

d. 16172.

5.

Der Archivariat Candidat Martini von Landshut bittet in beygekommenen Gesuch um allergnädigste Dispensation von den Collegien über die Politik, gesammte Arzneywissenschaft und alle, gemeine Lehrwissenschaften.

Da das Gesuch den beygelegten Collegien nach Lauf der allerhöchsten Ordonnanz vom 9 August 1826, publicirt im Amtsblatt des Obermainkreises vom 28 Oktober Intendanten Zahres, vorgeschrieben worden, den Bittsteller jedoch schon unter dem 24 August 1826 die Einreichung Absolutoriums erlangt, dessen die vorhin Ordonnanz vom 9 August nicht zurückwirkend auf sie mögen worden wäre, und Da genau die allgemeine Grundsätze Gesetzen und der Universitäts-Ordnung, wo der Bittsteller seine studien absolvirte, nicht gelassen worden, so ist der allerunterthänigste Antrag des Intendanten, das Dem Gesuch nicht zu willfahren sey.

P P

5

An 1173. 8 Aprile 1828.

Seine Königl: Majestät

Das Gesetzgebungsbureau des Hof: Rügen Ktr.

5/4

Seiner Königl: Majestät Allergnädigstes Rescript vom 1ten d. M. wegen Einsendung der Verhandlungen über die Vorschläge zu Verbesserungen der Gesetzgebung in Pommern und Rügen, ist dem unterzeichneten Bureau zugefertigt worden.

Die Gesetzgebungs-Deputation hat auf das Allergnädigste Rescript, daß das Bureau während seines Aufenthalts in Pommern mit den Vorschlägen zu Verbesserungen der Gesetzgebung, welche Sie Allergnädigst befohlen, sich zu beschäftigen, und Ihnen darüber Bericht zu erstatten, sich sogleich an die Arbeit gemacht, und ist mit seinen Berathungen darüber so weit gekommen, daß es Ihnen nunmehr seine Vorschläge zu Verbesserungen der Gesetzgebung in Pommern und Rügen, soweit sie sich darauf bezogen, Allergehorsamst vorlegen kann.

Das Bureau hat sich bei seinen Berathungen über diese Vorschläge zu Verbesserungen der Gesetzgebung in Pommern und Rügen, soweit sie sich darauf bezogen, Allergehorsamst vorlegen kann.

Das Bureau hat sich bei seinen Berathungen über diese Vorschläge zu Verbesserungen der Gesetzgebung in Pommern und Rügen, soweit sie sich darauf bezogen, Allergehorsamst vorlegen kann.

5

Das Bureau hat sich bei seinen Berathungen über diese Vorschläge zu Verbesserungen der Gesetzgebung in Pommern und Rügen, soweit sie sich darauf bezogen, Allergehorsamst vorlegen kann.

nicht übrig bleibt, als den Prozeß dem eigenen Willkühr zu überlassen.

P P

---

5 April 1828.

An
den K. Landgerichtsarzt in
Lichtenau

16175
Lichtenau

Der Kommando wird dem K. Landg. Arzte in Lichtenau mitgetheilt, Hiebei Prozeßakten mit Hoch gefällig.

P P

---

5 April 1828.

Auf den im Königl. Steinhofschen Archive befindlichen Gesetzen vorausgesetzt, daß hinsichtlich der in Bezug auf die Anklagen in Criminalsachen dem Beschuldigten dann den Anspruch des Prozeßgesetzes haltenden Rechte nicht mehr zu vorigen Rechte in nehmen, noch Dasselbe nicht aufgenommen werden kann, sondern es ist nöthig, daß durch eine von den Gesetzen zu angefertigte Anmerkung an den Königl. Hofgerichtsrath zu Lichtenau ein Rogatorium zunächst die abgefaßten Fragen Interrogatorio gemäß gestellt werde. Hiernach ist es jedoch auf eine nochmalige; es ist daraus nothwendig, daß den Kläger Johann Philipp zum Verhör des Zeugen, Maßgabe durch einen Advocaten in Lichtenau, wo die Zeugen wohnen zu Rechten, und wenn alles ohne Kosten und sich gehen soll, zum Anwendung durch den beyfolgenden Rescript,

---

ad Nro. 10881.

An
den Hochf. Hofgerichtsrath in
Mannheim

16176.
Mannheim

In Klage des Johann Philipp gegen die Königin Hospital in Mannheim betr.

7
D.

An
den Fürstlich Fürstenbergischen Hofgerichtsadvocaten
Herrn Hofgerichtsrath Schmidt
in
Donaueschingen

16177.

In Angelegenheit des Hofbesitzers Johann Georg Hilt.

9
L.

---

5 April 1828.

Dem Kläger J. Hilt ist angezeigt worden, daß er den Schmid gerichtlich belangen, daß er um den Schuldbetrag so wenig als möglich zu kommen, die gefangene Rinde wegen begangenen Holzfrevel an den holzpflichtigen Kindern zur Exekution will gegen werden müsse.

Da nach der Angabe des Klägers: dem besagten Schmid müsse ein Holzfrevel, so wurden ihm aufgetragen, Beweis zu führen, daß künftig nächste der Klagten Gegenstand auf die besagte Holzfrevel, verfolgen werde. Und dieses es wünschenswerth gewahrscheinlich zeigen, gleiche Klage, gefangene wurde wegen werden

zeichnisse zugelassen werden.

Nach dem von dem K. Landgerichtsarzte zu Lichtenau gefertigten Anzeigen wird die Belangung des Angeklagten für Mitzeit keine Schwierigkeit verbinden, worfalls, wie es dem Angeschuldigten Kindt, Beschwerde, wegen Erkennung des Holzfrevels zu erlassen und der Sache als dem gute Disciplinen gemäß Angelegenheit in Lichtenau dem Mitzeit gemäß, gründig dem allenfalls gemäß im Mannheim aufgestellten Anwalt zu gefunden werden.

P P

---

5 April 1828.

Dem Pfarrer J. Baier angezeigen ist der Schmid gefunden worden, daß er um den Schuldbetrag so wenig als möglich zu kommen, die gefangene Rinde wegen begangenen Holzfrevel an den holzpflichtigen Kindern nun zur Exekution will gegen werden müsse.

Da nach der Angabe des Anklage: dem besagten Schmid müsse ein Holzfrevel, so wurden ihm aufgetragen, Beweis zu führen, daß künftig nächste der Klagten Gegenstand auf die besagte Holzfrevel, verfolgen werde. Und dieses es wünschenswerth gewahrscheinlich zeigen, gleiche Klage, gefangene wurde wegen werden

Kriegsraum Handlungen so weit als möglich hinsichtlich des schuldfreien Landes einhalten zu lassen.

p p

Ch
An die K. Regierung, d. J. n. Spanien
wegen Lehnsch
9/4

5 April 1828.

Dem in das russische Hauptquartier abgeschickten Hauptmann Schmidt ist für die K. Landgrafschaft die Weisung mitgegeben, sich zu begeben, sich künftig die Entfernung des schuldfreien Landes wegen bekannt machen zu lassen, während der Feindseligkeiten vollzogen werden.
Die genauere Abfassung dieser Weisung ist der K. Regierung überlassen geblieben.

p p

---

ad No. 10887 Ch 16179

An K. Landgrafsch. Hessen
das Anstellungsgesuch des Leutnant v. Windhofer betr.
7/4.

7 April 1828.

Dem Anfragenschreiben ist zwar allerdings Folge zu geben, jedoch Mitteilung der beigenannten Belege die Erfüllung zugegangen, zuletzt Sorge zu tragen, ob Leutnant v. Windhofer in Elisabethstadt qualifiziert genug sein um im Zivildienst angestellt zu werden. Wenn gleichwohl nicht unbedenklich zu finden, übrigens die anfragende Behörde von der Ansicht des Hr. Gesandten in Kenntnis zu setzen.

p p

---

ad No. 10886 Ku 16180.

An K. Landgrafsch. Hessen
die Ergänzungsrekruten betr.
7/4.

7 April 1828

Dem neuerlangten Ersuchen zufolge Hessen-Homburg Kontingent Rekruten nicht mehr zu verlangen sind, sondern nur 24 M. nachgesandt werden sollen, um zusammen das K. Regiment als das neue normalmäßige Ergänzungs Bataillon formieren zu können.

p p

An
den p. v. Birnbaum Hessen 16181.
wegen Lehnsch
7/4.

7 April 1828.

Dem Hofmarschallamt kann es nicht zu verdenken sein, daß mittelst allerhöchsten Reskripts vom 24 v. M. der Kasse Kandidat Jakob Arndt zum Ergänzungsbataillon Regiments Hessen-Homburg zu Lehrer ernannt worden ist.

p p

An
die Expedition des Jud. Hessen 16182.
Abteilungsstabs in
wegen Lehnsch
7/4.

7 April 1828.

Hiesiges wird angewiesen, wegen Ersatz des Transport Kosten mit K. Jud. Abteilungsstab Rücksprache zu nehmen:

Mittelst allerhöchsten Reskripts vom 24 März d. J. haben Seine K. M. den Kasse Kandidaten Jakob Arndt zum Ergänzungs Bataillon Regiments Hessen-Homburg zu Lehrer gnädigst zu ernennen geruht.

p p

ad No. 10884 Am 16183.

An d. Landgr. Kanzlei in Darmstadt

die Friedrich Hessische Ldv.

7/h.

7 Aprile 1828

Lege Verfügung die mittels Rescripts vom 29 v. M. im Pfändungsakt gewünschte Abschrift.

e r

---

ad No. 10879 Am 16184.

An d. Land Commissariat Homburg.

die Georg Bauer u. Landsässe Ldv.

7/h.

7 Aprile 1828.

In Gefolge des anher Rescripts vom 29 voriges gnädigst 2 Exemplare Mandate übersendet unter den d. Landcommissariat Homburg die Aufzug wider den Georg Bauer angelegenen Pfändungsakten.

e r

Am 16185

An d. Regierung, K. d. S. in Speier

die Verzichtungsakten gegen v. Mayrhofen betr.

7/h.

7 Aprile 1828.

Gegen den Amtsbürgermeister Hambach zu Kirchheimbolanden ist wegen der begangenen groben Amtspflichtverletzung die Dienstentlassung zu verfügen, und den zu ernennenden Bürgermeister Jacobi zu Obermoschel einstweilen zum Amtsverwalter der zu Kirchheimbolanden einzurichtenden Landcommissariats-Expedition zu ernennen, und den nächstens dahin abzugehenden Commissär Hoffmann anzuweisen, die Verzichtungsakten gegen v. Mayrhofen betr. zu übernehmen, und die Verzichtungen selbst zu vollziehen, auch die Verzichtungsurkunden auszufertigen, und den nächstens Bericht darüber zu erstatten, wie er diesen Auftrag vollzogen habe, und ob nicht Ursache vorhanden sey, gegen den Landcommissär Hoffmann wegen seiner Amtsführung als Landcommissär Untersuchung zu verfügen.

e r

An 16186.

die K. Regierung, K. d. S. in Speier

Untersuchung gegen den Rentamtmann von Lenz Carl betr.

7/h.

7 Aprile 1828

Gleichwie Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, die Ernennung des Landcommissärs zu Landau mit 18 v. M. dem Rentamtmann Carl zu Edigheim hierzu und den mit in Untersuchung genommenen Actuar Lang wegen dem ihnen zur Last gelegten Angriffen suspendirt worden sind, so hat Sie die Untersuchung gegen den Rentamtmann von Lenz Carl zu Edigheim, die Holzmassen der Holzgantpflanzungs-Liste zu entziehen, und Verpflichtung der Pflanzschulen zu Holz daselbst zu besorgen, gleichfalls, wie es scheint, mit die Hand zu legen. Ob nun dieser Rentamtmann mit Genehmigung der K. Landesregierung Holz gefunden hat oder nicht, so ist nun an den K. Rentamtmann zu Landau Suspension Sie ist nun Sache, die K. Regierung allein zu leiten vermag.

Den Untersuchungsakten beschließt sie

zu Regierungsbanden und Mittheilung der Rechnungsnachweisung der unterzeichneten Forstrechnungsbeamten vom Forstjahr 1826 & 1827 bittet der Unterzeichnete sich denselben hiesige Bitte zu Einsendung gefälligst bald, sofern einzugehen.

e r

---

7 Aprile 1828

Gleich Seine Excellenz der Präsident der K. Regierung des Rheinkreises zu Regierungsbanden vom 18 v. M. den Rentamtmann Carl zu Edigheim hierzu und den mit in Untersuchung genommenen Actuar Lang wegen dem ihnen zur Last gelegten Angriffen suspendirt worden sind, so hat Sie die Untersuchung gegen den Rentamtmann von Lenz Carl zu Edigheim, die Holzmassen der Holzgantpflanzungs-Liste zu entziehen, und Verpflichtung der Pflanzschulen zu Holz daselbst zu besorgen, gleichfalls, wie es scheint, mit die Hand zu legen. Ob nun dieser Rentamtmann mit Genehmigung der K. Landesregierung Holz gefunden hat oder nicht, so ist nun an den K. Rentamtmann zu Landau Suspension Sie ist nun Sache, die K. Regierung allein zu leiten vermag.

Den Untersuchungsakten beschließt sie

Samaß, den Antrag der approbirten Aerzte gemäß die Aerzte, welche ihre Approbation zur Empfangnahme und allenfallsigen Remedur in Verfall der etwa bestehenden Mißbräuche mitzutheilen.

f f

---

7 April 1828.

Allerspendung der im Intimatbefehl vom 24 v. M. vorigen Monats vorgegangenen allerhöchsten Genehmigung Vorgemerkte zur Einhaltung der Verfügungen.

f 7

---

7 April 1828.

Ich habe die pflichtmäßige Anzeige gemacht, gestellt der unterm vorigen Tages. Landes unter dem 27 v. M. begleitenden Allerhöchsten Befehl an die K. Kreis-Regierungen zu erlassen und denselben zugleich – dem Ansuchen der ungarischen Commission gemäß – zu übergeben, eine Nachweisung der im Laufe des Jahres 1825. 1826. u. 1827 eingelangten Ehrenbezeugungen einzusenden.

Auf alles übrige sind Sie abzuwarten, falls Sie eine Vorschlagung darüber einzuholen, die man sich hierorts, sowie zu übersenden mit Anzeigung des Postenbezeichnis der Kreis-Regierungen zu genehmigen.

Au 16187.

den K. Kreis-Regierungen in

die Gerichtsregierungs-Präsidien des Isar- Rezat- und Obermainkreises Ansbach und des Illerkreises Ulm beider Orten.

7
A.

Au 16188.

den Kreisbaurath v. Bürkbaum

dahier

die Abrechnung der Hygrometer betr.

7
b.

Au 16189.

den K. Kreis-Regierungen Isarkreis

vorigen Inhalts

7
A.

---

ad Nro 10902 Au 16190.

Ingolstadt.

die Anordnung der Kais. Bäckerei betr.

7
A.

---

für das Jahr 1826 u. die in Ansehung angeschlossene Hochfürstliche Anordnung. Die allerhöchste Entschließung vom 20 Januar 1822, wornach den Kreis-Regierungen Gutachtens Einholung über, und welche mittelst Circular-Rescripts vom 28 Dezember Monats den Kreis-Regierungen mitgetheilt wurde, wird aufgehoben.

f 7

---

7 April 1828.

Von dem Allerhöchsten Ministerium des Innern ist der Abschied des allerhöchsten Entschließung vom 20 Januar 1822, die pflichtmäßige Anzeige betreffend, unterm 28 Dezember Monats und Jahres der K. Kreis-Regierungen mitgetheilt worden.

f 7

---

7 April 1828.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist die Abschrift der Verordnung, die Aufhebung der Kreis-Regierungs-Präsidien betreffend, unterm 28 Dezember Monats und Jahres mitgetheilt worden.

f 7

anbringen, dem ob rat es auf eine Klage ankommen lassen wollen.

ꝛc ꝛc

---

ad No. 10926. 10927. Ob. 16191

An p. von Birnbaum

Insinuat

die Abänderung der Gesetze im Pfandwesen betr.

9/4

9 April 1828

Nachdem ich Ihnen Ew. Hochw. Abschrift des allerhöchsten Reskripts vom 20 Januar 1822, wonach der K. Notk. Punktuator in Lautern in seinem Umfang Meldung thut, zu Handen zu dem Ende zum Behuf der Lastenablösung im Pirmasenser Bezirk einzulassen Befehl

ꝛc ꝛc

---

ad No. 10925 Ob. 16192.

An K. Realitätenkommission in Zweibrücken

das Ansuchen des Pfarrers Meuth betr.

9/4

9 April 1828.

Allen das anliegende Gesuch des Pfarrers Meuth in Anlangung seiner Absolution wollen Ew. p gefälligst Raisonable erstatten.

ꝛc ꝛc

16193.

ad No. 10935 Ob

An K. Realitätenkommission in Landau

Einsendung der Carlier betr.

10/4

9 April 1828

Nach einem so eben eingelaufenen allerhöchsten Reskript vom 31 v. M. kann der Exzeß der Anzeigungsgebühren für den catholischen Pfarrer Nikolaus Carlier von der Französchen Gemeinde Hagel nicht verlangt werden, weshalb sie bey der K. Punktuatur in Akten und die hierüber Anzeige stellen wollen.

ꝛc ꝛc

---

ad No. 10925. Ob. 16194.

An K. Realitätenkommission in Landau

die Gebühren der Landwirthe im Legat. betr.

10/4

9 April 1828.

Ebenfalls Anzeigen an K. Regierung im Rheinkreis geschieht und zwar hier bemerkend, daß hier Gesuch noch nicht eingekommen sey.

ꝛc ꝛc

---

ad No. 10926. Ob. 16195.

An K. Realitätenkommission

Insinuat

das Gesuch des Jakob Laufer um Ehedispensation betr.

10/4.

9 April 1828.

Laut Reskript der K. Realitätenkommission vom 29 v. M. ist dem Antragsteller eröffnet worden, daß Seine Königliche Majestät auf den Fall Dispensation ertheilt, daß Jakob Laufer sich mit einem Attest versehe, daß seine Braut schwanger sey, und daß Laufer sich mit ihr verehlichen wolle, wenn der Pfarrer und seine Braut Maria Esely die kirchliche Dispensation nachgesucht erwirkt haben werden.

Hier wollen demnach die zu Landau Jakob Laufer unter Behändigung der Beylagen auf dem obigen bescheiden lassen.

ꝛc ꝛc

---

ad No. 10850. An K. Regierung, K. d. I. 16196.

Insinuat

das Gnadengesuch des Hannes Martin v. Friedenfels betr.

10/4.

9 April 1828

Gegen eine Fortdauer von Friedensfelden Falle der Adelsfolge Hannes Martin von der ein Fünftheil eingen Adelsstamm ausmacht, das

[illegible] gegen [illegible] Verfügung [illegible] Klage, [illegible] Verfügung [illegible] [illegible] [illegible]

ex officio A. 16197. 10 April 1828

An K. Rentamtmann Wolf in Darmstadt

Untersuchung gegen Johann Ludwig Lotz

Abgabe des Protokolls über die vorgenommene Untersuchung gegen Johann Ludwig Lotz

p. p.

---

ex officio Ob. 16198. 11 April 1828

An K. Rentamtmann Lotz in Darmstadt

Einsendung des Protokolls über die Untersuchung gegen Johann Ludwig Lotz

Ew. Hochgeboren werden hiedurch aufgefordert, die baldigst gefällige Einsendung der unterm [illegible] hierher erlassenen Verfügung zu veranlassen.

p. p.

---

ad No. 10834. Ob. 16199. 11 April 1828.

An K. Rentamtmann Lotz in Darmstadt

Justiz Ob.

12 / B.

die endliche Abgabe des von Ihnen unterm 9. Januar c. J. eingereichten Protokolls über die Untersuchung gegen den Ackersmann Johann Ludwig Lotz zu Schneidhain betreffend.

Nach der beigefügten Bescheinigung, welche man von Ihnen hierdurch gewärtigt, haben Sie dieses Protokoll zur Großherzoglichen Justizkanzlei zu Darmstadt unterm [illegible] eingesendet, was Ihnen hiermit eröffnet wird.

† mittelst Verfügung der Großherzoglichen Rentkammer

p. p.

An Baron K. Majorstadt Ob. 16200. 11 April 1828

Justiz Ob.

12 / B.

Ew. Hochgeboren werden ersucht, 6 gerichtliche Protokolle, welche Ihnen

stimmt sind für

1) den Schultheißen von Johannes Lotsch zu Schneidhain,
2) Anna Lisa Lotsch, allda,
3) Johannes Lotsch, allda,
4) Angelika Lotsch, allda,
5) Georg Will von der Meisenthaler Glashütte bey Wrangenhain,
6) den Handlungs-Diener William Wood dasiger Orts zu Endungen

vermöge abschriftlicher Exemplare

p. p.

Ob. 16201.

An Rentamtmann Lotz in Darmstadt

Justiz Ob.

12 / B.

12 April 1828

den Schultheißen unterthänigst folgende gerichtliche Protokolle zu

1) Johann Heinrich Lotz zu Schneidhain,
2) Johann Georg Lotz daselbst
3) den Schultheißen Bingert zu Schneidhain
4) Carl Bingert, allda,
5) Heinrich Bingert allda,
6) Heinrich Lenhard zu Schneidhain,
7) Johann Adam Lotz daselbst
8) Valentin Schaller zu Mülheim,
9) Andreas Majorstadt zu Eschborn,
10) den Schultheißen Lutz in Oberhain,

gegen gefällig einzusendende Empfangsbescheinigungen abliefern zu lassen.

p. p.

Ow 16202. 12 April 1828.

An Kreisgerichtsnotariat in
Fürstenwalde
Fcst: 6 Sgr.
12/4

Wenden

Ihro requisite ist anliegende gerichtliche Urkunde wegen Mayer Raphael zu Mayerschaften abschriftlich und die von denselben ausgestellte Empfangsbescheinigung gefälligst zurück zu gelangen zu lassen.

p p

Ow 16203 12 April 1828

An Königl. Land- und Stadtgericht Ohrenamt
Fcst: 6 Sgr. Mayerschaften
12/4

Nachdem wegen anliegende gerichtliche Urkunden dem Kaufmann Engelbert Pincelli zu Mayerschaften und Ihrem Einsiegel dagegen gefällige Quittung und die von denselben ausgestellte Empfangsbescheinigung gefälligst hierher gelangen lassen.

p p

Ow 16204. 12 April 1828

An Königl. Land- und Stadtgericht Mayerschaften
Fcst: 6 Sgr.
12/4

Übersendung zwei gerichtlichen Urkunden für
1) Gottfried Meyer in Mayerschaften,
2) Elias Meyer daselbst,
3) Rahel Levi zu Cracksdorf,
4) Aaron Abraham, alle da.

p p

Ow 16205 12 April 1828

An K. Generalpachtkontrakteur in Polen
Fcst: 6 Sgr.
12/4

Übersendung gerichtlicher Urkunden für Jakob Meyer von Mayerschaften
Georg Meyer von da. z. Zt. Handelsmann Popelino in Pultusk

p

Ow 16206. 12 April 1828

An K. Agg. Gericht der Rentamtmannschaft in Schwiebus
Fcst: 6 Sgr.
12/4

Übersendung zweier für den Kaufmann August Pincelli zu Frankfurt bestimmter gerichtlicher Urkunden.

p p

Ow 16207. 12 April 1828

An Agg. Gericht der Kriegsrathschaft in Küstrin
Fcst: 6 Sgr.
12/4

Übersendung gerichtlicher Urkunden für
1) Gottlieb Friedrich Wegener in Neuendorf b. Reppen Kommissarius zu Aufgaben,
2) Daniel Meyer, Banquier in Frankfurt.

p p

---

d. Nr. 16208 12 April 1828

Ow

An K. Landgerichtsdirektor in Landsberg a/W.

Herstellung des Gerichtsdirektors Pincelli 6 Sgr.
12/4

Herr Pincelli zu Landsberg, Königlicher Justizkommissarius, Justizkommissarius, Justizkommissarius,

gesetzt worden ist, sich der Abnahme dieses Eides zum Abschluß der mündlichen Special Sitzung zu bedienen so glaubte der Unterzeichnete K. Land, Commissarius sich nicht befugt zu müssen eine Zusammenkunft mit dem Hr. Rath, Prokurator zu Lazarethhausen in dem erwähnten Beziehung veranstalt zu haben.

Indem ich also den Unterzeichneten mit Anordnung K. Landhauptmannschaft auf die Anordnung des Criminal gerichts schuldigen Eides zum Beschluß, das Protokoll sind machen, aufzunehmen zu nehmen, daß der Eid auf den Eingangsmaßstab zu gesetzmäßig geschehen beschworen und wegen der Nahmensunterschrift der geeignetste Local zu obigen verrichtenden Geschäft angesehen worden könne.

Ob wegen der Feuchtigkeit nothwendig in die Umgebung verschiedenen Räumlichkeiten die gedachte Sitzung gehalten werden soll könne, ist mögl. reich; auf jeden Fall wird man sich verlassen, K. Landhauptmannschaft gleich von dem Tag der Eröffnung der Sitzung zu benachrichtigen

r r

Act
Der Hr. Rechtsprokurator 16210.
Lazarethhausen

Widersetzung gegen Peter Müller,
Gerhard Schmitt u. Sebastian
Schildknecht etc.

13
D.

---

12 April

Abgabe dagegen auf verbal. Erklärung Rechtfertigungsschrift
zufolge Verhandlungen vom
v. 21 April – 12. d. May l. J.

r r

Act
Der Hr. Prokurator zu 16211. 12 April 1828
Weißenthurn

14
4

Durch Verordnung der Rechtskammer de Coblenz vom 16ten Februar ist erkannt worden, daß gegen Gerhard Adolph, Ackerer zu Kaan, Maire Landes, wegen der gegen ihn Anhängigmachung verschiedener Injurien durch Gebrauch einiger Ausdrücke den Herrn Polizeymeister, Ritter und den Herrn Polizeicommissär Hoffmann, so wie gegen Gerhard Adolph, Ackerer, Beigeordneten zu Kaan, Königl. Preuß. Gendarmerie Brigadier, Ritter des Königl. Preuß. Adler Ordens, Inhaber der goldenen Verdienstmedaille, wegen Beleidigung der Herrn Polizeymeister, Ritter und Polizeicommissär Hoffmann, Beamten zu Neuwied, Kläger dasselbe, nicht allein förmlich und mit gehöriger Zuziehung eines Vertheidigers verfahren, sondern gegen ihn Urtheil gesprochen zu haben.

Die Anordnung der Akten wurde demzufolge durch die gegen besagte Verordnungen in Gemäßheit der Art. 193 des Code d'instruction criminelle an den General Prokurator am Königl. Hof: Gerichte der Rheinprovinzen, am Sitze des Hofes zu errichtende Anklage Schrift verfaßt zu werden wie geschah

den Amtszeugnisse mind. die Taxe d. Regist. den H. Hl. Rechnungsrath zur Berechnung ergebenst zu ersuchen, für die Ausbleibung der erforderlichen gerichtl. Beibringung, wovon der Letztere einliegt, und als dasjenige Amtsgericht bekannt ist, wo dasselbe beigebracht werden kann, gefälligst Besorgung treffen zu wollen.

p p

---

12 August 1828

Die mittelst ergangenen Rescripts d. Königl. Regierung vom 21 pr. 28 v. M. gefälligst mitgetheilten Akten-Auszüge in Betreff d. [illegible] folgend ehrerbietigst zurück.

p p

---

12 August 1828.

Nachdem man Königl. Regierung unter dem 2 dieses Monats im Geschäftsgange ersuchet hat, gefälligst mitzutheilen, ob gegen den Bäckermeister Albert Lüdtke zu Cöslin eine Untersuchung anhängig sey, so wird solches hierdurch angezeigt.

p p

---

12 August 1828.

Nachdem man Königl. Regierung unter dem 2 dieses Monats im Geschäftsgange ersuchet hat, gefälligst mitzutheilen, ob gegen den Bäckermeister Albert Lüdtke zu Cöslin eine Untersuchung anhängig sey, so wird solches hierdurch angezeigt.

p p

---

12 August 1828

Der Bäckermeister Albert Lüdtke zu Cöslin hat gegen das Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Cöslin vom 6 d. M. die Berufung eingelegt.

Indem man dieses der Königl. Regierung ergebenst anzeigt, ersucht man dieselbe, gefälligst die Einlegung der Berufung dem Beklagten bekannt machen zu lassen

Bezirks-Landgerichten Gerichtsstellen
bekannt, soweit es sich darauf
auf den Landes-Revisorgebiete Gelegen-
heiten erstreckt, es dasselbe der Ein-
stellung dieser Anwendung entgegensieht

Es jedoch zu bemerken, daß vorgenannte
Gesetze der § 16 der neuen Instruc-
tionen - Amtsbl: 1828 No. 2 -
den Gerichtsstand der allgemeinen Gerichtsbar-
keit abgeschlagen worden wird,
so hat der Antragsteller, wie oben
gesagt, geglaubt, sich für die ge-
wünschte Gelegenheit zur Praxis ent-
gegnen können. Es scheint es sein, daß
der neue Gesetz einzureichende Ver-
fassungsgesetz auf die Gerichtsbarkeit
Instruction sich beziehen müssen,
und zweifelhaft die Verordnung über
die gesetzlichen Vorgangsgründe und
der Gerichtsbarkeit nicht mehr nöthig ist,
dagegen aber das im § 18 erwähnten
Vorgangsgesetz und eine Gerichtsbarkeit zur
Zeit Gesetzen vorgeschrieben werden,
wenn man nicht einen ganz besonderen
Special-Vorgang gewünschen soll, in
welchem letzteren Fall ein Vorgangsgesetz
zweckmäßig Richtlinien als sinnvoll
erklärt werden. - § 15 -

P P

---

16 / 10932 Ans 1821 16

An die Landgerichtsmarken in Landau

Gerichtsvorgangsgesetz des Ludwig Beste von Jacobsheim betr.

14 / 4

---

13 April 1828

Auf den
Bericht vom sind wiederholt zurückgesandte
verhandelten Gerichtsvorgangsakten.
Gegen Vorgangsgesetz geht genau hervor
daß Ludwig Beste mit seinem Weib,
gegen Schiffsmann Clemens Bernays
verhandelten Klagung vorgelegen; es
scheint nicht entschieden gesagt sein, daß
dies vorstehend der ersten Instanz
gehörten Schiffsmann Clemens mit
Einem Recht der Fall gewesen,
vorstehen Vorgang entsteht, dem Gerichtsbau
aufzugeben, bestimmtere Vorgangsa
über den erwähnten Punkt einzuholen, 1
damit darüber jeden weiteren möglichen
Anstand vorgebeugt werden.

P P

An 1821 7.

An die Landgerichtsmarken in Landau

Jud: Akt. Vorgangsgesetz

14 / 4

---

13 April 1828

Vorstehende gerichtliche Urkunden wollen
Ihro. Hochgebornen an
1/ Johann Mauß zu Mannheim,
2/ dessen Sohn Ludwig,
gegen einzuholende Vorgangsbe-
stimmungen ablieferen lassen.

P P

An 1821 8.

An die Landgerichtsmarken in Frankenthal

Jud: Akt.

† Ludwig Vorgangsgesetz
in Neustadt

14 / 4.

---

13 April 1828

Anliegende gerichtliche Urkunden beliebe
Ihro. dem Clemens Bernays zu
Hydesheim gegen einzuholende
Vorgangs-Bestimmung zustellen lassen.

P P

Ob 16219

Den K. Landgerichtsarzt in Landau

Insb: 12/0

13 April 1824.

Ew. wollen wollen die beigekommene gewöhnliche Urkunden an

1/ Georg Ludwig Neukam zu Oberschlettenbach
2/ Caspellan,
3/ Jakob Arno bey Altenstadt,
4/ Georg Pfenning in seine Heimath

zu Altenstadt gegen eingesandte Empfangsbescheinigungen abliefern lassen.

P r

Ob 16220

Den K. Landgerichtsarzt Lessing

Insb: 12/0

für den Martin Hellstern Ehefrau in Edenkoben

13 April 1824

beigekommende gewöhnliche Urkunden sind dem Peter Hellstern zu Edenkoben gegen einen einzusendenden Empfangschein zu behändigen.

P P

16221

Ob

Den p von Bambergen Lessing

Abänderung des Gehaltes an Ehrenhaid betr.

12/0

14 April 1828.

Ew. herausgegebene Akten ist mit der Anlage Nro 30 ohne Eingabe des Landgerichts Landau Regierung zu Landau wieder einzuschicken.

C r

16222

Ob

Den K. Landgerichtsarzt Pistorius in Kusel

Ernennung des Landgerichtsarzt v. Windhagen zum Assistenzarzt betr.

12/0.

14 April 1828.

Dem Landgerichtsarzt ist die allerhöchste Ernennung zugekommen, sich darüber zu äußern, ob derselbe von Pistorius in Edenkoben gutachtlich gehört, um in Justizdienst angestellt zu werden.

Ehrenfest der dem ernannten alle

---

schaften Repressalien beizufügen zum Beweise die Gegenseitigkeit anerkannt gegen Ihre Landgerichtsarzte nicht anzuwenden zu können, den K. Landgerichtsarzt von Landau gnädigst zu Ernennen zum Assistenzarzt über die ernannte Wahl zu erstatten und dieser Dienst ist Seite gut Seite stumm für den vorgedachten Landarzt anzustellen, indem in Folgender Beziehung Nachricht anzufügen gefunden werden, welche die Ernennung im Fassen Grad glaubhaft machen, der Landarzt führen den Namen: Bertrand de Malerille getauft und unter diesen Namen an der Anstellung von Tabacks Fanger Theil genommen hat, wonach eine Abänderung von dem Examine Akt zu Vollziehung eingeleitet werden.

Da von Seiten der Generalstaaten solche officielle Anzeige über Bertrand angestellt werden wird, so wollen Ew. Hochgebohrne Angelegen an das Landgericht gegen die vorliegenden gehörige Vollziehung in Kenntniß setzen, damit ihm die Möglichkeit werde, sich rechtfertigen zu können, falls überzeugende Rechtfertigungs-Mittel ihm zu Gebot stehen sollten; Denn zu bemerken ist, daß die oben erwähnten Nachrichten nicht

auf wegen Angaben, sondern auf der gnädigsten dem Baumeister Ostfriesland und dem Landgerichtsmaurer zu Zwey-brücken im Jahre 1818 und der gnädigsten dem Landbauer und dem Ge-schäftsgehülfen gestellten Bewerke-gnadung bezogen, worüber auf spe-zielle und pflichtmäßige gestundet hat, der zu Genehmigung der Petenten vom siegigen Regierungs-Collegium zu Speyer Vorschlag zum Einverständ-nisse Staatsrath in Ansehung hierüber gnädigst vernommen.

" "

---

ad Nro 10965. Rw 16220.

Seine Königl. Majestät

die Polizeydirection der fünfrheinischen Provinzen Mainz betr.

16
h.

15 April 1828

die Genehmigung des Gesuches der fünf-rheinischen Polizeydirection der Gegend Mainz um Abänderung seines Ver-bandes stets gegen nach dem Königl. Ministerium des K. Landgerichtsmaurers in Kaiserslautern wegen Abgang; der wäre gesetzlich zu verfügen, daß der seine Obermeisterstelle so viel als möglich abkürzen weil gerade um den erwähnten Landgerichtsmaurer, den, wie allen-fallsiges Rollen bekannt ist, wegen Hofes der Platz gelassen hat, in seinem Arbeiten zu unterstützen, Mainz zum fünfrheinischen Polizeydirection ernannt wurde, und der jetzt ein selbstständiger Polizeybeamtsbezirk, und wenn er von Landmesser und Polizeydirector dem Mainz gleich könnte, der Regierungs-Capellen-Dienste muß

Landschaft, der sich die Gnadenbild zur Abhaltung der Dienste der Landbaugewerbe in Betrachtung abgesetzt.

" "

---

ad Nro 10957. Kr 16224.

An K. Landgerichtsmaurer Hessen gegen der Gnaden Herzogthum.

Mo
h.

15 April 1828

Polizeydirection zu Speyer sich hierbei den allerhöchsten Rollen und Gesetz-Bulletin und den Verfügungen der Rente vom 17 März 1808 wonach allen ausgenommen, inwiefern mittelst Rescripte des Königl. Rente Ministerium des Inneren vom 3 V. M. abschlägig beschieden worden ist.

Regierungsbeamten wollen den Titel „Gallen Finanzen in Landmesser gelegen.

" "

---

ad Nro 10956. Ow 16225.

An K. Polizeydirection der Landgerichtsmaurer in Landau

den wegen Gnadenbezeigung Ludwig Ostbaar

15 April 1828.

die Mittheilung der im Landgerichtsbezirk Landau gebürtigen Maurers Ludwig Ostbaar zum Landgerichtsmaurer in Landau hat Seine K. Majestät zu Gesetz Genehmigung des Rentes der gegen seinen Vater gegen Ihnen ausgesprochenen fünfjährigen Einstellung der Ausübung seines Berufes aufzuheben geruht.

Ihnen die allerhöchsten Rollen hiermit zu verkündigen gewiß hat, beliebe K. Polizeydirection sich der abschriftlichen Beilagen zu bedienen. Hiernach wollen Sie selben den Obrigkeiten mit den Ernennungen Bekanntmachung geben.

daß er bey festgesetzten [illegible] Ablagen im Nachlaß der Hoffnung Raum geben dürfe, auf Anlaß [illegible] der Rückstände der [illegible] zu erhalten.

r r

---

ad No. 10977. — An — 16226.

An k. Staatsprokurator dahier

Untersuchung gegen [illegible] zu [illegible] betr.

16/a

15 April 1828

In Gefolge des Schreibens vom 7 Januar l. J. übersende ich Ihnen die vom königl: französischen Ober-Prokurator zu [illegible] in [illegible] betreff erhaltenen Untersuchungs-Akten zum Gebrauche mit und bitte um baldigste Zurücksendung derselben.

r r

---

ad No. 10883. — An — 16227.

An k. Staatsprokurator zu Frankenthal

Gesuch des Untergerichtsschreibers Baer daselbst betr.

16/a

15 April 1828.

Dem Wohlgebornen [illegible] die mittelst Schreibens vom 30 v. M. gewünschten Zeugnisse, um solche an den Untergerichtsschreiber Andreas Baer abliefern zu wollen.

r r

---

ex officio — An — 16228.

die k. Staatsprokuratoren

die Eröffnung der Assisen des zweiten Quartals 1828 betr.

17/b

15 April 1828.

Übersendung mehrerer Exemplare der im Intelligenzblatte vom k. Regierungspräsidenten erlassenen Verordnung. (: 9 Juni d. J. :)

r r

An — 16229

die Expedition des Intelligenzblattes zu Speyer

[illegible] betreff

17/a

15 April 1828

Dieselbe wird ersucht, beykommende Verordnung in das Kreis-Intelligenzblatt aufzunehmen.

r r

---

ad No. 10958 — An — 16230.

Seine k. Majestät

das Dispensationsgesuch des Arzts-Kandidaten [illegible] betr.

16/a

Unterbleibt vorläufig

+ Zeugniß des [illegible]

15 April 1828

Der Arzts-Kandidat [illegible] von [illegible] am Rhein bittet um die allerhöchste Dispensation von den Vorlesungen über den französischen Civil-Prozeß und die medicina forensis. Da der Bittsteller nachweist, daß er das französische Civilgesetz auf der Universität Würzburg, wo er seine Studien absolvirte, nicht zu hören im Stande war, und das von ihm beygebrachte + Absolutorium darthut, daß er bereits die Universität verlassen hatte, als die allerhöchste Verordnung vom 9 August 1826, wodurch erst das Hören der Vorlesungen über die gerichtliche Arzneykunde vorgeschrieben wurde, erschienen ist, und zugleich durch das Amtsblatt im Rheinkreis die gesetzliche Publizität erhielt (: 28 Okt. 1826 :) so müßte der allerunterthänigst Unterzeichnete des ganz gehorsamsten Dafürhaltens seyn, daß dem vorliegenden Gesuch allergnädigst zu willfahren seyn möchte, selbst dann, wenn die neuste Studien-Verordnung sich nicht, wie der

§ 16 es besagt, mit dem Tagebuch der Forderungen für den Rastatter Kongreß beginnt, ohne sich weiter mit seinem Inhalt über das Schlußprotokoll Rücksicht zu nehmen.

r r

---

16 April 1828

a) Nro 10980 Ow 16201.

An K. Landrath Kissow in Cranzgaben

die Zustellung der Schlußverhandlung betr.

16
A.

Ew. Schlußverhandlung enthalten sich die baldigste Erledigung der Ihnen im Verhandlungsweg zugegangenen Anstoßrügen betreffend.

r r

---

16 April 1828.

a) Nro 10981. Ow 16232

An K. Baukondukteur in Kriegsschulen

Kosten der Handumarbeitungen zur Konstituirung von Schiffsmannschaft betr.

16
A.

Von Seiten der K. Regierung der Provinz ist die bestimmende Anzeige eingelaufen, daß, nachdem im Laufe Oktobermonats jetzt laufenden Jahres die Landmannschaften eingetroffen sein werden, die Nothwendigkeit eintritt, daß Ihre Anordnung getroffen werden, damit Ihnen die Ausrüstungsgegenstände verabfolgt werden können, daß Sie aber bis jetzt noch keine Anzeige erhalten haben, daß Ihnen die Kosten für die Handumarbeitungen der Schiffsmannschaft vergütet worden seien.

Ew. Schlußverhandlung enthalten sich die Ihnen Landrath Kissow in Betreff der obigen Vorfrage gemachten

---

16 April 1828.

a) Nro 10978. Ow 16230.

An den Königl. Majestät

die Ausgabenvergütung der Ausschuß. Landtags Abgeordneten betr.

16
K.

Der Ausschußlandtag Landrath Engelke hat sich über die Ausgaben, welche ihm durch die allerhöchste Deputation nach Berlin über Rastatt und zurück erwachsen sind, bei dem Landrathsamte Gumbinnen gemeldet, und die allerhöchste Ordre vom 24 August 1826 die Abgeordneten auf den 1. Oktober jährlich Versammlung anberaumt hat, und die allerhöchste Ordre vom 9 August 1826, wodurch die Höhe der beyzuhaltenden Tagegelder genau festgestellt worden, am 28 Oktober des vorigen Jahres an Landrath Engelke gelangte, Letzterer aber bis jetzt noch keine Anweisung erhalten hat, und bemerkt die Ausgaben wodurch gehabt hatte, so glaubt der allerunterthänigst Gehorsamst gefertigte Landrath Ihro Hochwohlgeboren gehorsamst ersuchen zu müssen, gefälligst Veranlassung treffen zu wollen, damit die Ausgaben vergütet werden.

r r

5

ad No. 10986. An 16238.

Seine Königl. Majestät

die Allerunterthänigste Vorstellung des Bankiers Behrmann in Stargard

ddto.

16
I.

16 April 1828.

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Bankier Behrmann in Stargard gestattet, die Allerunterthänigste Vorstellung vom 16ten d. M. wegen Ertheilung des Prädikats eines Königl. Hofbankiers Ew. Königl. Majestät Allergnädigst zu unterbreiten.

Da nun Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruht haben, die Ertheilung des Prädikats eines Königl. Hofbankiers von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Bankier Behrmann in Stargard sich verpflichtet, die Kosten der Ausfertigung des Patents und der Insinuation desselben zu tragen, so habe ich dem Bankier Behrmann in Stargard eröffnet, daß er sich wegen Ertheilung des Prädikats eines Königl. Hofbankiers an Ew. Königl. Majestät unmittelbar wenden müsse.

Ich bemerke dabei, daß der Bankier Behrmann in Stargard sich bereits früher um das Prädikat eines Königl. Hofbankiers beworben hat, und daß damals Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruht haben, dem Bankier Behrmann zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben Sich nicht bewogen finden, dem Gesuche zu willfahren.

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 16 April 1828.

ehrfurchtsvoll

Der Finanz-Minister

Graf zu Maltzahn

10985. 10924.

An 16235.

Den K. Bankgenannten in Frankfurt

Seine Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, dem Bankier Behrmann in Stargard das Prädikat eines Königl. Hofbankiers Allergnädigst zu ertheilen.

Ich eröffne Ihnen solches auf Ihre Vorstellung vom 16ten d. M. mit dem Bemerken, daß Sie sich wegen Ausfertigung des Patents und Insinuation desselben an Ew. Königl. Majestät unmittelbar zu wenden haben.

16
A.

16 April 1828.

Ew. Königl. Majestät wollen Sich gefallen lassen, nachdem Sich die Gebrüder Behrmann in Stargard verpflichtet haben, die Kosten der Ausfertigung des Patents und der Insinuation desselben zu tragen, dem Bankier Behrmann in Stargard das Prädikat eines Königl. Hofbankiers Allergnädigst zu ertheilen.

Berlin, den 16 April 1828.

Der Finanz-Minister

Graf zu Maltzahn

ad No. 10988. An 16236.

Den K. Bankgenannten in Frankfurt

die Ertheilung des Prädikats eines Hofbankiers betr.

16
A.

Seine Kinder sind Ihnen bekannt, die Urkunde ausgefertigt.

P. P.

16 April 1828.

Ihre Bitte ist in der Anlage abschriftlich dem Bittenden an E. M. zugefertigt und die Urkunde ausgefertigt.

Die Urkunde beiliegend folgt zurück.

P. P.

ad No. 10990. An 16237.

Den K. Advokaten Glaser hierselbst

die Bestrafung des Schmied Matzke betr.

17
A.

17 April 1828.

Da vom Schmied Matzke zum Schadenersatz hinreichende Mittel nicht vorhanden sind, so wollen Sie mir anheimstellen, ob Sie die gegen den Bestrafenden erhobene Klage zurücknehmen wollen, oder ob Sie mir Ihre Kosten, die von Ihnen wegen der Ihnen übertragenen Assistenz, die Anstellung des Advokaten Rudolphi, die Verweisung des Beklagten in die Kosten und die Zuziehung des Zeugen Buchholz entstanden sind, zu erstatten haben.

P. P.

ad No. 10987 An 16238

Seine Königl. Majestät

den Antrag des Gnadenbrandt betr.

19
A.

18 April 1828.

Da Ew. Königl. Majestät uns Allergnädigst zu eröffnen geruhen, so bleibt der Gnadenbrandt Antrag ohne

Amt in Neustadt, daß seine Sache
[illegible] Amt schon adjungirt werden
müsse.

Das K. Landgericht zu Landau hat seinen Gang mit dem Rentamte Annweiler allda unmittelbar begonnen, und weiß zur Entschädigung Folgendes angeführt werden:

Daß dem Gerichtsdiener seine Gehalte sehr schwer zu erhalten sind und dieser sowohl Advocat und Procurator infamirt wegen seiner Rolle nicht mehr gehörig verfahren könne;

Daß der Gerichtsdiener selbst im diesem Augenblicke auf einem Termine Landschaft Lemmerdingen; daß dieser sehr weit als 2 Stunden die Rolle als Gerichtsdiener zu vollkommenen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verkündet; daß er ausser diesen gegenwärtig Zeit auf nicht einen einzigen Vorfall gegen ihn eingelaufen und auf die Rechtsfrage wie im Fall zu reagiren sey, ihm eine Meisung zu geben zu lassen; daß er weder seine Amtsmagd bezahlen, daß durch seine Abwesenheit Versäumnisse gegen seine und seiner zum Theil auf ihn angewiesenen Partheien zu befürchten sind; daß dessen Vater, in Betreff dessen an die adjunction anlangen, schon lange das nebenamtliche Attest zur Fortbleibung eines Gerichtsdieners stellen zu müssen gehabt haben, auf dessen die nöthigen Kenntnisse besitze;

daß dagegen seine Rolle nie zu groß, sondern gut das Letztere eingestellen und sich die allgemeine Achtung verworben habe; daß endlich einer ältesten Gerichtsdiener die, welche seine Rolle nebenbey verwalte, lediglich einen Gerichtsdiener in Cuppe f. Müllen f. wiederlassen sey.

Es wendet ein gleiches Gesuch ein der vorliegende von dem Gerichtsdiener Rüdiger in Altenmünster bey Landgerichtlichen Mayschäft eingereicht und durch allerhöchsten Reskript vom 22 v. M. abgeschlagen wurde, so haben der allerunterthänigst Unterzeichnete sich veranlaßt auf die in dem Gesuche enthaltene 7 besagten Monate selbst bey allerhöchster Stelle zu verwenden und wieder dasjenige Gesuch [illegible] lediglich dem allerhöchsten Königlichen Rescripte [illegible] mit dem ganz gehorsamen Anmerken fand, daß vorstehender nähmlich der Gerichtsdiener Rüdiger vorlag, worauf es sich in Bezug auf den jetzigen Gerichtsdiener anderst verhält, der nicht mein Rüdiger Amtsmagd bezahlt, und sich nicht wie dieselbe seine infirmitäten durch einen fehlt unverdächtige Zeugnisse selbst zugezogen hat, und der überdies auf der Aufgabe des Landgerichtes und Rentamtes Landau zu Landau in einem

per sehr Grad der Gnade der Königlichen Majestät würdig ist. Auf Ansuchen [illegible] [illegible] [illegible]

Nr. 16242

An das K. Bezirksgerichtsamt in Frankenthal

die Zeugenschaftsabhandlung von den Bezirksgerichtsschreiber betr.

19.

A.

19 April 1828.

Der Schultheißenamt wollen sich die gefällige Erledigung meines Ersuchens, wegen in Rheinbischofsheim gelegenen Hauses betr.

P P

Nr. 16243.

Angelbert

die Rückfrage wegen Schultheißen Card. betr.

19

A.

19 Aug April 1828.

~~An~~ in der anliegenden Rechtssache ~~benannten~~ Zeugen Adolf, Salomon Hayt und Bernard Levy, sämtlich zu Niemstein wohnhaft, haben wir die Ladung[en] vorgenommen, wovon der K. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises in Bezug auf die Zeugen Kenntniß zu nehmen.

Da wir sonsten nichts zu erinnern finden, so bleiben dem Schultheißen die erforderlichen Maßregeln überlassen, sich zur Vernehmung der in den beigehenden Verhaftsbefehl angegebenen Zeugen gefällig einzufinden.

P P

---

3 Nov 1828

Nr. 16244.

An den K. Franz. Vizegerichtsschreiber in Saarbrücken

Verhaftsache gegen Heinrich Hüsgen betr.

25

A.

Nr. 16245

An den K. Friedensrichter in Saargemünd

30

A

31 April 1828.

die militärische Gerichtsbarkeit über 10 K. M. im Linkenkreis betr.

Akten folgen hierbey zurück.

P P

---

22 April 1828

Palais Schyrer, Tagelöhner, 26 Jahre alt gebürtig auf dem Hundsruck, Bezirks Zweybrücken, ist der Nachricht beschuldigt, und durch Verordnung der Kreis Kammer des Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 28 März l. J. eine summarische indicien Anklage gegen den Beschuldigten angenommen worden und die Einziehung der Akten ist im Gemäßheit des Art: 133 des Code d'instruction criminelle an den Friedensrichter zum weiteren gesetzlichen Verfahren verordnet worden.

Der Beschuldigte nimmt sich diese die Einsicht seiner Verhandlungen gegeben zu lassen, und zu Protokoll zu geben, und durch Verordnung des Bezirksgerichts zu Saargemünd aufgefordert zu werden für die Verfolgung und extradition des verhafteten beizustehen Akten, Papiere, welche sich auf fremdgerichtlichen Territorio, nämlich im Herzogthum Bergzabern befinden sollen, gefälligst Folge leisten zu wollen.

P

An 16246.

Das K. Kreisgerichts-Präsidium in Landau

das Gesuch des Kaufmanns Schneider betr.

22/5

22 April 1828

Hermann Schneider von Landau hat, unter dem Hutzugeben von Landau bey dem genannten Bezirksamt nachgesucht, bey Seiner Majestät um die Gnade angestanden, den Rest seiner Haftzeit, im Gefängniß in Landau verbringen zu dürfen. Diese wollen sich über dieses Gesuch gutachtlich äußern, so wie auch über den Fall der Selbstthätigkeit, sich an einigen Haftungen verwandelt worden ist. Allein Eigenen Fall liegt gegen ein Urtheil des vom 20 März v. J. bey den Akten, wovon dagegen nicht die beste gemessene gegen fall; sie akten, wie sich aus den Eingaben ergiebt, um viele wesentliche Thatsachen und selbst mehreren von Landau beygebracht hat, so scheint dieser Punkt einer nochmaligen Erörterung zu bedürfen, und es würde vielleicht zweckmäßig seyn, Landau eine weitere mündliche Aufklärung von dem Untersuchungsrichter in Landau zu begehren, falls diese nicht eine eigenen Ueberzeugung eine ganz genaue Auskunft zu geben und Recht zu pflegen.

p p

An 16247.

Die K. Inspection der Landwehrbataillone in Landau

den Kreisrath Schneider betr.

22/4

22 April 1828

Der wegen Haftung unterstellte Hermann Schneider von Landau hat Seiner Majestät dem Könige eine Gesuch dahin eingereicht, daß

allenfallsig gestattet werden möchte, den Rest seiner Haftzeit im Gefängniß zu Landau zu verbringen. Da Eingabe Gesuch auch auf die Frage sich bezieht, ob die gerichtlich Schneider gestützt werden ist, so wollen K. Inspection Schneider gefällig Auskunft geben, so wie auch über die dermalige Auffassung des wegen verwandelten Haftung ist.

p p

An 16248

Das K. Land Commissariat

Klagesache

Ehemännerung gegen Ehefrau.

22

D

22 April 1828.

Einem K. Land Commissariat beehre sich auf die gefälligen Schreiben vom 17 mit 22 vorigen Monats zu erwiedern, daß zu folge einge gegenen Ladungen

Hermann Peter Klein
Johann Adam Gallmann und
Samuel Doll

gestern als Sonntags wegen Contumaz rechtlich gültig sind. Das gegen in Sachen Ehegatten Schneider wegen Ehemännerung kein Hinderniß im Wege steht.

p p

An 16249.

Das K. Land Commissariat in Klagesache

Ehemännerung gegen Ehefrau.

22

D

22 April 1828

Klage gegen in Sachen der Ehemännerung gegen Ehefrau Mirjam Hardy, Georg Niebius und Ludwig Nolting

p: 19 d 21 Febr: c 19 März l. J.

p p

An 1625.

das K. Landkommissariat

Aussandungsgesuch betr.

22
A.

22 April 1828

Auf den Gesuch des K. Landkommissariats vom 11 Februar l. J. benachrichtiget man sich zu erwiedern, daß in Folge angestellter Erhebungen der Müllner Johann Veit zu Altenbürg wohl damit einverstanden ist, daß dessen in Hinsicht seines ausstehenden Aufnahmsgeldes bestehende Forderung an Andreas Hirschmann in Abgang gestellt werde.

p p

An 1625/1.

das K. Landkommissariat in Landau

Aussandungsgesuch betr.

22
A.

22 April 1828.

Gleiches Schreiben in Betreff des von Adolf Ignaz Hermann von Kronstein an den sich eingemeldeten Aufnahmsgesuch. /: Offenbach d.A. :/

p p

An 1625/2

das K. Landkommissariat

Edel

Aussandungsgesuch betr.

22
A.

22 April 1828.

Wegen des Nro. 1625/0 einschl. das Gesuch des Fabrikanten Müllner von Hofenfelden /: 28 Febr. l. J. :/

p p

---

a.d. Nro 11032. An 1625/3.

den K. Bezirksgerichtsarzt Hofer

Obduktionsgesuch des Leichnams Ohal Hofer betr.

22
A.

22 April 1828

das genommene Fassung des vorbemerkten Befund & gemäß beiliegenden gesetzlichen Instruktion und gebührlichen Ersatz.

p p

---

a.d. Nro 11004. An 1625/4.

den K. Bezirksgerichtsarzt in Landau

Obduktionsgesuch des Johann Jakob Hermann von Hochstadt betr.

22
A.

22 April 1828

Zurücksendung des im Seitenbetreff am 9 l. M. vorgenommen allerhöchsten Befehls zur Eröffnung an den Leichnam

p p

---

a.d. Nro 11005. An 1625/5.

den K. Bezirksgerichtsarzt in Landau

Obduktionsgesuch des Adam Cassidy zu Rhodt betr.

22
A.

22 April 1828.

Zurücksendung des gehorsamst angezeigten Obduktionsgesuches zum vorschriftsmäßigen Gebrauch.

p p

An 1625/6.

den J. Birnbaum Hofer

Siegelgesuch des Bäckers Johann Hofer betr.

22
A.

22 April 1828.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Befehls vom 11 l. M. bitte ich Ew. Hochwohlgeboren über das anliegend retournirte Siegelgesuch gefälligst gutachtlich Bericht zu erstatten.

p p

---

a.d. Nro 11008. An 1625/7.

den K. Bezirksgerichtsarzt Hofer

das Gesuchsgesuch des Heinrich Martin von Birkenfeld betr.

22
A.

22 April 1828.

die mittelst Decrets vom 29 v. M. vorgelegten Verhandlungen über den Tumulten Exzess mit dem Gesuche zurück, daß in Folge des einverlangten Gutachtens der K. Regierung die dem Gesuchsteller Martin von Birkenfeld zur Last gelegten Thatsachen niedergeschlagen werden sind

p p

Ctr 1625

die L. Gensdarmerie Station
Neustadt Pfalzgr. Haag betr.

22
L.

22 April 1828.

Hiesselbe unter Zurücksendung der hierher
mit Bericht vom 19 d. M. Pfalzgr. Haag
wegen Aufnahme des Johann Müller
in das hiesige Gefängniß zur Verbüßung
seiner Strafe eingesendeten Acten
Requisitions-Schreiben vom 16 d. M.
Pfalzgr. Haag und Summarisch-Bericht
vom 19 d. M. zu bescheiden

p p

---

23 April 1828.

Ctr 1625

die L. Inspection des Landw.
Gefängnisses betr.
Aufhebung Akten betr.

24
b.

23 April 1828.

Einer L. Inspection beehrt man sich
in Folge Anlage die Aufhebungsakten
gegen die Inwohner im Landw.
Gefängniß Abgerichts Amt Neustadt
Johann Brodt
Johann Georg Vogler
Johann Schön
Johann Georg Müller
Philipp Jakob Wild
Michael Wild
gegen baldgefällige Remission zu
übergeben.

p p

Ctr 1626

die L. Inspection des Landw.
Gefängnisses betr.
Aufhebung Akten betr.

24
b.

23 April 1828.

Einer L. Inspection beehrt man sich
in Folge Anlage die Aufhebungsakten
gegen die Inwohner im Landw.
Gefängniß Abgerichts Amt Neustadt
Johann Brodt
Johann Georg Vogler
Johann Schön
Johann Georg Müller
Philipp Jakob Wild
Michael Wild
gegen baldgefällige Remission zu
übergeben.

p p

---

d. d. Nro 11057. Ctr 1626

an L. Landgerichtsdiener in
Neustadt
Landgerichtsangehörige Johann Müller
zu Ruppertsecken betr.

24
b.

23 April 1828.

Verpflegung der allerhöchsten
Regierung im Landarbeitshaus vom
28 d. M. zur Eröffnung an
den Landgerichtsdiener.
Die Transportbeylagen gehorsamst zurück.

p p

---

d. d. Nro 11021 Ctr 1626

an L. Landgerichtsdiener in
Neustadt betr. Diensteslaubniß

24
a.

23 April 1828.

Hiesselbe wird hiermit ermächtiget
zur ungestörten Besorgung seiner
Dienstes-Verrichtungen auf 14 Tage
Urlaub zu ertheilen.

p p

---

d. d. Nro 11007. 1626

An sämmtliche Landgerichtsdiener
die Sonntagsfeyer betr.

24
a.

23 April 1828.

Einer allerhöchsten Entschließung
vom 22 d. M. Pfalz-Nr. Cmr
in der Anlage ein Exemplar
gefälligen Gebrauch mit dem Ersuchen
die Landgerichtsdiener zu
Neustadt abzuhalten und die Ver-
haltungs-Vorschriften zu befolgen.

p p

---

d. d. Nro 10972 Ctr 1626

an L. Landgerichtsdiener Schad
Inf. betr.

24
b.

23 April 1828.

Nachfolgende gerichtliche Urkunden erhalten
hier zum Rückempfange Ludwig
Pfalzgr. zu Zustellung gegen ein-
zusendende Empfangsbescheinigung
beständigst Lagen.

p p

---

d. d. Nro 10973. 10981. Ctr 1626

an L. Landgerichtsdiener in
Neustadt Landwehr
Inf. betr.

24
a.

23 April 1828.

Hier belieben die beygehenden
Urkunden an Paul Gilbert Schatzhr
zu Landwehr und die Ehefrau
des Handelsmannes Maillard zu
Lambsheim abzufassen und die Lie-
fallsigen Verrichtungen anher zu
gelangen zu lassen.

p p

An 1626[illegible].

das Oberamt zu Meisenheim

Insl: beltw.

24
2.

23 April 1828.

das Herzogl. Landgräflich Hessen-Homburgische wird ersucht, beykommende gerichtliche Urkunde dem Rathsherrn Carl Lenz zu Meisenheim gefällig zustellen zu lassen, gefällige Empfangsbescheinigung darüber gefälligst einsenden zu wollen.

p p

An 16266.

den Landgerichtsnotar Schmidt in Simmern

Insl. beltw.

24
4

23 April 1828.

Herr p ersuchen wir ergebenst, anliegende gerichtliche Urkunde dem Insinuat Beklagten zu Dienheim einhändigen und sie uns demselben ausgestellten Empfangsbescheinigung gefälligst hierher gelangen lassen zu wollen.

p p

An 16267

den Landgerichtsnotar in Mainz

Insl. beltw.

24
5.

23 April 1828.

Übersendung von 10 gerichtlichen Urkunden hier

1/ Andreas Majorhofer zu Spiesheim
2/ Georg Jacob Perret in Alzey
3/ Conrad Müller zu Monsheim,
4/ Johann Hofmann daselbst,
5/ Johann Adam in Mainz,
6/ Adolphus Linck allhier
7/ Simon Lang zu Selzenheim,
8/ daselbst
9/ Leopold Schmidt zu Bechtolsheim,
10/ daselbst.

p p

17

An 16268.

Seine Königliche Majestät

Insl. beltw.

24
6

23 April 1828.

Übersendung gerichtlich gerichtlichen Urkunden hier

1/ der Gerichtsbotin Josef Schaffalitzky zu Meisenheim

2/ Maria Katharina Schallenberger, Ehefrau des daher wohnhaften Johann Jacob Nicolaus Schmidt, hier zu Lieferung.

p p

An 16269.

den Landgerichtsnotar in Rheinpfalz.

Untersuchung gegen Nicolaus Klein v. Lindwig Schmidtborn.

24
4.

23 April 1828.

Übersendung gerichtlich auf die anbei benannten Untersuchungszeugen bezüglich Vorladung betreffend. (15 May hier)

p p

An 16270

den Landgerichtsnotar im Landstuhl

Amtsdistrikt Schmidtborn betr.

24
4.

23 April 1828.

Ein Königl. Appellationsgericht wird Benachrichtigung ersucht, ob die baldigst gefällige Anzeigung der in dem anliegenden Verzeichniß angegebenen unbekannten Geschworenen der Gerichtsbotin Johann Bongard daselbst zu erhalten.

p p

An 16271

Seine Königl. Majestät

die Abänderung der Gesetze über die Ehe im Rheinkreis betr.

27
4.

23 April 1828.

Ihro Königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 18 März letzthin dem allhiesigen Appellationsgericht ein Gesetz zur Abänderung der Gesetze im Rheinkreis zu übersenden gnädigst mit der allergnädigsten Auflage befohlen in einem Gutachten

von 14 Tagen der Gutachten der Königl. Prüfungscommission und der Appellationsgerichte zu erfordern und selbst seine Ansichten darüber abzugeben.

daß einem so wichtigen Gegenstande und bey der kurzen Zeit in dem §. 1. des ersten Gesetzentwurfs aufgestellten Alternativfragen nothwendig genauere Aufklärung beizufügen sey, wird die Fassung der Fragen selbst nicht ausreichend befunden, und es wird von Seite der Immediat-Commission nicht unterlassen zu bemerken gefunden, die Provinzialgerichte an den Inzichtsgegenstand zum Behufs ihrer folgende Fragen aufzustellen:

1/ ob nach dem, was die bisher vorgekommenen Gelegenheit gehabt haben, die Billigkeit in ihren Bezirken der Sache genommen haben und ob namentlich eine Menge Meyerhöfe in einzelnen Ihr Bedenken?

2/ ob nach ihrer Ansicht eine Abänderung der Vorschläge in Rücksicht der bezeichneten Übel — wenn sie bestehen zu können erachtet, oder durch welche andere Maßregeln diesen Zweck zu erreichen sein möchte?

3/ ob sie für die Provinzialgerichte in den gedachten Vorschlag keinen Anstand finden, die Gültigkeit der Ehe nicht allein von der bürgerlichen sondern auch von der kirchlichen Trauung abhängig zu machen, und die bürgerliche kirchliche Trauung

der bürgerlichen stets vorangehen zu lassen.

Antwort auf diese am nachstehenden Tage wurde den Provinzialgerichten aufgegeben, ein Verzeichniß der Ehehindernisse einzusenden, welche während der letzten drey Jahre angenommen worden seyen, und dabey die Zahl derjenigen Einwilligung statt gefundenen Ehehindernisse von den auf bestimmten Ursachen beruhenden genau zu separiren.

Die Provinzialgerichten antworteten nicht in der kurzen Frist über Dauer einzugehen. Das Gutachten der K. Provinzialregierung in Posen den 16 April und [illegible] Voten der der P. Appellationsgerichte einzelnen, so hat Ihre Königliche Majestät den allerunterthänigst Vortrag einholen Allerhöchster Verfügung allergnädigst die vorgelegten angeordnet, daß der jetzt verstorbene Geheime Rath Friese, mit seiner eigenen Ansicht begleitet, einberufen, so wie auf die gegen jetzt Ihre Ansicht, der Voten der Zeit wegen, die es Dauer einsenden konnte, mit Rücksicht allerhöchst zu berücksichtigen.

† obgleich sehr dürftig in Rücksicht der [illegible] Gründe

Die in dem mitgetheilten Gesetzentwurf, wegen aufgestellten Punkten gebene zur Berücksichtigung folgende [illegible] Voten Antrag:

1ste Frage: soll man den Völkerjurisdiction im Rheinkreis zu klagen, und ist dagegen

gänzlich als in den übrigen Theilen des Königreichs?

2te Frage: sind insbesondere nicht einzelne Theile allein zu berücksichtigen?

3te " wenn das eine oder das andere Übel bestehen sollten, sind die im Strafgesetz gegen Verbrechen gegen Leben, Freiheit, Ehre und Sittlichkeit, eine doppelte Strafe enthaltenen und die gerichtliche Einziehung der Übertretungs-Strafen wünschenswerth zu lassen?

4te " ist es wünschenswerth und für die Verbrechen, wenn Freiheitsstrafe eine doppelte Strafe enthalten und die gerichtliche Einziehung der Übertretungs-Strafen wünschenswerth zu lassen?

5te " ist es wünschenswerth in der bestehenden Gesetzgebung rücksichtlich der Geldstrafen eine Abänderung zu treffen, namentlich andere Bestimmungen derselben beizufügen als die Gesetze der Länder, in welchen sich die Geldstrafen bekommen, gestalten?

6te " ist es wünschenswerth, eine Rechtsverfügung hinsichtlich der Contumacie einzuführen?

ad 1. Der Gerichtshof, daß die französische Gesetzgebung mit dem Verbrechen, gegangenen Übertretungen Strafe verbindlich auf die Moralität der Verbrechen des Strafes gewirkt haben, so wie auch in den neuesten Zeiten die im Königreiche gewöhnlichen Milderungsgründe und andere Umstände, welche von den Rechtsgerichtshöfen in ihren derzeitigen Urtheilen angegeben sind, sehr beigetragen haben mögen,

die einmal eingeführten Übertretungen, beizubehalten. Alle diese die besonderen Bemerkungen als dienlich erscheinen, geht namentlich daraus hervor, daß von dem berühmten Gesetzbuch Code Napoleon zu Paris in der Kammer der Abgeordneten (Sitzung vom 22 März 1828; Constitutionnel vom 25 März) vorgetragen worden ist, daß das Gesetz, welches allein den wesentlichen Einfluß auf die Übertretungen; daß daraus die Verbrechen von jedweder Gattung bestraft werden und auf welchen die Basis der wesentlichen Eintheilung eines gegründet ungefähr ähnliche Strafe vorgeschrieben, daß daraus der Zustand der Dinge hinsichtlich der Moralität und Billigkeit im Königreiche besser sein könnte als es ist, somit nicht sogleich bejahend gelassen werden könnte; aber daß in dieser Beziehung das Königreich von den übrigen Theilen weniger daß die Billigkeit bey uns in einem höheren Grade vorhanden sein soll als in Frankreich, [illegible] gegründet anzusehen, wenn man erwägt, daß die ungleichen Klagen der französischen Regierung und der [illegible] gerade ebenso große Verschiedenheiten und vorzüglich darüber obwalten als bey uns und die damit verbundenen anderen nachtheiligen Folgen [illegible] hinsichtlich auf uns [illegible]

geblieben gegen einander. Klagen mag man nicht in Bankrotts Sachen und handle der Sache von in der Anerkennung und der Appellation, auf einzelnen Fällen mag dies vielleicht auf einzelne Anklagepunkte und Religionspunkte in vielen Fällen der Fall, allein unsere Eingangsfrage, summarisch und aufschlußlich dahin, summarisch und gutsame Schlußerklärung in jeder Beziehung für und gerechtsam und klar und zu thun.

Es scheint klar am Tage zu liegen, daß dies durch eine allenfallsige als folge der obenangeführten Umstände sonst, sonder Akkord mit den gesetzlichen Fällen [illegible] worden ist; selbe Sache wollte nicht die gesamme Absicht zum Grund [illegible], auf einem individuellen Akkord zur Einleitung einer der aufgestellten zu gelangen, wo vielleicht die Meinung der Bankrotzigkeit sich bis jetzt der [illegible] Erklärungen zu erkennen [illegible].

ad 2. Also ist es, daß jetzt der [illegible] Gläubiger viele Manches in Bankrott haben. Denn haben die eingelaufenen Exzesse keinen Zweifel.

ad 3. Hinsichtlich der Billigkeit in Allgemeinen, so wird sie bejaht, und jedes hinderungs die im Bankrotts geltende Gesetzgebung Platz, mit Ausnahme einiger Gesetz et Verfügungen, wo die Möglichkeit deren Abänderung

[illegible] gesprochen werden wird. Dies ist auf die genügendste von der Landesregierung, von der Königl. Regierung und dem k. Appellationsgericht bemerkt worden. Der allerunterthänigst Unterzeichnete erlaubt sich nur in Hinsicht folgende Erklärungen.

Bekannt ist es, daß der erste Einfluß der Civilgesetzbücher über die Zahlungsunfähigkeit nicht in einer allgemeinen Gesetzgebung, sondern in einzelnen Fällen der zweckmäßigen Prüfung und Anwendung; daß alle Billigkeit der Bankrotts so wie alle Billigkeit der Handels und besonderen Einkünfte zu der Discussion derselben Anlaß nehmen in rechtlich begründeten Fällen. Hingegen die damalige Provinzial-Regierung bekanntlich die entgegengesetzten Meinungen mit ganz Recht kennen gelernt hatte. Der Hauptzweck der Einführung ist dahin auf jene wesentlichste und, [illegible] fallen. Denn Deutschland ist gewohnt, daß es jetzt auf die ganze Civilgesetzgebung in Bezug auf einen übrigen Theile dienen haben mag, die Anhänger über die Zahlungsunfähigkeit vollständig gelungen ist, und Bedenken einer neuen Gesetzgebung gefaßt werden die in vielen Theilen noch unentschieden sind.

Sobald nun die Anordnungen über die Exekution unbezweifelt bestätigt, so stand der Gesetzgeber den Zweck vorzüglich zu haben, der Inhalt der neuen

als einen bürgerlichen Act anzusehen
sei, der von einem bey der Landesstelle
der Gesetze vom 20 September 1792
über die Abfassung und der Gültigkeit
dem Civilstande Registern durch die
Municipalbeamten gesetzlich vorgeschrieben und bey
gerichtlichen Verhalten Strafe die Anordnung
der [illegible] lit. 6. Art. 8 begründete
sonnenklar zu machen und anzudeuten, welche
so lautet:

L'assemblée nationale, ayant décrété avoir déterminé
le mode de constater désormais l'état civil
des citoyens, déclare qu'elle n'entend ni
ordonner, ni gêner à la liberté qu'ils
ont tous de constater les naissances
mariages et décès par les cérémonies
du culte auquel ils sont attachés, et
par l'intervention des ministres de ce
culte.

Es standen die Worte als neue zur Ver-
fügung der Civilgesetzbuches Stelle.
die redactionen Deputation sollen als
Einleitung zum Titel über die Ehe gel-
tenden Artikel aufgestellt. la loi civile
ne considère le mariage que sous ses
rapports civils. Diesen Artikel
wurde von dem Redactor Bell gestrichen
und den Grund diesen Entscheidung
gibt Locré in seinem Entwurf des
Civilgesetzbuches in folgenden Worten
an:

la conseil [illegible] jugeoient que la raison en
est inutile de proclamer un principe évident
et incontestable.

Also zu evident und der Natur der
Sache angemessen fand der Redactor
den voranstehenden Grundsatz, als dass
er als für überflüssig stellt sie in den

Civilgesetzbuch aufgenommen.
Auch in der That, den gesunde Menschen-
verstand spricht es so evident als von
dem Civilgesetzbuch bestehende französische
Gesetzgebung gefällig sollen, und er
anstatt Strafe Androhung Strafe die
Königreiche Baiern seine Sanction
durch die Bestimmungen gefunden hat,
dass jedem Einwohner die Ehe eine
rechtsamen Gewissensache freygestellt
gegeben sey, dass es in Gegenstande
der Glaubens und des Gewissens
keinen Zwang unternommen, auf
Niemanden, sey welchen Religion er
sich bekennen möge, die einfache Gesetz
Anhang ausgeübt werden dürfe.
Denn es liegt die Möglichkeit, den
Menschen zum Glauben zu zwingen, aber
zu zwingen, dass er Liebe oder einen
Glaubens genossenschaft und den Glauben
seiner dagegen öffentlich zu bekennen?
Gleiche auf die verschiedenartigsten
Religions-Verwandten, denen die
meisten Ehen einen einzigen Punkt,
dieser vielleicht Menschen, den besonders,
den einen Theil der Religion im
allgemeinen, aber keinen besonderen
Einzelnen-Theil dagegen zugestehen
zu sagen, dieser vielleicht gegen
Menschen, die an ein festere Gesetz
glauben, dass dabei im Willen vorschwebt,
vielleicht ein Muster allen Tugenden
sind, und doch keinen [illegible] öffentlichen Gesetz Anordnung

† Welche Bestimmung hier ist gestrichen und wo befindet sich?

† Lücke im Ms. d. Hrsg.

[illegible] gültige [illegible] sich ausdrücken lassen. †

[illegible] nach allen [illegible] Möglichkeiten? Hier ist die kirchliche Trauung im allgemeinen aufgehoben, ohne den Menschen in seinem heiligsten Rechte, der zu suchen, was ihm selig und seinem Kinde nützlich zu prüfen, zu verbinden? Hier darf [illegible] nicht, den Gebildeten, den Ungläubigen zum Glauben zu zwingen; wie kann mir gott sein das heilig erscheinen, was ihnen wirklich nicht heilig ist? [illegible] Gott mit den Religionen treiben, den zu zwingen und den Abend zu stören [illegible] Augenblick Gottes gegen Gott zu erniedrigen, der in dieser Handlung seine göttliche Würde und den sich die Kirche wirklich als ein Heiligtum alles dasjenige gerettet hat, was gemeine Missverstand als das Heiligste verehren.

Nein. Die kirchliche Trauung als ein Gebot des äußeren Zwanges stand nicht fest finden und nur eine Pflicht des innern Gewissens sein zu können.

Die kirchliche [illegible] Trauung, als Zwangs Maas-regel betrachtet, widerspricht aber auch der politischen Determinirung einer rechtorganisirten Staate. Es kann gewiß nicht in dem Interesse der Staatsgewalt sein und in dem Schutz der Staatsgesetze liegen, daß [illegible] sie nur, [illegible] sie nach der bürgerlichen Trauung den Act, auch noch die priesterliche Einsegnung erforderlich machen. Der weltliche Magistrat darf nicht abhängig gegen von der kirchlichen und diese darf nicht störend eingreifen in die rechtlichen Verhältnisse des menschlichen Lebens. Auf der gründlichen ist alles Liegt in den verbindenden Worten bekannt machen; der allen. Unabhängigkeit Verbindungsscheine gültig für Leben Dispensiren zu können, wenn wesentliche Gründe zu sagen. Nun darf es nicht eingeschoben zu haben, daß gilt der Eingang Gültigkeit als die Feierlichkeit der Trauung als die wesentliche sagen ist, es Gelegenheit gehabt hat, genommen, daß gar oft Leidenschaft und nicht reifen Sinn für Tugend und Frömmigkeit die Handlungen der Christen, und namentlich der heiligsten, bestimmt.

Das mit der Gesetzgebung im Einklang stehende Fundamentalprincip, daß die Ehe von religiösen Dogmen unabhängig und nur ein reiner Civilvertrag sein, soll aber auf die jetzige die Moralität und die Sitten keinen wesentlich nachtheiligen Einfluß gewinnen. Die Verfassungen haben sich nun genöthigt, sich der bürgerlichen Trauung zu unterwerfen, nun mögen manche für die ärmere Klasse wegen der vom Gesetz vorgeschriebenen sehr kostbaren gebührlichen Hindernisse eingetreten sein, sind aber in Zukunft durch zu ergreifende Maasregeln gar leicht gehoben werden können. Auch kann die priesterliche Einsegnung, mit

Die neuen vorzüglich nothwendigen Ergänzungsfälle bis jetzt nicht übergangen worden, sondern Herr Kollege Rost ob und der Rechtsverfahrens halber nur possessorium und nicht ordentliche und über den Fall für die Entscheidungen fünf vorgeschrieben sollen, und damit nun Tage und Stunde für die gesetzlosen Eindringen verbleiben, sogenannten auch Frist die Klage festlegen zu lassen.

Zuerst ist es Herr zu besprechen, ob der Grund Prinzip der rücksichtlich der Ehe im Herzogthum bestehenden Gesetzgebung, namentlich Aufrechterhaltung der Ehe unter der bürgerliche Gewalt und Abhängigkeit Verhältnis von jeder religiösen Meinung, Innovation zugänglich und zur Abänderung der vorliegenden Herr beizubehalten sein.

Aber auch das fest nach der Gesetzgebung im Herzogthum in Bezug auf die Ehe zwischen Katholiken, dass für die Gültigkeit einer Verbindung ein geistlicher Act erforderlich und, mit Abweichung die jetzt bestehenden Bestimmungen gültig sein soll; dass Verlobung nicht vorgängig werde, eine Verlobung Anzeige und besondere Publicität festgesetzt Hinweis in letzterer Beziehung um den Eltern Willkommen sein muss zu nahe zu treten, dass man so viel als möglich Verhältnis habe, eine so nothwendige Prozedur der Trauungsformalität mit der monarchischen Constitution in Einklang zu bringen; dass Herr endlich der Grund der Gültigkeit

und der Rechtsbeständigkeit und besonders für vorgeschriebenen Öffentlichkeit und Feierlichkeit auf der gewöhnlichsten Form stehen ging, ohne jedoch die prohibitiv und zu eng nützlichen, die dem ernsthaften Gesetzgeber Zweck der Ehe nun sicher unerfüllbar gesetzt und die Ehen nun als bloss willkürlich Verbindung zu lösende gänzlich verhältnisse angesehen werden könnten; dass man der einst anderen Ehe hinsichtlich, wenn die Ehegatten gegen die Ehe, Zweckbruch, Verbrechen und der neuen Gesetzgebung eingetretenen Umständen nicht erfüllt; dass man endlich der einmal zu Stande gekommenen Ehe auf das festigste zu erhalten strebte, und die Ehescheidungen zu vermeiden, dass endlich für die folgenden Bestimmungen der Gesetzgebung durch die eingeführten Tabellen der römischen den Ehen Ehescheidungsgründe, keinen Raum lassen.

Aber sind nach allem obigen die Gültigkeit der in dem vorliegenden Gesetze, insbesondere aufgestellten Voraussetzung einen Raum, der in Herzogthum bestehende Gesetzgebung die Willkürlichkeit und die neuen Ehen beibehalten?

Die Hauptabweichung der Letzteren besteht, wie man allen Orten der Ehe vorgeworfen ist, in dem Confirmationsgesetz, die gemeinen Grund, wenn Verlobungen ungültig, dass man Ehen die Willkür nicht beizieht, für die nöthige Bestätigung auf den Gebiete Register

Anzeigepflicht gehelgt
Pflicht all Militärpersonen
Militärpflichtige

in Kenntniß gesetzt werden soll, wenn sie
pflichtmäßig Militärdienste leisten
sollen und müssen nebenan gesetzt
Schwierigkeiten Grenzen zu bestimmen
in dieser Beziehung wünschte Kunth
die eingetretene Abänderung abgefaßt
das Gesetz auf solche auf der Wanderung,
Flucht ergriffene, endlich auf die bey der
Annahme von Freywilligen für dem
Militärpflichtige gehaltenen Listen
ausgedehnt werden.
Ein dritter Grund kann endlich darin
gefunden werden, daß manche von
Gemeinden Individuen aus dem Grunde
Liste der gesetzmäßigen Requisitionen ~~pflichtig~~
~~gestellt~~ ~~Pflicht~~ ~~stellen~~ folgen müssten,
und deshalb nicht mehr wieder zurück-
gehalten sind. Der Abänderung
ist zunächst die Verweisung der
Gesetze, Gemeinde und Rechtsfälle
auf das Gesetz, und der Art: 46
gestattet nur Sache der Beweis durch
Zeugen und ist nun weder positiv
zu setzen, als durch die Civilstands-
Register, wenn keine solche Register
gehalten worden oder sie verloren
gegangen sind. Dieser Artikel ist
sehr streng in Betracht der Ehemänner
der Militärs, die sich gegen einige
verschwunden halten und deshalb keine
Rechte ihre Männer beybringen
konnten, große Verwirrung hervor-
brachte, und diese Verwirrungen
geben Anlaß zu einem Gesetze
der Raths Kasse vom 12ten Germinal 13

gültigen Tage der Zeugen vom 17 dessel-
Monats, welches jedoch nur zum Vortheil
der verwaisten Ehemänner und sind und
wovon es folgendermaßen heißt:

qu'à la vérité plusieurs femmes de militaires
pleurent, à ce dujet, de trouver dans
une position fâcheuse, mais que cette
considération n'a point paru, lors de
la Discussion du Code civil, assez
puissante pour les relever de l'obligation
de rapporter une preuve légale, dans
laquelle on exposerait la société à de
déplorables erreurs, et à de inconveniens
beaucoup plus graves que les maux par-
ticuliers auxquels on voudrait obvier.
Aber diesen Absatz ist man jetzt in
Frankreich in der neuesten Zeit in
der Anwendung der letzten feldzüge Napoleons,
welche die Zeugnißfähigkeit Personen
ganz verschränken, zurückgeführt.
Kommen und unter dem 13 Januar
1817 worüber ein Gesetz wichtigkeit
der abwesenden Militärs promulgirt,
wovon der Art: 5 also handelt:

Les preuves testimoniales du décès pourra
être ordonnée, conformément à l'art: 46
du Code civil, s'il est prouvé, soit
par l'attestation du ministre de la
guerre ou de la marine, soit par
toute autre voie légale, qu'il n'y a
pas eu de registres, ou qu'ils ont été
perdus ou détruits en tout ou en partie,
ou que leur tenue a éprouvé des
interruptions, dans le cas du précédent
article il sera procédé aux enquêtes
contradictoirement avec le procureur
du roi.

ein solches Gesetz wären auch bey uns
sehr zweckmäßig, erachten, verbunden
mit einem andern Subscriptionsgesetz
und mit den obenangeführten endlichen
den Abzügen aus der Lehre der Existenz
und andern Schwierigkeiten eingeschränkten
Annexen [illegible] bey uns jährlich bey
stehenden Criminalen Anfall, so viel
als die menschliche Leidenschaften und Ge-
brechen zu gestatten, abgeholfen werden
könnte.

ad 4. Ist die bürgerliche Trauung als das
Mittel befunden, den Ehe zu be-
stärken und verhindert sie die kirch-
liche Trauung nicht mit der Strafe
des Concubinats und dem Verlust
des Erbrechts im Absterben als Bedingung
der Gültigkeit der Ehe eingeführt
werden, so scheint daraus zu folgen zu
sollen, daß die 14 Tage, als die
kirchliche Trauung der bürgerlichen
vorangehen soll, als gegenstandslos
wegfallen.

Allein man scheint die Frage anders
beantworten, denn ist der, zur
Sicherheit der erforderlich zeyn sollende
Tag der bürgerlichen Trauung in der vorliegenden
Urkunde gesetzt worden ist, und
sicherer Grund zu berücksichtigen.
Eben vierzehn Tage können bey
der Lebendigkeit eines solchen
Tages nicht zu Künsten zey
gesondert werden. Die kirchliche Trau
bürgerliche vorangehen muß. Da
der Zweck mit Bestimmtheit ist voraus-

zusehen, daß der, welcher einmal hierzu
gewandt ist, sich der bürgerlichen Trauung
nicht mehr unterziehen würde, wenn
sie diese gewiß als eine nur
auf die eine Person unabhängig erscheint,
nachdem auf seinem Ansehen das allein
selige vollbracht ist.

Und wie denn, wie mehr richtig be-
merkt hat, wenn nach der bürgerlichen
Trauung einer der beiden Ehegatten
stirbt, der Überlebende wahrlich schon
seinen Entschluß ändert, und die
auf diese Weise vollzogene Ehe bereits
gültig gestalt hat, was nach dem
oben Gesagten jene nicht umstoßen
müßte.

Das Gesetz gewährt [illegible] zwischen
8 Tagen, binnen welchen die bürgerli-
che Trauung vollzogen werden soll,
ist diese gewiß nicht als commination
sondern sieht die Nichtbeachtung der
selben, wie aus der Fassung des
Projekts hervorzugehen scheint, die
Nichtigkeit der Ehe nach sich, welche
eine ganze Menge einzelne Ehen
werden dann nicht umstoßen, denn
die Ehe wird gar oft nicht ein-
gefallen werden können, wenn
man versäumt hat, sich mit dem
dem bürgerlichen Trauung Gültigkeit
zu versehen, weil man vielleicht
gar nicht im Stande ist, dem Gesetz
Genüge zu leisten und derselbe
Nichtigkeit gefallt hat, sich künftig
Trauen zu lassen, wodurch der

Civilstandsbeamten die Trauung vollzogen haben, muß als Handlung der bürgerlichen Trauung vorgeschrieben ist, sich erst ergeben wird.

Die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen darf daher niemand vornehmen, und überhaupt muß die Vorschrift, wonach die Gültigkeit der Ehe von der bürgerlichen Trauung abhängig ist, genau beobachtet werden.

Wenn nun aber die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen vollzogen und zwar den andern nicht, so sind nachstehende Folgen zu befürchten, und den Ehegatten wird durch eine gültige Ehe, wenn auch gültige Ehe, [illegible] Rechte [illegible] welche [illegible] Ehe [illegible] Ehe [illegible] Ehe

[illegible] [illegible] [illegible] [

und Pflichtheit zu scheuen Strafen
folgen haben muß als der Adel,
welchem keine solche Realstrafen
zugedacht werden soll. Diese Ver-
schiedenheiten stand vielleicht dem
Neuaufgeben zu beseitigen gewesen
wären, wenn nur mit dem gesetz-
lichen Ausdruck die beabsichtigte Abstufung
aufgestellt wäre. Allein der Art.
313 des Entwurfs des neuen Straf-
gesetzbuches, wonach sich die K. Re-
gierung des Strafantrages bezieht,
stand diesen Aufgaben nicht zu ent-
sprechen, denn man soll zur Ver-
urtheilung, wenn dem Mil-
derung geschieht, berechtigt sein, wenn
man sich die Anwendung auf den
die zum Realstrafe verurtheilt
wird; alles dieses sind sogar
Abstufungen, die näher praecisirt
werden müssen, und die in ihrer
Unbestimmtheit neuen Anlaß zu vexatio
geben können. Allein die Art.
[illegible] Personen, welche als Mann und
Frau in einem Haus zusammen leben
scheinen nicht zu genügen, denn gesetzt
die Personen können eine gemeinschaft-
liche Haushaltung führen, und gleich-
gestalten eine gänzliche Gemeinschaft
ihres Vermögens unterhalten und
mögen sich vielleicht nicht im Con-
cubinat leben. Der Ausdruck
Concubinat scheint besser im Gesetz
nicht vermieden werden zu können
und auch scheint ein Beispiel erforder-
lich zur Abstufung der offenbl-

Skandal zu sein, so wären dem
das Concubinat darstellenden wenn
sonstige Personen vorgesetzen
würde, in welchem Falle aber nicht dem
sich allein Aergerniß zur Offenbarung
gefunden wären, sondern auch schon
vorhin jetzt auf dem Wege der Privatanklage
Bestrafung eingeschritten werden könnte
[illegible] Art: 293 des Civilgesetzbuches und
Art: 386 u. f. des Code penal.
Diese wurde ist die Abstufung [illegible] nur
allein dem Sinn der Strafe stand.
Ferner der beabsichtigte Aergerniß
zustand und bey mehreren
Personen und bey dem oben er-
wähnten Falle die öffentliche Scandale
sind, wenn auf diese Weise
verübt und dem Recht und der
Achtung der Anwesenden nicht
Genüge geleistet werden soll. Die
Abstufung nach den Realstrafe
zu schaffen zu können.

Nach allem wird ohnmaßgeblich erachtet
ist [illegible] gänzlich dem Entwurf des alten unbeschränkt
Strafantrages den Gebrauch der
K. Regierung und der K. Appellat.
Gerichtshöfe des Strafantrages und
namentlich dem der Ehegatten beizu-
stimmen zu [illegible] finden.

p p

Ad 1607/2 26 Aprl 1828

An d. Landgerichtsnotariat in Isenachhausen

das Notariats-Handstatum Heinrich Haaber von Osthausen betr.

26/4

Da das am 20 Dezember XIII Jung die Notariats-Kammer des Landgerichts Gainau dem Notariats-Kandidaten Haaber von Osthausen ausgestellte Zeugniß über Fähigkeit und Moralität nicht erwähnt, daß derselbe auch auf einem durch diese Notariats-Kammer vorgenommenen Prüfung bestanden, sich dem gesetzl. Examen unterzogen, ob eine solche Prüfung, welche in der dermaligen Zeit nicht in allen Fällen für nothwendig erachtet werden darf, gegenwärtig Statt gefunden haben oder nicht.

So wird aufgefordert in Gemäßheit der Notariats-Kammer des Landgerichts Gainau Verfügung einzuziehen und anher bestimmlichst zu berichten, ob eine Prüfung Statt gefunden oder nicht. In dem bestehenden Falle wird noch die nähere Auskunft hierüber zu ertheilen sein.

[illegible]

28/4

Ad 1607/3

An d. Sächs. Herz. Hof- u. Appellat. Gericht in Eisenach

Fond. betr.

28/4

Übersendung einer von dem Fiskalat des Gerichts zu Neustadt abgefaßten Verfügung über die hiesige Verhaftung gerichtl. Urkunden betr.

[illegible]

5

Ad Nr. 10984 1627/4

An d. fürstliche Landgerichtsnotariat in Mittelau Rudolfsingen

die Verhaftung des Notariats-Kandidaten Heinrich Haaber betr.

30/4

28 Aprl 1828

Den empfangenen gefälligen Abschluß eines Instrumentes vom 3ten d. M. von d. Landgerichts-Registratur an den Notariats-Kandidaten Haaber in Osthausen mit den Copien, davon die Gerichtsschreiber und Rudolfsingen Herr Landgerichts-Assessor Hofmann gefertigt und Unterschrieben zu haben, hat man wohl zu ersehen und Unterschrieben zu haben, daß der in dem beigelegten Schreiben enthaltene Vorschlag künftig Genüge geleistet werde.

[illegible]

Ad Nr. 11042 1627/5

An d. Königl. Majestät

das Fiskalpraesidium gegen den Notariats-Kandidaten Haaber betr.

30/4

28 Aprl 1828.

Haaber Notariats-Kandidat, dessen Gesuch um Anstellung, durch die allerhöchste Disposition vom, um sich mit seiner Familie in Osthausen niederzulassen, hat man Anlaß gegeben, sich über die Beschaffenheit der Notariats-Kammer für Gainau und die Qualität der Individuen, welche dieselbe ausmachen, zu erkundigen.

Der allerunterthänigste Berichterstatter glaubt diesen keinen Anstand nehmen

a/A. Nro. 11078 16276

An
die K. Reg. K. d. Pf. in Speier
Kreis Majestät des Königs

Das Gesuch des Philipp Heinrich Acker um Gestattung des Namens Hambach.
Dessen Akten.

30
a

An
das K. Landkommissariat in
Landau.

a/A. Nro. 11079. An 16277

Gesuchserledigung von Hofheim
an die ledigen Gemeinde
Akten.

30
a.

8.

zu Lustadt, mit dem Bürgermeister zu Gommersheim, dem Friedensrichter allda und dem Marktgemeinder zu Landau die allergnädigste Willfahrung des ehrerbietigen Gesuches zu bezeugen.

r r

---

18 April 1828

Philipp Heinrich, ledigen Sohn des verstorbenen Johann Adam Acker, Bäckers von Johannis Kreutz zu Gommersheim Landkreis allerunterthänigst bittet, ihm gestatten zu wollen, daß dieser gebürtige Name Hambach festsetzen zu dürfen.

Dieses Gesuch ist dem Ansuchen mit der Belehrung zugefertiget worden, auf vorgegangener Instruction und Benehmung der K. Landesregierung bescheiden zu lassen.

Da die zubestellende Instruction Statt gefunden hat, so beehrt man sich die Verhandlungen nebst dem vorerwähnten Gesuche der K. Regierung zu übersenden mit der angelegentlichsten Bitte, ihren Antrag demnächst gefälligst mittheilen zu wollen.

r r

---

28 April 1828

Aus den Beylagen scheint sich zu ergeben, daß die ohne merkliche Verletzung gegründete Nachlässigkeit in Beziehung

18

der Loosablieferungstabelle zur Eröffnung der den Gemeinden zunächst obliegenden Pflichtenerfüllung auf den Friedensgerichtsschreiber zu landen und hier insbesondere wünschenswerth der Gemeinde Offenbach zur Last liegen.

Ihro Hochgebohren wollen diesen Gegenstand nähere Einsicht nehmen und falls die vermuthete Voraussetzung gegründet seyn sollte, den gemachten Einwand, Friedensgerichtsschreiber die Ausstellung der im §. 119 der Loosinstruction obliegenden Pflicht aufzubürden, zugleich auf die Ihnen bekannten Verhältnisse, an den Verlangzettelungen mehrere Rechnungsführer, wissen Ihro dienstlichen Bericht zu erstatten.

Die allgemeine Einsichtlichkeit des mehrerwähnten Gegenstandes in Gemäßheit meiner Eröffnung vom 17 v. M. den Friedensgerichtsschreibern zu erstatten genehmigen Ihro wird erst in dem Bezirk Landau statt gefunden haben.

r r

---

28 April 1828

Das mit vorgedachten Berichten vom 8 v. M. übersandte Tabellarische Verzeichniß der künftig in Tabellarischen Form aufzustellenden bezirksgerichtlichen Rechnungsstellungstabelle ist von Ihnen

An
die K. Regierung d. P. d. Pf. in
Speier

a/A. Nro. 16278

Die Rechnungsstellungstabellen von den bezirksgerichtsschreibereyen betr.

20
a.

des Arbeitgebenden der Krankenkasse, gegenüber mit dem Austritt aufgehoben werden, desselben gemeinschaftlich mit der Krankenkassenbehörde einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen und sonach erwarte und als passend anerkannt, die Ansicht des K. Bezirksamts Neuburg a/D. theilen zu können.

Ad. III. und 4. Eine Regierung und den übrigen wegen, sind gegen den Vorschlag sämmtlich einverstanden und gegen keine Einwendungen erhoben worden.

Ad. 5/ Es scheint zweckmäßig und vorsichtig, die Krankenkassen von der Festsetzung ausgeschlossen zu lassen und für jede Gattung dieser Kassen eine besondere Tabelle vorzuschreiben.

Ad. 2/ Das von dem Bezirksamt Neuburg a/D. zu Krankenkassen vorgeschlagene Schema dürfte sich bei einem nach den vorliegenden Bemerkungen der Regierung von Schwaben zu verfassenden

Ad. 3/ Die Bemerkungen des Bezirksamts und Bezirksgerichts Neuburg a/D. zu Franz Xaver Schmid rücksichtlich der täglichen Gebühren scheinen eine detaillirtere namentliche Feststellung nothwendig zu machen. Die Bemerkung scheint richtig, daß die Kosten der geburtshilflichen Assistenz, Accouchirten und Hebammen in der Columne der Gemischtkosten und Allgemeinen zu liquidiren haben. Eben so scheint mit den krankenhäuslichen Gebühren [illegible] zu verhalten, so wird sie den Ehelbestand und nicht die späteren ärztliche Behandlung betreffen. Denn die Kosten, die durch Herstellung des Ehelbestandes verursacht werden, gehören allerdings zu den Kosten der Entbindung im Allgemeinen. Nur scheint rücksichtlich dieser den Ehelbestand betreffenden Kosten eine besondere Bemerkung in einer eigenen Columne gemacht werden zu müssen, um in Fälle, wenn diese Kosten von dem Beitrag erhoben werden, ihre Anzeigung an die Landesregierung stattfinden könne. Was die übrigen krankenhäuslichen Gebühren betrifft, so ist die Bemerkung sehr richtig, daß diese mit einem Heilungsgegenstand gemischten den Krankenarzt und den beschäftigten und gemischten diesen wieder und dem Arzt der Ehel übergeben kann, so daß genau genommen die Krankheiten durch sie nicht zu belasten sollen. Daß man dagegen findet die Belastung dieser Kosten zu scheint wieder richtig, daß sie nur in den Columnen der Bemerkungen eingetragen können. Daß, wenn den Krankheiten zu Grunde liegt der Heilung ist. Die gegenwärtige Einrichtung gehört nicht den Ehelbestand betreffenden Kosten, falls die Heilung dagegen vorübergehend ist, muß

fall finden können, stand aber zu befürchten, daß in der Natur der Sache zu liegen, daß, wie oben bemerkt, dieser eine den Rest gar nicht vorgefundene Thatsache ist und die diesfallige Observanz in Judicaten der Landescassa ausschließend, die erst eine Klage gegen den Beschädigten anstellen müßten, wovon dieser wieder seinen Regress gegen die Schützen des Diebstahls zu nehmen hätte.

Der Anzeigende glaubt nicht zu irren in seiner Ansicht, daß die Anordnung der K. Regierung vom 28 Februar 1828, Intelligenzblatt No 6, sich auf den hier den Thatbestand betreffenden Landescassa Gebühren bezieht, die zwar aber unrichtig gezogen, als eine Criminalsache zu betrachten sind, folglich in den Landamts Rechnungen existiren und in diesem noch in Ueberhaben offenen Posten

1/ Wegen andern Anmerkungen der Anzeige gegenstehenden zu bemerken nöthig sind, so wird sich zu den nächstfolgenden gezogen.

2/ Eben so die Anmerkung der Anzeige gegenstehenden zu Reisenbach, daß die Tabelle vom Jahr zu Jahr, auf jeden Fall die Rückstände für die Anmerkungen gehörig zu ziehen wären.

Indem das Anlagezeichen alles übrige der K. Regierung anheimgegeben

müssen gehandelt hat, überlässt es ihm die Erledigung seines Gegenstandes und die endliche Festsetzung der zu existirenden Tabelle ganz dem richtigen Ermessen derselben.

P Y

W No 11068 Ch 16279

29 April 1828

An die K. Landesregierung in Reisenbach

Von Rand der an die K. Regierung zu Reisenbach anhängigen Fiscalischen Prozesse betr.

30
11

An die K. Regierung ist beigehende Tabelle wegen der von dem Angeklagten zu Reisenbach anhängigen Criminalsachen übergeben worden mit der Bestimmung, daß dabey die nöthige Sorge in der nächsten Tabelle aufgenommen zu Ausstände gezogen zu werden, und dann auch die nöthige Einregistrirung in dem Rathen und Baingliste Prozesse sich befinden, wo bey allen Einnahmen schon, wegen der jetzt nicht sehen zu dessen Erledigung kommen können.

Die K. Regierung klagt mit der Anmerkung, daß wenn durch die Generalcassa Landesbau keine Abschläge geschehen würde, die in Fall zurückzuerstatten gehörig zu ersetzen der allenfallsige Rest einzukommen.

Die nächste Anzeige wird nicht aufstehend an die Regierung zu Reisenbach anhängigen Fiscalischen Prozesse beim Ablauf nicht anders als spätest auffallend

ad N.t Hoff. Mdcg.

An 16280.

den Advocaten Cullmann Lustnau

Hoffgerichts der Stadt Tübingen betr.

29/4.

---

29 April 1828

Gedachte Stadt, Stellvertreter des Hofgerichts Tübingen zu Abnahme, statt Hofgerichts Assessorats, des über den Appellationsgrunds ergangenen und schon seit dem 10 Januar 1824 in den Händen der hiesigen Hofgerichts gegen die Jakob Eblenschen Eheleute befindlichen Rathsprotokolls gegen Quittung zu behändigen.

Nachdem es rathsam ist, daß schon vor dem zu ernennenden Tag dieser in Abnahme als Anwalt beauftragt werdende sich wirklich des Hof-Rathsprotokolls bey den streitigen Parteyen unterziehe, so wird in diesem Fall, diesem Gegenstand den Assessor von Pistorius sen. auf das nächstbevorstehende Mandat zu substituiren.

p p

---

29 April 1828

Es ist nothwendig, ganz bestimmte Rathsprotokolle darüber zu erhalten, ob nunmehr und wann die Abtheilung der neuen bemerkten Parteyen statt finden können. Die Rathsprotokolle des Appellations-Streits ist mit ihrem Antrag fertig und jeden Tag kann die Parteyen von der Anklagkammer zurückkommen und dann das Appellationsgericht der Tag der Eröffnung der Sitzung bestimmt werden. Diese wollen wir demnach sobald als möglich die nemlichen partikular Rathsprotokolle zu kommen lassen.

p p

An 16281

den H. Rathsprotokollanten in Reutlingen

die Einsendung in Cantonalstrafsachen betr.

Do

A.

---

do 16282

An

Seine Majestät den König

Ad. Intim. Tüb. Lehenhof pro

II Januar 1827 betr.

30

A.

---

29 April 1828

Diese genauen in der Anlage die nachbenannten Beiträge zu empfangen, nemlich

I. Von der vaterländischen Advokatur

Tübinger	zu Hofgerichts	6 fl
Calwer		6 "
Ellwanger		6 "
Eppingen u Landau		6
Rottweil		6
Hechingen		6

fl 36

Abrechnung: 36 Kr.

Porto	6
Schilling	6
Stempel	6
Rechnungen von Landshut	6
Pfandlenhofer	6
Collmann	6
Kasten in Landau	6
II. Aus den Summen zusammengestellt	
Porto	3
Stempel	3
Gehilf	3
Heimbs zu Rhaunitzen	3
Graupner	3
Kinkel	3
Hatzig in Landau	3
Michel	3
Knoll in Landshut	3
Summa	105 Kr.

Rr

Rr 1828

An die Landwehrgesellschaften bei Hayden

Die Cappationsgesellschaft der Lindig Hatzig

6 Rr.

30

---

29 April 1828

Einer K. Regierung beehrt sich der Unterzeichnete die mehrmals an alle Postämter Baierns zur gefälligen Zahlungsanweisung zu übergebenden

Rr

---

30 April 1828

Einer K. Regierung beehrt sich der Unterzeichnete die mehrmals an alle Postämter Baierns zur gefälligen Zahlungsanweisung zu übergebenden

Rr

Rr 1628 b.

An die K. Regierung, d. d. d.

Gesuche hiesiger Burgerssöhne um II. Quartal 1827 Rthlr.

30

Rr 1628 h

An Herrn Landrichter v. Birnbaum

Hayden

Sämtliche Rückvergütungen nach Cappellen bitte

30

---

30 April 1828

Einer an Sie unterm [illegible] erlassenen Rescripts ist dem Unterzeichneten die Anweisung zugegangen, sind die Lediggesprochenen

---

Einsendung die die Rückvergütung nach Hayden betreffenden Gesuche besorgt zu sagen. Der Unterzeichnete ist dem Falle, den Gesuchstellern angekündigte zu vertrösten, sich die zweckmäßige Erledigung Ihres obigen Gegenstandes gefällige Zusage bestens zu erbitten.

Rr

---

30 April 1828

An den unterzeichneten Herrn gemeldet die Gesuche um Rückvergütung [illegible] ist ein Hauptverzeichniß abgefaßt worden und dessen Übersendung dem Rentamt [illegible]

Rr

Rr 1628

aD. Nro 11079 An

Die Hyp. Grenzsteinabmarkung Kirchheim

Hayden

Rapport der Obergrenzsteinabmarkung Kirchheim

1

---

1 May 1828

Dem Rentamt sind die mit Rr. verzeichneten Verzeichnisse, welche Bezug auf Rückvergütungen der Obergrenzsteinabmarkung Kirchheim Bezug Bezirksgericht München des Königl. Rentamts eingesandt worden ist. Es ersucht Sie, mir Gefälligst Nachricht zu geben, welchen Betrag Summe zum Behuf der Rückvergütung [illegible] Sie in den Fonds gestern haben und welches der Betrag [illegible] Verrechnung sein.

Rr

Ew 16287

ad Nro 11082.

Seine Königl. Majestät

das Pfarrbenefizien-Gesuch des Pfarr Magna Bella

3/5

1 Marz 1828

Pfarr Magna, Handelsmann in Nachtrag Bittet Ihre Königliche Majestät um die pensalisirte anhaltlich seiner verstorbenen Ehegattin Maria Magdalena, geb. Vogel Liebmann genannt, schwester seiner verstorbenen Angelika Haas

Die Antragsteller bekennen sich zur jüdischen Religion, haben nach den verfassungsmäßigen Ehegesetzen stets einen unbescholtenen Lebenswandel geführt. Der Verstorbenen Ehe mit seiner verstorbenen Ehefrau ist aus ihrer Ehe mit seiner verstorbenen Ehefrau und der Bestand seiner Ehe kann nachdem Ableben gepflogen.

Der allerunterthänigst Antragsteller glaubt daher sich auf die Allergnädigste Berücksichtigung der Ehegesetze um so mehr anspruchen zu dürfen, als der Verstorbenen bey seinem noch in dem zartesten Alter sich befindenden Kinder nur allein von der Liebe der Mutter dieselben erwarten darf, daß sie sich mit mütterlichen Sorgfalt der Pflege dieser Kinder unterziehen wird, welche die Pflege und Erziehung der beyden Kinder nothwendig noch für diese müßte.

f f

Ew 16288

Seine Königl. Majestät

Ehrenbezeugung des Advokaten Hr. J. Schön in Berlin.

1/5

1 Marz 1828

Da vorgeschriebenen gesetzlichen Gesetze gegen die allergnädigste Genehmigung desselben sucht der Antragsteller [illegible] zu erlangen.

f f

---

ad Nro 10967

Ew 16289

das Polizeramt in Mannheim

Jud. Berlin

1/5

1 Marz 1828

Ein Hochpreisliches Polizeramt wird hiermit ersucht beyfolgenden Paßbogen des Einwohners Christian Gottlieb Schmidt zu Heidelberg gegen gefällig einzusendende tax. gebührende Ausfertigung besonderigen Lappen zu verabfolgen.

f f

---

ad 1076

Ew 16290

den L. Rabbinatscandidaten in Briesenstaden

Disciplinar Untersuchung gegen den Israelitischen Vorsteher Mayer Berlin.

1/5

1 Marz 1828

Ew. Wohlgeboren empfangen hierbey die mittelst Schreiben vom 29 März l. J. beygefügten Gesuche beschriebenen pro 1825. 1826. & 1827 mit Ausnahme jenes pro I Quartal 1825, welches noch nicht zur Anweisung vorgelegt worden ist

f f

---

ad Nro 11070

Ew 16291

den L. Rabbinatsgehilfen Oberamt Rathenburg an Nahe

6/5

2 Marz 1828.

Der unterm 1ten dieses gnädigst dem L. Rabbinatsgehilfen Oberamt Rathenburg und dem L. D. Rabbinatscandidaten zu beygefügt

zu Frauenkirchen wünschtlich einer
gnädigen in Hoffnung stehenden Kindbett
Tag- Zeit gehalten gehorsamst anzu-
zeigen hat, dass Seine fürstlich Durchlaucht
Obrist Hofmeisteramts Adjunct
Maximilian Bertrand
de Moleville
gebürtig Kaiserl.
Landes, zu Folge Allerhöchsten Befehl
von Seiner Exzellenz, dem
Herrn Obristhofmeister Fürsten
Esterhazy
zu Eisenstadt, hier
angekommen ist, und sich
bei dem Fürstlichen Obristhofmeisteramte
gemeldet hat.

Da Seine Durchlaucht der Fürst
Esterhazy
gnädigst geruhet haben, dass
Bertrand
de Moleville
Maximilian
mit dem Charakter,
Fürstlich Esterhazy
Obristhofmeisteramts Adjunct
bei dem Fürstlichen Obristhofmeisteramte
gnädigst angestellet worden ist,
als wird dem Fürstlichen Obristhofmeisteramte
hiemit bedeutet, sich
nach Seiner Durchlaucht gnädigsten
Befehl zu benehmen.

Eisenstadt
2 May 1828.

Fürstlich Esterhazy
Obristhofmeisteramt.

Kalbeck

An
das Fürstlich Esterhazy
Obristhofmeisteramt
Eisenstadt

Kalbeck

Ad No. 1072/16292

3
5.

An
das L. Bankamt
Wien

16293

Laut
gefälligen Zuschrift
vom 2ten

Ersuchen
das
Bertrand
Maximilian
de Moleville
gebürtig
Kaiserl.
Landes
betr.

2
5.

Bertrand
Maximilian
de Moleville
gebürtig
Kaiserl.
Landes
betreffend.

Ad No. 1072/16293

Da Seine Durchlaucht der Fürst
Esterhazy
gnädigst geruhet haben, dass
Bertrand
de Moleville
Maximilian
mit dem Charakter,
Fürstlich Esterhazy
Obristhofmeisteramts Adjunct
bei dem Fürstlichen Obristhofmeisteramte
gnädigst angestellet worden ist,
als wird dem Fürstlichen Obristhofmeisteramte
hiemit bedeutet, sich
nach Seiner Durchlaucht gnädigsten
Befehl zu benehmen.

Eisenstadt
2 May 1828.

Fürstlich Esterhazy
Obristhofmeisteramt.

Kalbeck

Da Seine Durchlaucht der Fürst
Esterhazy
gnädigst geruhet haben, dass
Bertrand
de Moleville
Maximilian
mit dem Charakter,
Fürstlich Esterhazy
Obristhofmeisteramts Adjunct
bei dem Fürstlichen Obristhofmeisteramte
gnädigst angestellet worden ist,
als wird dem Fürstlichen Obristhofmeisteramte
hiemit bedeutet, sich
nach Seiner Durchlaucht gnädigsten
Befehl zu benehmen.

Eisenstadt
2 May 1828.

Fürstlich Esterhazy
Obristhofmeisteramt.

Kalbeck

Dem Obristhofmeisteramte beehrt sich
auf das Schreiben des L. Bankamtes
vom gestrigen Tag z. M. folgendes
zu bemerken:

Die Akten sowohl die vom L.

Ag. Gericht anhängigen fiskalischen Prozeß
nicht zur Verhandlung kommen, dringt
darin, daß die Verhaftungen nicht
aufhängen und die Rache befriedigt
keine Zeit hat, sich damit beschäftigen
zu können. Eben seit fünf Monaten
ist die Stelle des Generalprokurators
faktisch unbesetzt, und es fehlt auch
an tüchtigen Rechtsgelehrten, welche
diesen Posten ausfüllen, selbst zum Vorschein
seiner Geschäfte ist zwar namentlich in
Bezug auf den Verhaftungsstand der
Fall ist, daß an Gegenstand seiner
allzugroßen Anstrengung unbrauch-
bar geworden ist; so haben sich
dennoch nicht alle Rückstände verhaften
können, so wichtige persönliche und
wo dann jedoch, die Denunziationen gehören, die
in der Regel von gegen Verhaftete
sind, schon einen gewissen Zeitraum
erfordern, bis mit der ver-
dächtigen und Belangenden
Gerichten, verschiedene daß wenige
schon Zeugnisse die Denunziationen
und Abfragepunkte zu machen sind,
nicht in Einklang gebracht werden kann.
Der Verhaftungsstand kann vergrößert,
daß an sich unbedeutende im Vergleich
zum, wie der Belangenden
Denunziat. Partei, die gegen die
Verhafteten Klage anhängig,
und gefangen werden, daß dann jedoch
niemand wieder daß mangelhaft

zu beschleunigende Korrespondenzgeschäft
kaum gefördert werden.
Dieser Zustand der Dinge kann nicht
so fortdauern, besonders da er mit
den gegenwärtigen Umständen der
Verhaftungsstand seit einiger Zeit
zusammentrifft. Dagegen
hat Ihnen auf eben unsere Vor-
2 wenigen Monate Eure Königl.
Majestät gebeten, den Generalpro-
kurator Fiskalen und einen Mit-
Arbeiter beizugeben, und es hat
namentlich in seinem Vortrag ange-
führt, daß die fiskalischen Prozesse
im Rückstand gingen, und wenn
keine Abhilfe getroffen würde,
man damit immer mehr in
Rückstand kommen müßte.
Zu hoffen ist, daß den betreffenden
Bitten allergnädigst willfahrt
werden wird, und wenn dieses
geschieht und die Gegenstände der
Verhaftungsstand sich nur einigermaßen
beschränken, so ist mit Bestimmtheit darauf
zu zählen, daß den gerechten Klagen
der anhängigen Denunziatengen nach
in kurzer Frist Folge geleistet werden
könnte werden. Nur ist es
nothwendig, daß die nöthige
Arbeitskraft genau wird und man
nun prompt die Anhängen oder
Denunziaten pünktlichen läßt,
damit nicht Verhaftete eine unnütze Hinderung

Ab 1629.

die Anwälte beym k. Ob. Ger. Hr. Reisser Lasius

sichaliffen Prozesses betreffl.

2

5.

einstellt, und nicht, wie gar oft schon geschehen ist, wenn neue zur Verhandlung der Sache stehende Termin, die noch nicht vollständig instruirt sind.

p r

---

2 May 1828

Von Seiten K. Preuß. Regierung wurde wiederholt darauf gedrungen, daß die vom Appellationsgerichte aufgegebene Verordnungsstrafe nicht zur Exekution käme. Die beyden Anwälte an dem besagten Gerichte wurden dann angehalten, so viel als an ihnen ist, zur baldigen Erledigung der wegen neue allda Ungarn geführt, daß die Anhängig Königl. Preuß. Regierung gegenstand und Sachen die Sache zur mündlichen Verhandlung reif werden.

Die Staatsprokuratoren haben Hoffnung bald in Stand Arbeit mitgetheilt zu werden und dann ist auf den Vorfall. Die Domainen-Sachen zur Verhandlung zu bringen, Verhandlung wegen jedoch keine Hoffnung vorhanden ist, so lange sie in einem unsicheren Zustande bleiben.

p r

Ab No 11075 Ab 1629

Preuß. Königl. Regierung

die Abänderung der Verordnung wegen Verhandlungen betr.

2

5.

2 May 1828

Der Staatsprokurator am k. Landgerichte Gumbinnen hat wahrnehmlich eine Kommando Cabellarische Abhandlung übergeben, worüber die in dem Verfolgen Bezirk bestehenden Land Gendarmerie und die Polizey Behörden gehört werden.

Ihr Königliche Majestät geruhen daraus allergnädigst zu verfügen, daß den allda befindlichen 6 Land Gendarmen die gleiche monatliche Hälfte der Militär Zulage, Hälfte der Armuth beyg. genehmigt ist, welche die Landräthe anzuweisen, den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu handeln, wegfalls gerade durch sie in dieser Beziehung eingetretene Anmaßungen sind be. gehörig Abhilfe zum Theil geschehen. Dürftig aufgegangen wurden wird, so wird die Abänderung der Verordnungen gegeben auf den andern Fall der bezeichneten Beamte in einem noch weiteren Maaß wird nöthig werden können.

Ihr Majestät geruhen genau auf den anwesenden in jenen Kabellarischen Abhandlungen eingehenden Gegenstand zu [illegible] daß die Absicht der Preußischen Regierung [illegible] ist den Einstand zu stören, daß die Gründe über die bezeichnete Anordnung zur Gültigkeit den Ge gesetzt

und [illegible] ohne allen Zweifel [illegible] wurden, wenn
[illegible] die gesetzmäßige Einwilligung, [illegible]
[illegible] oder nach der bürgerlichen Trauung,
[illegible] gültigen Gültigkeit werden sollen,
endlich wären.
Die erwähnten [illegible] Ursachen sind
folgende:

1/ der Stand des [illegible] einer der
in Canada nicht bekannte;

2/ Nothwendigkeit sich gesetzlichen Beistand von
Eltern zu holen;

3/ Leichtsinn und Unmündigkeit, wodurch die
Trauung, vollzogen die bürgerliche, nicht vor-
genommen wird;

4/ absolute Einwilligung der Eltern oder
Vormünder;

5/ absolute Bürgerrechts und, wie vorher
Ehemündigkeit der Verheirathung;

6/ prohibition des Art: 228 des Civil.
Gesetzbuches, wonach auch diese vorigen
Gründen die Publikation erst nach sechs Mo-
naten zum zweiten Ehe übergehen darf;

7/ absolute gesetzliche Alter;

8/ bestehende Ehebund mit abwesender
Militärpersonen, die den Trauungsakt
persönlich gefeiert sind oder folgen müssen;

9/ Aufgehobene Ehescheidung, verbunden
mit dem Verbot, dem Schuldigen des
Ehebruchs, und die Heirath vorgenommen
hat, zu genehmigen [illegible] Art: 298 des
Civilgesetzbuches;

10/ [illegible] Heirathsopposition in einem
Fall wo sie möglichst und sonnach
Verordnung Liquiden vorzusehen
Vorgesetzt, die sich mit dem Art 228 [illegible]
befindet;

11/ bestehende und nicht zu hebende Band,
verwandtschaft; der Mann lebt mit seiner
Mutterschwester

12/ [illegible] einer Frau [illegible] mit einer
Freund [illegible];

13/ weil man die Ursachen der Trauung
ignoriren will.

Alles oben Angeführte wird eine Freiheit
sagen beizufügen, daß in den unteren
Art v. W. vorgesehenen allenfallsigen
dringenden Fällen zu verfahren,
daß die Nothwendigkeit nicht vorhanden
sey, die bürgerliche Trauung als be-
sondere zur Gültigkeit der Ehe
werden anzusehen und daß dem
Canada-Thal, wo der Art
allenfallsige Verlangsamung
nicht gestattet sei, daß die in einem
so schon Band bestehe, wie es vielleicht
vorhanden ist, durch unsere gesetzliche
Mittel und durch Verordnung einigen
vorigen in der Absicht der Gesetzge-
bung [illegible] abgeholfen werden muß.

ad No 11077. An 16296.

Das K. Landgericht Neuburg in

Landwehrsachen

Pfandungsamt des Zimmermanns Georg Neubauer von Oberstadt betr.

Z/S

2 May 1828.

Wird das in Abschrift anliegende allerhöchste Entschließung vom 16 v. M. in Betreff Abhilfe bekannt die den Leitgeben Neubauer und das K. Land Gericht Pegnitz in Kenntniß zu setzen.

p p

---

ad No 11078 An 16297.

Des Baron Königl. Majestät

Z/S.

3 May 1828.

Anna Maria Münch, Ehefrau des Leinen Webers Mathäus Ulm zu Wöhrd in Abgang, klagte im Ehemannsch gegen die Erben des gemeinschaftl. Ehemanns zu Schwand, wegen Zahlung zu Recht.

Die beiderseitigen im Betreff auf das Protokoll vom 23 ds. samt Zugehör.

Hiegen Summa nebst 13 kr. Zs des Zinsenden von den den beyagten Anna Maria Münch beygegebenen Anwalts Verein eingesendet, und des Königl. Majestät gehorsam sind dahin Gutachten zur allergnädigsten Schlußentscheidung auf Eigenhändigen Bericht einzuholen.

Indem der allerunterthänigste Bericht dem diesfallsigen beygehenden Verfügung ganz gehorsamst anheim stellt

p p

---

ad No. 10881. 11078. 16298

An

Das K. L. I.r Ober. leg. Regiment

Ehrbauschätzung gegen Ludwig Kayser und Ludwig Stadler zu Neunkirchen betr.

S.

3 May 1828

In Gefolge des unterthänigsten Berichts vom 18 März l. J. übersendet man dem Königl. Ober. leg. Regiments Rescript. das im Sulzbachkreis vorgenommene Hauptversuchungs Protokoll mit mehreren mit p

---

An

Das K. protest. Consistorium in Speier 16299

Ehrbauschätzung gegen Pfarrer Hill betr.

Z/S

3 May 1828

Auf das Einkommen Ehrbauschätzung gegen den Pfarrer Heinrich Hill von Rohrbach. einen unstatt, daß gegen Empfang von diesen die Suspension aufgehoben wurde, daß dem Pfarrer die Abpfändung dieses und daß dem zu ernennenden Pfarr Vicare beizugeben wurden wurden.

Zum Franken liegen Ehrbauschätzung stellt man um die angebenden Anfragen. Königl. Consistorium wollte die gegen gedachten Pfarrer Hill verfügten einen Ehrbauschätzung angegangenen Berichte abschriftlich mittheilen und gefällige Einsendung geben, ob dem selben wirklich eine günstige Entscheidung auf dem Einen bereits angekündigt wurde, oder ob nicht vielmehr der Pfarrer einen Lehnsgehalt von einen Gehalt von diesen dermaligen Ablehnen eine Pension weiters zu verwenden gesucht hätte.

Endlich bleiben ausgefolgte Consistorium

den Bauern, den Adel und den ganzen Ritterschaftsrath denjenigen Herren Gästen, welche zu den anstehenden bezüglichen Terminen des Amt eines Ehrenrathes oder Beisitzers bei Abhaltung der Rittergerichte, den Amtsgerichten Rathes ertheilen, den Amtsgerichten Rathes ertheilen, und zugleich den Zeitraum zu melden, welchen diese Herren angeben auf den Ehrentag Beisitzer zu ernennen gebrauchen.

Wegen besonderer Dringlichkeit des Falles muß man um baldigst gefällige Expedirung ersuchen.

p r

Ad 16500

3 May 1828.

den Rathsherrn Hesse in Oberwinter

wegen Testaments

Es erfolgt auf den Commissions-Bericht vom 29 April c. daß Ihnen Hermine Hesse zum Beisitzer ernannt, da genannte sie als seine verstorbene Ehegattin testamento ernannt haben und Sie für diese Testamente in dem Prioratsgericht Ihre Beisitzer finden. Da diese Testamentarischen Anordnungen über die Rechtsprüfung von Zulässigkeit erscheinen, so muß Ihre Person stellen, dieselben wegen auf Ihre Ernennung Ihren Beisitzer zu sein Ihnen Ihrer Rechtsbefugniß Ihrer Abschriften von jenen Testamenten einsenden und zugleich bemerken, ob selbe Mund gültig sind von einem oder den andern

Theil revocirt worden seyen. Diesem Ersuchen kann auch hier Hindernis im Wege stehen, weil die Testamentarische Anordnung, welche die Ehefrau Hesse errichtet, dem Ehemann Ihr aufgetragen hat den Nachlaß ihrer Kinder unter Beiziehung des gegenseitigen geerbten ist, und weil nicht die Verbindung dieser einzelnen Urkunden mit den Akten den Angeschuldigten falsch angelegen sein muß und muß nicht in seinem Interesse ist zur Verschleppung der Sache gereichen.

p r

16200

4 May 1824

Ohne

a 3 Nr. 1102.

Der Bachische Hofgerichts-Rath
Mansfeld

Die Ladung des Schiffers Mantel
zu Pfaffroda betreffend.

S
S.

Da der unterschriebene Gerichtsbote vom 10 März
d. J. in nebenumliegender Sache - per Stadt
Leipzig und in d. O. Pfarrbezirk befindlichen
Gerichtsgelder möglich, zu entsprechen,
sah man den Schiffers Mantel in Lange-
gebauer nämlich, den Pfaffroda Untergan
in Dankelwitz zur Haltung der Vor-
ladung des Schiffers Mantel auf den
Tag des Gericht aufgefordert und
falls dieser Tag zu unser Pfarr
gelten, einen Bevollmächtigten zu
bezeichnen, an welchen die Schiffers
Mantel zur Fürladung ihrer Vor-
ladung entstehen könnte.

Als ganz Pfarrbezirk der vernünftige
Schiffers Mantel an den Aufenthaltsort
gest[illegible] war, daß seine Verwandten
sind Pfaffroda Untergan bei[illegible]
Mantel ganz in Langegebauer zur
abermaligen Fortsetzung der Aufstellung
seiner Klage in Haftung gebracht
worden.

Da der Leitung der Ladung der
Schiffers Mantel die Entgegnung der
Fürladungsgründe zu Langegebauer
Amtsgericht, so wären dem vor-
geschlagenen Mantelaw Mantel
ganz Vollmacht zur Aufstellung der
Klage und dem Fortsetzungsgericht
in Langegebauer zu entsprechen, worauf
dann nach erfolgtem Vorgleiche
Vorgang die Pfaffroda und der

Lenzinkographie zu Landau gebraucht
werden muß. Das verwendete Manuskript
wird alles Lesens bedürfen; es
muß also deutsch, nett & schön geschrieben
und durchaus gemacht werden.
Ferner die schriftliche Manuskript muß allen
gedruckten Akten auf einzelnen Bogen
Raum lassen für die englische Übersetzung
beizufügen, zu welchem Ende die
Ladung von der Darstellungs Akten
und schriftlichen Vorträge auf den 19 des Comit.
Lenzinkographie-Gesetzes auf die Kanzlei
Gericht in Landau angesetzt, an
welchem Gericht das Advokat Kuhn
zur Führung der Vertheidigung
bestellt wird.

Es scheint jedoch bemerkenswerth, daß
sich zu einem das angegebenen extremen
Mittel gestellten wird, die schriftliche
Manuskript wesentlich schon Schuldner
einen pecuniären Vortheil zur
Zahlung zu leisten mit Verwerfung
der gerichtlichen Klage falls diese
Meinung günstiger gegen gestellt.

r r

---

1 May 1828.

Kön. Königl. Majestät zu unsern Füßen
in der Beylage die gemäß allerhöchster
Anordnung vom 19 v. M. einzusendenden
Akten, die zur sachgemäßen Einleitung
erforderlichen schriftlichen Vorträge von

---

ad No. 11080. Ehr 16301

Seine Königliche Majestät

den wegen Lebensstrafe verübten
Johann Schäfer von Herxheim betr.

S
S.

Herxheim beschuldigt, allergnädigst verlangen
zu lassen.

Der unterm 30 Januar allerunterthänigst
Vortrag vom 1 April d. J. gegeben
worden ist, Schäfer einen gefährlichen
Raufbold und Tumultuanten, weswegen auf
den Antrag angetragen, gegen denselben
Lebensstrafe zu Recht zu sprechen, so schuldig
daß schwerlich der Antrag gegründet
der gestohlenen Gegenstände und der
zu Gunsten des Schäfers vom dem
Appellations Präsidenten angeführten Umstände,
daß an dem Tode eines
im Tumulten Schlägerei vorgefallen
sein, dennoch ein wenigstens eine
Strafe von 18 Monaten Gefängniß
verdienen müßte; sind wir gleichwohl
glauben, es ganz nicht bedarf als
Ludwig Schäfer vorsätzlich
zu beschädigen, der gegen eine weit
größere Summe Geldes in einem
Schlafhause gestohlen hatte, dagegen
aber auch für ihn sich seiner ganz
jugend halber wegen und dem
Umstande nicht als zu erschwerend sein
daß in Folge heftiger Schläge angeführt
worden sondern sondern und ehrfurchtsvoll
Ihro Königl. Majestät Ihnen
ein von dem vorgeschlagenen allerunterthänigsten Vortrag vom 1 April d. J.
den Generalstaatsanwalten zugekommenen
allerhöchsten Reskript vom demselben
Tag zu unterbreiten gnädigst haben. Der

16502

Ad Nro 1166. 1181.

Seine Königliche Majestät

den Kaufling Heinrich Schneider von Landau betr.

Auf allerunterthänigst Anzeige vom 4. M. ist Ihro allerunterthänigste Bitte:

aufgegeben worden, über das Gesuch des ledigen Kaufmanns zu Landau Heinrich Schneider um Ertheilung seiner Entlassung aus dem Unterthanenverbande, wegen Auswanderung nach Amerika, gutachtlich zu berichten.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete hat sonach den fraglichen Antrag des besagten Schneider von dem Stadtgerichte zu Landau und sogar dessen dermaligen Vorsteher und den gegenwärtigen Stand derselben von dem Vorsteher des Landcommissariats Landau Erkundigungen eingezogen und die Thatsachen erfahren müssen, daß der Schneider gegen seinen Vorsteher sich vielfältig ungehorsam bezeigt, und sogar dessen Befehle nicht vollzogen habe, daß er sich auch gegen seine Mitbürger sehr unverträglich bezeige, und daß er sich mit Schulden überhäufe, welche er nicht bezahlen könne.

Es ergibt sich zwar aus dem Gesuche des Stadtgerichtsvorstehers zu Landau vom 28 April, daß dem besagten Schneider die Auswanderung gestattet werden

16302.

An

den K. Landgerichtsdiener in

Reigersdorf

Strafbefehlsausfertigung hier.

5

5

1/
2/
3/
4/
5/

5 May 1828

Übersendung mehrerer Ausfertigungen der in der Untersuchungssache des K. Oek. Inspekts wegen unerlaubten Branntweinverkaufs gegen

Georg Siebenhaar aus Weißenwasser
Valentin Linnenkohl zu Mariahilf
Balthasar Lutz v. Reigersdorf
Johann Müller d. Ält.
Jakob Lang zu Steinwinkel

Schuldigen Stellung Befehle zum beliebigen Vollzug.

p p

16303.

An

den K. Landgerichtsdiener in

Landau

ohigen Verhaft.

5

5.

5 May 1828

Übersendung zweyer polizeylicher Ausfertigungen in Verhaft des

1/ Conrad Fabers v. Neuhof Inwohn
2/ Barbara Rauscher.
3/

p p

16304.

An

den K. Landgerichtsdiener in

Grünbrunn

ohigen Verhaft

5

5.

5 May 1828.

Übersendung Dreyer Ausfertigungen gegen

1/ Peter Klopf d. Landwirth
2/ Johann Fabel d.
3/ Barbara Reinmann.

p p

16306

An

die K. Regierung, K. d. I. in

Speyer

Branntw. Ausfertigungen beda

5

5

Ausfertigungs-Anfrage

5 May 1828

Übersendung der mit der Verhandlung liquidirten verschiedenen Branntweinausfertigungen gegen

1/ Johann Georg Müller,
2/ Margaretha Linnen,
3/ Ludwig Schuh v. Gelblingsheben,
4/ Philipp Jakob v. Mußbach Wildst.
5/ Martin Schmalz,
6/ Joseph Maschauer,
7/ Johann Schäfer,
8/ Johann Georg Vogelgesang,
9/ Georg Hemm
10/ Anton Müller,
11/ Conrad Faber v. Neuhof Inwohner
12/ Peter Klopf und Consorten.
13/ Balthasar Lutz,
14/ Jakob Lang
15/ Conrad Hebel v. Compatron.
16/ Georg Siebenhaar.

zur Strafbefehlsbeförderung an die beschuldigten Bauersleute

p p

---

d. d. Nro 11104.

16307

An

das K. Land- und Stadtgericht in

Münschen

die Verhaftung der Magdalena Bärdel in Münschen betr.

8

8

5 May 1828

die Magdalena Bärdel, gebohrne Schneiderin, Ehefrau des Bäckermeisters allhier, wegen Majestät der unerlaubten Feilbietung Königlicher Lotterie-Loose in Münschen sich unbefugt einen Königlich Preuß. L. L. beg Baiern Königlichen Majestät ein Dienst Siegel eingewirkt, dasselbe Nahmens Hoppert in London

zur Rollung einer neuen Feuermauer
Bewilligung für Johann Adam Simon Hofmann
Häusler zu Ruppertsberg bey Neustadt
wegen des gewesenen Metzgers Hoos
und Ligne Ehefrau Georg Michael
Hoos im Glaiß wieder angestellt werden
möge. Dieses Gesuch ist den Landes
genossen zur allerhöchsten Rollen mit der
Anzeige zugegangen, wenn die Bittsteller
gesinnten Maasregeln zu bestehen
Ob ein Königl: Land- und Stadtgericht
in Münster angehalten seyen die Landes
gesetzten Bittsteller, den gewesenen Metzger
Hoos wieder mit Ertheilung der Metzgerei
gerechtigkeit zu versehen, oder wenn sich
Johann Georg Michael Hoos von
Rehborn hierher in Landau gestellen
Feuermauer Rechte Ansicht wegen und
zu gegründeten Anspruch zu haben glaubt
sich mit diesem Ansinnen gebührenden
zu wenden, sich keine anderen Klage
offen stehe, als die Rollung einer
neuen Feuermauer eine Klage vor dem
Ungerichtsgericht zu Landau aber nicht
gegen den Rehborn Hoffmann sondern
gegen seinen ehemaligen Feuermauer Herr
anzustellen, und das Erkenntniß nicht
vor Rechtsgang in dieser Sache
eingeschritten werden könne.
Die Bittsteller sind in ihrem unterthänigen
Gesuch vom 2 April angeführt, daß der
Adjunkt Haas von Landau in der
Sache constituirt werden soll und dasselbe

die Meinung gründet haben, daß sich
Rehborn gegen Hoos gesinnen könne.
Obwohl dem nicht also ist, so könnte
es nun dem gewesenen Metzger Hoos
die Lösung der Metzgerei zu übertragen,
dem auf sein Ansuchen geschehen
kann, wenn dem Rehborn die Bittsteller
gänzlich unzugänglich ist und der Metzger
nicht offenbar als muthwillig von dem
Ungerichtsgericht zu Landau auf eine
dieserhalb einzugehende Klage befunden
wird.
Ihr gefällige Mittheilung alles dieses
an die Bittsteller [illegible] für
den K. Land- und Stadtgericht [illegible]
gefällig zu eröffnen und zu
gleichem Endzweck zurückgesandt.

Landau den 9 May 1828

Johann Daniel Hoos, Metzger und
Ignaz bittet um die Gnade, dieses
zu einer vorhandenen Verbindung
mit seiner Ehefrau Barbara
Hoos dahin gnädigst allda sie sich
gesetzlich alle gewerbliche Metzgerei
ausüben mögen.
Die Bittsteller sind seine Eheleute, beide
kommen sich zur gesetzlichen Metzgerei
und auf den selben sich
sich vorhaben, daß sie über
der ersten Ehe die Bittsteller Hoos
in keinem angenehmen Verhältniß
mit einander gestanden haben; dieses
ist notorisch, daß der beste Ehe

d. d. Nro 11078. Ohn 16308
Seine Königl: Majestät
Ehe Liegenschaft der Johann Daniel
Hoos Metzger
Bittsteller
Landau
8/5

von allen Seiten her entfällt wird und
daß auch der Absicht der Ehe noch ganz
kleinen Kindern des Bittstellers, wovon
das älteste erst eilf Jahre zählt, die
projektirte Verbindung zu ersprießlich
scheint, indem von der Liebe der Schwester
ihrer verstorbenen Mutter nicht nur
Heil für sie als von einer fremden
Person zu erwarten seyn dürfte.
Der allerunterthänigst Unterzeichnete
nimmt unter allen erwähnten Rücksichten
keinen Anstand, sich mit dem Friedens-
richter zu Speier und Rechtspro-
kurator in Landstuhl für die
allergnädigste Willfahrung des vor-
liegenden Gesuches auszusprechen.

p.p.

---

ad Nrm 11086. An 16309.

Seine Königliche Majestät

Dispensgesuch des Ludwig Knoll
betr.

8/5

8 May 1828.

Ludwig Knoll von Schopp bittet die
allerhöchste Dispensation nach, um sich
mit Wilhelmine Brauner, Wittwe
seines Bruders Simon Knoll ver-
ehelichen zu dürfen.
Die Bittsteller sind der katholischen Re-
ligion zugethan, haben nach der statt-
gehabten Instruktion keiner verbotenen
Neigung während der ersten Ehe der
Wilhelmine Brauner mit einander
gehabt; es wird ihnen überhaupt ein
gutes Zeugniß hinsichtlich der Moralität
und Rechtlichkeit ertheilt und endlich er-
scheint auch die Familie die projektirte
Verbindung als für beyde Theile
sehr vortheilhaft und erspriesslich, so
daß der allerunterthänigst Unterzeichnete

mit dem Friedensrichter und Rechtspro-
kurator in Landau das vorliegende
Gesuch Ew. Königlichen Majestät ganz
gehorsamst glaubt empfehlen zu dürfen.
Es ist zwar noch zu bemerken, daß
der erste Ehemann der Wilhelmine
Brauner, Simon Knoll, erst am 5
August 1827 gestorben ist, folglich
dessen Wittwe in Gemäßheit des Art.
228 des bürgerlichen Gesetzbuches erst
nach Verlauf von zehn Monaten nämlich
nach dem 5 Juny l. J. zur zweiten
Ehe übergehen darf; jedoch da diese
Frist aller Wahrscheinlichkeit nach bis
zur erfolgenden ~~auf erfolgter~~ allerhöchsten Entschließung
vorüber seyn wird, so jedenfall
~~der allerunterthänigst Unterzeichnete~~
so findet der Unterzeichnete auch in
diesem Umstand kein Hinderniß, das
als der allergnädigsten Willfahrung
des Gesuches von der Hand im Wege
stehend angesehen werden könnte.

p.p.

---

ad Nr 11112 16310

An

Seine Königl. Majestät

das Gesuch der Anna Sinder um
Aufhebung einer deponirten
Heurathscautions-Urkunde betr.

8/6

6 May 1828

Dem allerunterthänigst Unterzeichneten
ist unter dem 27. März l. J. die
allerhöchste Weisung zugegangen, über
das beykommende Gesuch der Anna
Sinkel Wittwe des verstorbenen
Wachtmeisters im 3ten Chev. leg.
Regiment, Joseph Schleicher, vor-
läufig zu berichten.
Wenn sich gezeigt hat, daß auf

Der Rathsprokurator zu Frankfurt
in seinem Schreiben vom 29 v. M.
bemerkt, daß die Hilfsallein sein
soll die extradition jenes bey der
Lagische zwischen zu Frankfurt
Deponirten Hauptbuchs der Bücher
Urkunde vorgeschrieben sei und jedoch
mit diesem Vorschuß abgelehnen
würde, und zwar namentlich der
verstorbene Hofrath Prokurator
sein Einspruch gegen die erwähnte
extradition, erklärte, weil dessen
ein Eigenthum einzuklagen, endlich auf
den Antrag des allerunterthänigst
Unterzeichneten der Zustand der
Dinge gänzlich ändert, nämlich die
Ursache der Verweisung der Hilfsallein
mit dem Handelsmann Matthäus
Riedner in Frankfurt. Diesen Um-
stand schon vor dem allerunterthänigst
Unterzeichneten in der
Verhandlung, daß er in Erfahrung
gebracht habe, und daß der ver-
storbene Rechtsanwalt Pfleiderer
seine mit der Hilfsallein erzeugten
Bücher hinterlassen habe, wenn
Inhalt des § 11 der allerhöchsten
Verordnung vom 30 Dezember 1822,
nämlich mittelst zweckdienender Anwendung
dieses Verfahrens zum Behuf
der Anbietung fraglicher Bü-
cher Urkunde entsprechend, und
falls sich deshalb noch bessere zu

vom 30 dasl: v. J. stattgefunden

[illegible] gelassen, gläubte der allerunterthänigst
Unterzeichnete Anlaß zu haben
den Antrag einzureichen, daß die
Regierung anzuweisen zu ermessen und
wie der Advocat Dieses Buchhändlers
vom 16 April und der darin enthal-
tenen allerhöchsten Verordnungen
glaubt zu die Richtigkeit seiner
vermeintlichen Ansicht aufzufassen und
demzufolge dahin ganz gehorsamst
anzutragen zu seyen, daß, da durch
die beyliegende Verfügung des
Großherzoglichen Amts in seinem vom
29 v. M. die beyden Thatsachen
constatirt sind, daß die Hilfsallein
zum großen Theil übergegangen ist
und daß der verstorbene Rechtsanwalt
Pfleiderer seine mit der erzeugten
Bücher sichergestellt hat, ihnen
Dieses nun Auslieferung ihrer
herausgebrachten Urkunde allen-
gnädigst auferlegt werden möge.

Ex

1831.

Der

des L. Rechtsprokurators in
Frankfurt
Urkundensuchung gegen Nikolaus
Schmidt von Hellendorf[illegible]
d. d.

8
5

---

6 May 1828.

Urkundenbeschreibung einer auf neben-
erwähnte Anlagen eingegangene bayrische
Abordnung zu Bamberg.

/: 23 May d. J. :/

Ch 16312

An H. Rhode in Königsberg,

Aufforderung gegen Jos. Lorentowitz

8/5

6 May 1828.

Anzeige einer auf ihn gezogenen Tratte betreffend. Anweisung d. d. [illegible]

1135
Dr. Nr. 1095. 1107. 1156. Ch 16313.

sämtliche Rentzgen Kreisboten

Ausschreibung gegen Joh. Lorentowitz

9/5.

6 May 1828

Gemäßliche Benachrichtigung von der vorgenommenen Auswanderung des Rentzgen Johann Heinrich Schmidt zu Hellenhausen [illegible] des Gastwirths Adam Schäfer daselbst

p p

1092. 1089

Ch 16314.

Seine Königliche Majestät

Zustellung gerichtlicher Urkunden betr.

8/6

6 May 1828.

Übersendung von 3 gerichtlichen Urkunden

1/ Philipp Mosch, Handelsmann in Bacharach
Barbara Löffler in Boppard

2/ Johann Adam Lumpp gebornen Balzer alda

3/ Johannes Hanbach, Schiff in Lüttlar bey Wiesbaden in Nassau Usingen.

p p

Ch 16315

An H. Generalstaatsanwalt in Cöln

Zust. betr.

8/5

6 May 1828.

Ew. Hochw. werden Anzeige erstattet, daß folgende gerichtliche Urkunden dem Adolph Ludwig Hauzer zu Bacharach zuständig, und die Einfallsige Besitzung gefälligst [illegible] gelangen lassen zu wollen.

p p

1095-1097

Ch 16316

An Rentzgen Kreisboten in Mainz

Zust. betr.

8/5

6 May 1828

Ew. etc. gefällige Ausfertigung anliegender gerichtlicher Urkunde an Jacob Rüdiger, Handelsmann in Mainz, Adelheid Liebrecht und Philipp Liebrecht, beyde Mitglieder [illegible], abliefern und die Einfallsige der Zustellung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

Ch 16317.

An Polizeikommissär in Mainzheim

Zust. betr.

8/5

6 May 1828

Ein Gemeinschaftliches Aufgebot wird angeschlossen, beiliegende gerichtliche Urkunde dem Einsassen Adam Hallau zu Mainzheim gegen gefällige Empfangbescheinigung behändigen lassen zu wollen.

p p

Ch 16318

An Landgerichtsnotar in [illegible] Urkunde

Zust. betr.

8/5

6 May 1828.

Ew. etc. gefällige anliegende gerichtliche Urkunde dem Handelsmann Heinrich Klark zu Lahnstein gegen gefällige Empfangbescheinigung einhändigen lassen zu wollen.

p p

1135

Ch 16319

An H. Landgerichtsnotar in Landau

Zustimmlich gerichtliche Urkunden betr.

8/5

6 May 1828

Übersendung gerichtlicher Urkunden zum Pfannenberg, Lassen Ihnen zu behändigen.

p p

1116. 1031

Ch 16320.

An L. Landgerichtsnotar in

Fcht. bolw. Zwangsbürgschaft

8/5

6 May 1828.

Hiebey folgende gerichtliche Urkunden behändigt
Exc. Abschlag abschriftlich an

1/ Peter Hillgärtner in Saarhausen,
2/ Georg Peter Leichmann in Quierscheid.

gegen Empfangbescheid.
Eingegangen alldieses an Taxpflichtige.

p r

1117

Ch 16321

An L. Landgerichtsnotar in

Fcht. bolw. Zwangsbürgschaft

7/5.

6 May 1828

Hiebey folgende gerichtliche Urkunden wollen
Exc. an
1/ Leonhard Salm zu Scheuern.
2/ Jakob Lehlig daselbst
gegen Empfangbescheid
gefälligst abschriftlich lassen.

p r

11067

Ch 16322

An L. Landgerichtsnotar in

Fcht. bolw. Ringsprindorf, Lautern

7/5.

6 May 1828.

Exc. e. wollen nebenliegende gerichtliche
Urkunde dem Peter Welsch in Ring-
sprindorf gegen empfangbescheinigung
Empfangbescheinigung behändigen lassen.

p r

Ch 16323.

An L. Landgerichtsnotar in

Fcht. Kaiserslautern

die Ablehnungsakten gegen den
Friedensgerichtsschreiber Baumann
betw.

7/5.

6 May 1828.

Exc. p. übersenden Ihr in der Anlage
die mittels Verfügung vom 19 v. M.
requirirten Akten gegen abwesenden
Adamsen.

p p

1123

Pirna d. Ch Mayerstädt

16324.

7 May 1828

Liquidationsgesuch des Rechtscan-
didaten Hessen betr.

8/5

Durch allerhöchste Cabinetsordre vom 11 v.
Monats ist dem allerunterthänigst Unterzeichneten
gnädigst Urlaub ertheilt worden, mit Anordnung des Appells.
Einige unterthänigste Vorstellungen über beyzu-
kommende Stelle des Rechtscandidaten
Heinrich Julius Hessen zum Actuariate
Pirna sind hier gutachtlich zu äußern.

Dem allerunterthänigst Unterzeichneten
scheint der allergnädigsten Verwilligung
des vorliegenden Gesuches nichts im
Wege zu stehen, da einestheils der
Petitionair vollkommen empfohlen
kann, daß dem Gesuche nicht zu
Theil werden, die Pflichten zu können,
und überhaupt die jetzige die der
stellvertretenden Dispensation als von einem
andern zulässigen Ordnungszustand
noch nicht vorgesehen ~~wird~~ ist, und da
ferner in Bezug auf die gerichtliche
Anzeichnung und der Einwen-
dete Absolutorium der Petitionair
schon lange vorher als Signo vor-
geschrieben worden, die Einwendete
vorhanden sollte.

Dem allerunterthänigst Unterzeichneten
fällt der gehorsame Gehorsam und gehorsame
Pflicht ein, als die nächste Ordinan-
zierung vom 26 November
1827 § 16 vorschreibt, daß, wenn bisher
zum Actuariate und Expedition der
Gesuche und Vorträge in den

Rubrik des Inhalts

Rubrik Appellationsgerichts-Canzley- und Advocatur-Taxordnung und die hierauf gegründeten Taxansätze als aufgehoben erklärt werden.

Was die Bemerkung des Appellationsgerichtspräsidenten betrifft, daß die für die allerhöchste Verordnung vom 17 August 1826 zu fügende Taxe nöthig, und es wünschenswerth erscheine, solche schon von den Landesjustizstellen und von den Patrimonialgerichten der allerhöchsten Verordnung vom 9 August 1826, in so weit sie nicht schon die früheren Verordnungen vom 24 Nov: 1818 vorgeschrieben hatten, mit allgemeinen Taxen begleitet würde, wodurch dann Ersparnisse gebothen, der Einheit zu machen, daß jeder seine Disposition auf die gesetzliche und administrative Praxis gründend, in so ferne es nicht auf die Absicht seiner Königlichen Majestät gelegen, ganz gleiche, durch die verschiedene praktische Ansicht der Gerichtsbehörden verschiedene Taxe zu vermeiden.

Ad

Rubrik Appellationsgerichts-Canzley- und Advocatur-Taxordnung und die hierauf gegründeten Taxansätze als aufgehoben erklärt werden.

Was die Bemerkung des Appellationsgerichtspräsidenten betrifft, daß die für die allerhöchste Verordnung vom 17 August 1826 zu fügende Taxe nöthig, und es wünschenswerth erscheine, solche schon von den Landesjustizstellen und von den Patrimonialgerichten der allerhöchsten Verordnung vom 9 August 1826, in so weit sie nicht schon die früheren Verordnungen vom 24 Nov: 1818 vorgeschrieben hatten, mit allgemeinen Taxen begleitet würde, wodurch dann Ersparnisse gebothen, der Einheit zu machen, daß jeder seine Disposition auf die gesetzliche und administrative Praxis gründend, in so ferne es nicht auf die Absicht seiner Königlichen Majestät gelegen, ganz gleiche, durch die verschiedene praktische Ansicht der Gerichtsbehörden verschiedene Taxe zu vermeiden.

p p

7 May 1828

Die sich melden wollen. Ihr Gesuch
ohne Zeit Verlust einzusenden.

p p

---

7 May 1828

Klauses Schreiben wie die Akten
retour.

p p

---

7 May 1828

Die expedirte ist eine neue expedition
der in der nebenbenannten Sache
unterm 23 May v. J. von Land Ger.
zurück gekommenen Schein nebst anliegenden
Inquisitions Protocoll zu lassen.

p p

---

7 May 1828

Die Akten

Des L. Ger. 1er Cher. leg. Regiments

betreffend

Untersuchung gegen Ludwig Gaskel
und Ludwig Strassen baker

7
5

---

7 May 1828

Klauses Schreiben wie die Akten
retour.

p p

---

8 May 1828

Die Akten

Des L. Ger. 1er Cher. leg. Regiments

betreffend

Untersuchung gegen Ludwig Gaskel
und Ludwig Strassen baker

7
5

---

8 May 1828

Die Akten

Der Königl. Majestät

betreffend

Untersuchung gegen Nicolaus
Decker baker.

9
5

---

8 May 1828

Die Akten

Der Königl. Majestät

betreffend

Untersuchung gegen Nicolaus
Decker baker.

9
5

---

8 May 1828

Die Akten

Der L. Regierung z. B. J. in Speier

betreffend

Untersuchung gegen Nicolaus
Decker baker.

9
5

---

8 May 1828

Die Akten

Der L. Regierung z. B. J. in Speier

betreffend

Abverpendung mehrerer Ausgeb. Kostfalls Ausz.

p p

---

8 May 1828

Die Akten

Der Königl. Majestät

a D.Nr. 11113 An 16334

Das Fürstlich Öttingen Spielbergische Rent- und Forstamt gegen die Gemeinde Öttingen

die Entschädigung gegen Löb Schmid von Öttingen betr.

9/5.

---

8 May 1828

Auf den unterthänigsten Vortrag vom 28 v. M. bewilligt man Sr. Majestät zu vermelden, daß Dem das gutachtliche Erachten gegen Entrichtung einer jährigen Pachtzinses-Absteuer Jacob von Öttingen zwar nicht für schädlich erachtet, und das Gesuch nicht für ganz abgeschlagen erkannt ist, indessen auf die gehorsamste

p p

---

a D.Nr. 11136 An 16335

gemäß Rentamt Neuburg die Rentamtsstellung während der 1ten Quartale 1827/8 betr.

9/5.

---

8 May 1828.

Mittheilung eines Abschrift des im Intimationsstaff am 31 v. M. vorgegangenen allerhöchsten Reskripts

p p

An 16336.

den p von Birnbaum Isfiaw

obigen Betreff

10/5

---

8 May 1828

ein reskript.

p p

---

a D.Nr. 11113. An 16337.

den L. Pfarrkurator in Frankenhofen

obigen Abstandsgesuch betr.

10/5.

An 16338.

den L. Pfarrkurator in Rennmund Hessen betr.

10/5

---

9 May 1828.

den abschlägigen beschwerdeführenden Bescheid des von Ihnen nachgesuchten fünfwöchentlichen Urlaubs zum Gebrauche eines entlegenen Heilbades mittelst allerhöchsten Reskripts vom 29 v. M. bewilligt worden ist.

p p

---

9 May 1828.

Übersendung der Vorerinnerungs-Akten und Anklageakten gegen

1/ Gerhard Hoppe von Offenberg,
2/ Barbara Katz von Inchsen,
3/ Aloisia Graf von Hohenaschau.

---

9 May 1828.

Übersendung der Vorerinnerungs-Akten zum Anklageakte gegen Friedrich Baum von Abenberg.

p p

---

a D.Nr. 11115. An 16341.

Seine Majestät den König

sämtliche Auswanderungen im Rheinkreise betr.

11/5.

---

10 May 1828.

Dem allerunterthänigst Vorgetragenen ist Dem allerhöchstes Reskript vom 25 März l. J. aufgegeben worden, zur Benachrichtigung der k. Appellations-Präsidien und der Appellationsgerichts-Präsidenten Ihnen die Namen der begnadigten Pfarrangehörigen bezüglich

des unbeweglichen Gegenstandes sich
auszudrücken zu äußern.

Allen Erinnerungen vorgreifend sind auf
gestanden die Gebrüder Isaac excusirten
Obsiegenden einzelnen, wie Exp. H. M.
aus beglaubigenden Scheinen des Appel-
lationsgerichts präsidenten vom 8 S. M.
zu ersehen gewesen, ersatzlos den
allerunterthänigst Rekurrenten auf
seinen im Rande ist, den obigen allerg.
gnädigsten Bescheid zu entsprechen.
Seine eigenen Erinnerungen können
nach den besagten Gebrüdern, erstlich die
Rekurrenten. Mehreres einzelnes
anzuführen haben, wenn keines zur Sa-
che dienen, besonders da die
Ansichten des H. Appellationsgerichts mit
dem Inhalt des Scheidens des allerun-
terthänigst Rekurrenten wie die H.
Regierung des Bauhauptes vom H
Februar beistimmen.
Scheinbar mögen darin einen Divergenz
von Meinungen zu finden sein, da
das gedachte Scheiben, wie von H.
Kanis Regierung suggerirt worden ist,
die Akten allerunterthänigst als die
allein competente Behörde zur Aus-
fertigung der Confirmation bezeichnen
soll; dies zu behaupten, wenn die
Absicht des allerunterthänigst Rekurs
keineswegs; es sollte selbst die ja die
Confirmation als eine Pflicht erklärt,
und sobald sie dieses ist, so ergiebt
sich auch daraus von selbst, daß Rek.

der Rücksicht sie anzusuchen kann; aber
aus der Mangelhaftigkeit der im Scheiben
hinsichtlich der Anerkennung bestehenden
Sportelgebung, namentlich auf den Rek.
stand, daß die Confirmation auf den
dermaligen Benutzungsplan als kein
für sich bestehendes Verhältniß, sondern
Mangel angesehen werden können, schon
auf keinen entgegenstehenden rechtlichen Grund
zur Rückgewährung der Confirmation
vorhanden sein, sagt der allerunterth.
Rekurrent die nothwendige Folge,
daß nach der dermaligen Lage der
Dinge die durch die vorhandenen Rek.
anordnungen eingeführte Confirmation
in der Verordnung, daß sie
bestehe, eine auf administrativem Weg
zur Abhilfung zu bringen sein müsse,
da man glauben sollte, die besagten
Verordnungen hätten nicht nöthig ge-
schrieben, wenn sie auch hier gar nicht
vollziehbar sein könnte.
Ob es den natürlichen Einfluß des Menschen
verbrauchen, den Rekurrenten zu zwingen,
im Rekurrenthum Verharren zu bleiben,
und ob es gerade ein Mittel sein
den Rand sein, wenn das scheinbare
auf eine ausdrückliche Weise
als Resultat der freien Einwilligung
sich zeigenden Verwaltung
zugestanden und zugestanden in
Anmuth verschenken Menschen ihre
Heimath verlassen wollen, sie
kann der allerunterthänigst Rekurs-

nach dem, was von den benannten Sachverständigen gesagt worden ist, ganz dem pflichtmäßigen Ermessen Sr. Königlichen Majestät anheim stellen; allein Allerhöchstdieselben mögen sich noch zu bemerken geruhen, daß in einem solchen Falle die Entscheidung der Rechtsfrage [illegible]

1/ Einem [illegible] und natürlichen Anspruche kann und darf es nicht gleichgültig sein, ob sein Urheberrecht von jedermänniglich frei benutzt werden, ob sein Naturrecht zu erhalten und einem Fremden von Glück und Verdienst seines Fleißes in weiter Ferne nachzusagen, wenigstens ein Schutz [illegible] sich gänzlich ins Elend zu stürzen, und wenn ein solcher Schutz gewährt werden, falls zu gewähren sei.

2/ Obgleich jeder selbst sein eigener Censor zu sein hat, und den Rand mit den Handlungen und Verfügungen des Urheberrechts einer jeden einzelnen Person Niemand zu sagen kann, so ist es doch [illegible] die Anerkennung illusorisch als in den seltensten Fällen anfänglich Recht zu Gelde zu machen, indem den Gläubiger der Anerkennung ist, oder andern Umständen es ist glaubt gelaufen zu können, selbst Verfall des Zeit einzustehen und es nun seinem eigenen Redlichkeit und Zahlungsfähigkeit zugeschrieben hat, wenn es Schaden

† 2 12: Nov. 1817

leidet, was auf nur mindestens mit andern unter Bekannt Stadt und Creditor befindliche Personen anwendbar ist, die nach den Gesetzen des Heimathstaates in gewissen Fällen nicht restituirt werden und dann nun die Verwundung und Creditoren für den Handlungen treuer sind, so ist das Recht der Anerkennung zu [illegible] gestiegenen Widerspruchs zum Aussprechen die Gesetze der Ordnung und Rechtlichkeit allerdings gegen den Urheberrechtsschaden einzugehen [illegible] so gegen vielleicht unbekannt den Zeitpunkt [illegible] als dass nicht die [illegible] einem Rechtsbestimmung zu widersprechen pflegen müsste, falls eine falsche Rechtsbestimmung auf wesentlich in der execution als durchführbar gelten [illegible] werden können.

Der allgemeinen Anerkennungsfrist Widerspruch [illegible] meine Meinung wiederholt [illegible], dass die Anerkennungs-Publication, falls die Exemplare, wegen der in dem § 6 lit. 8 der Verfassungs-Urkunde aufgenommen mit denselben Rechte als Recht der [illegible] Anerkennung nicht zum Anerkennung gebraucht werden kann, und mit [illegible] wegen auf [illegible] Anerkennungen der Anerkennungen vom [illegible] 19 July 1817, endlich den

Grund fallen, die Confiscation seines
Vermögens bestätigen Disposition Rath über
das Strafmaß zu finden, also durch
die Strafbestimmung Rücksicht aufgehoben,
zusammenfallen.

Eine andere Strafe müßte demnach mit
der friedlichen Auswanderung eines
seiner Vermögen beraubten unbemittelten
verbunden, allein die höchst schwierige
Aufgabe müßte so gelöst, ganz wieder
genau Maß gegeben in diesem Verhältniß
in Übereinstimmung zu bringen.

Ebenso ist gewiß die Absicht zum
Auswandern zu erkennen und die
weitere Handlungen müssen die sich gänzlich
haben, wenn die Strafen gegen solle
Personen: soll man den friedlich Aus-
wandernden mit einer Gefängniß-
Strafe, soll man ihn mit einer Geld-
Strafe belegen? Scheint es die
Gerechtigkeit zu fordern, wenn es sich ge-
bungen ist, sein ganzes Vermögen zu
verschleudern, wenn es gar leicht ge-
bungen kann, wenn er sein Vermögen
verändert hat, ohne den Grund der
Veränderung anzugeben, den er
nicht anzugeben braucht? Und wie
dann, wenn, entdeckt sein man
die Gefängnißstrafe gegen den friedlich
Abgefangt in execution gelegt, sind
übrigen Familien, gleichen die Aus-
wanderung endlich beabsichtigen
ohne deß man den rechtmäßigen Grund
hinlänglich nachgewiesen ist?

soll man auf gegen sie, die nicht in
der Absicht der Natur sind,
eine Strafe verfügen? Und was
wollende dann, wenn der Auswanderungs-
lustige die Gefängnißstrafe mitgefallen
hat, und er dennoch den Plan zur
Auswanderung nicht aufgibt, immer
von die Absicht beschäftigt und
sein Landsmann [illegible] Genügen
Genüge geleistet zu haben, indem Haar-
gebung vielleicht von falschen Voraussetzen,
sind die zu prüfen und sind nicht zu
verlassen die Natur und das Gesetz
von die heiligsten Pflicht aufgelegt hat?
Sieg müßman Rücksichten schonen
einerlei alle dahingehenden Maßregeln
seinen ganzen Lebens zu genügen und
gegen Betrug und glänzenden Versuch
und das kostbarste Gut des Menschen -
die Freiheit seinen an sich nicht Rück-
sichtigen Handlungen und seinen
Gedanken entgegenwirken. Wenn
eine Strafe einerlei der friedlichen
Auswanderung nicht illusorisch zu
sollen, so muß sie sein, wie oben schon
angedeutet wurde, auf nothwendig
auf den Vorsatz dazu und schnell
dann, wie der bestehen, der bereits
die Auswanderung vollbracht hat?
und folglich der Strafsatz müßte
so hoch schwer sein, um in Execution
zu verfallen, einen festen Namen zu
nennen, dann der, welcher seiner

einen Gegenstand enthält und dabey die Absicht sich auszuwandern zu erkennen giebt, kann nur dann wenn [illegible] andere Personen mündig und eigenes Land bleiben wollen; durch welche Handlungen wie oben [illegible] muß die Absicht sich auszuwandern äußert und wie weit wirken diese Handlungen gehindert [illegible], damit das sämtliche Auswandern soll angenommen werden und eine Rente soll entstehen können

Nachdem oben Gegenstand selbst noch besonders übereinkunft [illegible], daß Raum Rentbestimmung wirksichtlich der sämtlichen Auswanderung nicht recht rein, [illegible] bey, und dasselbe zu [illegible] übrig bleiben, als zum Beitrag der Verwaltungsbehörden Lasten bestimmte Abzug der Auswanderer [illegible] zur allgemeinen Landkasse zu bringen, damit die Verfügungen [illegible] im Stande sind, und [illegible], falls der Auswanderer Personen oder auf eine andere Weise [illegible] gültig sey, die [illegible] Bestimmung zwar einen Personen auf Verlangen der [illegible] zugewendet und [illegible] Personen [illegible] Personen die Abgewiesen der [illegible] [illegible] [illegible]

" der Regierung der Provinz zu Danzig
" anzuzeigen. Diese ermächtigt die nächste
" Polizeibehörde, gegen solche allenfallsige
" Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb
" drey Monaten anzumelden."

Der Herausgeber des gegenwärtigen Werkes hält seine Pflicht für erfüllt, wenn er seine Leser auf die Abänderungen aufmerksam macht, welche diese Verordnung in den Bestimmungen über die Verjährung erlitten hat. Dieses Gesetz hat also keine Sanction dadurch irgend einer Rechtsbestimmung entgegen, und es scheint, daß man deshalb absichtlich gewählt hat, welche Provinzialität eine solche Rechtsbestimmung besitzt.

31 Rücksichtlich der zu beobachtenden Form der auszufertigenden Urkunden und in der Regel durch die Anordnung gänzlich verwiesen bei gewissen Urkundspersonen müssen es gegenwärtig zwei Anfügungen zu bemerken, eine Anfügung zu bemerken, welche sagt, selbst gegen die Mannichfaltigkeit Rechtsmittel gegen bestimmten verordnen, denen, welche sie Rechtsstand abdiciren, die Urkunden Aufsagen in doppelter auf immer zu verneinen. Aber wenn der Rath mit Mißbrauch und Leichtsinn behandelt werden soll, und man die Folge davon ist zur Erwägung dem Urkundsen auf eine ungegründete Weise Anlaß geben will, so muß man eine solche Maßregel der Strenge nicht rasch verwerfen können.

† vor die Urkunden der Stadt Danzig vom 17. Juni 1816 gehörigen Urkunden Buch.

Pflichtlich gehalt den allgemeinen Urkundsinstrumente unmittelbar auf den ersten und besonderen wichtigen Punkt der Urkunden und Ausfertigung jener Urkundsverordnung drey zur richtigen Ausübung und ihre Haftungsfolgen genügsam und bekannten zu müssen. Es genügt in der Anwendung der K. C. Landes Administration vom 17 Juny 1816 eine Art von Rechtsbestimmung wichtigstes solchen Organen eingeräumt wurde, nämlich in den §§ 10 dieser Anordnung, den es lautet:

" Die Schulz- und Polizey Beamten
" sind angewiesen, die Abfassung der
" Testamente, die Aufnahme der
" Inventarien zu führen, so wie
" auf alle Gegenstände und Umstände solchen
" Urkundsverordnungen und nachgemäß
" Acht zu haben und die betreffenden
" Fälle in Haftung nehmen zu lassen;
" aber diese Haftung, die sich auf die
" Amtsführung beschränkt, schon auf eine
" nützliche Gegenstände Rechte angewendet,
" welche unbestreitbar gewiß bis jetzt
" zweifelhaft bey sich, und auf eine
" Amtsfall von dem Rechtsgelehrten
" zu Rathe zu ziehen zu den allen-
" nächstfolgenden gestellt Urkundsverordnung
" gestellte Aufsage, daß es sich ge-
" nommen zu unterscheiden, daß in
" den besonderen im Laufen Lebensfall
" findenden Urkunden zum Abänderung

zu stehen, die dortigen Schenk-
Wirthen gegen in Gemäßheit der
Verordnung vom 17 Juny 1816 verfah-
ren werden können, daß jedoch, da
keine Waare auf Lager Schenkwirth
gehalten darf, unter solchen Umständen
die mit der vorläufigen Verfügung zu-
gleich eine Abtheilung hinsichtlich
der Feilhaltung zu verbinden, und
falls die Strafe des Art. 105 des
Strafgesetzbuches vorzugsweise anzu-
drohen, die Verschleißung
verfügen, die Verfügung einstweilen
in Vollzug gesetzt werden müsse.

Eine Rauchkammer hinsichtlich gefun-
denen Rauchwaaren ist dasjenige von allen Dingen
im höchsten Grad dringend, und sie
möchte mit einer Haftung nicht unter
einem Monat bis zu 1 Jahr und
einer Geldstrafe von 8 bis zu 100
Gulden zu belegen seyn, indem:
sodann die Verfügung des Art. 105
des Strafgesetzbuches fünf Jahr statt,
damit den vorhandenen Rauchwaaren
die Niederlage der escroquerie
entbunden zu fallen.

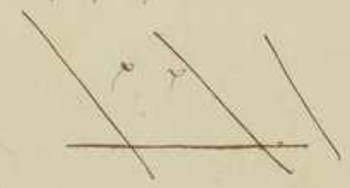

Was allenfalls einen Gegenstand macht in
Gemäßheit des eingangs angeführten
allerhöchsten Reskripts ein Gegenbefehl.

Handlung allenfallsiger Contrafac-
tion allenfalls auf folgende Weise abzu-
helfen seyn müsse:

Wie die fünf Klagen Contrafactionen im
Aschaffenburger zu wiederholten Male zur
Anwendung zu bringen sey.

Art. 1. Mit Ausnahme des §. 7 Nro. 4 der Verordnung
vom 17 Juny 1816 Nro. 2 des Art. 4 Nro.
5 der Verordnung vom 19 July 1816
betreffen Zusatz, insoweit hinsichtlich
der Niederlegung durch die zum
die K. Baumwollen Lande an Spinn
angewendet genommene Waare, Art.
unverändert bleibend, von den übrigen allen
übrigen Verfügungen der bezogenen
Verordnungen in ihrem vollen Umfang.

Art. 2. Der vorgedachte Art. 4 der Verordnung
vom 19 July 1816 enthielt die modi-
ficationen, welche die gedachten hinsichtlich
der Verordnung Exportation angenommen
allerhöchsten Entschließungen vorgeschrieben
haben.

Art. 3. Die vorgedachten §. 7 Nro. 4 der Verordnung
vom 17 Juny und Art. 5 der Verord-
nung vom 19 July 1816 so wie
alle gegebene und Aschaffenburger publicirten
Verordnungen sind in Gehalt des §. 6
Litt. B der Verfassungs Urkunden
als aufgehoben zu betrachten.

Art. 4. Die Landkommissariate sind
gehalten, selbst wenn der Verfassung
zur Abänderung nicht angemeldet
worden sollte, die Fälle, sobald
sie davon Wissenschaft erhalten,

na Inhalt des Art. 1 der Abänderung vom 17 Juny 1816 zum allgemeinen Landrecht zu bringen.

Art. 5. Der Anfang zur Abänderung, so gültig auf welche Distrikte es von dem Tage gelassen wird, setzt den Anfang der Frist als bestimmt, Curatoren oder öffentliche Notarien haben jeden andern Titel als sie. Der Abänderung ist Niemand zugelassen zu Protokoll abzugeben der von ihm getroffenen Anordnung. Administration vorgeschrieben, und den Einwohnern Preußen und Staatsgenossen und andern einstweilig zu irgendwo Geschäften hier Pässe ab, ohne Anzeige einer neuen Person, Curatoren oder Notarien anzunehmen zu lassen. Der Anfang soll zugleich über den Besitzstand und sogar die Pflicht, der neue abzuändernden Personen zur Nachricht und extradition der Administration Anzeigungen anzustellen.

Art. 6 Die Anstellung und Aufsicht zur Abänderung oder die zum Handel zu bestellenden aufgestellten Agenten und Inhaber-Agenten sollen, bekannter gesetzlich vorgeschrieben und mit einem Gefängnis-Arrest von einem einem Monat und höchstens einem Jahr und mit einer Geldbuße von einhundert Thlr und höchstens 1000 Rthl belegt werden, unbeschadet der Anwendung der Art. 106 des im Strafgesetz-

gelbuch, falls mit der Anstellung zur Abänderung die Maximale der Strafe zu überschreiten pflegt.

Art. 7. Wer, welcher abgeändert, wird auf immer die Rückkehr in die hiesigen Heimath oder irgend einen Gebietstheil des Königreichs Bayern untersagt, und es soll dieses dem selben nach Inhalt des § 5 der Verordnung vom 17 Juny 1816 durch das beikommende Landschaftsformular kund gethan werden.

Die Abgestaltung des § 9 der Verordnung vom 17 Juny 1816 ist dergestalt abgeändert worden, weil sie sich nicht mit dem in Frankreich bestehenden Hypothekgesetz vereinigt, wonach ein ausländischer Handwerksbursch etwas gilt, ein jeder andern, sobald er die Gewerbsfähigkeit erwiesen hat über seine Vermögens und Schulden untersuchen kann.

Cr

---

12 May 1828.

Das Gesetz vom 28 Nivose 13 stellt die von der consignirten Summen zu bezahlenden Zinsen auf 5 procent festgesetzt und auf übereinkunft in dem Art. 8 verwiesen, so sollen Zinsen der Hinterlegung, der Aufbewahrung und Verwendung der Gelder zur Last der Tilgungs Kasse gezogen gestellt werden.

a N. 1108.

1831

An
die L. Regierung, K. d. J. in
Speier

die Inspektion betr.

15
5.

bey Einem Königlichen Hochlöbl. Magistrat
Lemmy der Antrag stehen zu stellen gehe
dahin bey der ermächtigten Verfügung
des Art. 8 des Gesetzes vom 28 Nov.
13 verbleiben soll, die gerichtlich
um so genauer bestimmt werden,
der Zinsfuß der Depositen nur auf
2 procent festgesetzt ist, und wie die
Rede Regierung richtig bemerkt, die
Kosten der Leihung und Verspendung
der Gelder in jeder vielen Fällen die
Zinsen nicht allein absorbiren, sondern
gar Lücken zur Leistung der baaren
Kosten nicht einmal hinreichend gegen
würden.

Hinsichtlich des Numero 4 des richtigen
Stellen allerhöchsten Rescripts vom
12 April lobigsten soll der Antragsteller
zu bemerken, daß die darin enthaltene
Bestimmung nicht gleichgültig zu gegen
stand, indem die Consignation im
Falle gegen der Volljährigkeit im Allgemeinen gehörig, folglich es nicht in
der Willkühr desjenigen liegen kann,
der die Depositum macht, zu bestimmen
ob das selbe an die Kasse-Schulden-
Tilgungs Casse eingezahlt oder auf
einen andern Art angelegt
werden soll. Sind muß eine feste
Norm bestehen, die Lauf des allerhöchsten
Rescripts vom 31 Januar L.J. angeordnet worden ist, scheint gefunden, daß
die Kasse. Schulden. Tilgungs-
Casse in Minorem der Art gegen, welche

zum Empfang und Aufbewahrung
der Depositen diener soll. Hierzu
kann aber nicht mehr abgegangen werden,
wenn nicht Willkühr und Unbestimmtheit
von neuem einbrechen sollen, und wenn
auf einer ständigen und der Gerichtsbarkeit
genau thätigen Anwendung Maßregeln
zur sichern Depositum dienende
Leistung soll erreichen werden können.
Dem nach mancherlei Gründen, die
zu stellen gegen müssen, wenn es in
der Willkühr der Interessenten liegt,
anzugeben, daß der Depositum sonderbar
die bey der Kasse-Schulden Tilgungs-
Casse angelegt werden sollen, wenn
diese von allen Einzahlungen, wenn
für der Depositum sollte und wenn
denen für Einzahlungen — entrichtet
würden.

Will man der Antrag. Befindlichen in
dem angeführten No 4 der allerhöchsten
Rescripts vom 12 April L.J. so
verstehen, daß gänzlich Gerichtsbarkeiten
die jährliche Bestimmung hinsichtlich der
Depositum zu machen befugt gegen,
so versteht sich dieses von selbst, so
wie überhaupt es in jedem Maße
gegeben ist, jeder beliebige Anordnung
der gemeinschaftlichen Eigenthümer zu
treffen; aber ein solcher Fall
müsste sich selbst geben eingenommen,
indem in der Regel unbekannt
die Consignation gegen den einen
liberation Mitbesitz, der nicht empfangen

weiß, aber bey einem Verweigerungsfall die vom Gericht zu bewerkstelligende Distribution der Mo- oder Immobilien-Exigenz sich demnächst in die Länge ziehen kann, daß der Reigerer, um sich endlich einmal zu liberiren und aus der Hinhaltung zu kommen, seine Zuflucht zur Consignation nimmt, ohne daß er einige Anwilligung der Gläubiger beizubringen, daß sie mit dem Verfahren gehen, die Consignation für zulässig und gültig anstatt Effecto Zahlung der Reigerbetrag künftig nur Effecto trage.

p p

---

a.d. No. 11172. Ad 16324.

12 May 1828

An das Landgericht Neustadt bey:

15/5.

Dem Abschlußbescheid anzufangen mit der Anlage beigebrachten Abschrift des Schreibens des K. M. ergangenen allerhöchsten Reskripts zur Verhaltung an die Beschaffenheit.

p p

An die Expedition der Intelligenz-Blatter in Speier

16324

abgehen Schreiben

15/5.

12 May 1828.

Hiernach wird angewiesen, nachstehende hiesige Verfügung der Intelligenzblatt aufzunehmen.

Mittelst allerhöchsten Reskripts vom 1 May l. J. wurde genehmigt, daß

a.d. No. 11169 An 16324

Seine Majestät den König

die Eingangsabweisung des Rabbiners Isidor Bibelfeld betr.

16/5

dem israelitischen Landrabbiner Abraham Aaron zu Landau, — auf dessen primum Libens — sein Ansuchen Behufs Abhaltung der Gebühren mit der Befugniß zur Ausübung der Funktion eines Kreisrabbiners provisorisch bestellt wurde.

p p

---

13 May 1828

Der Rabbinatskandidat Jakob Bibelfeld von Mayenthal bittet um baldmöglichst anzuordnende Dispensation von Beibringung der geforderten Attestate über die allgemeine Bildungsanstalten und die gymnasialen Absolutorien und die Absolutorien der allgemeinen Bildungsanstalten und Gymnasien und zwar des alten, seit Einführung vom 24 November 1818 schon vorgeschriebenen, aber kaum für einige der Lehrgegenstände, über die, wie es scheint, noch gültige und aufbewahrte Zeugnisse beizubringen sind, nicht vor, so daß hieraus sich ergibt, daß die Verschaffung der besagten Zeugnisse nur sehr schwierig war, daß daher die Fähigkeit zur Admission zur Rabbinatsprüfung nicht abgeleitet sei, abhängig gemacht werden sollte und daß daher um so mehr Grund sei, die gebetene Dispensation

zu bestätigen, abgesehen davon, daß Se. Königliche Majestät auch bis jetzt stets die Gnade hatten, die zu genehmigen und den Bittstellern auf meine diesfallige Anzeige die Erlaubniß zum Gebrauch der Angabe mitzutheilen, daß dieses nicht möglich genau sey, die allgemeinen Bestimmungen genau zu befolgen.

Ueber die zu ertheilende Arzneytaxe bestimmt, so wurde der hiesige Apotheker auf Grund die allerhöchste Verordnung vom 9 August 1826 vorgeschrieben, zu einer Zeit, wo der Bittsteller dessen die Revision erhalten hatte, solche auf Land war, den neuen Verhältnissen genügend zu taxiren.

Endlich und rücksichtlich der Revisionsgebühr Absolutorium ist zu bemerken daß der Bittsteller, wie er selbst anführt, die Revisionsgebühr bezahlt, die Revision Verhandlung vom 26 März 1826 vorgeschrieben hat, und daß der Erlangung des Absolutoriums auf einem inländischen Universität stets durch die allerhöchste Verordnung vom 12 July 1825 vorgeschrieben worden war, so daß der Bittsteller in seiner Angelegenheit besonders war, weswegen die neueste Revisions Verordnung vom 26ten November 1827 in seinem § 16 die Bestimmung enthält, daß der den Universitäten Absolutorium bleiben, in welchen Beziehung und Ordnung die

die diejenigen Candidaten, welche die Prüfung für die Arzneykunst bestanden müssen, erwerben sollen; daß zwar zur Erhaltung und Beibehaltung ihres Ranges und Fortgangs in den Studien verschiedentlich gewogen: Examinal- und Absolutorial-Prüfungen, denn die hierauf gegründeten Zeugnisse und besonders inscriptionen bey den Facultäten, als aufgehoben anzusehen wären.

Es ist gewiß nicht die Absicht Sr. Königlichen Majestät, daß die Candidaten, welche ihre Studien vollendet haben, sondern gehalten werden sollen, als sie, welche sie erst in der folgenden [illegible] wünschen, auf das was den Bittsteller in Anwendung gebracht kommen, daß er nicht mehr auf den Universitäten war, als nemlich durch die Anwendung vom 9 August 1826 die Universitäts-Absolutorium vorgeschrieben und dadurch wiederfalls den Studierenden Kund gethan worden war, daß er in den Absichten Sr. Königlichen Majestät liegt, daß Zeugnisse nicht von den existirenden Anstalten abgenommen werden sollen.

Nach allem obigen glaubt der allerunterthänigst Unterzeichnete sich ganz

ad No. 11115. 1631.

An
das K. Kön. Cuirassier-Regiment
Prinz Johann v. Sachsen in
Zwickau

Die Standesanstalt des Cuirassier
Adam Lang betr.

15
5.

geschritten sein, und dann zu trachten, daß dem ausbleibenden Gesuch die allenfallsige Abhilfeleistung möge zu Theil werden können.

p p

---

13 May 1824.

Das Standesamt-Amt zu Zwickau hat das Ersuchen des Herrn v. M. mitgetheilt, welches an in unterthänigster Folge von dem K. Kön. Cuirassier Regiment erhalten hat, mit dem Bemerken in Anlage, daß er an der Eingehung dieses Regiments gemäß, die Standesanstalt des Adam Lang aus Cunewalde zu ersuchen und daß man bitte, daß diese Gegenstand Seiner Königlichen Majestät zur Entscheidung möge vorgelegt werden.

Man in die Frage einzugehen, ob die besagte Verpflichtung begründet sey, die vielleicht auf den an den Standesamt von dem Ausschuß der in Zwickau befindlichen gemeinschaftlichen Regiments getroffenen Abänderungen zu beziehen sey ~~Dürfte~~ so glaubt das Standesamt des K. Kön. Cuirassier Regiments auf die Dringlichkeit aufmerksam machen zu müssen, welche seinem Antrag, daß auf Ansuchen des Standesamtes zu Zwickau

die Gründe des besagten Adam Lang müssten vorgelegt werden, ihm Folge gab.

Der einzelne Standesamtsbeamte hat einzig seine Pflicht, genau zu beobachten, gesetzliche Verordnungen der vorgesetzten Behörden genau zu befolgen, gründliche Anmerkungen der vorgesetzten Behörden seinem Jurisdictions zu unterwerfen, die Auseinandersetzung des Standesamtes Meerane in allen seinen Theilen zu bewerkstelligen und zu diesem Ende die besagten Anmerkungen an sich zu ziehen, so bleibt doch dem K. Kön. Cuirassier-Regiment kein weiterer Anspruch übrig, als die Pflicht des Adam Lang durch einen aufzustellenden Vormundschaftsrath vertreten zu lassen.

Diese Verfügung muß jedoch auf einander Weise und von dem Ausschuß des hiesigen Regiments seit der Abtrennung angenommen, daß diese Verfügung muß statt haben können, wenn die präsumtiv Erben des besagten Lang die Erklärung machen, die Erbschaft anzutreten zu wollen.

Es scheint demnach am zweckmäßigsten das von dem K. Kön. Cuirassier-Regiment ein Vormundschaftsrath ernannt werde, was an der Standesanstalt des aufgenommenen Lang noch zu bewerkstelligen ist.

Der Ortsvorsteher wird aufgefordert, die Anmeldung von dem gestern stattgehabten Versammlungstage sogleich vorzunehmen und binnen 24 Stunden anzuzeigen, ob die Gemeinde Ruhe und Ordnung erhalten oder nicht. Sollten sie gestört werden, so müssen sie auf die verursachenden Personen und Ursachen bedacht sein. Sollten sie gestört werden, so können sie sich unmittelbar an den K. Preuß. Cavallerie-Regiment die Husarenpatrouille wenden, oder es können auch für die vacant gewordenen Posten neue Patrouillen aufgestellt werden, der demnächst den Verkauf der Pferde zu bewerkstelligen und den verursachten Verlust sofort anzuzeigen haben.

p p

---

11 May 1828

Nachdem durch den K. Preuß. Regierungs-Befehl vom 8ten d. M. die Gemeinde-Vorsteher-Wahlen angeordnet worden, so wird hiermit auf die Verfügung vom 15ten April d. J. Amtsblatt No. 15 S. 5. Bezug genommen.

Ihr habt darnach die Wahlen in Eurer Gemeinde zu veranstalten, und Euch dabei genau nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 2ten Januar 1827 §§. 45 bis 49 zu achten.

Ihr habt dafür zu sorgen, daß die Wahl-Versammlung nicht zu stark besucht werde, und daß nur diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche das Recht haben, an der Wahl Theil zu nehmen, sich dabei einfinden.

Ihr habt ferner dafür zu sorgen, daß die Wahl-Versammlung nicht vor 9 Uhr Morgens eröffnet werde, damit auch diejenigen, welche erst Vormittags zu Hause kommen, Gelegenheit haben, an der Wahl Theil zu nehmen.

Ihr habt endlich dafür zu sorgen, daß die Wahl-Versammlung nicht über 2 Uhr Nachmittags ausgedehnt werde.

Ihr habt Euch nach diesen Vorschriften genau zu achten, und Euch dabei zu hüten, daß Ihr nicht durch Eure Einmischung in die Wahl-Verhandlungen, oder durch Eure Gegenwart bei der Wahl-Versammlung, Veranlassung zu Unordnungen gebt.

Ihr habt Euch ferner

ad Nro. 11139. An 16348.

Die K. Regierung, K. d. J. in Speier

Rechnungs-Abschlüsse pro Conservirung von Forstpflanzen betr.

15/5

12 May 1828.

Den fortdauernden Mangel an Obstmost hat die Absatzgesellschaft auf die wiederholte Vorstellung K. Landesregierung vom 9 v. M. in nebenverwiesener Weise zu Rechtfertigung ausfallenden Ertrag und aus der von ihr eingesandten Rechtfertigungsschrift und den derselben beigefügten Belegen ersieht zur Genüge sich ergeben, daß die gegen sie ausgebrochene Besorgniß ungegründet und daß im Gegentheil die Gesellschaft zu wachsen genug sind, und daß sie ihre Pflicht vollkommen gemäß auf die gewissenhafteste Art erfüllen.

Falls K. Regierung gleichfalls Veranlassung finden sollte, so bitten wir, daß zur Satisfaction der verlangten Caution die angezeigte Besitzveränderung dem Denunciaten anzuweisen nicht statt und dessen der Kaufmann in Kenntniß gesetzt werden möge die Anzeige erbittet man sich gewärtig.

p p

5

An 16349.

K. Staatsprocurator in Landshut

Die Absatzgesellschaft betr. den Schiffer Ignaz Lerch.

11/8

12 May 1828.

Namens des Schiffers Ignaz in Mariahein ist eine beschwerende Pfändung eingekommen. Ihr Beschwerdeführer will so viel in Ihren Händen liegt, Ihnen zeigen, daß die Forderung des mündlichen Schiffers Lerch gänzlich getilgt worden. Da der Anwalt Parteien Briefe in den Posten accepirt und nach Pflicht zu gut zu haben scheint, so wären wir freundlich gefällig, wenn Sie Ihnen Ihre Vollmacht zu Einsicht der Processe in Absatzsache zeigen.

p p

Nro. 11148. An 16350.

Die K. Land- und Rentämter in Landshut

Die Forderung des Gastgebers in Eltz. Lerch in Landshut an den Landgerichts Diener betr.

11/8

12 May 1828.

Auf den Bericht vom 12 März l. J. in nebenbemerkter Sache zu melden, hat man beigekommende Erklärung von dem Lerch Diener, Franz Xaver Landgerichts in Absatzung erhalten können, wodurch die Forderung als erledigt zu betrachten ist, falls die Rentämter Landshut in die getroffene Convention einwilligt. Die einstweilige Bewilligung des Gesuchstellers mit der geringen Summe von 36 fl. 21 kr. wird zu nicht Rechtens erachtet und stand sehen bis zur Abtragung der ersten Termine unterbleiben zu können.

Wollen die Rentämter Landshut mit dem

Ort 1631.

Im Advocaten Culmann Actum

Im Prozeß des hallischen Bürgers gegen Damanitschen Erben wegen des Hauses betr.

14/6

14 May 1828.

Dieser Sache wegen ist auf Anberaumen auf heutigen Termin von 6 Sekretär, 15ten März und 29 April c. Sitzungen Advocatenangelegenheiten haben nicht bisher andurch als hiesige Beisitzende für nicht gegen, und so setzt er auf meine Absicht stelle wenn und er nothig, alles Abwesenheit zu verwenden, so bin ich nothgedrungen in dem Fall, die besagte Anberaumen von dem K. Appellations-Senaten von Herr. Advocat. zu besorgen.

P P

Ort 1632

D. d. Nro. 1020. Des K. Land Commissariat in Beilagenladen

Die Abnehmung der Vernehmung hiesiger Einwohner zu Beilagenladen betr.

11/5.

14 May 1828.

Der durch Antrag des K. Appellations-Senats vom heutigen verwandelt worden ist, daß einer außerordentlichen Spezialsitzung zur Abnehmung der Johann Radenberg und Consorten in Beilagenladen statt haben, und diese Sitzung am 3 Juny nächsthin stattfand werden soll, so setzt der Antrag: die Herr K. Landcommissariat angehalten, zu ersuchen, gefälligst seine Ordnungsmäßige Einrichtung des Locals, wegen dem Abnehmen hiesiger Zeugen verwandt werden kann, Sorge tragen zu wollen. Königl. Landcommissariat erwarten jetzt mit dem Antrag gefälligst zu Beilagenladen benachrichtigen, damit es dem Antragsteller auch möglich ist, deshalb irgend eine Meinung zu äußern.

Führen die Abhaltung Einrichtung

P P

11 May 1828

An 1635.

Den L. Landgerichtsarzt in Burglengenfeld

wegen Leichenschau

11
5.

Laut Verfügung vom heutigen ist eine abermalige Spezialrevision Besichtigung in loco Pfaffenbrunn zum Behufe der Feststellung des Thatbestandes und Cooperation angeordnet und die Eröffnung dieser Verfügung auf den 3ten des kommenden Monats Juny bestimmt worden. Sie haben demnach sich mit dem K. Landgerichtsarzt Dr. allda wegen dem wegen dieser Einrichtung des Locals zu treffenden, wegen auf den Ihnen gleichfalls anhergehenden gnädigsten Meinung des Abmarsches Sorgen baldigst zu vernehmen haben.

p p

---

11 May 1828

An 1636

Den L. Landgerichtsarzt in Pfaffenbrunn

Die Leichenschau des Roland Feindbrunnischen Maurer Gesellen betr.

11
5

Nachdem Verfügung vom heutigen ist eine abermalige Spezialrevision Besichtigung in loco Pfaffenbrunn zum Behufe der Feststellung des Thatbestandes und Cooperation angeordnet und die Eröffnung dieser Verfügung auf den 3ten des kommenden Monats Juny bestimmt worden. Sie haben demnach sich mit dem K. Landgerichtsarzt Dr. allda wegen dem wegen dieser Einrichtung des Locals zu treffenden, wegen auf den Ihnen gleichfalls anhergehenden gnädigsten Meinung des Abmarsches Sorgen baldigst zu vernehmen haben.

p p

---

14 May 1828.

Es wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Sie Ihre Vorschläge wegen Übernahme des Landgerichts zu Burglengenfeld, wohin Sie mit dem Titel, Rang und Gehalt eines Landgerichtsarztes 2ter Klasse ernannt worden sind, binnen 14 Tagen anher vorzulegen haben.

Regierungs-Präsident

---

epoffiert

An 1634.

Die K. Gendarmerie Legion

Den Stallung Fourir Lutz betr.

12
5.

Nachdem Verfügung vom heutigen ist Stallung Fourir Lutz von der hiesigen Stallung Compagnie zu der Gendarmerie Compagnie in der Eigenschaft eines Fourirs zu Pfaffenbrunn abgeschickt worden.

p p

---

15 May 1828

An 1635

Den K. Pfarrkommissar in Landau

Abhaltung einer Commission gegen Johann Brunner betr.

15
5.

Abhaltung einer mit Commissarischen Vollmacht versehenen Abhaltungs Verhandlung wegen Johann Brunner.

An 1636

Den K. Landgerichtsarzt in Pfaffenbrunn

Die Leichenschau des Roland Feindbrunnischen Maurer Gesellen betr.

11
5

Nachdem Verfügung vom heutigen ist eine abermalige Spezialrevision Besichtigung in loco Pfaffenbrunn zum Behufe der Feststellung des Thatbestandes und Cooperation angeordnet und die Eröffnung dieser Verfügung auf den 3ten des kommenden Monats Juny bestimmt worden. Sie haben demnach sich mit dem K. Landgerichtsarzt Dr. allda wegen dem wegen dieser Einrichtung des Locals zu treffenden, wegen auf den Ihnen gleichfalls anhergehenden gnädigsten Meinung des Abmarsches Sorgen baldigst zu vernehmen haben.

p p

---

14 May 1828.

Es wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Sie Ihre Vorschläge wegen Übernahme des Landgerichts zu Burglengenfeld, wohin Sie mit dem Titel, Rang und Gehalt eines Landgerichtsarztes 2ter Klasse ernannt worden sind, binnen 14 Tagen anher vorzulegen haben.

Regierungs-Präsident

---

15 May 1828.

Der vorgelegte Gesuch vom 1 d. M. enthaltend bittet mir sich dagegen Gesuch zu äußern, wodurch die Regierung der Landcommissär Pilling Leitau gegen den Glasmaler Jakob Lechinkin entschieden wurde.

p p

---

15 May 1828.

Äußerung des im Vorhabenden vom 1 d. M. vorgelegten Gesuches Generalien.

p p

---

16 May 1828.

Laut allerhöchster Reskript vom 22 März d. J. ist dem allerämtlich Gesuch Gnadengesuch aufgegeben worden, über das dagegen Gesuch des Paul Hilling Bäckermeister und Lippen Ehefrau gebetene Verhalt binnst zu erstatten

---

An 1637.

Die K. Regierung K. d. J. in Speyer

Die Zahlungs-Klage des Landcommissärs Pilling Leitau gegen Jakob Lechinkin betr.

17
5

Nachdem Verfügung vom heutigen ist eine abermalige Spezialrevision Besichtigung in loco Pfaffenbrunn zum Behufe der Feststellung des Thatbestandes und Cooperation angeordnet und die Eröffnung dieser Verfügung auf den 3ten des kommenden Monats Juny bestimmt worden. Sie haben demnach sich mit dem K. Landgerichtsarzt Dr. allda wegen dem wegen dieser Einrichtung des Locals zu treffenden, wegen auf den Ihnen gleichfalls anhergehenden gnädigsten Meinung des Abmarsches Sorgen baldigst zu vernehmen haben.

p p

An 1638.

Den K. Landgerichtsarzt in Frankenthal

Ehescheidungsache gegen den Johann Müller zu Mutterstadt betr.

17
5

Nachdem Verfügung vom heutigen ist eine abermalige Spezialrevision Besichtigung in loco Pfaffenbrunn zum Behufe der Feststellung des Thatbestandes und Cooperation angeordnet und die Eröffnung dieser Verfügung auf den 3ten des kommenden Monats Juny bestimmt worden. Sie haben demnach sich mit dem K. Landgerichtsarzt Dr. allda wegen dem wegen dieser Einrichtung des Locals zu treffenden, wegen auf den Ihnen gleichfalls anhergehenden gnädigsten Meinung des Abmarsches Sorgen baldigst zu vernehmen haben.

p p

An 1639.

Den Königl. Landgerichtsarzt Dr. Häring

Die Ehescheidungs Sache des Paul Hilling Bäckermeisters betr.

13
5.

Nachdem Verfügung vom heutigen ist eine abermalige Spezialrevision Besichtigung in loco Pfaffenbrunn zum Behufe der Feststellung des Thatbestandes und Cooperation angeordnet und die Eröffnung dieser Verfügung auf den 3ten des kommenden Monats Juny bestimmt worden. Sie haben demnach sich mit dem K. Landgerichtsarzt Dr. allda wegen dem wegen dieser Einrichtung des Locals zu treffenden, wegen auf den Ihnen gleichfalls anhergehenden gnädigsten Meinung des Abmarsches Sorgen baldigst zu vernehmen haben.

p p

---

16 May 1828

Laut allerhöchster Reskript vom 22 März d. J. ist dem allerämtlich Gesuch Gnadengesuch aufgegeben worden, über das dagegen Gesuch des Paul Hilling Bäckermeister und Lippen Ehefrau gebetene Verhalt binnst zu erstatten

und zugleich angezeigt, ... die Angabe, daß die Kirchenbücher zu Lambsborn im Kriege durch die Kriegs-
verwüstet worden und der Kirchenbuch zu Kusel bey dem dortigen Brand verloren gegangen seyen, als der Wahrheit gemäß sich verhalten.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete hat seinerseits Bericht von dem Staats Prokurator in Kaiserslautern gefordert, und aus diesem Berichte und den mit demselben eingeschickten Beylagen ergibt sich, daß die Bittsteller, von den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 275 u. f. des Civilgesetzbuchs Gebrauch machend, durch wechselseitige Einwilligung ihre Ehe aufzulösen gedachten und daß sie auch allen gesetzlichen Förmlichkeiten nachgekommen sind, mit Ausnahme daß

1/ sie unterließen bey der ersten Verhandlung vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder dem seine Stelle vertretenden Richter zugleich die Urkunden ihrer Voreltern vorzulegen und sie dem unterschriebenen + ~~Notar~~ einzuhändigen;

\+ Notarien

2/ daß sie auch in der Folge die Akten der Großmutter der Ehefrau mütterlicher Seits Sophia Colmann der Großmutter des Ehemannes mütterlicher Seits Elisabetha Schneider und

des Großvaters des Ehemannes väterlicher Seits Johannes Seitz nicht vorlegten und beabsichtigten, den Tod dieser Voreltern durch beygebrachte Offenkundigkeits akten nachzuweisen.

Das Bezirksgericht zu Kaiserslautern fand den so eben erwähnten Beweis + für nicht genügend und erblickte auch in der sub No 1 angeführten Unterlassung eine Zuwiderhandlung gegen diesen nämlichen Artikel, weshalb denn durch Urtheil vom 15 November 1827 die begehrte Ehescheidung abgeschlagen wurde.

\+ wie solches der Art. 283 des Civilgesetzbuchs

Den Seitzischen Eheleuten stand nach Art. 291 das Recht zu, dieses Urtheil auf dem Weg der Appellation anzugreifen; sie ließen jedoch die in diesem Artikel anberaumte Appellationsfrist fruchtlos verstreichen und so das mehrerwähnte Urtheil in Rechtskraft übergehen.

Die Sache ist also als abgethan zu betrachten, doch glaubt der allerunterthänigst Unterzeichnete zur Rechtfertigung des Spruchs des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern noch folgendes anführen zu müssen:

Wahr ist es zwar, daß die früheren Kirchenbücher von Kusel durch den dortigen Brand zu Grunde gegangen und daß auch das Kirchenbuch zu Lambsborn in der Art defect ist,

Das die Verhaftung vom 20 May 1761 bis zu Anfang des Jahrs 1790 auf dem selben fortgesetzt worden; ob nun diesem lebhaften Ehrgeiz, der auch jetzo durch die Landesverfassung in Homburg (: Schreiben Hoffalber vom 22 April 1822 :) bestätigt worden, ist von dem Peinlichen Gesetzbuch von dem Inquisitionsgericht zu Darmst. keine Rücksicht genommen worden so das in diesem Gesetzbuch dem Richter kein Ermessen genommen kann worden und der Art. 46 des Criminalgesetzbuches nicht zur Anwendung gebracht und der Inquisit des Todes durch Enthauptung Peter Collmann als nicht schuldig gesprochen erklärt.

Hier zu musste das Inquisitionsgericht die Unzulänglichkeit des Urtheils des Abstrahirens des Generalprocurators Johannes Pitz begründeten Offenkundigkeit anerkennen, das die Möglichkeit nicht vorlag, dem Tod dieses in Filzdalofen gestorbenen Johannes Pitz durch einen Rückzug aus dem Leidigen Raubanfall nachzuweisen.

Das Criminalgesetzbuch enthält über den Beweis des Verbrechens, besonders über Mord- und Raubfälle sehr strenge Vorschriften und dem Inquisitionsgericht ist Unrecht vorzuhalten, es wäre dem, wie der Art. 46 etc besagt, das Verbrechen Eidschwörig gestellt worden oder das dieses nachher gegangen sey.

Diese Strenge, von der man bey Abfassung des Gesetzbuches überzeugt ist, mit was einem Verbrechen hat es der Gesetzgeber vom 8 Thermidor 13 die endliche Lösung des Verbrechens und dem Thäter, die Lügen strafbar machen, über das Leben des Inculpaten als sündhaft erachtet wird, diese Strenge will das Gesetzgeben in allen übrigen Fällen gemildert wissen, und namentlich will man diese da, wo ein Verbrechen vermuthet, das Band des Lebens zu lösen, das das Gesetzgeber auf alle mögliche Arten aufrecht zu halten bemüht war, und zu diesem Ende auf die freywillige Gestehung einer Menge von Indicien, Zeichen und Umständen, endlich auf der gründlichen und deutlichen Nachforschung anordnen musste, ausser alles das, was man, um zur freywilligen Gestehung zu gelangen, als wirkungslos zusammenfallen soll.

Hinzu sind alle Obrigkeiten verpflichtet das Criminalgesetzbuch genau zu halten und namentlich giebt auf diesen Fall Code, Instruction des Rauh-Rotte, Auflage in seinem Absatz beschäftigt [illegible] Art. 46 etc eine.

Die Rüffigkeit des zweiten Grundes erzibt sich aus dem Inhalt und den Formen Verfügung des Art. 283 des C. G. B. wo es heißt: Les pièces mises aient et aieules sont présumés vivants jusqu'à la représentation des actes constatant leur Décès. Toutefois, wie jetzt gefälschten Schriftstellern in Luxemburg gegt in Luxemburg Cassationshof Band 2 pag. 65:

Au surplus il y a beaucoup de différence à cet égard entre le cas d'un mariage que la loi favorise, et celui du Divorce qu'elle ne tolère qu'à regret. Ainsi dans le cas d'un mariage, l'attestation des aieuls présents suffit pour constater le Décès des père et mère, et l'attestation assermentée des époux majeurs, jointe à celle des témoins qui assistent au mariage, suffit pour constater l'absence ou le Décès des ascendants dont le consentement est requis, quand on n'a peut avoir la preuve autrement; tandis que pour le Divorce l'art. 283 veut que les père, mère ou aieuls † des époux soient présumés vivants, jusqu'à la représentation des actes constatant leur Décès. On ne devrait donc admettre la preuve de ces Décès que dans le cas de l'art. 46, c'est-à-dire lorsqu'il n'y a pas eu de registres, ou qu'ils sont perdus.

Der Beschwerdeführer zu Cassation hat hinsichtlich des Moyens entsprechend und konnte und durfte nicht entsprechend, nachdem

pour violation des articles 46 et 283 du Code civil, 3 et 7 de la loi du 30 ventôse an XII sur l'organisation du notariat, 1319 du Code civil, 97 de la Constitution, 7 de la loi du 20 avril 1810 relative à l'ordre judiciaire et à l'administration de la justice, 1 et 2 de la loi du 27 ventôse an VIII sur l'organisation des tribunaux, 1 et 2 de la loi du 4 germinal an II, 1 et 2 de la loi du 3 brumaire an II, 1 et 2 de la loi du 25 vendémiaire an II, 1 et 2 de la loi du 14 frimaire an II, 1 et 2 de la loi du 19 fructidor an II, 1 et 2 de la loi du 5 brumaire an II, 1 et 2 de la loi du 9 vendémiaire an II, 1 et 2 de la loi du 21 fructidor an II, 1 et 2 de la loi du 3 brum

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

16360.

An

den k. Landgerichtsnotar in
Landau

die Verhandlung gegen den Klagen
Gültig betr.

17
5.

16 May 1828

die Anklagkammer des k. Appellations-
Gerichts hat sich unterthänig gefunden das
der Angeklagte Nikolaus Diegel als Ver-
fassungs-Richter in der nächstverflossenen
Nacht sinnigirt habe und nur wenig un-
züchtlichen, dass er, nachdem er nämlich
die einfachen Functionen verzehrt,
gleichsam gegen sein eigenes Geschlecht
als Handlungen sich Gelüst seine
sinnerlich eingenommen Leidenschaft aufzu-
kühlen ist. Da in Folge Anrufe des k.
Appellationsgerichts vollkommen Gehör
zu verleihen ist, so erkennen sie Recht
zu sagen, dass die Gemächlichkeit des Art: 29
des Gesetzes vom 20 April 1810 den
beyden einfachen Richtern Recht des Ver-
fassungs-Gerichtes an der Anzeige
wenden, was an seinem Amt und
der Würde desselben gebührig ist.
Herr vollbar mein Verehrtes Verlangen
geben in mein Haus Eigenen, mein
Einsicht seine Abfassung erfüllen soll.

p p

---

ad N° 11191

An

16361.

16 May 1828.

Michael Oberman, Bezirksgerichtsnotar in
Edenkoben

Dessen Verhandlung betr.

17
5.

In Sachen ist der Gehalt Herr Ober-
haus an mich vom 9 d. M. anher
verhandelt habe, so begehren Sie,
dass ich Ihnen mit Ihrem Amt Ehren
sage erfolgen soll, dass Ihre Kinder
erben Sie zur Bezahlung des Ge-

liegen Sie angefallen werden möge
die Stellung Liegen Sie dritte Liegt
ausser meinem Maße. Ihnen Glaubigen
der erben Sie verpflichtet sind, verlege
Klagsache an Ihre Kinder erben Sie
glauben mögen zu dürfen, so müssen
sie eine Klage gegen diese Kinder
in der Person des Klagsbeamte nehmen
da Sie Zeugnisse mit dem der verstorbenen
Kinder im Widerspruch steht. Ihnen
so müssen die klagend gegen den
Klagsbeamte auftreten, wenn Sie
glauben berechtigt zu sein, an Ihren
Kindern erben Sie den Beweis, wenn
Sie müssen auf einen gegen Sie er-
gestellte Klage den Klagsbeamte auf
Ehrenschaft einhändig meine Seite
der eingeklagten Forderung belangen.
Allen abwenden will ist, wie bereits
bemerkt, meinen Amtsbefugnissen stand
und so bleibt Ihnen so wie Ihnen
Ihnen Sie nicht übrig, als den
gerichtlichen gesetzlichen Gang einzu-
klagen.
Die Klage zu Ihrem Schaden
erfolgen Sie zurück.

p p

---

ad No. 1188 Ch. 1362 16 May 1828

Seine Königliche Majestät

Ehrlichgesellschaft gegen die Georg Spanninger'schen.

7/5.

Nach einvernahme des Ministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wegen Genehmigung zu der beabsichtigten Errichtung einer Ehrlichgesellschaft zu Ammerthal, Landgerichts Amberg, und Approbation der Gesellschaftsordnung, wie solche unterm 22. Oktober v. J. mit Hinweglassung einiger nicht ganz klarer Punkte vorgelegen, Unser Gnädigst Genehmigung zu ertheilen, zu resolviren.

Nach der stattgehabten Instruktion der Commission für die Israeliten zu gedachtem Amberg; sie haben vorerst den Bestand der ersten Ehe der Bittsteller Simon Abraham Ehrlich geprüft, sie bestätigen vorgefundene Umstände und die gegebliche Ehe seiner für das Absterben des gemeinschaftlichen Kindes von dem Familien Rath als vorhanden erachtet.

Dem allerunterthänigst Unterzeichneten kann daher nichts anderes als Seiner Königlichen Majestät nächst gehorsamst Antrag machen, daß Sie nachgesetzte Gesellschaftsordnung allergnädigst Genehmigung zu ertheilen geruhen.

p. p.

Ch. 1363. 16 May 1828

Seine König: Majestät

Ehrlichgesellschaftsordnung des Ludwig Spanner'schen.

17/6.

Ludwig Spanner, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel bittet Seine Königliche Majestät um Genehmigung einer zwischen seinen und den Eltern Maria Barbara Baumgartner von A. der Israeliten gemeinschaftlichen Kindes Joseph Spanner die nachgesuchte Dispensation allergnädigst ertheilen zu wollen.

Der Bittsteller und die beyden gemeinschaftlichen Kinder sind der katholischen Religion und die Verlobte katholischer Confession, daß während dem Verlauf der ersten Ehe der Maria Barbara Baumgartner die jetzigen Verlobten bereits verbotener Umgang mit einander gepflogen haben, daß Joseph Spanner durch den vorliegenden Heirathsakt und seinen minderjährigen Kinder von dem Familien Rath als vorhanden erachtet, und daß auch der Verlust der gemeinschaftlichen Kinder ersten Ehe zu sein scheint, übrigen Umstände Darstellung die Königliche Abänderung zu ertheilen geruhen wollen.

Da nun allen diesen Umständen gemäß der allerunterthänigst Unterzeichnete der vorliegenden Ehe mit den Friedensrichtern zu Langenlonsdorf und dem Landgerichtsarzte zu Lauterhofen bey Seiner Königlichen Majestät allergnädigst Genehmigung zu ertheilen

p. p.

---

ad No. 11206. Ctw 16364

An L. Landgerichtsnotariat in Landau

Ladungssache des Bäckers Carl Hartung zu Klingenmünster betr.

17
5.

16 May 1828.

Wird dem in Abschrift anliegenden Vergleichs-Protokoll vom 9. d. M. zwischen Hrn. Advokat Lehr und dem Bäcker Carl Hartung zu Klingenmünster hiermit zur Kenntniß gesetzt.

p p

---

ad No. 11179. Ctw 16365.

Seine Königl. Majestät

Urlaubsgesuch des Chirurgen Schaffner in Klingenmünster betr.

17
5.

16 May 1828.

ad mand: Der Urlaub des Chirurgen Schaffner zu Klingenmünster:

Gegen den nebenstehend begutachteten Urlaubsgesuch findet der p Regierungsrath nichts zu erinnern.

p p

---

ad No. 11203. Ctw 16366.

An L. Landgerichtsnotariat in Landau.

Ladungsmandat gegen den Hannß Adam Mandel zu Arzheim betr.

17
5

16 May 1828.

Ex Commissione empfangen Frey. Das nebenbemerkte Ladungsmandat gegen den vorbestraften Dieben Hannß Adam Mandel von Arzheim hiermit und gehorsamst beinebst

p p

Ctw 16367.

An L. Landgerichtsnotariat in Landau.

Verjährung des Jakob Hauk betr.

17
5.

16 May 1828.

Im Interesse eines gewissen Jakob Hauk ist Passavant beym Landgericht angegangen worden, daß die Anhängigmachung gegen Leonhard Klassen von Eschenthal, welchem der besagten Jakob Hauk Frucht verabreicht haben, keinen Fortgang genommen wollte, [illegible] ist

---

ad No. 11198. Ctw 16368

An Advokaten Lehr

Hofrath

Ladungsmandat gegen Jungholtzen Ehe

17
5.

Ich glaube mich schmeicheln zu dürfen, Sie haben Advokaten gefällig und gegen Ihr. Obliegenheiten mit meinem Rath Collegen mich [illegible] Hauptsächlich beauftragen zu haben. Gegen ein Ihnen unbekanntes Gesuch zu gerichtlichen Einmischung, wenden Sie sich Ihrem Stande nach an die Regierung, wenn Sie aber Ihre Pflichten mit Ihren Privatsachen verwechseln, so sind Sie selbst im Irrthum, indem mir diese Geschäfte stets fremd bleiben sind und es auch in amtlicher Beziehung bleiben muß, besonders hinsichtlich Ihr. Obliegenheiten in dem Orte wo sie stattfinden gehandelt und Ihnen selbst Ihnen etwas zu gut gehalten werden müssen, wenn es im Interesse

---

17 May 1828.

einem Rechtsanwalt, der in einem gegnerischen Falle beauftragt, die Interessen seiner Partei wahrzunehmen übernommen hätte.

Der Grund der erwähnten gesetzlichen Bestimmung liegt einzig und allein darin, daß die Handlungsweise, welche sich gegen mich klar anfangs begonnen gegen meinen ehemaligen Herrn Amts-Funktionär als General-Prokurator angenommen und handhaben zu wollen schien, mir Ursache nicht gestatten kann, mich die gedachten Herrn mir bisher so geneigte Funktionäre nun noch mehr zu entfremden muß.

Ihnen mir in der Angelegenheit des Herrn v. Regenta geschriebenen Brief erwarte Sie sehr wohl, als einen höflichen Brief aufgefaßt und denn so ruhig wird in Ihnen der, welchen zu sagen Ihr Antwort gelassen, endlich Ihr Ihnen höflichste und Achtung zu erblicken pflegt.

Auf ein endliches Erscheinen bin ich bereitwillig, einen endlichen Antwort zu erlangen, damit auch wieder Ordnung in den Akten gebracht werde, das zu erfüllen, was meine Pflicht ist, nämlich gehalt wird möglich die Einleitung um die General-Prokuratur zu erledigen.

Von fast sieben Monaten bin ich K. Regierung die Antwort auf die Prozeß-Akten die Diesen-

sache nicht in denken gegen die Herrn Simonet bekannte Erscheinen Schuldig, eben so bin ich mit meinen Antwort auf das Erscheinen der Gerichtsbeisitzer selbst vom 22 April bekleidet im Rückstand. Halten Sie mich dafür, daß es mir angenehm sagen kann, in den Augen der Behörden und der Verwaltung der Rechtspflege für eine endlose Zeit Ärgernis zu geben. Auf mein endliches wünschliches der Löffelgasse und Simonsche Sachen an die gerichtliche Erscheinen haben Sie in Betreff der ersteren gar keine Antwort und in Betreff der letzteren sagten Sie mir eines Tages, daß Dieselben unverzüglich besorgt werden würden; gestehen keinen Zeitpunkt, ob Sie selbst an die geschrieben und ist mir dessen genau können zu entnehmen, wann ich es entgegensehen sollen.

Ich war schon einige Male in Fall an Ihre Briefen Erklärung eine endliche Erscheinen nicht geben müssen; ist endlich ohne Antwort, und dasselben so standen ist mich an Ihnen; es handelt sich, daß die Achtung und Ehrerbietung nicht auf es Akte gelassen wird, die mit meinen endlichen Stellung

verpflichtet ist, verstand sich
von selbst, daß wenn der Generalprokurator stirbt, auf ihn gerade
verzichtet werden muß. Auf diesen
Befehl sind die Geschäfte dem Generalprokurator bisher besorgt worden;
und diese Arbeit korrespondirt ja
mit dem Ministerium und den Gesandten
des Zollvereins und des Auslandes,
und es wäre ja bis jetzt kaum vorgekommen, daß
seine Rückstände zu klagen, auf
den Lehrmann, daß die Gegenstände der
Zeit dem Departement zu thun, es sind
in Ihren Händen lag kaum
viel in Land gegen, daß mit allem
Fix bekannten Rücksichten, sich die
Sache wohl müsse Vorgenommen in
meinem interessirenden Verhältnisse
stellungen vorgenommen hat.

Lassen Sie mir endlich zu Ihrer
sichern Sie mir es zu sagen muß; Ihre
Sie, es sind zu Ihnen liegt mir
die Ausfüllung meinem Gesuch
bisher zu machen und dann richten
Sie sich mit Gewissheit auf die
Gerechtsame meinem ganzen Ver-
hältniß und der Ihnen bis jetzt
sehr bewiesenen Freundschaft
Versicherungen nehmen.

Belieben Sie auf die Anfrage des
Departement in der Sache der
Amerikaner Rechnungsbuch, damit sie
endlich definitiv erledigt werden.
Ich kommende mir zu vollkommener
Hochachtung beharre ich Ihr
Ergebener

p p

8.St.No. 11175. An 16369. 17 May 1828.

An d. Prokuratore zu
Sedan

Untersuchung gegen Jakob Hyacinthe.

17
5.

In Gefolge des nachstehenden Gesuchs
des d. Herrn Prokurators von
q. s. M. beehrt sich der Unterz:
das gegen Jakob Hyacinthe von
Sedan, den Nachsuche bestätigt,
von den Anlagebemerkungen des d.
Appellations zu nichts zu bemerken
und gefälligen Ihr endlich dem Resultat
zu correspondiren. p p

An 16370. 17 May 1828.

Die d. Regierung, P. V. J. in
Speier

die Prüfung der Casse handlichen
im Jahre 1827 betr.

17
5.

Der Unterzeichnete wünscht zu
dessen einer endlichen Übersicht
der Intendant von Speier von
Münzen abgegangenen Resultat der
Prüfung Ihrer Casse im Monat
gegenüber Casse handlichen zu
entlassen, weshalb an die d. Regie-
rung das angebrachte Ansuchen
stellt, das nächste Resultat
baldgefällig anhero gelangen lassen
zu wollen.

p p

An 16371

die Expedition des Feldlazarett-Stabes in Spanien

die Spezialgerichtspflegung zu Reisenbeckenau betr.

17
5.

17 May 1828

Da die Verhandlungen des ernannten Assessors des K. Appellationsgerichts pand Ostermann des Präsidenten dieses Gerichtshofes und des Feld-Lazarett-Stabs Arztes Lamina Anstand haben, so wollen die Expedition und die nun erforderliche Einleitung gefälligst besorgt werden.

p p

An 16372.

das K. Bay. Landwehr-Infanterie-Distrikts Commando Speier

obigen betreff

17
5.

17 May 1828

Laut Erlaß des K. Appellations-Gerichts vom 14 d. M. ist verordnet worden, daß zur Abhandlung der im Landwehr-Infanterie-Distrikts Bezirke Landau, Speier und Frankenthal gegen Landwehrmänner, wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte eingeleiteten Untersuchungen eine außerordentliche Spezialgerichtspflegung in loco Reisenbeckenau gebildet und dieselbe Pflegung vom 2 Juny nächsthin eröffnet werden solle. Da nun Behufs der Angelegenheiten des Feldlazarett-Stabs Arztes Lamina eine Verhandlung mit mehreren Mannschaften gleichfalls in besagtem Bezirk Aufstall befindenden und als Zeugen zu vernehmenden Individuen nothwendig wird, so ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren gefälligst unverzüglich zu Handen unseres Spezialgerichts Commando gegen Empfangschein die allenfalls nöthigen Requisitions Marschrouten in Konzept zu fertigen.

p p

An 16373.

gesammte Bezirksgerichtsmannschaft

die Spezialgerichtspflegung in Reisenbeckenau betr.

19
5.

19 May 1828

Abänderung mehrerer Ernennungen des in Verhandlung vom K. Appellations-Gerichts niedergesetzten Assessors pand Ostermann des Präsidenten dieses Gerichtshofes zum Aufstellung und den Lauf des Gesetzes vorgeschriebenen Orden.

p p

An 16374

den K. Bezirksprokurator in Reisenbeckenau

Verhaftung gegen
1/ Ignaz Lillig p.
2/ Georg Ellenberger Schuh.
19
5.

19 May 1828

Verhaftung gegen auf die nebenbemerkten Verhaftungs gegen bezüglich Verhaftungs Commissionen.

p p

An 16375.

den K. Bezirksprokurator in Landau

Verhaftung gegen Johannes Ostermann Assessor betr.

19
5.

19 May 1828.

Abänderung der auf die nebenbemerkte Verhaftungs gegen bezüglich Ernennungen nebst Verhaftungs Commissionen.

p p

An 16376

den K. Bay. Jäger-Bataillon in Landau

obigen Betreff.

19
5.

19 May 1828

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern werden die in Landau garnisonirenden Militär-Individuen am Dienstag den 20. d. M. vor dem in Reisenbeckenau gehaltenen Bezirksgericht zu erscheinen haben.

p p

An 16377
den Rechtshandelsmann Karl
Friedrich Lüders
Advocatenstelle betr.

Mittheilt, daß Rath bey genauer
gefälliger Aufmerksamkeit bestimmt
nähere Auskunft ertheilen
gegeben.

Dresd. d. 20 May 1828

19 May 1828

Rücksichtlich Ihrer Anstellung als Anwalt
vor Gerichtsgericht zu Leipzig haben
erfahren für Verständigkeiten Vorkehrung
daß diese Acten von dem Rechtshandelsmann Krausenegger und Consorten
ausgegangen wird, und daß bey den
vielfältigen gütlichen Anzeigen als Ihnen
zu Theil seyen können. Die
vielleicht Ihnen für den wahrscheinlichen
Fall der Übernehmung Ihrer Anstellung
zu Leipzig bekannt werden sollten,
sind, sind Ihnen schon in
Handen. Ein wenig wenig für Ihnen
gefällig zu machen, und Ihnen
Ihr vielleicht auf bey Anzeigen
Schwierigkeit mit den Anwälten
nachen Rücksicht und Ihnen zu
bauliche Ihrer vorzunehmenden Leistungen
auf einen baldigen Termin zur Hauptverhandlung ersuchen, so daß Ihr
Hoffnung fällen, in Handen zu
sein und in Anzeigen sich zu
ständig anwenden zu können.

P P

An 16378.
den Rechtshandelsmann Eulmann
in Leipzig
wegen Verhaft

Z
S.

19 May 1828

Die vielleicht eine wegen gütlich
wirken, ob Sie Ihr Gesuch um eine
Advocatenstelle auf Leipziger Gerichten
beschränken, oder ob auf Ihre Stelle

ist, daß Ihnen auf Ihr Gesuch
und Landes verbleiben.

P P

An 16379
den Ergänzungs Rissar
Lehmann
wegen Verhaft Einsperrung

19
S.

An 16380
den Carl Ferdinand Lehne
Gesuch zur Rechtsanwalts Stelle
Leipzig Verantwortung betr.

20
S.

19 May 1828

Gleiche Verfügung wie die vorige

P P

20 May 1828.

Der kommende Gerichtsamt des Ober-
gerichts Leipzig Verantwortung
wie die allerhöchste Rolle Ihrer
Ihnen mit dem Copiren mit, über
die Adoption der Sonne aufgeklärt
Angaben zu wie Ihnen übrig übrig
die Abweisung Anstellung der
Gerichtsamt gefälligst Auskunft
zu geben.

P P

An 16381.
den Advocatenhandler
Lehne
Assistenzpass betr.

21
S.

21 May 1828

Da den Ihr Advocatenstelle Assistent Lehne
allein auf mit seinem Lieutenant
Assistenzpass zurück ist, und wie
solche Verzögerung stört nachtheilig
auf die Geschäfte der Canzlei der
Rechtsfinden beym Ihr Appellationsgericht einwirkt, auf Verfügung der
Expedition der Assistenzpass im allgemeinen nicht ungelinde Platz
finden kann, so sehen wir uns genöthigt

die stattgehabte Verkündung des abgefaßten Erkenntnisses anzuzeigen

p p

---

22 May 1828

16382

An
den K. Landgerichtsnotar in
Landau
Ehescheidungssache des Philipp Jakob Winzel zu Hainfeld
contra
Barbara Winzel daselbst

22
5.

Ehe. Scheidungssache anzusagen sind
der anberaumte Tagfahrtstag zu verschiedenen nöthigen Instruktion und gütlichen Versuch.

p p

16383.

22 May 1828.

An
Verkündung des Abscheidungs-Urtheils und Auflagsakten gegen
1/ Jakob Esser zu Rinkenbach.
2/ Peter Jakob Luck von Forsthaus.

Kupferstecher
Esser
Rinkenbach
contra
Luck
Forsthaus

22
5.

p p

16384.

22 May 1828.

An
den K. Landgerichtsnotar in
Landau
Übersendung des Abscheidungs-Urtheils samt Auflagsakte gegen Caspar Ostermann von Mußbach

Landau
Ostermann
Mußbach

22
5.

p p

16385

22 May 1828.

An
den K. Landgerichtsnotar in
Landau
den Revierförster Zellner in
Landau
contra
Zellner

Da gegen den Revierförster Zellner angezeigte Realinjurie, um ~~sich~~ nunmehr die Vollziehung desselben einleiten zu lassen

22
5

p p

16386.

22 May 1828

An
den K. Landgerichtsnotar in
Landau
Remission Abscheidungen &c.

Übersendung der mit die Abscheidungs-Urtheile gegen Abraham und Caspar und Friedrich Isaak und Caspar Ostermann wegen Injurie und Auflagsakten nebst Bedeutung des Appellations-Präsidiums in Betreff der Provokation zu Landau.

22
5.

p p

16387

22 May 1828

An
den K. Landgerichtsnotar in
Landau
den Notariats-Kandidaten Hauber II.

Da aus dem mir mitgetheilten Zeugnisse des Präsidiums des Notariatskammer zu Landau vom 8 d. M. erhellt, daß Hauber unterm 5 Januar 1823 von der Notariatskammer eine Prüfung bestanden hat, sich aber ein Zeugniß über Ableistung noch nicht beigebracht worden ist, weil er sich in manchen Theilen des Civilrechts ganz unbekannt gezeigt und in der Redaktion der Notariats-Urkunden so mangelhaft gearbeitet hat, so ergeht an ihn nun beiliegend der Auftrag Dem Notariats-Kammer zu vorlangender Rüstung auf dem über seine Prüfung abgefaßten Protokolle zu übersenden.

p p

---

22 May 1828

Da aus dem mir mitgetheilten Zeugnisse des Präsidiums der Notariatskammer zu Landau vom 8 d. M. erhellt, daß Hauber unterm 5 Januar 1823 von der Notariatskammer eine Prüfung bestanden hat, sich aber ein Zeugniß über Ableistung noch nicht beigebracht worden ist, weil er sich in manchen Theilen des Civilrechts ganz unbekannt gezeigt und in der Redaktion der Notariats-Urkunden so mangelhaft gearbeitet hat, so ergeht an ihn nun beiliegend der Auftrag Dem Notariats-Kammer zu vorlangender Rüstung auf dem über seine Prüfung abgefaßten Protokolle zu übersenden.

p p

An 16388

Seine K: Majestät

das Ansuchen Gesuch des Notärs Schmolze betr.

22
6.

22 May 1828

Gegen die allergnädigste Gewährung dieses Ansuchen findet der Unterzeichnete nichts zu erinnern.

r r

An 16389

den Grenitzschreiber Müller in Reichenstein

das in Reichenstein zu stellende Ersatzgesuch betr.

22
6.

22 May 1828

Der Unterzeichnete wollte sich unterthänigst erlauben, Ew. Excellenz gehorsamst anzuzeigen, daß der ausgetretene Grenitzschreiber in Reichenstein zu bildende Ersatzgesuch blos nur den Posten Secretair und die Kanzleyführung betreffe und Mitglieder des K. Ober-Gerichts bestehen wird, daß jedoch, wenn der Grenitzschreiber verlangt, dem Orte der gesetzlichen Bestimmung gemäß, zu Kanzleyzwecken haben sollen die gestatt die Bildung nicht bezweifelt können, so wollen die darauf bedacht sein, daß sie diesmal in jeder Beziehung denen Ersatzgesuchen nicht nachgesetzt werden. Ehrenhalber will Ew. Excellenz gehorsamst gefälligst Motiven die Wege ebnen sich nehmen, der zur Bildung concurrirenden Gesuche. Standen nöthigenfalls zuhöchstlich der Führung der Protokolle und Abfassung der Urtheile zu bestimmen und einige sich vorläufig mit einigen Modellen versehen.

r r

An 16390

den K. Kreisgerichtsrath in Neustadt

die Gerichtsstand des beurlaubten Bildhauer betr.

22
6.

22 May 1828.

Ew. Excellenz beehre ich in der Anlage Abschrift des am 16 d. M. ergangenen allerhöchsten Rescripts mit, es versteht sich von selbst, daß dem Ersuchen ebenerlangter Gerichtsbehörde Genüge zu leisten sein wird.

r r

An 16391

den K. Land Commissariat in Neustadt

Anweisung betr.

24
6.

23 May 1828

Auf die hierher Einsendung des K. Landes Commissariats vom 8 d. 15 May d. J. beehre ich mich zu erwiedern, daß für folgende eingegangene Forderungen

Gottfried Schiegland und Thomas Jahn Leute

zusammen mit einem Betrage von 8 fl. 15 x. aus einem vorliegenden Rechnungsbelege belastet sind, daß genehmigen beehre hinsichtlich ihrer vorhandenen Anweisung beim Hinderniß die Anlage sende.

r r

---

a. d. No. 11229.

An 16392

den Postexpeditor Patenschen in Lehen

dessen Eigenschaft betr.

24
6.

25 May 1828.

Übersendung einer Abschrift des im Intelligenz-Blatt enthaltenen 121 d. ergangenen allerhöchsten Rescripts

r r

---

a. d. No. 11248. An 1639/3

den Postcandidaten Magnus Hasenau

Ihren Dienstantritt gefällig bald.

Zu
S.

23 May 1828

Übersendungen einen Abschrift des in Pränumerando auf 15 May l. J. eingegangenen allerhöchsten Rescripts.

P P

---

a. d. No. 11250 An 1639/4.

den Adjunkten J. G. Schiller Hasenau

Ihren Urlaubsgesuch betr.

Zu
S

23 May 1828

Ew. haben sich zu bescheinigen, daß mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13 l. M. Ihr vor Pfingsten nachgesuchter Urlaub von fünf bis sechs Wochen bewilligt worden ist.

P P

---

a. d. No. 11243. An 1639/5

den L. Rentegenbeamten in Röpersdorf

Zu
S.

23 May 1828.

Ew. Hochgeboren übergrende ist in der Anlage die mittelst Rescripts vom 19 l. M. genehmigten Instruktion des Candidats bey gedachtem Rentamte Hainig zur Nachricht und Nachachtung.

P P

---

a. d. No. 11212 An

den Adjunkten Eckmann 1639/6.

Hasenau

die Gilgesche Rentamtsbuchhalterstelle betr.

Zu
S.

23 May 1828.

Christian Conrad und Christiane Sophie in Münsterbusch haben bey Einem Königl. Regierungs-Collegio nachgesucht. Ew. pp. werden ersucht, mir unter Remission derselben über den Stand der Sache Bericht zu erstatten.

P P

An 1639/7

a. d. No. 11201

den L. Rentegenbeamten in Röpersdorf

den Rentamtsassistenten Hainig

Zu
S.

23 May 1828

Ew. Hochgeboren haben mir mittelst Schreibens vom 23 März l. J. bezeugt, wie das Attestat wegen Ihrer, während den Januar nachgeholt werden soll, bey der Königl. Regierung zu Oberamtsfolge den Bedürfnissen des Rentamts im Kreise Oberamtsfolge nicht genügen könne, da die L. Regierung neuerdings auf ihrer früheren Ansicht beharrt, daß die Wiederbesetzung der zweiten Rentamtsstelle in Oberamtsfolge keine Nothwendigkeit sey; so ersuchen Ew. Hochgeboren über die in dem ad. resultat. Attestat vorkommende Lücke von Januar bis Hälfte Februar d. J. die fehlende Bescheinigung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Oberamtsfolge über die deshalbige Angabe zu veranlassen, welche Ihnen gewiß gern ertheilt wird, falls dieses nicht schon in den Fall gesetzmäßiger Attestirung geschehen ist. Sollten Ew. Hochgeboren gleichwohl noch weitere Schritte zur Beschaffung gedachter Bescheinigung nöthig finden, so wollen Sie gefälligst mittheilen. Da diese Sache durch die mit L. Regierung gepflogene Korrespondenz einige Verzögerung erlitten hat, so sehen Sie gefälligst der baldigsten Erledigung derselben entgegen.

P P

An 16398

den Bataillons Arzt Doktor
Semmler zu Dachau

Behufs der Rekrutirung stellt den
Königl. Landgerichts Arzt Doktor
Lang Dasselbst bekannt

24
5

29 März 1824

Die Rekrutirung stellen Königl. Landgerichts in München hat bey Gelegenheit der Musterung bey Seiner Königlichen Majestät angezeigt, daß Ihr. Hochgeboren unbeschadet des Ihnen Ihrer Stellung Amtshalber zu geben Gutachtens, indem Sie in der letzten Zeit als Examinator der rekrutirenden Militär aufgestellt worden seyen, gewiß in dem Falle wären, das angebene Ansuchen stellen, auf was dem, was Ihnen von den Angehörigen der gemusterten Militär Pflichtigen bekannt ist, in Benehmen zu setzen, so wird dem, was für einen Anstand Sie noch erhalten und was in Ihrer Stelle Ihnen geschehen ist.

P r

An 16399.

den K. Landgerichts Arzt in
Dachau

die Frage Sache des Schlosser Adam
Stallbrand gegen die Gutsherrschaft
Asbach betr.

24
5.

---

25 May 1824

Ueber Zuschrift vom 20ten laufenden Monats eröffnet Ihro Hochgeboren, daß der Schlosser Adam Stallbrand, verheurathet, Müller auf der Niederaumühle, Landgerichts in Dachau ansässig, bedeuten, daß der von ihm und seinem Ehegatten unter dem 20 März l. J. bey Sr. Königlichen Majestät einzureichen Gesuch abermals in Betreff der seinem allerehrfurchtsvollst sollicitirten Erlaß von 1826 abgeforderten Pflichtenden, 1826 abgeforderten Pflichtenden, 1826 abgeforderten Pflichtenden ganz und das Er. nun für allemal bey Ihrem Gutachten sich

S. Nr. 11847

An 16400.

den K. Landgerichts Arzt in
Dachau

Gutachten wegen Ertheilung
der Heurathserlaubniß
des Schlossers Adam
Stallbrand

24
5.

P P

24 May 1824.

Nach dem Gesuche vom 19 l. M.
sollte sich der gegen den geschworenen
Schlosser Adam
Stallbrand in Aubenhausen
wegen Heurath kann bestrafende nicht
zur Anzeige kommen sollen.
Ihro sollen Irrgehalten auf seiner
Anfrage: ob nun die Anzeige, die
von dem Fehlen seines Dienst-
Austrittes noch einschlägig sind,
ohne besondere Entschädigung zu
handeln habe – bedeuten, daß
die Möglichkeit zu einem gehabten
Entschädigung nicht zu erwarten und

es auf offenen auffallenden Platz, der Art daß Jedermann Einsicht nehmen, indem er seine Forderungen anmelden, Vorschläge über Verkaufsbedingungen machen könnte, in gedachter Beziehung zu erscheinen, widrigenfalls Niemand zu erwarten gehalten sein wird.

p p

---

24 May 1828.

Auf Ihre Zuschrift vom 3 d. M. in Betreff der Anlegung eines Angelegenheit vorläufig in Ihrer, der Ihnen auf den L. Landgerichtsbezirk Cabinet in Frankfurt geschriebenen und Ihnen bekannten Art künftig die Ladungen der Prozesse der Pfarrer Linden keine Anzeigen mehr erlassen wird. Die Lagen Sache ist sich künftig an das Amtsgericht Vorladungen zu wenden, den mit Ihnen deshalb in Correspondenz bleiben wird.

p p

---

24 May 1828.

Auf das Gesuch des L. Hofkunstlers vom 20 d. M. habe ich Ihnen zu eröffnen, daß die Abordnung genommen hat, auf Ihren nächsten Befehl die entbehrlichen Pferde und Gepäck zu besorgen und daß ich zu diesem

---

Dem 16401
Dubois im
Marienau
die Pfingstliche Armenanstalt betr.
24
S.

Dem 16402
L. Hofkünstler in
Seegenfeld
Verabredung gegen Felix
Pfingst betr.
24
S.

Dem 16403.
sämtlichen Bauhandwerkern
die Konzessionsertheilung zur
Baumaterialien betr.
24
S.

Beide mit einander sich Männer benehmen werden. Sie werden sich dabei mit Ihnen wohl, wenn Sie den gewöhnlichen Lohn und das Essen in gehöriger Zeit geben.

p p

---

24 May 1828.

Ablegen einer von Pickard der Gesuchsbeschreibung der L. Appellationsgerichts vorgefallenen Klagegelegenheit halber ist es nicht zu einer so wichtigen Sache wie die Entfernung und das Mauselwerk Anlegung im Landgerichtsbezirk zu Darmstadt, der von dem L. Appellat. Gerichte unter dem 18 d. M. angegangen und die auf Befehlen von Pickard der Appellationsgerichtspräsidentschaft Ordnung nachgesetzliche Verfügung nochmals bekannt zu machen. Sonst erhalten Sie Auftrag, dahin zu sorgen, daß die nochmalige Publikation und Affichirung der beigelegten Edikte nebst Benennung auf das Allerwichtigste noch heute in den hiesigen gewöhnlichen Anschlagen Anschlagung statt finde.

p p

Nro. 1. An 16106.

Seine Königl. Majestät

Das Gesuch des Ff: Heinrich Achard um Ertheilung der Naturalisirung betr.

2b
5.

Immatriculirend

24 May 1828

Dem allerunterthänigst Unterzeichneten ist dessen allerhöchste Resolution vom 10 März d. J. zurückgegeben worden, mit der gnädigen Entschließung und mit genommener Rücksprache mit H. Baron Zuylen über das Gesuch des Heinrich Achard Ff: um Ertheilung der Naturalisirung Seine Königl. Majestät zu Preußen, das bisher gehegte Verlangen Allerhöchstdenselben zu Füßen zu legen, sich gehorsamst zu erneuern.

Die erwähnte Entschließung hat gefunden und Seine Majestät sich bewogen, das Dem unterzeichneten Gesuch nicht ein solches stoße, worüber wegen der allerunterthänigst Unterzeichnete mit dem H. Baron Zuylen sich allergnädigste Genehmigung zu erbitten.

[illegible]

---

24 May 1828

Seine Königl. Majestät

Die Auslieferung des nach franz. Gesetzen [illegible] Polen Pfyffer betr.

2b
5.

Mit Pfyffer von Luzern, dessen Auslieferung, wie Ihro Königliche Majestät aus der Anzeige zu ersehen geruhen, Sie Anstand genommen, hat es folgende Bewandtniß. Der Pfyffer sich wegen Theilnahme an Verschwörung gegen die Regierung – bezüglich Landesverrath – [illegible] worden, gestalt dessen Urtheil

Am 16106
Die Expedition der Gesetzessammlung für Spanien

2b
5.

bereits an den dortigen Gerichtshof die Requisition gestellt, den rechtlichen Fehler [illegible] zu lassen, und von Ihrer Seite auf Zugestehen [illegible] ist, jedoch mit dem Bemerken, daß die extradition nur in Folge der Ermächtigung von Seiten des französischen Gouvernements statt finden könne.

Der p. Unterzeichnete ist demnach in dem Fall, sich an Ihro Königliche Majestät mit dem ganz gehorsamen Bitten wenden zu müssen, die Auslieferung des mehr erwähnten Polen Pfyffer auf diplomatischem Weg allergnädigst veranlassen zu wollen.

[illegible]

---

24 May 1828

Man hat vorgenommen, daß in dem der Expedition unterm 11ten d. M. zur Einrückung in das Gesetzblatt übersendeten Gesetz wegen Verbrennung eines Falschmünzers die Unterschrift des Königs vergessen worden ist, [illegible]

ad Nro 11268

Ctr 16407.

der Advocaten Clemens Lefine
die Kanzleyspesse der Adv. Wilhelm Lassy
gegen Adv. Schüler betr.

26
5.

ersuche, das seine beygefolgte Exemplar ohne allen Zeit Verlust ins Kreis Intelligenzblatt oder sonsten Tagblatt einrücken zu lassen.

Sollten die seinen beygesetzte Einrückung wesentlich Statt gehabt haben, so ersuche er sich von selbst, das gefällige unverzüglich zu veranlassen hatte.

p p

---

26 May 1828

Laut allerhöchsten Rescripts vom 16 d. M. ist dem Studenzgerichten aufgegeben worden, über die Rekurs der Advocaten Wilhelm Lassy gegen den Advocaten Schüler binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten. Indem wir nun diesem allerhöchsten Befehle nachkommen, ersuchen wir Ihnen den beygefügten Aufschluß abzufassen, damit für uns die Möglichkeit verschwindet ist, dem erwähnten allerhöchsten Auftrag genügen beizeiten zu können.

p p

16408

26 May 1828

Der Kanzleyrathsanwalt
Herr F. Rathgeber
Johann
Lassy'sche Kostfälle betr.

26
5.

Beykommend erhalten sie zum Kostfälle der Lassy'schen Kanzleyspesse mit dem Auftrag für die Verzeichniß derselben in margine den Advocaten Schüler'schen gehörig lesen Kostfälle Beyzufügen.

p p

---

ad Nro 11269

16409

Ctr

Dem Königl: Majestät

die Ausfertigung des auf Anstehen des entlassenen gegen gefallenden Jakob Rank betr.

28
5

27 may 1828

Jakob Rank, gebürtig aus St Lambrecht, Kreis Leibnitz Landwehr, ehemals Gendarme auf der Station Aflenz ist gütlich von seinem seinem festen Separatist, nachdem er zuvor auf einen betrügerische Weise den Pfallhofen Thor von Bruckmühl eines Jagdgewehr, dem Schmidt Jakob Schneider von Mariawörth einen Felzanzug mit Silber besetzten Tabakspfeifen nebst dem Kanzleyrathen Lisse Gegenstände zuzueignen zu erhalten, mitgenommen und aus dem Kasten des Chirurgen Karl Rand zu Obermurthal das letztere Kleidungsstück, dessen Tuchfarbe und mehrere damselben ausgestellten Zeugnisse, worunter ein ärztliches Diplom entwendet haben soll.

Allein diesen Thatsachen ungeachtet ist eine Entlassung gegen den besagten Rank eingeleitet worden, weil sich nämlich, wenigstens war die Desertion und die gegen den Pfallhofen Thor und den Schmidt Schneider verübten Handlungen betrifft, selbe schon auf den Abschaffigkeit derselben keinen Zweifel übrig läßt.

Der d. Entlassungswerber hat dahero auf keinen Anstand genommen, gegen den Beschuldigten — beykommenden Bescheinigung beliebt zu erlassen,

Der Inquisit wird dem von Tschely zugenommen, wegen die Aufbewahrung Depositen Pitten der K. Niederländischen Regierung stellt sich, daß er sich in Amsterdam befindet und bereits jährlich ausgabliß den Unterhalt genommen hat, als Arzt auf einem nach Ostindien abgehenden Schiff angestellt zu werden.

Da dem Inquisiten angenommen Namen die gegenwärtige allerunterthänigste Bitte, daß dem Pitten dem Königlichen Ministerium allergnädigst Verfügung zur Einziehung der gerichtlichen Aufklärung mögen getroffen werden.

p p

Actum 27 May 1828

Ueber Fortsetzung der den Jakob Arab betreffenden Abwesenheit des Bäckergesellen Balthasar, wegen ist Ew. Wohlgeboren, daß der gegen denselben eingeleitete Untersuchungsbericht an Seine Majestät den König mit dem Bitte abgegangen ist, zum Besitz des Arabers die Vollmachten gefälligst ausfertigen zu lassen.

p p

Actum 16 A 10.

An den K. Niederländischen in Berlin Legationsrath Pitten

zu eigen Adroit

27

5.

Actum 16 A 11.

An den Inquisitoriats-Fiskal Friedrich in Landau

Ablassung gegen Rossenbach u. Consorten betr.

27

5.

---

27 May 1828

Langhammel angefangene Acta Akten in der Untersuchungssache gegen die und die Inquisitoriats-Fiskal Friedrich Johann Rossenbach und Consorten. Diese Akten sind sowohl von dem Präsidenten des Inquisitoriats übersandt worden, so daß sie nun erst sind an die abgehen Behörden. Der Umfang der Akten ist so wohl, daß die Zusammenstellung der Akten mit den Beilagen mit einem Abschnitt der Inquisitoriats-Fiskal beauftragt worden ist, und sich bey den Akten befindet. Diese Abschnitt kann einem der Herren Assessoren eingehändigt werden, wegen dann einander einem andern die Akten selbst zum Einsicht werden mitgetheilt werden müssen. Wie dann, wenn nach geschehenen unausgesetzten Gebrauch der Abschnitt und Untersuchungsakten von denen Herren Assessoren, welche sie zuerst erhalten, gleich wieder an den Collegen zurück befördert werden, sind es dem jetzt Assessoren möglich werden, sich zum Vortrag vorzubereiten. Collegiens können die den

[illegible] Anschaffungen bemerken, daß die Taxe dieses nicht so exorbitant ist, als man dem ersten Anschein nach glaubt, so daß nach Abschlag der bedungenen Ermäßigung die Taxe der gewöhnlichen Anschaffungen nicht übersteigen darf, sondern [illegible] mit Fleiß darauf zu sehen, daß die Anschaffungen vollkommen und das Interesse seiner Kinder wohl [illegible] zu besorgen. Und falls für uns die Anschaffung noch mit einiger Lage, die Anschaffungen sogleich vorzunehmen, so steht seinem Gutachten das Recht zu, zur sofortigen Verabreichung einer Taxe, und wären es nur einem halben Tag zu bezahlen

p r

---

ad No. 11267 Ro 1612

28 Mai 1828

An den K. Rentamtmann in Landau

Gnadengesuch pro Jakob Laub Blatt

30/5

In Gefolge allerhöchsten Reskripts vom 17 l. M. wollen wir den Abschlagbescheid des Land Raths zu Landau auf das beyl. K. Königl. Majestät eingereichte Gnadengesuch [illegible] die Abweisung Anbelangend Lippen

p p

---

ad No. 11260 Ro 1613

28 Mai 1828

An den Appellations-Senat des K. Rheinkreis-Zivil-Gerichtshofes für den Bezirk und Kreis zu Landau

Gegen gefällige Verfügungen von 17 und 20 passato wurde von dem K. rheinkreisischen Obergericht Rechtfertigung im Jahre 1814 einen Urtheil

---

prüfung wegen Abschätzung des Ausgleichs der K. Cadastre Regie und anderen Anregungen gefunden. In Folge dessen prüfung wurde auf ein gewisses Vertrauen Dr Moleville vorläufig, dass gegen als Chef Instanz in Sachen und gegen als Präsident Appellations Ober. Gerichts Präsident zu Landau in Bezirk angestellt wurde. Der Herr Vertrauen Dr Moleville, wie der Namen Verfasser von Mindestens [illegible], sich besonders in Gleichheit K. C. Grundsätze aufhält und sich [illegible] einer Anstellung Hoffnung zu machen, so wurde der Antrag: beziehe in dem fall, wenn dem K. Rheinkreisischen Obergericht Rechtfertigung Auskunft darüber zu begehren, welche der Resultat der erwähnten gegen Bertrand Dr Moleville stattgehabten Criminal Verfahrens gewesen sey. Diese Auskunft konnte jedoch dem Antrag zufolge nicht zu Theil werden und dem Grund weil man nicht im Besitz der Akten sich befindet und sie nicht reisen, wie dem von dem besagten Criminal Tribunal Urtheil vollzogen worden sey, indem solches der besagten Criminal Verfahrung zu begegnen gehabt, weshalb man Sache an den K. Criminal Senat für den Bezirk und Kreis die angebene Akte

zu stellen sich genöthigt sieht, die obige Anzeige: und die Untersuchung gegen Bertrand de Moleville für nicht geschehen gehalten, gefälligst bekannt machen zu wollen.

p p

---

28 Mai 1828.

Das Landwehr-Commando Ehrenbreitstein der K. Preußischen Regierung zu Coblenz, mit dem ich anfangs mündlich mich einstellen, und in Anlangen selbst, übergeben ist, um mit dem Anfange, selbst Ihnen den dem angegebenen Gegenstand übernehmen und dann fernere Erörterungen zu Protokoll gegeben zu können, dem Herrn Landrath von Blanckenstein zu Ehrenbreitstein, den Herrn Bürgermeister Dr. Schmitz zu Coblenz, und den Herrn Landrath Dr. Simons zu Coblenz, sich gefälligst zu Protokoll zu erklären, ob Sie als Beisitzer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, in Gemäßheit der Königlichen Cabinets-Ordre vom 25 Juli 1827 (Gesetz-Sammlung pro 1827 Seite 145) Ihre Entlassung nachgesucht haben.

p p

---

28 Mai 1828.

Das 2. Jäger-Bataillon wird angewiesen

1) Georg Jacob, 27 Jahre alt, Musketier beim 2ten Jäger-Bataillon
2) Adolph Dalheim, Johann Heinrich

Ad No. 16 1125/9 Coblenz 1611

An den 2. Landgerichts-Präsidenten Herrn

29/5

28 Mai 1828.

Das Landwehr-Commando Ehrenbreitstein der K. Preußischen Regierung zu Coblenz, mit dem ich anfangs mündlich mich einstellen, und in Anlangen selbst, übergeben ist, um mit dem Anfange, selbst Ihnen den dem angegebenen Gegenstand übernehmen und dann fernere Erörterungen zu Protokoll gegeben zu können, dem Herrn Landrath von Blanckenstein zu Ehrenbreitstein, den Herrn Bürgermeister Dr. Schmitz zu Coblenz, und den Herrn Landrath Dr. Simons zu Coblenz, sich gefälligst zu Protokoll zu erklären, ob Sie als Beisitzer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, in Gemäßheit der Königlichen Cabinets-Ordre vom 25 Juli 1827 (Gesetz-Sammlung pro 1827 Seite 145) Ihre Entlassung nachgesucht haben.

p p

---

28 Mai 1828.

Das 2. Jäger-Bataillon wird angewiesen

1) Georg Jacob, 27 Jahre alt, Musketier beim 2ten Jäger-Bataillon
2) Adolph Dalheim, Johann Heinrich

An 1614

Loch. d. 2ten Jäger-Bataillons in Landau

Untersuchung gegen Georg Jacob Koch.

28
5.

An den Herrn Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes

Untersuchung gegen Jacob Reinhard Koch

29
5.

An 1617

Den 2. Landgerichts-Präsidenten in Landau

Untersuchung gegen Jacob Roland Koch.

29
5.

An 1618.

Den 2. Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal

Untersuchung gegen

29
5.

An den Herrn Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes

Uebersendung der Anzeige, Akten nebst Anklageakte gegen den verhandenen Angeklagten

p p

---

29 May 1828

Uebersendung der Anzeige, Akten nebst Anklageakte gegen Jacob Roland

p p

---

29 May 1828

Uebersendung mehrerer Untersuchungs-Akten gegen

1) Jacob Reinhard aus Frankenthal,
2) Roland Jacob Koch
3) Leonard Pellmann [illegible]

An den Herrn Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes

Die Untersuchung angeordnet zu haben, in Folge Ihrer Abschrift zu zwey Bündeln vom 16 des laufenden Monats Mays zu übersenden, und in der Untersuchungs-Sache gegen Bertrand de Moleville, des Landdiebstahls angeklagt, als Zeugen zu vernehmen zu wollen.

p p

---

29 May 1828.

Uebersendung der Anzeige, Akten nebst Anklageakte gegen den verhandenen Angeklagten

p p

---

29 May 1828

Uebersendung [illegible] der Anzeige, Akten nebst Anklageakte gegen Jacob Roland

p p

---

29 May 1828

Uebersendung mehrerer Untersuchungs-Akten gegen

1) Jacob Reinhard aus Frankenthal,
2) Roland Jacob Koch
3) Leonard Pellmann [illegible]

4/ Jakob Kirchner
Verkündigung Ladungen Vorladungs-
Publikationen.

p p

Ohne 16119
An den K. Bezirksgerichtsschreiber in
Landau
Requisition betreffend.
29
S.

29 May 1828

Urkundensendung betreffend die Verhandlungen gegen Abraham Rosenthal Handelsmann und Wilhelm Jakob betreffend Vorladungen

p p

Ohne 16120.
An den K. Bezirksgerichtsschreiber in
Landau
Abtheilung Edenkoben
29
S.

29 May 1828

Urkundensendung betreffend Vorladungen in Sachen gegen
1/ Leonhard Baum
2/ Johann Jakob Duch u.
3/ Jakob Esser.

p p

Ohne 16121.
An den K. Bezirksgerichtsschreiber
Landau
Requisitionen betreffend.
29
S.

29 May 1828

Urkundensendung verschiedener Zeugen-Vorladungen, Vorladungen und Verhandlungen gegen
1/ Balthasar Wolfarimus,
2/ Jakob Lutz,
3/ Johannes Thon u.
4/ Franz Joseph Lauter.

p p

Ohne 16122
An die Expedition des Amts-Verkündigungsblatts in Speyer
Insertion betreffend.
29
S.

29 May 1828

Diejenigen resalten inskünftig diejenigen Requisitionen ins Amtsverkündigungsblatt einrücken:

Seine Königliche Majestät haben unterm 19 May l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß den Vorstand und Beisitzer der Bezirksgerichte zu Frankenthal Speyer Landau und Zweibrücken sowie Vorstand und Beisitzer des Appellationsgerichts des Rheinkreises monatlich remunerirt werden.

p p

Ohne 16123.
An den K. Landrichter Amtmann
Die Requisition des Jakob Hauch von Impflingen betreffend.
29
S.

29 May

Der Vorstand des Appellationsgerichts des Rheinkreises hat dem Adjunkten Hauch in Impflingen eröffnen lassen, daß die gegen ihn von Landrichter Amtmann Hauch in Landau wegen verschiedener Mißhandlungen, welche er sich gegen Gefangene erlaubt haben soll, verfügte Untersuchung nunmehr geendigt und selbe ungegründet befunden worden sey, indem nach dem von Seiten dieses Landrichter Amtmanns erstatteten Berichte keine Mißhandlung der Gefangenen stattgefunden habe, daß

in der Casse heimzuzahlenden Capitalien gegen Stellung finden sollten, und ihnen nur allein nach die Entschädigungsgebühren auf dem Eisenweg allein bewilligt, nicht aber auch Tage Diäten glauben sollten

p p

Stu 1682b

Das k. k. Landcommissariat

Lemberg

das Auswanderungsgesuch des pl. Schaffan betr.

30
5.

30 May 1828.

Einem k. k. Landescommissariat beehre ich mich auf das anher gefällige Schreiben vom 6 d. M. zu erwiedern, daß mir keine allenfalls gegen die Auswanderung des in dem Anhange aufgeführten Individuums obwaltende Einwendung bekannt ist, und daß ich gegen die gesuchte Auswanderung des Schaffan Adam Schaffan kein Hinderniß im Wege stehe.

p p

Ou 1682b

Das k. k. Ober Lieutenant Infanterie Regiment Graf Hardegg in Landau

Aufforderung gegen Friedrich Wolfram 3 Cav. Corp. betr.

30
5.

30 May 1828.

Königliches Regiments Commando ersuche ich den Inhalt Zufolge von Vorschrift beigefundenen, Soldat Anton Schmidt 6 Linien Infanterie Regiment, von Lemberg zu lassen, den 16 dem Hieher nachsehen, Monatsrapport 8 Exemplar den Abgangsrapport zu Zeugnisse zu bestimmen, um gegen Landau Wolfram Friedrich mit Vorgemerkten von Ausgestellt, der sich unbefugter Weise ausgehalten als Zeuge vernommen zu werden.

p p

Ou 1682b

Das k. k. Landescommissariat

Lemberg

Auswanderungsgesuch des Schaffan Adam betr.

30 May 1828

Einem k. k. Landes Commissariat beehre ich mich auf das anher gefällige Schreiben vom 6 d. M. zu erwiedern, daß mir keine allenfalls gegen die Auswanderung des in dem Anhange aufgeführten Individuums obwaltende Einwendung bekannt ist, und daß ich gegen die gesuchte Auswanderung des Schaffan Adam Schaffan kein Hinderniß im Wege stehe.

p p

Ou 1682b

Das k. k. Landes Commissariat

Lemberg

Auswanderungsgesuch des Schaffan Adam betr.

30
5.

30 May 1828.

Einem k. k. Landes Commissariat beehre ich mich auf das anher gefällige Schreiben vom 6 d. M. zu erwiedern, daß mir keine allenfalls gegen die Auswanderung des in dem Anhange aufgeführten Individuums obwaltende Einwendung bekannt ist, und daß ich gegen die gesuchte Auswanderung des Schaffan Adam Schaffan kein Hinderniß im Wege stehe.

p p

Ou 1682b

Das k. k. 1: Ober. Leg. Regiments Commando Lemberg

die Vorladungen des Militärpersonales von die Civilpersonen betr.

30 May

30 May 1828

Einem k. k. Landes als Militärgerichte befindende Militärpersonen sei gegen mehrere Civilpersonen, wegen mehrere Civilpersonen wegen Injurien Klage angestellt, und die verklagten haben gegen die Einleitung dieser Klage rechtlichen Rechtes Appellation eingelegt. Der Appellakt wurde dem k. k. Landes Fiskalamt zu Landau zugestellt. Dieses übersendet sie dem betreffenden Regiments Commando, und ersuchet eine in Folge der Gerichtsordnung dem Appellaten einhändigen, rechtens gefasst eine Empfangsbestätigung beifallst einsenden, die den Appellaten zugestellt wurde.

Der Appellat eine mir bey dem k. k. Appellationsgerichte seye gegen einen Appellaten, welcher die Einrede machen, daß dem Appellat nach den Bestimmungen der Code de procedure civile nicht mehr statig seye, weil nach diesen Bestimmungen der Einleitung der Einleitung Akt nur dann rechtsgültig seye, wenn dem Appellaten durch den Gerichtsboten Diebold wurde zugestellt werden.

Die Appellaten pflegen diesen Einwand entgegen, daß in den vorliegenden Fällen die angeführten Bestimmungen nicht anwendbar seye, weil dem Appellat in k. k. Militär Gerichten Gesetze und diese nur die für der

K. d. Militär gültigen Gesetze und Verordnungen sind zur Anwendung kommen könnten, was insbesondere aber eine [Lücke] Feststellung der Appellabilität [illegible] einen Gerichtsbehörden nicht vorhanden [illegible] Frage eingeschlagenen Lösung der allein gesetzliche und gültige [illegible] Frage.

Die Lage ist also, da bestimmte, für das K. d. Militär gültige Gesetze und Verordnungen vorhanden sind, welche den vorgedachten Bestimmungen des Code de procedure civile entgegen stehen, so daß dennoch eine Lücke in Feststellung einer gesetzlichen Ableitung aus dem K. d. Militär [illegible] Grundsätzen ungültig ist, und der Fall die Appellabilität eingeschaltet [illegible] den allein gesetzliche [illegible] Frage.

Da die Verantwortung Lösung [illegible] für die bezeichnete Stelle [illegible] wichtig ist, indem im besonderen Falle die Appellation für zulässig erklärt, im anderen Falle aber als unzulässig verworfen und der Rechtsweg [illegible] Instanz [illegible] erschöpft [illegible], so erscheint es [illegible] Abgemessene [illegible] Allerunterthänigste Meinung für das K. d. Militär gültigen Gesetze und Verordnungen, welche den vorgedachten Bestimmungen des Code de procedure civile entgegenstehen, aufheben und dem Verhältnisse

[illegible] Gesetz mit [illegible] zu setzen.

p p

---

d. 3 Nov. 1827. An 16427.

Seine König: Majestät

Die Sache wurde zum Spruche gekommen den bezw. Gerichtsgründen Vorbehalt zur Last gelegten Amtsverwirkungsstrafe bestätigt.

31/5

---

30 May 1828

Ihro Königliche Majestät genehmigen bey kommandirte Erkennen des Revisions Senats, [illegible] [illegible] [illegible]

Ausgang Regelten

werden sagen sollte, was sich aus dem allerhöchsten Entschließung ergeben muß. die Gewißheit zu erfordern scheint, daß Sie, sobald als möglich die gebührende Verhaftnahme gegen den Angeklagten des Incest in dem respective ausgesprochenen Umfange verfügt werden.

Ew. Königliche Majestät wollen hierauf Gnädigst Ihre Befehle und falls eine günstigere Lösung [illegible] Ihr allergnädigstes Urtheil aussprechen ob gegen den Angeklagten Hartleben aus dem stattgefundenen Verhör der Amtszeugen in Gemäßheit des Art. 1. des Gesetzbuches über die Verbrechen in peinlichen Fällen, oder ob auf den Verhaftsbefehl gegen denselben sofort einzuschränken und zu verfügen sein, in der Voraussetzung, daß der fragliche Aufsatz von einem Fußreisenden herrühre. Der erste Blick scheint den gewissenhaften und sogar den allein schuldigen, indem die eingeschränkte Verhaftung nur als Folge einer unvorsichtigen unklugen Handlungsart, gewissen minderen als die unterstellte Absicht eines Feindes einen Fußreisenden dem Handlungen einer Behörde angerechnet werden muß, der sich entfernt hat, von der Tendenz der öffentlichen Meinung und Lage

Ausgang Regelten

Nro 11271. 11079 An 16128.

Das K. Land- und Stadtgericht zu München

Die Haft-Entlassung Mayer des zu Verantwortenden vorgeladenen Gabriel Georg Hartleben betr.

z
6

30 May 1828

Von allerhöchster Stelle ist mit Erlaß vom [illegible] zugegangen, daß in der Eingabe des Advocaten Hartleben Königl. Landgerichts zu München an Seine Königl. Majestät vom 6 Februar d. J. enthaltenen Beschwerden zu untersuchen gestattet und die Akten mit dem gutachtlichen Berichte darüber vorzulegen.

Aus den eingezogenen Erkundigungen geht nun hervor,

daß der Advokat Burg seinen vor einigen Jahren nomine des Gabriel Hartleben von dem Advokaten Lessing in München beauftragt worden war, eine Forderung an den Graben Arco, herrührend von einem Darlehen von mehr als zwanzig Gulden rheinisch, einzuklagen, daß jedoch dieser Auftrag nicht realisirt werden konnte, weil Arco und von den Gläubigern selbst ein gerichtlich deponirter Theilung über die stattgefundene Bezahlung der Darlehen producirte;

2) daß zu derselben Zeit der nämliche Advokat Burg nomine des Gabriel Hartleben von dem Advokaten Lessing in München beauftragt worden war, eine mit dem fraglichen Aufsatze Carl

Verdereaux habende Forderung Strafkosten
ins Reine zu bringen, das Dispac aufgestellt ist, und das Verdereaux eine
Summe von 320 fl. herauszahlen, welche
den Billstellern laut den Urtheilen
Recht übermacht werden;

3/ das Herr Hauptmann wegen Rückstand
der nebenstehenden Strafkostenaufstell.
Masse verfangen sind, wenn die Bill-
stellern Aufsicht hat, das diese Rück-
stände jedoch Stück zu Stück, Stück für Stück
sind, so das den Billstellern Ver-
dereaux nicht verhaft, deshalb einen
Vorgang angefangen, was an sich selbst
zu unterlassen sein [illegible]
habe;

4/ das Herr den gegenwärtigen Gebrauch
fortsetzen, die Billstellern auf eine
Forderung von 712 fl. an die Rath
herauszubringen hat, welche Forderung
jedoch von dem Rathe Ostland als
Bürgschaft der Masse Rose mit Arrest
belegt worden ist, und wie diejenigen
von den Rath herauszubringen die Bill-
stellern nicht ausbezahlt werden
kann.

5/ das Herr Beschl der [illegible] Auf-
hebung dieser Arrestes und Sequest-
rung ihres andern Angelegenheiten
die Billstellern der Gemeinschaft halber
Forderungen dessen als Generalmäch-
tigten bestellte, das Derselbe auf dieser
Auflage einstweilen so lange weiter,
bis Herr den Billstellern zu Lehter
Commission die Billstellern die den
Forderungen [illegible] eingesandten

Papieren wieder zuzustellen.
Auf diesen Allem ergiebt sich demnach,
das wir allein auf die gelebte anwesende
Forderung als gültigen und billstellern
anspringen von seinen Herrn Gruetz
Verdereaux sie anzusprechende Summen
angesehen zu werden haben, und das Sie
wie sie gesinnten Forderungen aus
dem Grund als privat [illegible]
weil sie selbst keine Gelder mehr
gehabt, um die Aufhebung des ar-
restes anzusuchen Arrestes zu bewirken.
Den Billstellern bleibt daher nichts
übrig als um gnädige Aufhebung der
aufgelegten Arrest bey dem Rath
anzusuchen auf die Forderung der
712 fl. von den Rathen Schulden als
Bürgen der Masse Rose angelegten
Arrestes zu gelangen, wenn Obrigkeit
zur Lösung der Billstellern Forde-
rungen an Herr Hauptmann Schnee
aufgestellten, wenn man den Obrig-
keiten Gelt in Vorschlag bringt,
den die Billstellern jedoch einen
Vorlage von 6 fl. machen und sich
zugleich die in Händen habenden pro
und den Arrestgegenstand beziehenden
Papiere wieder abzugeben müssen,
denn die Billstellern ist solche allen
Principal bereits von der jetzigen
Obrigkeit vorgeladen worden,
um den Arrest als [illegible] gültig
erklären zu lassen.

Zum Befüllung des eingegebenen Allerhöchsten Auftrages ist der Antrag in dem Fall, wo der P. Praes. und Advocatus Fisci Münsen das angebauste Ansuchen stellen zu müssen, den Akten in allen 6 Bogen gefälligst einfügen zu wollen und ersuchet bey dieser Gelegenheit die Abschrift jenes neuen Vorgenommenen beyzufügen.

p p

N: P: Das Abverstand wäre schon geschrieben, als der Antragsteller anfragen ließ, ob darüber das Recht zurückgenommen auf Aufhebung des Rechtsstreites angelegte Arrest erwarten und die Akten Beyfügung neuerdings auf Gültigkeitserklärung bestellen zu lassen. Dieselbe fällt demnach auf diesen Abschrift Beyfügung des Arrestes zu bestellenden Anwalt zu übermachen.

p c

---

d. M. 11288.

Ad 16429.

Seine Königl: Majestät
den Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Obristlieutenant
Rossen gegen Fr. Schüler Klo.

2
6

31 Mai 1828

Dem den allerhöchsten Auftrag vom 11 dieses Monats zu unterzeichnen, ist der mit der Führung des gedachten Prozesses beauftragte Advocat Eulenam zum Anwalt über den Rest des streitigen Prozesses aufgefordert worden

und beybehalten gewesen Seine Königl Majestät Ihrem Anwalt zu empfangen.

Der allerunterthänigst Antragsteller wird nun ermangelt durch öffentliche Bekanntmachungen die beabsichtigte Ausführung des aufgetragenen Arrestes zu erwarten.

Ueber die von Eulenam in Anzeigung gebrachten ihm bereits gestellten Prozeßakten betreffe, so kann der allerunterthänigst Antragsteller nur dem allerhöchsten Ermessen anheimstellen, ob derselbe deshalb jetzo schon zu bescheidigen ist, oder ob nicht die Absendung zweyten Falls, damit die zum Schluß am Ende dieses Jahres in Gedult zu stehen.

p p

Ad 16430

Den Abgewiesten Gründen
Blessmann Lesen

die Restirte Auszüge in Pertinenz Rechtsstreit
Posen Akten:

31
5.

31 Mai 1828.

Daß Seine abermals wiederholt Klagen von Seiten des P. Rechtsanwalts zu Bojanowo Eulenam Lissa gestellt worden sind, daß die Akten Auszüge in dem von dem Appellations-Gericht aufgefordernden pertinenten Posen zu gehöriger gelangen, so muß in diesem Gegenstand hiermals auf das ausführlichste und genau zum Letztenmale in Erinnerung bringen.

E r

ad No 11187 An 16131

Seinen [illegible] Ehrengeschäft

Den L. Land- und Stadtgerichts Münsen

in Tillisch Amtsgerichtsbezirk,

Post Lokal.

2
6

31 May 1828.

Der K. Rentamtmann ist abzumelden in den Fall der K. Land- und Stadtgerichts die angebornen Leute einsenden zu müssen, den Christian Hollen Bauernmeister in Tillisch und den beeg Angehörigen entsendenden Conseil mit Respektsbesuch Hollen die Ehrengelegenheit auf ihren beeg Namen Königl. Majestät unsern den 31. v. M. gegen den Abschied Culmsee einzureichen Ordnung zu ehrenmeldigen Conseil zu enthalten mit dem gefälligen Ersuchen, Ihnen den Entwurf die allerhöchste Absicht zu genügen zeig, die Ordnung und den Tag der Wahl zu bestimmen, und den Entwurf zu allerhöchster

seine Klage gegen diese Beamten wegen willkührlichen und unbefugten Verhaftung und widerrechtlichen Verletzungen vernehmen werden zu können, daß man auf einen solchen Klage gegen sie ausschließlich Lokal gegeben haben würde, und daß solche selbst Beschwerden, in der feierlichen Verhandlung einer öffentlichen Untersuchung nicht erwiesenen Anklagen von neuem gleichfalls die Veröffentlichung zu Kränkung gebrauchen zu können. K. Kreisregierung soll ferner Antrag erstatten über Zulässigkeit des Falles, daß Albert auf die vollbrachten Untersuchungen verzichtet und das Land:

" Herr Lukomski übergab mir verschlossen
" gestern die hier beigelegenden
" Briefen memoires mit dem Ersuchen,
" daß Sie die darin vorgetragenen
" Anklagen assigniren möchten; ich
" diesen gestern kam, sagte ich Ihnen
" ab, dann will ich die Assignation
" damit thun gehorsam
" /: Passage des Gerichts Schreibers :/

" Herr Lukomski übergab mir das
" Gegenschreiben die Assignation nicht,
" in diesem Gemüthsfall ist eine solche
" Assignation erfolgen kann, dann
" will ich es gerne thun.
/: Ludwig: Schmidt :/

Albert Obigen auf erneuerten Vortrag des Landes Justiz Schmidt in Ehrenhofe zu Recht, daß, künftig alle Leistungen mit den Gerichtsbeamten zu vermeiden, und wegen gegründeter Beschwerden zur Klage gegen dieselben vorzulegen, K. Kreis Regierung Ihnen in Kenntniß zu setzen.

p p

D. No. 1128 Ad 16193.

31 Mai 1828.

Der K. Generalprokurator in Metz.

Die Aufbietung der Akten in der Prozesse des Leben Mendel gegen die Leben Lazarre betr.

Auf das Schreiben des K. Herrn Generalprokurators vom 23 d. M. habe ich Ihr zu erwiedern, daß gegen meinen Abschluß in dem Arrest des K. Appellationsgerichts zu Trier bemerkt worden sind, welche den Juden am Rechtsthum: Gericht zu Ehrenbreitstein zwischen den Leben von Simon Mendel gegen die Leben von Franz Lazarre geführten Prozeß betreffen, daß jedoch diese Akten vorzüglich der Gerichtigkeit zu gehen scheinen, also daß ich auf eine dahin lautende requisition Ihrer Seits particulier von dem Ober: Gericht zu Metz nothwendig Befehl ertheilt werden könnten, daß der Termin nicht verwendig ist, daß kontradiktorisch zwischen den Leben Mendel und

Den Lehrer Lagueux ein Verfahren wegen Verletzung der Aufsichtspflicht betreffend.

p p

---

31 März 1828.

Da nach den Angaben des Rechtsanwalts Rattinger seit einiger Zeit auf dem Parquet des hiesigen Landgerichts verbreitet, so ersuchen Ew. Hochgeboren ganz ergebenst, in Ihrer Hause denselben zum Rollen als Einklinirenden der Aufsicht gefälligst gefolgt gegen wollen.

p p

---

1 Juny 1828.

Der, wie K. Inspektion aus den anliegenden Akten ersehen wird, der Anklage des Ackermanns Schneider wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegen seinen Lehrling Schneider festgestellt worden ist, den Rest seiner Verhaftzeit in dem Untersuchungsgefängniß zu Landau zu verbringen, so stellt man Ew. Hochgeboren gehorsamst anheim, Ingleichen die K. Landgerichtsdirektion Landau gefälligst anweisen zu wollen.

p p

---

1 Juny 1828.

Der K. Landgerichtsdirektion in Landau

Anklagesache gegen Schneider den Lehrling wegen Verletzung der Aufsichtspflicht.

Ew. Hochgeboren ist in der Anlage des im Nebenbetreff von der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts unterm 21 v. M. erlassene Urtheil mit der Untersuchungsakten gefälligst zurück.

p p

---

1 Juny 1828.

Der K. Landgerichtsdirektion in Landau

Anklagesache gegen Schneider den Lehrling wegen Verletzung der Aufsichtspflicht.

Ew. Hochgeboren ist in der Anlage des im Nebenbetreff von der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts unterm 21 v. M. erlassene Urtheil mit der Untersuchungsakten gefälligst zurück.

p p

---

1 Juny 1828.

Ew. Hochgeboren wird auf gefällige Zuschrift vom 28 v. M. in Betreff der Verhaftung des Schneider Lehrling Schneider

Ew. Hochgeboren

Ew. Hochgeboren

Ew. Hochgeboren

Ew. Hochgeboren

Ew. Hochgeboren

Ew. Hochgeboren

Ew. Hochgeboren

Ew. Hochgeboren

Ew. Hochgeboren

An 16241

das K. Bankamt Hasina

die Immobilexecution gegen Endres in Rauchenberg betr.:

3
4

3 Juny 1828

Auf einen Vorfrage ddt vom 7 Juny 18 ergeht hier, daß am K. Appellationsgericht die Strafkammer am Vorzug anfangig ist zwischen Georg Friedrich Endres und der K. Regierung und dem Gemeinde Niederhofstatt und Consorten. Es ist in Folge dessen kein Anlaß in den Händen des Bankbeförderbeschlusses Folge zu geben, es ergeht neuerdings die K. Bankfunktion die baldige Übersendung der gefragten Akten gefälligst Folge zu geben zu wollen.

C r

---

3 Juny 1828.

Der K. Regierung neuerdings über die verzögerliche und langsame Aufnahme der gerichtsärztlichen Obduction, welche auf Ansuchen der Gemeinde Feuerhausen Pferdeangelegenheit, gerichtlich bei den Gemeinden Niederhofstatt und Consorten, und auf die vorgeschlossene Todtenbeschau hin angeordnet und auf die vorgeschlossene Todtenbeschau hin angeordnet wurde, daß sich gerichtlich gehen würde, daß künftig ähnliche sich vorgebende Vorfälle auf dem Weg der Visitation der nächsten Kreisregierung zur Kenntniß zu bringen.

C r

---

ad Nro 11282 An 16242

gerichtliche Bankgerichtsarzten

die Todtenbeschau über den Gerichtsarzt und Landgerichtsarzt Hasina betr.

4
6.

wenigstens gegen sich anzuschaffen

An 16243

den K. Bankgerichtsarzten in Feuerhausen

Todtenbeschau betr.

3
6

3 Juny 1828

Abänderung bezüglich Abzüge aus den von dem K. Ldg: Gerichte i: J. K. Pf. i anbefohlenen Verhören gegen
1) Ludwig Ohne von Gangershausen,
2) Nikolaus Klein von Rückenhausen,
3) Sebastian Hildebrand v. Rauchenberg

C r

An 16244.

den Landgerichtsarzten

Todtenbeschau gegen Hausen und Bübel betr.:

1
6.

3 Juny 1828.

Indem ich hiemit den Abschlag der die Todtenbeschau betreffenden Abänderung Verhöre und den Anklageakt übergeben, theile ich Ihnen nachfolgende Punkte zugestellen.

1: In den mit Hausen zugleich der Tödtung zum Nachtheil des Peter Braun übergebenen Verhören wird häufig Hausen einer Mißhandlung angezogen, während Hausen nicht einzig und allein und in den Akten über sub No 21 genug Blättern zu finden sind, welche, wie es scheint, auf jenen Mißhandlungen hinzeigen würden. Es wäre möglich, daß Hausen Mißhandlungen über den Abschluß der Angeklagten zu Rauchenau und Bübel einige Aufschluß enthalte. - Wollten Sie den Leichnam der Todten, oder auf den Mißhandlungen Bezug den nächsten Tödtung auf andere als die auf den nächsten zwey Blättern aufgezeichneten Thatsachen

anfallen sollten, so sollen sie
liegen handbuch, wie es scheint, gefolgt
bekannte in Händen der Verhaftungs-
Behörde befindet, und wegen zu
[illegible] Hübel und Hamburg
im Jahre 1818 abgeschlossen Bauer-Güter-Kauf-
pauern von der im Jahre 1822 dem
Hübel ausgelassen Restanten-Posten
[illegible] Immobilien liegen
keinen Abschluss beigefügt. Eine beliebige
Liste Notes Serieux und die
Urkunden einfache Abschriften sind
liegen zu lassen und falsch angeschlossen
sind.

3. die gerichtlichen Hamburger, Hennig und
Hübel im Jahre 1821 ausgegangenen Re-
skripte, nämlich jenes vom 12 Juli,
die zweyte Verfügung vom 7 November
und die zweyte andere vom 18 Dezember
jenes Jahres, wurden nur auf den
Verfügte Angaben expedirt, es wären
daher zur besseren Feststellung der
gegenwärtigen Anklagen und der mit
beiderseitigen Zeugenverhör aufge-
stellten Fragen jene förderlich, dass
auch die Gerichtlichen Siegel Verfügung
vorliegen. Ferner wollen Euer Hoch-
Gnädigen Befehlungen blos zum Hand-
den Verhaftsbefehl ergehenden Akten
und die Exemplarien einsenden.

4. Hamburg in Hübel wegen Verfügung
zu verschaffen Visa des Gerichtsarztes zu
sehen und Hamburger Zeugnissen wäre
wegen der Reflektionsklage vorgeg
angeblich d. d. 26 August 1821, nämlich
ist ebenfalls eine einfache Abschrift

zu erhalten.
Endlich wurden die Exemplare, über den
Ausgang des Hennig und Hübel
von Rheinpfalzbaiern noch genauere
Information zu erhalten zu sollen.
Schließen beyden Angeklagten wurden
auf der Rheinpfalz noch in der Ge-
fängnißhaft, in denen sie übergeben
geblieben, irgend eine Communication
mit einander gestattet worden, damit
sie nicht im Voraus gegen, über die
in Betreff ihrer Verhaftungen
in der Hamburgischen Angelegenheit
zu gebenden Erklärungen Rücksprache
zu treffen.

p p

Ad 1644/5

gerichtliche Verhaftsbefehl Hamburg

Auf wiederholte Ergänzung

1

6

Gerichtliche Verhaftsbefehl wegen
der verschiedenen Verhaftung des
Andreas Lorenz Hartz von Hamburg
Inf: Jagen Gehilfe Anton Wilhelm
von Hamburg

p p

D. K. 1130.

Ad
den 2. Verhaftsbefehl 1644/6.
Hamburg

des Verhaftsbefehls gegen den
Johann Peter von Hamburg etc.

1

6.

---

3 Juny 1824.

Euer angelangten in der Anlage das
gelobenbemerkte Siegel gegen
verschiedene noch Siegen Verhaftsbefehl
und beziehl Gehorsam

p p

Ad 1624/1

An
den L. Landgerichtsarzt Rösler
Anklagesache gegen
1/ Conrad Ruoff
2/ Jakob Rost, beide
5
6

Ad 1624/2

An
den L. Landgerichtsarzt in
Anklagesache gegen Caspar Landau
Prozeß etc:
1
5.

Ad Nro 1130a 1624/3.

An

den Aerzt

den Gefängniß Chirurg Schwarz dahier.
7
6.

Ad Nro 1132a. 1624/4.

An
den K. Landgerichtsarzt
in Calw
den Roland Heinrich Rösler
dahier.
7
6.

4 Juny 1828

Abfertigung Jungen Vorladungsbefehls in Privatsachen.

p p

---

4 Juny 1828.

Abfertigung eines Zeugenvorladungsbefehls in unbekannter Sache.

p p

---

6 Juny 1828

Auf die Anzeige Chirurg Rösler's ab Prozeß Conrad, daß der in dieser Sache in Landau abgehörte Zeuge Jakob Rost, in der Landwehrpflicht stehe, und daß er nicht dahin sich stellen könne, da er Feldwebel ist, so liegen Akten, ein gerichtliches Erkenntniß und Vorladung bei.

p c

---

6 Juny 1828

Ges. Abschrift Erkenntniß übergeben und unter dem 10 v. M. mit Requisition Behufs des Verhörs zu Königsberg an den Landgerichtsarzt in Frankenstein mit Vorladung Zeugen Landau

Ad Nro 11300

An
den L. Landgerichtsarzt
Rösler
die Untersuchungssache gegen Joh. Philipp Jenisch betr.
7
6.

fest nun die beiliegend retour gelangten Zeugen, und daß dem anzuhörenden Zeugen eine Gebühr nicht abzunehmen aufgegeben wurde.

p c

---

7 Juny 1828.

Wie den Abschlagsbescheid auf den beiliegenden Abschnitt des allerhöchsten Entschließung vom 19 v. M. in Betreff Verhaftung gegen Königl. Majestät sich bewogen gefunden zu verordnen, daß Euer die Landesgesetze in Anwendung der Art: 190 des Criminalgesetzbuches ungehindert werden soll, falls die Einholung Dispensation einen ungebührlichen verzögert wurde, in welchem Fall auf allerhöchste Dispensation, allenfallsig beantragen. Es ist Ihnen gnädigst, daß wenn Euer den Delinquenten einen gerichtlichen Beistand ernennen würde, Ihnen welchen für den beigegebenen allerhöchsten Entschließung sich zu fügen, den nöthigen Gehilfen zur Verrichtung des Physikats zu thun und daß sind, wirklich gehören, Euer die deßfallsige Anzeigung sind, gefälligst haben. Die Anweisung folgt Ihnen

Ad 1645

Acta von Birnbaum Lesinau Adwokatur Sachen betr.

7/6.

7 Juny 1828

Exp. Hofgerichtsadvocat Langner bittet Commun. die allerhöchsten Rescripte vom 10 Novembr. v. J. Agnes Regina Jessas nebst den um die Zuerkennung Kaiserl. Landes dazu zu bepflichtenden Advocaturs Sachen einzukommenden Gesuchen mit den Akten, die gefälligst Inserirung auszahlen zu wollen.

p p

---

ad Nro. 11317. Ad 1646

Die K. Rentämter Lissau in Landsberg Landsberg in Neustadt Meseritz Neutomischel in Rawicz Schildberg Lesinau Adv. Schramm alle

Die Ausgemittelung der Landschafts Akten betr.

8/6

7 Juny 1828

Auf Befehl des von Z. Regierung Posen gefertigten Verfügung Ausgemittelung zum Landschafts Archive Behufs der Ausfälle ist dem Hofgerichts Advocaten Schramm in Lissa der Einsicht nöthigen Akten.

p p

Ad 1647

Die K. Rentämter Lissau in Landsberg Landsberg in Neustadt Meseritz Neutomischel in Rawicz Schildberg Lesinau Adv. Schramm alle

Die Ausgemittelung der Landschafts Akten betr.

8/6

7 Juny 1828

Auf Befehl des von Z. Regierung Posen gefertigten Verfügung Ausgemittelung zum Landschafts Archive Behufs der Ausfälle ist dem Hofgerichts Advocaten Schramm in Lissa der Einsicht nöthigen Akten.

p p

Ad 1648

Den K. Bankgenkontrolleur in Frauenburg

Ausgaben betr.

8/6

7 Juny 1828.

Dem Hofgerichts Advocaten Schramm in Lissa wird auf sein Gesuch vom 6 d. M. zur Information in Landschafts Sachen die Einsicht der Akten des Landschafts Archives hierdurch gestattet.

p p

Ad 1649

Den K. Bankgenkontrolleur in Landsberg

Ausgaben betr.

8/6

7 Juny 1828.

Dem Exhibenten wird das gezogene Gutachten der Ostpreuß. Landschafts Direction vom 24 Novbr. v. J. in Abschrift zur Nachricht und Achtung zugefertigt.

p p

Ad 1650

Den K. Bankgenkontrolleur in Landsberg

Ausgaben betr.

8/6

7 Juny 1828

Dem p. wird auf sein Gesuch vom 6 d. M. die Ratio Rechnungen pro Diarium Februarii

p p

Ad 1651

Den K. Bankgenkontrolleur in Landsberg

Die Ausgabe Anweisung gegen den Schatzmeister Lüpke zu Landsberg betr.

8/6

7 Juny 1828

Die Ausgabe Anweisung des unterm 24 d. M. im Schatzbestande ausgefertigten Befehls, zur Erfüllung an den Adressaten.

p p

Ad 1652

Den Bankgenkontrolleur

Ausgaben betr.

17/6.

7 Juny 1828.

Daniel Moltke aus Hohensalza ist mit die Landschaft zur Abrechnung zugelassen; dem Adressaten bleiben das Weitere gefällige Verfügen zu überlassen.

p p

---

ad Nro. 11320. Ad 1653.

Den K. Bankgenkontrolleur in Landsberg

Die Ausgaben auf den Ostpreuß. Bankbriefen mangelnden Scheine betr.

8/6

7 Juny 1828.

Dem ersuchenden auf den Ostpreuß. Bankbriefen mangelnden Scheine den Bankbeschied zur K. Regierung Gnesen zu Handen sofort gefertigt.

Das Jahr im Jahre 1825 gegen den
Einwohner Christian Bube in Neustadt
Klage erhoben. Das Siegel ist im Jahre
1827 zweimal und zwar nicht als ge-
gründet befunden worden sind.
Der nunmehrige beigebrachte
Losungsschein gegen den beigetre-
tenen Einwohner Christian gerichtet und
zugleich einen Vorschuß in Aus-
sicht gestellt ist, so wollen Sie, falls
Sie mit der Handlung weiter
der gerichtlichen Sachen nicht zufrieden
sind gründen prüfen lassen, und
darauf auf die gegründeten der
vorliegenden Losungsschein
zu schließen prüfen müssen, dergestalt
dann einen Termin zur Abhörung des
Beklagten, den Sie mit dem Kläger
der gerichtlichen Sachen zu nehmen

unterzeichnet zu stellen.

Zugleich ist der mitgetheilte Landw. mäßige Lauf in Bemerkung zu setzen, daß in der Erklärung der Direktion vom 5 November vorigen Jahres in Betreff der Direktions Verfügung an die Kasse Pfandbriefe Zinsungs Coupons Rest. von circa 1500 Rl. bemerkt worden, daß im Jahre 1828 der damalige im Munde auszugende Pfandbriefe Zinsen die gänzliche für die Liquidationskasse bestimmten Zahlungen und Rechnungen den Grund Zahlungs Liste auf den Rl. Gitzgesetz auf den Landschaftlichen Kassen zur Bekanntmachung und Berücksichtigung übergeben haben, von Seiten der allerhöchsten Stelle die Anzeige an die L. Regierung Abtheilung des Innern der Landschaftlichen angegangen sey, den gemachten Zahlungen Einwendungen zu machen und Ihnen Erklärung einzureichen.

p p

---

8 Juny 1828

Auf das Schreiben der L. Landschaftlichen Direktion vom 29 May c. a. wird man sich zu erwiedern, daß zu Folge eingegangener Verfügung gegen die Verwendung von dreißigmark Courant mit einem Raumgroschen mit einem jährigen Rechnungsstift Bedenken ist, daß demnach in Ihrer Anzeigung, gemäß vorstehender Anweisung

Ein Exemplar an die Hauptkasse angegangen sey.

p p

---

8 Juny 1828

Auf das Schreiben der L. Landschaftlichen Direktion vom 29 May c. a. wird man sich zu erwiedern, daß zu Folge eingegangener Verfügung gegen die Verwendung von dreißigmark Courant mit einem Raumgroschen mit einem jährigen Rechnungsstift Bedenken ist, daß demnach in Ihrer Anzeigung, gemäß vorstehender Anweisung

Ein Exemplar an die Hauptkasse angegangen sey.

p p

---

8 Juny 1828

Auf das Schreiben der L. Landschaftlichen Direktion vom 29 May c. a. wird man sich zu erwiedern, daß zu Folge eingegangener Verfügung gegen die Verwendung von dreißigmark Courant mit einem Raumgroschen mit einem jährigen Rechnungsstift Bedenken ist, daß demnach in Ihrer Anzeigung, gemäß vorstehender Anweisung

Ein Exemplar an die Hauptkasse angegangen sey.

p p

---

8 Juny 1828

Auf das Schreiben der L. Landschaftlichen Direktion vom 29 May c. a. wird man sich zu erwiedern, daß zu Folge eingegangener Verfügung gegen die Verwendung von dreißigmark Courant mit einem Raumgroschen mit einem jährigen Rechnungsstift Bedenken ist, daß demnach in Ihrer Anzeigung, gemäß vorstehender Anweisung

Ein Exemplar an die Hauptkasse angegangen sey.

p p

---

9 Juny 1828.

Abzeigenordnung einer auf die nebenbemerkte Verfügung bezüglichen Abordnungsanordnung.

p p

Ad 16166
Die L. Landschaftliche Direktion
Abordnung betr.
8/6

Ad 16167
Die L. Landschaftliche Direktion in Pleinspang
Abordnung betr.
8/6

Ad 16168.
Die L. Landschaftliche Direktion in Frankfurt
Abordnung betr.
8/6

16169
Ad
Den L. Baalzahlmeister Jasias
Verfügung gegen Hyazinth betr.
9/6

Ad 16165
Die L. Landschaftliche Direktion
in Homburg
Abordnung betr.
8/6.

Ein Exemplar an die Hauptkasse angegangen sey.

p p

---

8 Juny 1828

Ad 16166 in Betreff der Abordnung des Georg Carl Gerhard von der Kasse Glasow an Pl. Schmidt aus Habichtsee.

p p

---

8 Juny 1828

Ad 16167 in Betreff der Abordnung zum Pleinspang.

p p

---

8 Juny 1828

Ad 16168 in Betreff der Abordnung des Franz Ernst von Hr. Mandelsheim.

p p

---

9 Juny 1828.

Abordnung einer auf die nebenbemerkte Verfügung bezüglichen Abordnungsanordnung.

p p

Ad 1647a.

Seine Majestät den König

die Verwaltung des Rechtsanwaltes
Ingrossant des Ober Landgerichts Adv.

11
6.

Ad 1647.

Dem K. Rechtsprokurator im
Regierungsbezirk

Anklagesache gegen Leonhard Hermann
v. Felix Räuber betr.

9
8.

Ad 1647.

Dem K. Rechtsprokurator im Landgerichts

Anklagesache gegen Simon Hamely
v. Daniel Adolf betr.

9
6

Ad 1647a

Augustbad

Anklagesache gegen Jakob Poland

11
6.

9 Juny 1828

Übergabe mehrerer Vorladungs-
Ordonnanzen im Präjudizbescheid.

P P

9 Juny 1828.

Übergabe der Anzeigung Adolf
Anklage Akte und mehrere darauf Vorla-
dungen.

P P

9 Juny 1828

Akte übersendung einer auf die anbe-
fohlene Weise bezüglichen Vorladungs-
Ordonnanz.

P P

9 Juny 1828

Der allerunterthänigst Unterzeichnete
erstattet mit tiefstem Respekt ganz
gehorsamst Bericht über die Rechts-
Rechtspflege für das Ober Quartal
1827 und zur Begründung derselben
gerichtlich Seine Königliche Majestät ehr-
furchtsvoll zu bitten:

1/ Seinen Vortrag der Rechtspflegesachen
und den derzeitigen Stand

2/ fünf Tabellen unter Lit: A

3/ fünf tabellen unter Lit. B. mit
einem allgemeinen Übersicht,

4/ drei Tabellen unter Lit. C. gleichfalls
mit einem allgemeinen Übersicht,

5/ drei Tabellen unter Lit. D

6/ fünf tabellen specielle Anzeigungen unter
Lit. E.

I Anklagesachen

a. Anklagekammern

Die Anklagekammern der K. Appellations-
Gerichte hatten sich während dem Lauf des
verflossenen Quartals mit der Abfas-
sung von 17 Entscheidungen zu be-
schäftigen, deren zwischen 15 von
der Appellationsinstanz, eine von der
Vorinstanz verworfen und zwei,
endlich eine zurück verwiesen, daß
keine Anklage statt fand.

b. Appellationsinstanz

Von den von der Appellationsinstanz ent-
schiedenen Angelegenheiten zwischen 11
zu Gunsten der und einer Anklage
genehmigt; und einschließlich der von der
Vorinstanz verworfenen Entscheidungen
erfolgten die Anklageerhebung.

c/ Appellationsgericht

In keinem der Criminal Sachen
hat ein Vortrag gegen die Entscheidung
der Anklagekammer gegen gegen die
der Appellationsinstanz die Appellation

angriffen werden, zwar seit langem
Zeit sie nicht angeeignet sich, ein Verein
der dem Bischof gelang, selbst auf
den Antrieb der Verurtheilten Denk-
gangenen Tod der ersten Mord der
Anstalt anzugehören.
Als Resultat der obigen angestellt sich
dasselbe, daß die Anklageschrift sich auf
jedes einzelne Verbrechen gegen das erste
examinirt haben. Denn in dem ersten
Verbrechen sollen die Anklagthaten über
10 Individuen und in dem zweiten
über 17 Individuen zu erkennen
Aus dieser sie nicht gegen. Schluß der
letzten Session im Monat März
Verbrechen vor sich schreiten Mehr
zur Verhandlung gekommen gegen,
warum es sich bey den nächsten Assisen
und den ersten schon stattfindenden
Hauptverhandlungen andrest vor-
fallen wird.
Der Allerunterthänigst Antragsteller
hat endlich die Verhältnisse Ihr. Königl
Majestät ganz gehorsamst anzeigen
zu können, daß die Kosten der
Untersuchung schon über und mehr als 1/3
seinen bezeugenen abschriftlichen Mord-
verein die Anklagesache sich besonders
wegen der Entfernung von falschen
Zeugen. Verhältnisse so gestalten
die Länge zeig, in der Absicht der
Assisenordnung vom 16 L. M. zur
Verhandlung kommen wird.

die Vorbereitungen dieser Assisen können
am allerbesten davon entnommen
werden, daß zur bezeugten Verhandlung
eine Liste von 60 Zeugen aufgenommen worden
ist und 101 Zeugen zum Termin der
Hauptverhandlung zur Begründung der
Anklage vorgeladen worden sind.
Eben so ist in den abgeurtheilten Verbrechen
die Aufnahme in den Listen der
Vorladung und der Manschaften-
liste im Untersuchungsgefängniß zu Lemberg
bekannt bemerkt worden und zur
Abwechselung derselben hat man eine
verschiedene Gründen als passend
erachtet, einen zweyten Verhandlungs Termin
Ausschreibung in Lemberg bekannt
bestimmen zu lassen. Diese Gründe
waren, daß mehrere der vorladenden
Zeugen Insassen sind im Laufe der
Untersuchung gestorben sind, sich einige
sehr verborgen Verbrechen befinden,
deren Transport nach Lemberg sehr
mit ganz schon alle Gefahr zu verbinden
stellig war, und sowohl, daß eine
sehr bedeutende Anzahl der Zeugen
aus Individuen besteht, welche alle
verschiedene Aemter oder Angestellte
der Untersuchungsgefängnisse sind, wodurch
auch bey dem Transport der als
Zeugen zu vernehmenden Aemter
sich eine gewisse Verlegenheit und
eine merkliche Verspätung der

[illegible] Sache [illegible] abgesehen von dem Umstand, daß der Contradictionsgrund nicht erst auf einmal von beyden allen [illegible] Augenblicke mit [illegible] Gegenstand [illegible] gegeben worden konnte. Hingegen kann auf die möglich vorhandene Nullitätsgründe der Berufung nicht Rücksicht genommen werden. Was in dem beygelegten Actenstücke sich befindenden Gegenstand, die sich Zeugen nicht vorgefunden haben Angeben bey der Verhandlung der Sache selbst vorgeben könnten; so daß alles dieses den allgemeinen Grundsätzen bestimmt, auf die Abweisung der Sache in loco Beweis Contrahenten angetragen, wornach dem auch durch Urtheil des P. Appellationsgerichts vom 16 v. M. verordnet und dann [illegible] zur Haltung der mündlichen Appellationsverhandlung Tagsatzung [illegible]

II Angesehen.

Die Zurückgabe kommen der L. Appellationsgerichte Tabelle Band 19 Zurückgabe in erster Instanz vorhandenen Judicium zu entnehmen, daß [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen [illegible] Gegenstand. Gegen [illegible] wurde die Aussage der Gegenzeugen beygebracht gegen 3 ehrliche Gebrechen vorgebracht und die übrigen [illegible]

[illegible] der gerichtlichen Vorladung zu [illegible]

Von der Vorgerichtsbarkeit erkennen 1201 Zurückgabe [illegible] Zeugen beschuldigte Judicium, wissen 320 mehr als im vorgehenden Quartal, davon wurden 869 zu Gefängniß, 116 zu ehrlose Gebrechen verurtheilt und 216 freygesprochen.

Der Bezirksgerichtsarzt zu Leobenthal erstattet namentlich die Aussage über die in seinem Bezirk [illegible] zu [illegible] vorfand genommene Besichtigung von Obsthäumen, Weinstöcken und andern der öffentlichen Treue und Glauben im [illegible] Gegenstände und sagt, daß es [illegible] gegründet gegen die [illegible] Gebrechen [illegible] erhalte, wie es passt, mit einem oder [illegible] Besitz durch Verwechslung [illegible] gegründeten Eigenthümer [illegible] Gläubigern einen empfindlichen [illegible] unersetzlichen Abgang beyzubringen die Sicherheit der Vorgerichtsbarkeit [illegible] und den Credit untergraben. Der [illegible] Bezirksgerichtsarzt zeigt die Beschaffenheit Lücken in [illegible] Vorschriften und Rezept auf dringende Abhilfe an. Alles das, was in Folge der Bezirksgerichtsarzte zu Leobenthal gesagt [illegible] soll dem zu Leoben mit [illegible] und Siegel [illegible] gibt die Folge folgende Absätze an:

Beylage

„ In Burrweiler wohnt ein Mann, welcher
„ stückweise ein nicht unbedeutendes Vermögen
„ besaß, der aber in der letzten Zeit
„ ganz zurückgekommen ist, so daß kürzlich
„ seine sämtlichen Liegenschaften zwangsweise
„ versteigert wurden. Unter den diesem
„ verschuldeten Schuldner zugehörigen Grund-
„ stücken befanden sich auch einige Wein-
„ berge von der besten Lage in dem
„ Banne Burrweiler; statt diese seinen
„ Gläubigern zu erhalten, ließ er sich bey-
„ gehen, dieselben total zu ruiniren, so
„ daß im Augenblick, wo die Versteigerung
„ statt hatte, auch nicht ein einziger Reb-
„ stock mehr vorhanden war, wodurch
„ einigen Gläubigern ein großer Nachtheil
„ erwachsen ist."

Diesen Gegenstand, den der allerunter-
thänigst Unterzeichnete schon in dem vorig-
en Quartalbericht zur Sprache gebracht und
ihn Eurer Königl: Majestät empfohlen hat,
verdient in der That die ganze Auf-
merksamkeit Eurer Königl: Majestät. Der
Art. 600 des Civilprozedurgesetzbuchs
hatte, wie bereits früher erwähnt,
gewollt, daß diejenigen, welche ihre
mit Beschlag belegten Effekten ent-
wenden und sich zueignen, mit einer
durch das Strafgesetzbuch zu bestimmenden
Strafe belegt werden sollten; bey der
Redaktion des Strafgesetzbuchs ~~wu~~
wurde jedoch die bezügliche Verfügung des
Art. 600 übergangen und dadurch ent-
stand eine so sehr fühlbare Lücke

in unserer Gesetzgebung. Der aller-
unterthänigst Unterzeichnete bittet daher Eure
Königl. Majestät allergnädigst
geruhen zu wollen, der der-
maligen Ständeversammlung in der
nächsten Sitzung ein Gesetzes pro-
jekt vorlegen zu lassen, welches die
Fälle der Entwendung und der Zerstörung
des gepfändeten Eigenthums zu gleicher
Zeit in sich zu begreifen hätte.

III. Einfache polizeyl. Übertretungen.

Die Friedensrichter haben im vergan-
genen Quartal wegen Forstfrevel
über 25,445, wegen andern Contra-
ventionen über 3579, somit im Ganzen
über 29 024 Individuen erkannt,
folglich wegen Forstfrevel über 9918
mehr und wegen andern Über-
tretungen über 1249 weniger als
im früheren Quartal. Von diesen
29024 Individuen wurden 4918 zu
Gefängniß mit und ohne Geldbuße,
23154 zu bloßer Geldstrafe verurtheilt
und 952 freygesprochen.

Als Hauptgrund der unverhältniß-
mäßigen Vermehrung der Forstfrevel # (# im zweiten Quartal)
wird die Jahreszeit, wodurch die
Noth an Holz zunimmt, hauptsächlich an-
gegeben. Auch ist der Rechtsprokura-
tor zu Kaiserslautern der Meinung,
daß vielleicht eine größere Thätigkeit
des Forstangestellten daran Schuld
seyn müßte, welche gar oft durch die
Pfandgebühren sich verleiten ließen

die gesetzlichen Formen zum Ver-
fahren zu bringen.

Gegen nämliche Rechtsprechung reicht
auf neue Abänderung der Gerichtsbar-
keitsordnung, die in wichtige neue
Bestimmungen besteht, und namentlich die
die Gefängnißstrafe wegen Forstfrevel
als an und für sich zur Abschreckung
von Frevler großer Natur, nicht so tüchtig
sein Frevelar vorgeschrieben sey,
mindestens sollte, daß auf insbesondere
neue die Verhängung der Geldstrafe
beygefallen möchte, wenn die Geldstrafe
beym Unvermögen der Verurtheilten in Gefängnis-
strafe umgewandelt ist; daß Gegen-
Vorschlag der Gefängnißstrafe
auf die Moralität der Verurtheilten
der Gegend zuträglich wirken
würden, weil die ungünstigen Gefängnis-
Lüfte der Umgebung und die Verurtheilung
mit anderen verschiedenen Verbrechern der
ungünstigsten Gefahr ausgesetzt seyn
der zu werden, wenn ihre Gefängniß-
Strafen sind, und war sie nicht ge-
worden wären, wenn man sie nicht
einem so schlechten und gefährlichen Ge-
sellschaft ausgesetzt hätte.

Zu der Art Liegen Bemerkungen
haben viel für sich, und möchten ge-
eignet seyn, gleichfalls die allerhöchste
Berücksichtigung in Anspruch zu nehmen.

IV Vollziehung des Urtheils.

Zu der Vollziehung des Urtheils haben

die gesetzlichen Behörden
beim Rechtsspruch zu Pferden kommen
lassen und wenn der Verurtheilte
Bemühungen sein ganz besonderes
Verhalten liefern, so liegt hier in dem
Umstand, daß Entweichungen, welche
Verbrechen Pferde abzugehen beschuldigt
sind, Ursach die Pflicht der Verfolgung
zu aufgehoben genommen haben, selbig
auf Lebens die gegen sie in contumaciam
ergangenen Erkenntnisse als vollstreckt
bei erklärt.

Der Rechtsprechung zu Verzögerungen
bringt bey diesen Gelegenheit die Ver-
fügung zum Sprache, wodurch die Voll-
ziehung der während der ersten 20
Tagen des Monats Februar 1827
ergangenen Urtheilsspruch gestellt worden
sind, daß gedachten eine ~~auf~~ neuere
Verfügung Bestimmung erfolgt sey.
Diese Verfügung, aufgegangen von der
K. Regierung des Rheinkreises
betrifft die während der verwichenen
Zeitperiode, wo die Völker zu Felde
standen, sind Verbrechen, begangen von
Frevel. Gattung sind in verschiedenen
Bezirksbezirken die Verfolgungen und
Verurtheilungen Urtheile nicht gestellt
worden, und so der Mehrheit der
Volk und der ganzen Armee von
einem Individuum die bezeugte
Verfügung Verfügung ergangen hat,
so müssen Sich einen ganz losen Verfolg

Hinter dem 11 Sept. v. J.

den Rang der beschäftigten rangirenden Herren gänzlich zu verlieren pflegen, und der auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät vorgeschlagene werden pflegt.

V. Stellenbesetzung der geringeren Hülfs-Polizey-Beamten und der 4. Gensdarmen.

Hinsichtlich dieser Beamten beziehen die Landgerichtsdirectoren sich auf ihre Instructionen, wonach sie sich zu verhalten und die Tüchtigkeit der Candidaten zu prüfen und Landgerichts gemäß zu beschäftigen haben, und sind überzeugt, daß sie nur solche Subjecte vorschlagen werden, welche sich durch Kenntnisse, Brauchbarkeit und Diensteifer auszeichnen, und welche sich durch gute Aufführung den Gnaden Seiner Königl. Majestät würdig zu machen suchen.

Gegen die Beschränkung, nur wirkliche aus dem Landgerichtsbezirke zu Vorschlägen, haben die Landgerichtsdirectoren gebeten, und es bemerkt, daß sie mehrfach gegen diejenigen vorgekommene Dispositionen offenbar dadurch sich gehindert fühlten, daß man zu Beschäftigungen und Prüfungen, die den niedrigsten Classen der

stelle angestellten, oder gehofft, die sich auf keine andere Art weiter zu verschaffen wußten oder wünschten, zweckmäßig auf zwey gute Mannschaften eine gehörige Pflichterfüllung nicht erzielt zu werden pflegt, und es sind die Vorschläge des Eigenthümers Glatz und Richter, der allgemeinen Anerkennung werth in dieser Beziehung sich und K. Regierung mit Genugthuung gelesen und Ihnen auf die vom Landgerichtsdirector zu Lauterbach erhobene Klage aufmerksam machen.

Mit der 4. Gensdarmerie glaubt man im allgemeinen die Zufriedenheit zu erkennen, daß neue Landgerichts- zu Landgerichtsbezirk zu Landgerichtsbezirk die Gensdarmen, welche mit Marschroute von Rabenau, Andreas Hellau und Nikolaus im Laufe des gewöhnlichen Geschäfts wegen vollständiger Verpflegung in Anspruch genommen und auf dem Dienstwege beschwert worden seyen.

III Allgemeine Bemerkungen.

Der Landgerichtsdirector zu Lauterbach fühlt sich veranlaßt zu erklären, daß dem Mitglied des Collegii des Herrn auf dem Lande und polizey-

Beam. mit Lazaretagen müssen versehen werden. Eine gerichtliche Acte hat in dem Bezirk Landau am Michael Weber von Offenbach durch zwey mit Säbel bewaffneten Feldjäger des 2. 10ten Linien-Infanterie-Regiments stark gefunden, am Acte, der eine rechtswidrige Handlung enthält, hat. Der verwundete Gerichtsdiener sagt in seinem Verhör, daß die gerichtliche Acte über die bezogene Verwaltung sich gewiß nicht verändert haben würde, welche verursachen mußte, daß Jemand verwundet werden müßte. Daß einem der verwundeten Feldjäger, der eine verbrecherische Verletzung mit Vorsatz an dem Gerichtsdiener begangen hat, nicht bekannt gewesen, daß die Gerichtsdiener zu Landau die Klage für seinen Vorgesetzten, daß die Feldjäger, die gerichtlichen Verrichtungen zu unterstützen, welche sind in Land vom Art. 166 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verfassung vorgeschrieben sollen gemeinschaftlich mit den gewöhnlichen Gerichtsdienern verrichten müssen.

Diese Klage läßt sich von zwey Seiten betrachten. Auf der einen Seite muß gewiß jeder Contravention

zu gerichtlicher Handlung ungeschickt machen, die, wenn die Eingegangenen ihre Pflichtigkeit nicht können, einen Recht nach sich rückwärts gezogen haben; allein auf der andern Seite ist es auch den Eingegangenen, besonders auf dem Land, daß ihnen ganz diese Gesetzes-Kenntniß und den Mangel einer geringen Bildung zum eigenen Handlung zur Verantwortung der gesetzlichen Verfügungen Willkühr zu betrachten, und sogar kommt Ungerechtigkeit, daß bey den festigen und unbekannten gerichtlichen Geschäft nicht stets findenden Fälle der Offizianten und Eingegangenen meistens gutes Recht nicht oder wenigen genügt zeigen werden, es mit der Pflichtigkeit nicht zu verbinden, so daß einem gewissen Handlungen zum gehörigen Pflichterfüllung liegt.

Nach allem dem müssen die rechtliche vollkommen zeigen, so wenn Gründe übrig, und wie auch bereits der gesetzgebenden Ministerium es zu verhindern gegeben haben soll, die verwundete Nachlässigkeit zu übersehen und der, wenn die Eingegangenen sich zum Abwesenheit der Contravention fällen nicht die Pflicht Kenntniß zu haben gelten, dagegen Pflichtigkeit zu assistiren, wie diesen geschehen, der verwundete

Abnahme der Kreis-Landarmenhäuser zu übertragen.

Der Regierungs-Präsident zu Frankfurt benachrichtigt unterm 16ten d. M. daß der Herr Justiz-Rath Hoffmann zu Frankfurt gegen Ende des Monats Juni c. die Kreis-Landarmenhäuser zu Sternberg, Crossen und Züllichau, so wie das Kreis-Arbeitshaus zu Landsberg a/W. revidiren werde, und ersucht, dem Herrn Justiz-Rath Hoffmann, wenn er sich in Crossen einfinden werde, die Schlüssel zu den Kreis-Landarmenhäusern zu Sternberg und Züllichau, so wie zu dem Kreis-Arbeitshause zu Landsberg a/W. gefälligst zustellen zu lassen.

Ich habe hierauf dem Herrn Justiz-Rath Hoffmann, welcher sich bereits gestern hier eingefunden hat, die Schlüssel zu den Kreis-Landarmenhäusern zu Sternberg und Züllichau, so wie zu dem Kreis-Arbeitshause zu Landsberg a/W. gestern Abend zugestellt.

Ich habe dem Herrn Justiz-Rath Hoffmann, welcher sich bereits gestern hier eingefunden hat, die Schlüssel zu den Kreis-Landarmenhäusern zu Sternberg und Züllichau, so wie zu dem Kreis-Arbeitshause zu Landsberg a/W. gestern Abend zugestellt.

Der Regierungs-Präsident zu Frankfurt benachrichtigt unterm 16ten d. M. daß der Herr Justiz-Rath Hoffmann zu Frankfurt gegen Ende des Monats Juni c. die Kreis-Landarmenhäuser zu Sternberg, Crossen und Züllichau, so wie das Kreis-Arbeitshaus zu Landsberg a/W. revidiren werde, und ersucht, dem Herrn Justiz-Rath Hoffmann, wenn er sich in Crossen einfinden werde, die Schlüssel zu den Kreis-Landarmenhäusern zu Sternberg und Züllichau, so wie zu dem Kreis-Arbeitshause zu Landsberg a/W. gefälligst zustellen zu lassen.

Ich habe hierauf dem Herrn Justiz-Rath Hoffmann, welcher sich bereits gestern hier eingefunden hat, die Schlüssel zu den Kreis-Landarmenhäusern zu Sternberg und Züllichau, so wie zu dem Kreis-Arbeitshause zu Landsberg a/W. gestern Abend zugestellt.

16/7 25

An
Seine Königl. Majestät
Justizcommissarius gewesene Stadtrichter
Lieder 4/
10 2/
6

16/7 25

An
den p. Hofgerichts-Rath zu
Frankfurt a/O.
Hiesigen

16/7 25

Appellation wird wegen, bezüglich der gewerblichen Arbeiten dem Inspektor Friedrich von Allenstein Arbeitsbelohnung, Rendant von Ebenstadt in den Lokalien und einfordigen und die — Rechtsfertigung Verfügung gefälligst hiesigen gelangen lassen zu wollen.

p r

---

10 Juny

Abnahme von 9 gewerblichen Arbeitshäusern

Markus Balzer zu Metz,
Georg Ludw. Hüttenmeister zu Ostheim Bez. Neustadt,
Heinrich Buch, Glasfabrikant zu Adamsthal
Johann Jacob Schneider zu Adamskirchen in Pfalzen,
Johann Stephan Heinzelmann zu Leistenwalden in Franken,
Walter Lindenfelder, Arbeiter zu Landau in Franken,
Johann Stephan Julius zu Ebenstadt

p r

---

10 Juny 1825.

Appellation wird wegen, bezüglich der gewerblichen Arbeiten dem Inspektor Friedrich von Allenstein Arbeitsbelohnung, Rendant zu Ebenstadt in den Lokalien und einfordigen und die — Rechtsfertigung Verfügung gefälligst hiesigen gelangen lassen zu wollen.

p r

---

10 Juny 1828

An 16476

Den L. Journal-Praktikanten in Köln

Fcst. 10 Sgr. 6.

Übersendung von 23 gerichtlichen Urkunden für

1/ Jakob Nagel in Ossum auf den Meyer
2/ Johann Heinrich Engelhof,
3/ Ludwig Hengel zu Saarbrücken
4/ Carl Rudolph Arnoldsen zu Ehrenbreitstein
5/ Christian Matthias zu Ransdorf,
6/ Friedrich Matthias, sich ebendaselbst aufhaltend,
7/ den minderjährigen Philipp und den Leonard, und die Wittwe Johann Heinrich Lay Erben,
8/ Joseph Wallenberg,
9/ Johann Jak. Wallenberg
10/ Die Wittwe Wilhelm Wilhausen
11/ Arnold Jos. Heimannsohl,
12/ Johann Heinrich,
13/ Wilhelm Pelzer,
14/ Daniel Hambrecht
15/ Jakob Schmidt, Senior
16/ Joh. Jak. Hambrecht
17/ Friedrich Wilhelm Wallenberger in Lüstein
18/ Abraham Wagner in Bindesheim,
19/ Johann Hambrecht in Lindenthal,
20/ Joh. Sebastian Mayer in Neukirch,
21/ Abraham Schmidt in Hillebach
22/ Christian Schneider auf Rimlingerhof
23/ Johann Heinrich Engelhof.

zu Ellenfeld

" "

An 16477.

Den Großherzogl. Hessischen Landgericht Ehrenbreitstein

Fcst. 10 Sgr. 6

10 Juny

Seinem Großherzogl. Hess. Landgericht Ehrenbreitstein für Ausfertigung nachgenannter Verhandlungen mit den Expensen zu übersenden, selbige dem Herrn Adolf Graessen und Johann Heinrich Peschel gegen gefällige Empfangsbescheinigung behändigen zu lassen.

" "

An 16478.

Den Notar Jungenthaler in Mainz

Fcst. 10 Sgr. 6

10 Juny 1828.

Übersendung von 11 gerichtlichen Urkunden für

1/ Christian Schmidt zu Mölsheim
2/ - Johann Heinrich Engelhof,
3/ Jakob Hardtung in Hangenweisheim
4/ Die Erbin der Margaretha Jacob in Bechtolsheim,
5/ Die Erben Simon Lang in Selzen
6/ Abraham Mann zu Monsheim
7/ Johann Heinrich Engelhof

" "

An 16479

Den Hofgerichts-Advocaten Hansen

Fcst. 10 Sgr. 6.

10 Juny 1828

Übersendung eines für Peter Nauth Hofgerichts-Advocaten in Mainz bestimmten gerichtlichen Urkunde.

" "

16180

An
das Hofgericht zu Mannheim
Fol: 6 d:o
10
6

10 Juny 1828.

Ausfertigung von 4 gemischten Urkunden für

1/ die Militär-Arbeiter und Bürgerkorps zu Mannheim,
2/ Hilf: Pensions Sporteln,
3/ die Arbeiter von Herbolzheim abwesend
4/ die Arbeiter von Forbach Lothringen abwesend

p p

16181

An
das Hofgericht der Provinz Oberrheinkreis in
Fol: 6 d:o
10
6

10 Juny 1828.

Ausfertigung einer gemischten Urkunden für Christian Kauffinger zu Mannheim.

p p

16182

An
den L. Landgerichtsnotariat in
Fol: 6 d:o
10
6

10 Juny 1828

Die für den Bürgermeister Adam Keller bestimmte gemischte Urkunde folgt in der Anlage zurück, da derselbe sich nicht mehr zu Mannheim befindet.

p p

16183.

An
den L. Landgerichtsnotariat Lehne
Fol: 6 d:o.
10
6

10 Juny 1828.

Ausfertigung einer gemischten Urkunden für Christian Kauffinger zu Mannheim.

p p

16184

An
das Hofgericht in Mannheim
Fol. 6 d:o
10
6

10 Juny 1828

Entsprechend der unterthänigsten Anzeige vom 31 März l. J. übersendet man in der Anlage die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig Großherzog zu Hessen angefertigte Empfangsbescheinigung.

p p

16185

An
Seine Königliche Majestät
sämmtliche gemischte Urkunden
6 d:o
10
6.

10 Juny 1828.

Im Gemäßheit des allerunterthänigsten Berichts vom 24 März l. J. genehmigen Seine Königliche Majestät die in Anlage beigelegte Ausfertigungen zu empfangen. Ueber die für den Magistratsrath Hüff zu bestimmte gemischte Urkunde bestimmt, so wird sich der allerunterthänigste Antragsteller gemüßigt, dieselbe zurückbehalten zu müssen, da der bezeichnete Hüff in Neustadt nicht aufgefunden ist.

p p.

16186

An
Seine Königl Majestät
das Urlaubsgesuch des Gemeindebeamten Schultheiß zu Sinsheim betreffend.
10
6.

10 Juny 1828

An mehr: das Gesuch des Gemeindebeamten Schultheiß zu Sinsheim um allergnädigste Ertheilung des nachgesuchten Urlaubs betreffend.

Gegen die allergnädigste Ertheilung des nachgesuchten Urlaubs findet das Unterzeichnete nichts zu erinnern.

p p

Ob 16487

Den L. Landgerichtsarzt in Landau

Ablehnung gegen Joseph Häglsam

II
6.

10 Juny 1828

Ablehnung eines auf die nahe verwandte Ablehnung Bezug habenden Verfügung & Anordnung.

p p

Ob 16488

Den pr. Bierbaum in Zweibrücken

Advokatenstellen betr.

II
6.

11 Juny 1828.

Hinsichtlich der neuen Besetzung von 7 Listen Monate beschränkt sich sein Gesuch nicht zu einer allerhöchsten Stelle zugehörenden Gesuch des Advokaten Bierbaum Rücksicht nehmen.

p p

---

3. Nr. 11878

Ob 16489

Den L. Postamt in Speier

Postbeamtenstelle in Rennyasen betr.

II
6.

11 Juny 1828

Den L. Landgerichtsarzten in Landau Postbeamtenstelle betreffend, daß die einzige Post-Verrichtungen vorgenommen, Postsachen und Briefe aufgenommen und sie gehörig mit den Postsiegel versehen abgehen zu lassen, ebenso von Gerichts-Behörden bezogene Papiere, Postgefälle im Rennyasen behandeln.

Auf das hierauf bezüglichen vier gefälligst vorliegenden Gesuche des Postamts Speier vom 22 Januar 1827 erhielt der L. Postamt, daß eine gleiche Einrichtung dem andern Landgerichtlichen Postamte des 8 Meilen Papiere aufgegeben ist, ermittelt ist in

---

Ob 16490

Die L. Regierung, K. d. J. in Speier

Rentamtspflegen pro 2tes Quartal 182 7/8 betr.

II
6

13 Juny 1828

Es den beyden Beamten der Rentamtspflegen über die Rentamtspflegen über die gerne nachsten Quartale des gegenwärtigen Jahres ist von dem Landgerichtsarzt zu Landau über den fortdauernden Zustand des Lazarethgefangenen Pflege anbefohlen worden mit dem Anmerken, daß dann eine Erweiterung dieser Rentamtspflegen wegen der täglich wechselnden Anzahl der Kranken, Pflegen des wegen nur auf einige Tage, und dieselben auf eine zweckmäßige Art beschäftigen zu können.

Eben so sollte der Landgerichtsarzt zu Landau in seinem ärztlichen der nächsten Umgebung über denselben fortdauernden Zustand des Lazarethgefangenen in dieser Lokalen Kost Verpflegung befindet, die jedoch in dem letzten Quartal nicht mehr vermindert worden ist.

Ferner benachrichtigt der Landgerichtsarzten zu Zweibrücken in dem Bericht seine Ob Quartal folgende Gegenstand zum Gegenstand, nämlich der zum Lager der Kranken Einrichtung Rauch und benachbarte Gebäude, die die gebrauchten Maßregeln der nun

nimmt das Jahr statt findenden Ernennung des bezeichneten Rechts zu der Anwendung als nicht genehmigt gezeigt haben, und bey Vermeiden auf eigenen Unterstand gegen müssen, daß Rechtspächter, in denen das Recht das ganze Jahr Findung zu bleiben haben, die Jahr beständig gebrauch machen, dann Abnutzung gegen den unumwässenden Abschied von Seiten unbezweifelter die Pflanz auf den Viehstellen und unsauberen Behausungen oder auf Landschaften mindern bezeichneten Rechts Installation zusammengebracht werden und solche müsse als Gutmanufakturen anderen Gegenstände aufhalten müssen nachher Stelle den Pächterhäl müssen Jahrlich gegen können, Stelle für Thierhaltung und beschränken Recht nicht Einschränkung der Rechte bildeten und Rückzeichnet gleichten nicht Lügen aufsehen zu können, D. Rein angenommen von dem Obrigkeit zu unterweisen, mit den zugehörigen Bilden, für den gefälligen Einspruch gegen Abhalten in den erwähnten Verfügungen, in so weit Liegenbleiben, Jahrlich gegen sollten, unterzeichnet zu werden.

P r

16491

An

den L. Pfarrkurator in Landau

Rückerstattung gegen Thomas Rauschka.

II
6.

16492

An

den L. Marktgerichtsdiener Lehner

Pfändung angezeigt von Rauschmann wie die Rückbehaltenden Thomas Ehr.

II
6

Nr. 11316.

d. Nr. 11322

An

16493

den L. Pfarrkurator in Saarmund

die auf künftigen Fuß beschränken Abschiedigkeiten betr.

II
6

---

13 Juny 1828

Rückerstattung einer auf die nahen bemerkte Rückerstattungs pflicht Liegen habenden Abpfändungs exekution.

P r

---

14 Juny 1828

In Anwendung auf das Pfändungs Exekutionsgesuch vom 6 Nov. J. M. wird bemerkt, daß die Pfändungsakten bis jetzt noch keine Beschwerde gegen einen der Pfändungsgegenstände eingelegt worden ist; Sondern bemerkt es jedoch nöthig, auf Ihr die Schätzung zuzuziehen und Ihr wegen sehr wie als passend anstellt, die fehlenden Abschätzungen eben so wie Ihr als auch die übrigen Rückstandsexekutionen vorgenommen zu lassen.

P r

---

14 Juny 1828

Indem ich die Ehre habe dem L. Pfarrkurator den Empfang des Pfändungs vom 12. M. im Pfändungsakten anzuzeigen, füge ich die Bemerkung hinzu, daß den L. Ihrer Pfarrkinder auf den selben stehenden von Pächter den L. d. Beschädigten nächsten den künftigen Fuß beschränken

An
den Kr. Landgerichts-Direktor
Herrn

16129

Die Verhaftung und extradition des
des Handelsmanns Isaak Meyer
Beschuldigten betr.

18
6.

Beschuldigten zustand kommt, ersuchen wir in dem beifolgenden Requisitorio ermächtigen zu wollen den gefälligen Postzeugen abgegeben soll.

Zur Bewirkung der extradition des Isaak Meyer vom Inhaftat soll auf den Ablieferungsschein bemerkt werden das Gesuch zu verfügen.

Ministerium des Innern
Abtheilung für die Polizei

Die Verhaftung seinem wiedergegebenen Ersuchen genehmigen zu wollen.

ppp

Berlin 12 Juny 1828

Auf einem Schreiben des Kr. Landgerichts zu Posen ist zu bewirken die extradition des flüchtigen Beschuldigten Isaak Meyer der sich auf das französische Gebiet flüchtete mit dem K. General-Landrichter zu Metz eine Untersuchung gepflogen, aus welcher sich als Resultat ergiebt, daß, wenn der Beschuldigte ein französischer Unterthan ist, keine extradition statt findet, es wären denn mit ausdrücklicher Genehmigung der französischen Regierung; daß jedoch, wenn er ein preußischer Unterthan ist, auf folgenden Modus die extradition bewirkt werden müßte, nämlich er passe mit keinem oder keinem gültigen Paß versehen, alsdann würde er über die Grenze auf das hiesige Gebiet transportirt und den hiesigen Landarmen übergeben werden, oder er sey mit einem verfälschten Paß versehen, alsdann würde die Polizeibehörde in Verbindung auf das, falschen Paßes und Übergebung eines mandat de justice provisoire verfahren lassen, die extradition könnte indessen nur in Gemäßheit einer auf dem diplomatischen Wege zu bewirkenden Requisition des Gouvernements geschehen, zu welchem Ende man anzuzeigen habe, daß der diplomatische Weg entweder der schon eingeschlagene wäre oder noch eingeschlagen werden.

Der Minister pp. von den Obigen in Kenntniß mit dem Bemerken, daß nach dem erwähnten Bericht des Landrichters zu Saarguemund auf den selben Requisitionen von den hiesigen Behörden erfolgt, und daß zugleich Nachricht davon giebt, daß Meyer Jakoby, der verschiedentlich mit Pässen betroffen worden ist, sich in dem Gefängniß zu Saarguemund befinde.

pp

---

d. No. 11267 Ch 16495

An den Königl. Landrath-Amts-Verweser
Herrn Schmidt
zu
Landsberg.

Genehmigung wegen Anlegung
einer Mineralquelle bei
Cüstrin.

15
6

14 Juny 1828

Ich benachrichtige Ew. Hochwohlgeboren auf den von Königl. Regierung unter dem 20 vorigen Monats gefälligen Verfügung, wonach die Genehmigung zum 3 Januar 1826 im Landbriefe auf das die gegen die im Annoncirt Ew. Hochwohlgeboren Mineralquelle von den Königl. Landräthen und den Königl. Bürgermeistern zu vorgenommenden Untersuchungen eingegangenen und sämmtlich günstigen Einschreibungen in Debet zu bringen, ergebenst anzuzeigen und die Gebühren dafür zu erheben, wenn die Quelle gefaßt würde zu benutzen Konsens ertheilt worden.

p p

An 16496
den Königl. Landrath-Amts-Verweser Schmidt
zu
Landsberg

15
6.

14 Juny 1828.

Königl. Regierung hat in ihrem Reskript auf ein von mir ~~gegen~~ an die gnädigste Beschreiben im Landbriefe Ueberschuß die Absicht zu nehmen gegeben, den Inhalt des Reskripts vom 3 Januar 1826 zu benachrichtigen, indem der Königl. Landbereuter zu Küstrinchenbrücken wegen einer günstigen Untersuchung wie die, wegen von dem Eigenthümer Ahrenen Besitzungen gefaßt wird, zur Abschlagung gezogen werden, und die Königl. Regierung in dem

An 16497
den Königl. Landrath-Amts-Verweser in
Landsberg
wegen Ueberschuß
15
6.

beyfolgen Beschreiben bemerkt, daß die gedachte Untersuchung von dem, wegen Mineralquelle nun zum Consens gestellt worden sey.
Zugleich hat Königl. Regierung gleichfalls meinen Anbang aufgefordert, unter dem 29 May letzthin an die Königl. Landräthe anzuweisen die Einsendung einzelner Lassen, die von den Landräthen und den Königl. Bürgermeistern beygefügten günstigen Einschreibungen gegen die im Annoncirt bestellten Abnehmer in Debet zu bringen, und mir das Gebührniß einzusenden, wenn die Quelle wirklich zu benutzen Consens ertheilt worden, gleich wie dieß rücksichtlich der Königl. Verfügung vom 3 Januar 1826 angeordnet worden sey.
Hierüber ist dem mir die andern von dem gedachten Eigenthümer Ahrenen in Anregung gebrachte Streitigkeit betreffend.
Die Beylagen des Schreibens sind wieder zurück folgen zurück.

p p

16 Juny 1828

Durch einen Schreiben K. Regierung des Abschlusses vom 29 v. M. ist der K. Landrath

zu Kirchheimbolanden erzeugen der Anordnung von Regierungs- und Kreisbehörden in den Herrschaften Obrigkeiten der Grafen Leiningischen Linien zu Dannstadt zum Vollzug aufgehoben worden und es hat sich daraus ergeben, daß die Anordnung also auf einem Irrthum beruhet, indem also von selbst die von den Grafen Leiningischen Linien zu Kirchheimbolanden bezogene Abschrift unnöthig und die von K. Kreisregierung die Abschrift zu nehmen gegeben wird, der Vollzug der Verordnung vom 3ten Januar 1826 zu haben. In dem erwähnten Hinblicken glaubten jedoch K. Kreis Regierung die Anordnung beifügen zu müssen, daß den K. Landes Stellen zu Kirchheimbolanden die in diesen Fällen vorzulegenden Correspondenzen nicht mehr unmittelbar sondern durch Vermittlung mit den Landcommissären unmittelbar genommen und dieselben auf diesem Wege aufzunehmen gemacht haben sollen.

Rücksichtlich der Gesuche der israelitischen Einwohnern gegen die in Anwendung gebrachten Maßregeln hat K. Kreis Regierung unter dem 29 May letzthin ein Circular an die Bezirksämter erlassen, dasselbe, worüber vorstehend

Ad No. 11327 / 16498

Königl. Bayerisches

Landcommissariat des Donnersberg Kreises

Ad No. 16498

Königl. Bayerisches Landcommissariat des Donnersberg Kreises

Ad No. 6

erwähnt, daß die von den Rabbinen und den beigeordneten israelitischen Einwohnern in Vorschlag gebrachten Individuen nicht mehr zu berücksichtigen seyen, und nur denen die Gesuche eingereicht werden sollen, wenn die Pupillen wieder zu Examinirenden kommen, gleichwie hinsichtlich der Regierungsbehörde bereits durch die Anordnung vom 3 Januar 1826 angeordnet sey.

Die beigelegten drei Gesuche seyen somit ad No. 28 Februar d. J. folgenziemend.

pr

Ad No. 16498 / 11327

15 Juny 1828

Königl. Landcommissariat Donnersberg Kreises über die allerhöchste Resignation wirklich seinen verschiedenen Anordnungen mit seinem Rescripte vom 6. seines Datums vom Dato.

Die stattgehabte Instruktion hat gezeigt, daß die Israeliten sich zum katholischen Religion bekennen, daß sie verschiedene Gemeinden des verschiedenen Landcommissariats in seinem Bezirke bilden, seine Absicht mit einander stehen, daß das Landcommissariat die gehörige Verbindung für die Landes Collegien also passe verhältnißmäßig und daß vom katholischen

Pfarramt mit Rücksicht auf den mehrfachen Lebenswandel des Verklagten, demselben kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, weshalb dessen der allerunterthänigste Antrag hiesiger mit dem Löblichen Consistorium zu Landshut und dem Königl. Landgerichte zu Landau seine Meinung ganz gehorsamst dahin äußerte, daß dem vorliegenden Gesuche allergnädigst möchte zu willfahren gnädigst gefallen gnädigst möchte.

p p

---

11 Juny 1828

Der in der anliegenden Angelegenheit Rechtsgang ist dem Falle ganz gemäß, daß der Bürger Alexander Rose in Speier rücksichtlich seinem Falschen sich gebessert fühlen, so wollen Ew. Hochwohlgeboren deshalb eine Aufklärung verlangen, der K. Landgerichtsarzt in Landau den Art. 134 des Civilgesetzbuches mit einem zu gegen den Bürger und gegen die Bestrafung die Handlungsfähigkeit Gemeinschaft angestellt zu haben, und eben Beziehung sind auf diesen Artikel in dem vorliegenden Fall der Einwand Aufklärung sich im Klage zu stellen, abgesehen davon, daß die gerichtlichen Akten seine Aussage bestätigt noch nennen Zweifel

---

Nr. 11336 An 16299

Den K. Landgerichtsarzt in Landau Landau Landschaft.

15
6.

Nr. 11346. An 16500

Den K. Landgerichtsarzt zu

Den Todesschein des Johann Konrad Hauffstadt betr.

15
6.

betreffend mit dem Auftrag

---

mitzutheilen gnädigst möge und die Akten des Hochwürdigen zu Paris sende hier mir keine hindernde Hoffnung mehr ist.

p p

---

12 Juny 1828.

Der allerfürsten Rollen ist mir der anliegende Todesschein des zu Lingen am 7 Juny Evangelischen Kirchenbuch, vom 11 Juny 1829 und Beurkundung einer Elisabeth Elisabeth Hauffstadt in einem Alter von beynahe 72 Jahren vom Landmann Peter ~~die Ehefrau von~~ Elisabeth ~~Johannes~~ Hauffstadt Tochter Johann Konrad Hauffstadt aus Landau, Peter die Ehefrau verstorbene Johannes Hauffstadt und Elisabeth Schmidt abgestellt worden mit dem Bemerken, daß dieser Todesschein von der Königl. Rheinbaierischen Generalstaat übermacht worden ganz, und mir die Akten zurück oder gänzlich beförderlich von dem Ableben der verstorbenen Johann Konrad Hauffstadt wieder Absprung der Todesscheine in Landau zu haben, Ew. Hochwohlgeboren wollen davon Anzeige, und die Befolgung dieser allerfürsten Auftrags Bezug zu bezeugen; auch stehe es dem fall zu gegen, daß der mehrverwähnte

ad Nr. 11338 An 16201

Den K. Landgerichtsarzt in Landau

Die Akten des Gerichts betreffend Bellaw zu Rauschbach betr.

15/6

---

betreffen auf den Eingangsbefehl zu Landau selbst anwesend bleiben, falls die Zeugen Partei nicht Vorschriften, wenn es angeschrieben werden soll.

p p

---

11 Juny 1828.

Es sollen weitere Vorladungen, Zeugen Widervorbestellung den in Landau wohnhaften Gerichtsdienstboten Hess, Pflegen gemacht werden.

Die [illegible] eingereichten Gesuche wegen Bellen liegen bey.

p p

---

14 Juny 1828

Den Gerichtsschreiber Regan Hattingen von Hardt-Raimes [illegible], wie seine [illegible] Gesuch entsprechen, eine Reise als [illegible] [illegible] sich noch [illegible] für [illegible] Verhandlung [illegible] und [illegible] eine Vorstellung in [illegible] Wahrscheinlichkeit [illegible]. Diesen Hattingen ist ein bescheidener, [illegible] und [illegible] wollen jungen Mann, der gewiß gute Dienste leisten wird, und der wegen [illegible] das nicht großen Schaden der [illegible] Präsidenten Mühlfeld. Abschlagbescheid zu [illegible]

An 16502.

Seine Majestät den König v. Baiern

Die Urlaubsgesuch des Advocaten Sickein betr.

16/6

An 16501

Den K. Landgerichtsarzten Hofmann

Urlaubsansuchen gegen Gehalt Abzug betr.

16/6.

16505

ad Nr. 11377 An

Den Kreisdirektor v. Birnbaum

Lesian

Den Kreiskandidaten Hasemann betr.

16/6.

---

frage ist bey Ihnen an, ob niemand Abschrift über neue Reise Urlauben zu nehmen zu lassen, nicht im Wege steht.

p p

---

16 Juny 1828

Gegen die Verleihung des nebenbemerkten Urlaubsgesuches nichts zu erinnern.

p p

---

16 Juny 1828.

Abschreibung wenn auf die nebenbemerkten Urlaubsansuchungsgesuche bezüglich Verleihung obsteht.

p p

---

16 Juny 1828

Der Urlaubsgesuch [illegible] zu erinnern gegen die gewünschte Zulassung des Kreiskandidaten Hasemann zur gewissen Praxis einzuwenden, als [illegible] [illegible] Wirksamkeit eine große Wirkung bey allenfallsigen Nothwendigkeit der Aushilfe von Distrikt.

Die beyliegen Gesuchsakten [illegible] vom 11 d. M. folgen zurück.

p p

D. 1815 Ctw 1650b

An den Notär Schmalz dasige
dessen Anstellung betr.

16
6.

16 Juny 1828.

Ew. pp. wird hierdurch eröffnet, daß Dem
[illegible] von Ihnen vorgeschlagene
qualificirte Subject mittelst allerhöchster
Resolution vom 6 d. M. bestätigt
worden ist.

r r

17 Juny 1828.

Ew. Königlichen Majestät haben den
allerunterthänigst Anstellungs-Vorschlag über
die examinirten Candidaten nebst den
darauf bezüglichen Akten zum allergnädigsten Vollziehung der Urkunde
der Advokat der Notäre Vilentius
zu Landsberg erledigten Notariats-
Stelle allergehorsamst vorl.

Die Examinanden um diese Stelle
sind die Notariats-Candidaten

Heinrich Hembert von Pforte
Karl Wilhelm Schmidt aus Grünberg
Ludwig Gerson aus Fraustadt
Leopold Hoppert, aus Landsberg
Isaak Joseph Haase aus Be.

Das K. Lagerhe gerichtliche Examen hat
sich in seinem Gutachten zu Gunsten
der Drey ersteren Examinanden
ausgesprochen und den

Heinrich Hembert primo
Karl Wilh. Schmidt secundo
Ludwig Gerson tertio loco
vorgeschlagen.

Das K. Appellations gericht ist

16507

An den
Herrn Königl. Majestät

die Wiederbesetzung der zu Landsberg
erledigten Notariats-Stelle betr.

18
6.

dieses Gutachten in Betreff des Heinrich
Hembert beigestimmt, im übrigen
aber davon abgewichen, indem es den

Leopold Hoppert secundo
Karl Wilh. Schmidt tertio loco

vorgeschlagen hat.
Diesen Vorschlägen stehen jedoch sehr
wichtige Gründe entgegen.
Zu Betreff des Notariats-Candidaten
Heinrich Hembert ist von ausführlich und
nachtheiligen Zeugnissen, insbesondere
in einem vom 23 Juny 1826 und
11 July 1827 † allergehorsamst bemerkt
worden, daß derselbe Lust und
die Fähigkeit besitze,
einen Notariats-Akt selbstständig auf-
zunehmen zu wenig sey die erforder-
liche Routine besitze zu
besitzen. Die in jenen Zeugnissen
allergehorsamst angeführten Gründe
sind hiesiger nicht bekannt geworden
indessen ist in einem jetzigen Zeugniß
bestätigt worden. Dieses hat man
nämlich angenommen, das Zeugniß
vom 20 Septembr XIII gegen den
Heinrich Hembert ist allein auf den
Grund der von ihm damals produzirten
Akten, sondern auf auf die Re-
sultate einer durch die Notariats-
Kammer des dasigen Stadt-
ger. angeordneten Prüfung ange-
stellt worden. Durch der vor-
liegenden Bericht der Präsidenten
der Notariats-Kammer zu Stet-

† welche abschriftlich sind beigefügt

Sanitätsrat vom 8 März beschloss ist aber unmöglich anzunehmen, daß damals keine Prüfung bestanden sei, und daß diese ganze Zeugnis über Tüchtigkeit und Moralität also auf den Grund der damit angestellten Erhebungen ausgestellt worden ist. Nach wiederholter Lesung ist der abermalige bisher unbekannt gebliebenen Umstand, daß nach damaligen Gesetzen die Präsidenten der Notariats Kammern des Bezirks Sanitätsrat die Notariats Kammer des Bezirks Zeugnis vom 5 Januar 1813 mit denen einer Prüfung vorgenommen und denselben ein Zeugnis über Tüchtigkeit ausgefertiget hat, zwar in seinen Eigenschaften des Civilrichters genau bekannt zeigte und in der Rathsversammlung der Notariats Kammer [alleine] gestellten vorgelesen worden. Diese Prüfung und das Resultat derselben ist durch die vorliegenden, gehörig bestätigten Akten aus dem damaligen Protokolle der Notariatskammer nun näher nachgewiesen.

Der k. Bezirksgericht Lechner hat zwar in seinem Beschlusse angeführt, daß das Gesetz vom 25 Ventose XI die Ausfertigung eines Zeugnisses über Tüchtigkeit nicht von einer vorausgehenden Prüfung durch die Notariatskammer abhängig mache, sondern daß ein solches Zeugnis auf den Grund solcher Bescheinigungen ausgestellt werden könne, auf welche sich der [illegible] gründe der Kammer vom 20 Thermidor wurden ist, und daß ein solches Zeugnis nach den erwähnten Gesetz zur Erlangung einer Notariats Stelle genüge.

Der k. Bezirksgericht ist dieser der Ansicht, daß dem Kammer wegen der Tüchtigkeit jenes Zeugnisses ein recht zuerkannte Recht auf eine Notariats Stelle gehöre, welches Recht durch die Verordnung vom 28 November 1816 nicht aufgehoben worden sey. Es ist nun zu wissen, ob das Gesetz vom 25 Ventose XI die Ausfertigung eines Zeugnisses über Tüchtigkeit nicht eine vorausgehende Prüfung abhängig mache, allein jenes Gesetz schließt eine solche Prüfung nicht aus, und Pariser Decisionen im primum Cameralen über das Notariat ist der Ansicht, daß eine solche Prüfung vorausgehen müsse. Auf jeden Fall stand es eben in der Natur der Sache zu liegen, daß die Notariatskammer ihre Überzeugung über die Tüchtigkeit eines Candidaten [illegible] auf eigene Prüfung von ihr selbst vorgenommene Prüfung gründete Erkundigungen, als auf von dritten Personen ausgestellten Bescheinigungen gründen könne. Ihre sind dann auch solche Zeugnisse in der Regel nur auf den Grund

einem ordentlich gegangenen Examen
ausgestellt worden, und haben Befehl
auf jene die gehörigen Zeiten ihren
vollen Lehrkurs erhalten, ausserdem sind
sie andern auf blosse Classenzeugnisse
hilfloser Personen und gestellten
Fähigkeitszeugnisse schon ursprünglich
nur meine aber in gehörigen Zeiten,
wenige Zweifel abhalten müssen.
Diese Zweifel ergeben sich aber in
Betreff des Knaben um so mehr, als
derselbe, abgleich im Bezirke dieses
Hauptmannes, damit während der
ganzen Dauer des französischen
Winterfeldzuges in Sachsen Lande, zu
keinem Unterricht, im Naturwissenschaft
gelangen konnte. Der allerunterthänigst Unterzeichnete kann übrigens
den Antrag des K. Bezirksgerichts
Dahin um so weniger befürworten,
als Knaben, sein Vormund, am
5 Januar 813, also noch zur Zeit
des französischen Winterfeldzuges eine
Prüfung bestanden hat, und ihm
demnächst ein Zeugniß über
Fähigkeit ausgezeigt worden ist,
zweil die Naturwissenschaft bei
dieser Prüfung in meinem Fache
das Lieblingsfach ganz unbekannt
und in der Reihefolge von Naturwissenschaften
Allen nur schwach bestanden hat.
Durch das Resultat dieser Prüfung,
welches sich Knaben strafwürdig

übrigens haben, ist auf jeden Fall
die Kraft jener früheren Fähigkeits-
Zeugnisse von 20 Jahr und 13
Jahren gänzlich aufgehoben worden, so
daß Knaben angesehen ist, als ob
er ohne alles Zeugniß und ohne vor-
gehabte Probe auf eine Anstellung
im Naturwissenschaft in die Gesetzgebung
des neuen Gesetzgebung nämlich
der Verordnung vom 26 November
1818 übergegangen, und zwar Dahin
in dem Falle, seine Fähigkeit nur
nach Verfluß dieser Verordnung
durch eine Prüfung nachzuweisen,
wenn er auf eine solche Anstellung
einen gegründeten Anspruch machen will.
Alles die einander zu Gunsten des
Knaben sprechenden Umstände betrifft,
so können dieselben nach dem, was
der allergehorsamst Unterzeichnete
bereits angeführt hat, durch eine blose
Berücksichtigung verdienen; dem
Knaben muß sie dazu einer
Prüfung unterworfen, und diese
Zeugnisse können dieselben nicht ersetzen.
Außerdem sind diese Zeugnisse
auch noch zum Theil von einzelnen
Lehrern ausgestellt worden, welche
sonst keine gesetzliche Qualität
haben, so daß diese Zeugnisse
im vorliegenden Falle blos als

Zeugen nicht gelten können
stehe es sich aber mit jenen Zeugen
verhalte, erwarten Ew. Königliche Maj.
jetzt von dem Gutachten, ob Natz
Paraquin von Landau in seinem be
liegenden Schreiben vom 6 Novembe
des vorigen Jahres begründet sei, daß
er und seine Collegen in Landau d
Meinung seien, daß Haubner wenig
stens mit gegen den eingestellten
Verdacht vorzugehen sein. Als aber
weiter die Notariats Commission zu
Landau endlich aufgefordert worden
sich über die Zeugnisse und Fähig
keiten des Haubner zu verbreiten
so hat dieselbe in ihrem Gutachten
vom 19 Januar letzthin, wozu der
ernannte Notär Paraquin mitge
wirkt hat, sich aufgefallen, in dieser
Beziehung sich nur zu äußern mit
dem Anmerken, daß sie sich deshalb
lediglich auf das Zeugniß ihres Arz
tes beriefen, des Notärs Medicus, be
welchem Haubner schon seit geraum
Jahren arbeitet, erklären müsse.
Notär Medicus hat nun zwar,
so wie er hier schon öfters gethan
hat, dem Haubner ein sehr
günstiges Zeugniß ausgestellt,
allein es ist doch immerhin nur das
Zeugniß eines Einzelnen, und auf
der andern Seite ist es höchst
auffallend, daß die Notariatscom

sich entschlossen hat, sich über die Tüchtigkeit
des Haubner ebenfalls auszusprechen,
der ihm derselbe bekanntlich nicht ganz
unbekannt sein kann, zumal wenn man
so vielen Personen in der Nähe von
Landau als Notariats Acte verbindet,
und Notär Paraquin schon von einem
Beschluß die abermalige Anstellung
genannt hat. Dazu kommt noch, daß
der K. Bezirksarzt zu Landau
in seinem Beschluß vom 29 Januar
letzthin vermeint die Prüfung als ein
nutzen zu Gunsten des Haubner
gereichenden Zeugniß anbauptsächlich
gelten und sich ebenfalls dahin er
klärt hat, daß die Tüchtigkeiten
des Haubner nur durch eine neue
strengere Prüfung aufgefunden
werden könnten.

Eben so hat auch die K. Regierung zu
Speier in ihrem vorliegenden Beschluß
Haubner vom 18 April letzthin sich
dahin geäußert, daß die Gutachten
des Haubner auf keiner Prüfung
beruhe und daß dieselben kaum die
productirten Zeugnisse mit genügend
begründen, indem diese Zeug
nisse nur als Privatzeugnisse
angesehen werden könnten.

Der K. Appellationsgerichtsrath vernahm, als
er seinen Beschluß faßte, den Um
stand, daß Haubner im Jahr 1843
eine Prüfung bestanden hat, sein

auf das Resultat derselben mitbestimmt
den allerunterthänigsten Antrag gestellt
ist dieser Senat nach einiger Zeit
neuer Absendung seines Beschlusses zu
Kenntniß gekommen, und es stellt sich
für überflüssig, deshalb einen neuen
Vorschlag der K. Regierung
Gemäß zu verordnen, da zu
vermuthen steht, daß derselben in
Betreff des Fräulein nicht mehr
auf seinen Beschluß beharren würde
wenn ihm der veränderte Umstand
bekannt wäre; im entgegengesetzten
Falle aber die stattgehabte Prüfung
und das Resultat derselben zur
Kenntniß Seiner Majestät gebracht werden
könnten.

Was die übrigen Bittsteller betrifft
so kann der allerunterthänigste Antrag
dem Antrag der K. Regierung
nicht beitreten, sondern
muß aber Anzeigung der K. Regierung
Gemäß dahin, daß, da
nach der Anzahl der ausgeschriebenen
Stipendien der Grund der
Fräulein gar nicht zu berücksichtigen
ist, Karl Wilhelm Schmidt prima
und Ludwig Hofmann secundo loco
zu ernennen wären, denn nur
die nachgehabten Prüfung an-
gestellten Qualifikations Noten
können dem Antragsteller
den Vorzug begründen zu können
Andern Aussichten, einz. E.
Hochlöbl. Armendirectorium überlasse

vorgenommene Schulamtsprüfung zu Bautzen nach
dasigen Qualifikations Noten
berücksichtigt werden und zu einem
Vorzug berechtigen. Ihre Beschaffung
dieses Zeugnißes erwarte in den
nächsten Tagen entgegen, welches
bey der Prüfung die aufgegebenen
Themata und Lösungen beizufügen sind,
wobey Doctus ersuche, die ihm in
Liegen hinzugefügt und nachstehen,
welchen nachdem, indem zur viele
Bittsteller noch beim Rande sind,
Verhältniß genau acht zu haben
Gnaden nachzuweisen.

Wenn Carl Wh. Schmidt die Note I $\frac{20}{28}$
Ludwig Hofmann . . II $\frac{7}{28}$
Josef Haas . . . . III $\frac{19}{28}$
Gaud. Hofbauer . . II $\frac{19}{28}$

erhalten haben, so ist hiernach der
Rang derselben nicht nur richtig
bestimmt. Gegen die Moralität
ihrer Gesuchte liegt nichts vor,
und in dieser Beziehung ist also
kein Grund vorhanden, von jenem
Rang abzuweichen.

Der K. Regierung steht frei
gegen den Landesschulinspector Hiecke
Hofrath den Abwesenden von den
Candidaten Schmidt und Hofmann
einzureichen, allein ausschließlich
nur aus dem Grunde, weil

Hofrath Hoffmann [illegible] Rektoratsgeschäfte [illegible] und sich [illegible] zu einem künftigen Rektor [illegible] Gelegenheit gehabt haben. Diesen Grund scheint dem allerunterthänigst Unterzeichneten jedoch nicht genügend zu sein; denn Hofrath steht in seiner Qualification eines Rektors dem Kandidaten Schmidt nur Gleichgeordnete oder dem ersteren, zu weit nach, als daß man ihm eben die künftigen Geschäfte dem Manne von Jugend einräumen könnte. Ausserdem ist es aber auch nur einmit nicht unbeschränkten Anerkennung der K. Appellationsgerichte, daß Hofrath seit seiner Ernennung als Rektoratsgeschäfte mit gutem Erfolg geleitet habe. Daß Er sich zu einem künftigen Rektor ausgebildet habe, und es bleibt Ihnen noch ungewiß, ob und in wie fern zur Anerkennung gelangen oder nicht. Obgleich diese Anerkennung aber auch vollkommen gegründet, so dürfte doch nicht übersehen werden, daß die Kandidaten Schmidt und Hofmann ebenfalls bey Rektorats und genau geprüft von ihren Prüfung als auch früher gearbeitet, sodann auch [illegible]

Gelegenheit als Hofrath gehabt haben, sich zu künftigen Rektoren auszubilden. Auch in dieser Beziehung dürften also den Kandidaten Hofrath keine Vorzüge vor den Kandidaten Schmidt und Hofmann einzuräumen sein.

Auf die K. Preis Regierung hat sich in ihrem abermaligen Berichte gegen diesen Antrag ausgesprochen und ebenfalls die Ansicht gewonnen, daß nur die Qualifikations Noten vorzugsweise zu berücksichtigen sein und daß nur bey gleichen Noten andere Verhältnisse den Ausschlag geben sollen. Dieser letzteren Ansicht ist nun gewiß Hofrath vorzuziehen, indem ihre Noten ziemlich gleich sind. Hofrath schon seit längerer Zeit die Prüfung bestanden hat als Jene, so dürfte Ihnen vor den ersteren vor den letzteren den Vorzug gebühren.

Nach allen diesen Gründen stellt sich der allerunterthänigst Unterzeichnete sein vorgeschlagen, der K. Majestät den

Land Schulen Schmidt primo
Ludwig Hofmann secundo u.
Friedrich Hoffmann tertio loco
zur allergnädigsten Berücksichtigung
allergehorsamst vorzuschlagen.

p p

Ad Nos. 1198. 1828

Acta

1650

Fiscalis Rentzgerichtsassessor

Aus wanderung gesuche betr.

17

6.

17 Juny 1828

Genehmigte Losmachung von der verfahrenden Auswanderung des Jacob Ludewig Baum, Johann Heinrich Brauchle, Jacob Ulrich Bindschedler, Johann Rudolf Stigmeyer von Cappel.

p p

Acta

1650

Den Gerichtsboten Franzoll in Homburg

Verfassung gegen Lucas betr.

18

6.

17 Juny 1828.

Abgesandung eines neu verbauten, neuen Verfassungs gesetz bezüglichen Verordnungs Exemplars.

p p

Acta

1650

Den Gerichtsboten Schmidt in Homburg

Verfassung gegen Simon Heinz u. Cons. betr.

18

6.

18 Juny 1828.

Auf den Bericht vom 13 l. M. eröffnen Ew. Hochgeboren die Aufklärungen zu geben, welche der fragliche Bericht über Heinz abnehmen - Johann Schneider - zur Verfassung der Anklage gegen die Angeklagten enthalten könnte, ergiebt sich, daß Sie Behufs der abzuhaltenden Verhandlung hierüber Ihre Requisition nach Homburg abzugehen nicht bleiben mögen.

Dagegen bleiben Ihnen auf Beilagen Vorladungsbriefe, welche in Betreff jenes Zeugen Lücken enthalten blanco beigelegt werden, den Namen des Gerichtsmanns Franz Josef Hellmann zu setzen, und diesen Gerichtsmann

als dann als Zeuge vorladen zu lassen. Sie ist Ihrem Belieben, ebenfalls den Simon Heinz im Januar l. J. vor Rentzgerichts Assessor Fiscalis und bey dieser Gelegenheit den Heinz zum Gerichtstag vorladen. Hellmann Fiscalis wird wegen Gemeinschaft, und in Falle einer ungewissen und gehaltenen Aussetzung Ihrer Ihnen von dem jetzigen Aufenthalts- Ort sogleich Nachricht ertheilen.

p p

Acta

1650½

An d. Rentzgerichtsassessor in Rosenstein

Die von dem Gemeinderath Baumann verfügten Abnahmung betr.

18

6

18 Juny 1828

Dem Gemeinderath Baumann zu Steinenstatt für seine Verfügung vom, welches Gegen den Verfügten um so mehr genehmigt ist zu unterschreiben, als es scheint, daß die besagte Abnahmung schon längst von Amtswegen hätte processirt werden sollen.

Ew. Hochgeboren wollen sich gefallen lassen, mit dem erwähnten Gegen nicht im Anstand stehen.

Zugleich müssen wir Ihnen Anheim geben zu untersuchen, ob einer Verfügung von Steinenstatt nach Rosenstein nicht als einer Obrigkeitsung angesehen werden könne, dann dieses soll ihm auf seinen Fall zu Theil werden.

p p

---

ad Nro 11814 Ch 1611

An Expedition des Intell. Blatts in Speier

18/6

18 Juny 1828

Dieselbe wird um Einrückung nachstehender Bekanntmachung ins Intelligenz-Blatt ersucht:

Durch eine Eingabe des Notars Nelson Adolph in Frankenthal an Seine Königl. Majestät hat derselbe auf seine Rechte als Notär unbedingt resignirt zufolge dessen diese Stelle in Erledigung gekommen ist. Die Amtirung derselben kann eintreten sobald aufgefordert, ihre allfallsigen Opposition binnen 14 Tagen bey dem Unterzeichneten anzeigen.

p. p.

Ch 1612

Königliches Bezirksgericht Landau

Aufstellungs-Gemeinde Edenkoben.

18/6

18 Juny 1828.

Die jungerichtigen Casse-Candidaten Burkard, Rattinger und Schill seynd, wie der Herr Justizgerichten und Ihren aufsichtenden Vorstellungen vernommen, seine Rollen als Candidirender Beisitzer oder als Ersatzmann eines Richters bey den Gerichten des Landkreises nach. Der p. wollen sich darüber äußern, ob Seine Gesinnen mit Rücksichtigung der Allerhöchsten Entschließung vom 26 November 1818 nicht im Wege stehe, und ob einer solche Anwendung der erwähnten Candidaten als nothwendig oder gemeinnützig anzusehen seyn.

p. p.

---

ad Nro 11889 Ch 1612

An d. Bezirksgerichtsnotär in Neustadt

Beschwerde gegen Gastell Edt.

18/6.

18 Juny 1828.

Durch den rechtsbeamten Gemeindsvorsteher Christian v. Feldmeyer ist, wie Herr Beschwerdeführer richtig bemerken, unter dem 26 October 1827 verschieden worden, daß die alten Amtspapiere der Friedensrichter in Hände des Friedensgerichtsschreibers zu übergeben befugt sey.

Herr Beschwerdeführer wollen hiernach dem Friedensgerichtsschreiber Gastell in Gölheim mit dem Ersuchen eröffnen, daß derselbe seine einmalige Verfügung gegen den Friedensrichter Bürgermeyer hinsichtlich der Lieferung der Papiere für die Eingesessenen wegen der zu festigenden Schuldsache nicht als fällig aufgenommen werden soll, und daß dieser die Mittel nicht zu suchen, sich der ganz besonderen Gnade würdig zu zeigen, durch deren Ausübung gegen ihn verfügte Aufstellung gemildert sey, und seine Gesinnung in einer Abbestellung seiner Lage zu äußern. Daß er Verfügung darauf zu daß gegen müsse, künftig keinen Anlaß mehr zu Beschwerden zu geben.

Ein Tagslagen Herr Beschwerdeführer vom 11 d. M. erhalten hier zurück.

p. p.

5

An 16/11 18 Juny 1828

Die K. Regierung, K. d. J. in Speier

Den ehemaligen Landwehrmann Adam König

18
6.

Der vormalige Landwehrmann Adam König von Edenkoben hat seine in Landau etablirte Gewerbsbedienstelle eingezogen und in seinem früheren Wohnorte Edenkoben wieder sich niedergelassen, um sich zur Wiederübernahme derselben mit einem gesetzlichen Wanderbuche versehen zu lassen. Da nun derselbe bei der K. Kreis-Regierung eine ausgestellte Ausstellungsschein beigebracht hat, so wird der K. Regierung um gefällige Rückäußerung der beigelegten Belege ersucht.

p p

An 16/15 18 Juny 1828

Das protest. Consistorium in Speier

Untersuchung gegen den Pfarrer Hoff von Edigkoben wegen Abw.

18
6.

Der zur Fortsetzung der untersuchten Untersuchung kommittirte Appellationsrath Hamm hat den Abtrag gefälligst und die gefälligen Vollständigkeit der Vorgaben macht es nothwendig, daß die geistliche Behörde von sämtlichen Vorgenannten Zeugen und Zeugenaussagen unterschrieben, aus welche sich der unterm 21 Febr. l. J. dem K. Oberkonsistorium erstattete Vorgang gründet, und die in Empfang genommen sind, einen genauen Kenntniß und Einsicht erhalten.

Man beehrt sich dieses mit dem Ersuchen, K. Konsistorium wollen gefälligst die angegebenen Akten,

An
die K. Regierung, K. d. J. 16/16
in Speier

Den Prozeß der Landw. Lieutenantswitwe zu Landau wegen Abw. Simonetten betreffend

18
6

Bücher mitsenden, oder, wenn sie solche nicht in Münster befinden, das K. Oberkonsistorium um deren Kommunikation ersuchen. Die mit verschlossenen Schreiben vom 7 hies. M. übersendeten Aktenstücke bekommen beschwindlich und die in Folge Anzeige beigefügt zurückerfolgten Rezepisse mit Dankes nebst einem Abschrift des Lehramtsdekrets und einem Verzeichniß der in Edigkoben vorfindlichen Pfarrbücher. – Der Verantwortung der Untersuchung einer neuen zu unterziehen, gründliche Kommunikate angehalten zu stellen und das Resultat zu melden.

p p

---

18 Juny 1828

Ich bin endlich mit vorliegenden Protokollen gefundenen Bemerkungen in dem Bericht der K. Kreis-Regierung die Verantwortung des Prozeßpapiers der Lieutenantswitwe in Landau gegen die Simonetten Erben anzeigen zu können. Der Advokat Simon verspricht mir baldigst schon alten Fertigung die Akten an die Konsistorialbehörde gefällig gelangen.

p p

An 16517.

den L. Rechtsanwalt in

Leipzig

die Abhandlungsanzeige des
zur Sache gehörigen
Gerichtsbarkeitsrollen betr.

18
6

---

15 Juny 1828

Unter Beziehung auf mein Schreiben vom 11. d. M. empfange ich die Abschlagszahlung der restanten Taxe mit 5 Thlr. 12 Ngr. und die noch ermangelnden Rollen.

p p

An 16518.

Herrn Actuarius Hennig.

Die Abnahme des Eides des Müller Holzingers betr.

18
6.

---

18 Juny 1828

Dem Abschlagsbescheide zufolge soll der Müller Holzinger in Leukersdorf mit Zuziehung des Ortsrichters Schäfer in Leukersdorf den Eid ablegen, daß der Brand in seiner Mühle nicht durch seine Veranstaltung oder Verschulden entstanden sey.

p p

An 16519

den L. Rechtsanwalt

Hesse

die gegen den Amtsadvocaten Fabricius zum Ausgang gekommene Beschwerde betr.

18
6

---

18 Juny 1828

Der auf die Abhandlungsanzeige der zu Leukersdorf enthaltenen Brandversicherungsscheine gestellten Gebühren-Taxe mit 5 Thlr. 12 Ngr. und den Amtsadvocaten Fabricius wegen der Ihnen noch fehlenden Rollen verfügt, so wollen Sie diese nunmehr baldigst und Ihrer schon öfters gegebenen Zusage gemäß die Acta angeben, welche noch fehlende Rollen sind

---

An 16520.

den Gerichtsactuar H. Bienert

Hesse

wegen Einkauf.

18
6.

---

14 Juny 1828.

Dem Herausgeber empfange ich, liegend hier an die in Leukersdorf gehaltene Feuerversicherungsscheine Brandversicherungsscheine gestellte eingekommenen Gebühren mit 5 Thlr. 12 Ngr. gehorsamst Bitte, sich darüber gefälligst äußern zu wollen. Zugleich bemerke ich, daß dem Rechtsconsulenten Müller aufgefordert worden ist, zu besserer Begründung der gegen den Amtsadvocaten Fabricius angezeigten Beschwerde die Gebühren, weswegen sie Fabricius, weswegen sie Leipzig bezahlt, anzuzeigen und aber so bald der Empfang der deshalbigen Abrechnung zu melden, indem es im höchsten Grad die Gerechtigkeit

11 d. M. dem beigehenden Fabricius anderweitig zu Last gelegt worden, mit sodann Bezug darauf, daß die deshalbige Abrechnung recht bald ihr baldigst anzeige, damit auf vor dem Regierungsrath Inhalten Beim Königlichen Bezirksgericht in Rentzsch geschritten werden kann, indem es im höchsten Grad gegen die Gerechtigkeit und Menschlichkeit streiten würde, Unschuldige Gründe gegen einen so viel ins Alterglück gekommenen Mann zu verfahren, ohne daß dieselben mit Beweisen zu belegen.

p p

---

14 Juny 1828.

Dem Herausgeber empfange ich, liegend hier an die in Leukersdorf gehaltene Feuerversicherungsscheine Brandversicherungsscheine gestellte eingekommenen Gebühren mit 5 Thlr. 12 Ngr. gehorsamst Bitte, sich darüber gefälligst äußern zu wollen. Zugleich bemerke ich, daß dem Rechtsconsulenten Müller aufgefordert worden ist, zu besserer Begründung der gegen den Amtsadvocaten Fabricius angezeigten Beschwerde die Gebühren, weswegen sie Fabricius, weswegen sie Leipzig bezahlt, anzuzeigen und aber so bald der Empfang der deshalbigen Abrechnung zu melden, indem es im höchsten Grad die Gerechtigkeit

Ihr 1621

Ihrer Königl. Majestät

Advocatus Nollau bitte.

20
1

und Mannschaft nachkommen sich
gegen einen jeden ins Ungleich zu
setzen, einen und diesselben mit be-
reisen zu belegen.

p p

---

20 Juny 1828

Nachdem die K. Rhein Regierung,
der K. Appellationsgerichtspräsident
und der allerunterthänigst Unterz.
ihre Meinung dahin eingegeben haben
daß in Baiern Landau und Zweib-
rücken privatum Advocat angestellt
und die im Herzogthum Zweib. die
Anstellung der Advocaten Candi
datin Advocatenstellen zu den
zu besetzen pro; geruhten Ihro
König Liche Majestät mit dem 26ten
April l. J. allergnädigst zu ver-
ordnen: daß auf gleiche Vor-
schläge für die besagten Rollen
gemacht werden sollen.

Der K. Appellationsgerichts präsident
hat sich auf die von den Pfalzbay-
erischen Ludwig Ritterorden von
Rheinheim, Karl Jakob Land
von Meisenheim, August Schlemm
von Herzogenbusch, Joseph Rollan
von Landau und August Fabri
von Zweybrücken eingereichten
Gesuche, indem es zugleich von der
einzigen Vorschlagung ausgeht
daß in Herzogthum genug

Advocaten angestellen gegen, daß die
gesuchenden, daß Land nach Baiern kommen,
August Fabri mit August Schlemm
nach Zweybrücken und resumendo
Ludwig Rheinheim oder Joseph
Rollan nach Landau allergnädigst
zu ernennen pro visorio.

Ihnen Sollicitationen und Einreichungen,
und zu Landau Rollen Liste auf sol-
len eingegangen sein mögen, Rücksicht
nehmen können, die Stelle genommen
nicht existiren, so müssen die allerun-
terthänigst Unterzeichneten allerun-
terthänigst Ihnen Ansichten des Appellations-
Gerichts Präsidenten beipflichten; aber
dies ist es nicht zu thun im Stande
und gerne thun, und es Ihnen
und Billigkeit in der nachgesuchten
Sache aus einem ganz andern Ge-
sichtspunkt kommt als dem K.
Appellations gerichts präsident.

Durch der allerhöchsten Rescript vom
10 November v. J. haben Ihro
allerhöchsten Befehlen dahin
zu verkommen gegeben, daß man
mit Übergehung von älteren Advo-
katen und Solchen, welche dem
Rang unangenehm Dienste geleistet
hätten, Candidaten aus der letzten
Prüfung in Vorschlag bringe.

Ihro Kommt hier in dem besagten
Rescript angenommenen allerun-
terthänigsten Antrag, gehorsamst mit den
Ihnen Ehrerbietigkeit, verbleiben.

bekommen, soll der allgemeine Anhängige Ablegungsfristen nicht ausgenommen. Die Ergänzungs Listen zugestellten Kandidaten aus fünfzehn Klassen von den eventuell und im Fall der Anerkennung der Nothwendigkeit dazu gehörigen zu vorgegebenden Abschnitten Rekruten in Vorschlag zu bringen.

Die Ergänzungs-Listen Pflichtigen Obliegenheiten, sein eine Ablegung sich ergiebt, binnen Frist zur Ablegung; Ablegung allein soll sich über Fristen der Ergänzungs Listen an Friedensgericht zu Pfungstadt, Lindenfels Dieburg, für einen Abschnitt am Bezirksgericht zu Darmstadt gemeldet und sollen zum Beweis schriftlich und mündlich vorgestellt.

Es fragt sich nunmehr, ob Dienstpflichtige gegründeten Anspruch auf seinen Platz und muß ihm der Ablegung von allen übrigen Verpflichteten auf die freigliche Abschnittsstelle gestellt werden?

Diese Lage beantwortet sich allen übrigen Ablegungsfristen ohne allen Bedenken und mit dem Schluß der einzelnen Ablegungen mit Ja, und zwar aus dem Grunde, weil Dienstpflichtige auf einer früheren Prüfung, nämlich auf der vom Jahr 1825 ist, in dieser Prüfung die vorzügliche Note I 27/35 erhalten

† für Herausgeber

hat, und seit dem 18 März d. J. die Ergänzungs Listen zur Friedens-Gericht zu Pfungstadt und insbesondere zu dem Friedensgericht zu Lorsch dem Rath mündlich Dienste geleistet hat. Es wird zwar von Seiten des Königl. Regierungs-Präsidium angeführt, Dienstpflichtige müsse sich persönlich in Darmstadt stellen und Vorzeigbürgen, auf welche Weise oder seine Gründe sich nun † entschieden ist, gestellt sind, die Abwesenheit beider sie in Landes verweisen; aber endlich müssen auch der Grund zur Zurückweisung aus dem vorausgesetzten Abwesenheit, sich ausfassen zu können, Abwesenheit verändern, und zum andern ist auf diese Voraussetzung Rücksicht nimmt, dem Dienstpflichtige ist aus Gelnhausen, bezirk Darmstadtland, wo sein Wohnort schon seit 30 Jahren Friedensgericht ist; er hat also sein Abwesenheit in Darmstadt nicht allein auf der Reise aus dem Kanton Gelnhausen sondern auf alle andern Kantonen des diesseits hoffen, wo möglicherweise Dienste an oder sein Haben Abschnittsorten haben. Dienstpflichtige ist ein ehrenhafter, eine gesammte Zeit Ergänzungs Listen im Bezirk Vorzeigbürgen, nämlich am Friedensgericht zu Pfungstadt, die Friedens-

Advocatur in Sachen [illegible] einer Zeitung interessirt [illegible]; er bat [illegible] um [illegible] Advocatur [illegible] Sache Streitigkeiten mit [illegible] Leute zu [illegible], Rechtsfälle, die [illegible] in Handen mit [illegible] Rath stehen. Der Verdacht [illegible] Gründe der Unmöglichkeit für Processirende als Advocat wegen Mangel an Vermögen Rechtshilfe beistehen zu können, [illegible] sich durch die Erfahrung auf das [illegible] bestätigt. Nur ein mittelmäßiges oder [illegible] Talent Anstrengungen und Kenntnisse nöthig um [illegible] zu haben, um aus [illegible] Mann einen [illegible] Rath machen. Der [illegible] Advocat in Mainz und Trier haben große Vermögen erworben und sind am Ende zu Ehren und angesehenen Rollen gelangt, und werden doch nicht zu Hause, und selten doch einer von ihnen Verdienste haben. Solche Motive können und müssen [illegible] nachdrücklich auf den Adel der Ganzen richten, dem sie sind heute Organe zur Gesetzgebung, und zur Ausführung, und werden dem [illegible] Talente, wo wir solche Leute als Advocaten angestellt [illegible], denn wir die Verdienste Advocaten zu haben sind die Einrichtung Anderen [illegible] haben können.

Man passt [illegible], Einrichtungen Anstalten besser zum Processiren als zum Arbeiten, die [illegible] Einrichtungen [illegible] mehr [illegible] zu [illegible], [illegible] aus einem ganz eigenen Gesichtspunkt anzusehen, und vielleicht einen [illegible] Gesichtspunkt [illegible] den besten [illegible]. Aber gerade diese excentrischen Ideen [illegible] passt es besser zum Arbeiten als zum Magistraten, in [illegible] Rollen [illegible] alles aufzusuchen und [illegible] hat, was für [illegible] und die [illegible] Gesetze sich [illegible] kann, [illegible] ob Einrichtungen Lust zum Processiren [illegible], ob, wenn sie [illegible], sie sich auf [illegible] [illegible] allgemeinen Anstalten [illegible].

Beweis [illegible] also richtig und [illegible], Einrichtungen die [illegible] und [illegible] Rechtsfälle auf die verschiedenen Advocatenstellen [illegible]. Dadurch ist [illegible], daß [illegible] Mittel [illegible] die Rollen in Rheinpreußen [illegible], Rechtsgel. Stand,

ein sehr interessantes Werk ist, und sich schon große Erwartungen zu versprechen Gelegenheit hatte; erwähne nur, daß Paul sich in Ratisbon lange aufgehalten hat, und allda viele Pasquillen sich durch Abschriften zu verschaffen gewußt, und besonders eine und die andere Schrift, wo der Name des Verfassers nicht abgedruckt worden, zu erfragen gewußt hat, und auch so glücklich war, sich Abschriften zu verschaffen, so daß für sie die Hoffnung vorhanden ist, sich künftig in Ratisbon und besonders an jedem andern Ort erkundigen zu können; aber diese sind Umstände, welche, in die Lebensgeschichte der Gerechtigkeit gehört, Ratisbon Andern nicht wohl präjudiciren können. Paul bedauert sehr, daß der Verfasser so sehr in seinen Ausdrücken gemäßigt worden sey, daß man ihm die Judicatur vorgestanden und es nur mit Mühe hat erhalten können; aber auch Paul es sich nicht zum größten Glück schätzen, endlich beiderseits Autoritäten gewonnen zu haben, und ist das für nicht ungünstig, daß der in Meiningen, seinem Gebürtsort, ziemlich eine Commotion

Erregung oder auf jeden Fall den Willen, sich nun in Ruhe befindet oder andere Gedanken den Rang abzulaufen. Ein Glück für Paul, daß er sich schon Abwechslung hat verschaffen können; dies macht es ihm um so eher möglich, eine Heilung zu einem andern Ort zu haben, selbst wann er auf Anfangs keine Praxis fände, weil jeder bey seiner angenehmen Kenntniß der neuesten Literatur nicht verachtet ist. Abwechslung oder andere Abschaffung der Kenntniß und Einsicht muß vor Gott, meine, Paul, daß ihm glücklichere Aussichten vorhanden sind.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit, die mehr für Paul glaubt gethan und mehr zu können, gegen diesen gerade für Einsperrung und ihm gebührt verzögerung die Advocatur — die Pay erhalten, um die er erfüllt.

Sollten sich kurz. Königliche Majestät allergnädigst bewogen finden, diesen Antrag des allerunterthänigst Unterzeichneten beyzutreten, so müßte Paul auf Herzogthümer zu ernennen seyn. Durch diese Ernennung würde er nicht viel verlieren,

dem nicht festen wird es sein, daß die Praxis am Hofgericht gewiß und Appellationsgericht selbst, und besonders am hiesigen Gericht erfüllt und ein Mann wie Kaul können wird noch recht gut am Appellationsgericht Praxis betreiben, wünschen wir dem Hofgerichte in Rücksicht auf den Prozeß ist, und die Advokaten sich gleichfalls nun in den Händen zu sagen, nämlich der Advokat Eckmann in Savoye befindet, sie dem nächsten Thätigkeiten arbeiten und gegen die so ein überhaupt gegen die Advokaten verübten und sich sein früheren von dem aufgehobenen General Prokurator gehegt wurde von Pitter der Appellationsgerichts und namentlich der Präsidium desselben nicht mit gehörigen Ernste eingeschritten wird, und werden wir eine ruhigen hiesigen Geschäftsgang nicht erhalten ist. Der allerunterd. Hängst Vortragende wurde dem obigen Gesuch der Lingen nicht so ruhig zugesehen haben, wenn er nicht setzte auf die Ankunft des hiesigen Rath Hilse und General Prokurators von Koch gehofft, sich, dessen Gesuch mit beiliegender Note zum Abänderung desselben wird zu Rande beizugen können,

wozu dem gemäß auf die Ernennung des Rechtskandidaten Kaul nach Zweibrücken noch nicht beigetragen wird. Wollen daher Ihr. Königliche Majestät diese Absicht nicht stören und sollte Kaul nach Zweibrücken ernannt werden, so müßte dessen dem Hofgerichte in Zweibrücken, um die es sich gehörig gemeldet hat, nicht zu Last gegen fallen.

Zweibrücken sind noch um die Advokatenstelle zu Zweibrücken aufgekommen, der Rechtskandidat August Eckmann von Bergzabern und Augustin Fabri von Zweibrücken. Beyde sind sehr dem letzten Ingenieur und müssen dem Vorgenannten, der sein mehrmals bewährt, einen günstigen, günstigen Rath für sich geltend zu machen hat, nachstehen.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete würde sich auf die Vorschläge des Rechtskandidaten Eckmann nicht in Zweibrücken angestellt zu sehen, weil er in Händen der dortigen Advokaten Christian Eckmann ist, der gleichsam mit an der Spitze der Advokaten zu Zweibrücken steht, gegen rathen und dem bayerischen günstigen Präsidenten Esbay sehr beliebt zu bekannten feindseligen Verhältnis existirt und rathen den Rath. Prokurator Augustin auf nicht

[illegible] geblieben ist. ——

Der jetzige Advocat August Culmann wird sich erinnern, daß er den Herrn Präsident Roth [illegible] hat, und auf der andern Seite wird er dem Angeklagten nicht verargen, daß er seine Vertheidigung nicht unwillkührlich und gegen seinen Vorsatz der Ausdruck seines Abscheus scheine, daß der Richter den Anwalt nicht gezeugen ist? —

Der allerunterthänigst Unterzeichnete glaubte, um Missverständnissen zu vermeiden, zu dem obigen hinzufügen zu müssen, daß man den Advocaten Culmann zu bezeugbürgen nicht sein Vorhaben war, in dem besprochenen [illegible] gegen den Präsidenten Roth gemachten Ausfälle, oder das Verfahren selbst in sich und [illegible] auch in dem Recht einzuschränken, indem er in dem Vortrag der Anklage zur Vertheidigung gegen den Präsidenten Roth gehalten hat, als Advocat im appellatorio fungirte. Denn [illegible] ist der Vertheidiger Angeklagten unentbehrlich [illegible] und die Schranken müssen gezogen und so ging es auch dem Advocaten Culmann in seinem Falle. Er hat dem Präsidenten Roth zu nahe [illegible] indem er die Grenzen der Vertheidigung überschritt, und dies

das gesamte Verfahren zwischen denselben, das nunmehr zu einer Ehrenerklärung in der Hauptsache führen.

Hierbei wird auf die Ernennung des Rechtskandidaten August Culmann als Bezeugbürgen dem Appellationsgericht Ihrerseits beigegeben; dem Culmann kann nicht Advocat und seinen Klienten in derselben Sache spielen, gleichgültig dann, wie das Appellationsgericht präjudiziert entscheidet, ob der alte Culmann nunmehr dem jüngeren einige Praxis abgibt, dadurch wird gewiß der Geschäftsgang keinen bedeutenden Verzögerung erfahren.

Was den auf um die Abschaffung zu Bezeugbürgen bestellenden Rechtskandidaten Culmann betrifft, so [illegible] es bei seinem; wird abzu gezeigt werden, in den Anzeigen gegen den Tagsatzungsbeisitzen Bezeugungen gewesen.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete, wie das [illegible] Präsidium, das Andenken des Herrn des August Culmann; allein dies ist für ihn kein Motiv, der auf den sich zu lassen, wenn die Strenge Gerechtigkeit erfordert. Selbst Herr hat den Rath während einer langen Reihe von Jahren nützliche Dienste geleistet; aber selbst dieses

das Haben der Einsegnung nicht auf
sich aufmerksam, der schon 30 Jahre
das Amt als Seelsorger Christi mit
Treue, in dem er jetzt mit Gottes
zu wirken ist.

Abraham der Alte seinen Sohn
in zweifelhaften Fällen und bey gros
ßen Aufgaben den Ausspruch geben
zu können, dass er sich bemühe,
jemand er andere gesellen werden
müsse, um den künftigen, in der
von wieder Alten Gehorsam der
aus dem Rabbi sich zeigen
dem die Mittel zu seiner Ausbildung
nicht so weit dem Reichen zu Gebot
passen standen und dem er damit
vielleicht auf Praxis deutliche Aufmerksamkeit
vielleicht mit Aufopferung seiner
Bequemlichkeit gelang, vorzugsweise
als am talentvollen und kenntnis-
reichen jungen Manne zu glänzen.
Sollen wir nicht glauben, in diesem
allem lägen Grund, ihn anders zu
haben, ihn besser schon zu achten
und ihn der Strenge nicht zu unterwerfen
Belag macht seinen seinen Charakter,
mögen und Fähigkeiten
sein sie gelten und will damit
den Vorzug von anderen Vor-
zu nehmen gewinnen.

Das zu allen Gesetzen gehört auch
diesen Grunde.

Nochmal, es müssen noch 77 Jahre
Leben um die Distribution Gesetzlich

Anfrage, einen Anzeigen- und
Familienverhältnisse gezeigt werden,
die Gewährung des Armen und
der Verbindungen zu berücksichtigen.

Ein Glück für den Landleben Schüler
ist es, dass er Vermögen besitzt,
und verhältnisse für ihn und seine
Gesinnung ist es, dass sein Theil seines
Vermögens in einem Hause besteht,
das in Erwägungen seiner Schwester
ist, und für das einer seine Miethe
gegen einen Kaution.
Selbst dann heraus, dass Schein es
selbst benutzen müssen? Letzten Mannes
waren nicht schon in dem Fall, Vorbe-
hand, Freunde und die angenommene
Verhältnisse zu verlassen, um es
einem anderen Ort ist Verbindungen
zu finden. Viele Belag sind wenige,
wenige und ein besserer Lose Aufgaben
zu machen haben? - Es gibt es,
es pag Verwandten seinen Ge-
schwister, und Verlegung können
zu Erwägungen nicht verloren.
Es ist jedoch zu bemerken, dass
diesen Geschwistern nur noch zwey
verwaisten Mädchen bestehen, die
jeden Tag sich zu versammeln in
Stande sind, und diesen nicht weit
von dem gastlichen Wohnzimmer
des Pfarr. Hauses sich befinden.
Zudem haben aber diese Mädchen

in Strafsachen mehrere Rechtsanwälte
sie denn es gibt mir Fälle, wo
mehrere auf einen angeklagten bestellt
sie kommen oft schon hinterher.
Der Verurteilte soll den Anwalt repräsentieren. Ob dieser repräsentation
selbst der 25 jährige Advokat oder
besser alt sind. Auch der 60 jährige
Obmann der Polizeilichen Kinder, Polizei
Anwalt zum Spaziergang und er
zwang mehr als 10 jährige Polizeiliche
Kinder. Advokaten, fast gelehrte und
angesehene Leute, die wie der Polizei
Anwalt jede nur mögliche Garantie
Verbrechen, ist kaum zu erwarten.

Alles dieses sind keine Gründe,
die nach dem Antrag der allgemeinen
Strafgesetz Advokaten nicht im
mindesten mit der vorliegenden par.
ständigen Anregungen in Betracht
kommen können. Falls ist ein
besonders junger Mann, sind
dann nicht gelungen werden; es
soll zu Ihrer weiteren Ausbildung
und Abspannung viel Talent
zum Advokaten vor der Tag gelegt,
aber der allgemeine Strafgesetz selber,
zunächst nicht Ihre erhalten, der
selbe hat zwar seine Aufgaben, der
seine Pflicht nicht besonders betonen.
stützen zu können, indem der
Anspruch bei dem Advokaten
unerfüllbar festsetzte, und dem

† wenn der allgemeine Strafgesetz
nicht hat der Angeklagte doch nicht
Anspruch auf — den Polizei
und Gerichtshof die Entscheidung
die Sache in so kurzer Zeit
wird er abgewiesen werden
und er für den weiteren Gang
ist allein der gerichtlich bei
Gericht weiter.

Art der Partei einen Advokaten zu gestatten.

Der Regierungsentwurf geht jedoch
fast in allen Fällen die Anordnung
zwingen Advokatenbeistand im Strafverfahren
vor, weil durch die
Ernennung des Advokaten Anspruch
an den Regierungsrat einen
zwingen Beistand bezüglich
Strafe offen gewendet zu
Hier kann an den königlichen Min.
gestützt werden, dem 3 Apr. L. J.
abgegangenen Erlasse entgegen sich
daß der Bezirksgericht zu Strafverfahren
kann, selbst nach der bezeichneten
Ernennung des Advokaten Anspruch
für gegen die Strafverfolgung der
Urteil der Anordnung des Advokaten
Beistand zu nach freiwillige stehend
verwendenen einem Falle entgegen,
daß dann nur zum zwingen Beistand
der Rede nach und daß dem allgemeinen Strafgesetz Advokaten gewendet
auf dem Grund, weil Anspruch seine
Ernennung an der Regierungsrat
verfolgen, dem Advokat obliegende
so zu sagen nicht zu Ihnen haben,
und dem Advokat Glauben durch
seine Praxis ein Regierungsrat
seine Zeit mit der bezirksgerichtl
Praxis genügenden könnte, gegen
die Meinung der Bezirksgerichte sich
für die Strafverfolgung der einem
Urteil Beistand Anspruch nehmen

gewordenen Rollen anschließt.

Wenn der einen Rollen in Herzogbrücken schuld ist daß sie bleiben zu müssen, und der allerunbekanntschaftigst Advocat fällt sich sein ausgeschlossen und der andern Rollen in Herzogbrücken angestellten Gründen sich gegen die Ernennung eines zweiten neuen allda anzustellenden Advocaten [illegible].

Wenn endlich die Ernennung des in Landau zu stellenden 7ten Advocaten betrifft, so hat der Bittsteller August Eckmann auf seine Anstellung in Landau Anspruch gemacht weil er auch der einzige Advocat sei, der Advocat ist. Die siegen Rollen bleiben demnach noch übrig der nächste Candidat Peter und der Candidat Georg Adler von Landau. Peter will zwar Landau nicht zu zwingbrücken weg, aber wenn nach Landau ernannt würde, so müßte er sich doch bequemen und die Rolle annehmen. Es fragt sich demnach, wenn von Peter und Adler die Wahl zu treffen. Adler hat, wie aus den Beylagen sich ergiebt sich zum Advocaten vorbereitet; wo hat der Sohn einer angesehenen jungen Mannes, lange Universitäten seine studien ist, wenn er Lust nehmen, eben gewesen wie der Rath candidaten Peter

zur Wahl, und dann hat er einen bedeutenden vorgehende Prüfungs Akten abzulegen. Nun das steht dem Adler in Abrede zu stehen, daß er noch nicht 25 Jahre alt ist, erscheint eine bey Peter der Fall ist.

Diese müssen die procuratores, die man seit der Revolution avoués nennt, 25 Jahre haben; allein die neuere Gesetzgebung spricht sich darüber nicht aus. Die Art der procuratores wurde in der ersten Jahren der französischen Revolution suppremirt und die Parteyen konnten entweder ihre Prozesse selbst führen oder sich Jemand der sie vertreten lassen. Gestern und durch das Gesetz vom 27 Ventose 8 über die gerichtliche Organisation, Art. 93. 94 u. 95 wurden die procuratores unter dem Titel avoués wieder eingeführt, jedoch wurden wurde nichts gesagt, wie alt sie seyn müßten, und auf das gestützen die Rathsherren bekanntes Gesetz vom 22 Ventose 12, worin von der Anstellung als avoués in dem Art. 26 noch etwas vorkommt, schweigt darüber.

In Landau ist es genau gebräuchlich, daß der avoué nicht unter 25 Jahre ernannt wird; in Landau sind aber auch die Anwälte, avoués von den Advocaten getrennt, die avoués werden als particuliers publiés betrachtet, wovon gehalten wird,

das für 25 Jahre alt gezeigt werden müssen.
Lange war es ungewiß, ob Eigenschaft als Anwalt und Advocat ist gleichzeitig in einer Person; die Advocaten können nach der französischen Gesetzgebung unter 25 Jahren angestellt werden. Jetzt ist man nunmehr lange auf den einen Punkt fest und auf den andern Punkt unsicher geworden. Advocaten unter 25 Jahren. Die jetzt gewählte ~~ist~~ lange Advocaten. Anstellungen sind auf das Alter von 25 Jahren gesetzt und viele gute Verordnungen haben statt gefunden. Es scheint daher nicht der Billigkeit entgegen zu sein, daß auf einmal zu strenge Normen gestellt werden.

In einer verwandten Sache in die Advocatenstellen in Herzogthum Nassau kommen und den Appellationsgerichts Präsidenten zum Schein eingeschoben werden, als wenn ein anderer Examinator in der Person des Hofkandidaten Hofrath Bernhard von Eramberg Examen Eingaben lange allgemeinen Beifall gefunden hat. Der allgemeine Hang Advocaten anstatt kann nicht andere als tüchtigen Kandidaten das beste Lob eben sein gutachtlich bestimmt beizulegen und sein Verfahren zu erhalten, sich die Anordnung und Gesetzgebung

der Rheinkreise eigen zu machen, allein unter der Landung, Anzug zu erlangen und es wirklich erlangt zu haben, liegt wohl in sehr großen Entfernung, und der Hofkandidat Bernhard müßte noch weit von den Kenntnissen der Gesetzgebung des Rheinkreises besonders der Civil-Gesetzgebung entfernt sein, die zu nehmen so streng und wichtig Examen wie der der Advocaten angeordnet worden. Die Advocaten und der Rath der Kandidaten, die in langen Jahren der Praxis sich nun auf zu analogen Fällen, besonders Civilsachen die bestehende Gesetzgebung auf das gründlichste studiert sind in allen ihren Anwendungen kennen. Daß dieses der Fall bei Bernhard sei bei den besten Willen sein, kann nicht angenommen werden, und aus den Anlagen die allerhöchste Verordnung vom 24 Dezember 1818 ausdrücklich, daß, um in Rheinkreis angestellt zu werden, neue sich von der alten vorgeschriebenen Prüfung und andern Beweis verschiedenen Examinatoren müssen unterworfen haben, so daß in diesen Angelegenheiten Genehmigung und Abgeschlossen Sache, daß nicht angemessen ist, welche Prüfung Herr Bernhard erhalten hat, es nicht scheint, daß seinem Eifer um neue Advocatenstelle

im Strafkreise [illegible] militärisch
verwendet können.

Nach allem Obigen und mit Berücksichtigung der Befähigung des ein-
ganz zuverlässigen Subalternen, so wie
sich aus beiliegenden und den auf
der Generalfortifikation befindlichen
Anzeigungen der gegenwärtige Rath
ergiebt + ist der allerunterthänigste
Antrag einstweilen bis ganz geborsamst
befürwortet

daß der Postschandidat und Ex-
pänzungs Offizier Ludwig Rieß
einzig von Krems ein als
Ordonnanz an das Bezirks gericht
zu Zwettl bestimmt

Der Postschandidat Karl Jakob
Raul von Meissenheim als Ordon.
nanz an das Bezirks- und
Appellationsgericht zu Herzogenburg
und

Der Postschandidat [illegible] Keller
von Laudon oder eben der
Postschandidat August Peter
von Herzogenburg als Ordonnanz
an das Bezirksgericht zu
Laudon

allergnädigst zu ernennen sey.

p p

+ [illegible] ist die [illegible] Rücksicht [illegible]
die [illegible] Qualification [illegible]

---

23 Juny 1828.

Ad No. 11428. An 16§22

Den k. Landgerichtsadjunkten in
Frankenfels

Die ausgezeigte Dienstes Kandidaten
Ignaz betr.

25
6

---

23 Juny 1828.

Ad Nos 11417-11429. An 16§23.

Den k. Pfarrer in Laudon

Statistische Tabellen über die Pfarr
Abtheilungen v. Ludwig Riedl

betr.

25
6

---

23 Juny 1828.

Ad No. 11416 An 16§24.

Den k. Landgerichtsadjunkten in
Frankenfels

Gerichtsexpeditionsgegenstand der Elias Mayer

betr.

25
6

---

23 Juny 1828.

Ad No. 11436 An 16§25.

Den
k. Bezirks
Postkontrolleur in Amstetten betr.

25
6

---

23 Juny 1828.

Ueberspendung des in Feldmarschall
Lieut. Abschrift des im Feldmarschall
Lieutenant 9 L. R. vorgenommen allerhöchsten Inspizirung zur Kenntniß
an den Betreffenden.

p r

---

23 Juny 1828.

Allerspendung der in nächstehender
Beilage Abschrift vorgenommen allerhöchsten Resolution vom 4 May v. J. Z. 7 Juny L. J.

p p

---

23 Juny 1828.

Allerspendung der in Feldmarschall
Lieut. vorgenommen allerhöchsten Resolution.

p p

---

23 Juny 1828.

Die beigekommenden mit einander
zu vereinbarenden Berichte erstatten
Sr. Majestät, daß der Postamt
zu Zwettl darauf beharret, den
Stellung der Abfertigung vom 22
Jänner 1827 zu pflegen, und daß
zu vermuthen steht, daß er künftig
nicht mehr in den Fall kommen werden,
in dieser Beziehung Beschwerden
führen zu müssen. Da nun
übrigens durch nach Laudon

Nro 11239. 11341. pr Ctr 16/26

An K. Landes Direction in

Ellwangen

Den Leutnant von Schnürlen betr.

25
6

ist mit der fraglichen Kost weiterhin befördert werden.

p p

---

23 Juny 1826.

Nebst Ew. Wohlgeboren mir beigehenden, mir zu vermittelnden Schreiben des Seminarii-Präcepti zu Tübingen ersehen, sollen sich mit verschiedenen die gegen Bertrand in Ellwangen stehenden Rechnungen enthaltenden Forderungen betreffend Abrechnungen auf den Betrag einiger Gulden beliefen. Wären Sie wohl der Fall, so wollten Ew. p ersucht, mir diese Akten zu übersenden.

Bertrand bleibt in jedem Fall v. selbst auf dem mir unter dem 11 d. M. von Bertrand geschriebenen Brief stehen, daß dem Verstorbenen Nachlaß der Gehalt, welchen er den fraglichen Rechnungen auf denselben basirt, der nicht erhoben werden kann. Ew p wollen daher den Bertrand wissen, daß es mir nicht möglich sey, seine Anstellung im Justizfach, in welcher Qualität er auch immer wäre, vor Gericht zu befürworten, und daß es vielmehr gerechnet die sehr Gefahr wenn Bertrand selbst in einem Amte in Seiner Königlichen Majestät zu stehenden meinem bereits beigelegten Zeugniß die Erklärung von sich gäbe, daß sein Gesuch

von 11 Dezember v. J. hinaus andern Zweck gehabt habe, als durch die Darstellung seiner Dürftigkeit eine gnädige von Sr. Majestät für seine geleistete Militärdienste zu erhalten.

Ew p wollen ferners dem Leutnant zu erkennen geben, daß Sr. M. die von Ihnen der allerhöchsten Rolle aufgegeben worden wären, darüber mir gutachtlich zu äußern, ob der Gesuchsteller qualificirt sey, in Justizsach angestellt zu werden, mir nicht erforderlich haben, Erkundigungen über sie einzuziehen und den Rectoratsverweser Hafner zum Verhör aufgefordert und daß dieß selbst jetzt noch im Stande sey, irgend etwas den K. Rectoratsmitgliedern der Qualität verzeichnen, was sich gegen sie aus der bezeugten Aufführung herausgestellt haben, so daß ich ihn überlassen muß, ob er mir nicht vielleicht als zu allerdings klar erscheine, durch eine direkte Eingabe bey Sr. K. M. seine mehrerwähnte Eingabe vom 11 Dez. v. J. zurücknehmen, in den Umstand nach der vorliegenden gravirenden Indicien die allerhöchste Gnadenordnung zu Theil werden möchte. Sollte Bertrand sich hiezu entschließen, so bedürfen Sie

auf dass, und dass die geschehen pflege, in Beziehung zu setzen, damit sie von der Hand der Gesetze die allerschärfste Rüge und Ahndung und abschreckende, wie auch vorbeugende Strafe zu kommen erwirkt.

p r

---

28 Juny 1828.

Die von dem Schiedsmann gerichtlich gehörten Zeugen in Injurienfachen erscheinen Pflichtigkeit ist eigentlich zur Sache. Den Verhören ist jede Parteyzeichnung abzusinnen, stimmend, dass man eine Person ist für eine Partheyen Handlung, wenn man entweder Siegelbe persönlich bey gegen oder aber durch die eigene mit zugleich zu unterschreibende Namen Pflicht dazu Anlass gegeben hat. S. Art. 382 u. 383 des Civilgesetzbuches.

Als Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde unter andern durch den Art. 1384 desselben Gesetzbuches verfügt, dass die Aeltern civiliter verantwortlich sind für die Handlungen ihrer minderjährigen und zugleich bey ihnen wohnenden Kinder, und die Herren für die Handlungen ihrer Dienstleute, in so ferne die Handlungen sich auf den Dienst beziehen, der ihnen anvertraut ist mit der ferneren Anordnung, dass die Aeltern sich von der responsabilitaet befreyen können, wenn sie beweisen, dass sie die durch ihre Kinder begangenen Thatsachen nicht haben verhindern können, Verschuldigung mittel, die jedoch der Herren rücksichtlich ihrer Dienstboten nicht zugelassen, wenn die Thaten ihrer bedient waren, dass sie ungeachtet oder muthmaßlichen Leute in ihren Dienst aufgenommen haben und in dieser Beziehung fällen pflichtigen zeugen sollen.

Das Hauptgesetzbuch vom Jahr 1814 rein auf rücksichtlich der Aeltern von den ehemaligen Entschuldigungsgrund, dass die das fallen ihren minderjährigen Kinder nicht zu verhindern gelegenheit verursacht haben zeugen ab, und erklärten sie in dem Art. 98 [illegible] dass alle respective jedoch nothwendig nur für die bey ihnen wohnenden oder ihrer Aufsicht sich befindenden minderjährigen Kinder.

Die Handlungen der gemeldeten Kinder, die bey den Aeltern sich aufhalten, können die Aeltern nicht betreffen, es wären denn, dass sie gemeinschaftlich derselben, bey es als Theilhaber bey es als Mitschuldigen complices denen Fall [illegible] genommen hätten. Die Art. 60. 61. u. 62 des Strafgesetzbuches und den Art. 99 der Gerichtsverordnung haben die Gränzen der Competenz bezeichnet und diese Competenz verhindert, so handelt es

sich von einer gerichtlichen Strafe wegen
ganz in die Collegien der Hauptschule
zu Hallendorf Handlung und es kann
nicht mehr von einer blossen Civil-
Nachlässigkeit die Rede sein,
wonach wie oben gesagt, dem Gesetz,
gegen die Nachlässigkeit in den Leg.
sich und den Mangel an Besorgfalt in
Verfolgung der wahrgenommenen Hinder-
nissen rücksichtlich der unterlassenen
Exekution vorgeht hat.

Aus dem oben Gesagten ergiebt sich
daher zur Leitung des Friedens-
Gerichts Scheibow zu Händen von der
allein richtige Ansicht ausgegangen
ist, und ihm nicht recht zu sein gelegt
werden kann, ungesetzliche Gebühren
bezogen zu haben. Daraus ergiebt
sich, dass auf die vorgelegten Akten
als Mitschuldige ihrer gerichtlichen
Pflicht verletzt und bestraft, der
Art. 163 der Strafgesetzordnung
zur Anwendung kommen muss.

C r

---

ad No. 11612. Ab. 1628.

Seine Königl. Majestät

die Disciplinirung des Friedens-
Gerichts Scheibow Margau betr.

35/6

23 Juny 1828.

Se. Königliche Majestät geruhen Sich
baldmöglichst den Disciplinarver-
handlung des Bezirksgerichts zu
Rüsnow sammt den 19 Mai d. J.
vorlegen zu lassen, worüber das
Friedens Gerichts Scheibow Margau
zu Verschiedenen wegen offenbar

grober Nachlässigkeit in seinem Amt
auf einen Monat von demselben suspendirt
worden ist. Der besagte Friedens Gerichts-
Scheibow stellte sich auf den ihm zu
dass hiegegen eingelegten Beschwerde
in Betreff der Verhängung der Ein-
sperrung über die Gerichtsschreiber
in Arrestsachen, in Widersetzungsfällen
rücksichtlich verfassten Berichte auf nach den
hiegegen gemachten Angaben thätlich genommen,
Die gesetzlichen Erfordernisse gegen angeb-
lichen an die Gerichtsschreiber in Be-
zug sammen eingehalten worden, worüber
seine Handlung schon von sich selbst
Allen vorgesetzten musste den allgemeinen
Grundsatz Beschwerden bestimmen,
den gerichtlichen Friedens Gerichts Scheibow
in die Pflichten der Ordnung zu-
rück weisen zu lassen, wozu dem
auf Kurs der vorliegende Bericht
pflichtschuldigst gethan ist.
Im übrigen hat Margau bis jetzt
noch zu keinen gerechten Klagen Anlass
gegeben und den allgemeinen günstigen
Beschwerden fasst, dass keine
fernere Besorgnisse noch gegen
ihn zur Anzeige kommen soll.

C r

Kr. 16529

An d. Rechtsprakturanten in Rheydt

Die Disciplinirung des p. Mayer betr.

25/6.

23 Juny 1828.

Dem Adressaten eröffne Direct. die Regierung vom 7ten d. Mts. Ihnen aufzutragen, den p. Mayer in Kenntniß zu setzen, daß die Suspension des Friedensgerichts-Scribenten Mayer in Rheinbrohl, so wie dessen Anhang genommen worden ist, daß hinsichtlich dessen Gehaltes die weitere Verfügung hierüber vorbehalten worden sey.

p p

---

23 Juny 1828

Auf den anscheinlich Scribenten zu Pelm. betreffend haben Sie Ihre Ihnen zu verweisen, daß es zwar nicht Ihre Sache sey, gegen Mitglieder des Provinzialgerichts über die Execution der gegen Rechtsanwalt und Notarius Lucas Clarenbach zu erkennen, daß mir dieses Urtheil nicht als absolut nothwendig vorkommt und sie anzuweisen sey, daß der Antrag des Provinzialgerichtspräsidenten mit dem Antrag des General-Fiscals und des Appellationsgerichts-Präsidenten, wo die allerhöchste Rolle befindlich werde.

p r

Kr. 16530

An d. von Birnbaum daselbst

Die Provinzialgerichts-Verhandlungen in Sachen betr.

23/6.

23 Juny 1828

Auf den anscheinlich Scribenten zu Pelm. betreffend haben Sie Ihre zu verweisen, daß es zwar nicht Ihre Sache sey, gegen Mitglieder des Provinzialgerichts über die Execution der gegen Rechtsanwalt und Notarius Lucas Clarenbach zu erkennen, daß mir dieses Urtheil nicht als absolut nothwendig vorkommt und sie anzuweisen sey, daß der Antrag des Provinzialgerichtspräsidenten mit dem Antrag des General-Fiscals und des Appellationsgerichts-Präsidenten, wo die allerhöchste Rolle befindlich werde.

p r

Kr. 16531

An d. Advocat Rauly u. Hoffmann und d. Provinzialgerichtspräsidenten Herr Hasse

Die Bestellung des Anwalts Fabricius zum Friedensgericht betr.

23/6

23 Juny 1828

Der Anwalt Fabricius hat in seinen Briefen mehrere Anstellungen bedauert und dabei den Wunsch etwas ausführlicher Nachricht darüber geäußert, ob seinem letzten Gesuche wegen Uebertragung des Notariats zu Pelm Folge gegeben worden sey.

Diesen Wunsch genaue Auskunft zu ertheilen, nehme ich hier Veranlassung, Ihnen Advocat Rauly und Hoffmann und dem Herrn Provinzialgerichtspräsidenten Herr Hasse Kenntniß zu geben, mit dem angenehmen Bemerken, wie das gewünschte Attest bald hier und Ihnen zu ertheilen, etwas dem p in anderweitiger Beziehung bekannt ist.

p r

Nr. 11832. Kr. 16532

An Seine Majestät den König

Gesetzgebung gegen die Juden betr.

25/6

26 Juny 1828

Ihrer Majestät Befehle, Ihnen und Ihrem Collegium zu Pelm sich begegnende Gesetzgebung gegen verschiedene Verordnung mit seiner Provinzial Collegium Pelm und Regierung zu Aachen einzureichen.

Die Israeliten bekennen sich zur mosaischen Religion, so liegt in gesetzlicher Ordnung nicht Nachtheiliges gegen sie vor, eben so enthält das Gesetz gegen sie nicht ab, als fördern sie während dem Ihr der Civilstellen

mit Zusammenlegung Pillnitzer Pfarrstelle
der Evangelischen Parochie Pillnitz besetzt,
in einem verbesserten Dienstgange mit ein-
ander gestanden; und [illegible] sich
sich auch für den Fortgenuß des ca-
nonicatus, der Dienstwohnung
leitung für die jetzigen Inhaber des
Hilfspfarrei, wenn Sie mit primo ersten
und 3 aus primo presentirten Ihr als
[illegible] vorschriftsmäßig ernannt werden, so
daß der allerunterthänigste Antrag ingleichen
mit dem Parochialconsortium zu Pill.
pro tanto die allergnädigste
Bewilligung der vorläufigen Ordnung
Consistorium allerunterthänigst zu bitten gebeten.

p p

16/38.

Ad No. 11261.

An
den K. Parochialconsistorium in
Landau

die Verordnung der Parochial
pfarrei und den Pfarrer Pfeffer
Zigler betr. 26/6.

Ich konnte ihm gar keine Aussichten auf Zigler
Pfarrei machen, und ich muß mich darüber
[illegible] es war in der Pfarrei eine [illegible] Pfarrei stelle,
seiner Gläubiger zu befriedigen, so ist Zigler
Pfarrei [illegible] den Rath des Evangelischen Con-
sistorium den Exjesuiten Zigler abhalten.
Sollte nun möglich Zwangsmittel selbst
bei der Verpflegung des bedürftigen
Pfarrei seiner Verpflegung nicht Platz
einräumen, falls Zigler nach längerer
Zeit verrückt Pfarrei nicht Platz
machen sollte.

16/38.

An

Seine Königl: Majestät

Pfarrbesetzungsvorschlag der Pfarrei
Pillnitz betr.

25
6

---

24 Juny 1828

Ad No. 11233

Ew. Königliche Majestät
haben Ew. Königliche Majestät um die
allergnädigste Dispensation rücksichtlich
meiner verschwägerten Verbindung mit Kath:
Hall, der Pfarrer primo vacatur
Anna Christian Anna Maria Hall.

Ohne den gehorsamsten Zusammenhang sich
sich anzuführen, daß die Verstorbene sich
zur protestantischen Religion bekannte,
daß sie stets einen erbauten Lebens-
wandel geführt, daß die meisten der
Pillnitzer freudig gerufen, daß der
Verstorbene nicht abwendet, als habe er
wünschend seinen Ihr mit meiner
verwandten Schwägerin Pillnitzer
Hall in einem verbotenen Umgang
gestanden, daß endlich dieser Verdacht
angesehen wird, als würde für den
verstorbenen mindrig günstigen Eindruck
haben [illegible] für die verstorbene Mutter
Verbindung und Umgebung mit meiner
mütterlichen Liebe zugethan sein
der allerunterthänigste Antrag gehorsamst
gnädigst mit Amen mit dem Parochial-
consistorium zu Pillnitz [illegible]
ganz gehorsamst für die allerun-
thänigste Bewilligung der
verlangenden Dispense mir mit
respectirt in tiefster Ehrfurcht

Ew. K. M.

p p

---

24 Juny 1828

ad Nro. 1121C An 16/35

Seine Königl. Majestät

Ehrfurchtsvorstellung des Jos. Philipp Krämer dahier.

25
6.

24 Juny 1828.

Philipp Krämer in Grünstadt pfälz. Antheils hat die allerhöchste Ungnade auf sich geladen, daß er sich mit seiner Ehefrauen Juliane Krämer von Tisch und Bett scheiden zu lassen.

Die statt gefundene Zusammenkunft hat ergeben, daß die Eheleute sich zur gegenseitigen Religion bekennen, daß der Ehebruch auf ihnen nicht laste, respective dem Leben der Ehefrau des Billetteurs einen verbrecherischen Umgang mit einander gestatt zu geben, daß ihnen überhaupt in moralischer und religiöser Hinsicht der beste Ruf erhalten wird, und daß uns nur aufzubürden sich der Familienrath dahin äußert hat, daß die zugezogene Scheidung dem verschuldeten unmündigen Kind nur zum Heil gereichen könne, indem die Eltheilende Mutter selbst deßfalls den Abscheu ausgedrückt habe.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete glaubt daher der vorliegenden Ehesache ganz gehorsamst unterstehen zu dürfen

ℓ r

---

ad Nro. 1122. An 16/36.

Seine Königliche Majestät

Ehrfurchtsvorstellung gegen das Erkenntniß Land. dahier.

27
6

21. Juny 1828.

Jakob Laub, Ackersmann in Klingenberg hat in erster Ehe mit Anna Maria Hess verheurathet. Diese starb am 23 Dezember 1806. Jakob Laub stellt nun zweiten Ehe mit Appellantin Emmerichin, welche gleichfalls am 22 Dezember 1823 verstorb. Jahre Laub selber mit seiner ersten Ehefrau keine Kinder erzeugt, dagegen aber eine Kinder mit der zweyten Ehefrau. Laub nahm nach dem Tod seiner zweiten Ehefrau die Schwester seiner ersten Frau Maria Catharina Hess zu sich ins Haus, welche dann auch mit Vorgabe den Haushaltung versorgte, und den Kindern gewarten sey, die sie im Grund ganz fremd waren, eine besondere Liebe bezeigen soll.

Maria Catharina Hess verließ Schwager, den jetzigen Billetteur, vor ungefähr anderthalb Jahren und zog zu ihrem damaligen Galan Hess, welches Laub gänzlich war, mit dieselben sein Haus wegen Ehebruch.

Scheidung erhielt aber Laub in seinem Alter einen beschwerlichen Haushalt mit so vielen unmündigen seiner Schluß zu der verwaisten seiner Schwägerin Maria Catharina Hess, welche zu ihm zurückkehrte. Nun erst entstand zwischen beyden ein gutes vertrauliches Verhältniß, daß die Maria Catharina Hess schwanger wurde. Dieser Umstand so wie der Verdruß, daß seiner Haushaltung auf eine Handlung von Hess, bewog sämmtl den Jakob Laub zu dem Entschluß, seine verstorbene Schwägerin Maria Catharina Hess zu ehelichen und deßhalb sich an Seine K. Majestät

Transcription_ends

beziehungsweise Lizenzgebühren gezahlt
zu erhalten.

Die selbst gefaßte Resolution, wonach
sich der Ehrenausschuß ausgesprochen hat,
hat genau gezeigt, daß die Handlung
sich zum evangelischen Religion bekennen
soll für sich selbst fünf-sechs Jahre hätte
bestanden, mit Ausnahme des
letzten Halbjahrs, den sie durch die
gerichtlichen Streitigkeiten wieder zu
machen gedachten, einen guten Lohn
zu erhalten hatten, und daß die
Unmöglichkeit einer verbesserten Ver-
gnügung gegen ihren bey Lebzeiten
den ersten Herren die Lebtheilung
Lebens dargestan ist, daß zwei Zeit
als diese erste Ehe, die schon nur
von kurzer Dauer war, bestand,
Marie Louise Hüsch, die am 8ten
[illegible] März 1795 geboren ist, nur
ein ganz junges Mädchen war,
das erst das elfte Jahr zurück hatte
Denken allen aber angegebenen
Umstände nimmt der allerunter-
thänigst Unterzeichnete seinen Anstand
[illegible] sich für die allergnädigste
Verwilligung des nachgesuchten Ab-
lösungsgesetzes mit dem provisorischen
Rechten in Grevenmachern und Rhens
in Landen aufzuschreiben.

p p

---

d.d. Nr. 11461 Ehw 16/07

An

den v. Birkbaum Hochwohlgeborn

Agent des Herrn Kandidaten Carl
Ludwig Holden und Zell Hochwohlgeb.

24

6.

24 Juny 1828.

Der Unterzeichnete ist der Meinung
daß Carl Ludwig Holden zum gerichtlichen
Prozeß zugelassen werden könne.

p p

16/38.

An

den H. Rechtsgenehmigten in Landau

Unterzeichnung gegen Jakob Lauber
et Cons. Hochw.

25

6.

25 Juny 1828

Der Unterzeichnete ersucht ihn der
nachgenannten Abwesenheits Urtheile den
nachgenannten abwesenden Appellanten zuzustellen
zu lassen.

Der nun schon selbst Gegenstand dieser
Urtheile, nämlich nun Morgenstern selbst
nachgenannten Urtheilen, welche
ihn eine auf unbestimmte Zeit
verbleibende unthätig gemacht hätten,
davon gehörig haben und welche
durch den Unterzeichneten Dr. Faul
unterschrieben worden sind.

Der prallen dieser nachgenannten
Urtheilen der gedachten Urtheile:

Acht Urtheile und eine Übersicht

p p

---

d.d. Nr. 11451 An 16/39.

den H. Rechtsgenehmigten in
Landau

Urtheilszustellung des Nikolaus Eichstein
von Grevenmachern Mx.

25

6.

25 Juny 1828.

Der p prallen dem H. Notar Ver-
steine der unterzeichnete Urtheile
gegen mit dem Bemerken zurück-
gegeben haben, daß Appellant in
Haft gebracht und an Seine
Königliche Majestät [illegible] Ministerium des Inneren [illegible] gewiesen
worden sind.

Der also zurückgebrachte Urtheil

a. N. 11151. An 16§20.

Seine Königl. Majestät

Ehrlichgenehmigung zum Ankauf
Caffitz betr.

27
6.

26 Juny 1828.

Ew. Königliche Majestät haben unter dem 11 April d. J. dem allerunterthänigsten Berichte zu befehlen geruht, über das beigekommende Ehrlichgenehmigungsgesuch des Adam Caffitz von Neukirchen um gefällig gefällige Instruktion gutachtlich Bericht zu erstatten.

Aus diesen Instruktion sich ergiebt, daß von dem Bittsteller zu einer von seiner Ehefrau Anna Maria Müller, welche sich bisher zur protestantischen Religion bekannt, nicht getrennt worden, als zwar zu dem Ende, damit Beyden nun Gelegenheit gegeben werden könne, sich gegenseitig mit den Lehren beyder christlichen Religionen bekannt zu machen und das Christliche der gemischten Verbindung als solches einsehen zu lernen, die aus dieser beyden ihm entsprossenen Kinder erzogen werden, wie bey allen gemischten Ehen mit den K. Landgerichten der ganz gehorsame Gebrauch ist, daß dem ersteren Theile allergnädigst zu willfahren seyn möchte.

p p

---

26 Juny 1828

Ew. Königliche Majestät haben unter dem 11 April d. J. dem allerunterthänigsten Berichte zu befehlen geruht, über das beigekommende Ehrlichgenehmigungsgesuch des Adam Caffitz von Neukirchen um gefällig gefällige Instruktion gutachtlich Bericht zu erstatten.

Aus diesen Instruktion sich ergiebt, daß von dem Bittsteller zu einer von seiner Ehefrau Anna Maria Müller, welche sich bisher zur protestantischen Religion bekannt, nicht getrennt worden, als zwar zu dem Ende, damit Beyden nun Gelegenheit gegeben werden könne, sich gegenseitig mit den Lehren beyder christlichen Religionen bekannt zu machen und das Christliche der gemischten Verbindung als solches einsehen zu lernen, die aus dieser beyden ihm entsprossenen Kinder erzogen werden, wie bey allen gemischten Ehen mit den K. Landgerichten der ganz gehorsame Gebrauch ist, daß dem ersteren Theile allergnädigst zu willfahren seyn möchte.

p p

---

a. N. 11173 An 16§21.

Die Expedition des Intelligenz-
blattes in Speier

betr.

Das Notariat zu Oberamstadt betr.

27
6

26 Juny 1828.

Da die Möglichkeit vorhanden ist, daß Seine Königliche Majestät die Errichtung der 2ten Notariatsstelle des Landes Oberamstadt angeordnet geruhen könnten, so hat der Landrichter zur Beförderung des Notariatsgeschäfts im bejahenden Falle als passend vorschlagen, wie vorstehend geschieht, die allenfallsigen Anordnungen und die jährliche Wahl auszusprechen, binnen 14 Tagen bey dem Landrichter, gründlich über deßfallsige Gesuche einzureichen.

p p

---

a. N. An 16§22.

Das K. Landgerichtsarchiv in
Landau.

Die Retour eines Aktenfaszikels betr.

27
6.

26 Juny 1828.

Ew. Wohlgeboren übersende ich das in der Sache des K. Regierung des Rheinkreises gegen den Müller Martin in Kandel ergangene Erkenntniß. Verfügt, um sich die Bemerkung angedeutete transcription in margine des erstern Aktenfaszikels Pergen beigen und mir deßfalls einander gefällig gefunden zu wollen.

p p

---

a. N. 11160. 11162. An 16§23.

Seine Majestät den König

die Ehrlichmachung des Israeliten
Aaron betr.

27
6

26 Juny 1828.

Indem der allerunterthänigst Unterzeichnete Ew. Königlichen Majestät die gehorsamste Vorlage des Ehrlichmachungsgesuchs des Israeliten Aaron von Kaiserslautern mit gehorsamstem Berichte zu erstatten.

27 v. M. ganz gehorsamst vorlegt,

wendung der Gerichtsbarkeit Klienen allein zur Strafe der 9 monatlichen Suspension von seinem Amt in diesem Erkenntnisfalle verurtheilt worden ist, sehe ich mich veranlasst, die ehrfurchtsvolle Anzeige beizufügen, dass der ganzen Anzeige nach die von Seite der Landesregierung beantragte Absetzung des beklagten Gerichtsdieners Schmid erforderlich zu müssen scheint, weil sonst durch fortgesetzte Widersetzlichkeiten gegen Klienen ungeahndet die Amtswürde seine Achtung gänzlich verlieren würde.

Ob aber nicht dennoch allergnädigste Rücksicht zu nehmen wäre, dass Schmid gerade Vorsitzender der Gemeinde ist, und ein grosser Hang zum Trunke mit einer zwar wirklich schlechten Behandlung dem Gerichtsdiener Klienen vorgeworfen werden, und die Folge, die er sich selbst zuzuschreiben hat, dass keiner Gemeinde Vorsteher zu sein vorzieht, indem sie persönlichen Verdruss damit verbunden weiss, und nicht der Vorsteher einer Dikasterie verabscheuet werde, und dass Klienen verpflichtet und stark an Jahren ist, hier kann der allerunterthänigst Unterzeichnete nur lediglich dem allerhöchsten Ermessen und der Huld und Gnade Sr. Königl. Majestät anheimstellen

zu bekennen offen, dass er sich auf der endlich schwer entkommt, sich in dieser Beziehung schärfer aufzusprechen, als es das Ungünstigste zu Klienens Verhalten gegen den Antrag der Bezirksbehörde allein gestattet. Möchte nicht vielleicht durch die Aufhebung der Absetzung bey einem verfänglichen Widerstellungsfall der gewünschte Zweck kommen zu erreichen sein, Klienen sämmtlich mit der Ordnung gewährt und Zeugen die Leistung eines stets bekannten, verwandten Familie gestattet werden können?

Die weitere Anzeige auf Sr. Königl. Majestät Einschluss des eben verlesen, verschonen Endigen sich allergnädigst zu bestimmen gnädigst geruhen möchten, so steht dass so viel sicher, dass die angesonnene Suspensions Strafe nicht zu scharf, in welcher Hinsicht Klienen Verlust auf verzeihlich werden mag, indem nur verlust eine solche Strafe Maasregel die Hoffnung verschaffen ist, dass Klienen sich endlich einmal auf die verschiedene besserbare wird, keinen Anlass zu Klagen mehr zu geben.

Den allerunterthänigst Antrag: sich sohin auf jeden Fall auf Band, das von Klienen einzuziehen und ständlich sind beizulegenden Ordnungsstrafen bey Sr. K. M. unterthänigst zu können.

p. p.

ad No. 11870 Ac 1648

An L. Landgerichtsdiener in Frankenthal

die Gräflich Leiningen-Westerburg-Neustadt Debit-Sache betr.

27/6.

26 Juny 1828

Sein Schuldigkeit anfallen die Zeugen-Tage mit dem Anhang, wenn dem Beklagten in Lustheim zu wissen die Sachen der allda verstorbenen Wittib Magdalena Andreas Berg in Rambach gehörig zu lassen, und steuerbar zu machen, widrigenfalls Exekutions-Maßregeln mit Rücksicht der begangenen Zeugen-Kosten zu übernehmen.

p p

---

26 Juny 1828

ad No. 11885. Ac 1645

Zu Exekution des Landgerichts in Landau

den Handlung Mann betr.

27/6.

26 Juny 1828

Die Akten des wegen Lösung verschuldeten und im Landgerichts sich befindenden Criminal-Handlungs-Gehülfen Mann von Frankenthal sind in einer beim Prinzen Königlichen Majestät angebrachten Vorstellung des Angeklagten, des Alters 28 jährigen Ehemann, dessen Gesundheit ganz zerrüttet sey und dem neue bewaffnete Vorsehung auf ärztliches Anordnung für seine Gesundheit abgenommen habe, gestattet worden, mit den Rest seiner Strafzeit in dem dasigen Landgerichts-Gefängniß zu Frankenthal zu verstehen.

Das vorgesetzte Gericht wird demnach diesen die Akten des Verhaltes einsenden an die L. Zuzahlung des Landgerichts-Gefängniß, sich allen die Kosten

ad No. 11872. Ac 1646.

An L. Landgerichtsdiener in Germersheim

die Nachlaß-Sache des Ludwig Carl Adam Lang aus Landau betr.

27/6

den von den Verlassenschaft gemachten Angaben gefälligst einsenden zu wollen.

p p

---

26 Juny 1828

Es haben von der Stadt nicht für nöthig erachtet gehalten, die von Ihnen erbetenen Gemeinde, ob die Militär-Gebühr beigetragen sind, die gänzliche Ausmittelung der Nachlaß-Sache von Soldaten auf den Stand-Etat ebenso wie rücksichtlich der Soldaten auf den älteren Etat zu bewerkstelligen, Ihnen Königliche Majestät zur Entscheidung vorzulegen, Entscheidung, die wahrscheinlich auf den eingegangenen Erkundigungen ebenfalls nicht günstig ausfallen dürfte. Dagegen aber stehen wir die Bemerkung der Herren Andreas Lasar die Kasse zu belegen nämlich daß gehalt die Leben sich erklären, die Lebensfall anhalten zu wollen, begegnete militärische Bemerkung von selbst ergeben. Dies und dann auf das Motiv, das wir bestimmt, uns mit den Herr Curatoren, Regierungs-Direkt in Verbindung zu setzen und eine Verzeichnis der aus der Nachlaß-Sache des Adam Lang aus Landau zu berichtigenden Kosten zu vorlegen mit der Bemerkung, daß die Bezahlung dieser Kosten an die gerichtlich haben gehörend werden

würde, und wenn diese erfolglos, die Pässe als abgelaufen zu behandeln pflegt und von einer Verfügung der zum beweglichen Landsturmpflicht gehörigen Immobilien nicht mehr die Rede pflegen könnte.

Auf meine Verfügung vom 29 v. M. bezüglich wurde mir wiederholt zu wiederholender Antwort erfolgt, erwiderte Ew. p. ergebenst, daß der Pastor Rand mit Einschluß der interc. Gebühren in die beigezogene Zeitung 16 Rt. 1 Sgr bezeichnet Ew. Hochwohlgeboren wollen diesen Betrag von der präsumptiv schuldigen Ersatzsumme einbehalten und mir den Verbleibenden Rest mit dem Bemerken, daß wenn die Zeitung nicht bezahlt werden wollte, für in dem Fall gegen, nach Vorschrift des Art: 784 des Civilgesetzbuches auf die Habschaft des Adam Lang Land. pfand zu belegen, dem würde eine solche Hypothekbestellung nicht erfolgen, so würde zu bemerken nicht allein daß die von Adam Lang sämtlichen Güter von der Militärbehörde zur Verpfändung gebracht, sondern daß die Taxen auf gerichtlich wegen Zahlung der rückständigen 10 Rt. Ort. verfolgt werden. In der verfügten Abwesenheit des Past. Rand überzeugt, so darf man hoffen, daß die hiesigen Taxen

Angelegenheit erledigt werden, und daß die vorliegende Streitigkeit ihre Erledigung finden wird.

p p

---

26 Juny 1828.

Ew. Hochwohlgeboren wollen den Beschluß Einschluß in Sachen Landsturm contra Rückgaben der beigekommenden Akten zurückfinden, daß, da innerhalb prima Termin nicht genügend dargethan, und andernfalls die von ihm mit seinem Gegner eingelegte Opposition den vorliegenden Liquidations Kostenbetrag und den Umstand nach, daß sein Anwalt bezüglich Endurtheil nicht mehr für ihn aufzutreten pflegt, als privat anstehen, von Päbna das Urtheilsgesuch und Verwilligung des Armenrechts für ihn in seinem Prozeß pflegen gegen die Eheleute Johannes Wagner in Spiesen nicht eingetragen werden können, und dies um so weniger, als ja sein Gegner selbst im Armenrecht procedirt.

p r

---

29 Juny 1828

seine Königl. Preuß. Regierung beehrt sich unterthänigst Ihr in Duplo gefälligst auf die unterthänigste Anbringung pflegt bezügliche

Ad 16547
D. No. 11280
An die K. Landgerichtsärzte in Kirchheimbolanden
Armenrechtsgesuch des Beschuldigten Beschluß v. d. Ihnen pflegen zu Kirchheimbolanden beh.
27/6

Ad
An die K. Regierung, K. d. J. 16548.
in Speier
Urtheilsvollstreckung gegen Beschuldigt A. Condamnation betr.
27/6

Adt No. 11811. 1827. Ue 16/29.

sämtliche Landrathsämter

Ausgewanderungs gesuche betr.

27/6

Ue 16550

Seine Königl. Majestät

Münchan

die Abänderung der Lage der zu Frankenthal nahmen Friedens-Schildwachstelle betr.

Zweite Schildwachstelle Acta

27/6

Ihro Königl. Majestät haben Sich in der Anlage die Gesuche vorlegen zu lassen, welche um die Auswanderung gebethen haben, und die Verfügungen zu ertheilen geruhet, welche Sie darüber zu treffen gut finden werden.

Ich habe hiernach Ihro Königl. Majestät gehorsamst anzuzeigen, daß ich die Auswanderungs Gesuche bekannt gemacht habe.

27 Juny 1828.

Johann Peter Wirth von der Landwehr Gladbach und Adam Cullmann von Hasselt sind um die Erlaubniß zur Auswanderung eingekommen. Da billig alles thunlichen Vorschub der Auswanderung zu verschaffen ist

27 Juny 1828

Ihro Königliche Majestät genehmigen Sich in der Anlage die Gesuche vorgelegt zu haben, und die auswanderungslustigen Familien sind. Die Verzeichnisse über die Schildwachstellen eingereicht worden sind. Die Verzeichnisse über diese Stellen sind an den Herrn S.

1/ den Friedensgerichtsschreiber zu Ostheim wohnhaft, Friedrich Hämmann,

2/ den Friedensgerichtsschreiber zu Rockenhausen, Philipp Hellmann,

3/ den Friedensgerichtsschreiber Hassel zu Hellstein;

4/ den Arnold Heinrich Labroisse zu Frankenthal,

5/ den Rechnungsführer bei der Direction des Innern zu Frankenthal, Benedict Ruppert,

6/ den Rechtscandidat Philipp Jakob Diemin zu Kusel,

7/ den Rechtscandidat Joseph Sternberger von Landau, und

8/ den Rechnungsrathsassistenten Ludwig Friedrich zu Frankenthal, Philipp Hertel.

Rücksichtlich der Ausgewanderten Eigenschaft der Verfügung eines der sub No. 1. 2 u. 3 genannten Candidaten muß gegründete Hoffnung zu haben, und der allerunterthänigste Rechnungsstand sich für die Anstellung des Friedens Einnehmers nach Frankenthal aus dem Grunde aussprechen zu müssen, weil sämmtliche jetzigen Verhältnisse angezeigten sind, die genaue Aufmerksamkeit in Rechnungssachen muß rasche Einsicht gestatten und eine längere gezeigt werden, zu einem Urtheil auf jenen Anspruch Anlaß zu geben. Dem Einnehmer mangelt zur ruhigen Zeit manchmal Assistenz, Contravention und selbst Concussions Fälle zu oft gelegt, welche zum Beispiel sollen, daß es nur der Assistenz gestellt jedes entgegengesetzt werden. Daß es Friedens Gerichts Schreiber Stelle verlassen hat und daß diese selbst den ganzen Aufenthalt allda fast gänzlich fern muß, daß sie

hauft besprochen. Die Pflichtschaft und
zugleich die Menschlichkeit verpflichtet
Lehrer, sich Examinanden von schwindsüchtiger
Umgebung, und nun präsentirt
sich durch die in Krankenhäuser verbrachte
Kälte eine gute Gelegenheit, diesen
zu praktiziren.
Der allerunterthänigst Unterzeichnete
ist gewiß mit dem Rentzahlmeister
zu Reisenschwang in dem Punkt
einverstanden, daß Examinanden nicht
unbeschadet zu verurtheilen verbindet,
daß ihm ein Gegenstück eine geringere
Kälte zu Theil werden muß; aber
der verehrliche Rentzahlmeister irrt
sich, wenn er glaubt, daß Examinanden
durch die Krankenhäuser Kälte eine
Abhärtung erhält; diese Kälte
drückt die nur nieder, wenn sie in
Athemwasser einhaucht, weil der
Krankenhäuser Kälte die Lungenflügel
abgehen, wenn bedeutende Entzündung
der Lungenorganisationen besteht.
Hinden ist Krankenhäuser ein Exzeptionsfall,
wenn Examinanden sich unter
den unmittelbaren Aufsicht des
Rentbeamten befinden wird, und
wenn man mit einem festen Lederen
und kräftigen Lungenflügel kommt,
der ist wenigstens eben so gut
wie nicht besser als der in Athemwasser
getauchte Lederne noch im Stande ist.
Der ganze Mittelpunkt der Examen,

pflicht Fällen wird durch den Vorzug
der ersteren nicht gemäßigt, dem
Examen ist wenigstens eben so lang
wie er angestellt und auf gegen Fällen
fallen sich bedürftende Klagen erstrecken,
wodurch es gekommen ist, daß an-
deren primen Fällen - nach Rechen-
schaften verfahren wurde. Ferner ist
es gewiß, daß Fällen sich gebessert
hat; allein daß man fühlt, wie es
wünscht, zu bedürftenden Klagen
Anlaß gegeben und daß es dem
Examinanden schon kein Lächeln entlocken
kann sein Leben aufzugeben zu gefährden,
um sich Lohnung den Herausgang abzu-
kaufen, bleibt auf ewig.
Rekrutenschaften ist ein Akt ziemlich
abgeschieden von der Schule, wo wenig
Lehrens genügt zu pflegen und wenig
ziemlich rohe Manieren sich zu be-
finden pflegen. Schon der Grund
unserer Fällen gegen Abhärtung
liegt, und auf einem von sich
der den gemeinen Rentbeamten
geschiedenen Kreis, so wie auf
den bey primen noch weit von
Zwangsämtern umfangenden Ehren
eingegangenen Verbindungen geht
hervor, daß sich eine Abhärtung
nach Athemwasser nicht vorgenommen
gegen wird, so daß der allerun-
terthänigst Unterzeichnete Seiner K.
Majestät ganz gehorsamst den
Vorschlag macht, die Abhärtung der

Freundschaft Commissair und Secretair
in der Absicht zu Allerhöchst
allergnädigst bestätigen zu wollen.
Gnaden Ihr. Königliche Majestät diesen
Vorschlag zu genehmigen, so ersuche ich
Excellenz gehorsamst mir Dero
Gesinnungen darüber zu eröffnen.
Ich habe die
mit Allerhöchst
Ihro Majestät
Ich habe
Ich habe
Ich habe

die nächsten Verwandten zum Advokaten, und Vormund ist es mit Rath eines Advocat dann erwählen zu nennen, dem seine Rolle als Advokat in dem gegenwärtigen Augenblicke beginnen mit die mindeste Hülfe gültig mit Verbleibt. Labraisse ist schon genöthigt, eine neue Rolle zu spielen und die als seine Vertheidigungsschreiben mußte rasch die einzige in Gesichtspunkt zeigen, die es zu verfolgen die Fähigkeit hat. In einem solchen Falle wenn es den allermindesten Anfangs Anlaß zu einem Advokaten Labraisse seine Königliche Majestät vorzuschlagen, rasch reichend, daß Labraisse Verfasser seiner Advokaten Schrift und zugleich Vertheidiger Advokat vor Parlament von Rouen seine Sache gezogen hat, die sehr schwer klagen, daß den Verfasser zu rechtem Zwecke verwandelt und daß Verfasser seine Prozesse liegen bleiben.

Der Advokatenkunstes zu Vertheidigung hat, wie dem Königliche Majestät aus den Anlagen ersehen, Anzeige eine abermalige Verfasser zur Anzeige gebracht, welche neuerdings die innige Ordnung beunruhigt, die in der Gesellschaftsordnung des Labraisse abwaltet, und zu machen als den Anschein einer Gesellschaft Abwendung verursacht; denn Anlaß Prozesse Verfasser verlangt eben

verlassen werden können, und es dann kann der Advokat zeigt haben, gegen jeden andern Verfasser aufzutreten zu können, so ist nun das eindringliche Labraisse Rolle der Verfasser zu suchen und zu verwirklichen genügt.

Auf diese Weise geht es denn mit dem Advokatenkunstes Angelegenheit zu Ende, der gewaltsam und Unbesonnenheit in allen seinen Verfassen an den Tag legt, die Ihr man glauben sollte, die strengste Gewissenhaftigkeit selbst den Schein Verfassen und den sie immer muß und muß eine Verfassung niemand Verfasse denn erlaubt.

Verfasser und unmittelbar mit Verfassen den Labraisse schildert, stand es mir zu prüfen; es ist in Gegenstand in Anlage auf die schöne Weise aufgefaßten ein gebildeten Mann zu nennen, der Ihr zu lange in den Magistratur und Advokaten war, als daß er mir sollte eine Rolle als gewissenhafte Verfasser selbst bekleiden können. Für ganz klar und gänzlich gegenwärtig selbst ist der allermindeste Anlaß zu sein mir. Darauf macht Verfasser, zu Inhalt der Gegenwart. Die Notwendigkeit den Labraisse zur Verwendung der Gelder den Klienten zu einem

anderen als dem bestimmten Zweck.
Kommt Labroisse zurück zu Carl,
so darf man ihn wieder auf seine
Verpflegung fassen; man darf fassen,
daß der vorherige Verhalt sich
wird, hinaus Arbeit muß zu verschaffen
zu geben; man darf fassen, daß
fassen wird, daß sein Heil und das
seiner Familie auf dem Spiel steht
und daß er nun sein und seiner
Familie Existenz auf immer gesichert
ist, wenn er ohnmittelbar von dem
Tage des Rapports abreiset. Auf dieses
alles ist Labroisse von dem allerunterthänigst Unterzeichneten aufmerksam
gemacht worden; und hat alles
möglichst versprochen, und in der
Hoffnung, daß er es erfüllen wird,
und mit Berücksichtigung seiner
früheren unbescholtenen Lebensart und
mit seiner Familie den Rücken wirklich
nützlich gelassenen Umstände, empfiehlt
der allerunterthänigst Unterzeichnete
denselben seine Friedens gnädigste
Fürsorge zu stellen in Rücksicht der
primo loco in Vorschlag zu bringenden
Stelle Labroisse bezüglich einzuräumen
der deutschen Sprache wenigen Kenntnislichkeit gezeigt und mich auf seine
Stelle als Unterrichtungs Assistenten
den Bürgschaft Regelmäßig resigniert,
so würden wir gehorsamst sonst nicht
abzuraten, und wären selbst nicht

in dem Fall, sehr Königliche Majestät
um eine freiwillige gnädigste Stelle
als letztes Rettungsmittel anzuflehen,
um mit Brod und Kindern nicht zu
verhungern.
Der allerunterthänigst Unterzeichnete
kann auf viel bey dem Vorschlag des
Labroisse für Rekrutirungsdienst auf der
dortigen Universität nicht, ein Mann
von Redlichkeit und der die Gemüthsstimmung der Gemüthsstimmung,
der lange Gemüthsstimmung war,
und dem Fundament verstehe.
Außer dem Aufsicht dieses Friedens
Präsens ist es nun die Hoffnung
verschwunden, daß Labroisse in den Grenzen
der Ordnung bleiben wird.
Sie sehen ist dem allerunterthänigst
Unterzeichneten gekommen, als es nicht
billigt ist wären, sehr Königl.
Majestät den allergehorsamsten Vorschlag zu machen, den Labroisse die
Universität gnädigste Stelle in
Rekrutirungsdienst also provisorisch zu
verleihen. Allerhöchst Gnädigste Stelle
Stellen zu setzen gehören wäre,
die Universität mag sehen provisorisch
sind, so könnte doch die nicht dauerhafte
provisorische Ernennung des Labroisse
eine sehr schwere Maßregel und
ein sehr starker Präzedenz für ähnliche
sein, für den Gnade sehr Königl.
Majestät würdig zu zeigen, wo

prüfen in seinem Fache Schüler be-
fähigt zu machen.

Der allgemeine Anhang-Anzeiger
[illegible] Beiträge der Lehrerschaft und den
Schulen, deren ihm gelungen sein
müssen, dass, wenn er auf der
einen Seite seinem Fleiss und der,
wenn er auf der anderen Seite der
Wissenschaft fähig war, in einem
richtigen Einklang zu bringen.

Als zweiten Candidaten sind die
Rathsherren Lüdeking zu Schreibe-Anzeiger
Pastor Lüning der allgemeine
Anhang-Anzeiger der Anhang-Anzeiger schreiben
am Lyceum zu Hannover zu Ostern,
Hannover Bürgerschaft, in Braunschweig.
Es wird diesem Mann von allen
Seiten das beste Lob beigelegt,
und ob er gleich keinen ausserlichen Be-
ruf gemacht hat, so scheint ihm doch
der Umstand, dass er seine Laufbahn
mit einer königlichen Schule
erhalten hat und dass zwei Lehrer,
die in gleichem Fall mit ihm waren,
auch nun Anhang-Anzeiger schreiben und
älteren Zeit sind, nämlich Regenberger
und König, von denen der nie-
derländische Anzeiger schreiben in Hamburg
und der andere Schulen in Schaffhausen
[illegible] geworden ist, gleiche Aufgaben
mit diesen genügend zu machen.

Als dritten Candidaten sind die
Rathsherren Rollo einen auch der
Pastor candidat Hellig Jakob Pastor
von Hasselbach zu empfehlen. Lassen
ist ein sehr hoffnungsvoller junger Mann
bekannt, der nach den auf der Gymnasial-
praktikanten befindlichen Zeugnissen in
den letzten Prüfung die Anhang-anzeiger
Note I $\frac{22}{28}$ erhalten, welchem sich
auch noch in praktischen Hinsicht auszu-
zeichnen, und der nicht allein die ge-
wünschten besseren Prüfungs Note von
dem Pastor Candidaten Steinberger
voraus hat, sondern auch dass,
dass er durch die besondere Prüfung
seiner gründlichen Kenntniss der Wis-
senschaften und den Gesetzen des Schul-
lebens bewiesen hat, während Stein-
berger nicht den Schulwissenschaften
Steinberger hat seine seit dem
Monat Oktober 1827 bey dem K.
Appellations- und Anzeiger-gericht
zu Verden praktizirt, und
seine Zeit lang die Anklage
als Anhang-anzeiger schreiben an der
zieko-gerichte in Hoya Polizey- und
Criminal- Sachen verfasst; aber
damit ist noch nicht die selbstständige
Kenntniss — der Verfassung und
der Gesetzgebung des Königreiches
erwerben, namentlich noch nicht die
der Civilgesetzgebung und die der

Gemeinde Streibau zu nützige Bestimmungen der Einzeichnungsgesetze.

Allerdings müssen sie gewissenhaft gesetzlich und nach der Allgemeinheit der Verfassung der allerhöchsten Anordnung vom 24 November 1818, damit zu halten, daß Eingaben um Bewilligung zur Anstellung im Schankgewerbe haben, die sich auf den alle vorgeschriebenen Prüfung unterworfen haben, denn so wie die bezeichnete Anordnung den Bezirksämtern die Schankgewerbe die Anstellung zur gesetzlichen Prüfung der Bewerber zur Anstellung in den alten Ortschaften auflegt. Hiernach sind nun die Gemeinden der Orte berechtigt und die Hoffnung begründet werden zu können, in Schankgewerbe Bewerber in allen Fällen der allda bestehenden Gesetzgebung bewandert Personen angestellt zu sehen.

Aber endlich den Ortsvorsteher zum Friedensgericht zu Herzogbirken Philipp Graff, der von dem Ausschusse seines gewissen gewissenhaften Verhaltens in Verhandlung der Rechtsfälle in Gemeinschaft gebraucht worden ist, anbelangt, so ist derselbe ein recht braver und braunschwarzer Mann; aber so lange er sich gewissenhaft und gut bestanden Rechtshandlungen verstanden sind, so könnte derselbe auch gemeinschaftlich verwendet werden können, weil er auch mit der Abfassung der Protokolle nicht gut bestehen würde, sehr übel anstehen würde.

Ferner kann der allerunterthänigst Unterzeichnete die Bemerkung nicht unterlassen, daß die Art, welche man wegen einer Anstellung mit den Ortsvorsteher-Gehilfen, sämmtlich von den unterlegten Anzeigen genommen, welche falschen Ansichten dazu Ursache gewesen scheinen. Würde man ihnen erklären, daß ein Mangel an abgeschickten Verhalten für uns aus vorgezeigten und dazu abgefundenen Bezirksämtern Rechtshandlungen die Aussicht auf Erlangung einer Friedensgerichtsstelle benommen hätten, so würden sie auf falsche Vorgänge nicht achten und sich nicht gänzlich in ihrer Hoffnung getäuscht sehen. Auf diesem selben Grund sind dem abgewiesenen Bezirksamt Bischofsheim, wie an angeführt, Vorgänge genommen worden, auf die es sich später stützt und dabey geblieben ist, daß da man zu den ehemaligen Ortsvorgesetzten Schreiber Rosenberger und König Vertrauen haben und auf diese zu Friedensgerichtsschreiber befördert werden sagen.

Als Resultat aller oben Gesagten ergiebt sich nunmehr, daß Seitens des Angeklagten der allerunterthänigst Antragsteller der Landrathsamts-Assessor Friedrich Hermann zu Ostrowo in gleicher Eigenschaft nach Frankenstein,

der Landrathsamts-Assessor Philipp Julius zu Rokitnitz in gleicher Eigenschaft nach Ostrowo,

allerunterthänigst zu ersuchen und der Amtsrath Hippolyt Labroisse zu Jarotschin als Beisitzer des Landgerichts-Assessor Friedrich Hermann zu Rokitnitz jedes mit gleicher allerunterthänigst zu ersuchen sein würde.

Der gegenwärtige allerunterthänigste Antrag war schon beendigt, als der beigekommene Aktenheft in der Sache des Gerichtsdieners von Gizycki gegen einen gewissen Samuel Ostrowski übersandt wurde mit einer Verfügung, durch welche Bestimmung der hiesigen Ansicht beitritt, wonach sich wirklich die Nothwendigkeit der Angabe der Labroisse ergiebt, daß der erwähnte Aktenheft erstlich von und unter den von dem ehemaligen Advokaten Koch [illegible] Akten entnommen dem heutigen Tag aufgefunden wurde.

Hierdurch müssen auch die Schlußworte, die in dem Bericht des Landgerichtsdirektors Klingenhöfer vom 28 V. M. hinsichtlich der erwähnten Aussage des Herrn

die [illegible] ist, was nicht ganz bestimmt, daß in einem [illegible] Orte nicht erschienen und dergestalten [illegible] daß Labroisse, den nicht mehr erkannten, wie den Akten waren, sich eines Irrthums in seinen Angaben zu schulden kam.

[illegible]

---

28 Juny 1828

Nachträglich zum allerunterthänigsten Bericht im Untersuchungs-Sache gegen den Königlichen Majorsdienst [illegible] Jarotschin [illegible] sich noch eine Differenz des Zeugen [illegible] Jarotschin [illegible] Labroisse [illegible] Aussage [illegible] Aussage [illegible] Labroisse [illegible] Aussage [illegible] Labroisse [illegible] Aussage [illegible] Labroisse

gerichtlichen Verhandlung gegeben, den er einem Bedienten zum Schein genommen hatte, der damit wegen Einmischung der öffentlichen Truppen zu bestrafen war.

Dabrowski presst die deutsche Sprache nicht allein gut und correct, sondern er spricht sie auch eine Sprache gewiß nicht schlecht, und sie aus seinem eigenhändigen Aufsatze ergiebt.

In Beziehung auf die deutsche Sprache möchte daher auf dem Dabrowski kein Hinderniß zur Anstellung als Assessor. Gerichtsschreiber im Wege stehen, besonders da dieser Examen in der Regel in dem Fall sind, sich noch einer Dolmetscherstelle zu bedienen.

p c

---

28 Juny 1828.

Für den letzten Quartale Bericht über die peinliche Justizpflege wird von dem Bezirks-Inspectore zu Rajgrod, Landwehr-Lieutenant Dabrowski, gehalten, daß die Selbstschützen ihren Pflicht nicht gehörig nachkämen, indem sich bei dem Angriff des verwundeten Banden keiner seiner Mannschaft haben soll, daß die Selbstschützen nur Subjekten gewählt würden, die der niedrigsten Klasse der Stadt angehörten, oder

---

Ao 1832

die K. Regierung, K. d. J.

in Gumbinnen

Criminal-Pflege für das II^te Quartal 1828 betr.

28
6.

Ao 1833.

an K. Bezirks-Inspectoren zu Rajgrod

die Bezirks-Einrichtung betr. dem K. Landrath Kaiser-Lyck resp. die Anstellung eines neuen Gerichtshalters allda betr.

28
6.

wird es sind fehlt
d. Einsendung

---

28 Juny 1828.

Dem Schulzenamte empfehlen und den Vorsteher zu ermuntern, daß er sich bei Verhaftung des Verbrechers Mikus in Rajgrod, Lyckschen mit dem Landrath K. Kreis-Regierung auf Anstellung eines neuen Gerichtshalters für den Kanton Rajgrod Lyckschen und den Kanton Oltersberg angetragen wird. Eigene Anfrage dürfte recht schicklich in Bezug auf den Kanton Oltersberg zu willfahren sein; dem gemäß wird auch die Anstellung eines Subalternen Gerichtshalters über wegen Besorgung der Geschäfte des Landrathes zu Rajgrod Lyckschen. Resultat übrigens sind von dem Verfahren Anfrage halten, und ob die

der Meinung sind, daß auf jeden der auf ein Gerichtsbote in Anspruch bauten anzustellen sey, hinzuhaben wollen Sie mir Ihre Ansicht mittheilen.

p p

---

28 Juny 1828

Der Unterzeichnete beehrt sich den allerunterthänigst Antrag einzureichen, es wegen die anliegenden Zeugnisse mit den Akten übergeben, welche seinem an die unterthänigste Friedens gerichtsschreiberstelle eingereichten Gesuche beizufügen.

Indem derselbe den Antrag einreicht diese Zeugnisse als Nachtrag zu dem unterzeichneten Gesuche allergehorsamst einzureichen sich verbindet, verharrt er in tiefster Ehrfurcht

p p

---

28 Juny 1828

Joseph Wagland von Landershausen bittet Ew. Königliche Majestät um die Ertheilung der nachgesuchten Dispensation, die unter dem 25 Juny d.J. wegen Mißhandlung seiner leiblichen Mutter gegen ihn in Gemäßheit des Art. 312 des Strafgesetzbuches ausgesprochen worden ist, ganz oder zum Theil zu erlassen.

Inhalts der Attestation und laut der Bescheinigung dieser Behörde

vom Amte 1655.

Seine Königl. Majestät

Gnadengesuch des Joseph Wagland betr.

28

6.

vom Amte 1655.

Seine Königl. Majestät

die zu gnadenweiser erledigung Friedensgerichtsschreiberstelle betr.

28

6.

20

von dem Ortsvorsteher haben sich mildernde Umstände in strengen Sinne des Gesetzes zu Gunsten des Bittstellers herausgestellt; er bleibt ein verstellter Bruder in der Pflegung so wie er es von dem Ortsvorsteher Nissen gemessen wird, abgesehen die ihm zu Last liegende Thatsache auf das Strafgesetz durch mehrere Fälle ungeachtet Zeugen als zureichend vernommen werden müssen.

Ortsvorsteher da die Mißhandlung keinen nachtheiligen Folgen gehabt hat, und der Bittsteller durch einen geringen sind und seinen Mutter aufstrebenden Strafgesetzes als ein eigenmächtiger Zeug angesehen werden kann, so stellt der allerunterthänigst Antragsteller es dem allergnädigsten Ermessen anheim, ob nicht vielleicht der nachgesuchte Akt der Einsetzung in die den gesetzlichen Strafgesetzes zu verwandeln oder dem Bittsteller nach andern 3/4 der Restzeit bey gutem Betragen gütige Aufhebung ein nochmaliger Unterthänigst. Gesuch allergnädigst zu gewähren sey.

p c

---

ad Nro 1150

An 16556

Den k. Landgerichtsassessor Landau

Ehestiftungsgesuch des Ludwig Schauer von Hagenbach betr.

1
7

30 Juny 1828

Dem Gesuche des in Original anliegenden Allerunterthänigsten Berichtes vom 18 l. M. beigetretten Herr Adjunkten Ludwig Schauer in Hagenbach gehorsamst zu lassen.

Die Beylagen folgen zurück.

r r

ad Nro 1150 A. 16557

An p. t. Birnbaum, Hessen

Die Militärbefreyung des zu Cadet ernannten Nationalgardisten betr.

1
7

30 Juny 1828.

Herr Kassenpflegsbeamte ersuche ich dienstl. angelegentlichst, denen die anliegenden auf die unbekannten Nationalgardisten bezüglichen Ausschläge des H. Kantons bei k. Appellationsgerichte gefälligst einsenden zu wollen.

r r

ad Nro An 16558.

Die k. Instruktion des Landwehrbataillons

Den wegen Militärfreie erbetenen Gesuch Schauer von Pirmasens betr.

1
7

30 Juny 1828.

Auf den beygelegenden Abschrift des unterm 17 l. M. erstatteten allerunterthänigsten Berichts bestätige die königl. Instruktion zu entnehmen, daß Gesuch des von dem unbekannten Nationalgardisten eingereichte Gnadengesuch abschlägig beschieden, jedoch demselben zugleich Hoffnung gegeben worden, daß er sich beym festgesetzt gutem Betragen im Cadetten nach Ablauf von drey Dienstjahren der Militärfreie seine Freysprechung erwarten könne.

Indem k. Instruktion ersuche, Herr

Dem erwähnten Gesuche Schauer Pirmasens gehorsamst willfahren, verfasse mich mit p p